

Stadtarchiv Bayreuth

Findmittel

Stadt- und Gerichtsbücher
15. Jh. und 16. Jh.

erstellt von
Walter Bartl

Inhaltsverzeichnis

B 4	Gerichtsbuch 1466 - 1474	3
B 10	Gerichtsbuch 1474 - 1485	69
B 11	Stadtbuch 1506 - 1524	144
B 16	Stadtbuch 1524 - 1538	221
B 8	Stadtbuch 1538 - 1551	304
B 33	Konservatorium 1540 - 1544	352
B 9	Stadtbuch 1565 - 1596	360

B 4 Gerichtsbuch 1466 - 1474

B 4/2'

Klage des Venoser namens seiner Frau gegen die alte Sieberin wegen einer Schuld von 4 fl., wobei die Sieberin nur 3 fl. anerkennt. Diese hatte sie an ihren Sohn weitergegeben. 1465

B 4/3

Entschluß zur Augenscheinnahme durch den Vogt sowie Bürgermeister und Rat in der Klage des Koch gegen den Sollein, beide im Rennweg, wegen eines Zauns und einiger Hopfenstangen, an denen Koch durch Hühner Schaden zugefügt wird. Wegen eines Brunnens sollen Zeugen vernommen werden. 1466

B 4/4

Judengasse und Frauenhaus erwähnt. 1466

B 4/4

Alt Man und Fritz Strebendorffer von Laineck haben einen Kauf zwischen Heinz Pernecker und Fritz Mann vermittelt. Mann kauft von Pernecker um 32 lb. einen Erbzins von 2 lb. und 1 Fastnachtshenne auf dessen Haus und Hof, Grund und Boden. Der Zins wird künftig entrichtet zu Michaelis 1 lb., zu Walburgis 1 lb. und die Fastnachtshenne nach Michaelis. Der Zins darf nicht verkauft werden, aber wenn der Zins mit dem Häuslein verkauft werden soll, kann er abgelöst werden. 1466

B 4/4'

Die Brüder Johannes und Nickel Ottschneider sowie ihre Mutter Katherina verkaufen dem Plapheintz im Neuen Weg eine Erbgerechtigkeit von 1/2 Simra Hafer, 6 Weisatkäsen, 2 Frontagen und 1 Fastnachtshenne, die sie bisher auf dessen Gütlein gehabt hatten. 1466

B 4/5'

Ludwig Wechman klagt gegen Heydnober, daß er ihm aus dem Dienst entlaufen ist. 1466

B 4/5'

Nachdem Hagen den Hofmann wegen einer Rainung verklagt hatte, hat Hofman eine Kundschaft aufgelegt, die ihm Recht gibt. 1466

B 4/5'

Heinz Rauh hat mit Recht von seinem Schwager Cuntz Prenner ein Erbteil erlangt. Prenner behauptet, daß er seiner Schwester etliches Geld gegeben habe und beruft sich auf die Leihkaufsleute. Diese soll er innerhalb 14 Tagen als Zeugen stellen. 1466

B 4/6

Alt Man hat einen Vertrag zwischen dem alten Adam und seinem Töchterlein wegen des Hauses und dem zugehörigen Garten ausgehandelt. Adam kann im Haus der Tochter gegen jährlichen Zins von 8 lb. wohnen bleiben, bis die Tochter mannbar ist. Dafür wird er Fron, Wach und Reis ausrichten und das Haus instandhalten. 1467

B 4/7

Seytz Müller hat von Hutter und dessen Ehefrau einen gleichen Anteil am Nachlaß des Knawer erlangt. Der Vogt soll ihn bei diesem Anspruch schützen und schirmen. 1467

B 4/7'

Müller zur Ruttelmül genannt. 1467

B 4/9

Hans Colb zu Gräfenthal einigt sich mit dem Gotteshausmeister von Drossenfeld, der dortigen Kirche St. Jakob 26 fl. zu bezahlen. 1467

B 4/9

Wilhelm Metzler verspricht Nanckenrewter 37 fl. zu Pfingsten zu zahlen, dafür bürgt er mit 350 Schafen und seinem Haus in der Stadt. 1467

B 4/9

Wilhelm Metzler pachtet von Hans Nanckenreuther zu Schreez um 16 fl. den dortigen Schaftrieb. 1468

B 4/9'

Hänslein Fißmann setzt seine Base Else als Erbin seines Ackers in Ramsenthal für den Fall ein, daß er in fremden Landen verstirbt. Bleibt er am Leben, will er das Gut zurückfordern, sobald er erwachsen ist. 1466

B 4/10

Stier zu Kottenbach schuldet dem Gotteshaus zu Drossenfeld 28 lb., eine Kuh sowie 10 lb. für eine Kuh. 1467

B 4/10 (vgl. 72', 78')

Eberhart Mann von Unterwaiz schuldet den Gotteshausmeistern von Drossenfeld 12 lb. von zwei Kuhzinsen sowie 1 Simra Korn, die sein Bruder zu Weikenreuth vermacht hatte. Weiter 2 fl. und 1 Simra Korn, die seine Mutter für ein ewiges Gedächtnis vermacht hatte. 1467

B 4/11

Hans Hofman zu Benk hat nach dem Schneider zu Benk mit einer Maßkanne geworfen und ihn dreimal geschlagen. 1467

B 4/12

Hans Lochner, Mitbürger zu Bayreuth, verkauft Eberhard Potzlinger die untere Hälfte seines Hauses, am Markt neben Heinz Heldorfs Haus gelegen, um 61 fl.rh. und $\frac{1}{2}$ fl. Leikauf und behält die obere Hälfte. Die jeweilige Rechte und Verbindlichkeiten werden geregelt (gemeinsamer Gang zum Brunnen, Backofen, den Ställen und dem heimlichen Gemach; gemeinsamer Keller; wechselseitiges Vorkaufsrecht; Wohnrecht von Lochners Mutter). 1470

B 4/13

Cuntz Spiß klagt vor dem Amtmann um Schutz vor Els Mentzlin, die ihm mit Brennen gedroht hat. Er hatte mit der Frau ein Kind gezeugt und ihr die Ehe versprochen. Mentzlin muß schwören, gegen Spiß keine Rache zu üben, Spiß darf mit ihr nichts mehr zu tun haben. Els Mentzlin bleibt es unbenommen, Spiß wegen des Eheversprechens vor einem geistlichen Gericht zu verklagen. 1467

B 4/13 (vgl. 15, 18, 30', 40', 54')

Hans Stör, Kastner zu Scheßlitz, klagt durch seinen bevollmächtigten Verwandten Hans Herdegen gegen Cuntz Gebhart, Eberhard Trewtler, Claus Preys und Johannes Mistelgaw um 14 fl. und 3 Ort, die sie ihm für Wolle schuldig sind. Das Geld hätte laut Abmachung von 1466 auf dem Egerer Markt zurückgezahlt werden sollen. Cuntz Gebhart erkennt die Schuld an und verspricht, den Erlös eines Tuches auf dem Markt an Sankt Lorenztag zu Hof zu bezahlen. Er erhält Zahlungsfrist bei Weihnachten. 1467

B 4/14

Hans Höschel der junge belastet sein Haus, auf dem bereits der Wintter 15 fl. stehen hat, mit weiteren 18 fl., die ihm Hans Koch leiht. 1467

B 4/14

Jörig Weissenkircher von Weißenburg und sein Vetter Peter Schibperger von Spalt verpflichten sich, Bürger in Bayreuth zu werden und für das Wollweberhandwerk, gegen den jeweils in Nürnberg üblichen Lohn, als Rotfärber zu arbeiten. Sie sind vom Amtmann gegen Zahlung von 3 Pfennigen verpflichtet worden. Sie sollen die nächsten sechs Jahre von Steuer, Zins, Wach- und Frondienst befreit sein, in dieser Zeit dürfen sie aber - genannte Ausnahmen unbenommen - keinen Handel treiben, nur um Lohn arbeiten. Kriegsdienst für den Fürsten und die Stadt sollen sie mit Harnisch und Waffen wie andere Bürger leisten. 1467

B 4/14'

Verpflichtung in Anwesenheit von Rat und Gemeinde der Ellen Amberger von Nürnberg als Stadtamme, nachdem sie eine Probezeit von über vier Wochen abgeleistet und von den alten Frauen der Stadt für geeignet erklärt wurde. Sie und ihr Mann Heinz erhalten von der Stadt freie Herberge und sind von allen Pflichten befreit, ferner 5 fl. und 5 Klafter Holz als Vorausleistung. Jede Frau in der Stadt und in Stadtrechten muß ihre Dienste als Amme gegen den festgesetzten Lohn von 15 d. nehmen. 1468

B 4/15

Franck, Schwiegersohn des Angerer zu Schreez, schuldet dem Juden Aaron auf 14 Tage 7 fl. Sollte er das Geld erst Weihnachten zurückzahlen, will er den üblichen Zins bezahlen. 1467

B 4/15, 18 (vgl. 13', 30', 39', 40', 54')

Künne Mistelgaw, Witwe von Johannes Mistelgaw, klagt gegen Cuntz Gebhart um Rückgabe beschlagnahmter Tuchwaren, die sie aus 3 Zentner Wolle und einem halben Gesätz Waid gefertigt hatte, die sie von Claus Newpawer gegen Zahlungsverprechen aus dem Erlös der fertigen Ware erhalten hatte und beruft sich dabei auf die im Stadtbuch stehende Vereinbarung. Gebhart verweist auf die Schuldforderung des Hans Stör, derzeit zu Kunstadt, von 18 fl. und 3 Ort für schwarze Wolle gegen ihn, Eberhart Trewtler, Clas Preys und Johannes Mistelgaw, die zum größten Teil er begleichen muß, da die anderen zahlungsunfähig sind. Gebhart zweifelt die Richtigkeit der im Stadtbuch niedergeschriebenen Vereinbarung zwischen Claus Newpawer und der Mistelgaw an, da Newpawer kein Bürger sei und hier nicht handeln dürfe. Nach gütlicher Einigung zahlt die Mistelgaw Gebhart sofort 2 fl. und verpflichtet sich, 3 fl. und 1 Ort in vierteljährigen Fristen zu bezahlen. 1467

B 4/16, 24', 32', 38' (vgl. 112')

Heinz Zoltenmüllner, sein Bruder Cuntz Kandelgiesser von Kulmbach sowie deren mit Heinz Jeger von Pöltz verheiratete Schwester klagen nach dem Tod ihrer Schwester gegen deren Mann Hans Müllner zu Neudorf. Zoltenmüllner hatte die Mühle zu Neudorf, die dem Pfarrer zu Benk zu Lehen geht, gekauft, dann seinem Vater zum gleichen Preis unter der Bedingung verkauft, daß sie ihm nach dessen Tod um den Kaufpreis wieder zufallen werde. Hans Müllner sagt, sein Schwiegervater habe seinen zwei Töchter nur die Mühle mit wenig Fahrnis und 10 ½ Gulden hinterlassen. Von dem Geld wäre dem Zoltenmüllner das restliche Kaufgeld bezahlt worden. Er habe eine Tochter geheiratet und so die Mühle und die Fahrnis zum halben Teil erhalten, für den anderen Teil zahle er laut dem vor dem Kastner geschlossenen Vertrag der anderen Tochter Anna jährlich 12 lb. Zins und leiste alle Abgaben. Nach Aussage der Heiratsleute hätten beide Schwestern geäußert, die Mühle gehören ihnen allein. Der Kastner Hans Sendelbeck sagt aus, er habe vor vier Jahren auf Wunsch der Parteien zwischen den beiden Schwestern auch im Beisein von Heinz Zoltenmüllner einen Vertrag abgeschlossen. Die Mühle wäre damals abgebrannt und im wesentlichen noch nicht wieder aufgebaut gewesen. Hans Müllner sollte seiner Schwägerin einen Platz im Stall für eine Kuh überlassen, ihr für ihren halben Anteil jährlich 9 lb. zahlen, die Zinse und Weisat an den Pfarrer zu Benk sowie den Kriegsdienst dem Markgrafen leisten. Im Falle die Schwägerin nicht in der Mühle bleiben wollte, hatte er ihr 12 lb. Zins zu zahlen. 1467

B 4/18

Empfehlungsschreiben von Bürgermeister und Rat zu Bayreuth für Mertein Viehetreiber, der vor zwei Jahren Mitbürger in Bayreuth wurde, nachdem er zuvor Knecht beim Lochner in Eger gewesen war. 1467

B 4/18

Eberhart Lawer quittiert Gerhaws, Witwe von Albrecht Sneyder, die Kaufsumme von 114 fl.rh. für die Wiese, die ehemals dem alten Peter Sporer gehört hatte. 1467

B 4/18'

Cuntz von Regensburg bekennt Nickel von Weyer eine Schuld für 5 Zentner und 30 Pfund gelieferte Wolle, der Wolle zu 8 fl.rh. gerechnet. Das Geld soll je zur Hälfte am nächstkommenden Egerer Markt sowie am folgenden St. Lorenztag bezahlt werden. 1467

B 4/18'

Heinz Hüter schuldet Nickel von Weyer 2 Zentner und 60 Pfund Wolle, der Zentner zu 8 fl.rh. gerechnet. Das Geld soll je zur Hälfte am nächstkommenden Egerer Markt sowie am folgenden St. Lorenztag bezahlt werden. 1467

B 4/19

Cuntz Löhel schuldet Nickel von Weyer 2 Zentner und 60 Pfund Wolle, der Zentner zu 8 fl. gerechnet. Das Geld soll je zur Hälfte am nächstkommenden Egerer Markt sowie am folgenden St. Lorenztag bezahlt werden. 1467

B 4/19, 28'

Klage von Fritz Sneyder gegen Jörg Keyser in einem Nachbarschaftstreit (Brunnenabfluß, Trüpfle). Frühere Besitzer des Hauses waren der Bäcker Hans Rephun, davor Seynsensmidt und der alte Neus. Das Haus wurde durch Nickel Beheim gebaut, als Hans Rephun Besitzer war. 1467

B 4/20

Beleidigungsklage der Zerreyesen gegen die Widman, die behauptet 1.) sie habe ihren Mann geschlagen und die Stiegen bei den Haaren herabgeworfen, daß man ihn laben mußte, 2.) ihr verstorbener Vater sei mit dem Gänsbein im Land herumgezogen und habe die Leute beschissen, 3.) die Widman zeige an allen Orten, wo fromme Frauen zusammenkommen, wie ihr Vater die Leute mit einem Gänsbein bestrichen und beschissen haben soll, 4.) ihr Vater habe die Leute und die Heiligen zu Creußen an der Nase herumgeführt und beschissen.

Widmanin beruft sich zu 1.) auf einen von Heinrich von Aufses in ihrem Haus im Zusammenhang mit einer Bürgermeisterwahl getanen Ausspruch, zu 2.) will sie Beweise vorlegen, zu 3.) sei es wahr, zu 4.) hätte der Zerreyesenin Vater das Gotteshaus in Creußen betrogen und dort Geld gebettelt. 1467

B 4/21'

Hans Schen zu Dressendorf klagt gegen Anna Reuter dortselbst, sie habe ihn des Schafdiebstahls beschuldigt; gegen den Hösel zu Dressendorf, er habe Schens Frau beschimpft, sie eine Sackhure genannt und habe zwei Messer gestohlen. 1467

B 4/21'

Els Mann zu Unterwaiz klagt gegen ihren Bruder Eberlein Mann dortselbst, er habe seiner Mutter vertraglich jährlich einen Gulden und einen halben Simra Korn zugesagt, aber seit 12 Jahren nichts gezahlt. 1467

B 4/22

Hochmut von Bindlach muß 14 Tage im Strafturm liegen oder 40 Stück Stein für Bauzwecke der Stadt zuführen, weil er Cuntz Altsch einen Dieb geschimpft und weiters behauptet hat, dieser habe dem Heidenober ein Schaf gestohlen. 1467

B 4/22'

Ott Schamel von Mistelgau muß 10 lb. dem Gericht zahlen, auch sechs Tage im Strafturm liegen oder 20 Stück Steine für Bauzwecke der Stadt zuführen, weil er auf das Gut des Hans Gremser in Mistelgau, das dieser vom Markgraf zu Lehen hat, gelaufen war, ein Messer gezückt und Gremser zweimal mit der flachen Hand geschlagen hat. Zur Anschuldigung Gremser, Schamel habe ihn einen gelben Schalk geheißt und herausgefordert, sollen Zeugen befragt werden. 1467

B 4/22'

Walther Hirßman klagt auf Schadensersatz gegen die Gebhartin, die ihn, sein Weib und seine Kinder des Diebstahls bezichtigt habe. Gebhart behauptet, im Wortstreit mit Hirßmans Kindern gesagt zu haben, sie hätte nicht 6 fl. für Hutzeln gegeben, wie es deren Vater getan hat. 1467

B 4/23, 32' (vgl. 37)

Hans Lochner verklagt seinen Schwager Seyfrid von Pittersdorf wegen des Erbteils seiner Frau von 50 fl. sowie eines ihr zugesprochenen Mantels. 1467

B 4/23, 32'

Übele Grüner klagt gegen Hans Grunigel, dem er die Fertigung mehrerer Bretter für Fußbodendielen angedingt hatte, er habe das Holz unzeitig geschlagen. Grunigel erklärt, das Holz wäre zur rechten Zeit und mit dem anderen Bauholz geschlagen worden. Die Klage wird abgewiesen. 1467

B 4/23

Jörg Veneser klagt gegen den Müllner von Bindlach wegen eines diesem für 14 lb. abgekauften Mühlsteins, der nicht so gut, wie behauptet war. Der bei dem Kauf mitanwesende Seitz Müllner soll vernommen werden. 1467

B 4/23'

Die Schwiegertochter der Wilhelm Schusterin von Forkendorf hatte diese um Geld, Kühe, Korn und Haber verklagt, aber keine Vollmacht ihres Mannes vorgelegt, also schlechte Klage geführt. Schusterin hat außerdem ihren Witwenstuhl noch unverrückt inne. 1467

B 4/23'

Dörffler zu Bindlach verklagt Tym, Reichart und Herman Fuchs dortselbst wegen eines Schweins, das ihm deren Hunde totgebissen haben auf Schadensersatz von 5 lb. Dörffler möchte nicht beschwören, daß der Schaden allein von ihren Hunden verursacht wurde. 1467

B 4/24'

Schiedsspruch im Streit zwischen Herman Schmid von Pettendorf und Nützel von Pittersdorf wegen der Entlohnung für den zwischen ihnen ausgehandelten Bau eines Hauses, der von Nützel nicht vollständig ausgeführt wurde. 1467

B 4/24 (vgl. 52)

Beleidigungsklage des Petz Felgenhawer und seiner Frau zum Hörnleinshof gegen Eberhart Man zu Unterwaiz, der den Sohn einen Dieb sowie ein Mantelkind, die Tochter eine Landshure, die Mutter einen Sack und eine Hure geschimpft hat. 1467

B 4/24

Hans Püchner von Bindlach soll Hans Singer als Pfand seinen Panzer mit dem dazugehörigen Zigel (= Helmbusch), Goller und Eisenhut, Armbrust und Leier versetzt haben. 1467

B 4/24'

In der Klage der Fridmanin von Seidwitz gegen den Meister wegen des von einem Schwein angerichteten Schadens sollen die Nachbarn über die Schadenshöhe entscheiden, damit die Sache nicht mehr vor Gericht kommt. 1467

B 4/25

Albrecht Mentzel von Bindlach klagt gegen den Schneider von Benk, für den er nun schon zum zweitenmal gebürgt hatte und durch diese Bürgschaft einen Schaden von 7 lb. 4 d. erlitten hat. U.a. wurde ein Mastochse des Mentzel vom Vogt zu Berneck leistungswise in einem anderen Haus eingestellt. 1467

B 4/25', 40

Klage der Margaret Keck von Forkendorf gegen den Angerer von Forkendorf wegen Verleumdung. Dieser hatte im Auftrag der Dorfgemeinschaft ihrem Mann mitgeteilt, daß man die Frau verdächtige, sie hätte mehrmals gestohlen. Angerer gibt an, er wolle es in der Güte regeln, damit nicht vor dem Amtmann geklagt würde. 1467

B 4/28

Jung Harttmann soll Hans Regenspurger d.j. einen Dieb, Hurensohn und Schalk genannt haben. 1467

B 4/28

Eberhart Hofman will nicht beschwören, daß er die Kinder der Beheim keine Huren und Diebskinder genannt hat. Er wird verurteilt, entweder 8 Tage auf dem Strafturm zu sitzen oder 20 Stücke Steine für Zwecke der Stadt zuführen zu lassen. Er verspricht, die Steine herbeischaffen zu lassen. 1467

B 4/28

Peter Hofman hat am letzten Landgericht und jetzt am Stadtgericht wegen seines Wegzugs angefragt, ob jemand gegen ihn Klage führen will. 1467

B 4/29

Hans Söllein klagt gegen die Frau von Heinz Newkam, die sein Kind unter seiner Haustür geschlagen hatte. 1467

B 4/29'

Die alte Coyattin klagt gegen vier Mitschüler ihres Sohnes Hermanle, sie hätten ihn so malträtirt, daß er zum Krüppel wurde und bittet um Schadensersatz von 20 fl. sowie Ersatz der Arztkosten. Die Schüler behaupten dagegen, er wäre zu Schaden gekommen, als er von einem hohen Stuhl fiel, auf dem er eine "Judenpredigt" gehalten hatte. 1467

B 4/30

Jacob Ottsneyder verklagt den Metzger Scherer, der für 24 lb. als Selbstschuldner gebürgt hatte, jetzt aber allein nicht zahlen will, da noch ein zweiter gebürgt hatte. 1467

B 4/30

Jacob Ottschneider verklagt den Zehekerne am Neuen Weg auf Zahlung eines seit 6 Jahren rückständigen Jahreszins von 2 Gulden sowie einer Schuldsomme von 40 fl. 1467

B 4/30' (vgl. 13', 15, 18, 39', 40', 54')

Eberhart Treutler hat "drei vierzehn und drei Tage" Aufschub erhalten, um von Hans Stör die Bestätigung zu bringen, daß er diesem 5 fl. an seinem Anteil an den 3 Zentner schwarzer Wolle bezahlt hat, die er, Gebhart, Clas Preis und Johannes Mistelgayn gemeinsam erworben hatten, für die aber Gebhart allein belangt worden war. 1467

B 4/30' (vgl. 33, 61')

Für einen ewigen Jahrtag des verstorbenen Hans Hofman stehen 30 fl. auf einer Wiese, die Hans Drescher an Hans Singer verkauft hat. Singer sagt aus, daß bei dem Kauf abgemacht war, daß die 30 fl. stehen bleiben und er dafür jährlich um 9 gr. Hofman einen Jahrtag ausrichten soll. Unter welchen Bedingungen in Bezug auf das Seelgerät die Wiese verkauft wurde, soll die Aussage der Leihkaufleute ergeben. 1467

B 4/31

Hans Greyff ist zweifach der höchsten Buße verfallen und muß dazu 14 Tage auf dem Strafturm sein oder 40 Stück Steine für Zwecke der Stadt zuführen, weil er im gebotenen Frieden Walburga Biber in der Ratsstube eine Hure, Sack und Fleck geschimpft hatte. 1467

B 4/31

Arnold klagt gegen seinen früheren Dienstherrn Doman Kawtsch um 5 lb. Geld und zwei Ellen grobes Tuch Dienstlohn. Kawtsch hält dagegen, Arnold sei ihm ohne Erlaubnis und Grund aus dem Dienst gegangen und habe ihm dadurch, weil er für ihn einen anderen mieten mußte, einen täglichen Schaden von einem Groschen verursacht. 1467

B 4/31 (vgl. 40)

Alt Lederhensin soll bestraft werden, weil sie gegen Grebner um verlorenes Geld geklagt hat, worauf sich dieser der Klage "an den Freiengerichten nach Freienstuhls Recht" entledigt hat. 1467

B 4/31' (vgl. 50')

Meister Heinrich Pölle, Glaser gen., verkauft seinem Sohn Moritz sein stadteinwärts bei dem Unteren Tor gelegenes Haus um 100 fl.rh. bei jährlicher Zahlung von 15 fl. und lebenslangem Wohnrecht. 1467

B 4/32

Hans Aycher von Burghausen quittiert seinem Schwiegervater Jacob Wernher die Bezahlung der Mitgift und des Erbteils seiner Frau Sibilla (10 fl.rh., ein roter Mantel und ein weißer Rock, die der verstorbenen Mutter gehört hatten, sechs Ellen blaues Tauch für einen Rock, einen Schleier, ein Federbett, zwei Leintücher, zwei Kissen). 1467/68

B 4/33 (vgl. 30', 61')

Aussage der Vertragszeugen Hans Zickel und Cuntz Engelbrecht über den Verkauf einer Wiese in der Au, die vormals dem Hofman gehörte, durch Hans Drescher an Hans Singer um 29 fl. und einen Eimer guten Biers sowie 9 Groschen jährlich zu einem Seelgerät von weiteren 30 fl., die als Schuld stehen bleiben. "Darauf ein schlechter gemachter Kauf sein sollt, darüber den Gottspfennig geben und den Leihkauf getrunken hätten." 1467

B 4/33'

Klage von Herman Rawh zu Preuschwitz und seiner Frau Barbara gegen Herman Brecht und dessen Frau Else, die behaupten, sie hätten Korn aus einem Schrein gestohlen. 1467

B 4/33'

Hückehuter bekennt Eberhart Wolff eine Schuld von 11 ½ fl. für gekaufte Wolle. Sollte er das Geld innerhalb 14 Tagen nach Ostern nicht zurückzahlen können, will er ihm sein Haus vor dem Unteren Tor abtreten. 1467

B 4/34

Fritz Mann der Alte und sein Schwiegersohn Cuntz Schuster lassen zum Testament des verstorbenen Hans Drechsel, Weißenheyder gen., zu Preuschwitz vom Rat einen Bestätigungsbrief ausstellen und mit dem Stadtsiegel beglaubigen. Ein Gütlein zu Preuschwitz war von den Brüdern Cuntz und Hans Drechsel ihrem anderen Bruder überlassen worden. 1467

B 4/34' (vgl. 226)

Zeugenaussagen über die alleinige Zugehörigkeit eines Brunnens zum Haus von Hans Radacher, das dieser nun seit drei Jahren inne hat. Apel Lemel hat kein Recht auf einen Brunnenabstich. (Vorbesitzer des Hauses von Radacher waren Hans Singer und der alte blinde Fritz Müllner, "Blindenfritz" gen., Vorbesitzer des Hauses von Lemel war Mistelgaw, der den Hof verbaute und mit Bretter verschlagen ließ). Albrecht Fleischman der Alte bekundet, daß er zu Trebgast geboren, in einem Korb nach Bayreuth getragen und in diesem Haus aufgezogen wurde. 1467

B 4/36

Anstellung von Wolfhart Spörel zu Frankenhaag als Hofmeister und seiner Frau Kunigund als Köchin im Spitalhof anstelle des langjährigen, aus Alters und Krankheitsgründen zurückgetretenen Hofmeisters Brecht. Mit Dienstanweisung für beide. Bezahlung: 2 1/2 Simra Korn, herkömmlicher Anteil des Hofmeisters am Spitalzehnten und anderen Gütern, jährlich je ein Rock, Kittel, Hemd und Schuhe sowie im Alter Anrecht auf eine Pfründe, ab 1468 durch Ratsbeschluß zusätzlich einen Gulden als Badgeld. 1467

B 4/36

Bürgeraufnahmen nach Vorschrift des Stadtbuchs und der Ordnung: Ulrich Zader, Apel Haßfürtter von der Altstadt, Hans Zeydler, Hans Aycher 1467, Cuntz West 1468.

B 4/37 (vgl. 23, 32')

Hans Lochner klagt gegen seinen Schwager Hans Seyfrid um 50 fl. Erbeil seiner Frau und einen Mantel der Mutter. Seyfrid erklärt, sein Vater habe sieben Kinder gehabt, von denen er bei Lebzeiten fünfen mehr oder weniger hat zukommen lassen. Bei der geschwisterlichen Teilung nach dem Tod des Vaters habe er nur einen Gulden sowie einen Vierling Weizen behalten, der Mantel hätte seiner verstorbenen Mutter gehört. Laut Gerichtsbeschluß soll er diese mit der Lochner teilen und beschwören, daß er nicht mehr aus dem väterlichen Erbe in Besitz habe. Der Schadloshaltungsspruch wird in ein Stadtbuch geschrieben. 1467

B 4/38

Schiedsspruch in der Forderungsklage von Hans Pörtzel zu Aichig für seine Frau Gerhaus gegen Albrecht Rawh zu Benk. Rawh soll Pörtzel 3 fl. in drei Raten zahlen. 1467

B 4/38'

Der Tuchmachergeselle Albrecht Mittelberger sagt aus, sein Meister Hensel Fischer habe einmal, nachdem er mit Bertold Mülner abgerechnet hatte, zu seiner Frau gesagt, sie hätten in dem Jahr 52 Tuche gemacht. 1467

B 4/39'

Kunigund, Witwe des Heinz Marckhard, hat in ihrem Testament bestimmt, daß der Rat und der jeweilige Pfarrer Vollmacht zum Einschreiten haben, wenn das Testament nicht bestimmungsgemäß vollstreckt wird. 1468

B 4/39'

Bürgeraufnahme des Hans Stümpff 1468

B 4/40 (vgl. 31)

Grebner klagt gegen die Lederhensin wegen Nachrede mit einer Beschuldigung wegen verlorenen Geldes, obwohl er sich an den Freiengerichten von der Anklage freigemacht hat. Die Frau gibt die Beschuldigung zu und kündigt an, es weiterhin zu tun. Da sie ihres Guts selbst mächtig, niemand verbunden ist, d.h. keinen Mann und ihr eigenes Hauswesen hat, wird sie verurteilt, entweder 14 Tage beim Stadtknecht in Eisen zu sitzen oder 2 Gerten zum Nutzen der Stadt mauern zu lassen. 1468

B 4/41

Puchpawer von Gesees schuldet Hans Hirßmann 16 lb. und setzt als Pfand einen mit Korn besäten Acker. Sollte er das Geld zum genannten Termin nicht zurückzahlen, soll Hirßman die Nutzung und das Korn von dem Acker haben. 1468

B 4/41

Hans Huter hat sich verbürgt, bei seinem Abschied drei Gerichtstage abzuwarten, ob jemand gegen ihn Klage erhebt. Nachdem dies nicht geschehen ist, wird er mit Recht ledig gesprochen. 1468

B 4/41'

Ott Scherer hat auf Heinz Parts Peunt, Feld, Schupfen und Heu Pfandrecht. Part will aber die Peunt nicht verkaufen. Sachverständige sollen nun die Peunt schätzen und Scherer, wenn der Wert höher ist als die Schuldforderung, das Übermaß auszahlen, oder, wenn der Wert geringer ist, ihm zu weiteren Pfändern verhelfen. 1458

B 4/41'

Heinrich Pawer, ein Vorsteher des hlg. Kreuzes, klagt gegen Hans Ditmar wegen eines Ackers, der dem hlg. Kreuz zusteht. Ditmar behauptet, der Acker gehöre ihm. 1468

B 4/41'

Die Gotteshausmeister von Neunkirchen klagen gegen die Söhne des Webers zu Laineck, daß deren verstorbener Vater Bürge und Selbstschuldner wäre für eine Immerkuh und den jährlichen Zins. Die Söhne wollen nur die Bürgschaft anerkennen. 1468

B 4/42

Margarethe klagt gegen ihren Schwager Herman Brew auf ihr Erbteil, da sie ihr Wesen ändern und heiraten will. 1468

B 4/42

Hans Smidt in der Hungenreuth und sein Bruder Jürge Smidt haben einen Schiedsspruch in der Klage des Ullein Paule gegen Heinz Smidt von Mistelbach ausgesprochen, daß Smidt Ullein Paule bis St. Jakobstag 5 Messel Korn oder 5 lb. geben muß. 1468

B 4/42', 116

Hans Zeydler von Weickenreuth hat mit Recht gegen Hans Kolb und dessen Mutter erlangt, daß er, wenn deren Pferde Junge bekommen, das beste Fohlen für sein Zehntrecht nehmen kann und die Zahl der weiteren Füllen nach Zehntrecht vermerkt werden soll. Kolb muß Zeidler 3 lb. für das Zehntfüllen bezahlen und muß wieder ein Füllen an der Zahl verzehren. 1468, 1470

B 4/42'

In der Klage des Hirßman zu Laineck gegen den Stawd, dessen Frau und Gesinde wegen eines abgebrochenen und weggeschafften Zauns, ist Stawd nicht bereit zu beteuern, daß er und die Seinigen den Zaun nicht abgebrochen haben. Da Hirßman ebenfalls nicht seinen Schaden benennen oder beteuern wollte, wird Stawd von der Anklage ledig gesprochen. 1468

B 4/42'

Cuntz Smidt zu Mistelgau, Hümele gen., bestätigt, daß Hans Smidt ihm die 40 fl. bezahlt hat, die dessen verstorbener Vater Cuntz Smidt seinem Vater Albrecht Smidt schuldig war. 1468

B 4/44 (vgl. 46)

Die Witwe Kunigunde und die Kinder von Peter Grüner quittieren Cuntz Rot den Alten für die um 23 ½ fl. und ½ fl. Leihkauf gekaufte Peunt beim hlg. Kreuz. 1468

B 4/44

Puchpawer hat den alten Linttner von Bindlach um den Rest von 9 lb. Dienstlohn, daran dieser ihm ein Mesel Korn und 3 Groschen bezahlt hat, nach Bamberg vor Gericht geladen. Der Vogt hat Puchpawer dazu gebracht, von der Ladung abzustehen und sich an Recht vor ihm begnügen zu lassen. 1468

B 4/44' (vgl. 53)

Klage von Walther Grünwaldt gegen seinen Schwager Heinz Rawh, Heinz Nanckenreuthers armen Mann, der Forderung auf das Erbe der Brennerin, Grünwalts Mutter, erhebt. 1468

B 4/45, 49

Anna Leyßhafner klagt gegen ihren Neffen Ullein Wagner vor dem Tor um eine Schuld von 10 fl., für die er sein Haus vor dem Unteren Tor als Pfand eingesetzt hatte. Das Haus ist in den Kriegsläufen abgebrannt. Die Schuldverschreibung wird im Stadtbuch nachgelesen und Wagner zur Zahlung innerhalb 14 Tagen verurteilt. 1468

B 4/45

Eckhart Sneyder ist der höchsten Buße verfallen, dazu eine Leibsstrafe, entweder 8 Tage auf dem Strafturm oder 20 Stück Steine zu der Stadt Notdurft zuführen, da er zu Hans Pawer von Pottenstein im Zorn gesagt hat, er wolle ihm seine Mutter "in die Huren gehehen". Hans Pawr klagt weiterhin gegen Sneyder, dieser habe ihn einen Dieb gescholten, er solle zur Widmanin und ihrer Tochter gehen, die würden ihm sagen, was er, sein Weib und seine Kinder ihnen gestohlen hätten. 1468

B 4/46

Ellen Emßkirchin klagt gegen Jacob Castner und Heinz Puttner, die bei ihrem Rechtsstreit vor dem Stadtgericht gegen Jacob Koler und die Portugalin als bevollmächtigte Anwälte aufgetreten waren. 1468

B 4/46

Jacob Castner hat Pfandrecht getan, "Spane und Erden, zu Hause, Hofe und anderen Erbstücken" gegen Wilhelm Metzler, Conrad Nicklin sowie Zechkorn im Neuen Weg um im Stadtbuch verbriefte Schuldverschreibungen. 1468

B 4/46 (vgl. 44)

Heinz Hertzog klagt gegen Kunnen Grüner um 19 lb., die ihm deren verstorbener Mann Peter Grüner schuldig war. Die Witwe behauptet, von der Schuld nichts zu wissen. Hertzog erhält die Wahl, die Schuld entweder "auf molungen mündt wie Recht ist" zu beweisen, oder der Frau Jahr und Tag Zeit zu geben, etwas über die Schuld in Erfahrung zu bringen. 1468

B 4/46

Els Schmemels klagt gegen Hans Potensteiner um 7 lb. 9 d., ein Paar Schuhe, ein Steuchlein und acht Ellen Tuch Dienstlohn. 1468

B 4/46'

Herdan, des Hebenanz armer Mann, muß 20 lb. wandeln, dazu entweder acht Tage auf dem Strafturm sitzen oder 30 Stück Steine zur Notdurft der Stadt zuführen lassen, weil er den Ernst eine Kröte geschimpft und einen Dieb genannt hat. 1468

B 4/46'

Hans Lantzenreutter, der Bürge für Peter Hofman ist, steht an drei Gerichtstagen bereit, ob jemand gegen ihn klagen will. Er ist zum zweitenmal vor Gericht erschienen, ohne daß Klage erhoben wurde und bittet, dies aufzuschreiben. 1468

B 4/46'

In der Beleidigungsklage der Els Grünerin gegen Hans Sick d.j. ist nach Zeugenaussage der Tochter des Bernecker der Grünerin das Recht zugesprochen worden. Sick muß 20 lb. Wandel zahlen und entweder vier Wochen auf dem Strafturm sitzen oder vier Gerten an der Stadt Notdurft mauern lassen. Er wählt den Strafturm in der Hoffnung, ihm werde Gnade erwiesen werden. Hans Sick und sein Sohn Hans klagen wiederum gegen Els Grüner und deren Mutter Kunne wegen Beleidigung. 1468

B 4/47

In der Klage zwischen dem Bäcker Schrautzner und seinem Schwager, dem Schneider Erhart Sneyder, will man sich auf die Aussage des Stadtbuchs und der Heiratszeugen beziehen. 1468

B 4/48

Heinz Hutter schuldet Heinz Wintter von Kulmbach Geld für vier Zentner Wolle, den Zentner für 7 fl., wovon er bereits 4 fl. bezahlt hat. Die restlichen 24 fl. will er ihm in zwei Raten auf dem künftigen Egerer Markt und den anderen Teil an St.Lorenz Tag zahlen. 1468

B 4/48

Hans Sibenbürt von Walburgisreuth klagt im Namen seiner Tochter Barbara gegen Hans Förstel. Förstel hatte versprochen, diese zu versorgen und wie seine Tochter und Kind auszurichten. Wenn Förstel 11 fl. in genannten Raten gezahlt hat, ist er jeder weiteren Forderung auf Lohn und andere Ansprüche ledig. 1468

B 4/49'

Hans Eschenfelder, derzeit zu Hof, hat Mathes Tholhopf folgende Zinse, Weisaten und Fastnachtshennen auf Häusern und Erbstücken um 72 Gulden verkauft

- 1 fl. sowie eine Fastnachtshenne oder 7 d. dafür auf dem Haus und der Hofrait von Eckhart Sneyder, als lang und breit die bis zu des Huters Haus geht, wo jetzt der Schuster Mann und daneben der Eckhart je ein Haus gebaut haben.
- 1 fl. sowie eine Fastnachtshenne oder 7 d. dafür auf dem Haus und der Hofrait von Hans Haberperger, dem Spital gegenüber und neben Clas Hamman gelegen.
- 10 gr. sowie eine Fastnachtshenne oder 7 d. dafür auf dem Haus und der Hofstatt von Hans Rösener am Gäßlein, Nickel von Weihers Haus gegenüber gelegen.
- 1 ½ lb. sowie eine Fastnachtshenne oder 7d. dafür auf dem Haus und der Hofstatt des Schusters Funck, gegenüber von Clas Bader und neben dem Haus von Hans Fischer an der Gasse gelegen.
- 3 lb., zwei Frontage, den einen zum Heuen und den anderen zum Schneiden, oder 12 d. dafür sowie eine Fastnachtshenne oder 7 d. dafür, zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten zu jeder Weisat zwei Käse, der einer 6 d. wert sein soll oder 12 d. für zwei Käse zu jeder Weisat auf dem Haus und Garten des Hübner an der Moritzhöfer Gassen gelegen, das früher der alten Treutlerin gehörte.
- 5 lb., zwei Frontage, den einen zum Heuen und den anderen zum Schneiden, oder 12 d. dafür sowie eine Fastnachtshenne oder 7 d. dafür, zu jeder Weisat zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten zwei Käse, der einer 6 d. wert sein soll oder 12 d. für zwei Käse zu jeder Weisat auf dem Haus und Garten des Zewner an der Moritzhöfer Gasse bei Hans Gerhart gelegen.
- 2 lb., zwei Frontage, den einen zum Heuen und den anderen zum Schneiden, oder 12 d. dafür sowie eine Fastnachtshenne oder 7 d. dafür, zu jeder Weisat zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten zwei Käse, der einer 6 d. wert sein soll oder 12 d. für eine Weisat auf des Vorchheimers Haus und Garten an der Schuster Peunt gelegen.
- 4 lb., zwei Frontage, den einen zum Heuen und den anderen zum Schneiden, oder 12 d. dafür sowie eine Fastnachtshenne oder 7 d. dafür, zu jeder Weisat zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten zwei Käse, der einer 6 d. wert sein soll oder 12 d. dafür auf dem Haus und Garten der Gleyn, gelegen bei Heinz Nahman an der Moritzhöfer Gasse, die früher dem alten Hans Treutler gehörten.
- 4 lb. sowie eine Fastnachtshenne oder 7 d. dafür auf dem Haus und Garten des Hans Zechkorn am Neuen Weg, dem großen Hof gegenüber gelegen.
- 1 lb., zwei Frontage, einen zum Heuen, den anderen zum Schneiden oder 12 d. dafür sowie eine Fastnachtshenne auf dem Haus und Garten des Heinz Weinman am Neuen Weg, bei dem steinernen Kreuz gelegen.
- 4 lb. auf dem Haus und Garten der Reinlin, das früher dem Zechkorn gehörte, bei des alten Hans Endres Haus am Neuen Weg gelegen.

Vor dem Kaufabschluß hat jeder der Zinspflichtigen seine Schuldigkeit bekannt und soll der Geldzins jährlich halb Michaelis und halb Walburgis erfolgen. 1467

B 4/50'

Wilhelm Metzler hat für Fritz Zerreyen gegen Jacob Castner, derzeit Spitalmeister, eine Schuldbekennnis über 60 fl. abgegeben, wie das Stadtbuch ausweist. Metzler hat Castner für das Spital ein Pferd um 9 1/2 fl. verkauft, von denen er 2 fl. bereits erhalten hat und die Restsumme von den 60 fl. abgezogen werden soll. Für die übrigen 52 1/2 fl. setzt er wiederum seine ganze Habe als Pfand ein. 1468

B 4/50' (vgl. 31')

Der Glaser Heinrich Pölle setzt fest, daß sein Sohn Moritz von den 100 fl., die er ihm für das Haus vor dem Unteren Tor schuldig ist, 26 fl. für den Enkel Eckarius aufbewahren soll, bis dieser volljährig ist ("zu einem Leute und zu Änderung seines Wesens bracht werde"). Im Falle von dessen Tod soll das Geld auf die Geschwister verteilt werden. 1468

B 4/51

Eberhart Widmanns Frau klagt gegen Agnes, die Frau von Hans Pawer, sie hätte ihren Sohn Hänslin einen Hurenkegel und sie selbst eine Ehrenabschneiderin geschimpft. 1468

B 4/51'

Ottlein Raghals hat Jörg Wölffel in kindlichen Übermut zu Boden gestoßen und dabei ein Bein gebrochen. Da es aus Unvernunft geschehen, "das Recht in seiner Strenge keine Freundschaft hervorbringt", auch die Eltern lange Zeit in guter Nachbarschaft gelebt haben und weiterhin sollen, soll Raghals in den nächsten vier Jahren jährlich 1 lb. von seinem Dienstlohn an Jörg Wölffel zahlen. 1468

B 4/52 (vgl. 24)

Die Frau von Eberlein Mann von Unterwaiz muß 15 d. der Herrschaft zahlen sowie entweder acht Tage in Eisen sitzen oder ihr Mann 30 Stück Steine zu der Stadt Notdurft führen lassen, wo es ihm der Baumeister anweist, weil sie des Felgenhawers Sohn ein Mantelkind und seine Mutter eine "pirzepfische" Hure genannt hat, die man auf dem Ofen von einem Winkel zum anderen gewälzt hat. Ihr Mann muß 10 lb. zahlen sowie entweder acht Tage auf dem Strafturm sitzen oder 20 Steine zum Bauwesen der Stadt zuführen lassen, weil er die Felgenhawerin eine Hure geschimpft hat. Er entscheidet, für sich und seine Frau die Steine führen zu lassen. Wegen des Pfund Reisgeld, um das Petz Felgenhawer Mann verklagt hat und Mann angibt, daß drei ihren Anteil daran haben und zahlen müssen, will Mann mit Felgenhawer vor dem Kastner abrechnen. 1468

B 4/52

Els Mülnerin klagt gegen ihren Bruder Eberlein Mann von Unterwaiz laut eines Spruchs auf einem ausgeschnittenen Zettel, den Hans und Fritz von Sparneck, Herman Göstel, damals Vogt, und Fritz Mann zu Bayreuth beurkundet haben. Weiterhin klagt sie laut eines ausgeschnittenen Zettels um 24 fl., nämlich 12 Jahre lang jedes Jahr 2 fl., die ihr ihre Mutter vermacht hat. Eberlein Mann legt einen Zettel vor, der besagt, daß seine Schwester 3 fl. für die Wiesennutzung und eine Kuh von ihm und eine weitere von ihm und seinem Bruder bekommen hat. Els Mülnerin gibt dies zu, verlangt aber weiterhin die 24 fl. Mann erklärt, beim Tod seiner Mutter wären nur er und seine Frau anwesend gewesen und erkennt nur den von ihm vorgelegten Zettel an. Der Rat will den von Mann vorgelegten Zettel allein nicht anerkennen, es sollen deshalb zwei des Rats und die zwei Fürsprecher der beiden Parteien die Heiratszeugen und andere Biederleute vernehmen und dann eine gütliche Einigung versuchen. Sollte diese nicht zustandekommen, soll vor Gericht entschieden werden. 1468

B 4/53

Kümerle schuldet Albrecht Weygel 1 Zentner und 73 Pfund Wolle, das Pfund zu 13 d. gerechnet. 1468

B 4/53 (vgl. 44')

Hans Rawh von Wirbenz und Ott Scherer, die Heiratszeugen Jörg Nenttels von Mistelgau sagen aus, daß Walther Grünwalt seiner Schwester bei deren Heirat mit Heinz Rawh entweder 20 fl., eine Kuh, 1 Simra Korn, 1 Simra Haber sowie die Brautausstattung oder aber ihren Anteil am Erbteil der Mutter versprochen habe. 1468

B 4/54

Jacob Hebentanz als nächster Verwandter von Albrecht, dem nachgelassenen Sohn des Hans Hebentanz, übergibt die Vormundschaft an seinen Schwager Glatzhanns. 1468

B 4/54, 64'

Hans Schulthes von Hof gibt an, das er Albrecht Schuster, Hans Löhel, Hans Keck und Cuntz Schuster gemeinsam für 20 fl. weniger 8 g. Leder verkauft hat, wovon er 18 fl. bezahlt erhalten hat, von denen einer nicht gut war und den er Cuntz Schuster zurückgegeben hat. Jetzt wären ihm zwei Gulden bezahlt worden und sie ihm noch einen Gulden schuldig. 1468

B 4/54' (vgl. 13', 15, 18, 30', 39', 40')

Laut Schiedsspruch von Fritz Zerreyssen soll Eberhart Treutler dem Cuntz Gebhart, der Hans Stör die gemeinsame Schuld entrichtet hat, 24 lb. auszahlen. 1468

B 4/54'

Laut Aussage von Thoman Kawtsch, Hensel Fischer und Els Heydenin hat der Brunnen, auf den Hans Koch für sein Haus Anspruch erhebt, immer allein zur Hofrait des Hans Sollein gehört, der sie von Marce Sneyder erworben hatte. 1468

B 4/55

Wilhelm Metzler schuldet Hans Blassenberger zu Eckersdorf 50 fl., wofür er sein Haus, seine bei und um die Stadt liegenden Äcker und Wiesen sowie sonstige Habe als Pfand einsetzt. 1468

B 4/55

Hiltner von Partenfeld hat Jacob Koler sein oben in der Stadt gelegenes Haus verkauft. 1468

B 4/56

Roder von Lankendorf hat die Wahl, entweder 14 Tage auf dem Strafturm zu sitzen oder 20 Fuder Kalkstein zum Nutzen der Stadt führen zu lassen, wo es ihm der Baumeister anweist, weil er die Heroltin eine diebische Hure genannt hat. 1468

B 4/56', 74'

Hans Ewerhart von Mistelgau klagt gegen die Gotteshausmeister zu Gesees Ott Prewßlinger und Fritz Hertzog, sie hätten seine Kuh mit Gewalt aus dem Haus des Hawenstein zu Mutmannsreuth genommen, diese laufen lassen, wodurch sie von Wölfen wertlos gemacht wurde. Die Gotteshausmeister sagen, da Hawenstein lange Zeit keinen Zins von einer Immerkuh geleistet hatte, seien sie durch den geschworenen Landknecht Herman Platzler angewiesen worden, zwei Kühe bei Hawenstein zu pfänden, eine für die Immerkuh und eine für den rückständigen Zins. Als sie die Kühe aus dem Stall zogen, war die eine so widerspenstig, daß sie sie laufen lassen mußten. Sie hätten nicht gewußt, daß die Kuh dem Ewerhart gehört. Ewerhart behauptet, die Frau des Hawenstein hätte damals gesagt, daß die Kuh ihm gehöre. Dieses bestreiten die Gotteshausmeister und der befragte Landknecht. Die Gotteshausmeister sollen Eberhartt den Schaden ersetzen. 1468

B 4/57'

Als Ulrich Meysel von Plos Eberlein Mann von Unterwaiz verklagt hatte, war Mann Jahr und Tag Zeit gegeben worden, wegen zweier Jahresnutzungen, jede zu 16 lb. gerechnet, Nachforschungen zu halten. Mann hat nichts herausfinden können, worauf Meysel bittet, ihm nun Recht zu geben. Mann behauptet, die Beweislast wäre nicht allein ihm, sondern auch Meysel auferlegt worden und beruft sich auf das Stadtbuch. Dort hat sich aber nichts derartiges finden lassen. Jetzt erhält Mann Frist, den alten Stadtschreiber zu befragen, ob er sich an eine derartige Abmachung erinnert. 1468

B 4/58

Rieß von Benk wird verurteilt, entweder 8 Tage auf dem Strafturm zu liegen oder 8 Fuder Kalkstein zur Notdurft der Stadt führen zu lassen, wohin es ihn ein Baumeister weist. 1468

B 4/58 (vgl. 64)

Beleidigungsklage des Hans Quasser zu Gotsfeld gegen Hans Wilhelm, der gesagt haben soll, Quasser hätte im Forst Leute niedergeschlagen und beraubt. 1468

B 4/58

Die Potensteiner aus dem Ahorntal verklagen Groman wegen 5 fl., die dieser als Vormund eingenommen hat. Groman behauptet, er habe das Geld zusammen mit seinem eigenen in Bayreuth verloren. 1468

B 4/58

Heinz Elbe erhält Aufschub, um von Hans Henolt, dem Lehensherrn des beklagten Hohperger, eine Bestätigung über die Benachrichtigung der Klage einzuholen. 1468

B 4/58'

Nachdem Cuntz Smit von Mistelgau Hans Gremß vor Gericht hat laden lassen, ist dieser an drei Gerichtstagen erschienen, ohne daß Smit gegen ihn geklagt hat. Nun hat sich Gremß ledig schreiben lassen. 1468

B 4/58'

Hübner von Obsang bestreitet soll Cuntz Pirzapf einen falschen Schelm und Wicht und dessen Frau eine Verräterin geschimpft haben. 1468

B 4/60' (vgl. 117', 151', 196')

Glatzhans bittet Doman Ganßman und Ulrich Weinman zu befragen, denen wohlbewußt sei, daß sich früher ein Zaun zwischen der Peunt des alten Wilhelm und dem Feld des Glatzhans befand, ebenso Barbara Huter zu befragen, die bezeugen soll, daß Wilhelm den Zaun zu machen schuldig ist. 1468

B 4/60'

Zeidler von Unterwaiz hat für seine Frau Anspruch auf die Nutzung einer freieigenen, unter dem Pühel gelegenen Wiese erhoben, die seinem Schwiegervater, dem alten Mann, gehört hatte. Sein Schwager Herman Mann hat aber die Wiese abmähen und heuen lassen. Beide haben den Hauptmann Ritter Hans von Lichtenstein gebeten, ein Gebot auf die Wiese zu legen. Nun ist der Hauptmann mit beiden Parteien vor Gericht erschienen und bittet ihn zu unterweisen, ob er ein Gebot auf die Wiese legen soll. Zeidler behauptet, daß seine Schwäger alle nacheinander ungehindert die Wiese genutzt hätten, jetzt wäre er für seine Frau mit der Nutzung an der Reihe. Herman Mann erklärt dagegen, sein Vater hätte bei Lebzeiten und auch am Totenbett gewünscht, daß auf die Wiese ein Jahrtag zum ewigen Gedächtnis für ihn, seine Frau und ihre Eltern gestiftet werde. Nun hätten seine Brüder nach dem Tod des Vaters nacheinander die Wiese genutzt, aber keiner den Jahrtag abhalten lassen, jetzt wollte seine Schwester das gleiche tun. Er habe deshalb die Nutzung der Wiese übernommen, um das Gedächtnis seiner Eltern mit Vigilien, Seelmessen und einem Seelbad ordentlich ausrichten zu lassen. Es wird entschieden, daß die Nutzung der Wiese in öffentliche Hand genommen und die Jahrestiftung für das Geschlecht der Mann abgehalten werden soll, bis die Geschwister sich geeinigt haben, ob der Wille ihres Vaters Gültigkeit hat oder nicht. Wenn die Stiftung nicht bestehen bleibt, soll die Wiese erbschaftsweise aufgeteilt werden. 1468

B 4/61'

Hans Singer klagt gegen Ubelein Grüner, der Äußerungen Singers an den Rat weitergegeben hat. Da Grüner im Auftrag des Markgrafen und der Stadt wegen Betrügereien beim Umgeld von Wein und Bier tätig ist, hat er dienstlich gehandelt und bleibt klagfrei. 1468

B 4/61' (vgl. 30', 33)

Die Brüder Cuntz und Heinz Gugler als Vormünder der Kinder des verstorbenen Hans Hofman erhalten von Hans Singer 30 fl. bezahlt, die auf seiner von Hans Drescher erkauften Wiese für einen Jahrtag gestiftet sind, da sie von dem Verkauf nicht unterrichtet worden waren. Drescher soll Singer 10 fl. am Kaufpreis zurückgeben. 1468

B 4/62

Eberlein Peckin hat die Wahl, entweder 5 Tage in den Eisen zu sitzen oder 20 Stück Steine zum Nutzen der Stadt zuführen zu lassen. Sie will die Steine führen lassen. 1468

B 4/62

Die alte Künne Grüner hat die Wahl, entweder 2 Tage den Stein an einem Bein im Haus zu haben oder 6 Stück Steine zum Nutzen der Stadt zuführen zu lassen, wohin es ihr der Bürgermeister weist. 1468

B 4/62

Der Smidt von Pettendorf muß 10 lb. zahlen und hat die Wahl, entweder 3 Wochen auf dem Strafturm zu liegen oder 50 Stück Steine zum Nutzen der Stadt zuführen zu lassen, wohin es ihm ein Baumeister weist, weil er den Lochner "dem Leben gegleicht". 1468

B 4/62

In der Forderungsklage des Paul Küffner gegen den jungen Hartman um eine Schuld von 4 fl., sollen beide Teile je 2 Biederleute benennen, die die Sache gütlich regeln. Sollte Hartman die Angelegenheit verschleppen wollen, soll Küffner gerichtlich zu seinem Geld verholffen werden. 1468

B 4/62', 71, 75

Aussage der Zeugen bei der Eheabrede zwischen Hans Hochmüte und Margarethe, Tochter des verstorbenen Heinz Zewschel von Tröbersdorf. Deren Tante Barbara, Witwe des Hans Peck, übergibt Hochmüte ihr Haus und Hofrait in Bayreuth, ausgenommen die Fahrnis, als Heiratsgut, dafür werden ihr auf dem Haus 60 fl. verschrieben. Sie erhält außerdem lebenslanges Wohnrecht mit Beköstigung. Sollte Margarthe innerhalb eines Jahres versterben, ohne daß Nachkommen vorhanden sind, soll die Peck Hochmüte 30 fl. geben und erhält dafür das Haus zurück. Sollte Hochmüte in Jahresfrist versterben, ohne daß Nachkommen vorhanden sind, erhält seine Frau 60 fl. von seinem Gut, die Abmachung mit der Peck bleibt bestehen. Um künftigen Zwist zu vermeiden, wird die Aussage in das Stadtbuch geschrieben. 1468

B 4/64 (vgl. 58)

Hans Wilhelm beschuldigt die alte Quasser, die gesagt haben soll, er habe ihren Sohn das Blut verkaufen wollen sowie ihr Sohn habe Wilhelm in ein Ohr gezwickt. 1468

B 4/64

Hans Tinckel sagt aus, er habe, als Dorothea, die Magd des Rawh, und Barbara, die Schwester von Hans Tröger, wegen grober Worte vor Gericht gehen wollten, die beiden dazugebracht, ihren Streit durch je zwei Spruchleute gütlich zu regeln. Er wüßte aber nichts davon, daß damals auch der Streit zwischen Hans Tröger und der Dorothea geschlichtet wurde. Zwei andere Spruchleute, Nickel Fewlner und Heinz Heintz, erklären, daß ihres Wissens auch dieser Streit geschlichtet wurde. 1468

B 4/65, 76

Zechkorn am Neuen Weg soll mit seinem Vater seit Jahren den Grund der Kryner drei Schuh breit mit einem Zaun überbaut haben. 1468

B 4/65'

Hans Lantzenreutter hat für seinen Schwager Peter Hofman gebürgt, der hier Bürger war. Er ist dreimal vor Gericht - Landrecht und Stadtrecht - gestanden, ohne daß jemand gegen Hofman Klage erhoben hat und ist damit als Bürge ledig gesprochen. 1468

B 4/66

Hans Höhel und Anna Rosenpühl sind wegen eines am Mittlern Weg gegen die Hohe Warte zu gelegenen Erbgrundstücks, auf dem ein ewiger Jahrtag gestiftet ist und 7 fl. Schultheißgeld stehen und das beide für sich beanspruchen, zwieträftig geworden. Weiter fordert Höhel 13 fl. zurück, die er seiner Schwiegermutter gegeben hatte und die einst der Rosenpühl eingenommen hatte sowie 4 Kalbsfelle, die er dem Rosenpühl zum Bearbeiten gegeben hatte. Durch Entscheid der vier Spruchleute soll Höhel das Grundstück innehaben, doch muß er das ewige Gedächtnis und den Jahrtag ausrichten und das Schultheißgeld verzinsen. Sein Anspruch auf die 13 fl. und die Kalbsfelle ist hinfällig, er soll der Rosenpühl 20 lb., je 30 d. für 1 lb. gerechnet, für alle Ansprüche bezahlen. 1468

B 4/66'

Die Brüder Hans und Fischer zu Altdrossenfeld haben ein Erbgut, das zwar dem Pfarrer zu Drossenfeld zinst, aber dem Markgrafen mit Mannschaft, Steuer, Reis und Folge unterworfen ist und jährliche Gült leistet. Jetzt will der derzeitige Pfarrer zu Drossenfeld, Herr Hans Zentgreff, aus dem Gut eine Wiese herausziehen und für sich behalten, als ob er Eigentherr des Guts wäre, das der Anherr der Brüder ihrem Vater und dieser ihnen vererbt hat. Da dieser Streit, wie es gutes Herkommen ist, durch Aussage von Biederleuten geklärt werden soll, der Pfarrer aber dem nicht nachkommt, fürchten die Brüder, daß die Alten, die von der Sache wissen, vorher sterben könnten. Deshalb bringen sie Ulrich Nentweige und Ulrich Meysell von Aichen, Paulsen Popp von Obsang, Cuntz Förster von Eschen, Albrecht Swinger von Muckenreuth und Cuntz Lawterbach von Drossenfeld vor Gericht, um deren Aussage protokollieren zu lassen. Diese sagen einheitlich unter Eid aus, daß die Fischer länger denn 50 Jahre das Gut innehaben. Sie erinnern sich an acht Pfarrer auf der Pfarrei Drossenfeld, und daß zu Zeiten des Pfarrers Herr Hans Lewtinger einer das Gut innehatte, der mit den Leuten Unfriede hatte. Diesem hätte der Pfarrer seine Rechte um 11 fl. abgekauft und vorgehabt, das Haus abzubrechen und die Güter zu seinem Pfarrgut zu schlagen. Der Pfarrer mußte aber das Erbe wieder um 18 fl. verkaufen und zwar an einen Sohn des alten Fischer, der auch Priester war, da dem Markgrafen an seinen Rechten mit Mannschaft, Steuer und Kriegsdienst kein Schaden entstehen durfte. 1468

B 4/67

Heinz Wintter von Kulmbach hat Eberhart Küffner zu Bayreuth 4 Zentner Wolle verkauft, den Zentner um 7 Gulden und einen Ort höher. 1468

B 4/67'

Margret Grellnerin war dem Bäcker Hans Reißner (?) von Auerbach wegen eines Kittels, um den dieser sie verklagt hatte, ein Recht zu tun verfallen. Nun hat er sie deswegen der Rechten erlassen. 1468

B 4/67'

Jacob von Seybothenreuth ist zwei Frevel, das sind 20 lb., zu entrichten schuldig, weil er die zwei Rechte, die er dem alten und dem jungen Gremel zu tun verfallen war, nicht vollführen wollte. Dazu muß er einen Monat auf den Strafturm oder 40 Steine für städtische Bauzwecke zuführen. 1468

B 4/67'

Hans Heydenreich von Marktschorgast bürgt als Selbstschuldner des Heinrich Singer gegenüber Hans Singer und dessen Frau für die Bezahlung von 19 Eimer Bier, den Eimer für 4 lb. 7 d. gerechnet. 1468

B 4/68

Marckhart Sneyder quittiert Johannes Lemlein die vollständige Bezahlung der Kaufsumme von 171 Gulden für sein Haus. 1468

B 4/68'

Hans Koch von Drossenfeld verklagt den Onkel mütterlicherseits, Hans Söllein, um 60 fl. als Rest einer Summe von 90 fl., die seine Mutter Else Kawffman ihm geliehen hatte. Söllein, der 11 Jahre lange Kochs Vormund gewesen war, bekennt zwar, von seiner Schwester 30 fl. geliehen bekommen zu haben, er habe das Geld aber wieder zurückgezahlt. Er soll schwören, kein Geld schuldig zu sein und zwei gutbeleumdete Männer stellen, die beschwören können, daß "sein Eid rein und nicht mein sei". Dafür erhält er dreivierzehn Tage und drei Tage Aufschub. 1468

B 4/69'

Heinrich Singer von Marktschorgast legt einen vom vorigen Stadtschreiber ausgestellten Zettel vor, laut dem er Jahr und Tag Frist erhielt, um nachzuforschen, ob Hans Smid, früher zu Gefrees seßhaft, gegen den er eine Forderung erhebt, noch am Leben ist, bzw. um zu beweisen, daß Smid ihm etwas schuldet. Singer legt ein Schreiben vom Rat zu Gefrees vor, in dem bestätigt wird, daß Smid Singer das Herrichten und Neubeschlagen eines Wagens schuldig ist. Der Vogt soll nun an das Gericht zu Gefrees schreiben, ob sich jemand aus der Verwandtschaft von Hans Schmid findet, der die Klage Singers beantwortet. Wenn sich niemand findet, soll geschehen, was Recht ist. 1468

B 4/70

Klingenstein hat den Beteuerungen von Herman Lang geglaubt, daß das gekaufte Pferd etwas taugt. Jetzt sollen beide Kundschaft vorbringen. 1468

B 4/70'

Fritz Hörnlein von Brüderes hat die Wahl, 14 Tage auf dem Strafturm zu liegen oder 30 Stück Steine zum Nutzen der Stadt zuführen zu lassen, weil er, wie er vor Gericht gestanden hat, Fritz Hamman von Brüderes einen Verräter genannt hat. 1468

B 4/70'

Prewnig muß 10 Pfund zahlen und entweder 14 Tage auf dem Strafturm liegen oder 30 Stück Steine zum Nutzen der Stadt zuführen lassen, weil er mit einem Degen nach dem Müller Hertzog geworden hat. 1468

B 4/70'

Albrecht Frewndt muß dem Gericht 7 ½ d. sowie dem Kläger 6 d. zahlen und entweder 3 Tage auf dem Strafturm liegen oder 6 Stück Steine für Bauzwecke der Stadt zuführen lassen, wohin es ihm der Baumeister weist. 1468

B 4/70'

Kasser muß entweder 8 Tage auf den Strafturm oder für Bauzwecke der Stadt 20 Stück Steine zuführen, weil er gesagt hat, er sei frömmer als 10 andere, wie er vor Gericht zugegeben hat. 1468

B 4/70'

Kolb von Unterwaiz muß dem Gericht 7 ½ d. zahlen und entweder 8 Tage auf dem Strafturm liegen oder 20 Stück Steine für Zwecke der Stadt zuführen lassen, wohin es ihm gewiesen wird, weil er den Kolb von Weikenreuth mit einem Stecken geschlagen hat und es vor Gericht zugegeben hat. 1468

B 4/71

Durenhauer von Seitenbach will Zeugen bringen, daß er Heinz Frewndt keine 8 Gänse erschlagen hat, weil er zu der Zeit nicht im Dorf war, sowie gegen Frewndts Tochter wegen 3 Gänsen, die ihm erschlagen wurden. 1468

B 4/71'

Nachdem Barbara Dürrnhofer von ihrem eigenen Brot und von ihren Brüdern abgesondert lebt, muß sie dem Gericht 10 lb. zahlen und entweder 2 Tage in Eisen sitzen oder 20 Stück Steine durch ihre Brüder zum Nutzen der Stadt zuführen lassen, weil sie den Sohn des alten Herolt einen Bankert genannt haben soll. Sie hatte dies geleugnet und behauptet, nur gehört zu haben, daß die Frau des alten Herolt, bevor sie diesen geheiratet hatte, schon mehrere Kinder gehabt hat. Da sie dies zu beschwören verweigerte, wurde sie verurteilt. 1468

B 4/71'

Der Pfarrer zu Bindlach, Herr Heinrich, klagt gegen Fritz Reichhart dortselbst wegen eines dritten Teil, danach die Hälfte, um die ein Acker verpachtet war. Reichhart behauptet, er habe den Acker gepachtet, wie er in vorher von Herrn Hans Rot verpachtet erhalten hatte. [Text dunkel !] 1468

B 4/72

Jacob Naser sollte bei Hans Leupold das Bäckerhandwerk erlernen. Da das Arbeitsverhältnis aufgelöst wurde, bevor das Jahr um war, könnte der Eindruck entstehen, es wäre wegen einer Untat oder wegen Untreue des Naser geschehen. Deshalb bekennt Leupold vor Gericht, er könne gegen Naser nichts Unrechtes sagen. Naser bittet, diese Aussage in das Stadtbuch zu schreiben. 1468

B 4/72

Barbara Ridner muß 7 ½ d. zahlen und entweder 2 Tage den Stein am Fuß tragen oder 15 Stück Steine zum Nutzen der Stadt zuführen lassen, weil sie die Schwägerin des Wilbolt eine Diebin geschimpft hat. 1468

B 4/72' (vgl. 10, 78')

In der Rechtssache zwischen Linttner von Gräfenthal und Eberlein Mann von Unterwaiz wegen 1 Simra Korn, das Manns Bruder dem Gotteshaus zu Drossenfeld vermacht hat, wird beiden Parteien ein Rechtstag in 3 Wochen festgesetzt, um Beweise vorzulegen. 1468

B 4/72', 80

Cuntz Stawd sagt aus, er und seine Mutter Künne Stawd seien ihrem Verwandten und Schwager Nenttel zu St. Johannis Geld schuldig gewesen und hätten ihm dafür einen Stoß Heu um 30 lb. gegeben. Diesen hätte Nenttel ihrem Bruder und Sohn Hans Stawd auf dessen Bitten hin überlassen. Sie selbst seien Nenttel noch ein Viertel Korn schuldig geblieben. Dieses Viertel Korn haben sie ebenfalls Hans Stawd mit Einverständnis des Nenttel überlassen. Vor Gericht ist zwar Nenttel, aber nicht Hans Stawd erschienen. 1468

B 4/74

Cuntz Engelbrecht verpfändet Hans Ditz all sein Hab und Gut, da Ditz für ihn gegenüber der Stadt wegen 4 fl. Schultheißgeld gebürgt hat. 1468

B 4/74'

Der alte Gremel verklagt Jacob von ?, dieser wäre ihm in den Stall gegangen und hätte eines seiner erwachsenen Schafe "in sein Zeichen geschnitten". Jacob verweist auf einen Streitfall mit dem jungen Gremel, der aber nach Meinung des Gerichts nichts mit diesem Fall zu tun hat. 1468

B 4/75

Mey Metzler muß entweder 15 Stück Steine führen lassen oder 2 Tage auf den Strafturm, weil er Fritz Hertzog freventlich in den Schmutz gestossen hat. 1468

B 4/75'

Nickel Behem sollte der Heinz Haffener eine Diele und ein Tür mit einem Schloß um 1 lb. Leihkauf machen, doch die Haffener ist von der Abmachung zurückgetreten. Er ist damit aller Ansprüche ledig, als ob er den Vertrag erfüllt hätte. 1468

B 4/75'

Der Bäcker Hans Merckel soll Künne Symon von den ihr für ein Haus schuldigen 19 Gulden und 2 Pfund 4 Gulden und 2 lb. innerhalb 8 Tagen bezahlen und den Rest kommenden Lichtmeß. 1468

B 4/76

Albrecht Zigler wurde zugestanden rechtlich zu beteuern, daß ihm Hans Singer nicht 10 lb., 3 lb. und 61 Maß Bier für das Brennen von Kalk gegeben hat. Da Zigler dieses Recht nicht vollführen wollte, muß er Singer darum zufriedenstellen. 1468

B 4/78

Der Erbschaftsstreit zwischen den Brüdern Hans Gebhartt zu Mistelgau, Hans Gebhartt zu Eschen sowie Fritz und Eberhart Gebhartt soll gütlich geeinigt werden, eventuell durch einen Obmann. 1468

B 4/78' (vgl. 10, 72')

Hans Geler von Waldau und Heinz Förster von Drossenfeld sagen unter Eid aus, daß der Mann zu Weikenreuth vor seinem Tod sein auf dem Feld stehendes Getreide dem Gotteshaus zu Drossenfeld vermacht hatte. Dem widersetzte sich Eberlein Mann zu Unterwaiz und brachte die Sache vor Fritz von Stein, den Lehensherrn des Gutes, der Mann sowie dem Gotteshausmeister von Drossenfeld Linttner einen Rechtstag setzte. Dort wollte der Lehensherr zunächst nicht gestatten, daß von seinem Lehen eine Schenkung gemacht wird, entschied auf Zureden aber, daß Eberlein Mann dem Gotteshaus 1 Simra Korn geben soll. 1468

B 4/79

Cuntz Petzolt von Forkenhof bedauert, daß er unabsichtlich die Weyschenfelderin mit einem Stiel verletzt hat. Diese verzichtet um Gottes Willen auf einen Rechtsanspruch gegen ihn. 1468

B 4/79'

Eberlein Peckin muß entweder 3 Tage in Eisen sitzen oder 8 Tag den Stein in ihrem Haus am Bein haben, weil sie das Kind der Sick "unzeitig" genannt hat. 1468

B 4/79'

In der Klage des Fritz Hertzog gegen Herman Smit zu Pettendorf wegen eines versetzten Wassergrabens sagt Hans Kempff von Pettendorf aus, seines Wissens wäre der Wasserlauf durch Smidt geändert worden. Weitere Zeugen sollen befragt werden. 1468

B 4/80'

Schiedsspruch im Nachbarschaftsstreit zwischen Marckart Peck und Ott Scherer wegen der Bebauung ihrer Hintergebäude und Hofrechte sowie Regelung des Zugangs zum Brunnen. Marckart soll auch den Anbau, den er an seine neue Stallung im Gäßlein bei dem Paule auf Gemeindegrund errichtet hat, versetzen lassen. 1468

B 4/81'

Die Frau von Rynhofen, Witwe des Hans von Kindßberg zu Weidenberg, erklärt, sie habe ihrem Mann auf dessen Bitten hin drei silberne Becher und eine goldene Kette gegeben, die dieser um jeweils 6 Gulden verpfändet hat. Jetzt hat sie vor dem Hofgericht zu Kulmbach ein Urteil erlangt, daß sie mit den Schulden ihres Mannes nichts zu schaffen hat und fordert die Rückgabe der Pfänder ohne Entgelt. Kastner Hans Sendelbeck berichtet, Hans von Kindßberg habe ihm die 3 Becher gebracht und sie für 5 fl. als Pfand geboten, die er dem alten Schütensamen schuldig war. Er habe daraufhin dem Schütensamen das Geld bezahlt und Kindßberg einen Gulden bar ausgezahlt. Später habe er diesem weitere 6 fl. geborgt, so daß die Becher als Pfand für 12 fl. gelten. Er habe die Becher bei Lebzeiten von Kindßbergs drei Jahre lang besessen und möchte sie gerne gegen die geschuldete Summe einlösen. Eberhart Widman sagt aus, er habe von Kindßberg, der ihm die Kette als Pfand bot, ein erstes Mal 4 Gulden auf guten Glauben ohne Pfand geliehen. Als Kindßberg einmal ausreiten mußte, sei er im Harnisch zu ihm gekommen und gebeten, ihm weitere 6 Gulden zu den vieren zu leihen, "er müsse reiten und hätte nicht Zehrung". Damals nahm Widman die Kette als Pfand und Sicherheit, die er nun lange Zeit besessen hat.

Frau von Rynhofen wird aufgefordert, den Gerichtsbrief von Kulmbach vorzulegen. Da sie diesen nicht dabei, sondern in Weidenberg hat, erhält sie 14 Tage Aufschub. 1468

B 4/85

Cuntz Rote der ältere gibt den Kindern seines verstorbenen Bruders Oswalt Rote - 1. Cuntz Rote der jüngere, 2. Fritz Rote, 3. Margaret, verheiratet mit Herman Mann, 4. Kunigund, verheiratet mit Johann Lemlein, 5. Margaret, verheiratet mit Friedrich Sneyder, 6. Barbara, verheiratet mit Hans Kawtsch - Rechenschaft über ihr väterliches und mütterliches Erbe. Er bleibt 12 Gulden und 4 ½ Pfund schuldig. 1468

B 4/87

Heinz Schartt verpfändet Hans Smit in der Hungenreuth, der ihm für ein Darlehen von 25 Gulden gebürgt hat, seinen dritten Teil am Haus neben dem Fronhof. 1468

B 4/87'

Hücke Huter war Eberhart Wolff 11 ½ fl. für Wolle schuldig und hat die Zahlungsfrist überschritten, gleichzeitig ist Wolff Ulrich Zader Geld für Eisen schuldig. Wolff überträgt nun seine Schuldforderung an Huter auf Zader. Huter verspricht Zader 5 fl. bis kommende Fastnacht zu bezahlen und setzt ihm sein Haus vor dem unteren Tor als Pfand. 1468

B 4/88

Hans Huter der alte von Hauendorf vermacht seinem unehelichen Sohn Albrecht 40 fl.rh. Der Sohn Hans Huter der junge und dessen Ehefrau Barbara sollen das Geld auszahlen, wenn der Knabe volljährig geworden ist. Stirbt der Knabe vorher, soll Hans Huter der junge das Geld mit dem anderen Gut des Vaters erhalten. Wegen des Zehntens zu Döberschütz haben sich Vater und Sohn geeinigt, daß der Sohn den Zehnten ganz einnehmen und dafür dem Vater jährlich 11 Gulden geben soll. Den Zehnten zu Ölschnitz behält sich der Vater vor. 1468

B 4/89 (vgl. 111')

Die Vertragszeugen bei der Erbteilung der Nachkommen des alten Keck sagen aus, daß die Frau des Haberperger ein Pferd zu 18 lb., Anteil an einer Kuh für 18 lb. sowie Anteil am Getreide auf dem Feld, Wagen und Pflug zugeteilt erhalten hatte. Da sie unter den Geschwistern den geringeren Teil bekommen hatte, wollte ihr die alte Keck ein Bett mit Zugehörung vermachen. 1468

B 4/89'

Michel Schuster von Schnaittach fordert von Heinz Hertzog zu Bayreuth 5 Gulden, die dieser seiner Mutter Alheid Steinknecht schuldig ist. Hertzog gesteht die Schuld, sagt aber, diese habe ihm beim Fortgehen ein "Wortzeichen" gegeben, [das Geld] niemand zu geben. Hertzog erhält Frist, Nachricht über das Wortzeichen vorzulegen. 1469

B 4/89'

Glatzhans muß Heinz Winter von Kulmbach die geschuldeten 15 fl. sowie 2 lb. für Botenlohn und Zehrung 14 Tage vor oder nach der nächsten Leipziger Messe bezahlen. 1469

B 4/90

Bürgermeister Contz Rott hat für seinen Vetter Herrn Hans Rott 42 Garben Gerste erklagt, die Fritz Reichhart Herr Hans Rott für den dritten Teil des gepachteten Feldes schuldig war. 1469

B 4/90

Heinz Smidt von Seidwitz hat Contz Grunawer um Korn als Lohn für das Tengeln der Pflugschar verklagt. Grunawer behauptet, dieser habe ihn abgewiesen und die Pflugschar nicht für einen so geringen Lohn tengeln wollen, ihm auch die Pflugschar vor die Schmiede hinausgeworfen. Laut Schiedspruch soll Grunawer Smidt einen gehäuften Metzen Korn geben, danach soll er von der Klage losgesprochen sein. 1469

B 4/90'

Der Bader Hans Dür zu Mistelgau soll Pfaffenberger einen Verräter, Blutverkäufer und Dieb geschimpft haben. Dür will die Worte nicht auf Pfaffenberger gerichtet, sondern allgemein gesprochen haben. 1469

B 4/90'

Heinz Herrlein muß dem Richter 7 ½ d. und dem Gericht 6 d. zahlen, auch entweder 10 Stück Stein zuführen oder 3 Tage auf dem Strafturm liegen, weil er den Lorentz mit einem Schwert Mund und Nase blutig geschlagen hat. 1469

B 4/91

Hans Geyllenreuter von Schreez schwört, daß er der Frau des Mayer die geliehenen 5 fl. zurückgezahlt hat und wird deshalb von der Anklage freigesprochen. 1469

B 4/91

Zymmerman auf dem Neuen Weg hat Schober dortselbst verklagt, er habe ihn und sein Kind Verräter und Dieb geheißen und sie ernährten sich mit Dieberei. Schober erklärt, er müsse sich auf die Anklage nicht rechtfertigen, "wan er hab in vor in hangenden Rechten etc." 1469

B 4/91

Hans Zeidler der junge verklagt Erhard Lederer von Neustadt bei Weiden, daß dieser von ihm gesagt hat, er wäre nicht wert und würdig bei ihm zu arbeiten und das Handwerk zu lernen. Lederer sagt, er habe einmal von Zeidler einen Groschen ausgeliehen, da wäre die Mannin mit ihrem Sohn gekommen und hätte behauptet, der Groschen wäre ihrem Mann aus der Tasche gekommen. Auf diese Anschuldigung habe Zeidler geschwiegen. Lederer wird deshalb von der Anklage freigesprochen. 1469

B 4/91'

Die Frau von Albrecht Freund hat Durenhofer einen Schalk genannt, sie muß dem Richter 7 ½ d. zahlen und entweder 2 Tage in Eisen sitzen oder 12 Fuder Steine zuführen. 1469

B 4/91'

Gelhart von Esche bekennt Fritz Beyhell von Hollfeld 32 lb. und Judenschäden. Spet und Wagner haben für Gelhart gebürgt, falls dieser nicht innerhalb 14 Tagen zahlt, soll ihnen Beyhell einen Wirt benennen, bei dem sie jeden Tag außer Sonntag einkehren müssen. Sollten sie sich ohne Beyhells Wissen aus dieser Leistung begeben, werden sie als Selbstschuldner angesehen. 1469

B 4/92'

Caspar Zedler erhebt für seine Kinder, Enkel des Hans Mann dem Alten, Anspruch auf eine bei Neunkirchen gelegene Wiese, der Süßwinckel genannt, da seine Frau viel weniger erhalten hat, als ihre Geschwister. 1469

B 4/94

Hans Lantzenreuter soll Hans Pock und Hans Lanng den Auftrag für 15 Lachter Holz, den Lachter um 12 g. 3 d., erteilt haben. Diese sollen sie ihm auf dem Flösanger übergeben. 1469

B 4/94

Der Kastner Johann Sendelbeck fordert von Rupprecht Hoschel 10 Gulden "gerechents Gelds" und alle Jahre 2 Gulden Zins vom 60 Jahr an bis auf die Zeit, als im Krieg die Vorstadt abbrannte sowie für jedes Jahr ein Fastnachtshuhn. 1469

B 4/95

Die Frau von Hans Bawerschneider soll Eckhard Sneider einen geheimen meineidigen Schalk und einen "Schanttendecker" [= Hahnrei] genannt haben. 1469

B 4/95

Die Frau von Ott Siber soll von Hans Hochperger behauptet haben, er habe ihr zweimal jeweils 3 lb. Fleisch gegeben, das seien nicht mehr als 2 lb. gewesen. Weiter habe er ihren Mann angestiftet, er solle sie schlagen. 1469

B 4/95

Stor sowie Hans Schuster am Neuen Weg haben ihr Bürgerrecht aufgegeben und sind davon enthoben worden. 1469

B 4/95'

Hans Stawdenrauß hat Peter Roßner von Bindlach ein Pferd und einen Karren um 18 lb. verkauft. Dieser will aber nicht zahlen, da ihm das Pferd als fehlerfrei verkauft wurde und jetzt Mängel aufweist. Roßner will Kundschaft bringen, daß ihm das Pferd als mängelfrei verkauft wurde. Auf den festgesetzten Gerichtstag ist Roßner nicht erschienen, Stawdenrauß Klage wird daher anerkannt. 1469

B 4/95'

Der Schuster Hans Roder quittiert Hans Schober am Neuen Weg die Kaufsumme von 17 fl.rh. für ein Haus mit Garten. 1469

B 4/95'

Hans Hück hat sein Bürgerrecht aufgegeben und ist davon enthoben worden. 1469

B 4/96

Hans Schart und seine Ehefrau bekennen Nickel von Weyer eine Schuld von 36 Gulden. 1469

B 4/96

Alt Fritz Mann schuldet Claus Bader von Neustadt am Kulm, der früher hier seßhaft war, 180 Pfund, je 30 Pfennig für ein Pfund, und fünf Gulden für einen Panzer und Goller. 1469

B 4/96

Wilhelm Metzler schuldet Hans von Blassenberg zu Eckersdorf 50 Gulden rheinisch und setzt ihm dafür das Haus, in dem er wohnt, sowie das Häuslein und die zwei Gärten vor dem Unteren Tor als Pfand. Hans von Blassenberg quittiert die Geldrückzahlung. 1469

B 4/96'

Wilhelm Metzler schuldet dem alten Müßlein von Redwitz 37 Gulden rheinisch und setzt ihm dafür in zweiter Hypothek das Haus, in dem er wohnt, sowie das Häuslein und die zwei Gärten vor dem Unteren Tor als Pfand. 1469

B 4/96'

Wintter von Kulmbach hat Hans Drescher wegen einer Schuld von 20 lb. weniger 15 d. verklagt. Dieser erkennt nur eine Schuld von 6 lb. und 3 d. an. Da er dies beschwört, wird er der übrigen Summe ledig und los gesprochen. 1469

B 4/97

Der alte Hans Hoschel am Rennweg, der im Haus des alten Hans Koch wohnt, bekennt seinem Hausherrn 14 Gulden und den Mietzins schuldig zu sein. 1469

B 4/97

Der Streit zwischen Contz von Regensburg, Bürger zu Bayreuth, sowie Hans Vischer, Hergot genannt, und dessen Sohn Hans wird gütlich geschlichtet. Regenspurger hatte nach dem Tod der Schwiegermutter bzw. Großmutter der beiden Hergots den Nachlaß übernommen und damit verfahren, bevor er dem Rat die Schlüssel ausgehändigt hatte. 1469

B 4/98, 98', 99

Eberlein Hohgesangk, Hans Lochner, der Färber Hans Greiff, Heinz Huter und sein Sohn Hans bekennen Nickel von Weiher Geldschulden für gelieferte Wolle. 1469

B 4/99

Albrecht Fleischman bekennt Herrn Jorg Tolhopff, Priester zu Regensburg, sowie seinem Stiefsohn Heinz Schulden von 80 bzw. 9 Gulden rheinisch. 1469

B 4/99'

Die Albrecht Sneiderin quittiert Endres Sneider den Kaufpreis für das Haus, in dem Endres Sneider jetzt wohnt, mitsamt dem Zins. 1469

B 4/99'

Die alte Mistelgewin bekennt ihrem Schwiegersohn Fritz Mann dem jungen eine Schuld von 72 fl.rh. 1469

B 4/99'

Die Rotfärber Jorg und Peter bekennen Hans Frantz, Bürger zu Bamberg, eine Schuld von 12 fl.rh., wofür sie ihre zwei Kessel als Pfand gesetzt haben. 1469

B 4/101

Das Geld, das Hans Wirt von Creußen bei Contz von Regensburg stehen hat und das von Wilbolt Sneider in Verbot und Verhaft gelegt wurde, ist gerichtlich wieder freigegeben worden. 1469

B 4/101, 101', 104'

Hans Tanner klagt gegen Contz Greyßlinger, er habe ihn einen Schalk, Bösewicht und Dieb geschimpft. Der Zeuge Fritz Kergel sagt aus, der Sohn des Greyßlinger hätte mit zwei Pferden gehütet, Tanner ihm diese abgenommen und ihn mit spitzigen Worten beschuldigt, worauf der Knabe zu Tanner gesagt hätte, du bist selbst ein Dieb. Greyßlinger wird daraufhin von der Anschuldigung freigesprochen. Da der Knabe noch zu jung ist, um Gut und Böse zu unterscheiden, erhält er Jahr und Tag Frist, damit er Recht tue und Unrecht lasse. 1469

B 4/101'

Wilbolt Sneider und Contz Kropffel haben ihre Häuser getauscht. 1469

B 4/101'

Die Witwe des Contz Rugkenrigel soll die Rugkenrigels beschuldigt haben, sie hätten Schafe gestohlen. Sie leugnet die Beschuldigung, möchte es aber nicht beschwören. Daraufhin wird sie verurteilt, dem Gericht 10 lb. zu zahlen und muß entweder 8 Tage in Eisen liegen oder 30 Stück Steine zuführen. Sie hat versprochen, die Steine zu führen. 1469

B 4/102

Hans Wilhelm, Bürger und Metzger zu Bayreuth, bekennt Hans Bernreutter zu Seitenbach eine Schuld von 60 fl.rh. und setzt dafür sein Haus als Pfand. Die Rückzahlung des Geldes erfolgt in genannten Fristen, sollten diese nicht eingehalten werden, fällt das Haus dem Gläubiger zu. 1469

B 4/102'

Söllein im Quellhof bekennt seiner Schwester eine Schuld von 1 fl. 8 gr. 1469

B 4/103'

Heinz Metzler soll Wilhelm Metzler einen Schalk geschimpft haben, er habe falsche Briefe nach Bamberg geschrieben, um Geld zu leihen und wolle ihn darum "bescheißen". 1469

B 4/103'

Die Frau von Michel Hirt soll den Sohn der Heinz Hafnerin beschuldigt haben, dieser hätte Meister Hans zu Kulmbach Geld gestohlen. 1469

B 4/104

Der Knecht des Tolhopff soll Hans Lang ein ausgeschüttetes Hurenkind von Vater und Mutter sowie einen untauglichen Schalk geschimpft haben. 1469

B 4/104 (vgl. 122)

Hans Bottensteiner und der Metzger Eberlein Hofman haben vereinbart, den Weg zwischen ihren Feldern gemeinsam zu machen und zu vermarken. 1469

B 4/104

Hans Wilhelm bekennt Peter Hutter eine Schuld von 9 Gulden und verpfändet dafür seine Peunt, auf der er ein Häuslein gebaut hat. 1469

B 4/104

Laut Schiedsspruch soll Contz Mulner von Mistelbach dem Holzschuhmacher Heinz Smidt zu Wien, Sohn des verstorbenen Heinz Smid von Pettendorf, für seinen Erbenspruch 20 lb. auszahlen, das lb. zu 30 d. gerechnet. 1469

B 4/106 (vgl. 112)

Die Jacobin soll die Contz Smidin eine weitbäuchige Hure und "Landwasch" geschimpft haben, sie sei es wert, daß man ihr die Zunge herausreißt. 1469

B 4/106'

Biderman, seine Frau und Tochter sind wegen Beleidigung der Wolffaherin verurteilt, er muß entweder 14 Tage auf dem Strafturm liegen oder 40 Stück Steine zuführen, wohin es ihm der Baumeister anweist, die Frau und Tochter müssen jeweils 8 Tage beim Stadtknecht/Büttel in Eisen liegen oder 20 Stück Steine zuführen lassen. 1469

B 4/107

Frenckel bekennt, daß er Moritz Glasser eine Hofstatt vor dem Unteren Tor, die früher dem Jorel gehörte, verkauft hat, durch die kein Weg führt. 1469

B 4/107'

Christina Gerhartt beschuldigt die Frau von Johann Mistelgaw, diese habe ihr nachgesagt, sie habe auf dem Ofen von Heinz Hutter so Unzucht getrieben, daß der Ofen davon eingefallen sei. Da die Mistelgaw ihre Unschuld nicht beschwören will, muß sie entweder 2 Tage im Eisen sitzen oder 6 Stück Steine zum Nutzen der Stadt zuführen lassen. 1469

B 4/107'

Wilhelm Metzler muß dem Gericht 15 d. zahlen und entweder 2 Tage auf dem Strafturm liegen oder 12 Stück Steine zum Nutzen der Stadt zuführen, weil er die Drescherin vor offenem Gericht gelügstraft hat. Contz Drescherin wiederum 15 d. dem Gericht zahlen sowie entweder 2 Tage im Eisen liegen oder 12 Stück Steine zum Nutzen der Stadt zuführen, weil sie Wilhelm Metzler vor offenem Gericht gescholten hat. 1469

B 4/108

Jacob Rotferber, Weissenkircher genannt, bekennt dem Vertreter von Michel Geyßwurgel, Bürger zu Nürnberg, eine Schuld von 9 Gulden und 5 lb. 1469

B 4/108'

Hans Arnolt sagt aus, Zehenkorn habe des Loners Tochter mit dem Fuß gestoßen und mit gezückten Messer gejagt. Er hat nicht gesehen, daß diese Zehenkorn gegenüber ihren "Arsch" aufgedeckt hat. Die Reynmayn hat gesehen, wie Zehenkorn die Tochter des Loner im Hof gejagt hat und hat bei dieser Gelegenheit gehört, daß Zehenkorn Loners Tochter eine Hure geschimpft hat, sie habe Unzucht getrieben, wie Hans Rawh bestätigen könne, denn dieser habe mit ihr Unzucht getrieben, wie landläufig bekannt sei. Jorg Scheffer bestätigt, daß Zehenkorn die Tochter des Loner mit dem Fuß gestossen und mit gezücktem Messer hineingejagt hat. Dabei habe er laut vernehmlich gesagt, sie sei eine Hure und habe es mehr als 100 mal mit Hans Rawhe getrieben. 1469

B 4/108'

Die drei Heiratszeugen sagen aus, beim Ehevertrag zwischen Fick und der Tochter der alten Hirßmayn wäre ausgemacht worden, daß diese im Fall von Ficks Tod 9 Gulden zum Voraus bekommen soll, bevor der Nachlaß verteilt wird. 1469

B 4/109 (vgl. 165')

Hans Wilhelm, Bürger zu Bayreuth, bekennt den Bürgern zu Redwitz Peter Mussel und Jorg Smid Schulden zu 27 Gulden bzw. 9 fl., die er in genannten Fristen zurückzahlen will. Als Pfand setzt er sein Haus und Hofrait in Bayreuth. 1469

B 4/109'

Rager soll Conrad Nicel vier Jahreszinsen, jedes Jahr 4 d., sowie jeweils eine Schüssel mit Weinbeeren schuldig sein. 1469

B 4/110

Die Vertragszeugen beim Verkauf eines Hauses durch Hoschel an Glatzhans sagen aus, es wäre von Hoschel bestätigt worden, daß der Zaun jeweils zur Hälfte vom Hausbesitzer und dem Nachbarn Hertzog unterhalten werden muß. Sollte Glatzhans wegen des Zauns und der Reihe durch Hertzog Schwierigkeiten bekommen, will Hoschel Zeugen stellen, denen der Sachverhalt wohl bekannt ist. 1469

B 4/110

Der Metzger Hans Wilhelm verkauft Herman Man und Peter Hutter um 14 Gulden rheinisch sein Häuslein und Garten vor dem Unteren Tor, behält sich aber auf Jahr und Tag den Wiederkauf vor. 1469

B 4/110'

Bart Buchman zur Altstadt, bei Bayreuth gelegen, verkauft seiner Tochter Gerhaus, die er mit seiner verstorbenen ersten Ehefrau Gerhaus hat, um 13 Gulden rheinisch und ihren Erbenspruch den halben Teil der Sölde, auf der er in der Altstadt sitzt und die dem Bayreuther Bürger Mathes Tolhopff zinsbar ist, mitsamt der halben Zugehörung. 1470

B 4/111

Margrethe Kurßner schuldet Margrethe Heldorffer 7 Gulden und setzt dafür ihr Häuslein zu Pfand. 1469

B 4/111' (vgl. 89)

Hans Keck von Schreez soll seinem Schwager Haberperger für dessen erklagte Rechtsansprüche 1 Simra Weizen und 24 lb. geben. 1469

B 4/112 (vgl. 106)

Jacobin möchte nicht beschwören, daß sie die Contz Smidin keine weitbäuchete Hure und Landwaschen geschimpft hat und sie sei es wert, daß man ihr die Zunge zum Nacken herausreißt. Deshalb muß sie 7 ½ d. zahlen und entweder 8 Tage im Eisen sitzen oder 30 Stück Steine für Zwecke der Stadt zuführen lassen. Sie hat zugesagt, die Steine führen zu lassen. 1470

B 4/112

Die Forderungsklage des Herttel für seine Base gegen Fridelpeter von Würnsreuth soll durch vier von den Parteien gewählte Spruchmänner geregelt werden. Sollten diese untereinander nicht einig werden, sollen sie einen fünften Spruchmann dazuwählen, bzw. dieser wird vom Vogt ernannt. Was die fünf dann mehrheitlich entscheiden, soll rechtskräftig sein. 1470

B 4/112', 129 (vgl. 16, 24', 32', 38')

Heinz Jeger von Pöltz verklagt Hans Mülner zu Neudorf auf Auszahlung des Erbteils seiner Ehefrau an der Mühle, auf der Mülner jetzt sitzt und die früher ihren Eltern gehörte. Hans Mulner sagt dagegen aus, daß, als er die jetzt verstorbene Gerhaws, Tochter des verstorbenen Heinz Weynzurel, geheiratet hatte, diese mit ihrer ältesten Schwester Anna allein auf der Mühle gesessen wäre und die Schwestern die Mühle innegehabt hätten. Jeger meint, seiner Frau wäre von der elterlichen Erbschaft noch nichts zugefallen, sie wäre das jüngste Kind und hätte damit den größten Anspruch auf die Mühle. Es wurde daraufhin zu Recht erkannt, daß Hans Mulner entscheiden solle, ob er die Mühle behalten wolle. In diesem Fall muß er der Ehefrau des Jeger ihren Teil auszahlen. Da Mulner die Mühle behalten will, fordert Jeger für seine Frau den dritten Teil des Wertes. Die anderen Erbberechtigten, Contz Candelgisser von Kulmbach, Eck Veltpawm und Heinlein Mulner zur Zoltmühle bestätigen, daß sie alle bereits ihr Erbteil erhalten haben und keine weiteren Ansprüche auf die Mühle erheben. 1470

B 4/115'

Wegen der Forderung des Glatzhans namens seiner Frau gegen seinen Schwager, den alten Kolb, auf 3 Simra Korn, 1 Simra Gerste, 13 Schafe, 1 feiste Sau, 1 magere Sau, Heum, Grummet, 14 Mesel Weizen, 2 Geschock Korn, 1 Viertel Korn, 2 Fuder Wicken, 1 Viertel Haber sowie 1 Geschock Haber wird durch Schiedsspruch festgesetzt, daß Kolb Glatzhans für alle Forderungen 143 lb. geben soll, je 30 d. für 1 lb. 1469

B 4/116'

Hans Zymerman vor dem Oberen Tor und Jorg Hals sollen dem alten Bloss von Kunstadt die schuldigen 72 lb. mit kleiner Münze "der vier Herren Schläge" bezahlen. Sollten sie an den angegebenen Fristen nicht vollständig gezahlt haben, dann müssen sie danach mit der neuen Münze, die Markgraf Albrecht jetzt schlagen läßt, bezahlen. 1470

B 4/116'

Ulrich und Herman Strebendorffer wollen ihrem Bruder Fritz nach Erkenntnis Nickels von Weyer und des Kastners Hans Sendelbeck wegen des Totschlags an Weber einen Abtrag tun. 1470

B 4/117

Wilhelm Metzler ist Brenner 13 Gulden schuldig, für die Heinz Ber und Heinz Heckel gebürgt haben. Nachdem die Bürgen Metzler nicht innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung bewegt hatten, hätten sie in ein von Brenner genanntes Wirtshaus einkehren und dort "leisten" müssen und ohne Zustimmung Brenners nicht aus der "Leistung" entlassen werden dürfen. Sie haben sich aber der verlangten Leistung nicht gestellt und sind damit zu Selbstschuldnern Brenners geworden. 1470

B 4/117' (vgl. 60', 151', 196')

Hans Gansman sagt aus, er hätte als Knabe bei seinem verstorbenen Onkel Heinz Kapler die Kühe gehütet. Wenn er damals die Kühe auf die Peunt getrieben habe, die jetzt eine dem Glatzhans und die andere dem alten Wilhelm gehört, wo schon damals ein Zaun war, hätte Hans Huter zu ihm gesagt, "rei mir den Zaun zwischen den Peunten nicht ab, es kostet mich viel Geld, ihn wieder zu zäunen". Barbara Hutter berichtet, da der alten Wilhelm den Zaun zwischen seiner Peunt und dem Glatzhans unterhalten msse, da schon ihr verstorbener Vater diesen Zaun fr den Kapler machen mute. Sie wei aber nicht, wer den Zaun zwischen Glatzhans und Contz Puttel machen mu. Weynman besttigt, da der Unterhalt des Zauns dem alten Wilhelm obliegt. 1470

B 4/118'

Contzelman soll den Gotteshausmeistern von Trbersdorf eine Immerkuh und 17 lb. Kuhzins schuldig sein. 1470

B 4/119

Hans Wilhalm hat Herman Mann und Hans Hutter einen Garten verkauft, auf dem Barbara Hutter eine Schuldforderung von 2 Gulden stehen hatte. Diese Schuld wird von den Kufern abgelst. 1470

B 4/119'

Hans Hoschel hatte dem alten Hans Hohmt einen Rock und zwei Schleier um eine Summe Geld versetzt gehabt. Jetzt erklrt Hoschel vor Gericht, da er die Pfnder nicht einlsen will und diese Hohmt um das geliehene Geld verkauft sein sollen. 1470

B 4/120'

Hubner sagt zu, da er das beachten wolle, was Eberhard Trentlers Mutter, seine verstorbene Schwiegermutter, bestimmt hat und will Trentler 6 Gulden auszahlen. Er verspricht, sein Haus nicht eher zu verkaufen, bis Trentler das Geld bekommen hat. 1470

B 4/120'

Alt Fritz Man will Hawer von Kemnath als Selbstschuldner fr den Metzger Hans Wilhalm die geschuldete Summe in Raten bezahlen. 1470

B 4/121

Contz Rot der Alte klagt gegen Hans Zickel wegen eines ewigen Jahrtags und Seelgerts, das Ott Zickel auf zwei oberhalb des heiligen Kreuzes gelegenen cker gestiftet hatte. Wer aus der Verwandtschaft die cker jeweils innehat, soll jhrlich zum Trost der armen Seelen fr die Armen spenden sowie Vigil und Seelmesse lesen lassen. Hans Zickler habe als der lteste Verwandte nun die cker bei zwlf Jahren innegehabt, aber weder Spende, Vigil noch Seelmesse davon abgehalten. Da Ott Zickel sowohl Grovater von Hans Zickel wie auch von Rots Mutter war, erhebt Rot Anspruch auf die cker und Erfllung des Jahrtags. 1470

B 4/122 (vgl. 104, 128')

Zeugenaussagen über die Pflicht zu Unterhalt eines Zauns, der zum einen zwischen den Gärten des Färbers Eberlein Hofman und Hans Bottensteiner sowie zum anderen den Gärten des alten und jungen Hans Vischer steht.

Hans Lantzenreutter und Eberlein Widman sagen aus, daß Lantzenreutter einstmals als Vogt und Widman als Bürgermeister vor Gericht dabeigewesen wären, als Hering die Aussage machte, der Zaun, der zwischen den Gärten herabwärts zu den Weidenstöcken führt, müsse von den Vischers gezäunt werden; auch hätten sie den dort befindlichen Graben zu säubern und instandzuhalten. Das Wasser soll zwischen dem Garten des Widman und dem Haus des Vischers in der Reihe hinauslaufen. Bei der Aussage Herings war damals auch der verstorbene Sohn des alten Vischer dabeigewesen, der Vollmacht seines Vaters hatte. Hans Rupprecht von Heinersreuth berichtet, daß sein verstorbener Vater einst auf dem Gütlein saß, das jetzt dem Färber Eberlein Hofman am Rennweg gehört. Damals wäre er als Junge auf den Weidenstock am Zaun gestiegen, um sich eine Weide als Pfeife zu machen, wie es die Jungen zu tun pflegen, da wäre der alte Hans Vischer gekommen und hätte ihn mit einer Fischstange davongejagt und gesagt: "Ich hab da ein Zaunstatt". Contz Zigler in Moritzhöfen sagt aus, er hätte den Garten, den jetzt Bottensteiner besitzt, früher 10 Jahre lang von der verstorbenen alten Schick gepachtet gehabt. Damals wäre ihm großer Schaden zugefügt worden und er wollte den Garten einzäunen. Da hätte die Schick zu ihm gesagt, er solle das nicht tun, damit keine Neuerung und neue Rechtspflicht damit entsteht. 1470

B 4/123' (vgl. 124)

Der Bayreuther Bürger Johann Kautsch schuldet dem Bayreuther Bürger Mathes Tolhopff 56 fl. und 21 lb. für 7 Zentner Wolle, den Zentner um 8 fl. 3 lb. Dafür setzt Kautsch seinen Anteil am Hof zu Obsang als Pfand. 1470

B 4/123'

Contz Rott der junge hat mit seinem Bruder Fritz über Einnehmen und Ausgeben seit dem Tod ihres Vaters abgerechnet. 1470

B 4/124 (vgl. 123')

Hans Kautsch und seine Ehefrau Barbara verkaufen dem alten Cuntz Rott um 95 fl. und einen Gulden Leihkauf für die Frau ihren halben Anteil am Hof zu Obsang, auf dem jetzt der Popp sitzt, und dessen andere Hälfte ihr Schwager und Vetter Rott bereits besitzt. Rott hat die auf dem Hofanteil verpfändete Schuldverschreibung von 58 ½ Gulden und 10 Pfennig gegenüber Mathes Tolhopff übernommen. 1470

B 4/124'

Heinz, Schwiegersohn des Rupprecht Hoschel am Rennweg, ist Veit Kirchner einen Gulden schuldig. Er will allwöchentlich 15 d. zurückzahlen. 1470

B 4/124'

Vogt sowie Bürgermeister und Rat haben bei der Augenscheinnahme einer Abflußrinne, die Hans Maler aus seinem Haus am Kirchhof in Richtung des Hauses von Mertein Sambstag gelegt hat entschieden, daß die Rinne dem Haus Schaden zufügt und entfernt werden muß. Maler kann aber die Abflußrinne aus der Küche seiner Wand entlang hinter in den Hof führen. 1470

B 4/125

Contz von Regensburg bekennt Eberhard Slosser eine Schuld von 71 fl.rh., für die ihm Schlosser teils gegenüber anderen gebürgt hat, teils ihm selbst Geld geliehen hat. Dafür setzt er all sein Hab und Gut als Pfand und verspricht, kein Tuch ohne Zustimmung des Schlosser zu verkaufen. Dieser erhält vielmehr das Recht, jedes Tuch, das Contz von Regensburg macht oder besitzt, verkaufen zu können. 1470

B 4/126

Hans Schuster von Schobersdorf wird von der Beschuldigung durch Cristan Gerhartin freigesprochen, er hätte zu ihr gesagt, sie bekäme ein Kind, habe einen großen Bauch, sei nicht fertig und er sei der, "dem sichs gelubt habe". 1470

B 4/127

Tym soll Hofman von Lehen auf freier Straßen mit Frevel und Gewalt überlaufen und geschlagen und dabei gesagt haben, er sei ein untauglicher geheimer Bösewicht, alter Schalk, er wolle ihn mit Füßen in den Dreck treten. 1470

B 4/127', 128

Kathrein Rager bekennt, daß ihr Ehemann Cuntz Rager 28 fl.rh. für das Haus ausgegeben hat, in dem sie jetzt wohnt und das nach ihrem Tod ihren Kindern zufallen soll. Jorg Hals erkennt diese Schuld auf dem Haus, das nach dem Tod seiner Mutter ihm und seinem Bruder zufällt, nicht an. 1470

B 4/128'

Els Hertzog stehen noch 5 Gulden an dem Haus zu, das sie einstmals Jorg Hals verkauft hatte. Sie soll auch dem Hals die Hofstatt vom Lehenherrn ausgerichtet machen. 1470

B 4/128' (vgl. 122)

Alt Hans Vischer anerkennt Eberlein Salbartt eine Erbzaunstatt zwischen ihren bei der Ziegelgasse gelegenen Gärten. 1470

B 4/128'

Heinz Huter und seine Söhne bekennen jung Fritz Mann eine Schuld von 30 Gulden für erkaufte Wolle und verpfänden dafür ihre in der Moritzhöfer Gasse gelegene Peunt. 1470

B 4/129'

Hans und Kunigund Nützel quittieren Herman Platzer den Kaufpreis für das Gütlein und Erbschmiede zur Altstadt, das dem Gotteshaus Sankt Nikolaus jährlich 11 g. zinst und das die alte Stenglin, ihre Mutter bzw. Schwiegermutter, Platzer verkauft hatte. 1470

B 4/130

Die zwei Pirzapffel, Hals Sneider und Reinpawer von Unterwaiz sollen dem Mulner von der Zoltenmühle in den Kriegsläufen freventlich eine Armbrust und Schießzeug genommen haben, Schaden 2 fl. 1470

B 4/131

Zehenkorn bestätigt, daß der Garten, den er Erhard Sneider verkauft hat, nur 4 lb. Zins und keine Henne geben müsse. 1470

B 4/131

Ott Dickhaut soll seinem Schwager Hans Hamman, der Vormund der beiden Söhne Heinz und Endres seines verstorbenen Bruders Hans Hamman ist, 40 Gulden für deren väterliches und mütterliches Erbe bezahlen. Da Dickhaut die Kinder nicht wie vorgesehen vier Jahre lang in der Kost gehabt hat, soll er Hamman dafür 10 Gulden bezahlen. Als Pfand setzt Dickhaut seinen an der hohen Straße gelegenen Acker, den er von Heinz Grebner gekauft hatte. 1470

B 4/132

Hans Hofman bekennt seinem Schwager Erhard Weigel eine Schuld von 5 Gulden. 1470

B 4/132'

Kathrein, Tochter des verstorbenen Bayreuther Bürgers und Färbers Hans Kurßner, quittiert ihrer Stiefmutter Anna und deren Ehemann Jacob Wernher ihr väterliches und mütterliches Erbteil. 1470

B 4/133

Ulrich Paule schuldet Nicel von Weyer 32 fl.rh. für Schafe und Hammel sowie 20 fl.rh. für 5 Ochsen. 1470

B 4/133

Eberlein Hohgesangk schuldet Nicel von Weyer 23 fl. und 20 d. für Wolle. Sein Schwiegervater Hans Gerhard tritt als Bürge und Selbstschuldner auf. 1470

B 4/133'

Hans Lochner schuldet Nicel von Weyer 23 fl.rh. und 20 d. für Wolle. 1470

B 4/133'

Heinz Hutter schuldet Nicel von Weyer 23 fl.rh. und 20 d. für Wolle. 1470

B 4/134

Hans Lintner von Gräfenthal sagt aus, daß die Mutter von Hans Schrautzner dem Gotteshaus in Drossenfeld eine Kuh schuldig geblieben sei. Als sie krank wurde, habe er sie gefragt, wer im Fall ihres Todes dem Gotteshaus für die Kuh bezahlen soll. Sie habe geantwortet, wer ihr Hab und Gut erbt, der soll die Kuh bezahlen. 1470

B 4/134'

Margret Kurßner schuldet Peter Schuster sechs Gulden, für die sie ihm ihr Häuslein als Pfand eingesetzt hat. 1470

B 4/135

Hans Zehenkorn am Neuen Weg schuldet seinem Schwiegervater Hans Newpawer 30 fl. Dafür räumt ihm Zehenkorn eine Kammer in seinem Haus mit freier Kost und Versorgung ein, für die jedes Jahr ein Gulden an Zehrgeld von der Schuld abgezogen werden soll. Wenn Newpawer in der Kost verstirbt, soll das Geld an die Enkel fallen. Als Unterpfand setzt Zehenkorn seine Wiese in der Unteren Au. 1470

B 4/136

Ul. Fleischman schuldet dem Juden Hirsch 32 lb., die er bis Mitterfasten ohne Zins zurückzahlen soll. Bleibt er das Geld über diesen Termin schuldig, muß er den gewöhnlichen Zins ("Gesuch") leisten. Als Pfand setzt er sein dem Unteren Bad gegenüberliegendes Haus ein. 1470

B 4/136'

Der Nachbarschaftsstreit zwischen dem Barbier und Wundarzt Meister Hans sowie dem Arzt Meister Eberhard Lawer wird durch Schiedsspruch gütlich bereinigt, da "das Recht mehr Unwillen gebiert als die Freundschaft". Lawer soll die Tür in seiner Wand wieder entfernen und an der alten Stelle, in Richtung zum Brunnen an Meister Hans Stall entlang, machen lassen. Dafür soll ihm Meister Hans einen freien Gang zum Brunnen lassen, damit man mit Eimern oder Zubern bei Tag und Nacht Wasser holen kann. Solange Lawer braut oder in seinem Haus "begießt", darf er entlang des Gangs Rinnen legen. Die Rinne muß aber so konstruiert sein, daß vor den Hauseingängen des Meister Hans jeweils ein kleines Stück kurzfristig entfernt werden kann. Sonst soll Lawer Meister Hans in dessen Hof nicht belästigen und die Tür abgeschlossen lassen. Lawer ist zwar der Meinung, daß Meister Hans am Brunnen keine Rechte hat, da er ihn allein hat bauen lassen, doch hatte er dem verstorbenen Wundarzt Meister Hans d. A. das Recht zum Wasserschöpfen um 1 Gulden verkauft. Meister Hans hat das Haus mit dieser Gerechtigkeit am Brunnen gekauft, er soll deshalb das Recht zum Wasserschöpfen haben. Reparaturen am Brunnen sollen künftig von beiden bezahlt werden, was einer nur für sich machen läßt, soll er allein bezahlen. Das Abfallwasser vom Brunnen soll im Hof keinen Schaden anrichten, sondern in einer Reihe zwischen den Häusern von Meister Hans und Wölfel Richter hinausgeleitet werden. Der Holzbau, den Meister Hans vor dem Fenster des Lawer errichtet hat, soll abgerissen werden, da er nicht "nachbarlich" ist. Einen soliden Bau darf Meister Hans dort errichten, doch muß er eine Reihe frei lassen, damit Lawer und Forstel einen Gang in die Reihe haben. 1470

B 4/137', 138, 138' (vgl. 148, 175', 176)

Hans Hofman hatte sich aus der Vormundschaft der beiden Brüder Cuntz und Heinz Gugler gelöst, hat sich danach aber bei den Juden verschuldet. Als er weitere 10 Gulden bei einem Juden aufnehmen wollte, verlangte dieser, daß Hofmans Schwager Albrecht Weigel bürgen solle. Nach anfänglichen Weigern übernimmt Weigel sämtliche Schulden Hofmans bei den Juden in Höhe von 35 Gulden. 1471

B 4/139', 140

Jacob Prewßlerin von Cottenbach setzt Fritz Rabs am Neuen Weg als Kläger und Vertreter in ihrer Klagsache gegen Cuntz Raming von Bindlach ein. 1471

B 4/140

Hans Lemmel von Mistelbach soll der Tochter von Waschenfelder, Herman genannt, 3 alte lb. als Dienstlohn zahlen. 1471

B 4/140'

Huck Huter schuldet Peter Huter 3 fl. für Wolle und setzt sein Haus und Habe als Pfand. 1471

B 4/140'

Fritz Schuster hat sein Haus in der Stadt an Fritz Hagen von Creez verkauft. 1471

B 4/140'

Kunigund, Frau des Niclas Schuster zu Gesees, erhebt bei ihrem Schwager Heinz Schuster zu Forkendorf Anspruch auf das Erbteil ihres Mannes, da sie der nächste und beste Erbe ist als irgendjemand sonst. 1471

B 4/140'

Fritz Hirßman zu Seulbitz soll den Gotteshausmeistern und dem Gotteshaus zu Emtmannsberg für alle Schuld 16 lb. zahlen. 1471

B 4/142

Fritz Resche von Pleofen soll Heinz Hamersmide von Habstall oder in dessen Abwesenheit dem Schwager Cuntz Ammann für seine Schulden 22 lb. bezahlen. 1471

B 4/142'

Albrecht Weigel schuldet Mertein Schilling von Ansbach 22 fl.rh. sowie 1 fl. 1 lb. Zins. 1471

B 4/143

Georg Hals schuldet dem Juden Miche 40 lb., als Sicherheit für Geld und fälligen Zins ("Schaden") setzt er ihm sein Haus als Pfand. 1471

B 4/143

Hans Mulner in der Rückleinsmühle zur Altstadt schuldet dem Juden Miche 12 lb. 1471

B 4/143'

Schiedsspruch im Erbschaftsstreit zwischen Hans und Cuntz, Söhne des verstorbenen Cuntz Sreiber, wegen einer Wiese und eines Ackers. Hans Sreiber soll seinem Bruder für seinen Erbteil 45 fl.rh. in genannten Fristen auszahlen. 1471

B 4/143'

Schiedsspruch im Streit zwischen Hans Schober am Neuen Weg, seiner Frau Adelheid sowie ihren Söhnen und Töchtern einerseits und Cuntz Zimmermann, dessen Frau Margaretha sowie dessen Söhnen und Töchtern andererseits. Wer gegen den Frieden verstößt, soll der Mann oder Knecht auf den Turm, die Frau oder Magd aber in die Eisen kommen. 1471

B 4/144

Eberlein Hofman schuldet dem Juden Hirß 120 lb., die er bis St. Jakobstag zurückzahlen will. Versäumt er die Frist, muß er wöchentlich für jedes Pfund 1 Heller Zins ("Gesuch und Schaden") zahlen. Als Pfand setzt er sein hinter dem Rathaus gelegenes Haus. 1471

B 4/144'

Die Brüder Hans und Heinz Steigel quittieren Schellenheinz die Kaufsumme von 25 Gulden für das verkaufte Haus. 1471

B 4/144'

Die Gebrüder Heinz und Cuntz Heckel erkennen eine Schuld von 20 lb. für das von Kuntz Totschinter erkaufte Simra Korn an. 1471

B 4/145

Fritz Rawhe von Mistelgau als Selbstschuldner und Fritz Gebhart von Mistelgau als Bürge und Selbstschuldner versprechen Fritz Hagen von Küps 24 lb. bis nächsten St. Michaelstag zu bezahlen. 1471

B 4/145'

Duner von der Saas hat Hans Kolb von Unterpreuschwitz ein Pferd um 17 lb. verkauft. 1471

B 4/147

Margaretha Weger hatte ihren Schwager Heinz Lochner wegen eines roten Rocks aus dem Nachlaß ihrer Mutter Gerhaus Hebertenz verklagt. Nachdem das Testament und die Zeugen gehört worden sind, zieht Weger ihre Anklage zurück. 1471

B 4/147

Seitz Pader setzt gerichtlich durch, daß Hensel Mecher, der ihm den Dienst versprochen hatte und diesen vergangene Walburgis hätte antreten sollen, die zugesagte Dienstzeit ableistet. 1471

B 4/148

In der Forderungsklage der Gebrüder Cuntz und Heinz Gugler für die Kinder des verstorbenen Hans Hofman wegen des Erbteils ihrer Mutter gegen die Kawtschin sowie die Inhaber des Nachlasses von deren Mann Thomas Kawtsch wird ein Verhandlungstermin angesetzt. 1471

B 4/148

Der Schmied Schreiner hat den Schmied Hans Mader verklagt, er habe von ihm behauptet, er hätte dem Schmied zu Berneck eine Truhe aufgebrochen und ein Barchentfell daraus gestohlen. Mader berichtet, als er und andere Schmiede in einem Wirtshaus gesessen wären, sei der Schmied von Berneck zu ihnen gekommen und habe gesprochen: "Sitzt ihr da, ihr Truhentreiber, doch meine ich nicht euch, sondern den Schmied Schreiner." Dieses hätte er weiter erzählt. Schreiner hätte sich mit dem Schmied wegen des Fells geeinigt und ihm 24 d. dafür gegeben. Davon wüßten auch Hauptmann und Vogt. 1471

B 4/148'

Hans Stumpff hat sein Bürgerrecht aufgegeben und versprochen, nach Stadtrecht dreimal vor Gericht zu erscheinen. 1471

B 4/148'

Heinz Huter will nach Stadtrecht für das Äckerlein und Wieslein, die er Wilbolt Sneider verkauft hat, geradestehen. 1471

B 4/148'

Bürgermeister Eberhart Widmann hat gerichtlich erreicht, daß der zwischen Frenckel und Moritz Glaser abgeschlossene Kauf einer Hofstatt vor dem Unteren Tor dem Pilgerhaus ohne Schaden ist. 1471

B 4/149

Der Bayreuther Bürger Ulrich Fleischman schuldet dem Bürger Konrad Künrode zu Erfurt 6 ½ Gulden und setzt dafür sein Haus als Pfand. 1471

B 4/150

Die Grenze zwischen dem Garten des Mathes Tolhopf und der Peunt des Ott Scherer war schon einmal gerichtlich besichtigt und festgesetzt und durch Tolhopf ein Zaun gesetzt worden. Nun hat Scherer eine Weide und Gestrüpp an einer Stelle ausgerissen, die Tolhopf beansprucht. Scherer wird zugestanden, Beweise für seinen Anspruch zu bringen, obwohl Tolhopf meint, daß ja schon alles geregelt ist. 1471

B 4/151

Thomas Kawtsch und seine Ehefrau hatten vor etlicher Zeit Jacob Wernher einen Acker und ein Wiesflecklein innerhalb Moritzhöfen, unterhalb der Hollerstaude gelegen, verkauft, wobei Heinz Soll zum Quellhof und Tinckel zu Moritzhöfen Leihkaufsleute waren. Diese haben ausgesagt, daß der Kauf rechtmäßig geschlossen wurde und von einem Vorkaufsrecht keine Rede war. Wegen eines Wegs war zwischen Wernher sowie Fritz Kawtsch und dessen Mutter ein Streit entstanden, doch wurde der Weg durch Schlichter mit Zustimmung beider Parteien vermarktet. Später hat Hans Kawtsch ein Vorkaufsrecht an dem Besitz gerichtlich geltend gemacht. Wernher sagt, er habe den Acker und die Wiese wie Stadt- und Gewohnheitsrecht ist Jahr und Tag rechtlich besessen. Ihm wird daraufhin der Besitz zugesprochen. 1471

B 4/151' (vgl. 60', 117', 196')

Nachdem die Zeugen befragt worden sind, wird festgesetzt, daß der alte Wilhelm den Zaun zwischen seiner und des Glatzhans Wiese an der Wolfsgasse allein unterhalten muß. 1471

B 4/151'

Heinz Hoffman zu Rampelsdorff, Bürger zu Nürnberg, quittiert Heinz Dönerlein für Geld und Schafe. Er hatte die Forderung von Eberhart Rodel geerbt, für die Ulrich von Seckendorff zu Kotzmansreuth und Friedrich Slamersdorffer zu Grub Bürgen waren. 1471

B 4/152

Wilbolt Sneider hat vor etlicher Zeit der Els Krewtlin einen Garten abgekauft. Dabei waren 6 Gulden als Sicherheit hinterlegt worden. (Text dunkel) 1471

B 4/152'

Beleidigungsklage des Landschreibers auf dem Gebirg Mathias Talman gegen Ellen Emßkirchin. Vor Zeiten war Ellen Emßkirchin in einem Rechtsstreit vor Bürgermeister und Rat in Bayreuth gegen Anna Portugalin gestanden, da hatte Portugalin einen vom Hofgericht in Kulmbach unter Vorsitz des Ritters Heinrich von Aufseß erlassenen Gerichtsbrief vorgelegt, den der Landschreiber als geschworener Gerichtsschreiber verfaßt hatte. Diesen Brief hatte Emßkirchin vor Gericht angefochten und später in Gasthäusern und auf den Gassen erzählt, der Landschreiber hätte den Brief zugunsten der Portugalin gegen Belohnung verfaßt. Emßkirchin antwortet, sie müsse sich wegen dieses Gerichtsbriefs nicht verantworten, da sie mit ihrer Gegenpartei noch im Rechtsstreit liegt. Öffentlich hätte sie darüber nicht geredet. Als sie mit der Portugalin vor dem Hofgericht zu Kulmbach im Rechtsstreit stand, wäre sie hochschwanger gewesen, da hieß sie der Hofrichter weggehen, es würde ihr kein Schaden sein. Später legte Portugalin vor dem Gericht in Bayreuth einen Brief vor, der zu der Zeit verfaßt worden war, als sie das Hofgericht verlassen hatte. Sie habe den Brief deshalb als falsch bezeichnet. Emßkirchin beschwört ihre Aussage und wird von der Anklage losgesprochen. 1471

B 4/154'

Ott Dickhawt und seine Ehefrau Adelheid schulden dem Bürger zu Bamberg Heinz Finck 15 bzw. 22 fl.rh. für Wein. 1471

B 4/154'

Johannes Lemmel und seine Ehefrau schulden dem Juden Hirß 30 Gulden und 15 Pfund zum üblichen Zins. Dafür setzen sie ihre Wiese als Pfand ein. 1471

B 4/155

Herman Knawß zu Steinach schuldet dem Juden Hirß 54 lb. Geld, die auf dem Haus des Stifelpeck in Bayreuth verschrieben sind. 1471

B 4/155'

Eberlein Hohgesanck und Heinz Huter schulden Nickel von Weyher jeweils 22 fl.rh. 2 lb. und 24 d. für Wolle. 1471

B 4/156

Schiedsspruch im Erbstreit zwischen Hans Lochner und seinem Bruder, den Müller Heinz Lochner. Heinz Lochner soll seinem Bruder für alle Ansprüche an das väterliche und mütterliche Gut 30 lb. geben, wenn dieser sich häuslich niederläßt ("sich zu Haus und zu Ehren setzt"). Heinz zahlt dem Bruder bereits im Voraus 2 Gulden aus. 1471

B 4/156

Jorg Halß schuldet Nickel von Weiher 81 ½ lb. für Korn und Käse. 1471

B 4/156'

Ell Emßkirchin bekennt Zerreyssen und seiner Frau 9 Gulden auf eine Rechnung, die sie von dem Geld zahlen will, daß Putner ihr schuldig ist. 1471

B 4/157'

Heinz Koch und Platzer in der Altstadt schulden den Juden Miche und Hirs 30 bzw. 68 lb. 1471

B 4/158'

Drescher von Mistelgau klagt gegen Hans Rawh dortselbst, daß dieser das auf 20 Gulden gesetzte Friedgebot gebrochen habe, da er öffentlich behauptet hat, Dreschers Frau sei eine Hure, seine Kinder Hurenkinder und er ein Hahnrei ("Schantendecker"). 1471

B 4/159

Jorg Smide und Swinger von Neunkirchen sollen Hans Krewtzer von Görschnitz einen Schaden von 11 Gulden wegen eines Feldes, in das sie ihm gefahren sein sollen, zugefügt haben. 1471

B 4/159

Eberlein Hofman am Rennweg schuldet Paule Kuffner 4 Gulden und 10 lb. Dafür darf Kuffner die Weiher von Hofman besetzen und zwei Jahre nutzen. Die Fische sollen geteilt werden. 1471

B 4/160'

Kunigund, die Frau von Niclas Schuster zu Gesees, quittiert ihren Schwager Heinz Schuster zu Forkendorf über 5 Gulden. 1471

B 4/160'

Krynnerin verklagt den Bruder von Cuntz Pertelmülner und den Sohn des Huter von Niedernhof um 16 Gulden Schadensersatz für ihren am Bein erlittenen Schaden. 1471

B 4/160'

Mathes Tolhopf hat Beweise vorgelegt und darf künftig über den Graben, der durch Jacob Lauterbachs Wiese geht, seine Wiese bewässern. Er darf den Graben wenn nötig ungehindert räumen, muß den Unrat aber gleich fortschaffen und darf Lauterbach damit nicht schädigen. 1471

B 4/161

Schellenheintz soll die Schellenpeckin eine Hure und deren Kinder Hurenkinder geschimpft haben. 1471

B 4/161'

Heinz Mann, Mertein Sambstag sowie dessen Sohn Heinz haben dem jungen Fritz Mann 18 Zentner weniger 6 ½ lb. Wolle abgekauft, den Zentner zu 9 Gulden weniger einem Ort gerechnet. 1471

B 4/161' (vgl. 232')

Eberhart Potzlinger schuldet seiner Schwester Else Vogel und deren Sohn Hans Vogel, seinem "Oheim", 31 Gulden. 1471

B 4/162'

Rabß von Döberschütz hat den Knaben des Dreylots wegen Schlagens seines Knabens verklagt. Die Sache soll zwei oder drei Jahre ruhen, bis die Knaben mündig sind, wenn dann noch einer von ihnen klagen will, soll er den anderen dort, wo er dann wohnhaft ist, beklagen. 1472

B 4/163

Ubel Smid, der Schwiegersohn des Heldorff, hat zugesagt, Endres Smid zu Wolfsbach "ein leyern" in 8 Tagen anzufertigen. Tut er das nicht, soll er beklagt werden. 1472

B 4/163'

Für die Erbensprüche, die Ulrich Crafft und seine Ehefrau gegen ihren Schwager und Bruder Steigel geltend machen, soll er ihnen zusätzlich zu dem bereits Geleisteten noch 1 Gulden geben. 1472

B 4/164

Ott Popp von Neunkirchen soll den Praitengraser dortselbst geschlagen, in den Hals gehauen und die Absicht gehabt haben, ihn vom Leben zum Tode zu bringen. 1472

B 4/164'

Hans Lang und seine Mutter bestreiten, daß sie die Vichtelmulnerin gestoßen und geschlagen und sie eine Hure geschimpft haben. Lang bestreitet ferner, daß er diese eine pfäffische Hure genannt und gesagt habe, der Müller sei ein Dieb, seine Kinder Diebskinder. 1472

B 4/164'

Cuntz Glaitzman hatte gehört, daß unter den drei Knechten des Heinz Reichart einer ist, der "der von Nürnberg Knecht" sei, und bat Reichart, ihm diesen zu benennen. Er schwor, sein Wissen nicht weiterzugeben. Daraufhin nannte Reichart ihm den Knecht. Trotz seines Schwurs berichtete Glaitzman davon dem Hauptmann Herrn Heinrich von Ansbach, der Reichart mit 10 Gulden bestrafte. Diese 10 Gulden samt 2 Gulden Zinsverlust fordert Reichart von Glaitzman zurück. 1472

B 4/165

Heinz Fortsch von Erfurt hat Hans Hochperger um Schadensersatz für eine Schuldhaftnahme (?) und daraus entstandener Unkosten verklagt. Hochperger will die Klage nur annehmen, wenn Fortsch belegen kann, wer seine "Herren" seien, damit auch er eine Klagemöglichkeit hat. Darauf erklärt Fortsch, die von Erfurt seien seine Herren und er sei dort Mitbürger. Fortsch soll eine Bestätigung von Erfurt bringen, daß er dort wirklich Mitbürger ist und daß Hochperger, im Falle einer Klage, dort sein Recht bekommt. 1472

B 4/165', 166', 167, 172'

Dem alten Fritz Mann war das Haus von Wilhelm Metzler wegen seiner Schuldforderung und der anderen Schulden, die er von anderen Gläubigern Wilhelms übernommen hatte, gerichtlich übereignet worden. Jetzt sind weitere Forderungen gestellt worden und Mann wurde aufgefordert, eine Abrechnung darüber zu geben, wie hoch das Haus geschätzt ist und wieviel er davon noch zu bezahlen hat. Mann legt dar, daß das Haus auf 70 Gulden geschätzt wurde und daß noch die Forderungen der von (Markt)Redwitz über 30 fl., des Hauer zu Kemnath von 3 fl. sowie 2 ½ an den Kastner von der Herrschaft wegen zu begleichen sind, ungerechnet seine eigenen Verluste. Der Vogt Heinz Eysen sagt aus, er habe Heinz Heckel und Heinz Pernn von Gesees mit ihrer Schuldforderung an zweiter Stelle nach Fritz Mann auf das Haus von Wilhelm Metzler verwiesen. Die von Gesees werden daraufhin mit ihrer Forderung dem Wolleich zu Petscha vorgezogen. Fritz Mann und Wilhelm Metzler sollen innerhalb 14 Tagen miteinander abrechnen und Metzler das Haus verlassen. Wenn er nicht freiwillig auszieht, soll ihn der Vogt aus dem Haus setzen und Mann das Haus um den Preis einnehmen, zu dem es eingeschätzt ist. Von der über seine Forderung reichenden Summe soll er die von Gesees und die anderen Gläubiger befriedigen, damit Metzler wieder schuldenfrei wird. 1472

B 4/165'

Sneberger von Benk verklagt die beiden Rawh dortselbst, sie hätten seine Frau eine Hure und seinen Stiefsohn einen Hurensohn und Bankert geschimpft. 1472

B 4/166, 214

Die Frau von Heinz Schneider hat Hans Zickel verklagt, sie hätte dessen Bruder, dem Priester Herrn Cunrad Zickel, ein Kreuz im Wert von 15 g. um 60 d. versetzt. Hans Zickel bestreitet dies. Zickel erhält die Wahl, entweder jetzt die Klage anzunehmen oder innerhalb Jahr und Tag herauszufinden, ob sein Bruder das Kreuz eingenommen hat oder nicht. 1472/1473

B 4/166

Der Frau von Ottel Siber ist aufgetragen worden, Zeugen in ihrer Klage gegen Heinrice Kussenpfennig vorzubringen. Falls sich diese innerhalb 3 Meilen [um den Gerichtshof] befinden, soll sie 14 Tage Frist haben, falls sich diese außerhalb 3 Meilen befinden, erhält sie dreimal 14 Tage Zeit, die Zeugen herbeizuschaffen. 1472

B 4/167

Hans Peck schuldet Herman Knawß 72 lb. und setzt sein Haus als Pfand. 1472

B 4/167'

Eberhart Hofman am Rennweg soll Ullein Fleischman und der Eckart Sneyderin 40 fl. schuldig sein, die zu einem Seelgerät für deren Vater gehören. 1472

B 4/168'

Hans Venoser hat gerichtlich erstritten, daß der zum Weingarten des alten Meister Hans führende, zwischen dem Zehenkorn und Grade Nicklin gelegene Weg sein Eigentum ist. Zehenkorn hat aber das Recht, den Weg zu billicher Zeit zu befahren. 1472

B 4/168'

Eberhart Slosser bürgte für Regenspurger gegenüber dem jungen Fritz Mann für 13 Gulden. Er soll nun das Geld binnen 14 Tagen bezahlen. Tut er das nicht, soll er jeden Tag außer an Feiertagen einmal "einfahren" leisten. Vollbringt er die Leistung nicht, gilt er als Selbstschuldner, ebenso, wenn er ohne Wissen des Fritz Mann aus der Leistung zieht. 1472

B 4/168'

Der junge Fritz Mann hat auf dem am Neuen Weg gelegenen Haus und Garten des Zehentkorn einen Erbzins von 8 lb. sowie eine Faßnachtshenne zu fordern. Zehentkorn hat den Zins abgetrennt, wozu er aber ohne Zustimmung des Erbherrn nicht berechtigt ist. 1472

B 4/169' (vgl. 186')

1466 wurde auf Bitte des alten Hensel Vischer, seiner Kinder sowie des Hans Glatz und seiner Ehefrau die Hinterlassenschaft des Hans Vischer, Sohn des alten Vischer, in drei Teile geteilt und jedem Erben ein Teil zugesprochen. Der Gesamtwert des Nachlasses (Haus, Garten in der Ziegelgasse, Tuchmacherwerkzeug, Rüstung und Waffen) betrug 71 fl. 6 ½ lb. 1472 erhebt Glatzhanns Anspruch gegen Hensel Vischer auf 2 fl. und 5 lb. Steuergelder, die er für dessen Enkelkinder, seine Stiefkinder, ausgegeben hat. Vischer beteuert, mit Glatzhanns bereits abgerechnet zu haben. 1472

B 4/171

Der Färber Eberhart Hoffman und Eberhart Slosser sagen aus, daß sie im Jahr 1470 vom jungen Hans Siber gebeten worden waren, zwischen ihm und seinem Vater zu vermitteln. Dabei wäre man übereingekommen, daß der junge Siber seinem Vater den dritten Teil am Haus, der ihm als Heiratsgut überlassen worden war, um 54 fl. verkauft, um damit die schuldigen 53 fl. abzutragen. 1472

B 4/171'

Hosperger sagt unter Eid aus, er wäre einmal vor dem vergangenen Krieg, als die Vorstadt noch stand und nicht ausgebrannt war, mit dem Gebhart und dem Düner hinausgegangen. Damals hätte Gebhart zu Düner gesagt, "Lieber Schwager, ich will dir Geld leihen" und hätte diesem auch Geld gegeben, er wisse aber nicht wieviel. 1472

B 4/171', 172, 172'

Schuldanerkenntnisse des Baders Seitz, vom alten Hertzog, Hans Zehenkorn, Hans Huter, alten Gertner, Eckart Sneider und Hans Peiser von Laineck gegenüber dem Juden Hirse sowie von Ulrich Schlosser gegenüber dem Juden Miche. 1472

B 4/173'

Margaretha Durr quittiert den Sohn von Hans Zymerman am Neuen Weg für das, was sie in Bamberg gerichtlich von ihm erstritten hat. 1472

B 4/174'

Die Gotteshausmeister von Drossenfeld haben gerichtlich von der Frau des Metzgers Hans Mann d.j. eine Kuh zugesprochen bekommen, die deren verstorbener erster Mann Heinz Smit auf seinem Totenbett dem Gotteshaus zu Drossenfeld vermacht hat. 1472

B 4/175

Herman Hessenrewter und seine Frau Kunigund quittieren die Witwe von Fritz Hörnlein sowie deren Kinder für alle Ansprüche, die sie auf das Erbe von Fritz Hörnlein, ihres Vaters und Schwiegervaters, gehabt haben. Dafür sollen sie 14 Gulden und zwei von den Bienenstöcken erhalten, die bei Brüderes stehen. 1472

B 4/175', 176 (vgl. 137', 138, 138', 148)

Bürgermeister und Rat zu Bayreuth bekräftigen einen im Kloster des Predigerordens zu Nürnberg abgeschlossenen Vertrag zwischen Albrecht Weigel und seiner Ehefrau Katharina sowie dem damaligen Novizen, inzwischen das Gelübde abgelegt habenden Ordensbruder Heinrich Hoffman, dem Sohn des verstorbenen Mitbürgers Hans Hoffman. Vertragszeugen waren Cuntz Rot sowie die Brüder Cunrad und Heinz Gugler, die Vormünder der Kinder von Hans Hoffman. Heinz Hoffman verzichtet gegenüber seinem Schwager Albrecht Weigel sowie seiner Schwester Katharina auf sein väterliches und mütterliches Erbteil. Dafür sollen diese seine vor dem Eintritt in das Kloster gemachten Schulden bezahlen, seinem Bruder Gunther Hoffmann 20 Gulden bezahlen und dem Kloster zu Nürnberg 140 fl.rh. Laubwährung in genannten Fristen ausrichten. Dafür sind alle die Güter verpfändet, die Heinrich Hoffman übergeben und verkauft hat, wie auch der Teil, den Weigel und seine Frau schon von dem Bruder Hans Hoffman erworben haben. 1472

B 4/176'

Die Johannes Mistelgeyn hatte zusammen mit ihren Schwagern, den Brüdern Heinz und junger Fritz Mann sowie Peter Mesch, einen Rechtsstreit in einer Erbschaftssache gegen die Regensburger Bürger Cristof Greffenrewter und Herman Gostel (bereits verstorben) auf Vollmacht der alten Mistelgau. Auf das ergangene Urteil hin hatten sie an den kaiserlichen Hof appelliert und dafür Kautions geleistet, die Mistelgau selbst 11 fl. Da die Gerichtsentscheidung noch länger ausbleiben und die Angelegenheit noch mehr Unkosten verursachen wird, tritt die Mistelgau ihre Forderung an ihre Schwager ab. Sollten diese aber vor Gericht erfolgreich sein, soll auch die Mistelgau einen Anteil, so hoch ihn der Rat ansetzt, erhalten. 1472

B 4/176'

Schiedsspruch in der Forderungsklage des Pfarrverwesers zu Litzendorf Herr Heinrich Prew namens seiner Base Margareth, der Tochter des verstorbenen Eberhart Ubelhack, gegen deren Onkel Heinz Ubelhack von Mistelgau. Heinz Ubelhack soll seiner Nichte 30 fl.rh. in genannten Fristen bezahlen. 1472

B 4/177

Der Priester Cunradt Zickel hatte in seinem Testament Herrn Niclas Sawerman, Altarist zu Bayreuth, Herrn Hans Zickel, Pfarrer zu Benk, sowie Herman Mann, Bürger zu Bayreuth, als Treuhänder und Testamentsvollstrecker eingesetzt. Diese haben über ihre Tätigkeit Rechnung abgelegt und werden von den nächsten Verwandten Zickels, dem Bruder Hans Zickel, namens seiner Ehefrau Barbara, seines Sohns Herrn Cunradt Zickel sowie des Kinds des Verstorbenen quittiert. Der Verstorbene hat u.a. in Bayreuth einen Jahreszins von einem Gulden für einen ewigem Jahrtag zum Gedächtnis seiner Seele gestiftet. Dem Kind des Verstorbenen haben die Testamentsvollstrecker 30 fl. zugesprochen, die Hans Zickel eingenommen und auf seiner Wiese, die Torwartin genannt, verschrieben hat. Sollte Hans Zickel die Wiese verkaufen, muß er dem Kind die 30 fl. sofort auszahlen. 1472

B 4/177'

In der Erbforderungsklage des Mathes Rewtman namens seiner Ehefrau gegen deren Bruder, den Schmied Hans Mader, erklärt Mader, er habe seiner Schwester in der Erbteilung für ihren Anteil 2 lb. 12 d. sowie ein Kännlein gegeben und ihr tägliche Hilfe versprochen. Mehr sei damals nicht vorhanden gewesen, was er jetzt besitze, habe er sich mit seiner Arbeit verdient. Er beruft sich auf die damaligen Zeugen Eberhart Widman, Hans Lochner und Fick von Konnersreuth. Diese bestätigen die Aussagen Maders, worauf er von der Forderung ledig gesprochen wird. 1472

B 4/178

Der alte Herman Huter vor dem Unteren Tor schuldet Peter Huter 4 fl.rh. Dafür setzt er sein Haus als Pfand. 1472

B 4/178

Hans Zickel hat Schamel wegen 73 fl.rh. verklagt, die dieser ihm noch von der Wiese schuldig ist. Schamel bestreitet die Schuld nicht, will aber erst zahlen, wenn sein Rechtsstreit mit der Zicklin entschieden ist. 1472

B 4/178

Ullein Fleischman und seine Frau bekennen Eckart Sneider 8 ½ fl. für einen Weideplatz am Meißbach, für die er als Bürge eingestanden ist, und versprechen ihn an der Bürgschaft schadlos zu halten. Dafür setzen sie ihr Haus und Habe als Pfand. 1472

B 4/178

Eberhart Kuffner hat von der Schellenpeckin 7 lb. Trinkgeld, die bei einem Leihkauf ausgetrunken wurden, gerichtlich erstritten. 1472

B 4/178'

Die Doman Ganßmanin streitet ab, daß sie die Endres Salbartin ein "Sleiffbraten" geheissen und von einem Tor zum anderen geschleift hat. Sie hat auch nicht gesagt, diese soll ihre "huren futtin slahen" und hat sie auch nicht einen Sack und eine Hure geschimpft. 1472

B 4/179

In der Streitsache zwischen Hensel Scherer und Anna, Magd des Ott Scherer, soll Scherer den Zeugenbeweis von Kupferberg, den er vorzubringen versprochen hat, binnen drei vierzehnen Tagen und drei Tagen vorlegen. 1472

B 4/179' (vgl. 232')

Schuldverschreibungen des Eberhart Potzlinger, alten Gertner, Grebner, Hans Schulthes d.j. sowie Herman Huter d.a. gegenüber dem Juden Hirs. 1472

B 4/180

Hans Peck schuldet Alheidt Castner von Sanct Johannis 1 fl. 2 lb., wofür er sein Haus als Pfand eingesetzt hat. 1472

B 4/180'

Erbteilung zwischen Cuntz Purckart von Döberschütz und seinen Neffen Thomas und Hans Purckart. Cuntz Purckart erhält den Hof zu Döberschütz, auf dem er bereits sitzt, seine Neffen den Zehnten zu Lankendorf sowie die Wiese zu Neunkirchen zugesprochen. Als der älteste tritt Cuntz Purckart als Lehensträger auf. Jeder Teil erhält auf dem Besitz des anderen das Vorkaufsrecht ohne vorheriges Failschen zugesprochen. Cuntz soll seinen Neffen weiterhin 33 fl.rh. in genannten Fristen bezahlen. Cuntz Purckart hatte seine Mutter bei sich gehabt und sie unterhalten, er wollte deshalb von seinen Neffen Kostenbeteiligung haben. 1472

B 4/181

Ottelsmit von Mistelgau muß dem Gericht 10 lb. zahlen sowie 40 lb. Steine zu der Stadt fahren, wohin es ihm der Bürgermeister oder Baumeister anweist, weil er Cuntz Smid zu Mistelgau einen meineidigen Bösewicht genannt hat. 1472

B 4/181'

Die Engler von Konnersreuth muß dem Gericht 7 ½ d. zahlen sowie ihr Mann 50 Stück Steine zu der Stadt fahren, wohin es ihm der Bürgermeister oder Baumeister anweist, weil sie die Agnes Sollein eine Fleck und Pelz ("pellytz") geschimpft hat.

1472

B 4/181'

Cuntz Wolfflein von Lahm soll beweisen, daß die Frau des Cuntzelman von Lahm eine verleumderische Frau ist und gesagt hat, sie wolle den Leuten gelbe Kittel anziehen. 1472

B 4/181'

Hagen von Creez hat die Söhne von Ott Schatel wegen 2 Gulden verklagt, die deren Vater ihm schuldig ist. Da Ott Schatel noch im Land ist, soll Hagen ihn selbst belangen. 1472

B 4/181'

Knurrer von Lehen muß der Herrschaft 10 lb. zahlen, weil er die Schwinger zu Lehen unehrlich geschimpft hat. Auch muß er entweder als Leibesstrafe 14 Tage auf dem Turm sitzen oder 40 Stück Steine für die Stadt anfahren. Er hat die Steine gewählt. 1472

B 4/181'

Hans Cuntzelman hat vom Gotteshaus zu Tröbersdorf eine Kuh bis kommende Martini um einen Zins gepachtet. 1472

B 4/182

Cuntz Lochner zu Ringau verklagt Mathes Urban wegen 3 ½ fl. und Zinsen. 1472

B 4/183

Hans Freyberger hat den schwarzen Hermann bezichtigt, niemand anderes als jener hätte ihn verraten, so daß er sein Pferd beim Kriegszug hergeben mußte und er müsse als Verräter sterben. 1472

B 4/183

Jacob Castner als Spitalmeister und Cuntz Heckel von Tröbersdorf haben gerichtlich erstritten, daß Eberhart Zeuschel und Cuntzelman zu Tröbersdorf den Gänsezehnten leisten müssen, jeweils von 10 Gänse eine Gans. 1472

B 4/183'

Jung Herzog von Gesees soll mit Tötungsabsicht Heinz Elbel von Mistelgau von hinten in die Schulter gehaut haben. 1472

B 4/184

Schuldverschreibungen von Eberhart und Hümmel Zeuschel sowie Alt Pfaffenberger von Mistelgau gegenüber dem Juden Hirs sowie vom Schuster Weger gegenüber dem Juden Helias. 1472

B 4/184'

Der Metzger Hans Wilhelm bürgt für seine Schulden bei Meister Hans mit seinen 65 Schafen auf erste Hypothek. 1472

B 4/184'

Der Bürger Heinz Heldorf bekennt gegenüber Heinrich Tretmeister als Bevollmächtigten des Bamberger Bürgers Hans Bernhart eine Rechnungsschuld von 68 fl. 10 lb. 4 d. 1472

B 4/184'

Eberhart Zeuschel von Mistelgau soll Heinz Heldorf für alle Schuldforderung 40 lb. in genannten Fristen zurückzahlen. 1472

B 4/185

Heinz Heldorf, Bürger zu Bayreuth, bekennt gegenüber Niclas Smid, Bürger zu Neustadt an der Aisch, eine Schuld von 28 fl.rh., wofür er sein Haus als Pfand setzt. 1472

B 4/185

Fritz Leckuchner bekennt Nickel von Weiher eine Schuld von 30 fl.rh. für gekaufte Butter und Käse. 1472

B 4/185'

Schuldverschreibungen von Hans Schultheß d.j. gegenüber dem Juden Hirs sowie von Hans Ottelman d.j. zu Mistelgau, Jacob Vischer zu Creußen (Sohn des Meinl Vischer zu Bayreuth) und Heinz Koch zur Altstadt gegenüber dem Juden Miche. 1472

B 4/186

Die Gebrüder Schulthes hatten Ubelein Gruner auf Restzahlung von 4 ½ fl. für einen Becher verklagt, den ihr verstorbener Vater Gruner um 32 fl. versetzt hatte. Gruner sagte dagegen, der alte Schulthes habe den Becher um 23 fl. schwarzer Münze, je 7 lb. für einen Gulden gerechnet, gekauft. Da er beweisen konnte, nichts mehr schuldig zu sein, wurde er von der Forderung losgesprochen. Die Schulthes hatten sich Bedenkzeit ausgebeten, ob sie gegen das Urteil Berufung einlegen, haben dies aber nicht getan. 1472

B 4/186'

Fritz Weber zu Forchheim hatte seinen Schwager Ott Trawtner von Mistelgau um Dienstlohn, 24 Klafter Holz sowie den Erbteil seiner Frau verklagt. Durch die Aussagen von Heinz Heynolt zu Frankenhaag, dem alten Hochperger und Jörg Nentel zu Mistelgau konnte Trawtner aber beweisen, daß er nichts schuldig ist. 1472

B 4/186' (vgl. 169')

Hans Vischer ist seinen Neffen Niclas und Christian, den Söhnen des verstorbenen Hans Vischer, 30 fl. weniger 1 lb. schuldig. Davon hat er für die Kinder dem Glatzhans 2 fl. 5 lb. 25 d. für eine Steuer bezahlt. Er bleibt somit noch 27 fl. 1 lb. 17 d. schuldig. An Fahrnis schuldet er den Kindern 16 lb. für ein Bett, ein Polster, zwei Kissen, vier Leinentücher, ein Tischtuch, einen "hantwehel", drei Maßkannen, eine Viertelkanne, eine Truhe, einen Schrank, einen stählernen Panzer und einen Goller. 1472

B 4/187

Hans Schulthes d.j. quittiert seinen Bruder Hans d.ä. für seinen Erbteil, ungeachtet der Fahrnis. 1473

B 4/187

Der Schuster Funck hat sein dem unteren Bad gegenüber gelegenes Haus in der Breiten Gasse gegen das Haus des Schusters Weger beim Unteren Tor eingetauscht, mußte aber noch 11 fl. dazuzahlen. Über diese Summe quittiert ihn Weger. 1473

B 4/188

Der alte Gruner soll Grunwalt einen lange bestehenden Abfluß in seinem Hof versperrt und durch den Zaun zwischen ihren Gärten Schaden zugefügt haben. Die Grunerin soll die Pfähle herausgezogen haben, die vom Rat gesetzt wurden. 1473

B 4/188

Die Frau von Herman Lawcker soll Hans Sreiser d.j. öffentlich vor Gericht einen Dieb geschimpft haben, wodurch sie ihm an seiner Ehre und Leumund einen Schaden von 100 fl. zugefügt hat. 1473

B 4/188'

Die Tochter von Ubelein Fußman soll dem jungen Schober am Neuen Weg Käse, Heilmehl, 1 Messel Korn und Hühner entwendet und ihrem Vater als Hehler zugebracht haben. 1473

B 4/189

Hensel Vischer verspricht Glatzhanns, die Kinder bei sich ordentlich zu halten und aufzuziehen. 1473

B 4/189'

Heinz Metzler schuldet Paul Gref von Schamelsberg, über Gefrees gelegen, 2 Gulden. 1473

B 4/189'

Die Gebrüder Heinz und Hans Wolff, Hammermeister auf den Hämmern zu Neunenreuth und Grünstein, bekennen dem Bayreuther Bürger Eberhart Slosser ein Schuld von 32 fl., die dieser bei den Juden aufgenommen hat. 1473

B 4/190

Jung Fritz Mann hat für 12 fl.rh. und 1 lb. einen ewigen Gulden Zins, halb Walburgis und halb Michaelis zu zahlen, sowie eine Fastnachtshenne au dem Haus, Hof, Garten und Hofstatt des Hans Zymerman vor dem Oberen Tor gekauft. 1473

B 4/190

Heinz Smide, Hans Ubelhacker, Hensel Stahelman sowie Hensel, Sohn des Seser, sagen aus, als sie die Kühe hüteten und dabei, wie es die Knaben gerne tun, "der kugelein gezwirt" haben, sei Stolberger von Mistelgau zu ihnen gekommen und habe gesagt, sein Füllen habe durch die Kuh des Ullein Eberlein Schaden erlitten, die Gedärme waren herausgetreten. Der Hirte Ullein Dressel sagt aus, er habe eines Tages die Kühe gehütet und dabei Schuhe geflickt, da habe Stolberger durch die Kuhherde geackert. Das Füllen wäre dabei gewesen und sei hinter der Herde auf eine Wiese gelaufen. 1473

B 4/190'

Caspar Popp zu Brüderes und seine Ehefrau Elsbeth, die Tochter des verstorbenen Fritz Hornnlein zu Brüderes, quittieren Albrecht Hornnlein für die gezahlten 12 fl. und verzichten auf jeden Erbenspruch gegenüber Fritz Hornnlein und seine Mutter. Die andere Tochter Ursula erhält von ihrem Bruder Albrecht für ihren Erbenspruch 10 fl., woran jährlich 1 Gulden ausgezahlt werden soll. Sollten Albrecht Hornnlein und seine Mutter sie aber kleiden, werden diese Ausgaben von den 10 fl. abgezogen. 1473

B 4/191

Schiedsspruch im Erbschaftsstreit zwischen den Brüdern Lorenz sowie Claus Döbrer mit Vollmacht ihrer Schwester Cristein einerseits und ihrem Schwager Michel Smid andererseits. Die Brüder sollen innerhalb zwei Jahren dem Smid 16 fl. bezahlen, dann soll dieser ihnen ein Vierteljahr nach erfolgter Bezahlung Haus und Hof abtreten. Sollten sie in den zwei Jahren nicht zahlen, bekommt Smid das Recht, sie innerhalb von zwei Jahren mit 16 fl. auszuzahlen. Innerhalb der zwei Jahre tragen die Döbrer das Risiko bei einem entstandenen Flugfeuer, sollte aber bei Smid selbst ein Feuer ausbrechen, trägt er das Risiko. Über das vom Vater hinterlassene Schmiedwerkzeug sollen sie sich einigen, das Geld, das ihr Verwandter Horcher schuldig ist, sollen sie gemeinsam einbringen und teilen. 1473

B 4/191' (vgl. 212)

Eberlein Hofman am Rennweg ist Heinz Fleischman 40 fl. laut Testament seines Vaters und selbst 10 fl. schuldig. Für diese 50 fl. hatte Eberlein Hofman, damals als er den Hof kaufte, Heinz Fleischman an zweiter Stelle nach dem Mann die Weiher versetzt. 1472

B 4/191'

Hans Heidenreich zu Kremitz bekennt dem Bayreuther Bürger Eberhart Slosser 88 lb., die Heidenreich bei den Juden gegen Zins entliehen hat und für die Slosser gebürgt hat. 1473

B 4/192a'

Hering von Benk soll in freventlicher Absicht in das Eigentum des Partpeck gedrungen sein, diesen herausfordert und mit gewalttätigen Hauen und Schlägen und ins Freie mit Waffen gefordert haben. 1473

B 4/192a'

Margaretha, die Schwester des Peisser, hat ihren Schwager Hans am Neuen Weg wegen des Testaments verklagt, daß dessen verstorbene Ehefrau, ihre Schwester, verfügt hatte. Diese hatte einen Mantel zu St. Johannes für ein ewiges Gedächtnis, der Schwester besonders einen Rock und 30 Seelmessen für ihre Seligkeit zu lesen und zu halten vermacht. Herr Lot. Zehenkorn und die Grossin am Neuen Weg haben über den Inhalt des Testament ausgesagt. Hans hat nun zwar die 30 Seelmessen anerkannt, den Rock und den Mantel aber nicht, da ihm seine Schwäger noch die Mitgift ("Zugeld") schuldig sind. Er soll die 30 Seelmessen abhalten lassen, den Mantel und den Rock darf er aber innebehalten, bis er die Mitgift von seinen Schwäger erhalten hat. 1473

B 4/192, 194'

Puchpawer und Sick haben gegen die Heinz Hefner geklagt, da sie sich als die nächsten Erben auf das Gut der verstorbenen Jacob zu Cottenbach betrachten. Hans Schütz sagt unter Eid aus, daß der Großvater des Sick und die verstorbene Jacob zu Cottenbach leibliche Geschwister waren und es keinen näheren Erben zur Verlassenschaft der Jacob gebe als Sick. 1473

B 4/192

Rewter zu Obsang hat 16 lb. vom Tanner für ein Pferd gerichtlich zugesprochen erhalten. 1473

B 4/192'

Herman Trendel von Berndorf hat gegenüber Resch von Hassenstein für ein Pferd gebürgt und soll von ihm binnen 14 Tagen ausgerichtet werden. Tut Resch das nicht, soll ihm Trendel einen Wirt anweisen, bei dem Resch absteigen und nach Stadtrecht "leisten" soll, d.h. dort täglich, außer an Feiertagen, zechen. Tut er das nicht, gilt er als Selbstschuldner, ebenso, wenn er ohne Wissen Trendels die "Leistung" verläßt. 1473

B 4/192'

Hans Petzel klagt gegen Herman Petzel, dem er einen Zehnten auf drei Jahre auf Wiederlösung verkauft haben will. Herman Petzel streitet das ab, nicht Hans Petzel sondern Eylinßgras habe ihm den Zehnten verkauft. Da der Zehnte ein Lehen ist, soll kein Urteil in der Sache gefällt, sondern beide an den Lehensherrn verwiesen werden. 1473

B 4/192'

Eckart Sneyder spricht seiner Ehefrau 20 Gulden Heiratsgut zu und verschreibt diese auf seinem Haus. 1473

B 4/193

Eberhart Widman bestätigt für den Hauptmann, daß dieser der Agnes Sneyder versprochen hat, daß sie für die 6 Gulden weniger 1 Ort, die sie dem Kastner von Herrschaftswegen für Albrecht Salbart schuldig ist, die erste Bezahlerin vor jedem anderen sein soll. 1473

B 4/193

Hans Arnolt hat für seine Ehefrau gegen Hans Mewssel von Benk um deren Erbteil geklagt, dieser erklärt aber, nichts schuldig zu sein. Die Heiratszeugen Ullein Deiptzk von Harsdorf und Heinz Ramming zu Zettlitz sollen verhört werden. 1473

B 4/193

Der Vogt Heinz Eysen verhilft den Juden Nessel von Hirschaid und Hirß zu Geldern, die ihnen der junge Siber schuldig ist. Dessen Vater, der alte Siber, soll nächste Walburgis bezahlen. 1473

B 4/194

Schiedsspruch in der Streitsache zwischen Kelner und Kreser wegen des Pferds. Kreser soll Kelner 4 ½ fl. geben und dieser ihm das lahme Pferd überlassen. 1473

B 4/194'

Frid Peter zu Preuschwitz soll Singer 23 lb. 2 d. für 16 Messel Gerste und 1 Messel Hafer schuldig sein, die Gerste zu 6 g., der Hafer zu 20 d. gerechnet. 1473

B 4/194'

Gessenrewter hat gerichtlich erstritten, daß Roder zu Neunkirchen ihm die Kuh, die er diesem im Auftrag des Gotteshauses verlassen hatte, wieder zurückgeben muß. 1473

B 4/195, 196

Hans Schulthes soll Glatzhanns die Besitzgarantie für das verkaufte, hinter dem heiligen Kreuz längs des Mühlgraben gelegene Feld innerhalb drei vierzehn Tagen und drei Tagen leisten. 1473

B 4/196'

In der Klage zwischen Singer und Jorg Keser wegen eines Schlots will der Rat Augenschein nehmen. 1473

B 4/196'

Singer hatte den Eberhart Slosser wegen 4 ½ Eimer und 3 Viertel Bier verklagt, Slosser dagegen behauptet, die Sache wäre vor den zu Creußen abgerechnet worden. Daraufhin hatte Slosser 14 Frist erhalten, den Beweis von Creußen zu beschaffen. Dies konnte er nicht vollbringen, doch soll es nicht seine, sondern der von Creußen Schuld gewesen sein. Er erhält nun weitere 14 Tage Frist zu belegen, daß es wirklich nicht an ihm gelegen ist, daß er den Beweis nicht beibringen konnte. 1473

B 4/196' (vgl. 60', 117', 151')

Wilhelm soll den Zaun auf seiner Peunt, von dem Glatzhanns gerichtlich erstritten hat, daß Wilhelm ihn unterhalten muß, bis Walpurgis ohne Schädigung des Glatzhanns machen lassen. Wenn er das nicht tut, soll Glatzhanns einen gewöhnlichen Zaun mit Stecken und Gerten setzen lassen und die Unkosten bei Wilhelm einklagen. 1473

B 4/197

Hans Schetzel von Mistelgau hat wegen des Erbteils seiner Frau Anspruch gegenüber Ott und Hans Putner auf ein Gütlein erhoben, an dem die Bruderschaft [Lehens]recht hat. Cuntz Rot der ältere als Vorsteher und derzeitiger Verweser der Bruderschaft setzt gerichtlich durch, daß der Rechtsstreit der Bruderschaft keinen Schaden an ihren Rechten bringt. 1473

B 4/197'

Michel Reymlein am Neuen Weg hat Fritz Zerreyesen zweimal vor Gericht auf Schadensersatz von 20 Gulden beklagt, ohne daß dieser auf die Anklage geantwortet hat. Reymlein wollte ein Gütlein von Zerreyesen haben, dieser es ihm aber nur zu Lehen geben, was Reymlein nicht machen wollte, da das Gütlein kein Lehensgut ist, als solches nicht gekauft wurde und in Stadtrechten liegt. Nun hat Zerreyesen das Gut an den Frencklein verkauft und Reymlein sein Geld zurückgegeben. 1473

B 4/197'

Im Rechtsstreit zwischen Roder und der Lederhensin wollte Roder Zeugen vorbringen. Da aber der Kempff erkrankt ist und Heinz Newkam allein nicht aussagen will, erhält Roder Aufschub, bis Kempff wieder gesund ist und er beide vor Gericht bringen kann. 1473

B 4/198

Endres Metzler schuldet Cuntz Poner 15 lb., die er in bestimmten Fristen zurückzahlen will. Sollte er säumig werden, will er zu jeder versäumten Frist in den Turm steigen. 1473

B 4/198'

Wegen des von Erhart Lochner an Fritz Scherer begangenen Totschlags war vertraglich geregelt worden, daß Lochner dem Heinz Coberger, dessen Ehefrau Agnes sowie dem Kind innerhalb eines Jahres 40 Gulden, vierteljährlich 10 Gulden, zahlen und auch das Seelgerät in dieser Frist ausrichten soll. Dafür gilt Lochners Haus beim Spital als Pfand. Nun hat Lochner das Haus dem Kürschner Hans Greiff unter der Bedingung, die zugesagten Zahlungen an Coberger zu leisten, verkauft. 1473

B 4/199-203'

Schuldverschreibungen des Eberhart Slosser, Roder zu Plankendorf, Cuntz Prenner zu Geigenreuth, Cuntz Winter von Auerbach, jung Roder, Roder zu Obsang, Ulrich Potzlinger, Zehenkorn am Neuen Weg, Grebner, Michel Schutz, Jacob Vischer zu Creußen, Prenner zu Geigenreuth, alt Peisser von Laineck, Eberlein Zeuschel, Herman Roder und Peisser zu Laineck, Mertein Piderbman, Daniel Wüllenweber, Hans Rewtter von Euben, Albrecht Sneiderin, Hans Roder zu Lankendorf, alt Gertner, alt Hans Pfaffenwerger zu Mistelgau, Vichtenmulner zu Geigenreuth und Hans Grunigel, Jacob Sneider und Doman Vidler gegenüber dem Juden Hirs und dessen Gesellen Miche. 1473

B 4/201

Der Jude Helias, derzeit wohnhaft zu Bayreuth, quittiert den Juden Hirs und dessen Ehefrau Zara um Pfänder und Schuldverschreibungen 1473.

B 4/204-206

Schuldverschreibungen des Vick und Hirßman zu Laineck, Hans am Neuen Weg, Hans Sollein zu Würnsreuth, Rager, Sohn des Hans Sollein am Rennweg, Hans Reutter von Obsang, Jacob und Doman Sneider, Hans Lohel zu Forkendorf, Radacher, Hans Sollein am Rennweg, Hans Schutz, Mulner zu der Rückleinsmühle, Heinz Hefner von Kronach, Erhart Sneider, Fritz Meissel, Kretschman zur Altstadt gegenüber dem Juden Miche. 1473

B 4/206'

Hans Roder zu Lankendorf verspricht seiner Stiefschwester Agnes für ihren Erbteil 8 Gulden 1 lb. und 13 Mesel Korn zu zahlen. Elsbeth Michel von Gosen hat ihrer Tochter Agnes 7 Gulden für ihr Erbteil und 7 Gulden für Vieh und geliehenes Geld zugesagt, das Geld soll vorerst bei der Mutter stehen bleiben. Weiterhin will die Mutter der Tochter 2 Betten, 2 Kissen, 4 Leinentücher und einen Vorhang geben. Ihr Ehemann Michel hat seiner Stieftochter außerdem 1 Mantel, 1 Rock, 1 Schleiher, 1 Simra Korn und 1 Kuh versprochen, wenn sie Zustimmung ihrer Verwandtschaft heiratet. 1473

B 4/207 - 208'

Schuldverschreibungen des Zehenkornn am Neuen Weg, Eberlein Zeuschel, Schuster hinter dem Sailer, Heinz Huter, Hirßman zu Neunkirchen, Schuster Weger, Hans am Neuen Weg, Wilhelm Rephun, Jacob Sneider zu Kronach, Hans Zeider und Fritz Meissel gegenüber dem Juden Helias. 1473

B 4/210 - 211'

Schuldverschreibungen des Eberlein Zeuschel, Cuntz Schetzel, Sayler, Hans Mulner zu Laineck, Hans Hoschel, Cuntz Prenner, Heinz Hirßman zu Laineck, Cuntz Roder zu Laineck, und Apel Haßfurter gegenüber dem Juden Hirs. 1473

B 4/211'

Der Jude Hirs hat wegen seiner Schulforderungen gerichtlich Anspruch auf das verpfändete Haus des Eberhart Slosser erhoben. 1473

B 4/212 (vgl. 191')

Wolffram hat einen jährlichen Zins von 2 Simra Korn, 2 Simra Hafer sowie 2 Gulden von dem am Rennweg gelegenen Hof des Eberlein Hofman zu fordern. Der Zins ist "vom Durrenhofe durch bete auf den Hof herkommen". An diesem Zins ist Hofman nun 6 Gulden und 4 Simra Hafer im Rückstand. Reichart Mann will Brief und Siegel darüber haben, daß ihm eine Summe Geld auf dem Hof des Hofman verschrieben ist, die älter ist als Wolfframs Forderung. Heinz Fleischman sagt, daß der Hof früher seinem verstorbenen Vater gehört hatte, der 40 Gulden für seine Seligkeit darauf verschrieben hatte. Weitere 10 Gulden habe er selbst für diesen Zweck darauf verschrieben. Hofman habe diese 50 Gulden, als er den Hof kaufte, auf die Weiher verschrieben. Eberlein Hofman erkennt sämtliche Verschreibungen auf dem Hof an. Um die Verbindlichkeiten zu decken, will er entweder Teile des Hofes und Erbstücke versetzen oder den Hof verkaufen. Er erhält bis Weihnachten Zeit zur Bezahlung, zahlt er nicht, soll rechtsgemäß verfahren werden. In der Zwischenzeit darf er nichts vom Hof verkaufen. 1473

B 4/213

Hans Partpeck und seine Frau schulden dem Barbier Meister Hans sowie Albrecht Weigel 30 fl.rh. für verkaufte 10 Simra Waid, jedes Simra zu 3 fl. und 200 lb. gerechnet, sowie 10 Simra verkauftes Korn, jedes Simra zu 20 lb. gerechnet. Dafür setzen sie ihre Peunt in der Au sowie ihr ganzes Habe als Pfand. 1473

B 4/213'

Regenspurger schuldet Johannes Lemmel 82 lb. 12 d. für verkaufte Wolle. 1473

B 4/213'

Frenckel schuldet Erhart Schober von Bamberg 26 lb. 18 d., wofür er sein Haus als Pfand setzt. 1473

B 4/215

Hans Siber bekennt, Eberhart Widman 29 fl.rh. schuldig zu sein. Er hatte ein gleiches Schuldbekennntnis schon vor drei Jahren abgegeben. Jetzt sagt er zu, daß diese Schuld an erster Stelle von dem Geld bezahlt werden soll, das ihm sein Vater zu Walburgis zahlen wird. 1473

B 4/215

Hans Scherer schuldet Paulsen Kuffner 26 ½ fl.rh. für verkauftes Tuch und setzt sein Haus als Pfand. 1473

B 4/216

Hans Velgenhawer soll seiner Schwägerin, der Velgenhawerin, zwei Steine von seinem Grund auf den ihren gelegt haben und ihr dadurch einen Schaden von 2 fl. verursacht haben. Er soll auch die Tochter eine Hure und den Sohn einen Hurensohn geschimpft haben. 1473

B 4/216

Rewtter zu Obsang muß der Herrschaft als höchste Buße 10 lb. entrichten sowie entweder 4 Tage auf dem Turm sitzen oder 20 Stück Steine für die Stadt heranfahren, weil er den Wagner mit einem Glas beworfen hat. 1473

B 4/216

Die Frau des Sollein hat die Kathrein Petzlin um Zahlung des Dienstlohns für 10 Jahre verklagt, je 9 lb. Geld für ein Jahr, sowie um 9 Viertel Korn, 12 Betten und allen Hausrat. Petzlin will ihr aber nichts schuldig sein. 1473

B 4/216 (vgl. 232')

Eberhart Potzlinger schuldet dem Bamberger Bürger Hans Startz 11 fl. und 66 lb. Dafür hat er ihm seine zwei Häuser als Pfand gesetzt. 1473

B 4/216'

Der Färber Hans Venoser schuldet Agnes Schopper von Bamberg 67 fl.rh. 1473

B 4/216'

Christof Gebhart als Selbstschuldner und Cuntz Schuster als sein Bürge schulden Agnes Schopper von Bamberg 28 fl.rh. 1473

B 4/216'

Alheid Castner spricht Pankratz Imhof von allen Forderungen frei, die sie gerichtlich gegen ihn erhoben hatte. 1473

B 4/217

Cuntz Gugler schuldet Lewtolt "zum Eckras" 167 fl.rh. 3 lb. und 3 d. gerechnetes Geld für verkaufte Wolle. 1473

B 4/217

Heinrich Freundt schuldet Hans Singer 33 Eimer verkauftes Bier, den Eimer um 3 ½ lb, gerechnet. 1473

B 4/217

Rupprecht Siber spricht seiner Ehefrau Felicia im Falle seines Todes 60 fl.rh. als Voraus zu, sie behält den gleichen Erbanspruch wie die anderen Erben sowie ihr Bett und Tisch. 1473

B 4/218'

Mawrer von Plos muß die doppelte Strafe mit 15 d. bezahlen sowie entweder 4 Tage auf dem Turm sitzen oder 30 Stück Steine für Zwecke der Stadt führen, weil er Korber vor Gericht gelügstraft hat. 1473

B 4/218'

Die Rawh zu Mistelgau ist Hans Venoser zu Bayreuth 12 fl.rh. schuldig. Die Schiedsleute Herr Ulrich, Pfarrer zu Mistelgau, Heinz Butner, Bürger zu Bayreuth, alt Sesser und Jörg Nentel zu Mistelgau haben festgesetzt, daß die Rawh Venoser jährlich $\frac{1}{2}$ Simra Korn im Wert von 1 Gulden geben soll. Venoser erhält dazu den ersten Anspruch auf den Zehnten zu Unterwaiz zugesprochen. 1473

B 4/220

Ulrich Maler und sein Sohn sollen unerlaubt im Fischwasser des Vischer von Neunkirchen gefischt und Krebse gefangen haben. 1473

B 4/220

Cuntz Kolb von Weislareuth soll Hans Velgenhawer von Hörleinshof einen gelben Hurensohn und wucherischen Bösewicht geschimpft haben. 1473

B 4/220

Corber hat die Mawrer gescholten, er muß die zweifache Strafe mit 15 d. bezahlen, dazu entweder 8 Tage auf dem Turm sitzen oder 30 Stück Steine zur Notdurft der Stadt führen lassen. 1473

B 4/220'

Johannes Lemmel schuldet Eberhart Widman 200 fl.rh. Dafür überläßt er ihm die Wiese in der Au, das beim Weiher von Jacob Castner gelegene Feld und den Garten sowie den bei Schobers Hof gelegenen Garten und Stadel, der dem alten Wilhelm gehört hatte. Lemmel erhält ein Jahr Frist, die Güter um die Schuldsumme wieder einzulösen. Die Güter sollen geschätzt werden, ob ihr Wert höher oder niedriger als 200 fl. ist. 1473

B 4/220' (vgl. 234')

Cuntz Steynmetz als Bevollmächtigter des Nürnberger Bürgers Michel Gaißwurgel verklagt Fritz Leckuchner wegen einer Schuld von 70 fl.rh. Leckuchner erkennt die Schuld sowie weitere Schulden bei Gaißwurgel an und erhält 14 Tage Frist, um sich mit Gaißwurgel zu vergleichen. 1473

B 4/221

Heinz Man und seine Ehefrau setzen Hans Venoser d.Ä. ihr gesamtes Hab und Gut als Pfand, weil dieser für sie gegenüber dem jungen Fritz Man, Eberhart Widman und anderen für gekaufte Wolle gebürgt hat. 1473

B 4/221'

Fritz Rot quittiert seinen Bruder Cuntz Rot d.j. für alle Erbansprüche. 1473

B 4/221'

Der Goldschmied Allexander hat von Fritz Rot um 20 fl.rh. das Werkzeug gekauft und will den Kaufpreis in genannten Fristen abzahlen. 1473

B 4/222

Ullein Paule schuldet Singer 6 fl. 12 lb. 9 lb. (!) für Grummet, drei Kufen Trebern und drei Fuder Mist. 1473

B 4/222'

Die junge Siberin hat ihren Schwiegervater Rupprecht Siber um 10 Gulden Heiratsgut, 21 Gulden Hauszins, 6 Gulden wegen des Dachs und etliche Laib Brot verklagt, die er ihr 3 Jahre "geret sollt haben". Es wird entschieden, daß sich zuerst der Sohn Hans Siber mit seinem Vater vor Gericht auseinandersetzen soll und Rupprecht Siber sich gegen die Klage seiner Schwiegertochter erst rechtfertigen muß, wenn diese eine Vollmacht ihres Ehemanns vorlegt. 1473

B 4/222'

Heinz Grebner verklagt Heinz Butner um Geld, das er für vier Reisen nach Westfalen sowie für Urkunden in ihrer Angelegenheit gegen Temer (?) ausgegeben hat. 1473

B 4/223'

Cuntz Rager und seine Frau schulden dem Bürgermeister Fritz Sneider 21 lb. und haben dafür ihren Garten als Pfand gesetzt. 1473

B 4/223'

Daniel als Selbstschuldner und alt Gebhart als Bürge bekennen jung Fritz Mann eine Schuld von 48 fl.rh. für 6 Zentner gekaufte Wolle, den Zentner zu 8 Gulden gerechnet. 1473

B 4/224

Eberlein Kuffner und Heinz Elsasser bekennen jung Fritz Mann eine Schuld von 48 fl.rh. für 6 Zentner gekaufte Wolle, den Zentner zu 8 Gulden gerechnet. 1473

B 4/224

Rotfärber schuldet Eberlein Kuffner 24 Gulden, die er in genannten Fristen zurückzahlen will. Dafür setzt er sein Haus und Werkzeug als Pfand. 1473

B 4/224

Eberlein Hofman am Rennweg schuldet Eberlein Kuffner vom Culm 30 lb., dafür setzt er ihm das oberhalb des Putners Weiher am Sendelbach gelegene Wieslein als Pfand. 1473

B 4/224'

Die Zereysin erkennt an, dem Kind des Zeuschel 10 fl. und 2 Bettlein schuldig zu sein, die ihr verstorbener erster Mann Jorg Venoser vermacht hatte. 1473

B 4/225

Greis hatte Wittawer wegen Holz und Grummat verklagt, für die er gegenüber den Herrn von Speinshart 1 ½ fl. Schaden erlitten hat. Obwohl sich Wittawer erboten hatte, Zeugen und Bewiese zu bringen, ist er dreimal zu den festgesetzten Gerichtsterminen nicht erschienen. 1473

B 4/225

Eberhart Potzlinger schuldet Fritz Sneider 5 ½ Gulden für erkaufte Tuch, dafür setzt er sein Haus und Habe als Pfand. 1473

B 4/225'

Pauli bekennt gegenüber Hans Potel und Ott Gruner von Pottenstein eine Schuld von 48 Gulden gerechnetes Geld, das von deren Bruder und Verwandten, dem verstorbenen Potel, herrührt, wie ein 1468 ausgestellter ausgeschnittener Zettel belegt. Pauli will das Geld in zwei Fristen zurückzahlen. 1473

B 4/226 (auch 222', vgl. 34')

Rechtsstreit zwischen Cuntz Radacher und Apel Lemel wegen eines Abzugs aus dem Brunnen Radachers, den sich Lemel angemaßt hat. Auf einen der angesetzten Rechtstage war Lemel nicht erschienen, woraufhin ihm der Vogt eine Ladung durch den Gerichtsboten in sein Haus bringen ließ. Lemel weigerte sich zu kommen, da er zu tun hätte. Auf dem neuangesetzten endlichen Gerichtstag sagen sämtliche Zeugen (Bertold Mülner, Hans Singer, Contz Sreiber, Kathre, Ehefrau des Bertold Mulner sowie ihre Schwester Kunegund Durrenhofer, Albrecht Vleischman d.A.) aus, daß der Brunnen immer zu Radachers Haus gehört habe und niemand sonst ein Recht darauf habe. Lemel wird verurteilt, den Abzug aus dem Brunnen zu entfernen. 1473

B 4/228'

Die Heinz Mennin schuldet Hans Schreiber 18 fl. weniger 1 Ort. Dafür tritt sie Schreiber ihren Garten, den Rahmen und den Zins auf der Hofstatt ab, behält aber auf vier Jahre das Rückkaufrecht. 1474

B 4/230

Herman Roder und der Schmied Hans Mader sind für Heinz Part gegenüber Cuntz Ramung für 18 Gulden Bürgen geworden. An der Summe sind Ramung 2 fl. 2 lb. zurückgezahlt worden. Für die Restsumme bürgen sie ebenfalls und sollen Ramung dafür schadlos halten, indem dieser ihnen einen Wirt anweist, wie er es in der Person von Heinz Fleischman bereits getan hat. Die Bürgen sollen dafür sorgen, daß Ramung binnen 14 Tagen bezahlt wird. Geschieht das nicht, sollen sie bei dem Wirt einkehren und jeden Tag außer an Feiertagen einmal "leisten" und ohne Wissen und Zustimmung des Ramung nicht aus der Leistung treten. Ansonsten sollen sie vom Gericht wie Selbstschuldner behandelt werden. 1474

B 4/230'

Jung Hans Zehenkorn schuldet Hans Smid von Oberndorf 13 lb., die er Pfingsten zurückzahlen will. Sollte er das nicht tun, verspricht er in den Turm zu steigen. 1474

B 4/231'

Ott Scherer soll Herman Roder 49 Gulden schuldig sein, die auf seinem und seiner Stieftochter Kunigund Haus verschrieben sind. Das Geld soll seine Schwester Kunigund, die verstorbene Ehefrau von Ott Scherer, verschrieben haben. 1474

B 4/231'

Thoman Vidler hat gemäß der Abmachung wegen des Totschlags an die Brüder Heinz und Hans Putner 9 Gulden bezahlt. 1474

B 4/232

Hans Lewser von Bocksrück, Hans Praittengraser, Georg Praittengraser, dessen Sohn Herman und Hans Schuster von Schreez haben eidlich ausgesagt, daß Koler dem Leuser 20 lb. Geld, Angerer 1 Viertel Korn von seinem Gut und Neuper zu Forkendorf auch ein Viertel Korn Heiratsgut geben soll. 1474

B 4/232' (vgl. 161', 179', 216)

Eberhart Potzlinger hatte 1471 seiner Schwester Else Voglin und deren Sohn Hans Vogel eine Schuld über 31 fl.rh. bekannt und ihnen sein Haus als Pfand gesetzt, 1472 hatte er dem Juden Hirs eine Schuld von 13 fl. und 50 lb. bekannt und diesem ebenfalls sein Haus verpfändet. Danach hatte er 1473 gegenüber dem Bamberger Bürger Hans Startz eine Schuld von 11 fl.rh. und 66 lb. anerkannt und diesem seine zwei Häuser versetzt. Jetzt will jeder erstes Anrecht auf das Pfandgut haben. Es wird gerichtlich festgesetzt, daß die Reihenfolge nach dem jeweiligen Gerichtstermin der Verschreibung gehen soll. Wenn aber der jeweils nachfolgende Gläubiger den vor ihm in der Reihe stehenden um dessen Schuldforderung entschädigt, soll er an die erste Stelle rücken. 1474

B 4/233'

Die Brüder Ulrich, Heinz, Hans und Lorenz Smid übertragen ihre Forderungen gegen Heinz Grebner, alt Frömanin am Neuen Weg, Cridpeter zu Preuschwitz und Hans Sleicher ihrem Bruder Cuntz Smid von Heinersreuth. 1474

B 4/233'

Der Bayreuther Mitbürger Ullein Fleischman schuldet dem Erfurter Bürger Cunrad Kungrode 6 ½ fl., deren Zahlungsfrist schon lange abgelaufen ist. Dafür hatte er ihm sein Haus verpfändet, auf dem Lanzenreuter 6 fl. stehen hat. Fleischman soll das Geld in Fristen bezahlen. 1474

B 4/234' (vgl. 220')

Der Bayreuther Bürger Fritz Leckuchner und seine Ehefrau Margaretha bekennen dem Nürnberger Bürger Michel Gaißwurgel 73 fl.rh. schuldig zu sein. Sie wollen das Geld in genannten Fristen zurückzahlen und ihren Gläubiger für den Fall eines Zahlungsrückstands schadlos halten. 1474

B 4/235

Wilhelm Rephun schuldet dem Nürnberger Bürger Mertein Fleischman 38 fl., die von seinen Eltern herrühren. Er will das Geld in genannten Fristen zurückzahlen und den Gläubiger für den Fall eines Zahlungsrückstands schadlos halten. Er setzt sein in Bayreuth hinter dem Rathaus gelegenes Haus als Pfand. Der Bruder Hans Rephun hat für die anderen Geschwister der Verpfändung zugestimmt. 1474

B 4/235'

Hans Wirt als Selbstschuldner und seine Schwägerin, die Frau von Wilbolt Sneider, als Bürge mit Einverständnis ihres Ehemannes bekennen Eckart Sneider eine Schuld von 32 fl.rh. Wirt setzt der Sneider dafür sein Hab und Gut als Pfand. 1474

B 4/236'

Cuntz Gertner soll Rager einen Schalk, Bösewicht und "verheiten" Dieb geschimpft haben. 1474

B 4/237

Hans Hoschel soll die Gloyin einen gelben Sack geschimpft haben. 1474

B 4/237'

Fritz Leckuchner und seine Frau sind der Lederhensin 45 fl.rh. schuldig, die sie an genannten Fristen zurückzahlen sollen. 1474

B 10 Gerichtsbuch 1474 - 1485

B 10/1

Zwischen Hans Forstel und der Plechsmid, seiner Schwester, wird ein Rechtstag auf Mittwoch nach Peter und Paul festgesetzt. 1474

B 10/2

Hans Zehenkorn der Alte war seinem zu Draisenfeld ("Dreserßfelt") wohnhaften Schwager Cuntz Newpaur 30 fl.rh. schuldig gewesen und von diesem deswegen rechtlich belangt worden. Jetzt haben er und sein Bruder Michel dem Schwager ihre hinter dem Neuen Weg gelegene Peunt als Pfand dafür gesetzt, daß Hans Zehenkorn und seine Erben dem Newpaur sein Lebtage jährlich 2 ½ fl.rh. um St. Veitstag für die Kost zahlen, die er bei ihnen gehabt hat. Sollte die Zahlung einmal nicht rechtzeitig erfolgen, darf Newpaur oder sein Bevollmächtigter die Peunt so nutzen, daß ihm die 2 ½ fl. und entstandene Unkosten ausgerichtet sind. Bei Newpaur's Ableben ist die Zahlungsverpflichtung erloschen und die Peunt von der Belastung frei. Die Fahrnis soll seinem Verwandten Ullein Newpaur zufallen. 1474

B 10/4

Im Streit zwischen Swartz Herman und Hänsel Hamman zu Weidenberg haben die bestellten Spruchmänner entschieden, daß Hamman dem Swartz für alle Forderung 40 lb. in genannten Fristen geben soll. 1474

B 10/4

Hans Schutz schuldet Peter Paier 72 lb. und weitere 92 ½ lb., das halbe Faß Wein ist ungerechnet geblieben. Das Geld soll er zurückzahlen, sobald es gefordert wird. Dafür setzt er sein gesamtes Hab und Gut als Pfand. 1474

B 10/4

Heinz Fleischman bekennt als Bürge und Selbstschuldner für seinen Bruder Albrecht dem Herman Mann ein Schuld von 70 fl.rh. für erkaufte Wolle. 1474

B 10/5

Hans Gerhart der Alte und seine zwei Söhne sind dem Ritter Apel von Lichtenstein für erkaufte Wolle 30 fl. schuldig, die sie zu Lichtmeß zurückzahlen wollen. Dafür setzen sie all ihr Hab und Gut als Pfand. 1474

B 10/5

Eberhart Kuffner und Heinz Elsasser schulden jung Fritz Mann 101 fl.rh. 2 lb. und 24 d. für erkaufte Wolle. Das Geld wollen sie je zur Hälfte kommenden Egerer Jahrmart und an der Bayreuther kalten Kirchweih im nächsten Jahr zurückzahlen. 1474

B 10/5

Cuntz Gebhart der Alte als Bürge und Selbstschuldner für Hans Daniel schuldet jung Fritz Mann 51 fl.rh. 1 lb. und 12 d. für erkaufte Wolle. Das Geld will er je zur Hälfte kommenden Egerer Jahrmart und an der Bayreuther kalten Kirchweih im nächsten Jahr zurückzahlen. 1474

B 10/6

Hans Daniel schuldet Cuntz Gebhart 51 fl.rh. 1 lb. 12 d., für die dieser laut dem Stadtbuch gegenüber Fritz Mann für erkaufte Wolle als Bürge und Selbstschuldner eingetreten ist. 1474

B 10/6,8

Fritz Zerreyesen schuldet Cuntz Grieb zu Bamberg bzw. dessen Bevollmächtigten Peter Mulner 14 fl.rh. für erkauften Wein. Laut Schiedsspruch von Bürgermeister und Rat soll sich Zerreyesen innerhalb 14 Tagen zu Grieb nach Bamberg begeben, um mit dessen Einverständnis einen längerfristigen Vertrag über die Rückzahlung auszumachen. Tut Zerreyesen dies nicht, soll Grieb bzw. dessen Anwalt nach Stadtrecht zu seiner Forderung geholfen werden. 1474

B 10/6

Die alte Ottel Siberin schuldet für ihre Tochter dem Leckuchner und dem Stocker, beide zu Hof, 1 bzw. 6 fl. Aus ihrer Verlassenschaft soll nach Ratsbeschluß zuerst die Forderungen der Herrschaft, dann die der Stadt, die ihres Hausherrn, die von Leckuchner und Stocker zu Hof, die von Hans Lochner und zuletzt die Heinrice Kussenpennigs bezahlt werden. 1474

B 10/7

Schonheintz, Heinrice Frunt und Eberhart Trentler schulden Michel Peier zu Eger 6 fl., 4 fl. und 15 fl., die sie in genannten Fristen zurückzahlen sollen. Wilhelm Metzler ist Selbstschuldner für Schonheintz. 1474

B 10/8

Bartbeck schuldet Nickel von Weyer 72 lb. für 8 Schweine, jedes um 9 lb. gekauft. Die Schweine sind bis zur Bezahlung künftige Lichtmeß Nickel von Weyer auf erste Hypothek verpfändet. 1474

B 10/9

Mertein Biderman und der Kürschner Greif bürgen als Selbstschuldner gegenüber Jacob Wernher für 15 fl.rh. Der Kürschner verpfändet Biderman, weil er mit ihm Selbstschuldner geworden ist, sein Haus. 1474

B 10/9

Doman Ganßman und seine Frau schulden dem langen Hans zu Schlömen 2 fl.rh. Sollten sie bei der Rückzahlung säumig werden, sollen sie ihm Pfänder geben, die man treiben und tragen kann. 1474

B 10/9

Kürschner Greiff schuldet Hans Tibolt zu Creußen 32 lb. 3 d. Sollte er an der kalten Kirchweih nicht zahlen, soll er Pfänder geben, die man treiben und tragen kann. 1474

B 10/10

Hans Hergot schuldet Hans Paier 10 fl.rh. geborgtes Geld, dafür verpfändet er seinen Acker und die Peunt. 1474

B 10/10

Hans Wirt schuldet Mathes Cleinlein von Zwickau 20 ½ fl. für erkaufte Pferde und Wagen. 1474

B 10/11

Jorg Newbert und Mathes Smid von "Luge" übertragen Nickel Steger von Tröbersdorf alle ihre Forderungen, die sie gegenüber Hans Neubert und Hans Wirt haben ("die dann zu schaden sten mit munde, handt und halm, zu gewin, zu verlust"). 1474

B 10/11

Regenspurger und Jobst Pachman schulden den Brüdern Heinz Arnolt zu Kulmbach und Hans Arnolt zu Ködnitz 76 ½ lb. bzw. 25 lb. 1474

B 10/12

Radacher versetzt Albrecht Weigel sein Haus, Hof, Grund, Boden, all sein Hab und Gut für die 93 lb. und Zinsen, die er von den Juden geborgt hat und für die Weigel laut des Stadtbuchs als Bürge und Selbstschuldner eingetreten ist. 1474

B 10/12

Eckart Sneyderin schuldet Hans Kempf von Wehelitz 1 fl.rh. 1474

B 10/12

Ulrich Wagner und sein Sohn Endres verkaufen ihrem Schwiegersohn bzw. Schwager Hans Hoschel das halbe Haus und den halben Garten vor dem Unteren Tor. 1474

B 10/13

Heinz Gugler hat Peter Hofman die Wiese in der Au laut des Kaufbriefs um 190 fl.rh. abgekauft. Davon hat er 116 fl. bezahlt, die übrigen 94 fl. will er zu Michaelis bezahlen. 1475

B 10/13

Hans Lewpolt von "Zeil" hat seine Schuldforderung gegenüber Andres Adorffer an seinen Vetter, den Landknecht Peter, Cuntz Peters Sohn, abgetreten. 1475

B 10/13

Jörg Mayer von Zwickau schuldet den Gebrüdern Hans und Hans Hofman an der Schuld, die im Stadtbuch zu Zwickau beschrieben gewesen ist, über die von ihnen bereits erhaltenen Quittungen hinaus noch 5 ½ fl., die in den nächsten drei Jahren bezahlt werden sollen. 1475

B 10/15, 24

In der Streitsache zwischen dem Schmied Cuntz Rawh und Cuntz Heckel von Tröbersdorf wegen 13 lb., die Heckel dem Rawh schuldig sein soll, dieser aber schon zurückgezahlt haben will, ist zu Recht erkannt, daß zunächst Zeuschel in der Sache gehört werden soll, danach soll weiter geschehen, was Recht ist. Zeuschels Aussage ist für Heckel günstiger ausgefallen als für Rawh. 1475

B 10/15

Ditz Mertel von Gothendorf ist der Erbe des Hübnerschen Guts zu Allersdorf. Er ist das erste Mal vor Gericht gestanden, falls jemand Ansprüche darauf erhebt. 1475

B 10/15

Prewßlinger zu Weißlareuth [= Hahnenhof] hat gerichtlich von Paule Hertzog ein Schaf erstritten, das binnen 14 Tagen zu bezahlen ist. 1475

B 10/15

Herman Strebendorffer von Laineck schuldet Margarethe Strebendorfferin 18 lb. "geschidens" Geld. 1475

B 10/15

Ullein Maissel von Aichen bürgt für Pernrewter zu Hollfeld gegenüber Hubner von Neuenreuth. Er will sich mit Hübner nach Verlauf von 14 Tagen einigen, falls dieser innerhalb der Frist nicht zu seinem Recht gekommen ist. 1475

B 10/16

In 7 Streitsachen wird durch den Vogt Heinz Eisen ein Rechtstag festgelegt. 1475

B 10/16

Bewmel ist verurteilt worden, weil er dem Hebentanz den Zehnt "frevenlich ufgehoben und hingefurt hat". Er muß der Herrschaft die höchste Buße 10 lb. zahlen und dazu entweder 14 Tage auf dem Turm sitzen oder 20 Fuder Steine für städtische Zwecke zuführen lassen. Er will die Steine zuführen. 1475

B 10/16

Jung Gesellein ist verurteilt worden, weil er die Frotlin eine Hure geschimpft hat. Er muß der Herrschaft die höchste Buße 10 lb. zahlen und dazu als Leibstrafe entweder 8 Tage auf dem Turm sitzen oder 10 Fuder Pflastersteine für städtische Zwecke zuführen lassen. Er will die Steine zuführen. Sein Vater steht für ihn wegen des Urteils gerade. 1475

B 10/17

Wagner zu Steinach soll Widman 23 Meßlein Korn, 7 Meßlein Weizen, 4 Meßlein Gerste, 12 Meßlein Hafer und 4 ½ lb. Handlohn schuldig sein. 1475

B 10/17

Cuntz Prenner ist vier Tage vor Gericht gestanden, nachdem ihn Wilhelm Metzler zwar vorgeladen, aber nicht beklagt hat. Er läßt sich nunmehr "ledig schreiben". 1475

B 10/19

Heinz Partpeck schuldet dem Kastner Hans Sendelbeck 76 ½ fl., die er ihm in drei Fristen zurückzahlen will. Dafür setzt der Schmied Hans Mader sein Haus, in dem er wohnt, als Pfand. 1475

B 10/20

Peter Huter schuldet Els Voglin und ihrem Sohn Hans Vogel von Eberhart Potzlingers wegen 30 fl., die er in zwei Fristen zurückzahlen soll. Dafür setzt er seine Häuser und all sein Hab und Gut als Pfand, wie vor geistlichen und weltlichen Gerichten Recht und Gewohnheit ist. Rotfärber schuldet Peter Huter 9 fl., die er bis Pfingsten bezahlen will. 1475

B 10/20

Eberhart Hofman am Rennweg schuldet Eberhart Altman bis Michaelis 8 fl. weniger 3 lb. Sollte er säumig sein, muß er Altman Pfand geben, die dieser "treiben und tragen mag". 1475

B 10/21, 59, 60

Der Bäcker Unger zu Plos klagt gegen Heinz Maissel, ebenfalls zu Plos:

- dieser habe ihm an seiner Wiese und Stall mehrmals Schaden getan,
- er hatte Maissel beauftragt, 12 Eimer Wein von Franken herauf zu führen, je 1 Eimer um 2 lb., und ihm dafür 24 lb. gegeben. Maissel hätte aber nicht mehr als 10 Eimer gebracht und müßte 4 lb. Geld zurückgeben,
- Maissel habe ihm 6 Gänse erschlagen,
- er habe ihn "aus seinen vier Pfählen gefordert",
- er schulde ihm 3 Meßel Habern, ein Meßel zu 26 d.

Maissel hat sich auf die Anklage nicht gerechtfertigt, obwohl er vom Vogt durch den Landknecht auf den Gerichtstag geladen war. Unger soll glaubhaften Beweis bringen, wieviel in das Faß gegangen ist. Im Fall des Hausfriedensbruchs soll Maissel den Cuntz Smid zu Plos als Zeugen beibringen. 1475

B 10/22

Erhart Sneyder, Bürger zu Bayreuth, und seine Frau Elsbeth sind Lucas Fugker und seiner Gesellschaft 17 fl.rh. sowie dem Bürger zu Augsburg Hans Sandawer 37 ½ fl. schuldig, insgesamt 54 ½ fl. Dafür haben sie ihr Haus und Hofrait zu Bayreuth in der Stadt neben Cuntz Guglers Haus beim Rathaus gelegen auf erste Hypothek als Pfand eingesetzt, wie im Bayreuther Stadtbuch geschrieben steht. Weiter ist abgemacht, falls Sneider in Kürze oder längerer Zeit an der Schuld mehr oder weniger abzahlt, soll doch an der Schuldverschreibung im Stadtbuch nichts getilgt werden, es sei denn Sneider und seine Erben weisen glaubwürdige Urkunden und Quittungen vor. Erst dann soll an der Schuldverschreibung, soviel jeweils bezahlt wurde, "ausgeschrieben und abgetilgt werden". 1475

B 10/23 (vgl. 112, 117, 205)

Durch den Vogt Heinz Eisen sowie die Ratsbürger Hans Vischmeister und Heinz Butner ist zwischen dem Herrn Doktor Johansen Stocker und dem Bayreuther Bürger Hans Lemlein ein Kauf abgemacht worden. Johannes Lemmel überläßt dem genannten Doktor um die Schulden, die er bei ihm hatte sowie diejenigen Schulden, die Lemmel bei dem Juden Hirß hatte und die der Doktor übernommen hat, sein Haus in der Stadt Bayreuth mit allen seinen Rechten. Lemmel soll ab Walburgis noch ein Jahr in dem Haus wohnen bleiben und dafür 6 fl. Miete zahlen, halb Michaelis und halb Walburgis. Sollte Lemmel nicht zahlen können, will er sogleich das Haus räumen. Er soll das Haus gegenüber der Herrschaft mit Zinsen, Steuern, Reisen, Wacht und Fron und allem anderen, mit dem es belastet ist, vertreten. 1475

B 10/24

Heinz Gretel von Benk hat durch Zeugenaussage nachgewiesen, daß ihm der Hubner zu Tröbersdorf für das Heu, das dessen verstorbener Vater von ihm gekauft und nicht bezahlt hat, 18 lb. entrichten muß. 1475

B 10/25 (vgl. 27)

Der Bayreuther Bürger Fritz Zerreyesen übergibt mit Zustimmung seiner Frau Kunigund seinem Sohn Hans das halbe Haus, zwischen Heinz Butners und Heinz Kobergers Häusern am Markt gelegen, als Voraus an seinem Erbteil. Wenn sich der Sohn redlich und fromm verhält und sich nach Rat des Vaters und der Verwandten verheiratet, will er ihm noch mehr geben, als er als Vater müßte. Sollte der Sohn vor dem Vater erbenlos sterben, fällt das halbe Haus wieder an diesen zurück. Sollte Fritz Zerreyesen vor der Stadt abgebrannt oder "verderbt" werden, soll ihn der Sohn in dem Haus wohnen lassen und sein Leben lang mit Stube, Küche, Kammer und anderem Notdürftigen versehen. 1474

B 10/26

Hans Purckart der junge, Sohn des verstorbenen Hans Purckart, will um seiner Seele Seligkeit wegen den heiligen Sankt Jakob zu "Compasteller" und andere heilige Stätten besuchen. Da er wohl seine Abreise, nicht aber seine Rückkunft weiß, auch jeder Mensch nach der Natur Lauf weiß, daß er sterben soll und muß, doch niemand die Stunde und Zeit des "verlichen zuschleichenden" Todes wissen kann, verkauft er mit vierjährigem Einlösungsrecht seinen Erbteil an der Wiese zu Neunkirchen "im Erlische ym Fusßenwinckel" gelegen, die von Fritz von Seckendorf zu Lehen geht, sowie seinen Teil am Zehnten in Hans Kochs Feld und im "Gorßnitzer" Feld, der von Cuntz von Wirsperg zu Lehen geht, seinem Stiefvater Hans Koch und seinem Schwager Fritz Franck um 40 fl.rh. Davon hat er 10 fl. als Wegzehrung auf dem "Wallwege" erhalten, die restlichen 30 fl. bleiben bis auf seine Rückkunft stehen. Löst er die Wiese dann wieder ein, zahlt er 10 fl. zurück, andernfalls erhält er die 30 fl. ausgezahlt und es soll ein "ewiger, steter, toter Kauf sein und bleiben" ohne Widerrede. Falls er auf der Wallfahrt stirbt, soll mit den 30 fl. ein ewiger Jahrtag und ein ewiges Gedächtnis mit einer "Vigilien" und drei Messen zu St. Johannis gekauft und gestiftet werden. Was dann noch an Geld übrigbleibt, sollen Koch und Franck dem Doman Purckart und seinen Geschwistern geben. 1474

B 10/27 (vgl. 25)

Vertrag über die Teilung des zwischen den Häusern des Heinz Butner und Heinz Coberger gelegenen Hauses zwischen Fritz Zerreysen und seinem Schwiegersohn Hans Venoser

- Venoser erhält die unteren Stuben mitsamt Küche, Kammern, Keller und Stallung der einen Haushälfte von unten bis oben, Zerreysen die andere, dem Cobergerschen Haus angrenzende Hälfte
- den Hausflur und die Haustenne von der vorderen bis zur hinteren Tür und den Hof haben sie gemeinsam, wobei keiner dem anderen hindern soll
- der Laden direkt bei der Haustür soll Venoser, der neben dem Coberger Zerreysen gehören
- jeder soll seinen Hausteil selbst baulich unterhalten, das Dach und den Brunnen hinten im Hof aber gemeinsam
- beim Stadel hinten im Hof soll die Tenne ihnen gemeinsam gehören, der halbe Teil und die Seite neben dem Brauhaus soll Venoser, die Seite zum Coberger Zerreysen erhalten
- das Brauhaus und den Stall dabei bekommt Venoser, die Stallung auf der anderen Seite Zerreysen
- Venoser darf den vordersten, zum Markt gelegenen Keller zum Ein- und Ausladen von Fässern und anderem Notwendigen ungehindert benützen
- beide Teile können den Gang zum "heimlichen Gemach", oben und unten gebrauchen
- Venoser soll den Zugang oben und unten zu seinen Räumen ungehindert haben
- Streitfälle sollen durch Spruchmänner geschlichtet werden

1474

B 10/31

Popp Mulner schuldet hinckat Vogt 2 lb. und die "Schäden unter den Juden" 1475

B 10/31

Jung Tawbenrewter hat eine Frau beschimpft und bezichtigt, sie habe ein Kind mit einem fahrenden Schüler gehabt. Er zahlt die höchste Buße 10 lb. und dazu 10 Steine zum Nutzen der Stadt 1475

B 10/32

Cuntz Smidt vom Tauberhof ("Tabormann") schuldet Els Smidt, der Tochter von Eberlein Smid, 20 fl. 1475

B 10/32

Hans Drescher schuldet dem Sohn des Beheym 24 lb. Dienstlohn, die er bis Weihnachten bezahlen muß. 1475

B 10/33

Müller auf der Ruttelsmühle 1475

B 10/34

Hermann Wagner zu Mistelgau soll seinem Bruder Heinz Wagner 12 lb. Dienstlohn, ½ Sumra Gerste, 3 Schock Wintergetreide, 2 Schock desgleichen vom Winterbau, 4 fl., 14 fl. und 3 fl. für Wiesennutzung schuldig sein. 1475

B 10/35

Jung Fritz Gerhart soll Doman Purckart eine Truhe freventlich aufgebrochen haben. 1475

B 10/35

Hans Koch zu Lankendorf soll Doman Purckart versprochen haben, ihn sein Leben lang zu versorgen, was er aber nicht tut, obwohl er dafür etliches Gut angenommen hat. Auch will er ihn sein erbliches Gut nicht wieder einlösen lassen. 1475

B 10/35

Pockmulner soll Scheck 4 ½ lb. 8 d., 1 Stauchen, 1 Stäuchlein, 12 Ellen Tuch, halb groß, halb klein, 2 Messel Korn schuldig sein. 1475

B 10/35

Cuntz Hofman soll Heinz Hirßman auf 10 Gulden Schaden in "weits eckern" angerichtet haben. 1475

B 10/36

Kilian Hertzog zu Lessau und die Schustersfrau Bayer beeiden, daß die Tochter der Adelheid Kolb vor ihrem Ableben ein Testament und Stiftung gemacht hat, nämlich Sankt Michael in Weidenberg 1 Kuh, die bei Heinz Teufel zu Melkendorf ist, dem man sie nehmen soll. Auch wäre Teufel ihr noch 26 lb. Dienstlohn und ein Bett mit aller Zugehörung schuldig. 1475

B 10/36

Hein Eisen, Vogt bzw. Richter, setzt zwischen Hans Kautsch und Heber sowie zwischen Glatzhans und Greif Wullenweber jeweils einen Rechtstag an, wo die Zeugen, die Kautsch bzw. Glatzhans beibringen wollen, gehört werden. 1475

B 10/37

Kunegund, die Tochter der Schuselin, soll der Maid des Conrad Ricklin den Erlös der Stauchen binnen 14 Tagen ausrichten. 1475

B 10/38

Jung Fritz Gerhart, der Ott Scherer gescholten hat, will 10 Stück Steine für städtische Zwecke führen lassen. 1475

B 10/38

Eberlein Hofman am Rennweg ist Hans Gurtler 10 lb., 7 lb. und weitere 6 lb. Geld und ein Fäßlein Bier von 28 Vierteln schuldig. 1475

B 10/39

Cuntz Lohel steht als Bürge für Heinrice Schart an drei Rechtstagen bereit, ob jemand Ansprüche an ihn zu stellen hat, wie im Stadtbuch geschrieben steht. Er ist an diesem Gericht bereitgestanden und von niemand beklagt worden. Er läßt sich damit des ersten "gestandenen Gerichts" ledig schreiben. 1475

B 10/39

Simon Mawer, Heinz von Waischefeld und Hans Engelhart von Pottenstein haben "iren spruch zu Eberhart Hofman von Seitenbach erstanden auf sein redliche behelffrede und haben dofur 300 gulden dargesatz". Es ist ihnen ein neuer Gerichtstag auf kommenden Sankt Margarethenabend festgesetzt worden. 1475

B 10/40

In der Sache zwischen Erhart Weigel und Hans Plumltter [?] wegen der vier Pferde, die "in der Rayß aussen pliben sindt" sollen Kastner, Vogt und Landknecht Recht sprechen. 1475

B 10/40

Heinz Metzler ist Fritz Totschinter für alle Schulden, um die er von ihm beklagt wurde, 28 lb. schuldig, die er in zwei Fristen zurückzahlen soll. 1475

B 10/41

Erhart Sneider schuldet Peter Hofman 60 fl. Hauptmann Ditz von der Thann hat entschieden, daß das Geld in vier Fristen zurückgezahlt werden und Sneiders Haus Pfand sein soll. 1475

B 10/41

Der Häfner Geger schuldet dem Herrn Kaplan Jorg Graßman 3 fl.rh. 1475

B 10/41

Jung Hans Siber bekennt Eberhart Slosser eine Schuld von 14 fl. 4 lb., die seine Frau für sich und ihn vor Jahren anerkannt hatte und die sie lange schuldig geblieben sind. 1475

B 10/42

Die Übelein Grünerin hat Zeidler ein hergekommenen Schalk, Bösewicht und Dieb gescholten wodurch dieser einen Schaden von 100 Gulden erlitten haben will. Sie wurde deshalb im vergangenen Jahr verurteilt, hat aber die Buße nicht bezahlt. 1475

B 10/43

Die Bäckersfrau Salbart soll den Sohn des Ulrich Pauli beschuldigt haben, er habe ihr ein Röcklein Brot vom Laden genommen. 1475

B 10/43

Die Albrecht Sneiderin soll Hoschel 16 Maß Wein, 6 Maß zu 7 d. und 10 Maß zu 6 d., schuldig sein. 1475

B 10/43

Heinz Grebner hat den Juden Hirß öffentlich vor Gericht einen Dieb geschimpft. Deshalb ist er der Herrschaft die höchste Buße 10 lb. schuldig und muß entweder 8 Tage auf dem Strafturm sein oder 20 Stück Steine für städtische Zwecke führen lassen. 1475

B 10/44

Die Sicken hat dem Juden Hirß 80 lb. Öl, je ein lb. für 5 d., verkauft, woran er ihr 30 d. gezahlt hat. Sie hat das Öl einem anderen verkauft, worauf der Jude einen Schaden von 80 lb. erlitten hat, den er ersetzt haben will. 1475

B 10/44

Die Veit Kochin soll dem Juden Miche 5 Schwertgroschen schuldig sein. 1475

B 10/45

Katherin, Frau des alten Hans Peck, überschreibt bei gesundem Körper und Verstand ihrem Verwandten, dem Baccalaureus Johannes Vichtenmulner die 50 Gulden, die ihr Christof Gebhart schuldig ist und für die Cuntz Schuster Bürge und Selbstschuldner ist, wie die ausgeschnittenen Zettel belegen. Vichtenmulner soll für sie, wenn er priesterliche Würden erlangt, beten. Sollte er das unterlassen, muß er es vor Gott verantworten. 1475

Christof Gebhart hat dem Baccalaureus Vichtenmulner das Geld ganz zurückgezahlt. 1477

B 10/46

Der Amtmann Nickel von Weier und der Vogt Heinz Eysen haben Cuntz Gebhart den Alten als ersten Pfandinhaber ("werer") auf Haus und Hof des Dormel für die Schuldforderung eingesetzt, die Dormel im Stadtbuch anerkannt hatte. 1475

B 10/46

Heinz Metzler schuldet Hans Jan, Eberhart Maynburger, Bürger zu Landau, und jung Hans Jan, Bürger zu "Öchendorf", 144 fl.rh., die er in drei Jahresfristen zurückzahlen soll. 1475

B 10/47

Der Färber Hans Venoser schuldet laut dem Eintrag im Stadtbuch seinem Schwager Heinz Gebhart dem jungen 155 fl.rh. und 42 lb., je 30 d. für ein lb. Jetzt schuldet er ihm weitere 65 fl.rh. für seinen Anteil am Haus, den er ihm abgekauft hat, insgesamt also 225 fl. Will Gebhart sein Geld zurückhaben und 50 fl. ausgezahlt erhalten, soll er ein halbes Jahr vorher aufkündigen, bei 100 fl. ein ganzes Jahr vorher. Solange, bis er das Geld ganz ausgezahlt bekommen hat. Da Heinz Gebhart inzwischen volljährig ist und sein Hab und Gut selber nutzen will, wird Venoser von der Vormundschaft ledig gesprochen, bis auf die Wiese in der Oberen Au, die noch abgerechnet ("entslahen") werden muß. Venoser soll die Wiese innehaben und die Schuldigkeiten dafür entrichten. Jeder Vertragsteil erhält einen gleichlautenden ausgeschnittenen Zettel. 1475

B 10/48

Heinz Metzler schuldet Zerreyssen zu "Volcka" 10 fl.rh., die er in zwei Fristen zurückzahlen will. 1475

B 10/48

Fritz Leckuchner schuldet der alten Lederhensin 45 fl.rh. und will das Geld in 5 Jahresraten jeweils zu Walburgis zurückzahlen. Sollte Lederhensin sterben, soll die Schuld dem Gotteshaus Maria Magdalena, dem Heiligen Kreuz und Sankt Claus zur Altstadt "ihrer Seele Seligkeit willen" zufallen. 1474

B 10/49

Der Bayreuther Bürger Endres Adorffer und seine Frau Katrein schulden dem Lübecker Bürger Heinrich Holigkin bzw. dessen Beauftragten Heinz Lebenstein 225 fl.rh. für gelieferte Ware. Diese sollen sie in 9 Jahren zurückzahlen und zwar in Johann Wetzels Haus in Bamberg. Für durch Säumigkeit entstandenen Schaden soll Heinrich Holigkin oder sein Beauftragter mit 2 oder 3 Pferden in ein offenes Wirtshaus in der Stadt Bayreuth reiten und dort zehren und ihm zu seinem Recht geholfen werden. Solange Adorffer mit der Rückzahlung nicht im Rückstand ist, darf er ungehindert im ganzen Land seinen Handel und "Kaufschlag" haben. 1475

B 10/50

Pesolt soll Ott Scherer beleidigt, ihn einen Schalk, Dieb, Bösewicht und Gauner ("Lecker") genannt haben. 1475

B 10/51

Ulrich Mulner und seine Frau Gerhawß quittieren ihre Schwäger bzw. Brüder Ubelein Tolhopf und den verstorbenen Hans Tolhopf wegen des väterlichen und mütterlichen Erbteils. 1475

B 10/52

Wilhelm Metzler schuldet dem Bäcker und Hofer Bürger Holtz Erhart 7 fl.rh., die er in genannten Fristen teils zu Hof, teils zu Bayreuth zurückzahlen soll. 1475

B 10/53

Heinz Bawer, Sohn des verstorbenen Ott Bawer, quittiert seinen Onkel Hans Pawer zu Dörnhof für sein väterliches und mütterliches Erbe. 1475

B 10/53

Heinz Metzler schuldet Jorg Moßer von Geiselhöring 31 fl.rh. und 30 d., die er binnen 14 Tagen zurückzahlen will. 1475

B 10/54

Ullein Fleischman schuldet Lantzenrewter 6 fl. 1 Ort und setzt sein Haus vor dem Untern Tor als Pfand. 1475

B 10/55

Der Kürschner Greif als Selbstschuldner und der Schuster Keck als Bürge schulden Erhart Prewßlinger und seinen Brüdern von Meyernreuth vom Lengenfelder zu Pfreimd wegen 40 lb. 9 gr. 17 d. Das Geld soll bis Lichtmeß bezahlt sein und künftig deswegen kein Rechtsstreit mehr geführt werden. Greif will Keck seiner Bürgschaft entheben. 1475

B 10/55

Hans Wirt schuldet dem Waidfärber Claus Schroter als Bevollmächtigten des Hans Mewsenbach, Amtmann zu "Roßla", 8 ½ fl., für die er sein Haus verpfändet hat und die er zu Michaelis in Leipzig zurückzahlen will. Claus Schroter ist für Mewsenbach in den Besitz des Hauses, das diesem für die drei angesetzte Waid verpfändet war, getreten und hat "Span und Erden davon genommen". 1475

B 10/55

Fritz Man der Ältere schuldet dem Bamberger Bürger Hans Stoll Geld, wofür der Bader Seitz gebürgt hat. Sie sollen Stoll 15 fl.rh. mitsamt dem Geld, das Fritz Man zu Bamberg hat, in den ersten vier Tagen "in der Fasten" zahlen, weitere 15 fl. "auf Nürnberger Heiligthum" und den Rest kommende Laurenti. 1475

B 10/56

Margaretha, Frau des Eberhart Hochperger zu Mistelgau, und dessen Sohn, der Metzger Hans Hochperger, quittieren Conrad Rot den älteren wegen 30 fl., die dieser laut Schuldbrief schuldig war. Dies wurde auf Wunsch beider Parteien in das Gerichtsbuch geschrieben. 1474

B 10/56

Jung Fritz Man hat den Folgenden Wolle verkauft, je ein Zentner um 7 fl.: 8 Zentner Eberhart Kufner, 4 Zentner 11 Pfund Heinz Samstag, 3 Zentner Hans Schubart am Rennweg, 5 Zentner Hans Schulthes, 4 Zentner 28 Pfund Heinz Elsasser. 1475

B 10/57

Der junge Siber hat gerichtlich erstritten, daß sein Vater und Mutter ihn und seine Frau im oberen Teil des Hauses, der ihnen im Schiedsspruch eingeräumt worden ist, nicht mehr bedrängen noch gegen ihren Willen "über sie einzihen sollen". 1475

B 10/58

Ubelein Tolhopf, Hans Wirt und Clein Schuster zu Mistelbach haben beeidet, daß Kunegund ihrem Bruder Fritz Findeysen die 11 lb. 2 g. Dienstlohn, die ihr Herman Cuntz schuldig ist, überschrieben hat. 1475

B 10/58

Für alle Schuld, die Heinz Metzler dem Herman Peterlein von "Roßrewt" schuldig ist, soll er ihm 3 fl.rh. in 3 Fristen zahlen. 1475

B 10/58

Eberlein Seser schuldet seinem Stiefbruder Heinz Seser 31 fl.rh. 1475

B 10/61

Die vier Heiratsleute bei der Eheabsprache zwischen Cuntzelman und seiner Ehefrau sagen aus, Cuntzelman habe als Voraus 1 Kuh, 1 Pferd und 1/2 Wagen verlangt, worauf die Heirat abgeschlossen wurde und er die Frau mit ihren fünf Kindern nahm. Nach Jahr und Tag sollten dann er, die fünf Kinder aus erster Ehe und die möglichen Kinder aus dieser Ehe zu gleichen Teilen erben. Die vier Vertragszeugen sagen aus, sie wären vor etlichen Zeiten bei der Teilung zwischen der Cuntzelman und ihren Kindern dabeigewesen und eine Regelung ausgemacht, daß die ersten fünf Kinder der Frau von der Mutter, die anderen fünf Kinder mit ihrer Hab und Gut von der Mutter geteilt wurden. Wegen der Kühe, Kälber, Geld und allem anderen Hab und Gut sei eine gütliche Einigung ("entslahung") ergangen und jedem Kind sein gerechter Teil zugesprochen und von diesen angenommen worden. 1475

B 10/62 (vgl. 194)

Der Kürschner Hans Greiff zu Bayreuth war dem Nürnberger Bürger Leonhart Gralanter 22 fl.rh. schuldig und hatte sein Haus dafür verpfändet. Greiff soll bis Lichtmeß das Geld in Nürnberg zurückzahlen, andernfalls kann Gralanter mit dem Haus schalten und walten, bis er das Geld und die Zinsen zurückerhalten hat. 1475

B 10/63

Heinz Koch zur Altstadt soll in Heinz Huters Besitz Holz geschlagen und weggeführt haben, so daß dieser einen Schaden von 20 lb. erlitten hat. Koch will seine Unschuld mit den Forstknechten beweisen. 1475

B 10/63

Cuntz Prenner soll Swinger von Neunkirchen 3 lb. 9 d. sowie 1 gestreiften Bettüberzug, vierfachen Schleier, 1 Flachskittel, 1 Flachsbettuch, 1 Tischtuch und 1 "Handwehel" schuldig sein. 1475

B 10/63

Vogel ist fünf Tage vor Gericht gestanden, vor das ihn Partpeck vorgeladen hat. Er ist nicht beklagt worden und bittet darum, ihn ledig zu schreiben. 1475

B 10/64

Hans Schober zu Tröbersdorf soll Mertein Schober 46 lb., 1 Kuh, 1 Pferd, 1 Pflug, 4 Beete Feld schuldig sein 1475

B 10/64

Ottelman von Mistelgau soll dem Juden Helie 11 lb. und die seit Jacobi entstandenen Zinsen schuldig sein. 1475

B 10/65

Schuldforderungen des Juden Hirß. 1475

B 10/66

Wilhelm Rephun ist von seinen verstorbenen Eltern her dem Nürnberger Bürger Mertein Fleischman 38 fl.rh. schuldig, wofür das hinter dem Rathaus gelegene Haus in Bayreuth verpfändet ist. Amtmann, Kastner und Rat haben vermittelt, daß Rephun das Geld in 8 Fristen bis 1479 zurückzahlen soll. Zahlt er nicht pünktlich, darf Fleischman mit dem Haus nach Belieben handeln, bis er sein Geld und den entstandenen Verlust hereingeholt hat. 1475

B 10/67

Michel Greißling quittiert Hans Lochner um 11 fl.rh. aus dem Erbteil seiner Frau. 1476

B 10/68

Die Toldin zu Destuben hat Scheck verklagt, er habe sie ein Bankertkind genannt. Scheck leugnet dies nicht, Toldin gelte allgemein als Bankert. Er erhält drei vierzehn Tage und drei Tage Frist, den Beweis dafür zu erbringen. 1476

B 10/71

Die Rosnerin soll die Keckin in der Kirche getreten haben. Sie erhält in der Rechtssache Frist, bis ihr Kind geboren ist ("pis ir got des sweren leibs und frucht abhilfft und des kindes geporen hat"). 1475

B 10/71

In der Streitsache zwischen dem Rotfärber und dem Schmied Mader wegen der 3 Ellen roten Tuchs, die Mader die Elle um 8 g. minus 2 d. gekauft hat, wurde entschieden, daß die beiden sich innerhalb 14 Tagen berechnen, was einer dem anderen schuldig ist und dann gütlich bezahlen. 1475

B 10/72

Heinz Huter in der Morizgasse soll dem alten Gebhart 1 fl. schuldig sein. 1475

B 10/72

Heinz Pernecker soll Küne Walstenmulner eine ausgeschüttete Hure, Schalk, Bübin geschimpft, sie aus dem Haus gefordert und sie schlagen und treten wollen. Er soll Ott Scherer bei Nacht und Nebel ins Haus eingedrungen und dessen Magd und Dienstboten schlagen wollen. 1475

B 10/73

Partpeckin soll zur Brotzelerin gesagt haben, wenn ihr Mann sie eine Hure genannt habe, so bleibe er doch noch wohl vor ihr. Sei sie eine Hure, so bliebe sie ihr Lebtag eine und sie wäre frömmere als sie. Partpeck soll Brotzelerin eine Sackhure geschimpft haben. 1475

B 10/74

Jorg Smidt zu Neunkirchen hat gerichtlich erstritten, daß ihm Mathes Prewßlinger, Schäfer zu Meyernreuth, 10 lb. 10 d. schuldig ist. 1475

B 10/74

In der Streitsache zwischen dem Schmied Mader und Todel wegen Dieberei wurden die von beiden Teilen vorgebrachten Zeugen verhört. Dabei fielen die Zeugenaussagen zugunsten des Todel aus. Mader behält sich Inhalt "meins gnedigen hern reformacion" vor, gegen das Urteil zu appellieren. 1476

B 10/75 ff.

Schuldverschreibungen von Hans Peisser zu Laineck, Hans Hirßman zu Laineck, Heinz Hirßman, Fritz und Jorg Hubscher, Cuntz Winter von Auerbach, Hans Mulner zu der Rückleinsmühle, Hans Roder zu Lankendorf, Eberlein Zewschel und der Albrecht Sneiderin gegenüber dem Juden Hirß. Die Darlehen sind entweder zinslos bis zu einer gesetzten Frist, wonach der gewöhnliche Zins gezahlt werden muß, oder auf gewöhnlichen Zins ausgestellt. 1474

B 10/77

Der Jude Hirß läßt sich gerichtlich für die Schulden, die Eberhart Slosser bei ihm hat, laut des Stadtbuchs in Slossers Haus einweisen. Slosser soll ein Pfahl vor die Haustüre gesetzt werden. 1474

B 10/78

Der Jude Hirß hatte gegenüber Eberhart Potzlinger eine Schulforderung von 21 Gulden, die auf dessen Häuser verschrieben sind. Er hat vom Gericht die Häuser zugesprochen erhalten und darf sie verpfänden oder gemäß der Ordnung und dem Recht der Stadt um seine Forderung und Zinsen an Christen oder Juden verkaufen. Er hat das neben dem Candelgisser gelegene Haus des Potzlinger die vorgeschriebene Frist lang aufgeboten und dann an den Juden Helie um 8 Gulden verkauft. Für das nach dem Verkauf noch ausstehende Geld darf er sich an das weitere Hab und Gut des Potzlinger halten. Potzlinger hat gebeten, ihm eine weitere Frist zu gönnen, die ihm der Jude zinslos bis 8 Tage vor Martini gegönnt hat. Potzlinger hat sich auch mit Helie verständigt, das verkaufte Haus bis Weihnachten um die 8 Gulden zurückzukaufen. Tut er das nicht, soll das Haus ungehindert Eigentum des Juden sein. Der Vogt hat dem Juden Hirß zugesagt, daß ihm aus dieser Regelung kein Schaden entstehen soll, er soll erster Anwärter auf Potzlingers Hab und Gut sein. 1474

B 10/79 ff.

Schuldverschreibungen von Albrecht Weygel, Fritz Castner zu Culm, Hans Hergot, Mertein Piderbmann, Fritz Koch, der Albrecht Sneyderin und Agnes ihrer Schwester, Eberhart Lawer, Bäcker Hans Fritz, Heinz Grebner, jung Zehenkorn, Schilbalbram zu Eckartsreuth und hinckat Roder, alt Gertner, Koch zu Theta, Peter Huter, alt Adam, Roder zu Laineck, Koch zu Cottenbach, Herman Mulner zu Heinersreuth, Roder zu Laineck als Selbstschuldner für Ubelhacker, Vichtenmulner, Heinz Wagner, Zehenkorn zu Waiz, Mertein Piderbmann, Jorg Hals, Fritz Hubscher zu Eichhammer, Fuchs zu Bindlach, Peisser zu Laineck, Kretschman, Roder von Creez, Koch zu Lankendorf, Michel Schutz, der Gegerin, Hans am Neuen Weg, Tipolt zu Creußen, Mulner zu Geigenreuth, Kretschman, Gut Heinrich zu Bindlach, Hans Mulner zu Laineck, alt Hans Wilhelm und Peisser zu Laineck gegenüber dem Juden Hirß. 1474/75

B 10/90 ff.

Schuldverschreibungen von Vick zu Laineck als Selbstschuldner und Hans Hirßman als Bürgen, Hans am Neuen Weg, Radacher, jung Zehenkorn am Neuen Weg, Cuntz Radacher, Kretschman zur Altstadt, Grunigel zu Tannenbach, Jorg Hofman zu Oberpreuschwitz, Fritz Maissel, Smid von Obernsees, Doman Gertner, Ruttlesmulner, Hans Rewter, Schmied Moder, Hick zu Laineck, Popp zu Höflas, der Grünerin vor dem Unteren Tor, Sollein zu Würnsreuth, Apel Lemmel, alt Zehenkorn, Fridel Herden zur Altstadt, Knürrer zu (?), Taschner, Hans Hofman, Hans Smidt, Michel Schutz, Kretschman und Fritz Meissel gegenüber dem Juden Miche. 1474/75

B 10/91

Schuldverschreibung von Herman Strebenßdorfer gegenüber dem Juden Mendlein von "Eckelßheym". 1475 Auf Befehl des Juden Miche gelöscht.

B 10/97 ff.

Schuldverschreibungen von Eberl Zewschel, Ullein Rudolf zu Tröbersdorf, Heinz Lochner zu Mistelgau und Humi Zeuschel, Koch zu Theta, Hans Peisser zu Laineck, Humi Zewschel, der Albrecht Sneiderin, Doman Gertner, Roder zu Lankendorf, Cuntz Prenner zu Geigenreuth, Vichtenmulner, Prenner, Roder zu Lankendorf, Schmied Moder, Heinz Lochner zu Mistelgau, Hans Mulner zu Laineck, Platzer, Humi Zewschel, hinckat Roder zu Lankendorf, Fritz Maissel, Schmied Mader, Keynacher, Eberl Zewschel und seinem Sohn, hinckart Roder zu Lankendorf, Partpuchman, Smidt zu Neunkirchen, Gut Heinrich, Schuster Heinz Puhelman zu Nemmersdorf, Koch zur Altstadt, Zehenkorn am Neuen Weg, Eberl Wagner von Lahm, Ubel Paule, Hans Peyser zu Laineck, Gut Heinrich, Nyderman zu Fürsetz, Albrecht Weigel als Bürge und Selbstschuldner für den Wagner Betz, Cuntz Radlach, der Schwiegersohn der Gotzin, als Bürge und Selbstschuldner für Wisensteiner, Hans Kugelhaup, Schmied Mader und Popp zu Höflas gegenüber dem Juden Helie. 1474/75

B 10/109 ff.

Schuldverschreibungen von Eberhart Slosser (über 97 fl.!), alt Hertzog, Grunigel, Jorg Nentel, Hirßman zu Goldkronach, Peter Schuster, Per zu Obsang, der alt Betzin und der Bewmelin sowie Cuntz Prenner gegenüber dem Juden Hirß. 1475

B 10/112, 117 (vgl. 23, 205)

Der Jude Hirs ist für seine Kapitalforderung über 90 Gulden laut des Schuldbriefs und der Zinsforderung gegenüber Johannes Lemmel in dessen Haus und Hof eingewiesen worden. Lemmel hat jetzt 14 Tage Zeit, das Pfand einzulösen, ansonsten darf Hirs das Haus an Christen oder Juden verpfänden oder verkaufen. Falls das Haus mehr wert ist als die Schuldforderung, soll Lemmel den Rest ausbezahlt bekommen. Ist es weniger wert, soll dem Juden weitergeholfen werden. 1475

Hirs hat seine Schuldforderung dem Doktor Johansen Stocker zu Berlin überlassen und Lemmel von der Schuld lediggesprochen. Stocker soll dem Juden das Geld bis Laurenti bezahlen, die Höhe der angefallenen Zinsen wird von zwei Schiedsmännern mit 22 fl.rh. festgelegt. Stocker verweist den Juden auf seine Schuldner Hans Gurtler, Heinz Neuckam, jung Fritz Man und Heinz Schamel zu Bayreuth sowie Lederer zu Hof. 1475

B 10/112 ff.

Schuldverschreibungen von Peter Huter, Koch zu Theta, Ubelein Gruner, Hans Sollein am Rennweg, Hans Eberhart zu Mistelgau, Hans Zymerman, Taschner und jung Swertfeger, Eberl Zewschel, Hans Springer, Sollein am Rennweg, Ber zu Obsang, alt Heinz Wagner, jung Zehenkorn der Schuster, Schilbalbram zu Eckartsreuth, Hans hinckat Roder zu Lankendorf als Selbstschuldner, Gut Heinrich zu Bindlach, Hermann Roder und Ubelhacker zu Laineck, Jorg Nentel, Hans Peysser und Herman Roder zu Laineck, Apel Lemmel, Hans Hergot, Kretschman, Tegner zu Mistelgau, Purckel Schneider und Cuntz Prenner gegenüber dem Juden Hirs. 1475

B 10/122

Hermann Roder hat seinen Teil des Hauses, in dem jetzt Ott Scherer wohnt, dem Juden Hirs um 49 fl.rh. verpfändet und versetzt. Laut Stadtrecht hat er 14 Tage Zeit, das Haus wieder einzulösen, ansonsten soll es Kaufgut des Juden sein. Der Jude hat Roder 30 fl. bezahlt und dieser soll ihm das Haus "ufrichtig machen und verfertigen nach statrecht". Dann soll ihn der Jude ganz bezahlen. 1475

B 10/122

Cuntz Prenner hat dem Juden Hirs um 100 fl.rh. sein Gut mitsamt dem Getreide an Rennweg bei Eberl Hofmans Feld nach Stadtrecht verpfändet. Laut Stadtrecht hat er 14 Tage Zeit, das Gut wieder einzulösen, ansonsten soll es Kaufgut des Juden sein. Der Jude hat Prenner 50 fl. bezahlt und dieser soll ihm das Gut "ufrichtig machen und verfertigen nach statrecht". Dann soll ihn der Jude ganz bezahlen. 1475

B 10/123

Der Vogt Heinz Eisen, Bürgermeister Eberhart Widman und Hans Vischmeister haben in der Forderungsklage des Juden Hirß gegen Mertein Biderman gütlich entschieden, daß Biderman dem Juden für alle Schulden 38 Gulden geben soll, die Ubelein Tolhopf in genannten Fristen zu zahlen versprochen hat. Aller Widerwille und Zwietracht zwischen den Parteien soll "ganz tot und ab sein". 1475

B 10/124 ff.

Schuldverschreibungen von Goßs (?) Purckel, Kretschman, jung Zehenkorn, Glaser alt Pöll, Mulner zu Laineck, Schmied Mader, Rewter zu Theta sowie Hubscher zu Eichhamer gegenüber dem Juden Hirß. 1475

B 10/127 ff.

Schuldverschreibungen von Hans Peisser und Herman Roder zu Laineck, Wilbolt Sneider, Apel Lemel, Nentel zu Mistelgau, Ulrich Zader, Heinz Hirßman zu Laineck, Hans Castner zu Culm, Partpeck, Hans Forstel, Färber Hans Schulthes, Schuster Pernnecker, Schmidt Mader, Cuntz Rager, Oswald Greif, Heinz Hirßman zu Laineck, Cuntz Rager, Heinz Pernnecker, Cuntz Smid, Hans Herzog, Sohn des alten Heinz Herzog, Färber Hans Hoschel hinter dem Rathaus, Albrecht Weigel, Peter Schuster, Eberl Hofman am Rennweg, Färber jung Hans Schulthes, Hans Singer und Ulrich Pauli gegenüber dem Juden David. 1475-1478

B 10/137 ff.

Schuldverschreibungen von Roder zu Lankendorf, Fritz Zetmaissel von Rödendorf, Jorg Smid zu Neunkirchen, Hans Per zu Obsang, Koch zu Theta, Heinz Huter, Geigenmulner, Cuntz Haßfurter, Geigenmulner, Heinz Schubart von Bindlach, Ottelman, alt Gertner, Rotferber zu Bayreuth, Schuhmachergeselle Eberl Vichtel, Hans Mulner zu Laineck, Eberl Zewschel und sein Sohn, alt Per zu Obsang, Koch zu Theta, Albrecht Weigel, Wilhelm Smid von Mistelbach, Eberl Bawer zu Culm, Popp zu Höflas, Heinz Schubart zu Bindlach, Eberl Vichtel Schubart (sic!), Wagner zu Untereuben, Heinz Puhelmann und Ullein Koch zu Theta gegenüber dem Juden Helias. 1475/76

B 10/147 ff.

Schuldverschreibungen von Alt Pere zu Obsang als Selbstschuldner für seinen Schwiegersohn Rewtter, Geigenmulner, Michel im Graben, Heinz Gotz von Escherlich, Koch zu Theta, Schubart von Schreez, Schuhmachergeselle Eberl Vichtel, Heinz Huter, Wagner zu Untereuben, Schubart zu Schreez, Popp zu Höflas, Wolfel Zymermann und Lorenz Glaßer, Hans Heynolt, Wilhelm Smid, Hans Franck von Tröbersdorf, Cuntz Winter von Auerbach, Popp zu Höflas, Schuster Eberhart Vichtel, alt Vick zu Laineck, jung Sneidenwint, jung Totschinter zu Bindlach, Toldel zu Destuben, Pirkman zu Konnersreuth, Cuntz Bawer, Heinz Gotz von Escherlich, Wilhelm Smid, Hans Hofman zu "Pattenfelt", Cuntz Smid, Doman Sneyder, Schuster zu Schreez, Totschinter zu Bindlach, Heinz Schuster, Eberl Mann von Waiz, Merckel Weigel, Hans Zymerman, Rewtter, Cuntz Herolt, Pirckmann zu Konnersreuth, Popp zu Höflas, Hans Mulners Bruder zur Altstadt, Reyman zu Waiz und Cuntz Rager gegenüber dem Juden Miche. 1475-1477

B 10/162

Schuldverschreibungen von Peter Huter, Heinz Butner der hinckat, Hans Singer, Hans Zeydler, Koch zu Theta, Hans Grünygel, Kretschman, Eberhart Slosser, Jorg Smid zu Neunkirchen, Eberl Zewschel, Hans Koch zu Lankendorf, jung Grunygel, Ullein Koch zu Theta, Hans Hergot und Schneider Purckel gegenüber dem Juden Hirß. 1475-1477

B 10/169

In der Erbschaftsklage von Gerhaus, Frau des Heinz Mulner, Margaretha Ubelin, Kathrein, Tochter des Heinz von Moritzhöfen, Elsbeth Blapperin zu Moritzhöfen und Gerhaws, Frau des Cuntz Heckel zu Gesees, gegen ihren Bruder Wolffhart Weber zu Moritzhöfen ist durch Schiedsspruch entschieden worden, daß Weber die im gemeinsamen Eigentum befindliche, hinter Huters Peunt gelegene Wiese den Schwestern um jeweils 9 Gulden abkauft. 1473

B 10/171

Hans Roder der hinckat von Lankendorf ist seinem Verwandten Herman Roder zu Weidenberg 30 fl.rh. schuldig. Dafür überläßt er ihm seinen sechsten Teil am Getreidezehnten zu Görä. Den Zehnten an Gänsen, Hühnern, Vieh und anderem behält sich Hans Roder vor. Für die Nutzung sollen jährlich 12 lb. an der Schuldsomme abgezogen werden. Hans Roder behält sich die jährliche Ablösung vor, die zwischen Michaelis bzw. Mertenstag und Walburgis geschehen soll. 1475

B 10/175 ff.

Schuldverschreibungen von jung Zehnkorn (Pfandgut: Wiesen, Äcker, der vor der Hohen Warte gelegene Garten), Hans Mulner zu Laineck, Hans Hirßman zu Kronach, Jorg Hals, Albrecht Weigel und Hans Kolb von Gesees gegenüber dem Juden Symon. 1475-1477

B 10/178

In der Forderungsklage des jungen Hans Hergot zu Pretzfeld gegen seinen Vater, den Bayreuther Bürger Hans Hergot, wegen des versprochenen Erbteils von seiner Großmutter wird durch Schiedsspruch gütlich entschieden, daß Hans Hergot seinem Sohn in genannten Fristen bis 1482 65 fl.rh. zahlen soll. Darauf steht sein Haus mit Grund und Boden als erstes Pfand. 1476

B 10/180

Zeugenaussagen in der Streitsache zwischen dem Müller Hans Lochner und Paulsen Kufner wegen der Schuldbekennnis des Hensel Scherer:
Eberhart Widman sagt, der Amtmann, Herr Ritter Apel von Lichtenstein, hätte ihm erzählt, Hensel Scherer wäre vor ihn und den Vogt Heinz Eisen in das Schloß gekommen, hätte bekannt, seinem Herrn Hans Lochner Geld schuldig zu sein und ihm als erstem Anwarter sein Haus verpfändet zu haben. Der Vogt Hans Eisen bestätigt diese Aussage. Heinz Fleischman sagt aus, Scherer hätte vor ihm gegenüber Paulsen Kufner ein Schuldbekennnis wegen erkauften Tuchs abgegeben. Dieses Schuldbekennnis habe er 14 Tage oder drei Wochen danach einschreiben lassen. 1476

B 10/181

Der Bayreuther Bürger Erhart Sneider und seine Frau Elspeth schulden dem Bartholomes von Eyb und anderen seiner Gesellschaft zu Nürnberg 57 fl.rh. für gekaufte Ware. Die Gläubiger sollen nach Peter Hofman zu "Pattenfelt", Hans Fugker und dessen Gesellschaft sowie dem Augsburger Bürger Hans Sandawer die ersten Anwarter auf das eingesetzte Pfand (Haus, Hab und Gut) sein. Das Geld soll in zehn genannten Fristen bis 1485 zurückgezahlt werden. 1476

B 10/182

Heinz Mann ist seinem Schwager Peter Menschen 10 fl.rh. schuldig. 1476

B 10/182

Cuntz Weiß hat als Bevollmächtigter des Bamberger Bürgers Albrecht Kempnater Heinz Vischer in Bayreuth auf Zahlung von 6 fl.rh. 7 lb. 10 d. verklagt. Vischer will sich binnen 14 Tagen in Bamberg mit Kempnater vergleichen. 1476

B 10/183

Schuldverschreibungen des Heinz Metzler gegenüber den Coburger Bürgern Claus Piertumpfel, Hans Kyßling und Linhart Lewpolt über zweimal 11 fl.rh. und 16 fl.rh. 1476

B 10/185

Festsetzung eines Rechtstages zwischen Fritz Mayssel und seinen Schwägern, den Köblern. 1476

B 10/185

Vick zu Konnersreuth hat den Schmied Mader wegen 13 fl.rh. geliehenen Gelds beklagt. Der Schmied hat die Schuld anerkannt und soll gemäß der Gerichtsordnung binnen 14 Tagen zurückzahlen. Cuntz Eck schuldet Vick 14 fl.rh. für ein verkaufte Pferd und will im nächsten Monat bezahlen. 1476

B 10/186

Der junge Hans Hebertantz hat seinen Vater wegen 30 lb. "Lidlon" verklagt, für die er seinen Bruder das Handwerk gelernt hatte, sowie 20 lb. von seinem Erbteil. Der Vater behauptet, er hätte ihm den Sohn nicht zum Lernen angedingt und er wäre ihm am Erbteil nichts mehr schuldig, wie er mit dem vom Kläger erhaltenen "guten Brief und Siegel" beweisen könne. Die Urkunde beweist, daß der alte Hebertantz dem Kläger nichts mehr schuldig ist und er wird von der Klage freigesprochen. 1476

B 10/186

In der Streitsache zwischen Pern und dem Pader zu Gesees ist beschlossen worden, daß man in 14 Tagen Urkunden oder die ältesten Männer im Dorf befragen soll. 1476

B 10/188

Mulner zu Stockau ist von der Klage des Bartpeck wegen drei Pfund, die in die Bäckerzunft gehören, freigesprochen worden. 1476

B 10/188

Der Bäcker Unger hat Heinz Maissel angeklagt, dieser sei mit gewappneter Hand "vor sein Tor und vier Pfähle" gelaufen und habe ihn herausgefordert. Maissel behauptet, die Angelegenheit wäre bereits zwischen ihnen gerichtet worden und will Beweise bringen. Unger will von keiner Einigung wissen. Maissel soll in drei 14 Tagen und drei Tagen die Beweise vorbringen. 1476

B 10/188

Herman Fick von Steinach hat gegenüber Jacob Pagner für Heinz Smidt von Weidenberg als Selbstschuldner für 19 fl.rh. gebürgt. Er behauptet, Heinz Smide habe einen Teil des Geldes zurückgezahlt. Da Fick als Bürge und Selbstschuldner eingetreten ist, soll er gemäß Gerichtsordnung Pagner bezahlen. Falls aber Smide innerhalb 14 Tagen dem Pagner nachweisen kann, daß er einen Teil des Geldes zurückgezahlt hat, soll das Recht sein. Andernfalls muß er die 19 fl. zahlen. 1476

B 10/189

Paysser zu Laineck ist Albrecht Hegner von Goldkronach an Geld noch 2 fl. und 4 fl. "Helfgeld" schuldig. 1476

B 10/189

Die Michelin im Graben ist der Endres Salbartin 1 "Recht" für das Obst, das ihre Tochter genommen hat, nach Ausgang der heiligen Zeit schuldig. Sie sagt, sie wisse nichts davon, "der Zeit an ihrem Brot nicht gewesen, auch ihr nichts zugebracht habe". Michelin im Graben muß für seine Frau als Strafe der Stadt 15 Stück Steine zufahren lassen. Er hat sich dazu verpflichtet. 1476

B 10/190

Clas Haman und Hans Hohel haben als Vormünder des Kinder des verstorbenen Praitengraser dem alten Fritz Man 11 fl.rh. geliehen. 1476

B 10/190

In der Streitsache zwischen dem Färber Eberhart Hofman und Hans Potensteiner wegen des Fahrrechts ist entschieden, daß die Käufer von Hofmans Feld den Weg im Bedarfsfall so befahren dürfen, wie Hofman es getan hatte. Sonst darf keiner fahren, es sei denn mit Zustimmung des Hofman und Schonhansen. 1476

B 10/190

Elsasser und dem Wollenweber Greiff ist den nächsten Mittwoch "nach Weisung Nürnberger Heiligtums" ein endlicher Rechtstag angesetzt worden. 1476

B 10/191a

Apel Lemmel hat Hans Lantzenrewter wegen des Kaufs einer Hofstatt, die Lehensgut des Gampler ist, vor Gericht geladen. Lantzenrewter ist die ganze Zeit vor Gericht gestanden, ohne von Lemmel beklagt zu werden. Am letzten Tag, als Lantzenrewter sich ledig schreiben lassen will, erscheint Lemmel und behauptet, er hätte am ersten Tag Fritz Sneider als Fürsprecher genommen, dieser habe die Klage versäumt. Lemmel kann es aber nicht beweisen. Daraufhin hat das Gericht ein Ende genommen und ist aufgestanden, worauf sich Lantzenrewter ledig schreiben läßt. 1476

B 10/191a

Der Jude Hirß hatte Cunrad Rot dem älteren 8 Gulden zinslos geliehen. Rot hat dem Juden Miche, als Bevollmächtigten des Hirß, gerichtlich auf eine Schuld des Heinz Huter verwiesen. Miche quittiert Cuntz Rot, Huter zahlt dem Juden 4 fl., für den Rest verpfändet er ein "Gesätz Waid". 1476

B 10/191a

Der alte Cuntz Rot hat für Heinz von Kindßperg zu Emtmannsberg gegenüber Hans Mulner für Tuch um 97 lb. gebürgt, daß Mulner binnen 14 Tagen bezahlt wird. Widrigenfalls muß er auf Aufforderung des Mulner bei Cuntz Gugler "leisten" und wenn er sich in die Leistung begibt, darf er sie ohne Zustimmung Mulners nicht verlassen. Rot muß, außer an Feiertagen, täglich einmal leisten, er kann auch einen Stellvertreter leisten lassen. Sollte er ohne Wissen Mulners die Leistung verlassen, bleibt er weiterhin Selbstschuldner. 1476

B 10/191

Kathrein, die Witwe des Jacob Vischer, dem Sohn des verstorbenen Meinl Vischer, hat ihren Schwager Hans Springer, den Erbverwalter ihres Schwiegervaters, um 20 lb. verklagt, die ihr Mann seinem Vater geliehen hatte. Springer behauptet, Meynl Vischer habe ihm von dieser Schuld nichts gesagt. Falls die Witwe eidlich bezeugt, daß die Schuld zu recht besteht, soll Springer sie aus dem Nachlaß bezahlen. Daß ihr Schwiegervater ihr einen Rock versprochen hatte, hat sie glaublich nachgewiesen, und soll ihn von Springer erhalten. 1475

B 10/192

Cuntz Rot der Ältere hatte für die Gewerkschaft "zum Weitesperg" bei Michel Bayr von Eger 13 Zentner und etliche Pfund Blei im Wert von 43 fl. 8 g. bestellt, die bis auf 27 fl. bezahlt sind. Der Ritter Friedrich von Kindspurg, Hauptmann Wilhelm von Lennterßheim und Nickel von Weyr haben gütlich entschieden, daß Cuntz Rot bis Michaelis kommenden Jahres Frist erhält, von der Gewerkschaft die restliche Schuld mit Zinsen einzufordern. Bayr soll ihm dazu einen Nachweis über die Forderung ausstellen, damit Rot damit gegen seine Mitschuldner klagen kann. Sollte Rot keinen Erfolg haben, muß er Bayr die 27 fl. sowie 23 lb., die dessen Bote bei Widman verzehrt hat, bezahlen. 1476

B 10/193

Der Schmied Mader soll Hans Smid 5 lb. für ein Fuder Kohle schuldig sein. 1476

B 10/193

Fritz Zerreyßen beeidet vor dem Vogt Eberhart Widman, daß zu den Zeiten, als er selbst Vogt war, der verstorbene Cuntz Löhel für den alten Preyß, den Vater des Cuntz Preyß, als Bürge eingetreten war, wofür ihm dieser seinen Garten vor dem Oberen Tor versetzt hatte. Löhel mußte das Geld für den alten Preys bezahlen, worauf ihm der Garten mit Zustimmung des Preys überlassen wurde. Sein Sohn Cuntz Preys wollte nach Nürnberg ziehen und nicht zustimmen. Damals habe Zerreyßen als Vogt in Gegenwart mehrerer Ratsherren von Cuntz Preys wissen wollen, was er für oder gegen die Überlassung des Gartens zu sagen habe. Darauf habe Preys gesagt, er wüßte nichts dagegen zu sagen und habe zugestimmt und gelobt, künftig keinen Anspruch zu erheben. 1476

B 10/193

Fritz Schuster schuldet Heinz Newkam 30 lb. für verkauftes Leder. 1476

B 10/194 (vgl. 62)

Der Kürschner Hans Greiff war laut des Bayreuther Stadtbuchs dem Nürnberger Bürger Leonhart Galant 22 fl.rh. schuldig, wofür er sein Haus als Pfand gesetzt hatte. Da Greiff nicht zahlen konnte, haben Galant und seine Bevollmächtigten Unkosten erlitten. Durch Schiedsspruch wird bestimmt, daß Greiff für die Unkosten 1 fl. zahlen und für die Schuld Galant das Haus als Eigentum überlassen soll. Greiff hat aber mit Erlaubnis des Galant bis Walburgis ein Wiederlösungsrecht. 1476

B 10/196

Apel Lemmel schuldet Fritz Prechtel zu Laineck 116 lb., wofür er seinen großen Acker in der Peunt als Pfand einsetzt. 1476

B 10/197

Jung Cuntz Ramung soll Hans Henlein 1 Handbogen, 1 Köcher, etliche Pfeile, 11 gut Gr., 1 Messer, 1 Wurfbeil und ½ Zentner Butter für Arztlohn schuldig sein. 1476

B 10/198

17 Schuldforderungen des Hans Venoser. 1476

B 10/199

Fritz Leckuchner schuldet Cuntz Hedler, Bürger zu Prag ("Brach") 11 fl. Laut Schiedsspruch soll er dem Anwalt Hedlers, Cuntz Gugler, 2 Sümer Gerste geben und die Restsumme in Fristen bezahlen. 1476

B 10/200

Ulrich Griebß von Schnabelwaid und seine Frau sind auf Anforderung des Hans Loher nach der Gerichtsordnung, solange der Gerichtstag gedauert hat, vor Gericht gestanden, ohne beklagt worden zu sein. 1476

B 10/200

Heinz Elsasser, Hans Fick, Hans Schulthes, Heinz Sambstag, Hans Schubart und Hans Sneidenwint haben dem jungen Fritz Mann 29 Zentner und 15 Pfund Wolle, je ein Zentner "um on 1 Ort 7 Gulden" abgekauft. 1476

B 10/201

Jung Zehenkorn ist als Erbe seines verstorbenen Vaters dem Ullein Newpawr für dessen Onkel Cuntz Newpawr 2 ½ fl. schuldig und hat dafür sein Peunt verpfändet. Laut Schiedsspruch soll er das Geld bis Weihnachten bezahlen. 1476

B 10/202 (vgl. 357)

Der Bamberger Bürger Heinrich Vinck hatte den Bayreuther Bürger Herman Lencker vor Gericht wegen einer Schuld von 45 fl.rh. für gelieferten Wein verklagt. Lencker behauptete, Vinck hätte ihm den Wein zum Ausschanken geschickt. Er hätte den Wein, den er um 6 Pfennig erworben hatte, um 5 Pfennig ausschanken müssen und großen Schaden erlitten. Dieser müßte angerechnet und von dem Geld, das er Vinck sonst schuldig sei, abgezogen werden. Er benennt die Fuhrleute, die bei dem Handel dabei waren, als Zeugen. Vinck erklärt dagegen, die Frau des Lencker hätte ihm kürzlich die Schuld anerkannt, wobei der Vogt Heinz Eisen, Heinz Butner und der Stadtknecht Ott Flessein anwesend waren. Auf dem angesetzten Gerichtstag ist Vinck mit schriftlichen und mündlichen Zeugenbeweis erschienen, Lencker ist aber trotz nochmaliger Aufforderung nicht. Vincks Klage wird deshalb als berechtigt anerkannt. 1476

B 10/204

Herman Vick von Konnersreuth vermacht seiner Frau Elspeth im Falle seines Todes als Voraus 30 fl.rh. sowie wahlweise das beste Pferd oder die beste Kuh. Weiterhin soll sie mit seinen und ihrer beider Kindern einen gleichen Erbteil haben "als manch mundt so manch pfundt" gemäß Stadtrecht zu Bayreuth. 1476

B 10/205, 223 (vgl. 23, 112, 117)

Der Bayreuther Bürger Johannes Lemmel hat das in der Stadt Bayreuth gelegene Haus des Doktor Johann Stocker um einen jährlichen Zins bewohnt. Auf Bitte "seiner guten Herren" darf er noch bis Walburgis wohnen bleiben. 1476

Lemmel kann das Haus, in dem er nach Wortlaut des Stadtbuchs weiter wohnen durfte, um 200 fl.rh. zurückkaufen. 50 fl. sind bereits bezahlt, 50 fl. werden künftige Michaelis und 100 fl. Walburgis 1478 fällig. Sollte Lemmel Michaelis nicht zahlen können, so sind die bereits gezahlten 50 fl. verloren, das Haus gehört wieder Stocker und Lemmel muß das Haus räumen. Gleiches gilt bei Bezahlung der restlichen 100 fl. 1477

B 10/205

Hans Peck war Nickel von Weyer 39 fl.rh. schuldig, wovon er 4 fl. bezahlt hat. Der Amtmann Wilhelm von Lenterßheym hat zwischen ihnen gerichtet, daß Peck die Restsumme in zwei Fristen zurückzahlen soll. 1476

B 10/206 (vgl. 212)

Hans Peck schuldet Hartung Leben für 39 Schweine, die er durch seinen Sohn Heinz zu Pottenstein gekauft hat, je eins um 5 lb. und 19 d., insgesamt 219 lb. 20 d. 1476

B 10/206

Der Wollenweber Greiff hat Eberhart Widman 8 Zentner Wolle um 56 fl.rh. abgekauft, den Zentner um 7 fl. 1476

B 10/208

Barbara Libel, die Tochter des Putner, schuldet Hans Heydecker zu Nürnberg 4 fl. und 5 lb. 1476

B 10/210

Angerer soll Cuntz Wirt 8 lb. 17 d. 6 g. für Arbeit, 4 Gläser oder 20 d., Schrotleitern, Bänke und Dielen schuldig sein. Herman Smid soll Wirt 800 Schindelnägel und eine Messerklinge schuldig sein. 1476

B 10/210

Die Heinz Hofmanyn soll Hessenrewter 4 lb. Hauszins schuldig sein und ihn ein Hurenkind geschimpft haben, woran er für 50 fl. Schaden an seiner Ehre, Glimpf und Leumund genommen hat. 1476

B 10/210

Albert Puchelperger von Deps ist 5 Tage wegen einer Rainung vor Gericht gestanden, aber nicht beklagt worden. 1476

B 10/210

Hans Lemmel von Mistelbach ist von aller Forderung, die sein Schwager Hans Kursßner vom Erbe der Schwiegermutter an ihn hatte, ledig gesprochen worden. 1476

B 10/210

Hans Fronstaigk schuldet dem Zimmergesellen Hans Tanner 5 Gulden Dienstlohn. 1476

B 10/211

Adorffer schuldet Egenperger von Regensburg 13 fl.rh. weniger 4 g. Er soll das Geld in Fristen in der Smidin langen Katherin Haus zu Regensburg bezahlen. Andernfalls will er in den Turm steigen, bis er gezahlt hat. 1477

B 10/211

Wilhelm Metzler schuldet Fritz Zymerman am Neuen Weg 38 Schafe, die er ihm je eins um 12 g. abgekauft hat. 1476

B 10/212 (vgl. 206)

Hans Peck ist laut des Stadtbuchs (!) dem Hartung Leben 219 lb. 20 d. für Schweine schuldig. Hartung Leben hat sich nach der Gerichtsordnung Pecks Haus verschreiben lassen. Der Vogt Hans Eisen, Johannes Kautsch und Wilhelm Metzler haben eidlich ausgesagt, daß sie vor kurzem zwischen den Parteien schiedsrichterlich festgelegt hatten, daß Peck dem Hartung Leben ein blaues Tuch, das ungefähr 6 fl. wert ist, geben soll. Den Rest soll er in 2 Fristen bezahlen. 1476

B 10/213 (vgl. 319)

Der Bayreuther Mitbürger Wilhelm Rephun und seine Frau Anna sind der Cristina Spalterin zu Nürnberg für verkaufte Ware und Kleinware 59 fl.rh. und 5 lb. Münzen, je 30 d. für ein lb., schuldig. Dafür haben sie ihr hinter dem Rathaus gelegenes Haus mit Hofrait, Grund und Boden sowie aller ihrer Hab und Gut verpfändet. Die Spalterin will sich "von Tag zu Tag" bezahlen lassen und Rephun weder nötigen, noch zu Unkosten zwingen. 1477

B 10/214

Der Schuster Hans Hohel hat Hans Eyserer um 36½ fl.rh. den Acker und das Wiesflecklein hinter dem Neuen Weg, am "Rosenpuhel" gelegen, verkauft. Auf dem Besitz sind 7 fl. Schultheisgeld verschrieben, die jährlich der Stadt zu verzinsen sind. Die ebenfalls auf dem Besitz verschriebene ewige Vigil und Seelmesse hatte Hohel abgelöst und übernommen. Der Kaufpreis ist bezahlt und der Besitz gemäß Recht und Ordnung der Stadt nach Jahr und Tag übertragen worden. 1477

B 10/214

Die Betz Mistelgeyn hat ihrem Schwiegersohn Pewmel all ihr Hab und Gut mit freiem Willen und Wissen, mit Mund, Hand und Halm, zu Gewinn, zu Verlust und zu allen Rechten übergeben. 1477

B 10/215 ff.

Schuldverschreibungen von Popp zu Höflas, Schuster Eberhart Vichtel, Schmied Mader, Wilhelm Smide zu Mistelbach, Heckel von Gesees, alt Schober am Neuen Weg, Schubart zu Schreez, jung Heinz Wagner zu Mistelgau, Schubart zu Bindlach, Cuntz Smide, Roder zu Lankendorf, Ullein Koch zu Theta und dessen Schwiegersohn Cuntz Wagner zu Euben als Bürge und Selbstschuldner, Eberll Mann zu Waiz, Heinz Wagner zu Mistelgau, Roder zu Laineck, Ullein Wagner, Peter Kubel, jung Hans Zeidler zu Weickenreuth, Cuntz Smid, alt Huter, Hans Rewtter von Euben, Hans Koch zu Cottenbach als Bürge und Selbstschuldner für seinen Bruder Ullein Koch zu Theta sowie Puhelman zu Nemmersdorf gegenüber dem Juden Helie. 1476/1477

B 10/224

Albrecht Weigel schuldet Heinz Wirt von Hornungsreuth 20 fl.rh. Eberhart Widman hat in Beisein des Pfarrers Heinrich zu Drossenfeld vereinbart, daß Weigel nächste Pfingsten zurückzahlt. 1476

B 10/224

Jung Hans Huter schuldet dem alten Venoser 4 fl., wofür er ihm sein Haus und Garten als Pfand setzt. 1477

B 10/226

Schuster von Schobertsreuth schuldet der Stadt 5 lb., für die Roder von Pettendorf bürgt. 1477

B 10/227

In der Streitsache zwischen Hans Puchel von Mistelgau und seinem Stiefsohn, dem Schneider Hans Huter von Busbach, wegen eines Ackers und anderem Erbschaftsgut soll der Schneider seinem Stiefvater 1 fl. für alle Ansprüche geben. 1477

B 10/228

Ulrich Purckart und Cuntz Turmann haben den Hof zu Löhllitz, der zu der Pfründe gehört, die Herr Niclas Sawrman zu Bayreuth innehat, gemeinsam "bestanden". Sie sollen den Hof in gleiche Teile teilen und jeder davon jährlich 8 lb. halb Walburgis und halb Michaelis, 2 Sümra Korn, 1 Sümra Gerste, 2½ Sümra Habern gehäuft Waischenfelder Maß, 1 Fastnachtshenne und 2 Herbsthühner entrichten. Die Bauern haben Kaufrecht, so oft einer seine Gerechtigkeit verkauft, erhält Niclas Sawerman oder seine Nachfolger 10 d. und der Verkäufer soll mit 7 d. aufgeben und der Käufer mit 7 d. "bestehen" und Pflicht tun. Ab Datum des Vertrags sollen 6 Jahre lang zusätzlich 1 Fastnachtshenne und 3 Herbsthühner fällig sein, nach Ablauf der Jahre jährlich ewiglich 2 Fastnachtshennen und 4 Herbsthühner. Bis auf Verwilligung des Bayreuther Rats eingeschrieben. 1477

B 10/230

Stier soll dem jungen Venoser 66 d. und 1 Armbrust schuldig sein. 1477

B 10/230

Der Müller Rewter beim heiligen Kreuz soll über Grunigel gesagt haben, dieser hätte mehr Lohn und Taglohn vom Baumeister Hans Dietz eingenommen und verlangt, als er verdient hätte. 1477

B 10/231

Wilhelm Rephun erhält mit Zustimmung seines Bruders Hans Rephun als Eigentum zugesprochen das Haus, eine Wiese in der Unteren Au, einen Acker beim Siechhaus, einen Leitenacker und Wiese beim herrschaftlichen Hopfengarten, die Erbschaft auf dem Garten am Rennweg über die 30 Gulden Schultheisgeld, einen silbernen Becher, etliches Bruchsilber, zwei Schweine, sechs Zinnschüssel, zwei Zinnteller, die Schuldforderungen an andere Leute und alles im Haus und im Kramladen, was nicht an seine Geschwister bekommen sollen. Ohne Beteiligung der Geschwister soll er bezahlen: 19 fl. 3 lb. 27 d. dem Kastner Hans Sendelbeck für Unschlit, 5 fl. 5 lb. 14 d. Eberhart Widman, 7 lb. 10 d. Hensel Scherer, 8 fl. Erhart Sneider, 1 fl. Cuntz Glaitsman, 1 fl. 3½ Ort Heinrice Kussenpf[enig], 35 lb. Hans Lochner, , 2 fl. Rupprecht Siber, 3 fl. der Stadt Schultheiszins, 2 fl. der Bruderschaft zu Bayreuth, 1 fl. dem Pfarrer zu Bindlach für die Jacobin, 4 fl. der Jacobin oder wem sie zustehen, 38 fl. 2 lb. 18 d. Mertein Fleischman, 10 fl. der Niclas Meißnerin, 4 fl. dem Gralat, 1 fl. dem Nürnberger Bürger Weinman sowie den Dienstboten den noch unbezahlten Lohn. Er soll den Geschwistern Michael, Jorg, Dorothe und Anna jedem 22 fl.rh. in genannten Fristen auszahlen. Dafür steht das Haus, in dem er wohnt, als Pfand. 1473

B 10/232

Die Tochter der Leyßlin soll Weber von Ramsenthal eine Kuh totgeworfen haben. Die Tochter behauptet, sie hätte der schon toten Kuh an das Knie geworfen. Wenn die Tochter zu mündigen und verständigen Jahren kommt, soll sie vor Gericht erklären, daß sie die Kuh nicht getötet hat. 1476

B 10/232

Cuntz Munch von Rabenstein und Heinz Ackerman von Eckersdorf haben eidlich bekannt, daß Hans Pierzapff der alten Zehenkornyn 15 lb. schuldig gewesen ist, die nach Eckersdorf für eine Immerkuh gestiftet worden sind. Pierzapf habe die Kuh für das Geld drei Jahre verzinst und sollte die verzinsen, solange bis er wieder ein Kuh stellt. Die Gotteshausmeister zu Eckersdorf und der Bruder der Zehenkornyn, Cuntz Munch, waren damit einverstanden. 1477

B 10/233 (vgl. 428)

Heinz Vischer schuldet seinem Bruder Hans Vischer 7 fl. und seiner Schwester, der Windoltin, 8½ fl., für die er ihnen sein Haus und Garten verpfändet. 1477

B 10/233

Jacob Pogner schuldet Wilbolt Sneyder 1 Gulden geschiedenes Geld dafür, daß dieser auf Bitte der Pfefferin, als Pogner in "Ernddorff" im Gefängnis saß, sich in seiner Angelegenheit bemühte und etliche Wege zurücklegte. 1477

B 10/233

Die Tutzschin ist wegen ihrer Tochter verurteilt worden, die die Frau des Hessenrewter bezichtigt hatte, ihr den Schleier aus der Stube gestohlen zu haben. Als Strafe muß sie der Herrschaft 10 lb. zahlen und als Leibstrafe vier Tage im Eisen sitzen oder 30 Stück Steine für städtische Zwecke zufahren lassen. Sie hat eingewilligt, die Steine zu führen. 1477

B 10/234

Fritz Leckuchner soll Erhard Sneider einen Fälscher genannt haben, er habe falsches Gewicht und Ellenmaß. 1477

B 10/234

Der Schuster Eberlein Vichtel soll dem jungen Hans Gurtler 6 lb. für zur Hochzeit geliefertes Bier schuldig sein. 1477

B 10/236

Die Hans Peckin schuldet ihrem Bruder Heinz Spersnabel von Creußen 18 fl.rh. für 3 Zentner Wolle, dazu 32 lb. und 20 d. 1477

B 10/236

Partpeck und der Schmied Mader bekennen gegenüber dem Müller Hans Tendel als Selbstschuldner eine Schuld von 49 lb. 15 d. Sie setzen Pfänder, die Tendel treiben und tragen kann. 1477

B 10/236

Hans Zymerman am Neuen Weg ist Kunegund Holdin aus der Dürschnitz und deren Sohn Heinz Hold wegen Barbara, dem Kind der Tochter bzw. Schwester Margaretha Zymermenyn, 8 fl.rh. und 11 lb. schuldig, die er kommende Michaelis zurückzahlen soll. Kann das Geld für das Kind in dieser Zeit nicht anders angelegt werden, können seine Schwiegermutter und Schwager ihm das Geld länger stehen lassen. 1477

B 10/237

Angelegenheit der Stadtgemeinde:

- Widman erhält den Mist beim Farbhaus sein Leben lang für jährlich an die Stadt zu zahlende 6 lb.
- Eberhart Widman soll den Gang bei ihm in der Reihe in einem Viertel halben Jahr "abtun" und er sowie Ubelein sollen ein- oder zweimal im Jahr fegen und reinhalten
- Alt Schober schuldet der Stadt 3 Gulden für ausstehende Fuhrsteine
- dem Färber Eberhart Hofman ist das Gemeindeeigentum hinter seinem Haus um 2 fl.rh. verkauft worden
- dem Färber jung Hans Lochner ist das Gemeindeeigentum in seinem Garten vor dem Unteren Tor um 1½ fl.rh. erblich verkauft worden
- dem jungen Hans Venoser ist das Gemeindeeigentum, das Wiesflecklein, bei Arnolds Wiese gelegen, und an sein "Werdlein" anstossend um 1 fl. verkauft worden
- Bürgermeister, Rat und Gemeinde haben eine Rainung in der Stadtmarkung, außerhalb und innerhalb der Stadt durchgeführt und Gärten, Wiesen, Felder, Zäune, Gräben, Raine, Gänge, Häuser, Höfe, Brunnen, Wasserläufe und anderes besichtigt. 1477

B 10/238

Winter von Auerbach und Eberhart Slosser haben Rechnung gehalten und ist danach Slosser noch 52 lb. 24 d. schuldig. Wegen 7 lb. 34 "Sichel" sind sie nicht einig geworden, darüber soll ein Rat zu Bayreuth entscheiden. 1477

B 10/240

Hans Mulner hat Heinz Mulner als Werbürgen genannt. Heinz Mulner hat ihm zugesagt, wegen Partpeckens Peunt Werbürge zu sein. 1477

B 10/240

Hochmut von Bindlach ist rechtlich von der Anklage durch Hirßman von Laineck freigesprochen worden. Es soll beim alten Spruch bleiben. 1477

B 10/240

Hans Schart, der alte Pulsnitzer und Eberl Zeuschel haben unter Eid ausgesagt, sie wären am vergangenen St. Veitstag nach Bindlach gekommen, dort habe der Pulsnitzer sie, auch Heinz Mulner, seine Tochter, die Vickin von Konnersreuth und andere Personen nach Hause zum Essen eingeladen. Als sie dort in fröhlicher Runde sassen, tranken und wohllebten, sagte die Vickin, sie hätte gesehen, wie der Heinz Mulner einmal in Bayreuth betrunken gewesen war und in den Kot gefallen sei. Mulner habe geantwortet, du lügst wie eine Hure. Vickin habe geantwortet, sie wäre keine Hure. Worauf Mulner erwiderte, du bist deines Mannes Hure. Diese Worte seien alle schimpflich bei fröhlicher Stimmung geschehen. Heinz Schart hätte gesagt, "Lieber Heinz Mulner, wenn ihr mit solchen Frauen schimpfen wollt, solltet ihr anders dazutun und nicht grob im Mund sein bei fröhlicher Stimmung". 1477

B 10/241

Fritz Zerreyssen und seine Frau Kunegund haben eine "Entslahung" und Teilung all ihres Hab und Guts vorgenommen, dabei hat die Frau neben Fahrnis das hinter den Bänken gelegene Haus und die beim heiligen Kreuz gelegene Wiese, die früher zur Venößermühle gehörte, zugesprochen erhalten. All ihren Besitz übergibt sie ihrem Schwager Wilhelm Rephun und dessen Ehefrau. Dafür soll sie ihr Leben lang im Haus wohnen dürfen und mit Essen, Trinken, Bettwäsche und allem anderen Notwendigen versorgt werden, daß sie keinen Mangel leidet. Sollte sie in den nächsten zwei Jahren sterben, kann sie 4 Gulden nach Gutdünken vermachen. 1476

B 10/243

Zerreyssen soll Humi Zewschel 29 Fuder Mist, 7 Tage "Arlon" sowie 4 fl. für 1 Pferd, "das er im gen Westvalen verderbt" schuldig sein. 1477

B 10/243

Kun, die Magd des Graßman, soll die Frau von Fritz Zetmewssel eine Hure geschimpft haben, die Kinder seien Hurenkinder und sie wäre frömmer als sie. Hans Eberhart soll Fritz Zetmewssel einen hämischen Hund und dessen Frau eine alte Kröte genannt haben. 1477

B 10/244 (vgl. 460)

Johannes Lemmel schuldet Cuntz Weber zu Berneck 40 fl.rh. Er soll das Geld innerhalb vier Jahren, jedes Jahr 10 fl. zurückzahlen, zusätzlich jährlich 2 fl. Zins. Als Pfand setzt er das Erbe, das dem alten Wilhelm gehörte, das Eberhart Widman verpfändet war und von ihm wieder ausgelöst wurde. 1477

B 10/245

Ott Scherer und seine Frau Margareth schulden ihrem Schwager bzw. Bruder Cuntz Tüchel zu Kronach 20 fl.rh., wofür sie ihr Haus in der Stadt Bayreuth als Pfand setzen. 1477

B 10/245 (vgl. 350)

Hans Zader der ältere, Hammermeister zu Steinach, versichert dem Cuntz Reinhart, dem Vertreter des Heinrich Vogt zu Nürnberg, daß er Vogt wegen seiner bei ihm laut versiegelter Urkunde habenden Schulden 1 lb. Sulzbacher Eisen, das er dort liegen habe und 10 Schilling Eisen, das er daheim habe, bis Weihnachten nach Nürnberg liefern wolle. Ansonsten soll der Vogt zu Bayreuth dem Gläubiger zu seinem Recht verhelfen. 1477

B 10/246

Hans Fronstaigk ist dem Zimmergesellen Hans Tanner 5 fl. 3 lb. 12 d. bis kommende Michaelis schuldig und hat sein Haus und Garten als Pfand gesetzt. Er schuldet dem Zimmergesellen Endres 3 fl. weniger 4 "hohe gr." Dienstlohn. Dafür setzt er sein von der Schellenpeckin erkauftes Haus und all sein Werkzeug als Pfand. 1478

B 10/247

In der Streitsache zwischen Fritz Vischer und seinem Schwager Maissel sagen Hans Biderman von Aichen, Eberl Haberstumpff, Cuntz Vischer, Heinz Forster von Drossenfeld und Cuntz Forster von Dreschenau unter Eid aus. Die alte Hans Vischerin habe sie vormals zu sich gebeten, da sie Willens sei, mit all ihrem Hab und Gut zu ihrem jungen Sohn Fritz Vischer zu ziehen und bei ihm vor allen ihren anderen Kindern ihr Lebtag zu bleiben. Heinz Vischer habe zugesagt, seine Mutter, im Falle sie ihr Gut verzehrt und nichts mehr habe, von dem seinen zu unterhalten. Haberstumpff und Cuntz Forster hätten noch gesagt, daß die Fritz Maißlin zu Drossenfeld ihren Erbteil erhalten, ja mehr bekommen hätte als ihre Geschwister. 1478

B 10/248

Hans Hirßman am Neuen Weg schuldet Jacob Wernher 25 lb. für verkauftes Heu. 1478

B 10/248 (vgl. 451, 482)

Der Priester Herr Cunrad Zickel, Altarist zu Bayreuth, hatte seinem Töchterlein Kunegund 30 fl.rh. auf der Wiese, die Torwartin genannt, testamentarisch verschrieben. Diese Wiese hatte Hans Sendelbeck seinem Schwager Hans Zickel, dem Bruder des Cunrad Zickel abgekauft, worauf Hans Zickel dem Ulrich Pauli die unten beim Herzogssteg gelegene Wiese abgekauft und diese Wiese mit den 30 fl. belastete. Nun war nach Hans Zickels Tod die Wiese an den Sohn, Herrn Cunrad Zickel zu Osterhofen, gefallen, der sie an seinen Onkel Eberhart Widman verkaufte. Widman hat nun die 30 fl. von der Wiese gelöst und das Geld den Testamentsvollstreckern, dem Altaristen Herrn Niclaus Sawerman und dem Bayreuther Bürger Hermann Mann, ausgezahlt. Das Geld wurde danach dem Färber Eberhart Hoffmann geliehen, der es mitjährlich 1½ fl. verzinst. Aufkündigungsfrist für das Darlehen ist für beide Seiten ein Vierteljahr. Sollte das Mädchen sterben, bevor es geheiratet hat, fällt das Geld an den nächsten im Testament genannten Verwandten. 1478

B 10/249

Die alte Gotzin hat nach ihrem Tod etliches Hab und Gut sowie Schuldforderungen hinterlassen, u.a. gegen ihre Schwiegersöhne Hans Hergot und den Schuster Hans Ratler. Von dem schuldigen Geld zahlen sie ihrem Schwager Wenzel Zimmerman sowie den zwei Töchtern des verstorbenen Heinz Pader, die dieser mit der gleichfalls verstorbenen Tochter der Gotzin hatte, ihren Anteil. 1478

B 10/251 ff.

Schuldverschreibungen von dem Schuster Hans Angerer zu Schreez, Jorg Vischer zu Lehen, Hans Singer, Solein am Rennweg, Heinz Wagners Sohn von Lahm, Heinz Man, Heinz Puhelman von Nemmersdorf, Roder zu Lankendorf, Heinz Smidt der Alte zu Mistelgau, Heinz Smidt von Mistelgau, Hans Poner von Bindlach, Schneider Purckel von Mistelbach, Schuster Hans Tanner von Bärnreuth, Heinz Wagner von Mistelgau, Cuntz Wagner von Euben, Hans Purckel von Mistelbach, jung Todtschindter zu Lehen sowie Heinz Puhelmann gegenüber dem Juden Helie. 1478

B 10/256

Schuldverschreibung des Hans Wirt gegenüber dem Juden Mayer von Kulmbach.
1478

B 10/261

Heiratsabrede zwischen Mertein Dorfler und Alheit, der Tochter des Heinz Part zu Bindlach. Dorfler soll 44 fl., die Frau 22 fl. in die Ehe bringen. Sollte er innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Ehe sterben, behält die Frau die 44 fl., im Todesfall der Frau behält er die 22 fl. und was er ihr mit eingebracht hat. Durch die Verwandtschaft (Hans Reutter, derzeit Stadtmeister zu Bayreuth, Mertein und Hans Reutter) und den Heiratsmännern ist festgelegt worden, daß die beiden Kinder Hans und Cuntz aus der ersten Ehe der Frau mit Fritz Reutter die nächsten 10 Jahre von Mertein Dorfler versorgt werden sollen, auch dann, wenn die Frau nicht mehr leben sollte. Sie sollen dabei für die ihm geleistete Arbeit ohne Lohn bleiben. Danach soll Dorfler ihnen für ihren Erbteil 62 Gulden geben. Sollte eines der Kinder sterben, fällt sein Erbteil halb der Mutter und halb dem Bruder zu. Sterben beide Kinder, erbt die Mutter. Sollte Dorfler nach Ausgang der 10 Jahre das Geld nicht zahlen können, soll er den Brüdern die Mühle nach Entscheid von vier Biedermännern zu kaufen geben. Dorfler soll jedem Kind ein Bettlein, ein Kissen und ein Tuch geben. Er soll diese 10 Jahre den Ertrag von den drei Äcker haben, die Lehensgut sind und den Kinder gehören. 1485

B 10/265

Schuldverschreibungen von Ullein Koch, der Anna Pfefferin, Schuster Hans Angerer zu Schreez, auch als Bürger für Hertel von Gosen, Gut Heinrich zu Bindlach, Thoman Gertner, Cuntz Wagner zu Untereuben, Heinz Puhelman von Nemmersdorf, Kilian Butner, Gut Heinrich von Bindlach, Wilbolt Sneider, jung Todschinter zu Lehen, Heinz Puhelman von Nemmersdorf, Cuntz Pierzapff von Glashütten, Hans Koch, Cuntz Herolt zu Unterölschnitz, Herman Roder, Doldlein zu Gesees, Flurer Angerer, Heinz Freyberger, Hans Rewtter zu Haselhof sowie Fritz Maissel gegenüber dem Juden Miche. 1478

B 10/275

Der Bayreuther Bürger und Ratsherr Jacob Lauterbach überläßt Cuntz Weber, derzeit Mitbürger zu Bayreuth, seine vor dem Oberen Tor gelegene Hofstatt zu rechten Erbrecht. Weber soll die Hofstatt bebauen und unterhalten sowie dem Lauterbach künftig jährlich 1 fl.rh., halb Walburgis, halb Michaelis, und 1 Fastnachtshenne oder 7 Pfennig dafür reichen. Er darf die Hofstatt mit allen Zugehörungen und Rechten nutzen und gebrauchen. Er darf aber den Zins [gemeint ist wohl das Zinsgut] ohne Lauterbachs Wissen niemanden verkaufen oder abtreten, sondern zunächst dem Lauterbach zum Kauf anbieten. Sollte Lauterbach den Zins verkaufen wollen, soll er ihn zuerst Weber zum Kauf anbieten. 1478

B 10/276

Hans Leutolt zu Eckershof ("Eckras) hat Albrecht Weigel 100 Mutterschafe, 25 zeitige Hammel und 25 Jährlingslämmer überlassen. Dabei ist abgemacht, daß Leutolt die untüchtigen Tiere aussondern und Weigel nur gesunde geben soll. Der Wert der Tiere wird auf 58 fl. geschätzt, doch soll Leutolt während der nächsten 6 Jahre weder Geld noch Schafe zurückfordern. Dafür zahlt Weigel jährlich einen Zins von 5 fl.rh., halb zu Pfingsten und halb Michaelis. Zahlt er aber 14½ fl. zu Michaelis, so soll das Geld an der Hauptsumme und den Zinsen abgehen. Zahlt er nichts ab, darf Leutolt nach sechs Jahren entweder die Schafe oder die 58 fl. fordern. Die Schafe sollen auf dem Quellhof gehalten werden. 1478

B 10/277

Seit altersher ist der Steig am Roten Main über Hans Rotfärbers Garten unten neben dem Stadel entlang auf den Tiergarten zu verlaufen und von jederman benutzt worden. Jetzt haben Bürgermeister und Rat auf Bitten des Rotfärbers einem Tausch zugestimmt. Dieser darf den bestehenden Steig eingehen lassen und verzäunen, dafür überläßt er der Gemeinde den Steg über den Graben und den Steig oberhalb und neben dem Stadel entlang auf den Tiergarten zu. Er und seine Nachkommen sollen den Steg und den Steig über den Graben neben dem Stadel entlang auf den Tiergarten zu, bei Cuntz Glaitzmanns Haus gelegen, künftig unterhalten. 1479

B 10/279

In der Streitsache zwischen Hans Lochner dem jungen und Margaretha seiner Stieftochter, der Tochter des Clas Koch, ist durch Schiedsspruch entschieden, daß Lochner ihr für ihren Erbteil 2 Bettlein, 1 Polster, 4 Leinentücher und zwei Kissen geben, dazu 25 fl.rh. in 5 Fristen bis 1480 zahlen soll. 1478

B 10/281, 283

Schuldverschreibungen von Hans Singer, Nickel Part und Purckel Sneider gegenüber dem Juden David dem alten. 1478

B 10/282

Heinz Neuckam soll Hans Mann von Bamberg mehrfach geschmäht haben. Er sei ein untauglicher Mann, habe als meineidiger, treuloser, ehrloser Mann Wilhelm Metzler das Seine "über gute Kundschaft abgeschworen", sei aus dem Bamberger Rat wegen einer Untat abgesetzt worden, ihm sei die Stadt Bamberg wegen einer Untat verboten worden. Neuckam erklärt, er habe zwar etwas gesagt, nicht aber die von Mann erhobenen Beschuldigungen und beruft sich auf Ohrenzeugen. Vogt, Bürgermeister und Rat und Kastner beschließen als Schiedsgericht, daß Neuckam Mann eine freundliche Abbitte tun soll. Die Abbitte erfolgt und beide werden zu guten Freunden erklärt. 1481

B 10/284

Der verstorbene Cuntz Erhart war Eberhart Staudner von Obernsees Geld schuldig. Seine Erben sind der Sohn Jorg Erhart, die Mutter Margaretha und Eberl Brawn von Kulmbach als Vormund des Jorg Erhart. Laut Schiedsspruch soll Staudner von dem Gut, das Jorg Erhart zu Truppach hat, die nächsten sechs Jahre lang jährlich 3 Gulden erhalten. Staudner soll den Mantel des Cuntz Erhart, den er im Besitz hat, der Witwe geben, auch soll er die Urkunden, die er über das Gut hat, dem Jorg Erhart zurückgeben. 1478

B 10/285

Der Huter Hans Walch schuldet als Bürge für Wilhelm Rephun dem erbaren Hans Leutolt zu Eckershof ("Eckras") 33 fl.rh. Er setzt das Haus, das er von Rephun gekauft hat, als Pfand. 1478

B 10/286

Hans Krawß, Glatzhans genannt, muß Hans Zeidler dem Alten den Erbzins für das hinter dem Zeidler gelegene Haus entrichten. 1478

B 10/286

In der Schuldforderungsklage des Fritz Heintz gegen seinen Bruder Heinz Heintz von Benk wegen etlicher Zinsen von 40 Gulden geliehenen Geldes und Dienstlohns, haben Bürgermeister Fritz Sneider und Eberl Hofer von Benk gütlich entschieden. Heinz Heintz soll dem Bruder für den Dienstlohn und die Zinsen 8 fl.rh. in Fristen zahlen. Er soll ihm auch von seinem, den Seckendorffern abgekauften Zehnten 5 Jahre lang an Lichtmeß 3 fl.rh. zahlen. Nach Ablauf der fünf Jahre muß er ihm die 40 Gulden zurückzahlen. 1478

B 10/288

Hans Hoschel hinter den Bänken schuldet der Forstlin 1 fl. 1 Ort. 1478

B 10/288

Die alte Stadtknechtin hat Cuntz Ritter auf Zahlung von 26 lb. und Rückgabe eines Rings verklagt. Dieser gesteht nur eine Schuld von 4 lb. 18 d. ein. 1478

B 10/289

Hans Zeidler der junge, derzeit Mitbürger zu Bayreuth, hat Heinz Prewßlinger zu Hahnenhof ("Weiselrewt") die Nutzung der halben, unterhalb Heinersreuth gelegenen Wiese, einem Lehensgut des Veit von Wallenrode, auf 4 Jahre um 16 fl.rh. verkauft. 1478

B 10/290

Die Eberl Kuffnerin soll die Cristein eine säckische Hure geschimpft haben. 1478

B 10/291

Kunegund Steiglin quittiert Libel Putner die 10 fl.rh. 6 lb. 9 d. für die verkaufte Wiese. 1478

B 10/292

Der Färber Eberhart Hofman erhebt durch seinen Fürsprecher Klage gegen seinen Schwager Cuntz Grüner. Laut Vertrag hatte sich dieser für 6 fl. Dinggeld verpflichtet, bei Hofman auf bestimmte Zeit das Färberhandwerk zu lernen, war aber vor der Zeit wieder ausgetreten. Hofman fordert das Dinggeld sowie 4 fl. für den ihm entstandenen Schaden. Auf die Klage erfolgte kein Widerspruch, sie ist damit gerichtlich anerkannt, steht aber auf "redliche Helfrede" Grüners. 1478

B 10/292

Jorg Swindel von Horlach hat Hans Lang für den eingeklagten Dienstlohn und die Kleider die durch Schiedsspruch festgesetzten 15 lb. gezahlt und wird von diesem dafür quittiert und von der Klage losgesprochen. 1478

B 10/294 (vgl. 336, 485)

Die alte Betzin erkennt gegenüber Jorg Kaiser nicht an, daß auf ihrem Garten und der Peunt ein von dessen Eltern herrührender Jahrestag und Seelgerät stehen sollen. 1478

B 10/296

Furmanin von Bindlach soll Eberhart Zymermann 18 Schuh weit in die Wiese gemäht haben, daß dieser ein Fuder Heu Schaden erlitten hat. 1478

B 10/297, 298

Forderungsklagen der Geschwister Heinz Popp, alten Schoberin und Heinz Schamelin. 1478

B 10/299

Wilhelm Metzler schuldet von seinem Schwiegervater Dietrich Perner wegen dem Müller Rewter 10 fl. 55 lb. 1479

B 10/299

Erhart, der Obere Torhüter, hat gerichtlich von dem Färber jung Hans Lochner 2 fl. 5 lb. erlangt. 1479

B 10/300

Der Nürnberger Bürger Hans Ratgebe will dem Schwiegersohn Cuntz Raylatter von Dachsbach an der Aisch und der Tochter Barbara 15 fl.rh. zahlen. 1479

B 10/300

Pirckenawer hat Partpeck vor Gericht gefordert, ohne Klage zu erheben. Dieser läßt sich ledig schreiben. 1479

B 10/302

Rabatschi, Schlosser vor dem Oberen Tor, soll dem Juden David 6 gr. schuldig sein. 1479

B 10/302

Michel Preis soll der Schusterin Weger 9 Ellen Tuch ("Tirmetey") schuldig sein, jede Ellen um 20 d. angesetzt. 1479

B 10/302 (vgl. 307, 339)

Hans Koch ist den Brüdern Ludwig und Niclaus Prewss zu Zwickau laut Urkunde 15 Kübel Waid schuldig, die er pro Kübel um 8 Gulden gekauft hat. Eberhart Widman anstelle des abwesenden Vogts Hans Eysen entscheidet, daß die Prewss eine Verschreibung auf Hab und Gut des Koch erhalten, unbeschadet der Rechte derjenigen, die ältere Ansprüche haben. 1479

B 10/303, 315

Der alte Heinz Herzog hat sein Bürgerrecht aufgegeben. Nach Stadtrecht muß er an drei Gerichtstagen bereitstehen, ohne beklagt zu werden. 1479

B 10/303

Erhart Sneider spricht auf Rat der Heiratsmänner seiner Ehefrau Anna einen Voraus von 20 fl.rh. für den Fall zu, daß keine Erben aus der Ehe hervorgehen, danach gleiche Erbschaft als manch Mund als manch Pfund gemäß Stadtrecht. Sollten Erben aus der Ehe hervorgehen, erhält sie 15 fl. als Voraus, dazu gleiche Erbschaft wie oben genannt. Diesen Voraus verschreibt Sneider auf sein Hab und Gut. 1477

B 10/304

Eberhart Mann nimmt Leute in sein Haus auf, ohne daß sich diese an Jacob Castner "verherren", der Herr dieses Hauses ist. 1479

B 10/305

Der Bayreuther Bürger Hans Kawtsch ist dem Bamberger Bürger Clas Amman bzw. dessen Bevollmächtigten Heinz Vischer von Waischenfeld 32½ fl.rh. schuldig. Dem Gläubiger wurde der Stadel und Garten des Kawtsch gerichtlich zugesprochen. Durch Schiedsspruch wird festgesetzt, daß Kawtsch das Geld in drei Fristen zurückzahlen soll. Andernfalls soll der Stadel und Garten Kaufgut des Amman sein. Sobald die gesamte Summe zurückgezahlt ist, sollen die Schiedsleute die Höhe der fälligen Zinsen festlegen. 1479

B 10/307 (vgl. 302, 339)

Der Bayreuther Bürger Hans Koch schuldet dem Zwickauer Bürger Nickel Prewss 118 fl.rh. für verkauftes Waid. Durch Schiedsspruch des Amtmanns und Kastners soll Koch das Geld in genannten Fristen zurückzahlen. Dafür haftet er mit all seinem Hab und Gut, doch gehen die Ansprüche der drei Vogelein sowie der Bayreuther Juden Helias und Miche vor. Sollte Koch fristgemäß zahlen, sind alle Zinsforderungen nichtig. Koch schwört dem Amtmann, die Abmachung einzuhalten. 1479

B 10/308 (vgl. 315)

Heinz Metzler ist Mertein von Torai [?] vom Schneeberg 12½ fl. schuldig. 1479

B 10/308

Heinz Fleischman ist durch den Juden Vogel, des Juden Hirsch halber, aller Schulden ledig gesprochen worden. 1479

B 10/308

Hans Heckel zu Eckersdorf soll dem Heinz Ritter von Eckersdorf ein Schweinlein mit dem Wagen erdrückt und diesen hart geschlagen haben. 1479

B 10/309

Die Hans Peckin schuldet Hans Hirßman von Goldkronach 8 lb. an Zinsen. 1479

B 10/309

Fritz Maissel ist von den 5 fl. für ein Pferd, derentwegen ihn der Jude Vogelin, des Juden Hirß halber, verklagt hatte, ledig gesprochen worden. 1479

B 10/309

Hans Daniel schuldet seinem Schwager Hans Pewscher von Crailsheim 14½ Gulden. Er soll jedes Jahr "auf Nürnberger Heiltum" 2 Gulden beim Wirt Han auf dem Kornmarkt in Nürnberg bezahlen und im letzten Jahr 2½ Gulden. 1479

B 10/310

Der Steinmulner erhält vom Gericht 15 lb. 1 g. vom Frumman und dessen Mutter wegen einer Kuh zugesprochen. 1479

B 10/310

Hans Siber hat Hans Otterer von Kronach Bier abgekauft. 1479

B 10/310

Veit Hewbscher schuldet dem Bayreuther Bürger Hans Rotferber 21 fl.rh. für ein verkaufte Pferd samt Sattel, Zaum und anderem dazugehörigen Gerät. Als Sicherheit verpfändet er sein Erbschaft und Gut zu Mistelgau. 1479

B 10/310

Herman Newkam hatte Cuntz Mann von Preuschwitz wegen 8 fl. beklagt, was dieser aber abtritt und "sein Recht dafür nach Erkenntnis des Rechten getan hat". Er wird deshalb von der Anklage des Newkam ledig und los erteilt. 1479

B 10/311

Hans Koch zu Cottenbach soll der Paierin 7 fl. schuldig sein, die er für seinen Bruder Ullein Koch zu Theta verbürgt hat. 1479

B 10/312

Die Scherpewmyn soll zum Sohn der Tochter des Partpeck gesagt haben, er sei ein "verheits" Hurenkind. Partpeck hat den Schaden auf 100 Gulden beziffert. 1479

B 10/312

Paule Kuffner hat vor Gericht erstritten, daß ihm der Vogt zu den 7 lb., um die er Heinz Metzler verklagt hat, verhelfen soll. 1479

B 10/312

Heinz Mann und seine Frau Katherin bekennen, daß sie vor einem Jahr Hans Venoser dem Älteren ihr Haus und Hof mit allen Zugehörungen verpfändet hatten, da dieser für ihre Schulden für Waid, Wolle und anderem gebürgt hatte. Heinz Mann schwört zu Gott und den Heiligen einen Eid, daß Venoser den ersten Anspruch auf seinen Besitz haben soll. 1479

B 10/313

Der Sohn des Bütners Hering soll nach ergangenem Rechtsspruch 1 lb. 27 d. von Hans Hoschel erhalten. Der Arzt soll ihn untersuchen und darauf gehört werden. 1479

B 10/313

Hans Heldorf schuldet Ulrich Pernecker von Zwickau 12 fl.rh. 1479

B 10/314

Ulrich Yschofer hat gegen seinen Schwager Endres Spies von Frankenberg Klage wegen des Erbteils seiner Frau erhoben. Sie wurden vom obersten Hauptmann auf dem Gebirg, dem Herrn Ritter Hans von Redwitz, vor das Gericht in Bayreuth beschieden. Auf Befehl des Hauptmanns hat der Vogt Heinz Eysen den Parteien rechtzeitig einen Rechtstag auf Freitag nach St. Johannis Sonnwenden bestimmt. An diesem Tag ist Yschofer mit seiner Frau erschienen und hat Klage gegen seinen Schwager führen lassen. Trotz Zusage ist Spies nicht erschienen. Yschofer hat den Tag über gewartet und seine Klage gegen Spies erlangt, doch auf "redliche Helfrede" des Spies. Der Vogt soll den Parteien einen weiteren Gerichtstermin festsetzen. Sollte Endres Spies dann "gute und redliche" Helfrede vorbringen, warum er nicht vor Gericht erschienen ist, soll das billig sein. Andernfalls soll Yschofer weiter geholfen werden. 1479

B 10/315 (vgl. 308)

Heinz Metzler schuldet Stawdigel vom Schneeberg 15 Gulden. 1479

B 10/315

Hans Heldorff schuldet Ludwig Weckman 9 fl. für einen Kaufmann von Chemnitz. 1479

B 10/315

Erhart Prewßlinger ist Hans Hirsman wegen 6 fl. "ein Recht zu tun verfallen". Er hat das nicht getan, weshalb Hans Hirsman "seinen Spruch erlangt hat." 1479

B 10/317

Heinz Metzler soll von Paule Kufner gesagt haben, er habe ihm sein Roß aus dem Haus getragen. 1479

B 10/318

Hans Mertel, der Schwiegersohn des Engelbrecht, soll Hans Ditz 4 fl. schuldig sein. 1479

B 10/318

Heinz Singer von Schorgast hat seine Forderung über 35 lb. Biergeld gegen Hans Maissel von Drossenfeld mit einer besiegelten "Kundschaft" mit Recht und Urteil erlangt, doch auf redliche "Helfrede" des Maissel. 1479

B 10/318

Heinz Metzler schuldet Peter Otten von Nürnberg bis Walburgis 5 fl. Dafür ist sein Hab und Gut, Kleider, Bettgewand nichts ausgenommen verpfändet. 1479

B 10/319 (vgl. 213, 443)

Wilhelm Rephun und seine Frau Anna haben Cristina Spalter zu Nürnberg ihr hinter dem Rathaus gelegenes Haus zu Bayreuth verkauft und quittieren die Kaufsumme ("ganz und gar verzigen hat, nymmermer kein einspruch darzu noch darnach zu haben, weder mit recht noch on recht, geistlich, wernntlich, heymlich noch offenlich yn dhein weiß, wie ymmer zu erdencken stunde"). 1479

B 10/320

Der Bayreuther Bürger Peter Huter schuldet Hans Apffelpach von "Zeilletzheim" 12 fl.rh. 1479

B 10/320

Der Bader Seitz schuldet dem Bader Claus zu Neustadt am Kulm 13 fl.rh. 1479

B 10/321

Schiedsspruch in der Streitsache zwischen Mathes Dolhopff wegen seines angefangenen Weiher samt dem Wasser und Wasserlauf bei der Straße oberhalb Heinersreuth sowie Fritz Sneider wegen des zu seinem Weiher gehörigen Wasserlaufs, wie er ihm von Conrad Rott dem älteren zugestanden worden ist. Fritz Sneider soll den Graben und Wasserlauf in seinen Weiher wie vor Alters ungehindert haben. Tolhopff soll eine 1 Schuh weite Rinne unten in Sneiders Graben in den Weiherdamm legen lassen und mit einem Schlegel versehen, der auf- und zugezogen werden kann. Wenn dann Tolhopffs Weiher durch Überfluß an Wasser eingebracht, öd liegt, gefischt wäre oder sonst kein Wasser enthalte, kann Sneider den Schlegel aufziehen, damit ihm Wasser zuläuft. Dolhopff soll eine zweite, ebenfalls ein Schuh weite Rinne oben in den Damm auf die untere Rinne legen, damit, wenn der Weiher vollgelaufen ist, Sneiders Weiher Wasserzulauf hat. Wenn die "Preißwitzer" Wasser führt und der Graben wie oben erwähnt unversehrt bleibt, soll Tolhopff die obere Rinne oben in den Damm legen und belassen, damit kein Wasser aus dem Gußbett hinausfließt, es sei denn, es gäbe einen Wasserguß oder Überschwemmung. Tolhopff soll auch den Fluß Preißwitz, der oben herabfließt, gemeinsam mit Hans Ditz je zur Hälfte nutzen, damit Fritz Sneider das Wasser aus Tolhopffs Weiher zufließen kann. Sollte Tolhopff seinen Weiher ohne Wasser lassen, kann Sneider bei Bedarf den Schlegel der unteren Rinne ziehen, damit der Zufluß zu seinem Weiher fortbesteht. Die beiden Rinnen müssen künftig von Tolhopff und seinen Besitznachfolgern unterhalten werden, ohne Beteiligung des Sneider. 1486

B 10/322

Hans Schuster und seine Frau Kunegund übergeben dem Sohn Oswalt und seiner Frau Anna ihr Haus und all ihr Hab und Gut. Sie sollen dafür ihr Leben lang mit Essen, Trinken, Kleidung, Bettwäsche und allen anderem versorgt sein. Im Fall des Todes sollen sie christlich bestattet und erbarlich "begangen" werden. Oswalt soll seiner Schwester Dorothea 40 fl.rh. für ihren Erbteil geben und sie außerdem "zu Bett und Tisch nach ihren Ehren fertigen". Und wenn sie den Eltern folgt und sich fromm hält, wollen diese ihr weitere 20 fl. geben, also insgesamt 60 fl. samt der "Fertigung". Sollte Oswalt vor Anna versterben, fällt die Verpflichtung auf diese oder ihre Erben. 1479

B 10/326

Heinz Hubner soll seiner Magd Agnes als Dienstlohn 20 lb. geben. Zahlt er zu den beiden genannten Fristen nicht, "soll ihr verholphen werden, als lidlons und geschidens geltz recht und gewonhit ist". 1479

B 10/326 (vgl. 462, 490, 519)

Partpeck schuldet Hartung Leben 72 lb. für neun Schweine, jedes um 8 lb. gekauft. 1480

B 10/327

Cuntz Dressel und seine Frau schulden Heinz Koberger die Kaufsumme für 4 Zentner 24 lb. Wolle, den Zentner um 6½ Gulden und 1 Ort, sowie 2 Zentner Wolle und 25½ lb. "Auswurf", je 1 Zentner um 5½ Gulden. 1479

B 10/327

Die nachfolgenden haben vom jungen Fritz Mann mehrere Zentner reine Wolle gekauft, den Zentner um 6 fl.rh., die Schuldbekennntnis wurde ins Stadtbuch geschrieben.

3 Zentner 15 lb. Heinz Sambstag, 4½ Zentner Eberl Kufner, Pfand die Wiese in der Oberen Au, 5 Zentner Hans Lochner, 4½ Zentner Hans Schubart sowie 5 Zentner 34 Pfund Jorg Konigk, 4 Zentner 25 Pfund Michel Preiß, 4 Zentner 30 lb. Heinz Elsasser sowie 3½ Zentner Cuntz Gerhart, 4 Zentner 25 lb. Sneidenbint, Pfand der Stadel und Garten am Rennweg, 1 Zentner 25 lb. Cuntz Landawer. 1479

B 10/328

Eberhart Hagen hatte seinen Vater wegen 150 fl.rh. versprochenen Heiratsgut verklagt. Der Vater hatte das zunächst abgestritten, zuletzt aber teilweise anerkannt. Er soll dem Sohn bei seinen Lebzeiten 97 fl.rh. geben, die restlichen 53 fl. soll dieser nach dem Tod des Vaters erhalten. Erhebt er dann weiteren Anspruch auf das Erbe, muß er das erhaltene Geld in die Erbmasse geben und mit seinen Geschwistern erben wie es sich gebürt. 1479

B 10/329

Heinz Mann soll Cuntz Hohmut von Bindlach 1 Zentner Wolle weniger 5 lb., den Zentner um 7 fl., schuldig sein. 1479

B 10/330

Jung Cuntz Lawer soll der Tochter Hans Schuster von Mistelbach für ihren Dienstlohn 8 lb., 1 Rock, 1 Stauchen für 1 lb., 1 Stäuchlein und drei Paar Schuhe schuldig sein. 1479

B 10/331

Wilhelm Rephun und seine Frau schulden ihren Brüdern, Schwestern, Schwägern und Schwägerinnen Geld, nämlich Michel Rephun 10 fl., Jorg Rephun 20 fl., Dorothea, der Frau des Fritz Krewsner zu Nürnberg, 16 fl. und dem Endlein 20 fl. 1480

B 10/331

Jorg Beheyem und seine Frau schulden Herman Mann den Kaufpreis für 4 Zentner 4 lb. Wolle. 1479

B 10/332 (vgl. 402)

Die Cuntz Gerhartin verlangt von ihrer Schwiegermutter Kunegund Gebhart, die das Gut ihrer mit Cuntz Gebhart von Seulbitz in der Ehe erzeugten Kinder innehat, Rechenschaftsablegung, um zu erfahren, was den Kindern einmal zufällt. Sie will auf das Wort der Gebhartin allein nicht vertrauen, worauf Hans Gebhart und Ullein Hirßman bürgen, daß die Kinder nach dem Tod der Gebhartin das ihnen laut dem Erbschein ("Teilungszetteln") Zustehende erhalten. 1479

B 10/333

Hans Gugler schuldet Eberhart Widman 167½ Gulden aus dem Nachlaß seines Vaters. 1480

B 10/334

Hans Herzog sagt unter Eid aus, seines Wissens habe Heinz Metzler dem Schuster von Schreez 22 lb. an der Schuldsomme zurückgezahlt. 1480

B 10/334

Hans Heldorf bekennt gegenüber Erhart Paier von Nürnberg eine Schuld von 6 fl.rh., die dieser in Nürnberg für ihn bezahlt hat. 1480

B 10/335

Die Johannes Endlein soll die Els Kwawser eine rote Hündin, rote Bracke ("Preckin") und diebische Hurensack geschimpft haben. 1480

B 10/335

Die Ullein Fleischmann soll die Keynacherin eine Diebin mit all ihrem Gesinde genannt haben und sie sei nicht fromm. Sie hätte sie am Weg überfallen und mit einem Stecken geschlagen und beschimpft, sie und ihre Schwestern wären drei Huren und sie ein Findelkind. Schaden 100 fl. 1480

B 10/336, 485 (vgl. 294)

Pewmel und seine Frau erkennen gegenüber Jorg Kaiser nicht an, daß auf ihrem Garten und der Peunt ein von dessen Eltern herrührender Jahrestag und Seelgerät stehen sollen. 1480

B 10/336

Ott Dickhawt soll den Graf einen verräterischen, geheimen, hergelaufenen Schalk von Nürnberg geschimpft haben, er sei es nicht wert unter dem Tor zu sitzen, er sollte unter dem Galgen sitzen. Schaden 50 fl. 1480

B 10/336

Kylian Mann soll über Popp zu Obsang und seine Frau gesagt haben, sie sei eine ausgeschüttete und ausgeminte Hure und ein ausgeschütteter Sack. Schaden 50 fl.

B 10/337

Die alt Gebhartin hat den Kürschner Hans Greiff wegen 14 lb. Milchgeld verklagt. Dieser behauptet, es wären nur 3 oder vier, die er ihr schon bezahlt habe, gewesen, auch habe sie von ihm Wein genommen, er sei ihr nichts mehr schuldig. Sie behauptet, sie hätte nicht mehr als 11 Maß Wein genommen. 1480

B 10/339

Der Bayreuther Bürger Hans Singer schuldet Nickel von Weyer 15 fl.rh. 1480

B 10/339, 391 (vgl. 302, 307)

Der Bayreuther Bürger Hans Koch schuldet den Brüdern Ludwig und Nickel Prewß zu Zwickau 15 Kübel Waids, je ein Kübel um 4 (?) Gulden. Dafür hat er ihnen sein gegen das Rathaus gelegene Haus in der Stadt Bayreuth verpfändet. Er hat vor dem Amtmann geschworen, daß die Prewß nach Eberhart Widman, dem er 66½ fl. schuldig ist und der den ersten Anspruch hat, bezahlt werden sollen. 1480

Koch soll das Haus zu Michaelis 1481 seinen Gläubigern einräumen. Sollte er dann innerhalb eines Jahres die 100 fl., für die das Haus verkauft ist, zahlen, erhält er das Haus zurück, andernfalls ist es ein gekauftes Gut der Prewß und Eberhart Widmans. Koch darf auch das Haus innerhalb der Frist so teuer wie möglich verkaufen. 1481

B 10/340, 341

Hans Hebantantz übergibt seinem Schwiegersohn Cuntz Rotel und dessen Frau Anna als Voraus die am Rennweg gelegene Peunt, behält sich aber die Nutzung auf Lebenszeit vor. Weiterhin übergibt er seiner Frau Dorothea die am Wasser gelegene Peunt in der oberen Mühlau, behält sich aber ebenfalls die Nutzung auf Lebenszeit vor. 1480

B 10/342

Hans Vischer von Eltmann schuldet Jorg Humbrecht 42 fl.rh. und dazu 7 fl. 70 d. für Hafer. 1480

B 10/345

Heinz Königstein ist Heinz Heydenober 1½ Ellen "Herrntaler" schuldig. 1480

B 10/348

Hans Gugler schuldet seinem Schwager Jorg Kaiser 40 fl.rh. für die dieser für ihn und seinen Vater für gekaufte Wolle gebürgt hat. Gugler setzt seinen hinter dem heiligen Kreuz gelegenen Acker als Pfand und versichert, daß das Pfandgut niemand anderen verschrieben oder verpfändet ist. 1480

B 10/348

Mertein Tortzsch von der Altstadt ist seine Klage gegen Hans Scheffelman wegen eines Zauns gerichtlich anerkannt worden, da sich Scheffelman auf dem beschiedenen Gerichtstag nicht gerechtfertigt hat. Doch unbeschadet der "Helfrede" Scheffelmans. 1480

B 10/349

Hans Purckart, Nickel Herolt, Jorg und Heinz Rabs sowie Heinz Reynnolt sagen unter Eid aus, der Knabe des Puchpawer hätte ihnen gesagt, er hätte gesehen, daß das Pferd des Kreptzer sein Bein in einer Wagenleiste abgebrochen hätte. Sie selbst hätten es nicht gesehen. 1480

B 10/349

Ulrich Zader und Ulrich Sailer sagen unter Eid aus, der Schneider Cuntz Affer hätte einmal einen Aufruhr und Auflauf in der Stube des Zader gemacht. Dabei sei Ullein Pader auf den Tisch gesprungen, hätte um sich geschlagen und ausgerufen, wer dem Cuntz Affer etwas tut, der soll es ihm auch antun. Sie haben nicht gesehen, daß Cuntz Affer den Kilian Mann geschlagen hat. 1480

B 10/350 (vgl. 245)

Niclaus Rappolter hat als Bevollmächtigter des Heinrich Vogt zu Nürnberg gegen die Gebrüder Hans, Endres und Johannes Zader auf dem Hammer zu Steinach wegen einiger Schulden, die sich nach einer Abrechnung ergeben hatten, geklagt. Die Zader streiten dagegen eine erfolgte Abrechnung ab. Das Schiedsurteil lautet, die Zader sollen bis Michaelis in Nürnberg mit dem Vogt Rechnung halten und das Schuldige bezahlen. Sollten sich in der Rechnung Unstimmigkeiten ergeben, haben sich die Zader dem Vogt oder seinem Bevollmächtigten vor dem Gericht in Bayreuth zu rechtfertigen. 1480

B 10/351

Der Bayreuther Bürger Hans Schintler der alte schuldet dem Junker Hans von Northawsen zu Jena 7 fl.rh. für verkauftes Waid. Schintler haftet für die fristgemäße Rückzahlung mit seinem Leib. Der Bayreuther Bürger Hans Regenspurger schuldet ebenfalls Northawsen 8 fl.rh. für verkauftes Waid. 1480

B 10/352

Der Bayreuther Bürger Hans Kawtsch schuldet als Bürge und Selbstschuldner für Wilhelm Rephun dem Hans Podmer zu Chemnitz 36 fl.rh. und 16 Groschen. Dafür ist sein bei der Hollerstauden gelegener Acker Pfandgut. 1480

B 10/353

Der Bayreuther Bürger Hans Wirt schuldet dem Hans Podmer zu Chemnitz 39 fl.rh. und 15 silberne Groschen. 1480

B 10/354

Die nachfolgenden haben dem jungen Fritz Mann 33½ Zentner Wolle abgekauft, den Zentner um 6½ Gulden:

9 Zentner der Färber jung Hans Lochner, 3½ Zentner Hans Schuster, 3 Zentner Heinz Elsasser, 8 Zentner jung Hans Schulthes, 3 Zentner Jorg Konigk mit seinem Vater, 4 Zentner Meynl Hohgesangk mit Eberhart Hohgesangk als Bürgen und Selbstschuldner, 1 Zentner Endres Tremler mit Cuntz Gebhart als Bürgen, 2 Zentner Heinz Sambstag.

Die Schuldbekennnisse sind in das Stadtbuch eingetragen worden. 1480

B 10/355, 374 (vgl. 420)

Die Huter Peter und Hans Walch, Bayreuther Bürger, schulden Hans Senfft zu Weismain ("Weysmann") 37 fl. für verkaufte Wolle. 1480, 1481

B 10/356

Die Witwe Elspeth Voglin zu Laineck übergibt ihrem Sohn Hans Vogel all ihr Hab und Gut. Dieser muß sie ihr Lebtage in seinem Haus mit allem Notdürftigem unterhalten. 11 fl.rh., 2 Kühe, ½ Sümra Weizen, ½ Sümra Korn, 2 Betten, 1 Polster, 2 Kissen und 4 Leinentücher behält sie sich vor. Sollte sie bei dem Sohn nicht länger wohnen wollen, muß er ihr das Geld und die genannten Sachen herausgeben. Nach ihrem Tod, egal ob dieser beim Sohn Hans oder anderswo erfolgt, sollen die Kinder an den übriggebliebenen Sachen gleichen Anteil haben. 1480

B 10/357 (vgl. 202)

Der Bayreuther Bürger Hans Rotferber schuldet dem Bamberger Bürger Heinrich Vinck 47 fl.rh. Dafür setzt er ihm seine vor dem Oberen Tor gelegene Peunt als Pfand, die früher Herman Lenker gehörte, dann dem Vinck gerichtlich zugesprochen wurde und jetzt Kaufgut des Rotferber ist. Da sie wegen mehrerer Zinsen, die auf der Peunt stehen, uneins waren, ist festgelegt, daß Rotferber die Zinsen bezahlen soll. 1480

B 10/358

Der Bayreuther Bürger Eberhart Kufner schuldet dem Kulmbacher Bürger Lorenz Stublinger 67½ fl.rh. für 10 Zentner Wolle, den Zentner für 6 fl. 3 Ort. Er soll das Geld zu den genannten Fristen unverzüglich und ohne "Schäden", wie die sich zu Christen oder Juden, auch mit Zehrung, Nachreisen, Urkunden, Botenlöhnen oder sonst ergeben würden, bezahlen. 1480

B 10/359

Claus Pleidner schuldet Hans Endres 34 fl.rh., für die er sein Haus und Habe verpfändet, doch haben Fritz Sneider und Berchtoldt Brotschein, denen Pleidner auch Geld schuldig ist, dabei Vorrang. 1480

B 10/359

Der Färber Popp schuldet dem jungen Fritz Mann 2 Zentner Wolle, je ein Zentner für 6½ fl.rh. Dafür ist sein Bruder Popp zu Höflas Bürge. Der Färber jung Keynacher schuldet Mann ebenfalls 2 Zentner Wolle. 1480

B 10/360

Gibel zu Nürnberg erhebt durch seinen Anwalt Heinz Steinpach eine Schuldforderung gegen den Wundarzt Meister Hans zu Bayreuth. Meister Hans will innerhalb eines Monats in Nürnberg mit Gibel abrechnen. 1480

B 10/362

Die Waltherin hat vor Gericht ihre Schuldforderung über 10 fl. ½ Ort gegen Eberlein Kufner, Eberlein Hofman und Cuntz Preis anerkannt erhalten. Das Geld soll ihr nach Gerichtsordnung binnen 14 Tagen gezahlt werden. 1480

B 10/362

Heinz Wenig und seine Frau sollen von der Frau des Hans Potensteiner, trotz des öffentlich verkündeten Verbots in der Kirche, gekauft haben. 1480

B 10/362

Fritz Leckuchner soll Heinz Königstein 7½ Ellen "Herrentaler", jede Elle um 4½ lb., schuldig sein. 1480

B 10/363

Eberhart Potzlinger soll den Gotteshausmeistern zu St. Johannis 2 Immerkühe und 40 lb. Wachszins schuldig sein. 1480

B 10/364

Albrecht Fleischman soll Hans Herzog einen Dieb; Hans Lang die Felicia, die Tochter der Tischerin, eine Hure geschimpft haben. Schaden jeweils 20 fl. 1480

B 10/366

Hans Zerr[eisen] soll dem jungen Cuntz Smidt 5 fl. schuldig sein, die von der alten Henlin herkommen. Dem Maler Nickel steht daran der dritte Teil zu. 1480

B 10/366

Cuntz Schawpmulner klagt gegen den jungen Hans Venoser, der ohne Erlaubnis das Holz oben am Mühlgraben umgehauen haben soll, das ihm zugesprochen war. Venoser entnimmt auch mehr Wasser für seine Wiese als herkömmlich. 1480

B 10/367

Der Schuster Hans Angerer von Schreez schuldet Erhart Tewfel zu Goldkronach 6 Gulden. Er will bis Weihnachten an der Schuld 1 Sümra Weizen, danach in den Zwölf Nächten einen Gulden und den Rest bis Mitfasten zurückzahlen. 1480

B 10/371

Jorg Tamrer, Bürger zu Regensburg bei der "Wintfeng", und der Landauer Bürger Eberhart Maynberger haben den Bayreuther Bürger Albrecht Fleischman wegen 313 fl.rh. verklagt, die dieser ihnen laut eines besiegelten Schuldbriefs schuldig ist. Fleischman erkennt die Schuld an, kann aber derzeit nichts zurückzahlen. Sollten aber seine Umstände besser werden, will er gerne von Tag zu Tag bezahlen. Die Gläubiger haben derzeit 5 fl. zurückgezahlt erhalten und versichern, daß Fleischman von ihnen oder jemand anderem wegen dieser Schuld ungehindert ein Jahr lang überall im Land zu Bayern Handel treiben kann. Auch wollen sie dazuhelfen, daß diesem von dem Nachlaß seines Schwagers, Herrn Jorg Tolhopf, etwas zufällt. Fleischman will vom Nachlaß soviel, wie Amtmann und Bürgermeister und Rat zu Bayreuth festlegen, an seiner Schuld zurückzahlen. Dieser Vertrag wird in das Stadtbuch zu Bayreuth eingeschrieben. 1480

B 10/372

Fritz Leckuchner soll Kretschman von Lindau 8 lb. für verkaufte Obst, insbesondere 8 Körbe Obst, je ein Korb um 41 d., schuldig sein. 1480

B 10/373

Der Rotfärber Hans Saher schuldet dem Nürnberger Bürger Meister Cunrad Glockengießer 60 fl.rh. Dafür setzt er sein Haus und sein Werkzeug als Pfand. 1481

B 10/375

Claus Pleidner soll wegen seiner Schulden bei Hans Lochner dem Älteren diesem die nächsten von ihm gefertigten drei blauen und zwei grünen Tücher verkaufen und die Kaufsumme am Schuldbetrag abgezogen werden. 1481

B 10/376

In der Streitsache zwischen den Brüdern Albrecht und Ulrich Hornlein wegen 6 fl.rh., des Dienstlohns für einen Knaben, der bei Albrecht Hornlein gedient hatte, diesem aber zu nichts nütze war, sowie einer Kuh ist festgelegt worden, daß Albrecht seinem Bruder 2 fl.rh. geben soll. 1481

B 10/377

Der Gotteshausmeister Heckel von Tröbersdorf hat vor Gericht erstritten, daß Stolberger und Eberhart Zewschel die Kuh und die Zinsen, wegen der er sie verklagt hatte, gemäß Gerichtsordnung binnen 14 Tagen dem Gotteshaus Tröbersdorf ausrichten. 1481

B 10/379

Die Bierzapfin und die Baltherin sollen die Mulnerin von der Altstadt ein Zauberin genannt haben. 1481

B 10/382

Hans Henlein quittiert den alten Leißein und dessen Sohn um den Dienstlohn von 1 Gulden in Gold dafür, daß er mit dem jungen Leyßein nach Westfalen und Bamberg gegangen ist. 1481

B 10/384

Die ganze Gemeinde zu Brüderes haben die Casparin verklagt, die gesagt haben soll, "die Bauern wollen ihren Kühen vergeben". 30 fl. Schaden. 1481

B 10/386

Die Forstlin soll über die Pleidnerin gesagt haben, sie buhle mit anderen Männern. 50 fl. Schaden 1481

B 10/386

Hans Herzog, der Bruder des Paule Herzog, soll dem Sohn des Hans Herzog 4 Ellen "Kemler" und 1½ Ellen "Flessenstuch" Dienstlohn schuldig sein. 1481

B 10/387

Der Bayreuther Bürger Hans Riedner hat seine halbe Wiese in der Unteren Au seinem Schwiegersohn Hans Wilderman zu Nürnberg laut eines Kaufbriefs um 49 fl.rh. verkauft, das Kaufgeld aber seinem Schwiegersohn Fritz Leckuchner überlassen. Nach Riedners Tod sollen die 49 fl. von Leckuchners Erbteil abgezogen werden und Hans Wilderman anteilmäßig zugutegehen. 1481

B 10/387

Cuntz Lawer schuldet Hans von Scharffenstein und Hans Hessen 6 fl. für verkauftes Waid. 1481

B 10/388

Hans Schnitler als Selbstschuldner und Cuntz Gebhart als Bürge schulden Hans von Scharffenstein und Hans Hessen 5 fl. 1481

B 10/388

Hans Regenspurger schuldet Hans von Scharffenstein und Hans Hessen 15 fl. für verkauftes Waid. 1481

B 10/392

Johannes Lemmel ist Henrich Oberlender zu Hof nach Ablauf der Zahlungsfrist 72 fl.rh. schuldig geblieben. Sollte sich sein Geschäft mit Bergwerken und anderem seinen Hab und Gut bis Weihnachten besser gestalten, will er Oberlender das Geld als erstem Anwärter zurückzahlen. Sollte das nicht möglich sein, soll Oberlender nach Hans von Northausen, der vorgeht und bezahlt werden soll, aus Lemmel übrigbleibenden Vermögen bezahlt werden. 1481

B 10/393

Der Bäcker Hans Fritz und seine Frau haben Hans Gurtler dem Älteren einen ewigen jährlichen Zins von 8 Pfund Geld, je 30 d. für ein Pfund, sowie einer Fastnachtshenne oder 7 d. dafür auf ihrem Haus und Hofrait an der Breitengasse erblich verkauft. Der Zins soll künftig halb Michaelis und halb Walburgis gezahlt werden. Bei einem Verkauf des Hauses darf Gurtler an dem Zins nichts abgehen. 1481

B 10/392b

Eberhart Potzlinger und Cuntz Regenspurger schulden Claus Schröter von Appolda den Kaufpreis für Waid. Wenn sie das Geld nicht in den genannten Fristen zahlen, wollen sie in den Turm steigen und darin liegen, bis sie gezahlt haben. 1481

B 10/393b

Der Bayreuther Bürger Hans Heldorf und seine Frau Margaret versichern vor Bürgermeister und Rat zu Bayreuth dem Bürger Hans Holfelder zu Lauf die Besitzübertragung einer verkauften Peunt zu Lauf, die bürgereigen ist, mit dem Kaufpreis von 80 $\frac{1}{2}$ fl.rh. Sollte Holfelder im Besitz der Peunt Schaden erleiden, bevor er die "Werschaft ersessen" hat, soll ihm Heldorf das Geld zurückzahlen. 1481

B 10/394

Die nachfolgenden haben dem jungen Fritz Mann mehrere Zentner Wolle abgekauft, den Zentner um 7 fl.rh.:

4 Zentner Hans Trautner, Bürge und Selbstschuldner der Schwiegervater Heinz Mulner, 4 Zentner Hans Schubart, 3 Zentner Hans Elsasser, 1 Zentner hinckat Vogt, 4 Zentner Meynl Hohgesanck, Bürge und Selbstschuldner der Bruder Eberhart Hohgesanck, 3 Zentner Jorg Konig, Bürge und Selbstschuldner der Bruder Eberhart Konig. 1481

B 10/395

Ott Rewter schuldet seinem Bruder Hans Rewter drei Scheiben Salz. 1481

B 10/396

Der Bäcker Hans Fritz schuldet Endres Motzsch 6 $\frac{1}{2}$ fl. und setzt seinen auf der Hammerstatt gelegenen großen Acker mit samt den Früchten als Pfand. 1481

B 10/398

Die Brüder Cuntz Raming von Bindlach und Hans Raming von Ramsenthal sollen ihrer Schwester, der Pönerin von Bindlach, ihr väterliches Erbteil schuldig sein. 1481

B 10/399

Cuntz Rager vermacht testamentarisch seiner Ehefrau Anna all sein Hab und Gut. Einen Gulden will er um seiner Seligkeit Willen nach Gutdünken vermachen. 1481

B 10/399

Elsbeth Lantzenrewterin und Anna Ragerin sagen unter Eid aus, Hans Koch sei eines Tages, vielleicht betrunken, aus dem Pfarrhof gegangen und wollte von der Lantzenrewterin Geld leihen. Als diese ablehnte, habe er gesagt, sie würde zwar Huren und Buben Geld leihen, ihm aber nicht. Auf die Frage, wen er damit meine, habe Koch gesagt, die Gegerin, sie trüge bekanntermaßen den Bauch voller Buben. Koch hat die Klage nicht beantwortet, Gegerin beziffert ihren Schaden auf 30 fl. 1481

B 10/400

Der alte Cuntz Gertner quittiert Heinz Koch zur Altstadt den Kaufpreis für den Garten. 1481

B 10/401

In der Streitsache zwischen den Halß und Cuntz Rager wegen des Hauses, soll Rager Zinsen oder sonstige Belastungen allein ablösen. Was Rager von dem Haus verkauft hat soll, mit dem, was er daran gebaut und verbessert hat, ausgeglichen sein. Rager kann bis Walburgis im Haus bleiben, die Halß sollen ihm zuvor für alle seine Rechte 20 fl.rh. zahlen. Streit und Zwietracht sollen damit ihr Ende haben. 1481

B 10/402 (vgl. 404)

Die Brüder Georg und Hans Halß versprechen, ihrem Schwager Hans Spindler wegen des Anteils ihrer Schwester am Haus in Bayreuth 8 fl.rh. bis Michaelis zu zahlen. 1481

B 10/402 (vgl. 332)

Ullein Hirßman, Hans Gebhart und Hans Rawh zu Seulbitz schulden den Kindern Fritz, Anna und Kunegund des verstorbenen Cuntz Gebhart 50 fl.rh. Sie wollen jedem Kind 16½ fl. 1 lb. 12 d. zu genannten Fristen zahlen. 1481

B 10/404

Endres Zader sagt unter Eid aus, er wüßte nichts davon, daß seine Schwester Kunegund jemanden Vollmacht gegeben hätte, ihr väterliches Gut mit Ulrich Zader abzuteilen. 1481

B 10/404 (vgl. 402)

Die Brüder Jorg und Hans Halß schulden ihrem Verwandten Bernhardt Leben von Bamberg 7 fl.rh. für seinen Erbanspruch und die Rechte an dem Haus in Bayreuth. 1481/82

B 10/406

Der Sohn der Windoltin soll Eberlein Hagen ein Schalk und Dieb geschimpft und ihn zu dritt mit einer gespannten Armbrust "überlaufen" haben. Sie selbst soll Hagen einen Bösewicht, Dieb und hergekommenen Schalk geschimpft und ihm mit einer Kuh 20 lb. Schaden zugefügt haben. 1481

B 10/406

Endres Zader ist "aus der Herrschaft" gezogen und muß drei Gerichtstage bereitstehen, damit gegen ihn geklagt werden könnte. 1481

B 10/406

Heinz Königstein soll Hans Hirßman 7 g. für ein Klafter Holz und 9 g. für drei Fuhren schuldig sein. 1481

B 10/407

Nickel Part schuldet der alten Gebhartin, der Schwiegermutter des Cuntz Schuster, 5 fl.rh. und 2 lb. 1482

B 10/407

Hans Zehnkorn hat für sich und seinen Bruder seiner Notumstände wegen dem Schuster Hans Moratzhofer die an des Tolhopf Feld grenzende Peunt am Neuen Weg, die dem Gotteshaus Maria Magdalena 2 lb. Wachs zinst, um 32 fl.rh. verkauft. Er hat den Kaufpreis bezahlt erhalten und setzt Zehnkorn "in Gewer" und will ihm Jahr und Tag die Peunt "entweren" gemäß Stadtrecht. 1482

B 10/408

In der Streitsache zwischen der alten Kun Neterin und Ott Scherer wegen geliehenen Geld und Dienstlohn, was Scherer zum Teil anerkennt, zum Teil abstreitet, haben die Schiedsleute entschieden, daß er für alle Ansprüche 4 fl.rh. zahlen soll. 1482

B 10/408

Michel Schutz verpfändet Hans Zerreisen Haus, Hof, Garten und all sein Hab und Gut für 14 fl.rh., für die von dem jungen Hans Venoser zwei Gesätz Waid gekauft wurden. 1482

B 10/409

Die Elsbeth Keutschin und ihr Sohn Hans Kautsch schulden dem Mertein Romer zu Zwickau 160 fl.rh. Über 100 fl. hat er einen besiegelten Schuldbrief von ihnen und 60 fl. hat er an Doman Prantner gezahlt, dem das Haus verpfändet war. Als Pfand setzten die beiden das Haus in Bayreuth, in dem sie wohnen, als Pfand. 1482

Die Schuldverschreibung ist auf ein Schreiben des jungen Mertein Romer hin und mit Zustimmung des Caspar Sawrman, als Erben seiner Ehefrau, ungültig geworden, nachdem Wolf Kautsch sich mit ihnen wegen der Schuld geeinigt hat. 1506

B 10/410

Die alte Katherina Betzlin, die Witwe des Hans Petzel zu Konnersreuth, hat ihren beiden Söhnen Heinz und Hans all ihr Hab und Gut, fahrend, liegend, treibend, fahrend, mit Mund, Hand und Halm übergeben. Sie sollen dafür die Mutter ihr Lebtag mit allem Nötigen versorgen, ihr außerdem 15 fl.rh. auszahlen, mit denen sie nach Belieben, auch nach ihrem Tod, verfahren kann. Katherina bestätigt, daß sie bereits vier ihrer Kinder ausgefertigt hat, die damit keine Ansprüche mehr haben. 1482

B 10/411

Heinz Coberger hat sein in der Breitengasse neben dem Haus des Stadtschreiber gelegenes Haus dem Schneider Thoman Vidler um 35 fl.rh. verkauft und daran 15 fl. bezahlt erhalten. Von der Restsumme sollen der Schneider und seine Besitznachfolger jährlich 1 fl.rh. Zins zahlen, halb Walburgis und halb Michaelis, sowie eine Fastnachtshenne reichen wie Zinsrecht ist. Sollte der Schneider oder seine Erben zu Geld kommen, können sie den Zins ablösen, müssen aber mindestens 5 fl.rh. auf einmal abzahlen. Damit wären dann 1 Ort eines Guldens am Zins abgelöst. Solange noch Geld schuldig ist, muß die Fastnachtshenne gereicht werden. Thoman Vidler darf das Haus, solange noch das Geld darauf steht, ohne Wissen des Coberger weder verkaufen noch verpfänden. 1482

B 10/413

Heinz Bawer muß dem Gotteshaus Mistelgau die Kuh binnen 14 Tagen wieder stellen. 1482

B 10/414

Claus Pleidner schuldet seinem Verwandten Eberhart Preußlinger, dem Knecht des Schrautzner, zwei Tücher. Dieser hat ihm die Wolle gegeben, um die Tücher daraus zu fertigen. Pleidner hat außerdem zugesagt, nur Preußlinger die aus der Wolle gefertigten Tücher zu überlassen. 1482

B 10/414

In der Forderungsklage, die Fritz Brechtel und Hans Nentel gegeneinander führen, hat sich Brechtel auf das zwischen ihnen vor dem Gericht zu Schwarzach ergangene Urteil und Nentel auf die Aussagen des Hans Vischmeister und des Eberhart Kufner berufen. Brechtel soll seinen Zeugenbeweis binnen drei 14 Tagen und drei Tagen und Nentel seine Zeugen gemäß Gerichtsordnung vorbringen. 1482

B 10/415

Als Hans Heldorve dem Nürnberger Bürger Sebolt Peringßdorffer seinen Hof zu Diepoltsdorf verkaufte, war Hans Lemmel laut des Kaufbriefs als Werbürge aufgetreten. Jetzt setzt Heldorve außerdem sein vorn am Markt gegen das Rathaus gelegenes Haus zur Werschaft und Sicherheit des Peringßdorffer ein. Das Haus darf ohne dessen Zustimmung weder verpfändet, verkauft noch versetzt werden, bis Peringsdorffer die "Werschaft" des Hofes ersessen hat. 1482

B 10/415

Fritz Herzog zu Forkendorf hat mittels Zeugenaussage vor dem Gericht Recht bekommen, daß er seiner Schwiegertochter Magdalena, die mit seinem Sohn Hans verheiratet war, die 10 Gulden Heiratsgut, für die er ihr Bürgen gestellt hatte, nicht mehr schuldig ist. Sie soll die Bürgen deshalb nicht länger belangen. 1482

B 10/415

Hans Loner von Eschen soll in seiner Streitsache mit Buhelman zu Waiz wegen dreier Äcker binnen 14 Tagen Zeugen vorbringen. Er benennt Hans Blassenberger, Stefan Potzlinger, Merkel Resch und Zehenkorn von Waiz. 1482

B 10/416

Thoman Mann zu Stockau soll Hans Sollein zu Stockau ein geliehenes Seil zurückgeben. Als dieser das Seil oder Geld dafür forderte, soll Mann ihm den Galgen an den Hals geschickt haben. Als Sollein sieben Tagwerk Feld vom Popp gepachtet hatte, hat Mann sich frevelhafterweise dieser Äcker bedient. Sollein will einen Schaden von 7 Schock Getreide, 4 Schock Habern und 3 Schock Korn erlitten haben. 1482

B 10/418

Heinz Mulner auf der Zoltenmühle tritt seinen Söhnen Hans, Ott und Michel Mulner die Forderung an seinen Schwager Cuntz Forster von Gräfenthal ab, die er wegen seiner Ehefrau erhebt. 1482

B 10/419

Cuntz Lawer schuldet dem Waidgesellen Hans Scharffstein 4 fl.rh. 1482

B 10/419

Kathrein, die Frau des Cuntz Mawerer von "Sanda", erhält von ihrem Onkel Hans Pauer von Dörnhof für alle ihre Erbensprüche 3½ fl. ausbezahlt. Ihr Mann hat dieser Regelung auf dem Jahrmarkt zu Eger persönlich zugestimmt und von Cuntz Rot dem jungen das Geld ausgezahlt erhalten. All dies ist zum Beweis in das Bayreuther Stadtbuch eingeschrieben worden. 1482

B 10/420 (vgl. 355, 374)

Nachdem Peter und Hans Walch, die Huter, dem Hans Sennff von Weismain etliches Geld auf Tagesfrist zu zahlen schuldig sind und mehrere Fristen vorübergegangen sind, versprechen sie zu Michaelis 10 fl. zu zahlen. Andernfalls haben sie dem Vogt geschworen, wollen sie in den Turm steigen, darin liegen und nicht wieder herausgehen bevor sie dem Senfft das Geld und die Zinsen bezahlt haben. 1482

B 10/421

Der Jude Helias hat seine Schuldforderung von 2 fl.rh. gegen den Bader Seitz, die dieser auch anerkannt hat, vom Gericht bestätigt erhalten. Seitz muß binnen 14 Tagen zahlen. Wegen des Badgelds und der Zinsen, über die sie uneins sind, sollen sie miteinander abrechnen. 1482

B 10/421

In der Streitsache zwischen dem alten Hans Gurtler und Cuntz Hader, Müller auf der Schaupmühle, soll in den nächsten 14 Tagen ihr Erb und Gut besichtigt werden. Wer dabei als Unrechthandelnder festgestellt wird, soll dies abstellen. 1482

B 10/421

In der Sache zwischen dem Müller Rewter und dem Juden Helias ist die Zeugenaussage zugunsten des Juden ausgefallen. 1482

B 10/422

Apel Lemmel soll Heinz Wenig rotes Barchentfutter (?), Barchent, Ingwer, Safran, 1 Lot Pfeffer schuldig sein. 1482

B 10/424

Hans Kautsch schuldet Hans Eyban von Zwickau 11 fl.rh. Da er sich zur Zeit nicht zuhause befindet, verspricht seine Mutter, das Geld bis Martini zu zahlen. 1482

B 10/424

Hagen hat die Tochter der Windoltin bezichtigt, sie hätte ihm Rüben gestohlen. Er soll beweisen, daß sie eine Diebin ist. 1486

B 10/425

Elsbeth Kutlerin sagt unter Eid auf ihre frauliche Ehre und ihre Seligkeit aus, sie wäre in der Vergangenheit in großer Armut mit zweien ihrer Söhne zu ihrem Verwandten und Vetter Herman Platzer in der Altstadt gezogen. Dieser hätte sie aus Freundschaft und um Gotteswillen lange Zeit unterhalten und erzogen. Sie hätten keinen Erbenspruch gegen ihn oder seine Erben, eher wären ihre Kinder dem Platzer oder seinen Erben etwas schuldig. 1482

B 10/425

Hans Dietz hat Forderungen von mehr als 100 fl. gegen seinen Schwager Endres Adorfer. Die Schiedsleute legen fest, daß Dietz dem Adorfer seine Truhe herausgeben soll, dann soll Adorfer 100 fl.rh. für alle Geldschulden in genannten Fristen zahlen. 1482

B 10/426

Hans Helderove ist Erhart Baier von Nürnberg 6 fl. schuldig, hat aber das Geld nicht wie im Stadtbuch festgelegt fristgerecht zurückgezahlt. 1482

B 10/426 (vgl. 561)

Der Bayreuther Bürger Oswalt Kurndorffer, Schuster genannt, und seine Frau Anna schulden dem Regensburger Bürger Christof Braunstetter 93 fl.rh. für verkaufte Ware. Dazu 35 fl.rh. weniger $\frac{1}{2}$ Schilling in Gold, die dieser für sie an Hans Lynpeck zu Regensburg gezahlt hat. 1482

B 10/427

Ulrich Pauli schuldet Hartung Leben 106 lb. 20 d. für 20 Schweine, ein Schwein für 5 lb. 10 d. gekauft. 1482

B 10/428 (vgl. 233)

Hans Vischer ist laut des Stadtbuchs den Kindern seines verstorbenen Bruders Geld schuldig, außerdem noch dem Cuntz Dressel und Jacob Castner. Die Gläubiger wollen gerichtlich klären lassen, welche Forderung den Vorrang hat. Nach Prüfung des Stadtbuchs wird für Recht erkannt, daß Glatzhans als Vormund der Kinder den ersten Anspruch auf das verpfändete Haus des Hans Vischer hat, danach Cuntz Dressel und zuletzt Jacob Castner. 1482

B 10/428

Hans Baer von Dörnhof und Hans Grunigel von Tannenbach sagen unter Eid aus, sie sowie der alte Heinz Heynolt von Frankenhaag und Maier von Creez hätten einmal als Heiratsmänner eine Ehe zwischen Cuntz Wolff und der Tochter des Hochperger ausgemacht. Dabei habe Cuntz Wolff sehr viel gefordert und deshalb Heinz Heynolt zu ihm gesagt, er solle nicht vom alten Hochperger zuviel fordern, denn dieser könnte künftig mehr Hilfe geben, als man will. Der Mann wäre fromm. Daraufhin wurde damals ausgemacht, daß Hochperger seiner Tochter 10 Gulden als Ausfertigung zu Bett und Tisch verspricht, außerdem gleichen Erbenspruch wie seine anderen Töchter. 1482

B 10/429

Heinz Schamel, Heinz Popp und die Schober haben Doman Mann von Stockau wegen 10 fl.rh. verklagt, die dieser dem Viereckel zu Bernau schuldet. Mann will sich auf ihre Klage nicht rechtfertigen. Entweder müßten sie eine Vollmacht vorweisen oder Viereckel ihn persönlich anklagen. 1482

B 10/431

Eberl Teufel und Hans Kufner sagen unter Eid aus, der Knecht des Rauh zu Benk, Hans Weis genannt, sei einen Weg gefahren, als ihm das Vieh entgegenkam. Da hätte er gehalten, bis die Kühe vor die Pferde gekommen seien, dann sei er losgefahren und habe die Kuh des Ulirch Teufel mit der hinteren Wagenachse erfaßt. Er sei noch zwei Schritte weitergefahren, bis sie ihn durch Schreien zum Halten brachten. 1482

B 10/432

Hans Grunigel von Tannenbach erhebt gegenüber seinem Bruder Herman Grunigel zu Weikenreuth Anspruch auf das väterliche und mütterliche Erbe. Die Schiedsleute legen fest, daß Herman seinen Bruder mit 15 fl.rh. abfinden soll. Das Geld ist bezahlt worden. 1482

B 10/433

Gundel von Brüderes soll Pawernfeint den Dienstlohn für 9 Wochen schuldig sein, als dieser für ihn der Reis war. 1482

B 10/436

Die nachfolgenden haben vom jungen Fritz Mann mehrere Zentner Wolle gekauft, den Zentner um 7½ Gulden und 1 Ort:

3 Zentner Hans Vogt, 4 Zentner Hans Schubart am Rennweg, 1 Zentner Gloyn, 3 Zentner Jorg Konigkse, Bürge und Selbstschuldner der Vater Eberhart Konigse, 4 Zentner Heinz Menyn, 1 Zentner Dressel, Selbstschuldner Hans Rigel. 1482

B 10/437

Der junge Hans Hoschel vor dem Unteren Tor schuldet dem Junker Hans von Northawsen zu Jena 7 fl.rh., der Färber Hans Lochner schuldet diesem 8½ Gulden. 1482

B 10/438, 493

Johannes Kautsch ist laut zweier Verschreibungen dem Heinz Kronlein von Ebern 119 fl und 5 lb. für verkaufte Wolle schuldig. Kronlein erhebt Anspruch auf das als Pfand eingesetzte Hab und Gut des Kautsch. Ihm wird Gerichtshilfe zugesagt, doch mit seiner Zustimmung geregelt, daß die Verschreibungen bis zur endgültigen Bezahlungen in Kraft bleiben sollen, Kautsch soll zur nächsten Bayreuther kalten Kirchweih 50 fl.rh. bezahlen, den Rest in Fristen. Dafür setzt Kautsch die folgenden Erbstücke als Pfand: alle seine Äcker und Felder mitsamt zwei kleinen Weihern hinter den Moritzhöfen mitsamt den oben hinauf anstossenden drei Wiesflecklein, darzu seinen Anteil an der am Weg gelegenen Peunt vor dem Unteren Tor. Das Feld ist für die genannte Schuldsomme an den Bayreuther Bürger Albrecht Weigell verkauft worden, der Kronlein bis 1488 in Raten auszahlen soll. 1482/83

B 10/440 (vgl. 534)

Der Bayreuther Bürger und Rotfärber Hans Saher ist seinem Schwiegervater, dem Nürnberger Bürger Hans Braun, 100 fl.rh. schuldig. Dafür versetzt er sein Haus in Bayreuth, darin er jetzt wohnt, sowie das zu seinem Handwerk dienende Werkzeug. 1482

B 10/441

Oswalt Schuster ist seinem Schwager Fritz Zimerman zu Wirsberg noch 20 fl. Heiratsgeld schuldig, kann dieser aber momentan wegen seiner Nöte ("Widerwertigkeit") nicht zahlen. Die Schiedsleute legen Zahlungsfristen fest. 1482

B 10/442

Cuntz Gerhart hat dem Schneider Ulrich Beheim sein Haus um 31 fl.rh. verkauft und 15 fl. daran bezahlt erhalten. Beheim soll den Rest zu Lichtmeß zahlen. Zahlt er nicht, tritt Gerhart wieder in den Besitz des Hauses, doch darf Beheim gegen eine Miete von 30 lb. bis Walburgis darin bleiben. 1482

B 10/442

Die Bayreuther Bürgerin Albrecht Sneiderin vermachte ihrer Tochter Margareth Sneiderin zu Himmelkron 9 fl.rh. als Voraus aus ihrem Nachlaß. 1482
Der alte Hans Gugler hat das einzuschreiben befohlen!

B 10/443 (vgl. 213, 319)

Der alte Hans Venoser sowie Hans Heldorf bürgen für Wilhelm Rephun mit 20 bzw. 24 fl.rh. gegenüber der Nürnberger Bürgerin Christina Spalterin und ihren Anwalt Heinz Butner. Kann Rephun bis Weihnachten die Summen nicht ganz oder wenigstens teilweise bezahlen, sind die Bürgen und Selbstschuldner zahlungspflichtig. 1482

B 10/444

Die Wagnerin zu Kemnath schuldet Popp zu Hof 12 fl. 1482

B 10/445

Der Huter Hans Walch schuldet dem Hofer Bürger Heinrich Mulner für verkaufte 26 Stein Wolle, je ein Stein um 42 Schwertgroschen, von denen 49 einen Gulden ergeben, 22½ fl.rh. und 10½ g. der genannten Währung. Er will das Geld in Fristen bis 1487 zurückzahlen. 1482

B 10/446

Heinz Sneider von Untersteinach hat dem Resch 14 Tage Zeit gegeben, um 5 fl. 1 Ort wegen des Pferds "sein Recht zu vollführen". Resch hat das Recht vollführt und ist darauf vom Kläger von der Anklage ganz ledig und los gesprochen worden. 1482

B 10/447

Heinz Petzel muß gegenüber der Kuffnerin "ein Recht tun", er soll sie beschimpft haben, "er wollt in ihr Mutter in die Huren geheien". Petzel leugnet dies ab und erhält 14 Tage Frist "sein Recht zu vollführen". 1482

B 10/447 (vgl. 448)

Der Geißler muß gegen seine Schwager, den Schmieden Zotel, "ein Recht tun", ob er das ihm zugefallene Erbe, Wiesen und Äcker unter dem Lintach gelegen, behalten will. Er hat bis Mittwoch nach Conceptionis Marie Zeit sich zu entscheiden, ob er das "Recht vollführen" will oder nicht. 1482

B 10/448 (vgl. 447)

Nachdem der Schmied Hans Zotel, Cuntz Geißler, alt Hertel und sein Sohn von Tröbersdorf mit etlichen Verwandten den Hans Geißler wegen Erbstücken verklagt hatten und Geißler ausführte, er habe etliches Gut gekauft und bezahlt, haben die Kläger erklärt, keinen Anspruch auf die gekauften Güter erheben zu wollen. 1482

B 10/450

Cuntz Gref, der Sohn des Herman Gref zu Deps, hat wegen eines Zehnten Ansprüche gegenüber Eberhart Slosser gehabt. Die Schiedsleute entscheiden, daß Slosser dem Gref 70 fl.rh. in 2 Raten geben soll. Dafür setzt er sein Haus beim Oberen Tor sowie die Wiese in der Unteren Au als Pfand. 1482

B 10/451 (vgl. 248, 482)

Hans Roder von Creez schuldet Herrn Niclas Sawerman 30 fl., die ihm dieser für das hinterlassene Kind des Herrn Cunrad Zickel geliehen hat. Roder soll jährlich 1½ fl. Zins zahlen. 1482

B 10/451

Fritz Ubelein hat den vor dem Oberen Tor und neben dem Garten, der früher Michel Schutz gehörte, gelegenen Garten des Hans Vischer gekauft und bezahlt. Da früher zwischen Hans Vischer und Fritz Mann ein Streit darüber bestand, wer den Zaun machen muß, hat Vischer bei Mann erreicht, daß dieser künftig den Zaun unterhält, ohne Beteiligung des Ubelein. 1483

B 10/452/453

Der Bäcker Hans Fritz und seine Frau schulden Erasmus Stedler von Regensburg 33 fl.rh. 1482

B 10/452

Die Vettern Jorg und Heinz Rauh übertragen ihrem Bruder bzw. Vetter Ulrich Rauh von Haag alle Erbansprüche, die sie gegen die Jacob Pögnerin zu haben vermeinen "mit Mund, Hand und Halm, zu Gewinn, zu Verlust und zu allen Rechten". 1482

B 10/454

Hans Herolt von der "RatlerBreut" hat seinen Schwiegervater, den alten Pernreuter, wegen 1 Truhe, 1 Laden, 1 langen schwarzen Mantel, 1 kölnische Zieche oder 8 lb. dafür, 3 Gulden, 1 Ring im Wert von 1 Gulden, 1 Schleier oder 24 lb. dafür, 30 Ellen halbtuchenes Tuch und 2 alte Ziechen, die man täglich benützt, verklagt. 1482

B 10/456

Fritz Maissel soll Hans Petzel 3 fl. für ein verkauftes Pferd schuldig sein. Er hat Petzel die Nutzung einer Wiese zugesagt, bis er gezahlt haben wird. Jetzt hat Maissel die Wiese selber gemäht. 1482

B 10/456

In der Streitsache zwischen Pangratz Ymhove und Reichart Mann von Stockau soll Pangratz mit seinem "armen Mann" gemeinsam Rechnung legen. Was sich daraus ergibt und der arme Mann anerkennt, soll er schuldig sein. Pangratz Imhof hat sich 10 Tage Bedenkzeit erbeten, ob er gegen das Urteil appellieren will. 1482

B 10/457

Heckel zu Eckersdorf soll Erhart Schneider und den armen siechen Leuten 3 Klafter Holz in der Nacht entwendet haben. 1482

B 10/458

Hans Scheffelman soll nach Pangratz Ymhof mit einem Kolben geworfen und ihm einen Rucksack ("Neser") gestohlen haben, in dem sich Geld befand. Als Ymhof den Rucksack zurückforderte, hat Scheffelman zu ihm gesagt, er lüge wie ein Bösewicht. 1482

B 10/459 (vgl. 501)

Hans Hutzelmann von Kulmbach hat vom Huter Hans Walch Brief und Siegel, daß ihm dessen Haus verpfändet ist und ihm gerichtlich dazu verholffen werden soll. Laut Gerichtsurteil soll Walch sein Brief und Siegel billich von Hutzelmann wieder lösen. Walch erbittet Bedenkzeit, ob er das Urteil anerkennen oder dagegen appellieren will. 1482

B 10/460 (vgl. 244)

Johannes Lemmel will Cuntz Weber von Berneck für die geschuldeten 40 fl.rh. seinen am Neuen Weg gelegenen neuen Stadel und Garten verpfänden, der dem alten Wilhelm gehörte. Das Geld samt den angefallenen Zinsen will er zu Michaelis 1483 zurückzahlen. Kann er nicht zahlen, ist der Garten und Stadel Eigentum des Weber. 1482

B 10/461

Jorg Dreschler hat den Brüdern Heinz und Mathes Hold sowie deren Mutter Kunegund seinen Anteil an der Tappertsmühle um 28 fl.rh. verkauft und quittiert die Käufer. Daraufhin hat der Rat die Brüder Hold verpflichtet. Bürgermeister und Rat wollen die drei wie andere ihrer Mitbürger "versprechen", wie altes Herkommen ist. Sie müssen dem Bürgermeister jährlich eine Fastnachtshenne sowie 3 Weisat, zu jeder Weisat 2 g., reichen und den Tappertfluß wie herkömmlich hereinführen. Wenn sie dabei ihre Pflicht versäumen, sind sie dem Knecht 1 g. oder 1 Käse als Strafe verfallen. 1482

B 10/462 (vgl. 326, 490, 519)

Hartung Leben hat Bartbeck wegen seiner Forderung verklagt. Der Kastner Hans Sendelbeck erhebt aber für den Markgrafen den Vorrang wegen einer Schuldforderung über 10 Gulden, ebenso Potzlinger zu Bindlach für seine Forderung. Leben bestreitet das. Das Gericht entscheidet, daß in der Reihenfolge der Gläubiger zuerst der Kastner, dann Potzlinger und zuletzt Leben kommen soll. 1482

B 10/465

Eberhart Kuffner ist Clas Ganß von Bamberg 6 Gulden 14 lb. Zehrungskosten schuldig, die Herr Mertein Thumbek bei ihm verzehrt hat. 1483

B 10/466, 476

In der Streitsache zwischen Hans Anherr von Westheim und Hans Wirt wegen der Bürgschaft, die von Westheim für den Wirt geleistet haben will, wird beiden Teilen ein Rechtstag festgesetzt. Nachdem der Zeugenbeweis zugunsten von Hans Anherr ausgefallen ist, soll Wirt ihn in 14 Tagen bezahlen. 1483

B 10/466

In der Streitsache zwischen Newckam von Stockau und Beheim von Grafenwöhr einerseits und der Roderin von Görau andererseits sollen die Zeugenaussagen von Hans Breuning von Stockau, Ulrich Smidt sowie Heinz und Hans Reichart "in ihrem Wert bleiben". Die Roderin soll bei Gott und den Heiligen schwören, daß das Gut, worauf Neuckam und Beheim Anspruch erheben, ihr väterliches und mütterliches gekauftes Gut ist und dazu zwei Männer von guten Leumund beibringen, die nicht parteiisch sind und beschwören, daß ihr Eid "rein und nicht mein" ist. Sie erhält dafür drei vierzehn Tage und drei Tage Aufschub. Nach der Zeit erscheint die Roderin und läßt durch ihren Fürsprecher erklären, sie habe trotz ihrer Bemühungen niemanden gefunden, der für sie schwören will. Sie bittet, daß ihr Schwur allein ausreichen soll, wogegen Newkam aber Einspruch erhebt. Es wird zu Recht erkannt, wenn die Frau beschwört, daß sie trotz aller Bemühungen niemand finden konnte, soll weiter geschehen, was Recht ist. Dafür wird den Parteien ein neuer Gerichtstag festgesetzt. 1483

B 10/471

Heinz Haßfurter von Destuben soll einen "verleymudten" Hund gehabt haben, der die Symons Kunen gebissen hat, und jetzt für den Arztlohn aufkommen. 1483

B 10/472 (vgl. 505)

Albrecht Bierzapff mit Vollmacht seines Vaters und Knochn (?) Smidt mit Vollmacht seines Vaters, des Hans Smidt von Mistelgau, verklagen den alten Hold wegen eines Anteils am Erbe ihrer Großmutter, der ihnen als rechten natürlichen Erben zusteht. Hold erklärt, es wären mehr Kinder vorhanden, die jetzt nicht anwesend sind oder Vollmachten geschickt haben. Solange nicht alle Geschwister und andere Erben zusammenkommen, will er keine Klage annehmen. Hold erhält bis zum nächsten Gerichtstag Frist, die Kinder und alle anderen, die Ansprüche haben könnten, vorzuladen. Tut er das nicht, muß er sich gegenüber Bierzapff und Smidt rechtfertigen. 1483

B 10/473

Hans Ries der alte am Neuen Weg hat seinem Sohn Hans Ries dem jungen viel Unterstützung gegeben, mehr als er als Vater zu tun rechtlich verpflichtet ist. Nachdem der junge Ries jetzt volljährig geworden ist und selbständig leben will, hat ihn der Vater noch einmal Geldhilfe gewährt. Der junge Ries verzichtet nunmehr auf jede weitere Forderung und Erbenspruch gegenüber dem Vater. 1483

B 10/474

Cuntz Gut zu Bindlach schuldet dem Juden Miche 21 fl.rh. und 2 Messel Weizen. Geschehen zu Kulmbach in der neuen Kanzlei. 1483

B 10/476

Heinz Butner soll der Kolerin 2 fl. laut dem Testament der Portugalin schuldig sein. 1483

B 10/477

Hans Lemmel soll zu Jorg Biber gesagt haben, er wolle dessen Frau "in sack slahen und solt sie dy druß in dy huren haben". Er soll das gesagt haben, als sie Geld von ihm forderte. 1483

B 10/478

Hubner von Tröbersdorf sollte heute den Arzt und den Knaben als Zeugen wegen einer Lähmung stellen. Er hat es unterlassen, worauf sich Albrecht Salbart ledig schreiben läßt. 1483

B 10/478

Cuntz Rawh hat gegen den Smidt zu Benk wegen 1 Achtel Korn, 3 Hubeisen, 1 Schloßnagel an einen Wagen, 1 Nagel in einen Pflug, 1 Ring an eine Deichsel und 1 Halmmesser geklagt. Darauf hat Smidt sich auf Beweise berufen, Cuntz Rawh solle ihm "Tangelkorn" geben, er arbeite bei ihm oder nicht. Diese Beweise hat er am bestimmten Tag nicht erbracht, worauf die Klage des Rawh rechtskräftig geworden ist, doch auf redliche Helfrede des Smidt. 1483

B 10/479

Michel Rawh von Benk hat den Sohn des Nickel Fewlner wegen eines Hundes beklagt, der ihm so lieb wie eine Kuh ist. 1483

B 10/479

Jobst Rot soll die Anna Gerhartin bezichtigt haben, sie habe seinem Vater die Krankheit "getan". 1483

B 10/480, 492

Jobst Rot schuldet seinem Vetter Niclaus Rot zu Nürnberg 46 fl.rh., die sein Vater Cuntz Rot diesem schon lange schuldig war. Das Geld ist auf dem Haus verschrieben, steht aber im Vorrang hinter Bürgermeister und Rat mit der Stadtschuld. Die Schuld wird von Hans Vischmaister übernommen, der das Haus gekauft hat. 1483/84

B 10/480

Der Bayreuther Bürger und Bader Seytz schuldet dem Nürnberger Bürger Meister Cunrad Glockengisser 8 fl.rh. für gekaufte Kessel. 1483

B 10/480

Michel Grunawer von der Schnörlesmühle ist von dem Erbschaftsanspruch, den Fritz Smidt zu Heinersreuth und dessen Ehefrau Elsbeth mit 9 fl. an der Mühle erhoben haben, ledig gesprochen worden. 1483

B 10/481

Heinz Slosser und seine Geschwister schulden Leonhard Smidt von Kastl ("Castel") für Sensen, die ihr verstorbener Vater gekauft hatte, 12 fl.rh. Als Pfand setzen sie ihren Garten und Stadel vor dem Oberen Tor. 1483

B 10/481

Hans Kawtsch schuldet Jorg Zolner zu Bamberg 10 fl.rh., weshalb dieser durch einen Bevollmächtigten einen Teil der Habe des Kawtsch eingeklagt hat. Kawtsch hat 8 Gulden zurückgezahlt und will sich binnen 14 Tagen in Bamberg mit Zolner wegen der Schuld sowie der Zinsen einigen. 1483

B 10/482 (vgl. 248, 451)

Fritz Ubelein schuldet dem Priester Herrn Conrad Zickell zu Osterhofen als Vormund für das Kind von dessen verstorbenen Vetter, Herrn Conrad Zickell, 30 fl.rh. Er soll jährlich 1½ fl. Zins davon geben, halb Walburgis und halb Michaelis. Als Pfand setzt Ubelein seine an der Wolfsgasse gelegene Peunt, die früher Hans Singer gehörte. Die Kündigungsfrist für das Darlehen beträgt für beide Parteien ein halbes Jahr. 1483

B 10/482

Hans Koch zu Cottenbach und seine Söhne schulden Mathes Tolhopff 23 fl. und ein Fuder Grummeth als Zins von der Wiese, die sie von ihm gepachtet haben. 1483

B 10/483

Marx und Merteinn, die Kinder der Kemnather Schwester des Mathes Tolhopff, quittieren ihrem Onkel für 5 fl.rh., die ihnen Herr Jorg Tolhopff, Priester zu Regensburg, geschickt hat. 1483

B 10/483

Hans Wirt schuldet Heinz Gotzfelder 19 fl.rh. für zwei verkaufte Pferde. Er soll entweder mit Geld oder anderen Pferden bezahlen. 1483

B 10/483

Endres Butner klagt gegen Lorenz Glaser, der vor dem Rathaus so auf ihn fiel, daß ihm die Hand gelähmt und nicht mehr zur Arbeit zu gebrauchen ist. Er hat sich vergeblich einer Arzneibehandlung unterzogen. Glaser streitet den Vorfall nicht ab und bedauert ihn zutiefst, aber er sei auf Butner gestossen worden. Er könne aber denjenigen nennen, der dies getan hatte. Das Urteil lautet dahin, daß Glaser den Mann nicht nennen müsse, da ja er auf Butner gefallen sei. Die Klage betreffe weder Leumund noch Beleidigungen ("Wort"), deshalb soll Glaser die Arztkosten bezahlen. 1483

B 10/486

Hans Smidt von Ramsenthal ist auf den vom Hauptmann zu Kulmbach angesetzten "enthaften" Rechtstag in seiner Forderungsklage um 10 fl. Arztlohn gegen Fritz Petzel wegen "Schlachtung" erschienen, Petzel aber nicht. 1483

B 10/486

Heinz Meyer von Neuenmarkt hat den Kürschner Hans Greiff wegen einer Schuld von 13 fl.rh. verklagt. Greiff hat eine Zahlungsverpflichtung in Abrede gestellt. Die Schiedsleute haben festgelegt, daß Greiff 5 fl. in Fristen zahlen soll. Greiff hat eingewilligt. 1483

B 10/487

Der alte Ridner bekennt als Bürge und Selbstschuldner für seinen Schwiegersohn Fritz Leckkuchner dem Gotteshausmeister Erhart Samenhaubt zu Gefrees für das dortige Gotteshaus eine Schuld von 4 fl.rh. 1483

B 10/487

Eberhart Hagen und seine Ehefrau Katharina quittieren ihre Eltern bzw. Schwiegereltern Fritz und Kunigund Hagen für das ihnen zugesagte Heiratsgut, wie durch einen Ratsspruch festgelegt. 1483

B 10/488

Heinz Slosser schuldet dem Juden Helie von Neustadt 14 fl.rh. Dafür setzt er mit Einverständnis seiner Mutter den hinter dem heiligen Kreuz gelegenen Acker und das Wiesflecklein als Pfand, die sein verstorbener Vater von der Heinz Guglerin gekauft hatte. 1483

B 10/488

Nach dem Tode des alten Hans Pernnreutter zu Seitenbach wollen der Sohn Hans Pernnreutter und der Schwiegersohn Hans Herollt dem Sohn Cuntz Pernnreutter für seinen Erbteil in einem Jahr 50 fl. auszahlen. Sollte die Zahlung nicht erfolgen, kann Cuntz auf das hinterlassene Gut seines Vaters Anspruch erheben, nämlich ein Hof zu Tannfeld und dazugehörige Äcker, die Lehen der Schutz zu Nemmersdorf sind, dem Hof, der Lehen der Fortzschen zu Thurnau ist, einem Zehnten zu Konnersreuth, der Lehen des Cuntz von Wirspergk ist, sowie einer Wiese bei Obernsees, die Lehen des Bartholomes von Kungsfelt ist. In Streitfällen sollen Fritz Resch zu Heisenstein und Hans Rauh von Bindlach Schiedsleute sein. 1483

B 10/489

Heinz Rigell und seine Hausfrau schulden Eberhart Widmann 40 fl.rh. für verkaufte Hammel und Schafe. Als Pfand setzen sie ihren Anteil an dem hinter den Siechen gelegenen Feld. 1484

B 10/490

Ludwig Weckman schuldet Albrecht Eckstain von Münchberg 27 fl.rh. 1484

B 10/490 (vgl. 326, 462, 519)

Hartung Lebe erhebt für seine Forderung von 102 lb. Anspruch auf das verpfändete Haus des Hans Beck und erbittet Gerichtshilfe, um es verkaufen zu können. Beck erklärt dagegen, er sei anderen Leuten schon länger Geld schuldig als dem Lebe, er möchte das Haus, das ihm wohl 80 fl. gekostet hat, nicht für diese geringe Summe hingeben. Er würde es nur auf eine redliche Schätzung hin abgeben, andernfalls müßte er sich an den Markgrafen wenden. Das Urteil lautet dahin, Beck soll Lebe das Geld binnen 14 Tagen zahlen, andernfalls soll diesem nach Gerichtsordnung geholfen werden. Daraufhin hat sich Beck mit einer Klagschrift an den Markgrafen und dessen Räte gewandt, worauf Hartung Lebe verhört wurde. Nun haben der derzeitige Marschall, der Ritter und Doktor Herr Hans von Talhaim, Bürgermeister Friedrich Sneider und andere Ratsherren als Schiedsleute entschieden, daß Beck dem Lebe das Geld bis Michaelis bezahlen soll. Sollte er in der Zwischenzeit sein Haus verkaufen, muß er Lebe seine Forderung aus dem Erlös bezahlen. 1484

B 10/494 (vgl. 570)

Im Streit zwischen der Heinz Paderin, ihrem Schwager Cuntz Pader und anderen Kindern wegen der Oberen Badstube, haben die Schiedsleute entschieden, daß die Heinz Paderin die Stube ein Jahr von St. Katharinenabend 1483 bis St. Katharinenabend 1484 innhaben und 36 lb. Zins dafür geben soll, die sie bei Bedarf für Baumaßnahmen verwenden soll. Was davon übrigbleibt, sollen diejenigen, die Anspruch darauf haben, zu gleichen Teilen teilen. Die Paderin soll die Stube samt Scheffel, Tücher, Badwedel ("Questen") und "Huten" wieder so verlassen, wie sie sie jetzt bezogen hat. Sie soll die Badstube auch gegen die Herrschaft und die Stadt vertreten. Sollte sie bis Walburgis mit Cuntz nicht auskommen, muß dieser ausziehen. 1483

B 10/494

Der Bayreuther Bürger und Rotfärber Hans Saherr schuldet der Nürnberger Bürgerin Margaretha Müllichin 6 fl.rh. 1484

B 10/495

Der Bayreuther Bürger Hans Kawtsch schuldet Albrecht Prant von Nürnberg schon lange 11 fl. Es wird abgemacht, daß Kautsch nächste Walburgis 6 fl. und zu Pfingsten weitere 5 fl. beim Rat hinterlegen soll. 1484

B 10/496

Der Bayreuther Bürger und Rotfärber Hans Saherr schuldet der Frau von Kindspergk 80 fl.rh. Dafür setzt er ihr seine Peunt und die Nutzung seiner vor dem Oberen Tor am Rennweg gelegenen Peunt als Pfand. Er wird die Peunt auf seine Kosten verzäunen. 1483

B 10/496

Hans Zeidler hat Hans Peck zu Bindlach seinen halben Zehnten zu Bindlach am Lehen, der von dem Ritter Friedrich von Kindspergk zu Schnabelwaid zu Lehen geht, um 218 fl.rh. verkauft und den Kaufpreis bezahlt erhalten. Peck hat den Zehnten nunmehr zu Lehen empfangen. 1484

B 10/497

Herr Conrad, der Bruder des Kussenpfennig, hat die Lynsin wegen Geldschulden verklagt. Diese soll dafür binnen 14 Tagen dem Hans Mülner 3 fl. zahlen. 1484

B 10/498

Hans Mulner zum heiligen Kreuz hat seinen Anteil an der Rückleinsmühle seinem Stiefbruder Wilhelm Mulner um 12 fl.rh. verkauft. 1484

B 10/498

Der Priester Herr Conrad, der Bruder des verstorbenen Kussenpfennig, hat sein Haus zu Bayreuth dem Heinz Lintner um 60 fl.rh. verkauft. Für die Restsumme von 30 fl. ist Herr Niclaus Sawerman, Altarist zu Bayreuth, Bürge und Selbstschuldner geworden. Lintner soll das Geld bei der nächsten Zeigung des Nürnberger Heiligtums bei Hans Pauer in Nürnberg zahlen. 1484

B 10/499

Der Bayreuther Bürger Heinz Wenig ist dem Nürnberger Bürger Hans Steyber 73 fl.rh. schuldig. Er verkauft seinem Gläubiger sein in Bayreuth hinter dem Rathaus gelegenes Haus um 80 fl.rh. Für die überzähligen 7 fl. soll Steyber dem Wenig Ware und "Pfennigwert" geben. Was Wenig in das Haus verbaut hat, soll mit den Steyber entstandenen Unkosten ausgeglichen sein. 1484

B 10/500

Erbeinigung zwischen Katharina, der Witwe des Schlossers Eberhart Greffe, und ihren vier Kindern mit dem Schlosser Heinz Greffe. Die Greffe übergibt ihrem Stiefsohn das gesamte Erbe und Gut an Wiesen, Äckern und Feldern, dafür muß dieser die Schulden allein übernehmen. Wegen der 10 fl., die der Frau auf dem vor der Hohen Warte gelegenen Erbe vermacht sind, wird ausgemacht, sollte dieser Besitz verkauft werden, soll die Frau das Geld erhalten und ein möglicher höherer Verkaufserlös unter beiden Parteien verteilt werden. 1484

B 10/501 (459)

Hans Hutzelmann verkauft um 100 fl. dem Bayreuther Mitbürger Peter Huter das Haus zu Bayreuth, neben Hans Helldorffs Haus gelegen, das früher bereits dem Huter gehörte und Hutzelmann um 110 fl. verkauft wurde. Huter soll 55 fl. in zwei Raten bezahlen, für die restlichen 45 fl. soll er Hutzelmann jährlich zu Walburgis 3 fl. Zins zahlen. Huter darf den Zins mit jeweils 15 fl. für einen Zinsgulden ablösen. 1484

B 10/503

Hans Heldorff schuldet der Anna Mistelbeckin, der Schwester des Jorg Humbrecht, 14 fl.rh. 1484

B 10/504

Im Streit zwischen Friedrich Sneider und Hans Dietz wegen des Wasserzuflusses in ihre beiden Weiher soll zunächst Sneider 8 Tage lang den Wasserzufluß in seinen Weiher, danach Dietz 14 Tage hintereinander den Zufluß in seinen Weiher haben. So soll es künftig gehalten werden. 1484

B 10/505 (vgl. 536)

Der Wollenweber Hans Greiff schuldet dem jungen Fritz Mann 28 fl.fr. für 4 Zentner verkaufte Wolle. 1484

B 10/505 (vgl. 472)

Im Erbschaftsstreit zwischen dem Smid und seinem Anhang sowie dem Hold erklärt letzterer, er habe das Gut länger als 30 oder 40 Jahre erblich innegehabt. Er habe auch, wie das markgräfliche Landbuch beweisen wird, etliches dazugekauft, auch hätten ihm die Smid zugesagt, keinen Anspruch auf das Gut zu erheben. 1484

B 10/506

Ott Maier fordert von Heinz Maier von Bärnreuth 2 fl. 6 lb. Heinz Maier behauptet, er und Ott Maier führten in Waischenfeld einen Prozeß, wie er mit Hilfe des dortigen Stadtbuchs oder auch sonst beweisen könne. Er erhält drei 14 Tage und drei Tage Zeit, dieses zu beweisen. 1484

B 10/508 (vgl. 517)

Heinz Rigel schuldet dem Hofer zu Benk 12 fl. wofür er seine Wiese in der Unteren Au als Pfand setzt. 1484

B 10/512

Schuldverschreibungen des Fritz Meissel, Ulrich Sailer, Fritz Maissel und Albrecht Stitzling von Neunkirchen gegenüber dem Juden Hirsman. Schuldverschreibung des Heinz Ottellmann von Mistelgau gegenüber dem Juden Mosse. 1484

B 10/513

Heinrice Freundt verschreibt seinem Schwiegersohn, dem Bäcker Erhart Ries, 16 fl.rh. Heiratsgut auf seinem Haus. Ries soll bei Lebzeiten des Freundt das Geld nicht von einfordern, es sei denn, Freundt verkauft das Haus. 1484

B 10/514

Hans Heldorff schuldet dem Bamberger Bürger Heinz von der Stigen 10 fl.rh. 1484

B 10/514

Die Jobst Pachmanyn schuldet Peter Munch zu der Altstadt 15 fl.rh. und setzt ihr Haus als Pfand. 1484

B 10/515

Hans Wagner schuldet der Singerin 19 fl.rh. und setzt sein Haus als Pfand. 1484

B 10/517

Der Bayreuther Bürger Hans Heldorff schuldet dem Heinz Goswein für dessen Herrn, dem Bamberger Bürger Ludwig Krug, 5 fl.rh. 1484

B 10/517 (vgl. 508)

Heinz Rigell schuldet dem Hofer zu Benk 10 fl.rh., wofür er seinen Stadel und Garten verpfändet hat. 1484

B 10/518

Hans Wirt schuldet Doman Mann 8 fl.rh. und 3 lb. für verkaufte Schafe. 1484

B 10/519 (vgl. 326, 462, 490)

Die Stadt, das Bayreuther Spital, Hartung Lebe, Hans Gurtler und Erasmus Stedler sind laut des Stadtbuchs Gläubiger des Hans Beck und wollen jeder als erster Anspruch auf dessen verpfändetes Haus haben. Es wird festgesetzt, daß mit ihren Schuldforderungen in der Rangfolge die Stadt mit 6 fl. 7 lb., das Spital mit 8½ fl. 1 lb. 26 d., Hartung Lebe mit 102 lb., Gurtler mit seinem Erbzins und zuletzt Stedler mit 33 fl. kommen sollen. Unbekannte Ansprüche bleiben von der Regelung unberührt. 1484

B 10/520

Der Steinmetz Hans Mülner quittiert seinen Bruder Wilhelm Mülner für alle Erbensprüche, die er an diesen gehabt hatte. 1484

B 10/521

Der Müller Reutter schuldet Jorg Vichtel zwei Mühlsteine, daran er bereits 1 fl. 3lb. bezahlt hat. 1484

B 10/524

Hans und Kunegund Lemmel kaufen von Anna, der Witwe des Jacob Wernher, eine Hofstatt in der Stadt Bayreuth, zwischen dem Steger und Hans Saher gelegen, dazu ein zwischen der Stadtmauer und der Kemenate des Steger gelegenes Hinterhaus um 31 fl.rh. Daran hat Lemmel einen Gulden bezahlt, die restlichen 30 fl. sollen vier Jahre auf dem Haus verschrieben sein und jährlich 2 fl. Zins dafür gereicht werden. Ein von Lemmel auf der Hofstatt zu errichtendes Haus soll als Pfand gelten. 1484

B 10/525

Die Vogelinn soll die Helffin eine Mörderin und Bösewicht genannt haben, sie hätte ihr Fleisch und Blut vom Leben zum Tode gebracht. 1484

B 10/526

Die Funckin soll von der Elsbeth Lengin behauptet haben, sie sei ein hergekommener Sack, zu Bamberg im Hurenhaus gewesen und sei nicht fromm von Vater und Mutter. 1484

B 10/529

Peter Koch zu Schwabach übergibt Hans Lochner zu Bayreuth zahlreiche genannte Kleidungsstücke und andere Habe für dessen zwei Stieftöchter. Lochner schuldet den beiden 15 fl., wofür er ihnen das Haus beim Bader Seitz, das früher der Coyatin gehörte, sowie seinen Garten vor dem Unteren Tor als Pfand setzt. 1484/85

B 10/530, 531

Balthar Hirßman soll den Zeugenbeweis wegen der Immerkuh, derentwegen ihn die Gotteshausmeister zu St. Johannis beklagt hatten, beibringen. Er muß die Kuh innerhalb 14 Tagen stellen. 1484

B 10/530

Hans Blapper quittiert seinen Vater Heinz Plapper für jeden Erbenspruch. 1484

B 10/531, 549

Der Vogt Hans Eisen, Jorg Nentel und Hans Leiß von Mistelgau sagen unter Eid aus, Hans Hochperger von Mistelgau hätte versprochen, was von dem Hof nach Abzug der Schuld des Drescher gegenüber der Herrschaft übrigbleibe, diesem wiederzugeben. 1484

B 10/532

Die Ratsherrn Jacob Lauterpach und Claus Hamman sagen aus, sie wären auf Geheiß des Bürgermeisters bei der kranken Brotschreyin im Spital gewesen und sie gefragt, wieviel Geld ihr Fritz Ubelein schuldig sei. Da hätte sie bei ihrer fraulichen Ehre und Seligkeit eidlich bekannt, daß ihr dieser weder Heller noch Pfennig schuldig sei, sie ihm auch nichts geliehen hätte. Er hätte auch nie etwas von ihr verlangt. 1485

B 10/532

Der Tillinger und seine Frau sollen Hans Hirßman von Kronach für die Tonne Hering 3 Gulden weniger 1 Ort zahlen. 1485

B 10/533

Auf die Forderung seiner Brüder Heinz und Fritz Hochperger hin, ihnen vom Erbe der Schwester Margaretha einen Anteil auszuzahlen, erklärt Ott Hochperger, so wie die Kläger mit ihrem Hab und Gut zusammengeteilt worden wären, sei er mit seiner Schwester zusammengeteilt worden. Wer von den beiden als erster verstürbe, solle dem Überlebenden seinen Teil ohne Anspruch der anderen Geschwister vererben. Seine Schwester hätte ihm bei gesundem Leib und auf ihrem Totenbett ihr Gut in Gegenwart von Zeugen vermacht. Er hätte davon dem Gotteshaus St. Wolfgang zur Altstadt 2 fl. und eine Kuh, dem Gotteshaus Maria Magdalena 2 fl. sowie unser lieben Frau zu Gesees 1 fl. zahlen müssen. Dazu im ersten Jahr 18 Messen und jährlich sein Lebtag einen Jahrestag mit 3 Messen halten. Die Zeugen sagen aus, sie wären dabei gewesen, als Ott Hochperger und seine Schwester ihren Brüdern Heinz und Fritz das Gut um 10 fl. abkauften, 8 fl. bezahlten und 2 fl. beim Rat hinterlegten. Sie wären auch am Totenbett der Margaretha gewesen, als sie ihr Testament und Schickung machte. 1484

B 10/534 (vgl. 440)

Vertrag zwischen dem Rotfärber Hans vom Saher und dem jungne Hans Daniel, beide Bürger zu Bayreuth. Saher soll Daniel das Handwerk lernen, dieser soll in Sahers Haus auf dem Graben in die untere Stube ziehen und dort wohnen und arbeiten, bis der Braun von Nürnberg das Haus von Hans Saher ganz gelöst hat. Wenn die Ablösung geschehen ist, sollen Saher und Daniel gemeinsam ein anderes Haus bauen und darin arbeiten. Saher soll Daniel das zur Arbeit nötige Werkzeug und die Farbe stellen. An den Kosten für die Farbe soll sich Daniel zur Hälfte beteiligen. Saher soll ihn alle Farben, grün, rot, braun, gelb, schwarz, grau, lederfarben und alle andere Handwerkskunst mitsamt der Menge lehren. Sie sollen das Handwerk ihnen beiden zum Nutzen arbeiten und keinen anderen darin unterrichten. Wenn Daniel braun oder rot färbt, soll Hans Saher ihm Gesellen auf Kostung des Daniel schicken. Wenn Daniel an der Farbe arbeitet, mit Leinen oder Wolle, soll Saher selbst mit Gesellen und auf eigene Kostung, aber ihnen beiden zugute, mitarbeiten. Sollte einer der beiden versterben, ist dieser Vertrag ungültig. Der Überlebende muß aber den Erben den Anteil am Werkzeug ersetzen. 1485

B 10/536

Hans Wenig verpfändet dem Hans Venoser seine in der Ziegelgasse gelegene Peunt und das Gärtlein. 1485

B 10/536 (vgl. 505)

Der Wollenweber Hans Greiff schuldet der Fritz Mennyn 30 fl. und verpfändet dafür sein Haus. 1485

B 10/537

Elsbeth Kechs, Kämmerin, vermacht ihrem mit Eberhart Lang, Göstell genannt, erzeugten Sohn Heinrice im Falle ihres Todes ihr gesamtes Hab und Gut, darunter 20 fl. bar. Zu Lebzeiten kann sie ungehindert damit tun, was sie will. 1485

B 10/537

Peter Beck ist Erasmus Stedler 2 fl. bis Michaelis schuldig. Kann er nicht zahlen, will er in den Turm steigen. 1485

B 10/538

Eberhart Kufmer schuldet dem jungen Fritz Mann 11½ fl., dafür setzt er seine in der Oberen Au, unterhalb der Wiese des Cuntz Rot gelegene halbe Wiese als Pfand. 1485

B 10/539

Der Bayreuther Bürger Hans Saher verkauft seinem Schwiegervater, dem Nürnberger Bürger Hans Braun, sein vor dem Oberen Tor am Roten Main gelegenes Haus um 198 fl.rh. Das Haus zinst der Stadt Bayreuth 9 lb. und eine Fastnachtshenne, außerdem muß der vor dem Haus bei der Brücke gelegene Stadel auf Begehren der Stadt jederzeit abgebrochen werden. Das Haus selbst muß in Kriegs- oder anderen Notfällen ebenfalls abgebrochen werden. Die Stadt hat das Recht, zum Fischen oder anderem Notwendigen über das Grundstück zu gehen. Sollte das Haus abgebrochen werden, brauchen der Zins und die Fastnachtshenne nicht weiter gegeben werden. 1485

B 10/540

Der arme Mann des Priesters Niclas Sawermann hat gegen Hans Pfeuffer, der bei den Gros zu Trockau wohnt und der ihn gestochen hatte, geklagt. Pfeuffer soll als Schmerzensgeld und für die Arztkosten 8 fl. in Fristen bezahlen, dafür ist Cuntz Groß zu Trockau Bürge und Selbstschuldner. 1485

B 10/541

In der Verhandlung wegen der Forderung des Hans Kolb zu Altdrossenfeld gegen seine Brüder Heinz und Hans Kolb zu Gräfenthal wegen seines mütterlichen Erbteils sowie 1½ Gulden ist Heinz Kolb nicht anwesend gewesen. Es wird ein neuer Rechtstag festgesetzt, sollte Heinz dort ebenfalls nicht erscheinen, soll der Bruder Hans Kolb von Gräfenthal für ihn mit eintreten. 1485

B 10/541

Im Streit zwischen Zetmeussel und Hans Beck, Stifelpeck genannt, wegen einer Bürgerschaft sagt der Zeuge Cuntz Schintler von Heinersreuth aus. Bei dem Pferdehandel zwischen Zetmeussel und Buhman sei auch Hans Beck anwesend gewesen. Wegen des Kaufpreises sei man lange uneins gewesen, schließlich habe Buhman das Pferd um 9 lb. billiger gekauft, wäre aber etliches Geld schuldig geblieben. Zetmeussel verlangte Bürgerschaft und Buhman habe den Beck gebeten, für ihn zu bürgen. Beck habe dies zunächst abgelehnt, schließlich auf Zureden des Schintler eingewilligt. 1485

B 10/542

In der Beleidigungsklage des Hans Biderbman gegen den jungen Hans Maissel, der seine Frau meineidig geschimpft und geschmäht hatte, man habe ihr einen Stein an den Hals binden wollen, sie sei kaum entlaufen, muß Maissel Abbitte leisten. Im Streit wegen mehrerer Wasserflüsse sowie anderem sollen die Nachbarn den Sachverhalt besichtigen und demgemäß entscheiden. 1485

B 10/543

In der Klage des Hans Singer von Marktschorgast gegen seine Schwägerin Anna Singerin von seiner Tochter wegen sollte Singer einen "Gewaltsbrief" vorbringen. Das hat er nicht getan, deshalb ist am Gerichtstag nicht weiter verhandelt worden. Singerin bittet, ihr wegen der Urkunde, die ihr Schwager im Gericht vorgelegt hatte, einen "Videmus" zu geben. Da die Urkunde mehrmals vor Gericht öffentlich verlesen oder verhört wurde, wurde ihr dies zugestanden. Hans Singer, der sich durch dieses Urteil beschwert fühlt, nimmt gemäß der markgräflichen Reformation Bedenkzeit, ob er gegen das Urteil Berufung einlegen oder es gelten lassen will. 1485

B 10/543

Albrecht Fleischmann hat seinem Schwiegersohn Heinz Buhelman seine Wiese in der Unteren Au, die er gemeinsam mit Slosser besessen und von seinem Sohn geerbt hatte, um 41 fl. verkauft. Der Käufer soll gemäß des Testaments das Seelgerät ausrichten 1485

B 10/544

Hans Saher verkauft Heinz Buhelman um 150 fl.rh. sowie 4 fl. Leihkauf für Sahers Hausfrau, sein in Bayreuth zwischen den Häusern des Bartbeck und Hans Lemmel gelegenes Haus, dessen Hofrait er der Zederin abgekauft hatte. Saher hat mit dem Jacob Pogner Baumaßnahmen am Haus ausgemacht, die zum Teil noch auszuführen und für die noch 2 fl. zu zahlen sind. Wenn die Bauten beendet sind, soll Buhelman die 2 fl. bezahlen, auch mit Cuntz Maurern wegen des Lohns abrechnen. Buhelman darf das Haus nicht verkaufen oder verpfänden, bis Saher restlos bezahlt ist. 1485

B 10/545

Cuntz Hauenstein von Harloth schuldet Fritz Hagen zu Creez 10 fl.rh., wofür der Schmied Hans Zetell sowie Cuntz Tanner, beide von Creez, Bürgen und Selbstschuldner sind. Als Pfand setzt Hauenstein seinen Anteil am Gut zu Muthmannsreuth. 1485

B 10/546

Kun Kuffnerin zu Benk soll den Schmidt zu Benk ein Hurenkind und Holzdieb geschimpft haben. Heintl Munch und andere haben zwischen den beiden eine Rainung vorgenommen. Wer die nicht einhält, soll mit 10 fl. bestraft werden. 1485

B 10/546

Cuntz Mulner zum heiligen Kreuz soll Hans Gampelmülner 2 Mühlsteine, je einer für 18 lb., 18 Mesel Korn, 4 Viertel Korn, je ein Mesel für 3 g., die dieser ihm verkauft hatte, schuldig sein. 1485

B 10/548

Der Sohn des Müllers zum heiligen Kreuz soll einen stählernen Goller, den ihm Strebensdorffer von Laineck zum fegen gegeben hatte, verloren haben. 1485

B 10/548

Der junge Daniel schuldet der Heinz Guglerin 13 fl. für verkaufte 2 Zentner und 22 Pfund Wolle. 1485

B 10/549

Zeugenaussagen im Streit zwischen Wolffel von Lahm, Paulsen Loner und Heinz Gewbhart von Eschen wegen eines Fohlens, das die Hunde niedergeworfen und zerrissen haben. Der Forstknecht Hans Arnolt sagt aus, als er aus dem Wald ging, habe er 6 oder 7 Hunde bei einem zerrissenen Füllen liegen sehen, er hätte die Hunde davongejagt, dabei wäre ein falber Hund gewesen, der Paul Loner gehören soll. Er wisse nicht, welcher Hund zuerst das Fohlen angegriffen habe. Eine Frau und zwei Schafknechte sagen aus, durch die Kinder in Lahm sei ein Geschrei geschehen. Sie hätten wohl gesehen, wie die Hunde das Fohlen hin und her und zum Wald gejagt hätten. Sie wüßten aber nicht, welcher Hund zuerst zugebissen hätte. Der ganze Rat soll nun entscheiden, zu wessen Gunsten die Zeugenaussagen sprechen. 1485

B 10/551

Im Streit zwischen Hans Weber und seinem Schwager, dem Schneider Humelein, wegen eines Tagwerks Wiese zu Mistelbach, unter dem Schobertsberg gelegen, sowie mehrerer Verwundungen wird durch die Schiedsleute festgesetzt, daß die Wiese zu gleichen Teilen geteilt und verraint werden soll. Was Humelein bereits erhalten, soll ihm gehören, ebenso soll Weber der Garten, und was er darauf gebaut hat sowie das Wiesflecklein bei der Grunau gehören. Wegen der Wunden, die Weber seinem Schwager zugefügt hat, soll er ihm 40 lb. in Fristen geben und die Gerichts- und Arztkosten bezahlen. 1484

B 10/552

Fritz Hirßman zu Laineck ist Heinz Grebner, Ullein Hirsman und Hans Vogel als Gotteshausmeistern des Gotteshauses Sankt Johannis mehrere Summen Geldes schuldig. 1485, 1496

B 10/553 ff.

Schuldverschreibungen des Cuntz Gut zu Bindlach, Hans Schuster zu Schreez, Hans Kolb zu Altdrossenfeld, Hering Butner, Claus Tischer, der alten Bierzapffin zu Waiz, Hans Kolb zu Altdrossenfeld, Claus Tischer, des Bayreuther Bürgers Hans Zeidler und seiner Frau Katherina, Hans Kolb, Eberl Zeuschel von Tröbersdorf und Thoman Gertner gegenüber dem Juden Miche. 1485/86

B 10/554

Schuldverschreibungen des Heinz Ubell von Bindlach gegenüber dem Juden Leßlein von Creußen. 1485/86

B 10/555

Schuldverschreibungen des Fritz Maissel, Eberl Fuchs zu Bindlach, Heinz Ubelein von Bindlach und Ludwig Weckman gegenüber dem Juden Hirßman. 1485/86

B 10/556

Die zu Waischenfeld stattgefundene Schlägerei zwischen Hans Smit, Caspar Erbdarn von Christanz, Hans Pauer und Hans Hagen von Körzendorf einerseits und Heinrich Simon Welle von "Kirchwalden" in Dänemark andererseits wird durch den Bayreuther Hauptmann Wilhelm von Lentershaim gütlich geschieden. 1485

B 10/557

Cuntz Rotel zu Thurnau hat für seine Frau Anna Erbensprüche gegen seine Schwiegermutter Dorothea Hebententzin sowie seine Schwager Mathes, Hans, Pangratz, Hans und Philip Hebententz erhoben. Er erhält außer dem, was er bereits laut eines versiegelten Spruchbriefs bekommen hat, weitere 18 fl.rh. 1484

B 10/557

Der alte Hans Hebantantz zu Creußen hat für sich und mit Vollmacht seines Bruders, des Tischlers Hans Hebantantz zu Creußen, Erbensprüche gegen Dorothea Hebententzin sowie die Brüder Mathes, Hans, Pangratz und Philip Hebententz erhoben. Er erhält für die Fahrnis 20 fl. und für die Lehengüter und andere Rechte 110 fl. bezahlt. 1484

B 10/558

Dorothea Hebententzin verkauft ihrem Sohn Mathes ihr Feld und die halbe Wiese in der Mühlau. 1486

B 10/559

In der Forderungsklage des Cuntz Kretschman gegen seinen Schwiegervater, den alten Schmied Mauer, entscheiden die Schiedsleute, daß Mauer dem Kretschman seine Selde in der Altstadt, auf der jetzt wohnt, überlassen soll. Alle übrige Habe kann er behalten. Kretschman soll ihm dafür 4 fl.rh. in Fristen zahlen. Sollte Mauer in der Zwischenzeit versterben, muß Kretschman das restliche Geld den Erben oder dorthin geben, wohin es Mauer vermacht. 1485

B 10/560

Der Schneider Sleicher zu Preuschwitz hat von dem Hagen behauptet, er wäre "etwan ob den Garben begriffen" und ihm vier Finger alsbald abgehauen worden. Die Schiedsleute legen fest, daß der Schneider dem Hagen eine Abbitte tun soll. Er muß die Sache aber gegen die Herrschaft und die Stadt wandeln. 1485

B 10/561 (vgl. 426)

Der Bayreuther Bürger Oswald Kürmdorffer, Schuster genannt, und seine Frau Anna sind der Regensburger Bürgerin Barbara Brandsteterin 105 fl.rh. schuldig. An der Summe haben sie einen vergoldeten Gürtel von 14 Lot sowie 5 fl. 3 lb. 6 d. durch Mathes Tolhopf zurückgezahlt. Die Schiedsleute vereinbaren zwischen Kurmdorfer sowie seiner Mutter Kunegund einerseits und dem Bevollmächtigten der Brandsteterin, Hans Kerssenmayer, andererseits, daß das Geld in Fristen bis 1490 zurückgezahlt werden soll. Sollte die Brandsteterin den Empfang des Gürtels abstreiten, müßte ein Prozeß deswegen in Regensburg geführt werden, wo sie vogtbar ist. 1485

B 10/564

Der zur Zeit nicht anwesende Hans Wirt ist von einem Franken von "Fare" wegen Geldschulden beklagt worden. Die Klage ist abgewiesen worden, da man in Abwesenheit des Wirts kein Urteil über ihn sprechen kann. Sobald Wirt zurückkehrt, wird der Vogt beiden Parteien einen Gerichtstag festsetzen. 1485

B 10/564, 569

Lorenz Stublinger von Kulmbach hat Hans Zeidler auf Zahlung von 5 fl. 2 lb. 18 d. geklagt, für die dessen verstorbener Bruder ihm Tuch abgekauft, aber lange Zeit nicht bezahlt hatte. Zeidler müsse als Erbe des Bruders bezahlen. Zeidler sagt, er wisse von dieser Schuld nichts, er war damals vielleicht noch nicht geboren oder noch ein Kind.

Zeidler ist nichts schuldig, Stublinger soll gegen die Poppin zu Hof, die mit Zeidlers Bruder verheiratet war und ihn beerbt hat, klagen. 1485

B 10/566

Die alte Clingenfelßin zu Meyernreuth soll die Frau des Fritz zu Meyernreuth eine ausgeschüttete Hure geschimpft haben. 1485

B 10/566

Ebewrl Fuchs soll der Frau des Hohmus einen Arm "abgeschlagen", sie eine Landbrecherin, Hündin und gelbe Kröte geschimpft haben. 1485

B 10/566

Hans Sollein zu Stockau soll von Doman Mann behauptet haben, dieser habe dem Newkam ein Schaf gestohlen. Die Frau des Sollein zu Stockau soll Mann bezichtigt haben, er habe sie abgebrannt, er habe abgewartet, bis der Wind auf sie übergegriffen habe. 1485

B 10/566

Der junge Heinz Hirßman von Laineck soll der Zederin 8 lb. für Hochzeitsbier schuldig sein. 1485

B 10/567

Der Jude Michell hat Eberl Birzapff wegen 4½ fl., für dieser ihm gebürgt hat, und 11 fl. 4 lb. Geldschuld verklagt. Birzapff streitet beides ab. Er hat einen Eid darauf geleistet und ist von der Klage lediggesprochen worden. 1485

B 10/567

In der Klage des Castner von Culm gegen Arnold von Mistelgau soll letzterer beweisen, daß er nicht in Castners "Schröten" gehütet, diesem an der Wiese keinen Schaden zugefügt und sich der Pfändung nicht widersetzt hat. Arnolt bittet um 14 Tage Bedenkzeit. 1485

B 10/568,569

Hans Herzog von Gesees soll über die Tochter des alten Toldell im Pfarrhof zu Gesees gesagt haben, die jungen Gesellen und Knecht liefen zu und von ihr wie einer Hündin. 1485

B 10/570 (vgl. 494)

Jobst Schirntinger, Falckner genannt, überläßt, auch im Auftrag seiner Frau Margaretha, seinem Schwager, dem Bader Cuntz, alle Erbensprüche, die sie an der Oberen Badstube in Bayreuth haben oder zu haben vermeinen. 1485

B 10/570

Der Barbier Eberhart übergibt seiner Ehefrau Dorothea und seinem Sohn Peter das Haus, in dem er jetzt wohnt und das er von seinem Vater geerbt hatte. Sollten Ehefrau oder Sohn vor ihm sterben, fällt der Anteil an ihn zurück. Er will auch ohne die Zustimmung der beiden die Peunt weder verkaufen noch versetzen. Die Schulden, die er jetzt hat, sollen alle gemeinsam abtragen helfen. Für neue Schulden ist er allein verantwortlich. 1485

B 10/571

In der Forderungsklage, die Cuntz Schober wegen seiner Frau gegen seinen Schwager Paule Herzog geführt hat, sollte Glatzhans, der gut über die Angelegenheit Bescheid weiß, den Schiedsspruch festsetzen. Dieser wollte es aber allein nicht tun und hat den Ratsherrn Hans Hoschel beigezogen. Nachdem beide Parteien dem Vogt geschworen hatten, ist der Spruch verkündet worden. Paule Herzog soll von den 12 fl., die über die Schulden hinaus übriggeblieben sind, seinem Schwager 4 fl. auszahlen. Von den übrigen 8 fl. sollen für die Seelen der verstorbenen Eltern und Vorfahren Begängnisse, Seelgeräte und anderes abgehalten werden. 1485

B 10/571

Die alte Adelheit Schoberin vom Neuen Weg sagt unter Eid und bei ihrer fraulichen Ehre aus, sie hätte einst ihrem Schwiegersohn Paule Herzog um 9 fl. und 1 Ort mehrere ihrer Schafe verkauft. 1485

B 10/572

Die Anna Rosenpuhlin hat sowohl bei gesundem Leib als auch auf ihrem Totenbett dem Hans Gros und dessen Ehefrau Gerhaus das vor der Hohen Warte gelegene Wiesflecklein, das Biengärtlein genannt, übertragen. 1485

B 10/572

Hans Siber schuldet Mathes Tollhopf 2 Zentner Wolle, den Zentner um 6 fl. 3 Ort. 1485

B 10/573

Heinz Elsasser hat den jungen Hans Hoschel auf Zahlung von 6 fl.rh. verklagt, die dieser ihm für einen Knecht verbürgt hatte. Der Knecht selbst ist entlaufen. Hoschel gesteht die Bürgschaft ein, sagt aber, Elsasser hätte ohne sein Wissen mit dem Knecht einen anderen Vertrag abgeschlossen, er sei ihm deshalb nichts schuldig. Er soll binnen 14 Tagen einen Beweis für den anderen Vertrag vorbringen. 1485

B 10/573

Der alte Breuhanns hat Hans Strecker von Ramsenthal bezichtigt, dieser habe einen Mord begangen. Breuhanns hatte im Zorn gesprochen, er hat Strecker Abbitte geleistet. 1485

B 10/574

Der Bayreuther Bürger Hans Lemmel schuldet Hans Deyg von "Maidburg" 24 fl.rh. 3 Ort. Sollte er zu den festgesetzten Fristen nicht zahlen und Deig Unkosten durch Botenlohn oder anderes entstehen, müssen diese zusammen mit der Hauptsumme bezahlt werden. 1485

B 10/575

Heinz Rigell und seine Frau sollen dem Fritz Zigentaler die 3 fl. und 1 Mesel Weizen, der dieser während 18 Wochen für die Ernährung des Kindes ausgegeben haben will, in 14 Tagen ersetzen. 1485

B 10/576

Heinz Wenig schuldet dem alten Hans Venoser 34 fl.rh. Er soll bis Fastnacht zurückzahlen, kann er das nicht, überläßt er Venoser als Pfand auf vier Jahre die Nutzung des Gartens. Kann er in den vier Jahren nicht zahlen, soll der Garten Kaufgut des Venoser sein. 1485

B 10/577

Die Hans Menyn vor dem Oberen Tor soll die Zaunerin eine ausgeschüttete, ausgeminte, pfäffische Hure geschimpft und sie zu schlagen versucht haben. 1485

B 10/578

Agnes Soll soll die Magd des Hans Greyff unbillig gepfändet und dabei gesagt haben, es gäbe kein böseres, verlogeneres Geschlecht als die Greiff. 1485

B 10/578

Kathrein Gertner soll Cuntz Pfister einen wissentlichen und öffentlichen Bösewicht gescholten haben, ihm sei die Stadt Nürnberg verboten. Der Färber Hans Fuldner soll von Pfisters Frau behauptet haben, sie habe ihm einen Rock mit Gewalt entwendet. Er will gesehen haben, daß der Cramer von Mistelgau auf ihr gelegen habe. 1485

B 10/578, 579

Der Bayreuther Bürger Hans Zeidler schuldet seinem Schwager Paulsen Karg von Würzburg 50 fl.rh.

Er übergibt seiner Frau Katharina sein gegenüber dem Rathaus gelegenes Haus, soweit es nicht seinem Schwager Karg verpfändet ist. Er darf auf das Haus künftig kein Geld mehr aufnehmen. 1485

B 10/579

Margaretha, die Frau des Erhart Beck von "Mynntzsch", hat nach dem Tod ihrer Mutter Gerhauß, der Schwester der Leis, Erbensprüche gegen Übellein Leis, Hans Leis von Nürnberg, Michel Leisens Kind von Nürnberg, Thoman Leis sowie Endres Butner, wegen seiner verstorbenen Ehefrau, erhoben. Nach gütlicher Einigung erhält sie 7½ fl.rh. bar ausgezahlt. 1485

B 10/580

Eberhart Kufner schuldet jung Fritz Mann 45½ fl.rh. für verkaufte 7 Zentner Wolle, den Zentner um 6½ fl. Pfand die halbe Wiese in der Oberen Au und der Acker hinter dem Neuen Weg. 1485

B 10/581

Heinz Leis von Mistelgau hat für seine Ehefrau Kathrin Erbensprüche gegen seinen Schwager Jacob Wagner und dessen Ehefrau Kathrein erhoben. Die Schiedsleute Hauptmann Wilhelm von Lentershaim, Sebastian von Wirsperg zu Glashütten, Gunther von Weier zu Donndorf und Hans Sendelbeck haben festgesetzt, daß Wagner dem Leis für seine Frau 9 Gulden sowie 2 Gulden für die Halskleider, die einst dem Albrecht Walther durch Heinz Leis versetzt wurden, geben soll. 1485

B 11 Stadtbuch 1506 - 1524

B 11/9

Heiratsvertrag zwischen dem Ratsherrn Hans Gugler und Kunigunde Schneider, Witwe des Lorenz Schober. 13.08.1507

B 11/10 (vgl. 561)

Vertrag der Erben des Lorenz Schober. Die mit Hans Gugler wiederverehelichte Witwe Kunigunde erhält u.a. den Acker hinter Moritzhöfen und den Garten in der Ziegelgasse, die Kinder Wolfgang und Katharina das Haus, des Wenings Haus und Garten sowie den Acker zu Lindenhardt. Die Wiese zu Haag bleibt gemeinschaftlich. 19.09.1506

Nachträge von 1506, 1508, 1510

B 11/15

Gütliche Einigung in den gegenseitigen Klagen der Katharina Toldlein, "Toldkethlein" genannt, und der Agnes Mayr, beide zu Gesees, wegen Ehrenverletzung und Bedrohung. 13.01.1507

B 11/16

Gütliche Einigung in der Erbforderung des Fritz Tinckel zu Benk für seine Ehefrau Anna gegen die Schwiegermutter Elizabeth, Witwe des Hans Ries zu Benk. 31.01.1507

B 11/17

Testament des unverheirateten Heinz Hacker zu Pettendorf mit Übergabe des dortigen markgräflichen Hofes an den Bruder Fritz. 08.03.1507

B 11/18

Bestätigung des Bürgers Hans Amman über den seiner Frau Dorothea im Heiratsvertrag versprochenen „Voraus“ von 31 Gulden. 11.06.1507

B 11/19

Gütliche Einigung im Streit zwischen den Brüdern Eberlein Hübner zu Unterkonnersreuth und Heinz Hübner zu Obsang wegen der Anteile an den Lehen- und Erbgütern zu Hörnleinshof sowie der Wiese, auf der ein Seelgerät verschrieben ist. 21.02.1507

B 11/21

Gütliche Einigung in der Erbforderung der Walburga Paule gegen ihren Stiefvater Erhart Legant, der mit der Witwe des Mertein Paule verheiratet ist. Als Pfand dient das Haus am Kirchhof, das der Gerhart gehört hatte. 01.08.1507

B 11/22 (vgl. 191, 370)

Erbvertrag der Witwe Gerhauß des Contz Ganßman, die mit Albrecht Druschlinger zu Creußen wiederverheiratet ist, mit ihren vier Kindern Hans, Thoman, Kunigund sowie Anna, die mit Fritz Tolhopf zu Creußen verheiratet ist. Die Liegenschaften verbleiben den drei ledigen Kindern, die Mutter und die Schwester Anna werden mit Geld ausbezahlt. Dafür steht der halbe Weiher am Rennweg als Pfand. 13.08.1507

B 11/24

Erbvertrag der Kinder des Heinz Kolb zu Unterwaiz (Untternwayßk). 08.07.1507

B 11/25

Kilian Schenckel und Hans Schamel, beide zu Berneck, sowie Sebastian Schamel zu Bayreuth verkaufen Lorenz Puhelman um 62 Gulden mitsamt Leihkauf das von ihrem Ehevorgänger bzw. Vater Hans Schamel ererbte, neben Hans Schmidt gelegene Haus. 03.09.1507

B 11/26

Der Bayreuther Bürger und Metzger Hans Tewfel bekennt den beiden Vormündern des Hans Altmann d.J. zu Euben eine Darlehensschuld von 40 Gulden rh. und verpfändet die beiden hinter dem hlg. Kreuz gelegenen Äcker. 15.11.1507

B 11/27

Der Ratsherr Eberhart Mann hatte Barbara Hecklin wegen Beleidigung vor dem Gastgericht verklagt; nachdem Fische aus dem Weiher der Heckel in seinen Fischbehälter gelangt waren, hatte diese behauptet, er wolle sie um die Fische "bescheißen". Heckel vermeinte zunächst, sich als Bürgerin nicht vor dem Gastgericht, sondern nur vor "ehaftem gericht" verantworten zu müssen. Sie soll die Gerichtsbuße zahlen und hat die Wahl, acht Tage im Eisen beim Stadtknecht zu sitzen, 14 Tage den Strafstein am Bein in ihrem Haus zu haben oder 40 Stück Steine für städtische Zwecke zufahren zulassen. 17.12.1507

B 11/28 (vgl. 134)

Vertrag der Brüder Hans und Heinz Hochmut zu Bindlach mit ihren noch unmündigen Neffen Johann und Jorg, den Söhnen des verstorbenen Eckarius Pöll, über das Erbe ihres Vaters bzw. Großvaters Hans Hochmut zu Bindlach. 09.02.1508
Drei Nachträge von 1511 und 1513.

B 11/30

Gütliche Einigung im Streit zwischen Contz Haßfurter in den Moritzhöfen und seinen Schwägern um das Erbe seiner verstorbenen Ehefrau Margaretha und deren Schwester Barbara Hildermann. 25.02.1508

B 11/32

Urfehde des Metzgergesellen Hans Eberhart nach der mutwilligen Schlägerei mit dem Zeidler und dessen Ehefrau, alle zu Mistelgau. 05.04.1508

B 11/33

Gütliche Einigung in der Verleumdungsklage des Ott Angerer gegen Agnes Mayr und deren Sohn Hans, alle zu Gesees. 15.03.1508

B 11/35

Fritz Schneider und die Erben des Mathes Tolhopf haben Hypothekenforderungen auf dem mit einem jährlichen Erbzins von anderthalb Pfund an das Spital belasteten, schuldenbeladenen, baufälligen Haus und Garten samt Tuchrahmen des Eberlein Lang vor dem Oberen Tor. Schneider erhält den Besitz mit der Verpflichtung zur Abtragung der Schulden und Zinsrückstände zugesprochen. 29.03.1508

B 11/37

Abweisung der Erbforderungsklage der Kunigund Ötterer, verwitwete Vogel, zu Seidwitz gegen ihre Stiefmutter Schmid, wiederverehelichte Pörtzel zu Seulbitz. 12.05.1508

B 11/38

Die Brüder Balthasar und Eberhart Otschneider quittieren dem Kastner Jorg Sendelbeck die Kaufsumme von 214 1/2 Gulden für das ihnen und dessen Geschwistern abgekaufte, neben Fritz Schneider am Eck gelegene Haus. 19.05.1508

B 11/38

Contz Gerhart quittiert für sich und seine Geschwister dem Balthasar Breunling und dessen Ehefrau Cristina den Kaufpreis von 20 Gulden rh. für den zwischen den Gärten der Heinz Sambstagin und des Heinz Gebhardt gelegenen Garten in der Moritzgasse. 22.10.1507

B 11/39

Testament der Elizabeth Muncker, jetzt zu Lindenhardt, Tochter des verstorbenen Contz Muncker zu Ödhofen, zugunsten ihrer [unehelichen] Tochter Anna. 12.05.1508
Abschrift des vom Vogt an die Verwandtschaft ergangenen Verkündigungsschreibens vom 27.03.1508.

B 11/41

Mertein Förster quittiert für seine Ehefrau Gerhaus deren drei Brüdern Michel, Hans und Contz Kolb zu Waiz den Empfang des elterlichen Erbes. 27.03.1508

B 11/42 (vgl. 765)

Abweisung der Forderung der Margaretha, Ehefrau des Contz Schletz zu Watzendorf, gegen die Söhne ihres verstorbenen Onkels Eberhart Mann d.Ä. zu Waiz auf den dortigen großelterlichen Besitz sowie den Nachlaß des in der Fremde verstorbenen Onkels Contz Mann. Die Brüder Mann legen einen am 19.11.1455 zwischen den Geschwistern Eberhard, Contz, Margaretha und Else Mann abgeschlossenen Erbvertrag vor. 23.05.1508

B 11/44 (vgl. 502, 717)

Erbvertrag der Witwe Margaretha des Heinz Königstein, die mit dem Wundarzt Thoman Geger wiederverehelicht ist, mit ihren drei Söhnen Fritz, Hans und abermals Hans. Das Haus mit dem Weinkeller wird den Söhnen zugesprochen, die Mutter mit ihrem Ehemann erhält Wohnrecht, bis ihr die zugesprochenen 40 Gulden ausbezahlt sind. 30.07.1507/26.05.1508

Nachtrag vom 01.02.1510.

B 11/47

Gütliche Einigung in der Beleidigungsklage der Barbara Eysenhut gegen Elizabeth, Ehefrau des Hans Seßler, wegen Beschimpfung als „Hurenkind“ in fröhlicher Stimmung in einer „Sechswochen“. 28.05.1508

B 11/48

Stiftung des kinderlosen Ehepaars Contz und Margaretha Gebhart auf dem Reyselßhoff zu Pettendorf von drei freieigenen Äckern zu zwei Tagwerk sowie sieben Gulden an das Gotteshaus zu Gesees für einen ewigen Jahrtag ihres Geschlechts, mit genauen Anweisungen zu dessen Abhaltung. 02.06.1508

Mit Nachtrag von späterer Hand: „Ex inferno nulla redemptio“.

B 11/51 (vgl. B 16/51)

Erbvertrag zwischen der Witwe Kunigunde des Hans Perner vor dem Oberen Tor, die seit einem Jahr mit dem Gerber Heinz Apell wiederverehelicht ist, und ihren beiden minderjährigen Töchtern Margaretha und Katharina. Die beiden Kinder sollen neun Jahre lang erzogen werden und danach die ihnen jeweils zugesprochenen 100 Gulden erhalten, wobei die zwei Gärten, die ihrem Vater gehört hatten, mit einem Wert von 50 Gulden angerechnet werden sollen. 15.05.1508

N.B. Dedit 5 Pfund Apel für diese Verschreibung einem Rate und Stadtschreiber.

B 11/53

Gütliche Einigung in der Beleidigungsklage der Margaretha, Ehefrau des Heinz Gebhart, gegen Heinz Torß wegen dessen Behauptung, sie hätte „Büberei“ getrieben. 03.07.1508

B 11/54

Ott Ottelman zu Mistelgau quittiert für sich und seinen Sohn Hans seiner Schwiegermutter Kunigund, Witwe des Heinz Hagen zu Schobersreuth, den Empfang von zwölf Gulden als Ablöse jeglichen Erbenspruchs sowie seinem Schwager Hans Hagen den Empfang von vier Gulden Schmerzensgeld, für die bei Begleitung von dessen Getreidefuhr nach Bamberg erlittenen Erfrierungen. 13.07.1508

B 11/56

Urfehde des Ott Törsel/Törblein, derzeit Knecht bei Hans Nützel zu Culm, der auf Antrag des Hans Lochner zu Pettendorf ins Gefängnis gekommen war, weil er behauptet haben soll, mit Lochners Frau unehrlich verkehrt zu haben. Törsel muß die Gerichts- und Verpflegungskosten allein bezahlen. 23.06.1508

B 11/57

Gütliche Einigung in der Klage des Hans Weigell zu Gosen gegen den Schäfer Heinz Küffner und dessen Sohn Jorg zu Culm. Küffner hatte unzeitig mit seinen Schafen auf einer Wiese des Weigell gehütet, worauf dieser die Schafe pfändete. Während der Pfandzeit sollen drei Schafe verloren gegangen sein. Obwohl Küffners Herde bekanntlich schon lange davor zerstreut gewesen war, hatte er von Weigell die Rückgabe der Schafe gefordert. Darauf hatte Weigell vor dem Gastgericht auf Wiedergutmachung geklagt. 21.08.1508

B 11/59

Mathes Eyser hatte seinem Schwager Veit Mann um 65 Gulden eine Wiese in der Oberen Au auf fünf Jahre Wiederlösung verkauft, die seinem verstorbenen Vater gehört hatte. Die Wiese war von Eyser nicht eingelöst worden und Mann hatte weitere sieben Gulden dafür bezahlt und dadurch einen „steten und toten Kauf“ gemacht. Eyser wollte aber die Kaufsumme nicht quittieren, da Mann davon zwanzig Gulden für seinen Bruder Hans Eyser gezahlt hatte, die Mathes Eyser diesem nicht schuldig gewesen sein will. Darauf hatte Mann erfolgreich geklagt und nach ergangenem Urteil quittiert ihm nun Eyser den Kaufpreis. Die Wiese zinst dem Altstädter Gotteshaus St. Claus zwei Pfund Wachs sowie nach Eckersdorf ein Pfund Wachs. Letztere Abgabe hat Veit Mann aber abgelöst. 21.08.1508

B 11/61

Abweisung der Forderung des Hans Weischenfelder zu Mistelbach für seine Ehefrau Margaretha gegen Hans Prentlein zu Mistelgau auf den Nachlaß der Els Eberhart. Diese hatte Prentlein ihren Erbteil gegen lebenslangen Unterhalt überschrieben. 27.03.1508

B 11/62

Die Vormünder des Jorg Lochner zu Mistelgau quittieren Contz Trautner zu Mistelgau den Kaufpreis von 35 Gulden rh., womit dieser seinem Schwager den Erbeil an der Fahrnis und am Kaufrecht des Widentguts zu Mistelgau abgekauft hatte. 22.09.1508

B 11/63

Die Söhne Heinz und Hans des verstorbenen Eberlein Nayser zu Eilersdorf quittieren ihrem Stiefvater Kilian Castner, der die Mutter Elizabeth geheiratet hat, den Empfang ihres Erbteils von jeweils acht Gulden und verzichten damit auch auf die Lehenschaft und alle ihre Rechte an den „Hirßäckern“ und dem Wiesflecklein zu Eilersdorf. 25.09.1508

Quittung des Bruders Hans Nayser d.J. in gleicher Weise. 21.06.1510

B 11/64

Festsetzung einer Abfindung von 37 Gulden rh. für die Erbforderung des Jorg Sewfrid zu Pittersdorf namens seiner Ehefrau Margaretha, die derzeit nicht im Land ist, gegen seine Schwiegermutter, die Witwe Anna Prechtel zu Laineck, und deren Kinder. 28.11.1508

B 11/66

Kunigunde, die Frau des Contz Pörtzel zu Zettlitz, hatte versprochen, ihre jetzt zu Bayreuth wohnende Schwiegermutter Margaretha, die Witwe des Hans Pörtzel, lebenslang zu versorgen. Kunigunde ist in Armut geraten und entrichtet der Schwiegermutter für alle Ansprüche fünf Meßlein Korn. 06.12.1508

B 11/67

Katharina, Ehefrau des Contz Dietz, verkauft Herman Hold um 107 Gulden rh. das hinter der Kirche gelegene Haus, das mit zwanzig Gulden Schultheisgeld belastet ist. Dietz erhält in genaubeschriebenen Räumen ein lebenslanges Wohnrecht, das mit einem Wert von 20 Gulden angesetzt wird, und darf mit ihrem Gesinde das Handwerk betreiben. 08.12.1508

B 11/70

Der Schuster Hans Freiburger, Bürger zu Amberg, quittiert seinem Bruder Hans Freiburger zu Troschenreuth, der das dortige väterliche Gut übernommen hat, die völlige Abfindung seines Erbanspruchs. 21.12.1509

B 11/71

Mertein, Sohn des Contz Eyler zu Untereuben, der sich als Handwerker in einer Stadt niederlassen will, verkauft seinem Stiefvater Hans Popp um 52 1/2 Gulden den Ansitz, das Kaufrecht und seinen Erbteil am Hausrat des Hofes zu Untereuben, der Heißenstein genannt. 08.01.1509

B 11/72

Die Erben des Bürgers Mathes Tolhopf d.Ä. verkaufen dem Ratsherrn Heinz Part um 375 Gulden rh. und zweieinhalb Gulden Leihkauf den Wendelhof samt der Sölde und dem Wasserabfluß aus dem Roten Main im alten Graben zu der großen Wiese, die auch zum Hof gehört. Der Hof ist derzeit zum Halbbau vergeben und der Bauer gibt jährlich drei Groschen zur Weisat zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten, ferner zwei Herbsthühner und eine Fastnachtshenne. Die Sölde zinst 24 Pfund Geld, halb Walburgis und halb Michaelis, zu jeder Weisat zwei Groschen, ein Herbsthuhn, eine Fastnachtshenne und jeweils ein Frontag zum Heuen und Schneiden. 15.07.1507
Quittung über die bezahlte Kaufsumme. 15.01.1509

B 11/74, 75a

Verträge zwischen Michel Hofman zu Seitenbach und seiner Schwägerin Gertraud über das Erbe des Bruders bzw. Ehemanns Jorg Hoffman. 28.06.1508, 21.01.1509
Mit Nachträgen von 1511, 1517 und 1518.

B 11/76

Der Metzger Hans Mann verkauft Mathes Eyser um 105 Gulden rh. das von seinem Vater geerbte Haus in der Breiten Gasse mitsamt dem anliegenden, vom alten Hohel erkauften Garten. Der jeweilige Besitzer des Leckuchner'schen Hauses muß die Rinne allein instandhalten und hat kein Trüpf- oder Fensterrecht in den Hof. Die herkömmliche Zufahrt zum Garten verläuft zwischen den Häusern des Hans Pewtel und Contz Part. 08.12.1508

Quittung über die bezahlte Kaufsumme. 01.10.1514

B 11/78 (vgl. 183)

Testament der Witwe Kunigunde des Contz Weber zu Bindlach zugunsten ihres Schwagers Hans Weber zu Bindlach, mit dem sie bereits bezüglich des Lehens abgeteilt ist. Die Frau erhält dafür lebenslangen Unterhalt zugesagt.

12.02./15.02.1509

B 11/80

Hans und Agnes Schierpff zu Pullendorf verkaufen ihrem Schwager bzw. Bruder Hans Scheffer zu Vorderkleebach („Fodernkleba“) um 24 Gulden ihr Viertel an der dortigen, vom Vater Contz Scheffer ererbten Sölde. 28.02.1509

B 11/81 (vgl. 437)

Der kinderlose Fritz Franck zu Ützdorf vermacht seiner Ehefrau Agnes testamentarisch seinen Gesamtbesitz außer den Lehensgütern, die an die Verwandtschaft fallen sollen. 14.03.1509

B 11/82 (vgl. 85)

Gütliche Einigung im Erbstreit der Kinder der Katharina Pöll aus deren Ehen mit Contz Rot und Anthonius Pöll. Die Nachkommen Pöll sollen ihr Viertel am Haus zugunsten der Nachkommen Rot räumen und diesen auch das unter dem Rathaus liegende Zimmerholz überlassen; ihr Viertel an der Wiese in der Oberen Au soll mit 60 Gulden ablösbar sein. Auf beiden Besitztümern erhalten sie ein Vorkaufsrecht zugesprochen. 18.01.1509

B 11/85 (vgl. 82, 261)

Vertrag der Erben des Anthonius Pöll. Es erhalten u.a.: Fritz von der Grün in der Wolfslohe für seine Ehefrau Magdalena den Anteil an der Wiese in der Oberen Au; die drei Brüder Hans, Endres und Contz den großen Weiher in der Unteren Au mitsamt der Wiese, den Fischbehältern und dem dortigen Gärtlein sowie das Feld und die Äcker an der Hohen Straße und hinter dem hlg. Kreuz; die zwei Schwestern Kunigunde das neben dem Mittelberger gelegene untere halbe Haus, den jeweils dritten Teil am Weiher an der Straße sowie am Hof zu Obsang, auf dem der Hübner sitzt, und die dortigen Fischbehälter und kleinen Weiherlein. Die Fässer, Kufen und das Werkzeug sind verkauft worden. 24.01.1509

Heinz Pidermann, dem schon die eine Hälfte des Hauses gehört, kauft um 70 Gulden rh. die andere Hälfte sowie um 40 1/2 Gulden rh. die zwei hinter dem hlg. Kreuz gelegenen Äcker. 17.04.1510

Die mit Michel Teuchler verheiratete Kunigunde quittiert ihrem Schwager Heinz Piderman die Kaufsumme für das halbe Haus. 25.04.1533

B 11/89

Gütliche Einigung in der vor dem Gastgericht erhobenen Forderungsklage der Brüder Mathes und Hans Eyser gegen ihren Schwager Veit Mann. 23.03.1509

B 11/92

Der Müller Hans Küffner d.Ä., Petzelmulner genannt, übergibt seinem Sohn Hans, dem er bereits ein Drittel als Heiratgut überlassen hatte, die restlichen zwei Drittel von der Petzelmühle, auf der beide Erb- und Kaufrecht haben, und verkauft ihm die Fahrnis um 16 Gulden. Dafür soll der Sohn die Schwester Barbara lebenslang versorgen und dem Vater jährlich acht Gulden zinsen. Die Mühle entrichtet nach Speinshart den Erbzins sowie den Schutz- und Verspruchhafer auf den Kasten in Bayreuth. 07.05.1509

B 11/94 (vgl. 170)

Der Schuster Hans Heckel und seine Ehefrau Barbara verkaufen mit Einwilligung des Hans Pewtel um 500 Gulden rh. dem Herrn Hans vom Saher den von Eberlein Neuckam stammenden Hof in der Dürschnitz samt Weihern, den Garten und Stadel am Rennweg sowie die zwei Äcker beim Eimersweiher. Der Hof zinst dem Bayreuther Gotteshaus jährlich vier Pfund Wachs, der Garten und Stadel 32 Pfennig. Hans vom Saher soll das Feld am Colmdorfer Weg, das markgräfliches Lehen ist und um 60 Gulden verkauft wurde, zu Lehen nehmen. Der Hof gibt derzeit den Halbbau, drei Weisaten oder je drei Groschen zu einer jeden Weisat und zwei Herbsthühner. 05.06.1509

1557 ist Christof von der Grün Besitzer.

B 11/96

Gütliche Einigung in der Schuldforderung des Hans Ries zu Creußen als Bevollmächtigter seines Bruders Conrad gegen Eberhart Eck. Der verstorbene Hans Vest von Creußen, Pfarrer zu Wellenbrun, hatte Eberhart Eck, jetzt zu Bayreuth, um 38 Gulden rh. die Moßwiese sowie einen zwischen dem Moßacker und dem Gotteshausacker gelegenen Acker zu Creußen verkauft. Der Rest des Kaufpreises von 24 Gulden fiel an den Stiefbruder, Pfarrer Conrad Ries zu Schada, dem er das Geld vom Studium in Leipzig her schuldig war. 12.06.1509

B 11/98

Jorg Duner quittiert dem Sattler Eberlein Mann die Kaufsumme von 34 Gulden für das Haus beim Oberen Bad, das dem Gotteshaus jährlich ein Pfund Wachs zinst. 23.06.1509

B 11/98

Die drei Gotteshausmeister zu St. Johannis quittieren der Frau des Contz Schober am Neuen Weg die acht Gulden, die Schober dem Herman Hoyer zu Aichig schuldet und von diesem dem Gotteshaus vermacht wurden. 02.07.1509

B 11/99

Vertrag des Peter Hochberger mit der Margaretha, Witwe des verstorbenen Fritz Hochberger, über das Erbe des Ott Hochberger zur Altstadt. Peter erhält das dem Gotteshaus erbzinsbare Haus mit Garten in der Altstadt, seine beiden Geschwister, die Kinder der Margaretha, erhalten den Acker „hinter den Siechen“. Ott Hochberger hat zum hlg. Kreuz, St. Leonhardt und nach Eckersdorf jeweils zwei Gulden vermacht. 14.09.1509

B 11/101

Heinz Hold auf dem Tappertshof erhält im Vertrag mit seinem Bruder Mathes zu Creußen über das elterliche Erbe sowie das der verstorbenen Schwester, der Sollin im Neuen Weg, auf Lebenszeit die Wiese „zum Hag vor der Lachen“, die Heinz von Gotzfelt jährlich neun Pfennig zur Weisat zinst. Nach seinem Tod fällt die Wiese an den Bruder. 18.03.1509

B 11/102

Gütliche Einigung in der Schuldforderung des Wolfgang Schnerrer zu Waischenfeld gegen seinen Onkel Hans Sesor zu Mistelgau. Eine Appellation Schnerrers gegen das ergangene Urteil vor dem Hofgericht war als „übel appelliert“ zurückgewiesen worden. 24.02.1509

B 11/103 (vgl. 223)

Vertrag der Erben des Bertold Popp zu Obsang. Der Sohn Hans übernimmt den Hof, die Mutter Katharina erhält zwei Äcker und das lebenslange Wohnrecht. Die anderen Geschwister werden abgefunden. 14.06.1508

B 11/106 (vgl. 107)

Contz Kurmdorfer verpachtet Heinz Hoffman den hinter dessen Haus am Rennweg gelegenen Gartenteil, in dem Hoffman ein „Thul“ gebaut hat. Kurmdorfers Tuchrahmen darf nicht verbaut werden. Beide Teile erhalten Vorkaufsrecht auf den jeweiligen Besitz. 08.05.1509
Hofman hat den Garten gekauft. 04.07.1532

B 11/107 (vgl. 106, 352)

Heinz Hoffman verkauft Hans Pirckner mit ewigen Rückkaufsrecht um 34 Gulden rh. das neugebaute Haus am Rennweg, bleibt aber gegen Entrichtung eines jährlichen Zinses von anderthalb Gulden darin wohnen. Auf dem Haus haben Eberhart und Contz Kurmdorfer das Vorkaufsrecht. 28.08.1509

B 11/108

Der Goldschmied Hans Stromer von Auerbach und seine Ehefrau Barbara quittieren ihrem Schwiegervater bzw. Vater, dem Bayreuther Bürger und Schwertfeger Hans Piderman, den Empfang des Heiratsguts von zehn Gulden. 22.10.1509

B 11/109

Heinz Gebhart zu Preuschwitz hatte Hans Heffner zu Heinersreuth die Sölde zu Preuschwitz, die den Förtschen zu Lehen geht, um 45 Gulden verkauft, dabei sollte Gebharts Ehefrau das lebenslange Wohnrecht vorbehalten sein. Nachdem Gebhart behauptet hatte, ebenfalls lebenslanges Wohnrecht zu haben, wurde gütlich entschieden, ihm dafür vier Gulden zu bezahlen. Jorg Heynlein als Bevollmächtigter des Gebhart quittiert den Empfang der Kaufsumme und der Ablöse. 27.10.1509

B 11/110

Hans Mayssel, jetzt zu Harsdorf, quittiert für seine Ehefrau Cristina derem Bruder Albrecht Lauterbach auf der Zoltmühle das empfangene Erbteil aus dem Nachlaß des Vaters Hans Lauterbach. 18.11.1509

B 11/111

Schuldverschreibung über 60 Gulden rh. des Bayreuther Bürgers Simon Grötsch und seiner Ehefrau Margaretha gegenüber der Witwe Elizabeth des Ritters Conrad von Kindsperg zu Wernstein. 07.12.1509
Quittungen über Ratenzahlungen 1510-1517.

B 11/113

Hans Moritzhöfer quittiert Hans Thym im Neuen Weg die Kaufsumme von 30 Gulden rh. für die vom Vater geerbte, hinter St. Linhart am Neuen Weg, neben dem Peuntlein des Tuchscherers Fraß gelegene Peunt mit Feld und Wiese. Diese gibt dem Bayreuther Gotteshaus jährlich zwei Pfund Wachs oder zwölf Groschen davon zu Zins. 07.12.1509

B 11/114

Hans Kuffner d.Ä. beim Rathaus hatte seiner verstorbenen Mutter in zwei Etappen das Haus abgekauft. Die Geschwister quittieren ihm die Bezahlung der gesamten Kaufsumme. 22.02.1508

B 11/115 (vgl. 771)

Vormundschaft der Brüder Kuffner, Hans d.Ä. beim Rathaus und Hans d.J. beim Oberen Bad, für die Tochter Ursula ihres in Zwickau verstorbenen Bruders Peter. Als Pfand setzt Hans d.Ä. sein beim Rathaus gelegenes Haus und das „Erb“ am Rennweg, das der Contz Dietzin abgekauft war, Hans d.J. sein Haus und die zwei „Erb“ vor der Hohen Warte. 20.04.1509

Marcus Voyt von Zwickau, der Ursula geheiratet hat, quittiert den Empfang des Guts. 1523

B 11/120

Vertrag der Bayreuther Mitbürgerin, Witwe Anna Bütner, mit Wolfgang Vogel, dem Sohn ihrer Schwester, über das Erbe von dessen Vater Heinz Vogel. Für die zur Auszahlung an den Neffen festgesetzten 50 Gulden verpfändet Bütner ihre in der Unteren Au bei des Venesers Weiher gelegene Wiese. 14.12.1509
Nachträge von 1512 und 1526 (?)

B 11/122 (vgl. 123)

Heiratsvertrag zwischen dem Schneider Hans Totschintter und Margaretha, Witwe des Hans Gebhart hinter dem Rathaus. 19.02.1509

B 11/123 (vgl. 122, 772)

Vertrag der Erben des Hans Gebhart hinter dem Rathaus. Die fünf unmündigen Söhne erhalten den Hof und die zwei Sölden zu Preuschwitz, die Mutter Margaretha und der Stiefvater Hans Totschinder das Haus hinter dem Rathaus, das früher dem Lemmel gehörte, zugesprochen. Der Stiefvater soll die Kinder acht Jahre lang versorgen und erziehen („auch der Kinder eins oder mehr in die Schule zu gehen verlegen“). 13.06.1509

B 11/125

Gütliche Einigung in den gegenseitigen Beleidigungs- und Forderungsklagen des Simon Grötsch und seiner Ehefrau Margaretha sowie der Cristina Leys und der Margaretha Hammerbach. 27.03.1508
Nachtrag vom 11.01.1510

B 11/127 (vgl. 258)

Die Brüder Christof Pöll, Frühmesner zu Gesees, und Eberhart Pöll, Frühmesner zu Mistelbach, verkaufen dem Ratsherrn Veit Mann um 50 Gulden rh. das Anrecht auf die Pfründe und Lehenschaft einer der beiden von Fritz Rot zu Hof in Bayreuth gestifteten Messen mitsamt dem noch unfertigen Haus, das neben dem städtischen Freihaus beim Fronhof und dem zur zweiten von Fritz Rot gestifteten Messe gehörenden Priesterhaus gelegen ist. Die Pfründe war Christof Pöll von Fritz Rot versprochen worden, worauf dieser den Hausbau begonnen, dann aber die Pfründe an den Bruder Eberhart abgetreten hatte. Die Gebrüder Pöll bestätigen eigenhändig den Vertrag. 20.03.1509

B 11/129

Fritz Köppel, derzeit Kirchner zu Mengersreuth, quittiert seinem Schwager Veit Man den Kaufpreis von 31 Gulden rh. für den halben Anteil an dem vom Schwiegervater Herman Mann ererbten Stadel, Fischbehälter und Garten beim hlg. Kreuz. 04.02.1510

B 11/130

Ewige Urfehde des Hans Regner von Mistelgau, der auf den im fürstlichen Geleit befindlichen Pewntman, der Regners Neffen getötet hatte, eingestochen hatte. Regner soll dem Stadtknecht die Verpflegungskosten sowie die Gerichtskosten des Bannrichters, Nachrichters und Anklägers bezahlen. 03.02.1510

B 11/131

Schiedsspruch in der Erbforderung der Witwe Dorothea Tolhopf gegen die Vormünder des Hänslin vom Saher, Sohn des Contz Saher, wegen der Wiese und dem Hof zu Obsang. 09.02.1510
N.B. Ist in Gegenwart und mit Einwilligung des Herrn Hans vom Saher geschehen.

B 11/132

Pankratz Bierzapf von Hirßaw verzichtet nach der auf Kosten seines Vaters Ulrich Bierzapf zur Altstadt erfolgten Ausstellung eines Geburtsbriefs auf jegliche Erbensprüche. 06.02.1510

B 11/133

Der Bayreuther Bürger Mathes Eyser bekennt Hans Pöner zu Benk eine Schuld von 41 Gulden rh. für Schafe. 13.02.1510

B 11/134 (vgl. 28)

Hans Man zu Bindlach quittiert für seine Ehefrau Anna deren Brüdern Hans und Heinz Hochmut den Anteil aus dem Erbe des Hans Hochmut d.A. zu Bindlach. 14.02.1510

B 11/135

Der Färber und Bayreuther Bürger Ullein Pauer quittiert der Witwe Katharina seines verstorbenen Onkels („Vetters“) Hans Pauer, Kelner genannt, die jetzt mit Hans Pernreuter verheiratet ist, den Empfang der restlichen Schuldsomme samt den Zinsen. Ullein hatte Hans zwanzig Gulden rh. geliehen, der ihm dafür das Handwerk lehren wollte. 15.02.1510

B 11/136 (vgl. 696)

Nach dem Tode des Hans Zeder war zwischen dessen Witwe, die den Mulner zu Berneck geheiratet hatte, und den Kindern Cristoffel und Katharina eine Erbteilung vorgenommen worden, nachdem der Anteil am Hammer zu Steinach dem Bartholomäus Wolff um 130 Gulden verkauft worden war. Die den Kinder davon zustehenden 75 Gulden waren dem Onkel Endres Zader und dessen Schwester Kunigunde zinslos geliehen worden, damit diese ihr verbranntes Haus wiederbauen konnten. Dafür sollten sie die Kinder fünf Jahre lang erziehen und unterhalten. Als Pfand diente das Bayreuther Haus und die Hofreite der Katharina. 08.02.1510
Ulrich Schneidenwint kauft das Haus der Kunigunde Zader und löst die Pfandschaft ab. 06.05.1521

B 11/138

Die Vormünder des Fritz Nentel d.J., Sohn des verstorbenen Hans Nentel zu Obereuben, quittieren dessen Stiefvater Hans Dörffler zu Obereuben den Empfang des Erbteils im Wert von 42 Gulden, vorbehaltlich des Kindes Anteil am Kaufrecht des Hofes und den erblichen Gütern dazu. Der Vormund Eberlein Hübner zu Unterkonnensreuth, der das Geld übernommen hat, setzt dafür seinen Anteil am Zehnten zu Eckersdorf und auf dem Himmelreich zu Pfand. 17.02.1510
Fritz Nentel quittiert Eberlein Hübner den Empfang der 42 Gulden. 30.03.1531

B 11/139 (vgl. 353)

Gütliche Einigung im Erbstreit der Kinder von Thoman und Anna Mann. Nach dem Tod des Vaters hatte Endres Mann der Mutter den Gesamtbesitz gegen Übernahme der Schulden und lebenslangen Unterhalt um 290 Gulden rh. abgekauft. Die Mutter war nicht lang danach gestorben und von den vier Geschwistern Forderungen erhoben worden. Ansprüche des Simon Grötsch auf das Erbe seiner Mutter sollen gemeinsam gerichtlich abgewiesen werden. Zum Trost der elterlichen Seelen soll binnen Monatsfrist ein Seelbad in Bindlach gestiftet werden. 09.06.1508
Schiedsspruch in der Forderung des Lorenz Mann gegen den Bruder Endres. 30.07.1509

B 11/144

Schuldverschreibung des Bayreuther Bürgers Ulrich Schneidenwint und seiner Ehefrau Margaretha gegenüber Herrn Conrad Welsch, derzeit Pfarrverweser zu Bindlach, über ein zu 4 % verzinsliches Darlehen von 100 Gulden Meißener Münze, je acht Pfund und zwölf Pfennige für einen Gulden gerechnet. Als Pfandgut dient die in der Unteren Au, bei dem „Praunhartswerde“ gelegene Wiese, die „Regnerin“ genannt, die jährlich mit Heinz Leuttolts Wiese „umwechselt“. 26.02.1510
Nachtrag o.D.

B 11/146

Elizabeth, Witwe des Endres Mulner zu Neunkirchen, mit ihrem derzeitigen Ehemann Hans Sambstag quittieren dem Stiefsohn Hans Mulner zu Neunkirchen den Empfang des Erbteils. 07.03.1510

B 11/147

Der Bruder Hans Eyring, Schmied zu Goldkronach, sowie die beiden Schwäger Hans Peck und Jacob Seitz zu Benk quittieren Fritz Eyring zu Benk den Empfang des elterlichen Erbteils zu je neun Gulden. 21.03.1510

B 11/148 (vgl. 787)

Contz Hofer, Rawh genannt, zu Lanzendorf quittiert für seine Ehefrau Barbara deren Bruder Hans Rawh zu Benk den Empfang des Anteils aus dem Erbe des Vaters Contz Rawh zu Benk. 05.04.1510

B 11/149 (vgl. 331)

Verfügung des Färbers Contz Gebhart d.Ä. in der Schmiedgasse über die Erbensprüche seiner Kinder erster und zweiter Ehe. 12.04.1510

B 11/151

Verzichtserklärungen der Cecilia, Witwe des Peter Wunderlein zu Ansbach, sowie ihres Gevatters, des Bayreuther Bürgers Hans Pirckner, Federsack genannt, auf gegenseitige Ansprüche. 16.04.1510

B 11/152

Der Schuster Hans Mayr quittiert für seine Ehefrau Beatrix seinem Schwager Contz Schober am Neuen Weg den Empfang des elterlichen Erbteils. 03.05.1510

B 11/153

Der Bayreuther Bürger und Schneider Hans Plapper quittiert Hans Reyff, dem Stiefvater seiner verstorbenen Ehefrau, den Empfang des Anteils aus dem Erbe von deren verschollenen Bruder, dem jungen Payr. 29.04.1510

B 11/154

Schiedsspruch in der gegenseitigen Verleumdungsklage der Katharina, Ehefrau des Jorg Kuffner, und der Dorothea, Tochter des Herman Vogel, beide zu Dressendorf („Trebsendorf“). 06.06.1510

B 11/155

Jorg Per und der Bütner Hans Reynhart, beide zu Lauf, letzterer für seine Ehefrau Katharina, quittieren ihren Brüdern bzw. Schwägern Hans und Heinz Per zu Preuschwitz den Empfang des elterlichen Erbteils. 22.05.1510

B 11/156, 157

Ewige Urfehde und Abbitte des Bayreuther Bürgers und Gesellen Hans Amman, Schwarzhänslein genannt, wegen Beschimpfung der jährlich von Bayreuth nach Döberein zu Ehren der Jungfrau Maria stattfindenden Wallfahrt („es gee nymant dan Hurn unnd Puben mit“) sowie Beleidigung von Hans Neuckam. 07.05.1510

B 11/158

Gütliche Einigung in der Verleumdungsklage der Barbara, Tochter des verstorbenen Contz Meussel zu Pechgraben, gegen die Ehefrau des Heinz Hochmut zu Bindlach. 20.06.1510

B 11/159

Schiedsspruch in der wiederholten Beleidigungsklage des Hans Mayssel zu Altenplos gegen Katharina, Ehefrau des Heinz Hübner zu Aichen („zum Aygen“). Die Hübner war beim erstmalig verurteilt worden, 14 Tage beim Stadtknecht in Eisen zu sitzen oder 40 Stück Steine für städtische Zwecke anfahren zu lassen und hatte anderthalb Gulden zum städtische Wegebau als Ablöse gezahlt. 21.06.1510

B 11/161 (vgl. 576)

Erbvertrag des Heinrich Steyninger, Sohn des Unterbadlers Hans Steyninger, mit der Stiefmutter und dem Halbbruder Fabian. Dem noch unmündigen Fabian soll als Jüngstem der Ansitz auf der Badstube vorbehalten sein. 25.06.1510

Der Priester Heinrich Steyninger quittiert seinem Stiefvater Ruprecht Breunling und dessen Ehefrau Margaretha den Empfang des elterlichen Erbteils. 12.02.1516

B 11/164

Der Bayreuther Bürger Heinz Man verkauft dem Ratsherrn Contz Küffner um 140 Gulden und zwei Gulden Leihkauf dreieinhalb Tagwerk Wiese mitsamt darinstehenden Schupfen in der Unteren Au, die unter der Tenglin Weiher und neben des Heckels Wiesen liegen und an die Wiese grenzen, die Contz Küffner dem alten Schneiderwint um 123 1/2 Gulden abgekauft hatte und die früher ebenfalls Heinz Mann gehörte. Als Pfand für die Ablösung einer auf der Wiese haftenden Hypothek setzt Mann seine freieigene Wiese am Herzogbrunnen. 04.06.1510

B 11/166

Jorg Tolhopf und seine Ehefrau Margaretha verkaufen auf sechs Jahre Wiederlösung um 120 Gulden rh. und zwei Gulden Leihkauf dem Bürgermeister Heinz Part ihren halben Anteil der vor der Hohen Warte am Tierpübel gelegenen Weiher, Wiesen und Äcker. Der andere Teil gehört Jorg Steger. Der Gesamtbesitz reicht St. Linhart am Neuen Weg jährlich drei Maß und einen halben Quart Opferwein sowie aus gutem Willen einem Armen einen Fisch, weil die Gemeinde mit dem Wasserfluß beeinträchtigt ist. 29.07.1510

N.B. 1551 ist Söllein im Wendelhof Besitzer.

B 11/168 (vgl. 300, 305, 486, 488, 776)

Contz Grunawer zu Hagenohe und seine Ehefrau Elizabeth quittieren den sieben Mitbeteiligten am Erbe des Schwiegervaters bzw. Vaters Reichel Man zu Stockau den Empfang des im Schiedsspruch festgesetzten Geldbetrags. 22.05.1510

B 11/170 (vgl. 94)

Vergleich zwischen dem Schuster Hans Heckel und seiner Ehefrau Barbara sowie Hans Pewtel über das Erbe des Eberlein Neuckam. Heckel und seine Frau sollen die von Neuckam testamentarisch festgesetzten Stiftungen ausrichten und die dafür vorgesehenen Güter übernehmen, Pewtel dafür die Schuldforderungen einkassieren dürfen. 01.08.1510

B 11/171

Gütliche Einigung in den gegenseitigen Beleidigungsklagen des Färbers Eberlein Gebhart und der Frau des Färbers Hans Vogel. Gebhart hatte die Frau vor dem Gastgericht verklagt und diese soll nun von den Gerichts- sowie den Zehrungskosten für Richter und Schöffen zwei Drittel, Gebhart ein Drittel bezahlen. 16.08.1510

B 11/173

Die Eheleute Heinz und Kunigunde Geyger zu Gesees stiften dem Geseeser Gotteshaus für einen ewigen Jahrtag zu Ehren ihres Geschlechts den jeweils halben Teil an den zwei Tagwerk Acker vor dem „geschelten Loe“ sowie der dortigen Wiese und dem Hölzlein, die sie von dem Schwiegersohn Contz Thym zu Löhltitz gekauft hatten. Die andere Hälfte des Besitzes will die Frau nach ihrem Tod zur Besserung des Jahrtags ebenfalls dem Gotteshaus vermachen. Geyger erhält den gestifteten Teil gegen einen jährlichen Zins von vier Pfund Geld auf Lebenszeit zurück.

12.04.1510

Geyger hat mit Zustimmung seiner Ehefrau den anderen Teil des Besitzes für ein alle Samstagnacht in der Kirche abzuhaltendes Salve gestiftet. Zur Mehrung des Salve hat Hans Großman zu Gesees dem Gotteshaus zwei Äcker zu anderthalb Tagwerk gestiftet, von denen einer neben dem Geygerschen Acker am „geschelten Lo“ liegt und der andere ein „Zwirchacker“ zu Oppersdorf ist, der an einer Seite an Tanners Acker und an der anderen Seite an St. Merteins Acker zu Mistelbach grenzt.

Großman behält sich ebenfalls die Nutzung der Äcker gegen einen jährlichen Zins von vier Pfund auf Lebenszeit vor. Die vier Geseeser Gotteshausmeister haben sich vertraglich verpflichtet, dem Pfarrer Hans Ottelman und seinem Kaplan jährlich 10 Pfund für das Salve singen sowie dem Kirchner drei Pfund zu geben. 23.09.1512

B 11/175

Hans Hörnlein zu Senkendorf bei Kaibitz quittiert für seine Ehefrau Margaretha deren Brüdern Heinz und Jacob Seitz den Empfang des Heiratsguts und elterlichen Erbteils. 12.10.1510

B 11/176

Gütliche Einigung in der Forderung der durch ihren Lehensherrn Junker Eberhart von Nanckenreuth vertretenen „armen Frau“ Nickel Pewrin zu Mirsberg („Morßberg“) auf das Erbe des Hans Sewfrid zu Pettendorf. Die Frau war vormals mit Sewfrid verheiratet worden und hatte mehr als zwanzig Jahre „keine Wohnung bei ihm“ gehabt. 03.11.1510

B 11/177

Schuldverschreibung des Stefan Pader zu Drossenfeld gegenüber dem Bayreuther Bürger und Wundarzt Meister Thoman Geger für Arztlohn und Darlehen. Als Pfand dient die Badstube zu Drossenfeld. 20.12.1510

B 11/178

Ewige Urfehde und Stadtverweisung der beiden Gesellen Hans Schwab von Nördlingen und Hans Petz von Schwabach nach nächtlichen Exzessen. 27.12.1511

B 11/179 (vgl. 469)

Heiratsvertrag zwischen Stefan Weygel, Sohn des Ratsherrn Albrecht Weigel, und Margaretha, Tochter des Bürgers Endres Koberger. Dieser gibt seiner Tochter als Heiratsgut 350 Gulden rh., darunter das mit einem Wert von 100 Gulden angesetzte Haus mitsamt dem Hinterhaus, das er von Jorg Preys gekauft hatte. Stefan Weygel erhält 300 Gulden, die auf Erbstücken verschrieben sind. Sollte ein Ehepartner innerhalb Jahresfrist versterben, dann soll der überlebende Teil von dem ihm festgesetzten Erbteil einen ewigen jährlichen Zins von einem halben Gulden kaufen, von dem eine Messe und Jahrtag abgehalten werden kann. 05.12.1509

Albrecht Weygel hat seinen Sohn für das Heiratsgut auf die drei obeiinander gegen die Saas gelegenen Weiher Amersweiher, Haßweiher und Schwürtzweiher verwiesen. Koberger hat dem Schwiegersohn Tuch im Wert von 147 Gulden sowie 306 Gulden bar gegeben und diesem sein Haus und die Handelsgeschäfte übergeben. Dagegen sollen er und seine Frau das der Tochter versprochene Haus lebenslang gebrauchen dürfen. 26.09.1510/10.01.1511

B 11/183 (vgl. 78)

Contz Schmid zu Laineck und Jacob Pern zu Glauchau („Glaucha“, „Glauchen“) quittieren Hans Weber zu Bindlach den Empfang des ihnen aus gutem Willen und ohne Rechtsverbindlichkeit zugesprochenen Geldbetrags aus dem Erbe der Kunigunde, Witwe des Contz Weber zu Bindlach. 17.01.1511

B 11/184

Gütliche Einigung in der vor dem Gastgericht eingebrachten Verleumdungsklage des Ulrich Schneidenwint gegen Hans Ochs. Schneidenwint und sein Vater hatten auf der Kirchweih zu Eschenbach jeder für sich eine Bude zum Kleider- und Tuchverkauf belegt. Schneidenwint mußte sich vor den dortigen „Gewaltigen“ gegen den Vorwurf rechtfertigen, er triebe Betrügerei und die von seinem Vater angebotene Ware gehöre in Wahrheit ihm. Den gleichen Vorwurf hatte ihm Ochs gemacht. 16.01.1511

B 11/185

Barbara, Witwe des Hans Hoschel, bekennt dem Metzger Hans Mann eine Schuld von 30 Gulden rh. für Wolle und setzt dafür ihr Haus sowie den Tuchrahmen vor dem Oberen Tor als Pfand. Auf dem Haus lastet ein Erbzins zugunsten der Bruderschaft, den Coberger gestiftet hatte. 10.02.1511

B 11/186 (vgl. 752)

Gütliche Einigung in den gegenseitigen Beleidigungsklagen und Nachbarschaftszwistigkeiten der gemeinsam ein Haus bewohnenden Hans Veneser und Erhart Pirckner. Um die Hauptursache des Streits zu beseitigen, muß Veneser seinen Laden neben der Haustür um 25 Gulden rh. an Pirckner verkaufen, dem der andere Laden gegen den Koberger schon gehört. Die Pacht für das im Vorderhaus geschüttete Waid sollen sich beide teilen. 07.02.1511

B 11/189

Die mit den Töchtern Anna und Margaretha des verstorbenen Jacob Kuffner verheirateten Jorg Steger und Jorg Tolhopf quittieren deren Stiefvater Hans Kuffner beim Brunnen, der die inzwischen verstorbene Mutter Walpurga geheiratet hatte, den Empfang sowohl des elterlichen Erbteils, wie auch das des verstorbenen Bruders Johann. Sie behalten sich aber das Vorkaufsrecht für das elterliche Haus beim Brunnen vor. 14.02.1511

B 11/191 (vgl. 22, 370, 590)

Moritz Gansman hat das Haus der Kinder seines verstorbenen Bruders Contz Gansman jahrelang innegehabt und ist laut der Abrechnung diesen dafür noch 22 Gulden, 7 Pfund und 16 Pfennig schuldig. Er überläßt ihnen dafür auf zehn Jahre die Nutzung seines Weiher in der Wunau, der ihm und seiner Ehefrau auf Lebenszeit zusteht. Sollten beide während dieser Zeit versterben, fällt der Weiher rechtmäßig an die Schmid in der Hungenreuth. 21.03.1511

Thoman Gansman bekennt für sich und seine Geschwister, daß der Weiher den Gebrüdern Heinz und Hans Schmidt wieder zugefallen ist. 13.01.1520

B 11/192

Steffan Tolhopff d.J., Sohn des verstorbenen Bayreuther Bürgers Mathes Tolhopff, quittiert seinem Schwager Balthasar Otschneider die Rückzahlung der diesem aus seinem Erbteil geliehenen 77 Gulden. Sollte Otschneider seiner Schwiegermutter, der alten Tolhopf, die Hausmiete erlassen, will Steffan Tolhopf ihm den angefallenen Zins nachlassen. 21.03.1511

B 11/192

Kunigunde, Witwe des Hans Heckel zu Pottenstein, quittiert ihrem Bruder Contz Tolhopf zu Mistelbach, der den Besitz übernommen hat, den Empfang ihres Anteils aus dem Erbe der Eltern Dietrich, „Ubellein“ genannt, und Margaretha Tolhopf. 20.03.1511

B 11/193

Contz Höfer zur Altstadt quittiert Hans Herl zur Altstadt den Empfang des ihm für seine Forderung gütlich zugesprochenen Simra Kornes. Die Forderung bezog sich auf den Zins von drei zum Hof der Schaffhawser gehörenden Äckern, die Höfer zu Lebzeiten seines Vorfahren Hans Herl angebaut hatte, sowie den Hütelohn. 11.06.1511

B 11/193

Der Bayreuther Ratsherr Hans Leuttolt bekennt Hans Rammung d.Ä. zu Ramsenthal, „ufm Keler“ genannt, eine Schuld von 100 Gulden, davon 92 Gulden in Gold und 8 Gulden in Münzen, die zu 5 % verzinslich ist. Dafür setzt er seinen Anteil am Zehnten zu Deps als Pfand. 18.03.1511

Vier Quittungen für Leuttolt bzw. dessen Ehefrau über Rück- und Zinszahlungen. 1513, 1514, 1515

B 11/194

Margaretha, Witwe des Jorg Hals, vermachte den Kindern ihres verstorbenen Sohns Fritz Hals namens Hans, Fritz und Erhart den beim Pechhüttner Weiher gelegenen Acker, behält sich aber die lebenslange Nutzung vor. 15.07.1511

B 11/195

Das Gotteshaus zu Gesees tauscht mit Einverständnis des verstorbenen dortigen Pfarrers Cristof von Wichsenstein und dessen Nachfolgers Hans Ottelman einen oberhalb des dem Gotteshaus Bayreuth lehenspflichtigen Hofes zu Pittersdorf, auf dem derzeit Nickel Nutzel sitzt, gelegenen Rangen und Garten gegen die ein halbes Tagwerk große Wiese des Bayreuther Gotteshauses am Rötanger, das „Hetzewieslein“ genannt. Auf dem Rangen und Garten soll ein Stadel und Schupfen gebaut und die Hofreite erweitert werden. 08.06.1511

B 11/196

Pangratz Hoffman zu Mistelgau und Hans Mayssel zu Plos bekennen den Kindern Hans und Otilia des verstorbenen Contz Mayssel zu Seitenbach, des Bruders von Hans Mayssel, eine Schuld von 50 Gulden bzw. 22 Gulden, die mit 5 % verzinslich ist. 26.07.1511

Quittung über Teilrück- und Zinszahlungen. Das Geld ist der alten Hoffmanin und den Kindern zu ihrer Haushaltung gegeben worden. 31.05.1518

B 11/197

Gütliche Einigung in der Verleumdungsklage der Agnes, Ehefrau des Schusters Ulrich Lederer, gegen die Tischlersfrau Freudenawer, die Hirnschrot und die Ehefrau des Erhart Schlosser. Der Frau war unterstellt worden, etwas mit einem Tuchheftergesellen gehabt zu haben. Wer den abgeschlossenen Vergleich bricht, muß zehn Pfund dem Gericht geben sowie 14 Tage im Eisen im Büttelhaus sitzen oder unter Paukenschlag den Stein von einem Tor zum anderen tragen. 23.02.1511

B 11/198

Der verstorbene Bayreuther Bürger Eberhart Neukam hatte testamentarisch für 400 Gulden rh. eine ewige Messe und Pfründe zu St. Leonhardt am Neuen Weg gestiftet und die Lehenschaft der Pfründe dem Rat zu Bayreuth übertragen. Die Stiftungssumme wurde von ihm auf seinen Hof in der Dürschnitz verschrieben, um dem Meßpriester jährlich 20 Gulden, halb Walburgis und halb Michaelis, einzubringen. Als ersten Inhaber der Meßpfründe hatte Neuckam den Fröhmesser zu Gesees, Cristof Pöll, eingesetzt. Der Hof ist an Hans vom Saher verkauft worden. Da die gestifteten 20 Gulden Jahreszins nicht zum Unterhalt eines Priesters ausreichen, hat Cristof Pöll die Pfründe an Hans Haberperger, früher Engelmesser zu Thurnau und jetzt Fröhmesser zu Hutschdorf, abgetreten.

Als Mitstifter hat dieser testamentarisch zur Aufwertung der Pfründe auf ewige Wiederlösung um 190 Gulden rh. von den Brüdern Contz und Erhart Sturmer zu Schönfeld sowie Claus von Königßfelt zu Wattendorf eine freieigene, unter Truppach gelegene Wiese, „die Sturmerin“ genannt, gekauft, die einen jährlichen Zinsertrag von 10 Gulden einbringt. Weiterhin hat Haberperger aus Liebe zu seiner Heimatstadt Bayreuth von Cristof von Mengersdorf zu Mengersdorf auf Wiederlösung um 33 Gulden rh. eine freieigene Sölde zu Mengersdorf gekauft, auf der derzeit Ullein Pöll sitzt und jährlich 14 Pfund und 25 Pfennig zinst, und diese der Bruderschaft unser lieben Frauen Rosenkranz zu Bayreuth gestiftet. Die Nutzung von der Wiese und Sölde hat sich Haberperger auf Lebenszeit vorbehalten und die Kaufbriefe dem Rat übergeben.

Da Haberperger auch eine neue Messe zu Hutschdorf gestiftet hat, auf der er vielleicht sein Leben lang bleiben will, hat er die Meßpfründe zu St. Leonhardt an Cristof Gugler, dem derzeitigen Kaplan zu Bayreuth, abgetreten. Dieser hat zugesagt, die Stelle ab Lichtmeß für ein Jahr lang zu beziehen und wöchentlich drei Messen zu halten. Den bis zu seinem Amtsantritt anfallenden Zinsertrag soll er an der Priesterwohnung verbauen. 20.06.1511

Cristof Gugler und Hans vom Saher haben abgemacht, daß die Termine für die 20 Gulden jährlicher Zins vom Hof in der Dürschnitz Michaelis und Lichtmes sein sollen. 16.02.1514

Wegen der Lehenschaft dieser Messe ist eine Änderung eingetreten. Das Präsentationsrecht soll künftig den Markgrafen zu Brandenburg, das Nominationsrecht dem Rat zu Bayreuth zustehen. 13.03.1517

B 11/208

Der Bayreuther Bürger Mertein Pausch quittiert dem Rotfärber Linhart Waltz den Kaufpreis von 31 1/2 Gulden für das beim Oberen Bad, neben dem Ratler gelegene Haus. 10.10.1511

B 11/209

Jacob Lochner d.J. zu Mistelgau quittiert seinem Schwager Michel Pernreuter die völlige Bezahlung von 35 Gulden rh. für seinen Kaufrechtanteil an dem väterlichen Gut zu Mistelgau, das der Bayreuther Pfarrei zuständig und zinsbar ist. Der andere Anteil gehörte dem verstorbenen Bruder Herrn Jacob Lochner. 05.10.1511

B 11/210

Schuldverschreibung des Bayreuther Bürgers Heinz Man gegenüber den Vormündern des Hans Altman zu Euben über ein zu 5 % verzinsliches Darlehen von 20 Gulden. Als Pfand dient die Peunt in der Wolfsgasse. 11.01.1512
Quittung über erfolgte Rückzahlung. 10.12.1516

B 11/211

Gütliche Einigung in der Beleidigungsklage des derzeitigen Bürgermeisters Heinz Part und seiner Ehefrau Barbara gegen Hans Pewtel und Frau. Im Übertretungsfall soll Pewtel vier Wochen in den Turm und die Frau vier Wochen beim Stadtknecht in Eisen gelegt werden. 12.01.1512

B 11/212

Bürgermeister Heinz Part d.Ä. nimmt, mit Zustimmung seiner Söhne Heinz und Linhart sowie des Schwiegersohns Stefan Rudolf, die aus der Ehe seiner Ehefrau Barbara mit dem Färber Hans Lochner stammende Tochter Katharina einem leiblichen Kind gleichgestellt als „Erbtochter“ an. 12.01.1512

B 11/213

Wolfgang Vogel, Sohn des verstorbenen Heinz Vogel, bestätigt seinem Vetter Hans Vogel den Empfang des ihm aus gutem Willen für etwaige Forderungen überlassenen Guldens sowie sechs Ellen roten Tuchs. 12.01.1512

B 11/214

Gütliche Einigung in der Klage vor dem Gastgericht des Heinz Nayser zu Lessau für seine Ehefrau Agnes, Tochter des Wagner zu Steinach, gegen die beiden noch unmündigen Söhne Johannes und Eberlein des verstorbenen Fritz Wagner zu Goldkronach, um einen Anspruch auf die von diesem hinterlassene freieigene Wiese zu Pöllersdorf. Die festgesetzte Abfindung beträgt zwei Gulden. 11.07.1511

B 11/215

Vertrag der Erben des Contz Neuckam. Die Söhne Johannes, der studiert hat, und Lorenz Neuckam erhalten die Wiese in der Au; die zwei Äcker auf der Leimgrube; das am „roten Bühl“ und der Bamberger Straße bzw. Hohen Straße gelegene Feld; den hinter dem Spitalhof gelegenen Stadel mitsamt dem Gärtlein sowie den halben Teil an dem Hof, Zehnten und anderer Nutzung zu Kainach. Die Tochter Margaretha erhält das zwischen den Häusern des Nickel Lutz und des Oswalt Rot gelegene Haus sowie einen auf der Leimgrube „im Sewff“ an Contz Kuffners Hopfengarten grenzenden Acker. Dieser Acker wurde ihr zum Ausgleich für die Mannlehen überlassen. 20.05.1511

Quittungen wegen des von den Brüdern ihrem Onkel Hans Neuckam um 75 Gulden rh. verkauften Anteils am Hof und dem Zehnten zu Kainach. 1516, 1520

B 11/217

Katharina, Witwe des Albrecht Apel zu Euben, überläßt mit Zustimmung ihrer anderen Kinder dem Sohn Hans d.J. gegen lebenslangen Unterhalt und Abhaltung eines Jahrtages mit drei Messen und einer Vigilie in der Pfarrkirche zu Bindlach das Gütlein zu Euben samt zwei Teilen an den Lehen. Die Geschwister werden anderweitig abgefunden 25.01.1512

Quittung von 1513

B 11/219

Gerichtliche Einvernahme der Zeugen beim Abschluß der Heiratsabsprache zwischen dem Müller Heinz Seytz zu Creußen, damals zu Bayreuth, und der Tochter Margarethe des Hans Geißler zu Mistelgau. Turmstrafe des Schwagers Contz Geißler wegen Beleidigung des Stadtschreibers und der Zeugen. 17.02.1512

Vom Stadtschreiber aufgesetzter Heiratsvertrag vom 22.07.1505.

B 11/223 (vgl. 103)

Der Häfner Hans Ferr(er) zu Heinersreuth und seine Ehefrau Barbara quittieren für die Tochter Anna aus der Ehe der Barbara mit Wolfgang Popp deren Onkel Hans Popp zu Obsang, der den Hof übernommen hat, die Abfindung von zwölf Gulden für Ansprüche auf das Erbe der Großeltern Bertold und Katharina Popp zu Obsang.

04.05.1512

Hans Peuerlein und seine Ehefrau Anna bestätigen Hans Ferr den Empfang der zwölf Gulden. 21.06.1534

B 11/225

Der Bayreuther Bürger Claus Wagner hat das seinem Mündel Margaretha, Tochter des verstorbenen Hans Kern, Höltzel genannt, zu Weidenberg und Wagners Schwester Barbara, die mit Herman Wustung zu Weidenberg wiederverehelicht ist, zustehende Erbteil von 150 Gulden rh. als verzinsliches Darlehen bis zu deren Verheiratung oder dringendem Geldbedarf übernommen. Als Pfand setzt er seine vier Tagwerk große, in der Unteren Au, unter Veit Manns Weiher gelegene Wiese, „die Dietzin“ genannt. 06.05.1512

Hans Heffner zu Goldkronach und seiner Ehefrau Margaretha quittieren Claus Wagner wegen der beendigten Vormundschaft und des zurückgezahlten Darlehens. 1520, 1521

Claus Wagner quittiert Heinz Piderman die Kaufsumme von 150 Gulden für die Wiese. 13.10.1521

B 11/228 (vgl. 559)

Schuldverschreibung des Bayreuthers Bürger Endres Koberger gegenüber Hans Kuffner, Petzelmulner genannt, derzeit auf der Pötzelmühle, über ein zu 5 % verzinsliches Darlehen von 230 Gulden rh. Als Pfand dient der Hof im Neuen Weg. Da Kuffner über kein geeignetes Behältnis verfügt und damit die Schuldurkunde ihm nicht verloren geht, ist die Abmachung in das Stadtbuch eingetragen worden. Koberger konnte krankheitshalber nicht in der Ratsstube erscheinen. 04.06.1512

B 11/230

Endres Mann hat nach dem Tod seines Bruders Hans Mann zu Bindlach dessen Anteil an der Wiese in der Oberen Au als Lehen empfangen und dafür dessen Witwe Anna mit 60 Gulden abgefunden, woran zehn Gulden bezahlt sind. Der Restbetrag wird ihm als ein zu 5 % verzinsliches Darlehen auf sechs Jahre überschrieben.

18.03.1512

Quittung der Witwe Anna Mann und ihres Schwiegersohns Ullein Thym über die erfolgte Rückzahlung. 03.05.1520

B 11/231

Gütliche Einigung in der Beleidigungsklage des Fritz und der Anna von der Grün zu Creußen gegen Heinz Mann, Schwarzheinz genannt, zu Würnsreuth („Wernßrewt“).

17.06.1512

B 11/232

Contz Peisser zu Laineck bestätigt für seine Ehefrau Margaretha seinem Schwager Hans Hedler zu Deps den Empfang des Heiratsguts und elterlichen Erbteils.

03.09.1512

B 11/233

Schuldverschreibung des Färbers Hans Roder gegenüber Hans Pirckner über drei Zentner Wolle, den Zentner zu neun Gulden weniger ein Ort gerechnet. 24.09.1512

B 11/234

Der Bäcker Hans Hanffman, jetzt zu Bamberg, bestätigt seiner Mutter Margaretha zur Saas und seinen Brüdern Hans und Jörg den Empfang seines väterlichen Erbteils von 16 Gulden. 02.10.1512

Nachtrag: „Require cetera anno 37“

B 11/235

Schuldverschreibung des Erhart Preis gegenüber Hans Ochs d.Ä. über zwanzig Gulden rh., die zu 5 % verzinslich sind. Pfandobjekt ist das Haus, das bereits Hans Pirckner verschrieben ist. 24.06.1512

B 11/236

Schuldverschreibung des Endres Salbart gegenüber Hans Ochs d.Ä. über fünf Gulden rh., die zu 5 % verzinslich sind. Pfandobjekt ist das Haus. 24.06.1512

Quittung über erfolgte Rückzahlung. 27.05.1519

B 11/237 (vgl. 778)

Vorlage dreier Verträge durch die Vormünder der Enkelinnen Anna und Ursula der verstorbenen Witwe Anna Butner d.Ä. sowie deren Stiefvater Sigmundt von der Grün. 24.09.1512

- Abschrift des Heiratsvertrags zwischen dem Hammermeister Sigmundt von der Grün zu Hauendorf und der Witwe Anna des Wolfgang Butner vom 13.11.1511 (die Hochzeit fand am Vortage statt).
- Aufnahme des liegenden und fahrenden Besitzes sowie der Schulden und Schuldforderungen der Anna Butner d.Ä. am 12.01.1512, darunter u.a. der Hof zur Altstadt, auf dem der Engler sitzt; die Sölde zur Altstadt, ein Lanckenreuter Lehen; die Wiese zur Altstadt, die „Speckwiese“ genannt; der Hof zu Obsang, auf dem Contz Popp sitzt; die Wiese in der Unteren Au; der Hopfgarten in der Au; der obere Garten bei der alten Mertlin; der andere Garten samt dem Stadel; das Haus.
- Testament der Anna Butner, geb. Gugler, mit Angaben für die Beerdigung und Seelmessen sowie mehrere Geld- und Sachstiftungen, u.a. ewige Messe zu St. Linhard; drei Meßgewänder zur Kirche in der Altstadt, St. Linhardt und zur Messe Unserer lieben Frauen Rosenkranz; Kloster zu Neustadt/Kulm; Bau von St. Jobst; Predigerordenskloster zu Eger; Kloster zu Kulmbach; St. Helena zu Emtmannsberg; Kelch für das Gotteshaus Maria Magdalena; Hlg. Kreuz; Spital; St. Anna Bruderschaft; neue Messe im Beinhaus, die dem Sohn des Stadtschreibers verliehen ist; Kleiderspenden zur Geldablöse an die Corporis Christi und Rosenkranzbruderschaften.

B 11/247

Die drei Schwäger Mertein Koler, Ott Marhart, beide zu Bindlach, sowie Hans Totschintter zu Allersdorf („Eylerßdorff) des Contz Gut zu Bindlach, „Gutheinrich“ genannt, quittieren diesem für ihre Ehefrauen Barbara, Margaretha und Elizabeth den Empfang des Heiratsguts und elterlichen Erbes. 04.11.1512

B 11/248

Der Bayreuther Bürger Paule Maler quittiert Hans Ochs d.J. die vier Gulden, mit denen dieser die beiden Erbzinse abgelöst hat, die mit 2 Pfund 17 Pfennig sein Haus, das früher dem Schneider Beheim gehörte, sowie mit 13 Pfennig das Haus des Schusters Kethner belastet hatten. 15.11.1512

249

Katharina, Witwe des Hans Arnolt zu Bindlach, quittiert mit Zustimmung ihres Sohnes Ullein Thym sowie ihres Schwiegersohns Fritz Totschinter zu Bindlach ihrem Bruder Hans Poner zu Benk den Empfang des elterlichen Erbteils. Ihre beiden anderen Söhne Contz und Hans Thym sind derzeit außer Landes. 16.11.1512

B 11/251

Für ihre Schuldforderungen an den in Rom verstorbenen Priester Conrad Glatz erhält der Priester Conrad Veneser den jährlichen Zins, den der alte Glatzhans auf dem Garten des Hans Hals hatte. Christina Leys sowie ihre Schwester, die Contz Ganßmanin, erhalten das Haus zugesprochen. 23.12.1512

B 11/252

Vertrag der Barbara, Witwe des Heinz Poner d.Ä. zu Bindlach, mit ihren Stiefsöhnen wegen Auszahlung ihres Heiratsguts. 27.12.1512 (?)

B 11/253

Der verstorbene Heinz Pöner zu Bindlach wie auch Contz Ramung zu Bindlach hatten für sich und ihre Geschwister gegenüber Hans Ramung zu Ramsenthal „auff dem Keler“ jeweils einen Viertelanteil am dortigen Eigengut rechtlich erlangt, welches Ramung unerlaubt zu Lehen gemacht hatte und in einer Wiese hinter dem Hohenhaus, einem Baumgarten dazwischen sowie drei oder vier Äckern besteht. Contz Poner, dessen Geschwister Hans und Barbara, Contz Ramung, Hans Hochmut, Hans Sambstag, Hans Gutt, alle zu Bindlach, die Brüder Fritz und Herman Roder zu Laineck sowie Hans Ramung zu Destuben quittieren nun Hans Ramung den Kaufpreis von 28 Gulden rh. für ihre beiden Anteile. 15.01.1513

B 11/255

Der verstorbene Heinz Schuster zu Cottenbach, der mit Adelheid, geb. Stier, die beiden Kinder Hänslin und Elizabeth hat, war danach etliche Jahre mit Anna Kolb von Waiz verheiratet. Diese ehelichte nach seinem Tod Hans Schwinger. Die Vormünder der beiden Kinder quittieren dem Stiefvater den Empfang der 30 Gulden, mit denen der Anspruch der Kinder auf ihr elterliches Erbteil, auch am Erbgut „auf dem Schinttenhengst“, abgelöst ist. Hans Vogel hat von den Vormündern zehn Gulden und einen Ort ausgeliehen, die er am kommenden Egerer Markt mit Schreckenbergern und Fünferlein zurückzahlen will. 16.01.1513

B 11/257

Der Bayreuther Bürger Endres Koberger hat, wie die Stiftungsurkunde ausweist, für einen ewigen Jahrtag zu Ehren der Verstorbenen seines Geschlechts der Messe zu Unser lieben Frauen Rosenkranz, die derzeit Ambrosius Ottschneider als erster innehat, den Gulden jährlichen Zinses auf dem Haus der Barbara Hoschel gestiftet. Der Zins kann mit zwanzig Gulden abgelöst werden. 30.01.1512

B 11/258 (vgl. 127)

Friedliche Einigung zwischen dem derzeitigen Pfarrverweser zu Bindlach Conradt Welsch und den beiden Tischlergesellen Endres Tolhopf und Hans Tröger. Welsch hatte den beiden, angeblich nur im Spaß, vorgeworfen, sie hätten, während sie mit ihrem Meister Hans Freudenawer die Zimmer im Priesterhaus der Rotmesse ausbauten, Sachen entwendet. 15.01.1513

B 11/259

Der Bayreuther Bürger und Lederer Heinz Kuffner quittiert dem derzeitigen Pfarrverweser zu Bindlach Conrad Welsch den Kaufpreis von 30 Gulden rh. für einen jährlichen und ewigen Erbzins von anderthalb Gulden auf der halben Peunt am Rennweg, die früher dem verstorbenen Thoman Seser gehörte und die er jetzt von Eberhart Purckel gekauft hat. Beide gewähren sich gegenseitig das Vorkaufsrecht, der Erbzins ist um die Kaufsumme ablösbar. 28.01.1513

B 11/261 (vgl. 85)

Hans, Endres und Contz, die Söhne des verstorbenen Anthonius Pöll, hatten schuldenhalber ihren Vettern Hans d.J. und Jorg, den Söhnen des verstorbenen Eckarius Pöll, ihre Äcker an der Hohen Straße überlassen. Hans Pöll quittiert seinem Schwager Heinz Piderman seine Hälfte an den 119 Gulden rh., um die dieser die Äcker gekauft hatte. 04.02.1513

Hans Pöll quittiert Heinz Piderman auch für den Anteil des Bruders Jorg, dessen Aufenthalt unbekannt ist und dessen Erbe er angetreten hat. 12.09.1519

B 11/262

Contz Schön zu Gossenreuth und seine Ehefrau Adelheid quittieren ihrer Schwägerin Margaretha, Witwe des Ott Feulner zu Deps, den Empfang des elterlichen Erbteils der Frau von 42 Gulden rh. 08.04.1513

B 11/263

Abbitte des Contz vom Dörffleins, früher Bürger zu Bayreuth, jetzt zu Aussig, gegenüber Hans Schmid zu Schönfeld, Sohn des von ihm getöteten Wirts Contz Schmid zu Schönfeld. Contz vom Dörffleins war im herrschaftlichen Geleit gekommen und hat die ihm durch Schiedsleute auferlegte Buße bezahlt. 1513

B 11/264

Der Bayreuther Bürger und Färber Contz Schmid, Ebmer genannt, verkauft Hans Steger um 61 Gulden und einen Gulden Leihkauf das in der Schmidgasse hinter dem Schneider Arnolt gelegene Haus mit Hofreite, das er von Simon Grötsch erworben hatte. Das Haus ist mit einem jährlichen Erbzins von 70 Pfennig und einer Fastnachtshenne belastet, der den Erben des Heinz Weis halb Walburgis und halb Michaelis zu leisten ist. Die Zahlung erfolgt in drei Fristen, Schmidt bleibt im Haus wohnen. 15.04.1513

B 11/265

Gütliche Einigung in der Klage der fünf Brüder Wagner gegen Heinz Tolhopf, alle zu Weidenberg, wegen Verleumdung ihres verstorbenen Vaters beim Lehengericht zu Thurnau. Tolhopf hatte dort gegenüber einem der Brüder geäußert, ihr Vater, der Gotteshausvater zu St. Stefan gewesen war, müßte den Opferstock aufgebrochen haben, sonst hätte er seinen Kindern nicht so viel an Mitgift geben können. 21.04.1513

B 11/267

Gütliche Einigung in der Beleidigungsklage des Wirts Hans Wolf zu Heroldsberg, dem Schwiegersohn des Wild, gegen Hans Schober d.J. im Neuen Weg. Schober hatte für den Wirt finniges Schweinefleisch nach Pappenberg gefahren. 13.05.1513

B 11/268

Contz Schreyner zur Neuenstat hatte vor 30 Jahren dem verstorbenen Erhart Gerhart zu Bayreuth 18 Gulden geliehen. Hans Schreyner zu Herrieden quittiert als Bevollmächtigter der übrigen Erben den beiden Brüdern Hans und Contz Gerhart, Bürgern zu Bayreuth, den Empfang von Tuch und Geld, die ihm als Entschädigung zugesprochen worden waren. Ebenso quittiert er den Gebrüdern Paul Geger zu Limmersdorf, Albrecht zu Ansbach und Jorg zu Preuschwitz sowie Hans Geger zu Pleofen acht Gulden von den zehn Gulden, die Contz Schreyner vor 40 Jahren dem alten Geger geliehen hatte. Zwei Gulden soll er bei Gegers Erben zu Hollfeld einnehmen. 20.05.1513

B 11/269 (vgl. 658 ,681-692, B 16/542)

Testament des Tuchmachers und Ratsherrn Friedrich Schneider mit Bestimmungen für das Begräbnis und Stiftung von drei Gulden für die drei Bruderschaften; ein Gulden für die Bezahlung der großen neuen Glocke sowie zwei Gulden für den Bau des Seelhauses. U.a. erhält der Sohn Hans gegen lebenslange Versorgung des Vaters das Haus, die Wiese in der Oberen Au, den vor dem Oberen Tor gelegenen Garten und Stadel samt Tuchrahmen sowie den Acker hinter dem hlg. Kreuz; mit dem Bruder Christof gemeinsam den Zehnten zu Gesees. Christof erhält gemeinsam mit dem Schwiegersohn Hans Rupprecht zu Auerbach sowie den Enkelkindern, den Kindern des verstorbenen Lorenz Schober, das auf dem Hof zu Sandreuth verschriebene Geld. 20.04.1513

Nachtrag vom 29.05.1514.

Vertrag der fünf Erbparteien. 23.06.1515

B 11/275

Testament des Contz Hanffman, jetzt zur Saas, mit Stiftung einer Kuh oder zwei Gulden zum Gotteshaus Gesees sowie je eines Guldens zur Bruderschaft Corporis Christi und zum Gotteshaus in der Altstadt. Die geringe Habe im Wert von ungefähr 13 Gulden sollen die Neffen Hans und Jorg Hanffman sowie deren Mutter Margaretha erhalten, auf deren Hof zur Saas er Unterhalt genießt. 16.06.1513

B 11/277

Gütliche Einigung in der Klage der Gotteshausmeister von St. Lorenz zu Trebgast gegen Hans Ramung zu Ramsenthal. Der verstorbene Hans Frosch zu Kulmbach hatte dem Gotteshaus für einen Jahrtag mit zwei Messen neben Waldung und Feld auch einen, von seiner Ehefrau stammenden Anteil am Eigengut zu Ramsenthal vermacht, das Ramung zu Lehen gemacht hatte. Ramung hatte den Anspruch nicht anerkannt. Durch die von Ramung zu zahlenden zwanzig Gulden soll der Jahrtag auf vier Messen gebessert und auch seines Geschlechts gedacht werden. 24.06.1513

B 11/279

Schuldverschreibung des Schusters Albrecht Schreyner gegenüber dem Lederer Hans Totschintter, Röder genannt, vor dem Unteren Tor über zehn Gulden rh., die zu 5 % verzinslich sind. Die Schuld stammt von Schreyners Großvater Erhart Görlein her. Als Pfand dient das Haus in der Judengasse. 15.07.1513

Quittung für Schreiners Erben über die erfolgte Rückzahlung. 18.08.1534

B 11/279

Schuldverschreibungen des Schusters Heinz Pawmgartner gegenüber dem Lederer Hans Totschinnter über insgesamt 47 Pfund „gerechnetes“ Geld. Als Pfand dient das Haus. 15.07.1513, 22.11.1515

Quittung für die Tochter Baumgartners, die Ehefrau des Laurenz Hauenreuter. 16.07.1536

B 11/280

Der Frühmesser zu Helmbrechts Hans Seitz quittiert in Gegenwart seiner Brüder Balthasar und Contz dem Bäcker Balthasar Breunling und dessen Ehefrau Cristina die Rückzahlung des ihrem verstorbenen Vater, dem Bader Seitz, schuldig gewesenen Geldes. 31.10.1513

B 11/281

Gütliche Einigung in den gegenseitigen Forderungsklagen des Priesters „Predigerordens“ Johann Rewter und seiner Mutter, der Keyserin, sowie Pangratz Keysers. 15.11.1513

B 11/282

Margaretha und Anna, die Töchter des verstorbenen Hans Wölffel zu Lahm, quittieren ihrem Onkel, dem Bayreuther Bürger Endres Heckel, den Empfang des ihnen von der Großmutter Katharina Heckel testamentarisch vermachten Geld und Guts. 13.11.1513

B 11/283

Gütliche Teilung zwischen den Brüdern Hans und Heinz Hirßman zu Laineck. Aus dem väterlichen Erbe erhält Heinz die Lehensgüter, nämlich den Zinshof, das Feld zu 22 Äckern auf dem Oschenberg, die halbe Sölde auf dem Rodersberg („Berg hinter den Rodern zu Laineck“), fünf Äcker Felds am Hohen Anger, in der „Hellenrewt“ und am Allersdorfer Weg, zwei Äcker Felds vorm Brand und den Garten unter dem Berg. Hans erhält den Erbhof. Der Besitzer des Erbhofs soll 30 Gulden nach St. Johannis für den vom Vater gestifteten Jahrtag bezahlen sowie dem Besitzer des Zinshofs zehn Gulden für bauliche Verbesserungen geben. Hans Hirßman war vom Bruder die freie Auswahl zugestanden worden und er hatte nach sechs Tagen Bedenkzeit den Erbhof gewählt. 23.10.1513

B 11/286 (vgl. 768)

Gütliche Einigung zwischen dem Unterbader Rupprecht Breunling und dem Oberbader Albrecht Kling wegen des noch ausstehenden Kaufgeldrests für die Obere Badstube, einem Seckendorfer Zinslehen, und der auf dieser ruhenden Lehenspflichten mit jährlich 18 Pfennig Zins und vier Seelbädern. Der Kaufübergang soll den Gebrüdern Jörg und Fritz von Seckendorff angezeigt werden und damit die „Gewährschaft“ erfüllt sein. 09.10.1513

Quittung über erfolgte Bezahlung. 11.05.1515

B 11/288

Gütliche Einigung in der Verleumdungsklage des Hans Heffner gegen Hans Ferr, beide Häfner zu Heinersreuth. Eine öffentliche Abbitte Ferrs soll auch vor der Zunft erfolgen, da die Verleumdung dort geäußert wurde. Welcher Teil die Abmachung bricht, soll der Herrschaft mit zehn Gulden büßen, oder der Mann vier Wochen auf dem Strafturm, die Frau oder das Kind 14 Tage in Eisen sitzen oder liegen.

20.11.1513

B 11/290

Vertrag der Erben des Bäckers Eberhart Breußlinger. Die Geschwister sollen durch ihren Bruder Hans d.Ä., der das väterliche Haus und den Handel übernommen hat, ausgezahlt werden. Sollte eines von ihnen erkranken, muß es Hans vierzehn Tage im Haus verpflegen. 09.01.1514

Quittungen über erfolgte Zahlungen von 1516, 1518, 1519 und 1520.

B 11/293 (vgl. 507)

Die vier Schwiegersöhne Contz Kuffner zu Hauenreuth, Fritz Ubel zu Bindlach, Hans Reder zu Waldau und Contz Vogel zu Pechgraben der Margaretha, Witwe des Hans Lintner zu Gräfenthal, quittieren dieser, den drei Schwägern und der noch unverheirateten Schwägerin Katharina den Empfang des Erbteils ihrer Ehefrauen von jeweils 15 1/2 Gulden. 10.01./29.01.1514

Quittung der mit Hans Kolb zu Lindau verheirateten Katharina. 09.10.1515

B 11/296

Die Witwe Anna des Heinz Weiß quittiert dem Ratsherrn Hans Vogel den Kaufpreis von zwanzig Gulden rh. für das auf ewige Wiederlösung verkaufte, jenseits des Stegs unter dem Brunnen gelegene Weiherlein zur Altstadt. 14.02.1514

B 11/297

Gütliche Einigung in der Klage des Wolf Gugler gegen Endres Man wegen Körperverletzung und Beschimpfung. Gugler soll die Arztkosten von vier Gulden ersetzen und zwanzig Gulden Schadensersatz zahlen. 22.01.1514

B 11/299

Ulrich Huter, Sohn des Hans Huter zu Dinkelsbühl, quittiert Margaretha, Witwe des Hans Leuttolt, die Bezahlung derjenigen zwanzig Gulden, die ihm sein Großvater auf Contz Huters Gut in der Moritzgassen vermacht hatte und das später Hans Leuttolt von der Verwandtschaft des Contz Huter gekauft hatte. 26.01.1514

B 11/300 (vgl. 168, 305, 486, 488, 776)

Vertrag der Erben des Reichart Mann zu Stockau. U.a. erhalten die Söhne Heinz und Hermann neben der Fahrnis die Lehensgüter, nämlich den Anteil am Zehnten zu Stockau, das „Erlach“, sowie das Gütlein zu Glotzdorf mitsamt dem Aichig; die sechs Schwestern die Eigengüter, nämlich die „Pleterwiese“ mitsamt dem angrenzenden Feld sowie das bei Hans Mülners Weiher gelegene Äckerlein. 27.02.1510

Eintragung des Vertrags in das Stadtbuch. 18.01.1514

Quittungen der Schwäger Reichart Hunger zu Unterkonnersreuth, Albrecht Schamel zu Mistelgau, Hans Mulner zu Neunkirchen und Stefan Mayr zu Fenkensees.

26.01.1514

B 11/305 (vgl. 168, 300, 486, 488, 776)

Margaretha, Witwe des Jorg Creutzer zu Weidenberg, verwitwete Wagner, quittiert für sich, dem Sohn Hans Wagner sowie dem Schwiegersohn Hans Piersack zu Weidenberg ihren Brüdern Heinz und Herman Man den Empfang des Heiratsguts und Erbteils. 07.10.1531

B 11/306

Die bettlägerige Witwe Felicitas Sieber quittiert Christina, Tochter des Anselm Butner zu Weidenberg, den Kaufpreis von 13 Gulden und drei Pfund Landeswährung für ihr von der Tochter Margaretha Breußlinger, „Stierin“ gen., ererbtes, neben Jorg Zereysens Haus im Kirchgäßlein gelegene Haus. Sieber behält lebenslanges Wohnrecht und die Butner soll ihr die Pfründe, die sie im Spital hat, täglich rechtzeitig zukommen lassen. 19.01.1514.

B 11/307

Contz, Sohn des Hans Bierzapf zu Moritzhöfen, bestätigt seinem Vater den Empfang seiner Ausstattung und erklärt, im Fall von dessen Tod keine weiteren Erbensprüche gegen seine Stiefmutter zu machen. 03.02.1514

B 11/308

Erbvertrag der sieben Geschwister Grunawer auf der Bockmühle. Hans d.Ä. soll den Ansitz auf der Mühle, die Geschwister jeweils vier Gulden und die beiden Schwestern zusätzlich eine Aussteuer erhalten. Quittungen der Brüder Heinz und Hans d.J.

07.02.1514

Quittung der Anna, Ehefrau des Adam Ruß zu „Hornleinßreut“. 06.05.1519

Quittung des Jorg Grunawer, der auf den Ansitz der Mühle verzichtet hatte.

26.12.1521

B 11/310

Gütliche Einigung wegen der von Hans Lochner und seinem Sohn dem Wirt Hans Gebhart, alle zu Pettendorf, bei einer Schlägerei zugefügten Verwundung. Lochner soll den Arztlohn von vier Gulden und den von den Schiedsleuten festgesetzten Schadensersatz von neun Gulden bezahlen. Verstöße gegen die Abmachung sollen der Herrschaft mit 100 Gulden gebüßt werden. 12.02.1514

B 11/311

Der Bayreuther Bürger und Bäcker Hans Breußlinger d.Ä. quittiert für seine Kinder Hans und Margaretha seinem Schwager, dem Bayreuther Bürger Endres Heckel, den Empfang deren großmütterlichen Erbteils. 12.02.1514

B 11/312

Gütliche Einigung in der vor dem Gastgericht erhobenen Klage des Hans vom Weg und seiner Ehefrau Clara gegen die Witwe Agnes des Schusters Ulrich Lederer wegen angeblicher Verleumdung. Lederer hatte behauptet, ihr Schlüssel schließe auch das Haus und die Zimmer des vom Weg. 10.02.1514

B 11/313

Die Jungfrau Magdalena Eschenfelder zu Hof hatte dem Bayreuther Bürger Endres Koberger gegen Verpfändung von dessen Hof am Neuen Weg 60 Gulden rh. zu 5% Zins geliehen. Nach dessen Tod erläßt sie gegen lebenslange Zahlung von jährlich drei Gulden die Hauptsumme samt angefallenen Zinsen den beiden Erben, ihren Verwandten Erasmus Koberger und dessen Schwester Anna Leuttolt. Als Pfand dient der große Weiher in der Au. 10.02.1514

B 11/315 (vgl. 379)

Contz Hertzog „zum Herehoff“, Sohn des verstorbenen Hans Hertzog zu Pettendorf, quittiert dem Stiefvater Jorg Tötsch zu Pettendorf, der die Witwe Magdalena geheiratet hat, den Empfang seines Erbteils. 30.06.1513

B 11/316

Der Müller Mertein Wolffaher zu Heinersreuth hatte noch bei Lebzeiten eine Erbteilung zwischen seinen Söhnen, den Bäcker Hans zu Hollfeld, Endres auf dem Wendelhof sowie Jorg, Heinz und Hans zu Heinersreuth, vorgenommen, wobei die beiden jüngsten Söhne Heinz und Hans gegen lebenslangen Unterhalt des Vaters den Ansitz auf der Mühle erhielten und die anderen mit Geld abfanden. Nach dem Tod des Vaters haben die älteren Brüder dennoch Ansprüche auf die Mühle erhoben, die in Güte durch Zahlung von jeweils zwei Gulden erledigt werden. 08.03.1514
Quittungen der Brüder Endres und Jorg „Mulner“. 05.10.1515

B 11/318, 319

Heinz Vichtel, Vichtmulner genannt, war Fritz Rewter auf der oberen Mühle neun Gulden schuldig, die auf der Vichtelmühle verschrieben sind. Das Geld gehört jetzt Hans Mann, „türkischer Kaiser“ genannt, der seit zehn oder zwölf Jahren ohne Lebenszeichen auf der Wanderschaft ist. Nachdem Vichtel die Mühle verkauft hat, übernimmt der Vormund des Mann, Ratsherr Eberhard Mann vor dem Oberen Tor, die Darlehenssumme samt Zinsen in Höhe von zwölf Gulden als ein zu 5 % verzinsliches Darlehen und setzt dafür den seinem Haus gegenüberliegenden Garten vor dem Oberen Tor als Pfand. 22.05.1514

Das Darlehen ist auf 14 Gulden erhöht worden. 23.10.1517

Hans Mann ist seit 15 Jahren verschollen und seine nächsten Verwandten, die Bayreuther Bürger Balthasar Stöckel und Bäcker Hans Eck, quittieren Eberhard Mann den Betrag von 16 Gulden, der ihnen als Darlehen überlassen wird. 02.01.1523

B 11/320

Anna, Witwe des Hans Leuttolt d.J. und Tochter des verstorbenen Endres Koberger, quittiert Hans Kuffner d.J. beim Brunnen den Kaufpreis von 32 Gulden rh. und einen Ort Leihkauf für ihren ererbten, am Rennweg zwischen den Gärten des Contz Gebhart und der Putner gelegenen Garten. Der Garten, den Kuffner inzwischen zu einem Acker gemacht hat, hat einen freien Zugang zwischen dem Stadel von Hans Mann und dem Haus des Plapper. 08.06.1514

B 11/321 (vgl. 433)

Gütliche Einigung in der Klage vor dem Gastgericht des Contz Sambstag gegen den Wagner Hans Weiß wegen einer vorgenommenen Neuerung in der Reihe zwischen ihren Häusern sowie Beleidigung. 19.05.1514

B 11/323

Heinz Part und Sigmund von der Grün haben vor zwei Jahren ihre Besitzanteile an der neben und unterhalb des Venesers großen Weiher gelegenen Wiese in der Unteren Au getauscht. Part hat seinen Wiesenanteil und anderen dortigen Besitz zu zwei Weihern aufgeschüttet. Part darf einen Graben zur anderen Schlegelgrube führen und zwei Schlegelgruben für die beiden Weiher anlegen, die er auch verzäunen kann. Wenn der obere Weiher abgezogen wird, soll der Abfluß im Graben unter dem Damm bis zur anderen Schlegelgrube gehen und nicht auf die Wiese laufen. Von der Grün erhält die Grasweide auf den Dämmen sowie zwischen dem Graben und den Dämmen zugesprochen. 16.06.1514

B 11/325

Gütliche Einigung im Erbstreit zwischen Hans Popp zu Nürnberg und seinem Neffen Fritz Popp zu Höflas. 07.07.1514

Quittung des Hans Popp über erfolgte Bezahlung. 19.11.1515

B 11/327

Katharina, Witwe des Färbers Hans Roder, verkauft um 140 Gulden rh. Hans Pöll d.J. das zwischen dem jungen Ochs und dem Schneider Totschinter, unter dem Rathaus gelegene Haus mit allem, was niet- und nagelfest ist, außer dem Küchenbrett. Die Roder behält auf fünf Jahre das Wohnrecht. Die Stadt Bayreuth hat 37 Gulden Schultheißgeld oder Engelmeßzins auf dem Haus stehen. Der Besitzer des Hauses hat das alleinige Recht am Brunnen und keine Verpflichtung zum Unterhalt der zwischen ihm und dem Totschinter verlaufenden Rinne, die das aus den Höfen des Schneiders Eck und des Totschinters abfließende Wasser leitet. Für den in Fristen zu zahlenden Kaufpreis verpfändet Pöll seinen Anteil an den Weihern und Wiesen in der Unteren Au. 09.02.1514, 22.07.1514

Quittungen über erfolgte Zahlungen 1515, 1516, 1521

N.B. Hans Kuffner hat anno 1515 sieben Gulden Schultheißgeld auf seinen Weiher in der Au überschreiben lassen.

B 11/331 (vgl. 149)

Vertrag der Erben des Färbers Contz Gebhart d.Ä. in der Schmidgasse. Heinz Görl zu Weidenberg, der die Witwe Anna geheiratet hat, soll die Erbgüter, nämlich das mit einem der Heinz Weißin mit sechs Pfund und einer Fastnachthenne zu leistenden Erbzins belastete Haus, das Tagwerk Wiese in der Unteren Au, den Acker beim Quellhof an der Straße sowie den Garten mit Tuchrahmen in der Moritzgasse zehn Jahre (1526 um drei Jahre verlängert) lang für seine vier Stiefkinder innehaben. Der Sohn Eberlein und die zwei verheirateten Töchter aus der ersten Ehe sind bereits abgefunden. 16.07.1514

Quittung der Kinder erster Ehe. 1526

Quittung der mit Wolf Mulner verheirateten Barbara Gebhart. 1531

B 11/337

Vertrag des Hans Jeger zu Pleofen mit seiner Schwester Katharina über die Aussteuer und das elterliche Erbe. 23.07.1514

Quittung der mit dem Müller Contz Geger verheirateten Katharina. 21.10.1519

B 11/341

Contz Jehner zu Hof hatte [1510] dem Bayreuther Bürger und Schwertfeger Contz Piderman das hinter dem Rathaus gelegene Haus, das früher seinem Schwiegervater Eberhart Widman gehörte, um 120 Gulden rh. verkauft, dieser für die auf vier Jahre als verzinsliches Darlehen gewährte Restsumme von 100 Gulden seine Peunt verpfändete. Die Schuldforderung ist an Jehners Schwager Hans Ochs d.J. gefallen. 19.05.1514

Quittung über erfolgte Bezahlung.

B 11/343

Erbvertrag der Nutzeln zu Pittersdorf. Hans d.J. erhält das dem Bayreuther Gotteshaus Maria Magdalena zustehende Gut zu Pittersdorf, auf dem er Zimmerrecht hat. 24.08.1514

B 11/345

Erbvertrag zwischen der Witwe Margaretha des Contz Hertzog, wiederverehelicht mit dem Metzger Peter Vogel, und ihrer Tochter Margaretha. Die Tochter erhält neben einer Ausfertigung 56 Gulden rh. zugesprochen und soll noch sechs Jahre beim Stiefvater wohnen. 19.04./25.08.1514

Der mit Margaretha verheiratete Kemnather Bürger Hans Schütz quittiert Eberhard Kurndorfer zu Bayreuth wegen der von der alten Herzogin, der Großmutter seiner Ehefrau, stammenden Forderungen. 02.12.1533

B 11/347 (vgl. B 16/228]

Die Vormünder des Endres Scheffelman zur Altstadt quittieren Peter Vogel die Rückzahlung der zwanzig Gulden, die seinem Ehevorfahren Contz Hertzog geliehen worden waren. 25.08.1514

Darlehen Scheffelmans für seinen Vormund Hans Schneider zu Harsdorf. 16.08.1515

B 11/348

Schuldverschreibung des Michel Glaser gegenüber seiner Schwester, der Frumanin, über sieben Gulden rh. 11.03.1514

B 11/349 (vgl. B 16/602)

Vertrag zwischen Hans vom Saher, Eberhart Mann sowie den Kindern des verstorbenen Contz Ganßman. Markung der Grenze zwischen dem Feld, das Mann und den Ganßmanschen Kindern gehört, sowie des von Sahers Hutweide, die neben und unterhalb von dessen großen, gegen den Sendelbach gelegenen Weiher liegt, der früher Eberlein Neuckam gehörte. Saher darf noch einen Weiher auf seiner Hutweide anlegen, ebenso Mann und des Ganßmans Kinder einen auf ihrem Feld. Saher muß dann aber zwei Rinnen in den neuen Weiher legen und den Abzug und das Gießbett in den Weiher der beiden anderen Parteien richten und das Wasser in diesen führen und nicht durch die vorhandene Rinne in den Sendelbach ableiten. Sollten Mann und Ganßmans Kinder einen neuen Weiher auf dem Feld anlegen, so können sie mit diesem und dem vorigen Weiher an Sahers alten und neuen Weiherdamm tränken und die Stemme daran haben, so hoch sie wollen. Wegen des alten Weihers auf der anderen Seite gegen die Straße, die nach Konnersreuth führt, wird ausgemacht, daß Saher einen Weiher neben dem Weiher des Mann und Ganßman anlegen darf und den Damm in die Gasse legen darf, damit man darüber fahren kann, und diesen unterhalten muß. Da bereits ein Zwerchdamm vorhanden ist, darf von Saher auf diesen Damm aufschütten, aber daß der Aufwurf in seinen und nicht in Manns und Ganßmans Weiher fällt. Beide Seiten sollen gemeinsam einen Graben von dem Güßbett, das aus dem alten Weiher auf diesen Ort geht, machen. Dieser Graben soll künftig die Grenze bilden. Das Wasser aus diesem Güßbett soll zunächst in Manns und Ganßmans Weiher, der unter Neuckams Weiher angelegt wurde, laufen, bis dieser gefüllt ist, wie ein Vertrag von 1504 zwischen Neuckam und Mann im vorhergehenden Stadtbuch anzeigt. Darnach kann Saher das Wasser im Graben in seinen noch anzulegenden Weiher leiten. Er soll auch den Abfluß aus dem noch anzulegenden Weiher dem darunter liegenden Weiher des Mann nicht vorenthalten, auch den Fahrweg über den Weiherdamm mit Brücklein und anderem notwendigen baulich unterhalten. 15.03.1513

B 11/351

Fritz Payr am Neuen Weg verkauft dem Bürger Hans Mann d.J. auf ewige Wiederlösung um 20 Gulden einen ewigen und jährlichen Erbzins von einem Gulden auf seinem Haus am Neuen Weg, der halb Walburgis und halb Michaelis geleistet werden soll. Vom Erbzins kann mit zehn Gulden ein halber Gulden und ein Ort mit fünf Gulden abgelöst werden. 18.11.1514

Die Payrin hat den Zins abgelöst. 24.06.1529

B 11/352 (vgl. 107)

Schuldverschreibung des Färbers Heinz Hoffman am Rennweg und seiner Ehefrau Katharina gegenüber Hans Pirckner über 60 Gulden für Wolle und Zinsrückstände. Das Darlehen soll in sechs Jahren zurückgezahlt und jährlich mit zwei Gulden verzinst werden. Als Pfand dient das Haus am Rennweg. 28.10.1514
Der Vertrag von 1509 ist ungültig.

B 11/353 (vgl. 139)

Gütliche Einigung im Streit zwischen Simon Grötsch und Endres Man wegen Erbforderung und Ehrverletzung. Der Vergleich ist auch auf Befehl der markgräflichen Räte zustande gekommen, die „diesmal zu Bayreuth verordnet gewesen sind“.
06.07.1514

B 11/355 (vgl. 382)

Gütliche Einigung im Streit des Contz Geißler zu Mistelgau mit den Vormündern der Kinder seines verstorbenen Bruders über das elterliche Erbe, insbesondere den Acker im Flürlein, der Contz von seinem Vater für 60 Gulden als Heiratsgut überlassen worden war. 12.11.1514

B 11/357

Nach dem Tod des Heinz Röder zu Deps hatte der Sohn Eberlein das Gut übernommen und seinen Bruder Hans zu Deps mit 60 Gulden abgefunden, von denen er 24 Gulden noch rückständig war. Nach seinem Tod hat sich die Witwe Anna, die Tochter des Herolt Schmid zu Nemmersdorf, mit Hans Pleidner zu Deps wiederverehelicht. Hans Röder quittiert beiden den vollständigen Empfang seines Erbteils. 13.11.1514

B 11/358

Gütliche Einigung in der Erbforderung des Hans, Sohn des verstorbenen Thoman Pickman zu Konnersreuth, gegen seinen Vetter Veit Pickman zu Konnersreuth.
01.12.1514

B 11/359

Anna, Tochter des verstorbenen Heinz Gebhart, quittiert für sich und ihren Bruder Endres dem Heinz Tors die völlige Bezahlung des Kaufpreises von 86 Gulden rh., für den ihre Mutter Margaretha ihren dritten Teil an dem am Eck der Kirchgasse, gegenüber Hans Ochs gelegenen Haus, das früher dem verstorbenen Hans Heldorf gehörte, verkauft hatte. 14 Gulden wurden dem Gotteshaus St. Maria Magdalena für den rückständigen Zins von der Fronwaage ausgezahlt. 23.11.1514

B 11/360

Bezahlung der Gläubiger des verstorbenen Bayreuther Bürger Fritz Leckuchner aus dem Käuferlös von 72 Gulden, für die der Sohn Hans Leckuchner das elterliche Haus in der Breiten Gasse verkauft hatte, in dem derzeit Sebolt Wagner wohnt. Wegen der Schuldenlast wurde das Erbe nicht angetreten. 23.11.1514

B 11/362

Hans Roder d.Ä. zu Mistelbach quittiert für seine Mutter Agnes dem Fritz Hacker zu Pettendorf den Kaufpreis von 38 Gulden für ein halbes Tagwerk Wiese zu Pettendorf, „im Schaumbach“ genannt. Die Wiese liegt zwischen der Wiese des Mayr auf dem „Reyselßhof“, zu der sie einst gehört hatte, und der zum Hacker'schen Hof zu Pettendorf gehörenden Wiese. 11.01.1515

B 11/363 (vgl. B 16/102)

Testament der früher zu Aichen („Aygen“), seit elf Jahren bei ihrem Sohn Heinz zu Bayreuth ansässigen Witwe Barbara des Hans Piderman mit Anweisungen zur ihrer Beerdigung und Stiftungen für die drei Bruderschaften Corporis Christi, Rosarii und St. Anna sowie das Gotteshaus Maria Magdalena. 11.01.1515

B 11/365

Schiedsspruch in der Klage des Bayreuther Bürgers und Schneiders Fritz Arnolt gegen den Bayreuther Bürger Hans Schmid wegen dessen auf der Weidenberger Kirchweih geäußerten Verleumdungen. 11.02.1515

B 11/366

Hans Steger quittiert Ulrich Schneidenwint den Kaufpreis von 21 Gulden rh. für das hinter der St. Linhart Kapelle am Neuen Weg gelegene Häuslein und Hofstatt. 14.02.1515

B 11/367

Claus Wagner zu Weidenberg quittiert dem Rotfärber Linhart Waltz den Kaufpreis von 115 Gulden rh. für das vor dem Unteren Tor am Stadtgraben gelegene Haus mit Stadel, Garten und Hof, das dem Müller auf der Pleidenmühle jährlich sechs Pfund Landeswährung, zwei Frontage und eine Fastnachthenne zinspflichtig ist. Am Brunnen vor der Tür darf nur schöpfen, wer sich am Bauunterhalt beteiligt. 08.10.1514

B 11/368

Absprache eines Leibgedings zwischen der Magd Els Hauenrewter und ihrer Dienstherrschaft Balthasar und Christina Breunling. 19.02.1515

B 11/369

Schuldverschreibung des Bayreuther Bürgers Ulrich Schneidenwint gegenüber seiner früheren Magd Barbara Mayr über 19 Gulden, je acht Pfund zwölf Pfennig für einen Gulden gerechnet. 18.03.1515
Quittung über erfolgte Rückzahlung des an Hans Mann d.J. weiterverliehenen Geldes.

B 11/370 (vgl. 22, 191)

Vertrag der Kinder des verstorbenen Contz Ganßman. Der Sohn Hans, der sich als Kürschner in der Fremde verheiratet hat, erhält vom Bruder Thoman und der Schwester Kunigunde zum bereits Erhaltenen noch 48 Gulden rh. Er behält sich den Anspruch auf das Lehen auf der Hammerstatt vor, sollte Thoman ohne männliche Erben versterben. 25.01.1515

B 11/372

Agnes, die Witwe des Schusters Ulrich Lederer, verkauft um 45 Gulden rh. und einen Gulden Leihkauf Hans Salbart das in der Kirchgasse gelegene Haus. 03.04.1515

B 11/374

Testament des Ulrich Schmid zu Steinach. Er übergibt dem Schwiegersohn Hans Schmid und der Tochter Ursula seine gesamte Habe mitsamt dem Ansitz auf der Erbschmiede zu Steinach, einem Bayreuther Kastenlehen. Mit seinem Bruder Fritz Schmid zu Lessau, „Zucksschwert“ genannt, ist er zwar noch unverteilt, doch hat dieser beim Ausbruch des Bayerischen Kriegs mit ihm darüber eine mündliche Absprache getroffen. 29.03.1515

Barbara quittiert ihrem Schwager Hans Schmid den Empfang der ihr von ihrem verstorbenen Vater zugesprochenen sechs Gulden samt Bettgewand. 30.09.1519

B 11/377

Gütliche Einigung in der Erbforderungsklage des Hans Haynlein auf dem „Reyselßhof“ gegen seinen Schwager, den Wirt Contz Breußlinger zu Gesees. 11.04.1515

B 11/379 (vgl. 315)

Gütliche Einigung in der Erbforderungsklage des Albrecht Höchberger zu Mistelgau für seine Ehefrau Margaretha, Tochter des verstorbenen Hans Hertzog zu Pettendorf, gegen deren Stiefvater Jörg Tötsch, der die Witwe Magdalena geheiratet hat. 15.04.1515

B 11/381

Der Ratsherr Eberhart Man und seine Ehefrau Elizabeth verpfänden Veit Mann und Sigmundt von der Grün, die beim Spital für das ihnen gewährte Zinsdarlehen von 100 Gulden in Gold gebürgt haben, ihre drei Tagwerk Wiese in der Unteren Au, die „Pfefferin“ genannt. Das Geld ist ein Teil des von Heimeran Krauß zu Kemnath dem Spital um Zins kaufweis gegebenen Geldes. 10.03.1515

B 11/382 (vgl. 219, 355, 425)

Eintrag des Geißler'schen Erbvertrags in das Stadtbuch, da die Parteien als auf dem Land lebend kein Behältnis besitzen, um Urkunden und anderes aufzubewahren. 02.05.1515

Gütliche Einigung der beiden Söhne Contz und Hans des Schusters Hans Geißler d.Ä. zu Mistelgau mit ihren vier Schwestern bzw. Schwägern über das väterliche Erbe, das weitgehend in Lehensgütern besteht. 17.03.1514

Quittungen für Contz Geißler und die Kinder seines verstorbenen Bruders Hans. 1514, 1515 und 1531

B 11/389

Quittung der Witwe Dorothea Spet von Berching für ihre Brüder Mertein und Hans Kuffner, beide Bürger zu Bayreuth. Diese hatten für das ihnen geliehene Geld die Töchter Margaretha und Anna der Spet bei sich aufgezogen. Für die Restsummen sollen den beiden Mädchen das Heiratsgut ausgerichtet werden. Fritz Haberstumpf, Ehemann der Margaretha, quittiert für 23 Gulden Heiratsgut. 07.05.1515

Quittung des Hans Peck, jetzt zur Altstadt, der Anna geheiratet hat, über das empfangene Heiratsgut von 23 Gulden. 11.11.1517

Quittung der Dorothea Spet für Hans Kuffner über den Empfang der Restsumme. 1518

B 11/391

In der Erbteilung mit ihrer Mutter, der Witwe Margaretha Perner zu Bindlach, haben die Söhne Fritz und Ulrich die väterlichen Erbgüter, insbesondere die Sölde zu Bindlach, die Mutter und die beiden Schwestern Katharina und Elizabeth jeweils zwanzig Gulden zugesprochen bekommen. Die Schwäger Wilhelm Huter und Contz Gerhart, beide Bürger zu Bayreuth, quittieren den Empfang ihrer Anteile. 10.05.1515

B 11/392

Vertrag der Erben des verstorbenen Hans Lemlein d.Ä. zu Gesees. Margaretha, Ehefrau aus der kinderlosen zweiten Ehe und Tochter des Jorg Pop zu Gesees, erhält das Haus mitsamt Fahrnis. Die Söhne Jorg und Hans zu Schlackenwerth, der Enkel Jorg, Sohn des verstorbenen Hans Lemmel zu Buch, sowie der „Krüppel“ Endres, Sohn der Pangratz Lemlin, erhalten neben Hausratsgegenständen die zwei Äcker und das Wieslein. 19.05.1515

B 11/393

Gütliche Einigung im Streit von Hans Taubenrewter und seinem Sohn Contz mit Albrecht Fr(e)undt und dessen Sohn Hans, alle zu Gosen. Albrecht Freund war bei Nacht ein Stadel mit Getreide und Heu angezündet worden. Contz Taubenrewter, der zu Unrecht vermutete, er werde der Brandstiftung verdächtigt, hatte Hans Frundt schwer geschlagen und darauf mit seinem Vater außer Landes geflohen. Beide waren unter fürstlichem Geleit zurückgekehrt und erhalten wieder Landeshuldigung. 24.05.1515

B 11/395

Gütliche Einigung im Streit zwischen dem jungen vom Saher und Heinz Part wegen des Heustadels in der Unteren Au, der vom alten Tolhopf herkommt und vom Grundstücksanteil Parts auf den des vom Saher versetzt worden war. 24.05.1515

B 11/396

Die Brüder Hans, Endres und Contz Pöll verkaufen ihrem Schwager Hans Kuffner d.J. beim Brunnen um 650 Gulden rh. den von ihrem Vater Anthonius Pöll ererbten Weiher in der Unteren Au mitsamt Wiese und daraufstehenden Schupfen, Behältern und Hopfgarten. 03.03.1515

Quittungen über erfolgte Zahlungen. 1515, 1518, 1519, 1522

B 11/399

Einigung wegen des durch Hans vom Saher d.Ä. höher aufgeschütteten Weihers am Sendelbach, der früher dem alten Kastner Hans Butner und dessen Erben gehörte, durch den die zu Veit Pickmans Hof in Konnersreuth gehörende Wiese Schaden leidet. Der jeweilige Besitzer der Wiese soll vom Besitzer des Weihers künftig jährlich einen halben Gulden erhalten und die Gras- und Weidenutzung auf dem überschwemmten Wiesenstück haben. 30.07.1515

N.B. 1557 hat Christof von der Grün die Weiher zu Hans Leutholdts Hof und Heinz Gabler des Pickmans Hof inne.

B 11/400

Eintrag in das Stadtbuch des am 19.09.1513 in Creußen abgeschlossenen Heiratsvertrags zwischen Eberhart Eck zu Bayreuth und Cristina, Witwe des Heintz Tolhopf zu Creußen. 21.06.1515

Cristina Eck quittiert Contz Tolhopf zu Mistelbach und Jorg Breunling zu Creußen als Schwiegersöhnen und Erben ihres Ehemannes den Empfang der ihr im Fall von dessen Tod vertraglich zugesprochenen 140 Gulden und ihres eingebrachten Hausrats. 17.05.1523

B 11/403

Testament des Bäckers und Ratsherrn Endres Heckel mit Anweisung für die Beerdigung und Stiftungen u.a. für die vier Bettelorden, die drei Bayreuther Bruderschaften, die Gotteshäuser zur Altstadt, hlg. Kreuz, St. Linhart am Neuen Weg und Tröbersdorf, das Spital, das hlg. Grab bei der Altstadt sowie das Gotteshaus St. Maria Magdalena für einen ewigen Jahrtag. Genannter Grundbesitz ist das Haus; der Garten in der Wolfsgasse, der nun zinsfrei ist und nur noch dem Spital jährlich zwei Mäßlein Zwiebeln pflichtig ist; drei Tagwerk Acker hinter Moritzhöfen; zwei Weiherlein zu Bocksreuth sowie eine Fischgrube. 13.08.1515

Quittungen der Erben für die Testamentsvollstrecker. Die Erbgüter sind verkauft worden. 1516

B 11/413

Wilhelm Huter bekennt dem Ratsherrn Heinz Part eine Schuld von zwölf Gulden, die auf dem Haus verschrieben und jährlich mit einem halben Gulden zu verzinsen ist. 10.08.1515

B 11/414

Der Hammermeister Fritz von der Grün zu Scharthammer bekennt den Vormündern des Contz Pöll eine zu 5 % verzinsliche Schuld von 100 Gulden Landeswährung. 02.10.1515

B 11/415 (vgl. 619)

Michel Pernreuter und Hans Wagner, beide zu Mistelgau, quittieren ihrem Schwager Magister Ulrich Pawr, Prediger zu „Nortting“, seiner Stiefmutter und Geschwistern den ihnen zugesprochenen Anteil am Erbe des Schwiegervaters Heinz Pawr zu Mistelgau. 07.10.1515

B 11/416 (vgl. 417, 529)

Johann vom Saher, Sohn des verstorbenen Contz vom Saher, quittiert seinen drei Vormündern ihre vorgelegte Abrechnung. Die Güter waren an Hans vom Saher verpachtet, der deswegen Schwierigkeiten bereitet. 05.10.1515

B 11/417 (vgl. 416)

Der junge vom Saher gewährt seinem bisherigen Vormund Hans Kuffner d.J. beim Brunnen und dessen Erben gegen Entrichtung von anderthalb Gulden den ungehinderten Abfluß aus dem großen Weiher, der früher der Stefan Pewrin gehörte, damit das Wasser, das aus dem Weiher zur Schoßrinne läuft, wie auch der Abzug der Grundrinne im Graben neben dem kleinen Weiherlein auf seinem Grund und Boden ablaufen kann, wie es auch schon früher der Fall war. Einder der Vertragszeugen ist Ramung, der Bauer auf dem Gut des vom Saher in Obsang. 05.10.1515

B 11/419

Pangratz Keyser hat dem Rotfärber Hans vom Saher d.Ä. gegen ein Geschenk von fünf Gulden das Peuntlein oder Garten bei seinem Haus in der Ziegelgasse, hinten oberhalb der Mühlen gelegen, wo vom Saher jetzt eine Fischgrube am Roten Main angelegt hat, um einen Zins vererbt und verkauft sowie eine Zufahrt gewährt. Das Grundstück ist mit einem „Seelgerät“ belastet, der Besitzer muß Pangartz Keyser, oder wer das Seelgerät innehat, jährlich neun Pfund Landeswährung, halb Walburgis und halb Michaelis, reichen. Dafür soll Keyser den Besitz versteuern, solange keine Gebäude wie Häuser und Stadel darauf errichtet werden, andernfalls muß der Besitzer diesen Wertzusatz versteuern. 29.09.1515

Hans vom Saher d.Ä. hat Fritz Arnolt die Fischgrube und Peunt um 20 Gulden minus ein Ort mit einem Wiederlösungsrecht auf fünf Jahre verkauft und quittiert den Empfang. 1519

B 11/421 (vgl. 667)

Heinz Schram zu Pettendorf hat seinem Bruder Fritz seinen ganzen Besitz, ausgenommen 15 Gulden zur freien Verfügung, überschrieben und soll dafür lebenslang auf dem Hof zu Pettendorf seinen Unterhalt haben. 15.10.1515

B 11/423

Gütliche Einigung im Streit der Brüder Fritz und Hans Staud zu Laineck. Wer den Vergleich bricht, soll der Herrschaft zehn Gulden Strafe zahlen sowie ein Mann vier Wochen auf dem Strafturm liegen und eine Frau vier Wochen im Büttelhaus den Stein am Fuß haben. 22.10.1515

B 11/425 (vgl. 382)

Klage der Kunigunde, Ehefrau des Michel Hochgesang zu Bayreuth, vor dem Stadtgericht gegen ihren Bruder Contz Geißler sowie die hinterlassenen Söhne des Hans Geißler, alle zu Mistelgau, wegen Unterschlagung von Bargeld aus dem väterlichen Erbe des Schusters Hans Geißler d.Ä. zu Mistelgau mit Insert des Bayreuther Schiedsspruchs vom 17.03.1514 sowie der Abweisung der durch die Hochgesang ergangenen Appellation durch das Hofgericht auf dem Gebirg vom 03.07.1515. Die Hochgesang muß die Schmähung der Angeklagten dem Gericht als ein Frau mit siebeneinhalb Pfennig büßen und zur Strafe acht Tage im Büttelhaus in Eisen sitzen oder ihr Mann dafür 14 Fuder Pflastersteine für den städtischen Wegebau anfahren lassen. 19.10.1515

B 11/433 (vgl. 321, 513)

Der Wagner Sebolt Krafft hatte mit dem Wagner Heinz Weiß einen Kauf und Tausch über sein Haus samt dem Trüpf- und halben Reihenrecht abgesprochen und den Wert mit 30 Gulden angegeben. Danach stellte sich heraus, daß Krafft in der zwischen seinem Haus und dem Nachbarn Contz Sambstag gelegenen Reihe kein Reihenrecht, sondern nur Trüpfrecht und nur aus Gefälligkeit eine Öffnung für ein „heimliches Gemach“ hat. Krafft soll Weiß als Entschädigung vier Gulden zahlen, sobald ihm dieser für das früher dem Leckuchner gehörende Haus „gewehrt“ hat. Das Krafft'sche Haus ist mit einem Erbzins belastet, den Contz Kurmdorfer innehat.
20.11.1515

B 11/434

Testament der Kunigunde, Witwe des Hans Hedler d.Ä. zu Deps. zugunsten ihres Sohns Hans, auf dessen Hof sie lebt, mit Stiftung einer Kuh nach St. Mertein zu Harsdorf. 13.12.1515

B 11/436

Gütliche Einigung in der Verleumdungsklage des Heinz Ochs zu Kulmbach gegen Margaretha, Witwe des Ratsherrn Hans Leuttolt zu Bayreuth. Diese soll geäußert haben, der junge vom Saher, der die Tochter Anna des Ochs ehelichen will, wäre ein Schanddecker [Hahnrei], da diese ein Jahr mit einem Edelmann ein Verhältnis gehabt hätte. 15.12.1515

B 11/437 (vgl. 81)

Heinz Franck zu Ützdorf für sich und seine unverheirateten Schwestern Margaretha und Dorothea sowie Reichel Schuster zu Neunkirchen als Ehemann der Schwester Margaretha quittieren ihrer Tante Agnes, Witwe des Fritz Franck zu Ützdorf, die empfangene Entschädigung für die Erbgüter. 03.01.1516

B 11/438

Gütliche Einigung in der Nachlaßforderungsklage des Jorg Zereysen für sich und seine Schwäger gegen Hans Veneser, den Ehemann ihrer verstorbenen Tante. Nach Venesers Tod sollen die Kläger zusammen 150 Gulden rh. bekommen, dafür verpfändet Veneser den halben Teil an seinem Hof in der Altstadt, auf dem der Törtsch sitzt, sowie die Wiese in der Oberen Au, „die Saylerin“ genannt. 23.08.1515
Die Kläger quittieren Hans Man den Empfang der Summe sowie die Pfandablösung.
26.10.1520

B 11/441

Elizabeth, Witwe des Maurers Hans Lang, verkauft Hans vom Saher um 45 Gulden rh. sowie einen Gulden Leihkauf das neben Heinz Hamman gelegene Haus, behält sich aber das Wohnrecht auf zwei Jahre vor. 22.02.1516
Quittungen über erfolgte Ratenzahlungen. 1516, 1517, 1518, 1519 (seit 1518 ist Eberhart Mann Hausbesitzer).

B 11/443 (vgl. 667)

Testament des unverheirateten Hans Schram d.Ä. zu Pettendorf. Er verkauft seinem Bruder Fritz, auf dessen Hof er lebt, um 40 Gulden rh. seinen elterlichen Erbanteil und vermacht ihm sämtliche Fahrnis. 24.02.1516

Quittungen über erfolgte Ratenzahlungen durch Fritz bzw. dessen Erben. 1517, 1521, 1526, 1528

B 11/445 (vgl. 446)

Hans d.J., Sohn des verstorbenen Heinz Schmidt zu Neunkirchen, quittiert seinem Onkel Veit Pickman, der nach dem Tod von Schmidts Großvater Hans Pickman zu Konnersreuth die Güter übernommen hat, den Empfang der ihm zugesprochenen Erbenschädigung von zwanzig Gulden rh. 31.03.1516

B 11/446 (vgl. 445)

Hans d.J., Sohn des verstorbenen Heinz Schmid zu Neunkirchen, quittiert seinem Vormund Hans Schmid zu Seulbitz den Empfang von neun Gulden, sieben Pfund und neun Pfennig sowie Kleidung im Wert von zehn Pfund. Diese waren ihm in der Erbteilung mit seiner Stiefmutter Elizabeth, Tochter des Nickel Mayr, zugesprochen worden. 31.03.1516

B 11/447

Der Lederer Simon Kolb, jetzt auf dem Schneeberg, quittiert Fritz Roder den Kaufpreis von 36 Gulden rh. für das Haus am Rennweg mitsamt Garten. 29.05.1516

B 11/448

Hänslein, Sohn des verstorbenen Jorg Scheffer zu Klebach („Kleba“), quittiert seinem Onkel Hans Scheffer, jetzt zu Reizendorf, den Empfang der zehn Gulden, die ihm für seinen Erbenspruch auf das Gütlein zu Klebach zugesprochen worden waren. 05.04.1516

B 11/449

Ergänzungen zu dem im vorhergehenden Stadtbuch verfaßten Erbvertrag der Geschwister Fritz, Johannes und Kunigunde Storch. 04.04.1516

B 11/451 (vgl. 659)

Erbvertrag der Hildegard, Witwe des Bürgers Hans Ochs d.Ä., mit ihren Söhnen Hans und Wolfgang. Hans d.J. behält den ihm als Heiratsgut überlassenen halben Teil am Zehnten zu Döhlau und bleibt mit der Mutter im Haus wohnen; Wolfgang will weiterstudieren. 19.05.1516

Die Mutter überläßt Hans gegen einen jährlichen Zins von acht Gulden, der nach ihrem Tod an den Sohn Wolfgang fallen soll, den abgebrannten („nachdem die Zimmer darauf abgebrannt“) Hof zu Obsang. 19.06.1518

B 11/454

Hans Flaschner, jetzt im Bayreuther Spital, quittiert Peter Vogel den Kaufpreis von 39 Gulden für das an des Neuckams Peunt stossende Haus mit Garten vor dem Unteren Tor, das Künsberg'sches Lehen ist. Die davon der Ehefrau und Kindern zustehenden zwanzig Gulden hat Oswalt Rot als verzinsliches Darlehen übernommen. 24.06.1516
Quittungen über entrichtete Zins- und Teilrückzahlungen. 1518, 1522, 1523, 1524

B 11/455

Hans Sambstag der lange vor dem Oberen Tor bekennt Hans Pirckner eine Schuld von 27 Gulden drei Ort für drei Zentner Wolle und verpfändet dafür sein Haus, Garten und Hofreite. 27.06.1516

Hans Wagner quittiert Jorg Kern, dem Käufer und Inhaber des Hauses des langen Mertel, die Gesamtsumme, die der lang Mertel seinem verstorbenen Schwager schuldig gewesen war. 29.06.1543

B 11/456

Margaretha Schmid, die beim Bruder Fritz Schmid auf dessen Hof zu Untereuben wohnt, quittiert diesem ihr elterliches Erbteil von 40 Gulden, einer Kuh, Kleidung und Bettgewand und überläßt es ihm testamentarisch gegen lebenslangen Unterhalt. Der Vertrag ist in der Rathausstube zu Bayreuth in Anwesenheit des Bruders Hans Schmid zur Altstadt abgeschlossen worden. Insgesamt sind die Schmid 14 Geschwister. 24.06.1516

B 11/458 (vgl. 492)

Margaretha, Witwe des Hans Herl zur Altstadt, bekennt mit Zuspruch ihres Lehensherrn Stefan Weigel ihrem Schwager Heinz Herl eine Schuld von 50 Gulden für dessen Erbenspruch, Dienstlohn und geliehenes Geld, die in Fristen gezahlt werden sollen. Einstweilen hat sie ihm eine Kuh für vier Gulden gegeben. Heinz Herl erhebt keinen Anspruch auf die Förtsch'schen Lehensstücke, es sei denn, Eberhart Förtsch betrachte diese als heimgefallen und wolle sie der Frau und ihren Kindern nicht verleihen. 16.06.1516.

Quittungen des Heinz Herl für seine mit Stefan Pawr verehelichte Schwägerin. 1518, 1525

B 11/459

Festlegung der Buße für den von Fritz, Sohn des Schröters und Torwärters zu Bayreuth Endres Leys, an Hans Mulner von Forchheim, damals Knecht bei Heinz Part, in der Breiten Gasse begangenen Totschlags und gütlicher Vergleich mit dessen Angehörigen. Des Verstorbenen soll ein Jahr lang täglich in der Pfarrkirche mit Messen und Kerzen gedacht werden und eine Pilgerfahrt nach Rom oder Aachen durchgeführt werden. 14.05.1516

B 11/461

Balthasar Breunling und seine Ehefrau Cristina bekennen Hans Leckuchner eine Schuld von 50 Gulden und verpfänden dafür ihre Wiese in der Oberen Au. 22.06.1516

B 11/462

Der Rat zu Bayreuth hatte mit einer am 24.07.1516 ausgestellten Urkunde gegenüber Caspar Gaylßdorff zu Hof für Jorg Sendelbeck, Hans Hamerbach und deren Bergwerksteilhaber („Mitgewerken“) für 400 Gulden rh. gebürgt. Dafür setzt Sendelbeck seinen Hof und Güter zur Saas, Hamerbach seinen Hof am Neuen Weg als Pfand. 14.08.1516

Die Schuldner haben bei der Sankt Linhartmesse 200 Gulden aufgenommen und sind damit dem Sohn des Gailßdorff noch 200 Gulden schuldig, für die der Rat haftet. Dafür setzt Sendelbeck seinen Hof und Güter zur Saas, Hammerbach seinen Hof zu Döhlau als Pfand. 22.02.1519

B 11/463

Margaretha, Witwe des Meister Hans, verkauft um 80 Gulden rh. ihrem Schwiegersohn Contz Kurmdorfer ihr neben dem Königstein gelegenes Haus und behält sich in beschriebenen Räumen ein lebenslanges Wohnrecht vor. Sie überläßt ihm die Erbstücke, nämlich die Wiese in der Unteren Au, den Stadel, Garten, Fischgruben und die Weiher gegen einen jährlichen Zins von acht Gulden und lebenslangen Unterhalt. Vom Ertrag der Weiher soll jährlich ein Begängnis mit sämtlichen anwesenden Priestern, einer Spende von sechs Mäßlein Korn gebacken und einem Seelbad abgehalten werden. 08.03.1510
Eintrag des Vertrags in das Stadtbuch. 05.09.1516

B 11/466 (vgl. B 16/288]

Kunigunde, Witwe des Contz Kuffner, hat sich nach dessen Tod mit ihren Söhnen Dr. Johann, Eberhart und Contz Kurmdorffer auseinandergesetzt, wie zwei ausgeschnittene Zettel mit der Handschrift des Dr. Johann beweisen. Sie hat dem Sohn Contz das Haus mitsamt den Hinterhäusern und den Tuchrahmen um 300 Gulden rh. verkauft, behält aber lebenslanges Wohnrecht in beschriebenen Räumen samt Unterhalt. Von der Kaufsumme erhält der Sohn Eberhart 150 Gulden, die er der Mutter mit jährlich vier Gulden verzinsen soll. 20.05.1515
Eintrag des Vertrags in das Stadtbuch. 05.09.1516

B 11/469 (vgl. 179)

Kunigunde Puhelman, Tochter des verstorbenen Bayreuther Bürgers Endres Koberger, hatte für sich und ihre Magd durch Abtretung des dem Bamberger Domprobst lehenbaren Hofes zu Mainroth („zum Rode“) zwei Pfründen im Bayreuther Spital erworben. Außerdem sollten ihr die beiden Geschwister Erasmus Koberger und Anna Leutoldin den väterlichen Erbteil von 150 Gulden mit jährlich siebeneinhalb Gulden verzinsen. Als Uneinigkeit auftrat, hatte sie die beiden vor dem geistlichen Gericht zu Bamberg verklagt und den Hof wieder zurücknehmen wollen. Die Entscheidung wurde von Bamberg an den Bayreuther Rat verwiesen. Puhelman soll dem Spital den Hof überlassen und die Pfründen antreten, die Geschwister sollen ihr 50 Gulden auszahlen, den Rest verzinsen und jährlich daran fünf Gulden abzahlen. Dafür setzen sie ihren großen Weiher in der Unteren Au als Pfand. Stefan Weigel verzichtet für seine Ehefrau Margaretha, geb. Koberger, auf einen Anteil an der Schuldforderung in Erfurt und begnügt sich mit dem bereits empfangenen Heiratsgut. 12.11.1515

B 11/474 (vgl. B 16/255)

Der Büchsenmeister Cristof Püchelberger zu Kulmbach quittiert für seine Ehefrau Anna, Tochter des verstorbenen Kastners Hans Butner, seinem Schwager Wilhelm Butner deren väterlichen Erbteil bis auf die 25 Gulden, die sie noch auf dem Hof zu Döhlau („Dolein“) stehen hat. 14.07.1516

B 11/475 (vgl. 645)

Eintrag des vom Notar Johann Heffner verfaßten Testaments des Bürgers und Ratsherrn Albrecht Weigel und seiner Frau Katherina in das Stadtbuch.

Der Sohn Stefan soll die drei Weiher gegen Destuben hinauf, nämlich „Amasweiher“, „Haßweiher“ und „Schwürtzweiher“, mitsamt den Auswürfen daran und alle ihre Zugehörungen erhalten. Dazu das Häuslein zum Quellhof, das "hergessent" bei dem Brunnen steht, mitsamt dem Garten und seiner Zugehörung. Alle Fischbehälter, ausgenommen den „Grunttelbehälter“ sowie die alten Fischgruben, soll der Lutz für seinen Behälter erhalten. Sollte er den „Grunttelbehälter“ nehmen, soll er den, der er vorher erhalten hat, unserem Sohn überlassen. Der dritte Teil am Quellhof, dazu gehören der lange Weiher, Steinweiher, Spindlingweiher und der kleine Weiher unter unseres gnädigen Herrn Weiher, das Weiherlein auf dem alten Backofen, der neue Pechhüttner- und Egertweiher sollen auch zum Hof geschlagen werden, da diese schon früher dazu gehört und Feld gewesen waren. Am Hof und allen Zugehörungen soll Stefan den dritten Teil haben. Für den alten Pechhüttnerweiher soll er seinen Schwestern Dorothea und Anna 30 Gulden geben. Die zwei übrigen Teile am Quellhof und seinen Zugehörungen mitsamt den genannten Weihern sollen die zwei Enkelkinder Ernst und Endlein erhalten, da die beiden Erblasser das ihnen zugefallene Gut zu Kronach eingenommen hatten. Die Töchter Anna zu Weismain und Dorothea sollen die Peunt hinter dem Teufelsturm, den Weiher auf der Haid („Hayde“), den Weiher auf dem Lerchenbühl, die Sölden zu Saas erhalten. Dazu die 30 Gulden für den alten Pechhüttner Weiher. Den Besitz sollen sie zu gleichen Teilen aufteilen und dem Gotteshaus jährlich einen halben Gulden Zins zahlen.

Die Tochter Brigitta bekommt zu dem Haus, das sie bereits erhalten hat, das hinter den Moritzhöfen gelegene Erbstück, die „Köchin“ genannt, des Roders Acker in der Pechhütten, das Gartenwerk bei dem Weiher des Kun, den „Grunttelbehälter“, die alte Fischgrube und den Behälter samt dem Hopfgarten, der früher dem Lutz gehörte. Erasmus Lins und seine Schwester Anna erhalten für den Erbteil ihrer Mutter, der Tochter Barbara, den kleinen und großen Mittelweiher, das „Teckenweiherlein“, den Weiher unter der Saas, die drei „Wenigsweiherlein“, die „Wenigswiese“ sowie die ganze daran stossende Feldflur. Auf dem Acker an der Holderstauden, zunächst ob dem Lehen hinauf, sind ihnen 15 Gulden verschrieben, die der Sohn Stefan ablösen soll. Sie sollen dem Prediger Schamel ein Gulden Zins leisten. Der Sohn Stefan soll auf allen Erbstücken das Vorkaufsrecht haben. 18.08.1516

B 11/479

Der Häfner Hans Ferr zu Heinersreuth und seine Ehefrau Barbara quittieren der Witwe Dorothea des Pangratz von Weyer den Empfang der 13 Gulden, die ihnen für das Zimmerrecht und andere Rechte, die sie an der Sölde zu Heinersreuth gehabt hatten, zugesprochen worden waren. Die im Streit geschehenen Beleidigungen und Handgreiflichkeiten sollen abgetan sein. 18.09.1516

B 11/480

Albrecht Lamman, jetzt Hammerschmied auf dem Hammer zu Leups („Lewß“), quittiert Heinz Mertel zu Pettendorf die 21 Gulden, die ihm als Entschädigung zugesprochen wurden, weil Mertel ihn in Trockau mit einem Spieß schwer verletzt hatte. Mertel war auf frischer Tat ergriffen worden, mehrere Tage in Bayreuth im Turm gesessen und kam nach Ableistung einer Urfehde frei. 09.10.1516

B 11/481

Hans Schmid zu „Rewßleins“ quittiert für seine Ehefrau Katharina, Tochter des verstorbenen Fritz Pöner zu Allersdorf („Eylerßdorff“), deren Mutter Katharina und Brüder den Empfang von 25 Gulden für Erbanteil und Heiratsgut. 12.10.1516

B 11/482

Hans Purckhart, früher zu Bocksrück und jetzt zu Weiglareuth („Weidelreut“), quittiert für seine Ehefrau Margaretha deren Vater, dem alten Hewpuhel zu Obernsees, den Empfang des Heiratsguts und der Abfindung für den Erbanspruch. 12.10.1516

B 11/483

Der verstorbene Endres Zader hatte seinen Hof zu Mengersreuth an Jorg Wagner zu Weidenberg verkauft, der den Kaufpreis aber nicht vollständig bezahlte. Zaders Verwandtschaft brachte es nach dessen Tod dahin, daß Ulrich Schneidenwint den Kauf übernahm. Jorg Liphart zu „Erndorf“, der Neffe Zaders, quittiert für sich und seine Brüder dem Schneidenwint den Empfang des ihnen zugesprochenen Erbteils von elf Gulden. Da Liphart keine Vollmacht seiner Brüder vorweisen kann, tritt Herman Vogel zu Döhlau als Selbstschuldner für ihn ein. 12.10.1516

B 11/484

Der Bayreuther Bürger und Lederer Hans Hübner und seine unverheiratete Schwester Barbara quittieren ihrem Bruder Heinz den Kaufpreis von 50 Gulden für ihren Anteil an der Sölde und den Erbgütern zu Obsang. Diesen hatten sie von der Mutter und der verstorbenen Schwester Elizabeth geerbt. Hans behält den Geldanteil der Schwester zinslos auf zwei Jahre, dafür verpfändet er den Acker am Rennweg, den er von der verstorbenen Hecklin gekauft hat. 28.10.1516

B 11/486 (vgl. 300, 488, 776)

Reichart und Martha Hunger zu Unterkonnorsreuth haben mit Zustimmung ihrer Söhne Herman und Wolfgang Petzel ihrem Schwager Hans Mulner auf der Mühle zu Neunkirchen und dessen Ehefrau Anna um 46 Gulden rh. den sechsten Teil an der unterhalb der Brücke zu Neunkirchen am Roten Main gelegenen „Pleterwiese“ mitsamt Feld und Holz sowie den sechsten Teil an 14 vor dem Aichig bei Glotzdorf gelegenen Beeten Felds verkauft, wie sie ihn von ihrem Schwiegervater bzw. Vater Reichart Mann zu Stockau geerbt haben und quittieren diesem den Geldempfang. Sie behalten sich auf zehn Jahre das Rückkaufrecht vor. Die Wiese zinst dem Gotteshaus Neunkirchen jährlich zwei Pfund Geld. 25.01.1514

B 11/488 (vgl. 300, 486, 776)

Albrecht Schamel zu Mistelgau quittiert für seine Ehefrau Kunigunde seinem Schwager Hans Mulner zu Neunkirchen den Kaufpreis von 46 Gulden für den sechsten Teil an der unterhalb der Brücke zu Neunkirchen am Roten Main gelegenen „Pleterwiese“ mitsamt Feld und Holz sowie den sechsten Teil an 14 vor dem Aichig bei Glotzdorf gelegenen Beeten Felds aus dem Erbe seines Schwiegervaters Reichart Mann zu Stockau. 27.11.1516

B 11/489

Gütliche Einigung in der Klage der Dorothea Wagner, verwitwete Rawh, Ehefrau des außer Landes befindlichen Fritz Wagner, für sich und ihre drei Töchter gegen Eberlein Heffner zu Lahm, der mit Irbel, Witwe des Hans und Mutter des Fritz Wagner, verheiratet war, auf Heiratsgut und Erbteil. Wagner und ihre Töchtern erhalten zehn Gulden für ihre Ansprüche zugesprochen. 26.10.1516
Quittung der Dorothea Wagner in Anwesenheit ihrer Söhne Fritz und Hans Rawh über den Geldempfang. **07.08.1519**

B 11/492 (vgl. 458)

Gütliche Einigung in der Klage der Hoferin zu Cottenbach, Witwe des Hans Herl d.Ä. zur Altstadt, sowie der Vormünder ihrer beiden Töchter Katharina und Barbara gegen Margaretha, Tochter des Fritz Roder zu Laineck und Witwe des Hans Herl d.J. zur Altstadt, auf einen Anteil am Erbe der unverheiratet verstorbenen Schwester der Herls namens Dorothea. Diese war gebrechlich gewesen und hatte etliche Jahre an der Franzosenkrankheit gelitten. Mit den den Kindern zugesprochenen sechs Gulden soll jeder Anspruch an das Kaufrecht auf der Sölde zur Altstadt abgelöst sein. 28.10.1516

B 11/494 (vgl. B 8/14)

Der verstorbene Ratsherr Endres Koberger hatte die neben Erhart Pirckners Haus gelegene Behausung von seiner Schwiegermutter Agnes Koberger geerbt, später das danebengelegene Haus, das dem verstorbenen Hans Roder gehörte hatte, von seinem Schwiegersohn Jorg Preys gekauft und einen gemeinsamen Abfluß für beide Häuser durch das ehemals Preys'sche Haus geführt. Später gab er dieses Haus seinem Schwiegersohn Stefan Weigel als Heiratsgut der Tochter Margaretha. Weigel verkaufte es an den Metzger Hans Altman von Euben. Detaillierte Regelung von Abwasserleitung, Brunnennutzung, Reihenrecht und Gang zum „heimlichen Gemach“ bzw. „Sprachhaus“ für beide Häuser. 10.12.1516
N.B. 1557 ist Jacob Gebhardt und 1585 Georg Gebhardt Besitzer des Hauses.

B 11/496

Margaretha, Witwe des Contz Schuster zu Bindlach am Lehen, quittiert ihrem Bruder Fritz Hedler zu Bindlach den Empfang ihres Erbteils. Das Lehensgut des Bruders Herman war nach dessen Tod ohne männlichen Erben dem Fritz zugefallen. 15.12.1516

B 11/497

Der Bayreuther Bürger Mathes Eyser quittiert Hans Pöner zu Konnersreuth, mit dessen Stieftochter Elizabeth er verheiratet ist, den Empfang des Heiratsgutes. 22.01.1517

B 11/498

Heiratsvertrag zwischen Jorg Sewfrid und Anna, Tochter des Simon und der Margaretha Grötsch. Regelung wegen des mit den Schwiegerleuten gemeinsam bewohnten Hauses. 30.01.1517

B 11/500

Erhart Preis tritt seinen Gläubigern Hans Pirckner und Hans Ochs das verpfändete und auf 41 Gulden geschätzte Haus ab. Seine Ehefrau behält für drei Jahre Wohnrecht in beschriebenen Räumen. 30.01.1517

B 11/502 (vgl. 44, 717)

Hans, Sohn des verstorbenen Bürgers Heinz Königstein, quittiert seinem Bruder Fritz den Empfang von 40 Gulden rh. für das ihm bei der Wiederverhehlichung der Mutter zugefallene Erbteil. 01.02.1517

B 11/503

Eintrag in das Stadtbuch des Schiedsspruchs in der zwischen Jorg Sendelbeck und Erhart Pirckner wegen des Totschlags an Hans Leuttolt, dem Neffen Sendelbecks, geführten Auseinandersetzung. 14.02.1517

B 11/504

Gütliche Einigung in der Klage des Erhart Pirckner, Stefan Weigel sowie der Barbara, Ehefrau des Hans Pirckner, gegen Erasmus Koberger, dessen Schwester Anna Leuttolt, die Gebrüder Hans und Christof Mann sowie Claus Kun d.J. wegen eines Schmähgedichts. 14.02.1517

B 11/505

Ewige Urfehde des Hans Felgenhawer d.J., Sohn des Hans Felgenhawer d.Ä. zu Pleofen, wegen Diebstahls eines Mutterpferdes und eines Fohlens bei dem Kolb zu Weikenreuth. Die Verwandtschaft verpflichtet sich, ihn zeitlebens in Gefangenschaft zu halten. 19.04.1517

B 11/506

Gütlicher Vergleich in der Vaterschaftsklage der Magd Katharina, Tochter des verstorbenen Contz Koch zu Theta, gegen ihren früheren Dienstherrn Contz Breußlinger zu Hahnenhof („Weiselreut“). Breußlinger entledigt sich sämtlicher Ansprüche durch Zahlung von dreieinhalb Gulden. 25.04.1517

B 11/507 (vgl. 293)

Veit Lintner quittiert seinem Bruder Hans den Empfang der 36 Gulden rh., für die er diesem sein elterliches Erbteil und den Ansitz auf dem Hof zu Gräfenthal überlassen hatte. 26.05.1517

Veit Lintner und seine fünf Schwäger quittieren Hans Lintner den Empfang des Anteils am Erbe des Bruders bzw. Schwagers Contz Lintner. 27.03.1521

N.B. „tenetur mihi Hans Linthner ein gut lamp“

B 11/509

Vertrag der Erben des Hans Raghals d.Ä., die Söhne Hans d.J. auf dem Wendelhof und Paul, die noch unmündige Tochter Margaretha, die Schwiegersöhne Fritz Schram zu Reuth bei Kasendorf und Hans Petzel zu Konnersreuth. 15.06.1517

B 11/511

Ewige Urfehde des Contz Vogel, „Furtner“ genannt, zu Dressendorf („Trebsendorf“) wegen Bedrohung der dortigen Gemeinde. Er hat nach Entlassung aus dem Gefängnis den Stadtknecht wegen der Verpflegung und sonstigem bezahlt. 23.06.1517

B 11/512

Abrechnung des Albrecht Lauterbach, der die Wiese der Hecklin in der Mühl- oder Oberen Au um 38 Gulden rh. gekauft hat, mit deren Erben Hans Peuttel über die Verwendung der Geldes, u.a. 20 1/2 Gulden dem Gotteshaus Maria Magdalena für den von der Heckel gestifteten Jahrtag. 07.12.1517
Quittung von 1523.

B 11/513 (vgl. 433)

Der Wagner Hans Weiß verkauft Hans vom Saher um 20 1/2 Gulden die in der Breiten Gasse neben Contz Sambstags Haus gelegene, früher Sebolt Wagner gehörende Behausung, die Contz Kurmdorffer einen jährlichen Erbzins von einem Gulden und einer Fastnachtshenne schuldet. Das Haus hat kein Abflußrecht in Kurmdorffers Hof. 07.12.1517

B 11/514 (vgl. 517)

Vertrag zwischen dem Bayreuther Bürger Hans Newpawr und seiner jetzt mit Hans Trens d.J. zu Reichenbach bei Auerbach verheirateten Schwester Margaretha über das Erbe ihrer Eltern Burkhart und Elizabeth Newpawr zu Forkendorf. 13.11.1517
Quittung des Hans Trens über den Empfang des Erbteils. 19.08.1520

B 11/517 (vgl. 514)

Gütliche Einigung in der Forderung des Lederers Hans Newpaur zu Bayreuth gegen die Gebrüder Peter Mayr zu Creez und Jorg Mayr zu Forkendorf wegen verschiedener Hausratsgegenstände sowie den Ansitz auf dem Hof zu Forkendorf. Nach dem Tod des Burkhart und der Elizabeth Newpawr war ihr Nachlaß vom Vogt und Kastner zu Bayreuth inventarisiert und verkauft sowie der Hof Jorg Mayr überlassen worden, der ihn nun seit mehr als zwanzig Jahren innehat. Jorg Mayr erhält den herrschaftlichen Hof zugesprochen, Newpawr eine Entschädigung von je einem Simra Weizen und Erbsen. 12.01.1518

B 11/520

Gütlicher Vergleich zwischen Hans Pawr, „Peurlein“ genannt, Sohn des verstorbenen Jorg Pawr zu Moritzhöfen, sowie dem Gesellen Contz von Forchheim, derzeit zu Nürnberg. Contz hatte Pawr beschuldigt, vor einem Jahr in Michels Haus am Fischmarkt in Nördlingen seinen Sohn Fritz bei einer Schlägerei getötet zu haben. Pawr soll zum Trost der Seele des Getöteten eine Reise nach Rom oder Aachen unternehmen sowie 30 Messen lesen lassen, bei denen vier Kerzen brennen sollen. 28.12.1518

B 11/522

Testament des Contz Wagner d.Ä. zu Mistelgau. Zwei Söhne namens Hans haben die Erb- und Lehengüter erhalten; der Sohn Hans d.J. mit seiner Ehefrau, geb. Prentel, erhält den übrigen Besitz, dafür soll er den Vater, die Mutter Anna sowie die krüppelhafte Tochter Engel lebenslang versorgen. Die Schwiegersöhne Thoman Schweser zu Hollfeld und Marx Hoffman zur Saas bekommen neben der bereits empfangenen Mitgift noch jeweils 13 Gulden. 23.10.1517

B 11/526

Contz Gut zu Bindlach, „Gutheinrich“ genannt, hat seinem Sohn Hans bei Lebzeiten für seinen Erbteil einen Acker, der „Espachs Acker“ genannt, ein Kinsperg'sches Lehensstück übergeben. Hans Gut hat Fritz Naysen zu Bindlach den Acker um 37 Gulden verkauft. Der Vater hat für zwei Jahre das Rückkaufrecht inne. 02.01.1518
Hans Gut und seine Ehefrau Kunigund quittieren Contz Gut den Empfang der ihnen aus gutem Willen zusätzlich überlassenen 30 Gulden. 26.09.1520

B 11/528

Schuldverschreibung des Bayreuther Bürgers Hans Ochs gegenüber Herrn Johann Linthner, jetzt zu Bayreuth, über 100 Gulden in Münze, nämlich 75 Gulden an Zwölfer- und 25 Gulden an Fünfer-Groschen, auf drei Jahre zu 5 % Zins. 05.03.1518
50 Gulden wurden an Magister Ulrich Pawr gezahlt. 1520
30 Gulden wurden dem Bayreuther Spital gezahlt. 1522
Herr Johann Linthner hat 20 Gulden erhalten, zehn Gulden an Geld und für zehn Gulden Tuch.

B 11/529 (vgl. 416)

Eintrag in das Stadtbuch der vom Bayreuther Bürger Hans vom Saher d.J., Sohn des Contz vom Saher, seinen drei Vormündern erteilten Quittung. 19.02.1518

B 11/532

Der Krämer Hans Kolb überläßt dem Krämer Hans Seßler für ein Darlehen von zehn Gulden in Schreckenberger Münzen den Kramladen unter dem Rathaus auf zwei Jahre. Seßler soll dem Kastner den jährlichen Zins von anderthalb Gulden entrichten und erhält den Vorkauf, sollte Kolb sein Recht an dem Laden verkaufen wollen. Der Vertrag darüber ist beim Rat hinterlegt und liegt im Tisch auf dem Rathaus. 06.03.1518
Der Laden ist abgelöst und der Vertrag nichtig geworden und wurde dem Kolb ausgehändigt.

B 11/533

Contz Kastner, jetzt zu Pettendorf, Sohn des verstorbenen Jorg Castner zum Kulm, quittiert seinem Bruder Hans den Empfang des elterlichen Erbteils sowie der dreieinhalb Gulden, für die er diesem den ihm zustehenden Ansitz und Vorsitz auf dem Hof zum Kulm überlassen hat. 07.02.1518

B 11/534

Hans Seitz zu Heßlach quittiert für seine Ehefrau Katharina seinem Schwager Ulrich Rüger zu Dressendorf („Trebsendorff“) den Empfang des elterlichen Erbteils sowie zweieinhalb Gulden für das Erbe der unverheiratet verstorbenen Geschwister Hans, Gilg und Margaretha Rüger. 13.02.1518

B 11/535

Vertrag des Müllers Michel Frörntaick zu Wunsiedel mit seinem Schwager Jorg Althaymer, Müller auf der Pleidenmühle, über die Auszahlung der seiner aus der Ehe mit der verstorbenen Dorothea Altheymer stammenden Tochter Anna vom Erbe des Großvaters, Pleidenmüller Hans Altheymer, zugesprochenen 41 Gulden. 14.04.1518

B 11/539

Mathes Fuchs zu „Hebereinkladra“ quittiert seiner Tante Els Fuchs fünf Gulden für den Anteil seiner verstorbenen Mutter Gerhaus Fuchs an der Sölde zur Altstadt. Els Fuchs hatte die Sölde an Törsch, jener an Hans Rawh verkauft. 28.05.1518

B 11/540

Simon Grötsch quittiert Hans Leckuchner den Kaufpreis von 38 Gulden rh. für die bei Heinz Parts Weiher in der Unteren Au gelegene Wiese mitsamt Hopfgärtlein. 04.06.1518

B 11/541

Schuldverschreibung der Witwe Barbara des Hans Höschel gegenüber Hans Mann über 23 Gulden rh. unter Verpfändung des Hauses und des Tuchrahmens vor dem Oberen Tor. 22.06.1518

B 11/542

Testament der kinderlosen Barbara, Witwe des Contz Hoyer zu Aichig, geb. Hamman. Sie vermacht ihrem Schwager Erhart Weyhe, der bereits eine Hälfte am Hof zu Aichig, der Lehensgut des Eberhart von Nanckenreuth zu Schreez ist, ihren halben Anteil. 31.05.1518

B 11/545

Gütliche Einigung in der Forderungsklage des Mathes Krafft von Bamberg vor dem Gastgericht gegen seinen Bruder, den Wagner Sebolt Krafft. 06.07.1518

B 11/547

Testament und Leibgeding des Hans Vogel d.A., „Furtpawr“ genannt, auf dem Forthof („zum Furthoff“). Er überläßt dem Sohn Hans d.J. den kastenamtslehenbaren Hof, behält sich aber auf Lebenszeit sein Drittel am Zehnten von Görschnitz, einem markgräflichen Lehen, vor. 08.07.1518

Quittungen des Hans Vogel d.A. für den Sohn Hans bzw. dessen Witwe Katharina. 1523, 1530

B 11/552

Gütliche Einigung zwischen dem Schuster Heinz Elbel zu Mistelgau und seinem Bruder Ott, der die väterlichen Güter zu Mistelgau, insbesondere den Vorsitz der dortigen Schenkstatt innehat. Ott soll die Mutter lebenslang unterhalten und Heinz zwanzig Gulden für seinen Erbteil in zwei Fristen zahlen. Sollte er dabei säumig werden, darf Heinz Pfänder nehmen, die er treiben und tragen kann. 11.08.1518
Quittung über die erfolgte Bezahlung. 13.05.1521

B 11/554

Abrechnung mit den beiden Schuldnern Contz Reiff und Nickel Schultheis des verstorbenen Knaben Wolfgang, Sohn erster Ehe des verstorbenen Günther Schultheis mit Magdalena, Tochter des Eberlein Pawr. Aus dessen zweiten Ehe mit Elizabeth, Tochter des Heinz Perner zu Bindlach, stammt der Sohn Jorg. Bei der Wiederverehelichung der Elizabeth waren den Söhnen in der Erbteilung jeweils 45 Gulden zugesprochen, Wolfgang Anteil an Reiff und Schultheis und der des Jorg an Contz Gerhart ausgeliehen wurden. 15.09.1518
Quittung über die erfolgte Rückzahlung. 09.04.1521

B 11/556

Schuldbekennnis des Hans Pöll d.A. gegenüber Hans Pirckner über 32 Gulden rh. für Wolle unter Verpfändung seines Drittelanteils am Haus. 13.09.1518
Quittung über erfolgte Rückzahlung.

B 11/557

Schuldbekennnis des Contz Übellein gegenüber Hans Pirckner über 18 Gulden rh. für zwei Zentner Wolle unter Verpfändung seines Drittelanteils am Haus. 13.09.1518
Quittung des Pirckner'schen Schwiegersohns Johann Wagner über erfolgte Rückzahlung. 1523

B 11/558

Barbara Töntschi, „Reiffin“ genannt, quittiert Peter Gruner den Kaufpreis von 19 Gulden und einem Ort Leihkauf für das vor dem Unteren Tor, am Eck der Wolfsgasse gelegene Haus. 07.11.1518

B 11/559 (vgl. 228, 725)

Der Bayreuther Bürger Hans Hammerbach verkauft Hans Kuffner, „Petzelmulner“ genannt, um 332 Gulden seinen hinter der St. Linhartskapelle gelegenen Hof am Neuen Weg samt Zugehörungen, der früher Endres Koberger gehörte. Der Hof liegt zur Gänze innerhalb der Stadtmarkung, reicht dem Kastenamt jährlich einen halben Gulden für Ackergeld; der Seelgerätstiftung der Starkenkauff und Zickel, die derzeit Oswald Rott verwaltet, jährlich ein Simra Korn Bayreuther Maß und fährt jährlich acht Fuder Steine zum Unterhalt der Wege im Neuen Weg, aber nicht über das Brücklein hereinwärts. Der Hof gibt derzeit den Halbbau wie andere Höfe am Neuen Weg, nach altem Recht und Gewohnheit ihrer Besitzer. Der Bauer auf dem Hof ist an den neuen Besitzer verwiesen worden und hat ihm bereits Pflicht geleistet. 24.11.1518
Quittung über erfolgte Bezahlung. Dezember 1519

B 11/561 (vgl. 10)

Abrechnung mit Claus Kun und Hans Schober, „Pratscher“ genannt, von Lindenhardt, den bisherigen Vormündern des Wolfgang und der inzwischen verstorbenen Katharina, Kinder des Lorenz Schober. Hans Schober, der Onkel der Kinder, erhält den Acker für seine Ausgaben geschenkt, die Wiese zu Haag, ein Lanckenreuther Lehen, soll er Wolfgang abtreten. 17.07.1516
Abrechnung des Wolfgang Schober mit dem Vormund Hans Schneider, u.a. rückständiger Zins an Herrn Ambrosius Otschneider für das Häuslein vor dem Unteren Tor, in dem Peter Gruner sitzt. 18.07.1518

B 11/565 (vgl. 629)

Erbvertrag der Witwe Katharina des Eberlein Stier zu Cottenbach mit ihren Schwiegersöhnen Hans Schmid zu Theta („in der Tedaw“) und Ullein Pawr zu Moritzhöfen. Die beiden erhalten zur Aussteuer ihrer Ehefrauen Margaretha und Adelheid von jeweils 22 Gulden und zwei Kühen weitere zwölf Gulden zugesprochen. 17.10.1518

B 11/567

Die Witwe Anna des Contz Maurer quittiert ihrem Sohn Ullein Pawr den Kaufpreis von 15 Gulden für das Söldengut mit dem Garten zu Moritzhöfen. Sie erhält lebenslanges Wohnrecht in der bisher von ihr bewohnten Kammer. 17.10.1518

B 11/568 (vgl. B 9/183)

Eintrag in das Stadtbuch der zwischen Heinz Part, Besitzer des Wendelhofs, und dem inzwischen verstorbenen Hans Leuttolt d.J. getroffenen Vereinbarung vom 05.06.1517 wegen ihrer großen Weiher in der Unteren Au. Genannt wird auch des Venesers Weiher.

B 11/571

Gütliche Einigung in der Forderung des derzeitigen Vogts zu Bayreuth Hans Leysenreuter für seine Ehefrau Anna gegen seinen Schwager, den Bayreuther Mitbürger Ulrich Schneidenwint, und dessen Ehefrau Margaretha, u.a. wegen eines halben Anteils an der Peunt am Neuen Weg, auf der jetzt Weiher angelegt sind, Zinsen für 18 Jahre sowie Dienstlohn für zweieinhalb Jahre. Schneidenwint kann anhand eines Vertrags und ausgeschnittener Zettel nachweisen, daß er die Peunt rechtmäßig gekauft hat. 09.11.1518

Die Forderung von 16 Gulden, die Leysenreuter auf das Haus der Kinder des Schirmer hatte, ist abgelöst worden. 27.06.1519

B 11/573

Gütliche Einigung in der Forderung des Hans Vogel zu Lehen gegen seinen Bruder Herman Vogel zu Stockau wegen seines elterlichen Erbteils und Anspruchs auf den Acker, die „Fünfäcker“ genannt, der Lehen ist. 13.01.1519

B 11/574

Katharina, Tochter des Hans Henfflinger zu Plos, die unverheiratet und erbenlos verstorben ist, hatte dem Bäcker Hans Grunawer zu Mistelbach einen mit Weizen besäten Acker um achteinhalb Gulden verpachtet. Da ihr einziger Verwandter Hans Henfflinger nach „St. Jacob gangen“ und sein Schicksal unbekannt ist, haben ihre Tante Adelheid, Ehefrau des Contz Koch am Neuen Weg, und ihr Onkel Hans Kolb zu Plos das Geld eingenommen. 20.01.1519

B 11/575

Contz Tanbach zu Gesees hatte nach dem Tod seiner Ehefrau Elizabeth gegen deren Stiefvater Hans Prantel/Prentlein zu Mistelgau eine Forderung auf Heiratsgut und Erbschaft gestellt, die ihm, wie der Gerichtsbucheintrag vom 28.11.1518 ausweist, gütlich mit sechs Gulden erfüllt wurde. Er quittiert dafür. 22.02.1519

B 11/576 (vgl. 161, B 16/130)

In der Erbteilung der Witwe Margaretha des Unterbaders Hans Steyninger, die sich mit Ruprecht Breunling wiederverehelicht hatte, mit ihrem Sohn Fabian Steyninger war festgelegt worden, daß dieser den Vorsitz und „Posseß“ auf der Badstube und darauf 90 Gulden sowie 57 Gulden und Mobilien haben sollte. Nach dem Tod der Mutter einigt er sich mit dem Stiefvater, daß dieser die Badstube die nächsten fünf Jahre lang innehaben und ihm das Geld verzinsen soll. Fabian soll in der Zwischenzeit auf Wanderschaft gehen und im Jahr nicht länger als acht oder vierzehn Tage bei seinem Stiefvater verweilen. Sollte er die Badstube dann nicht übernehmen wollen, hat Breunling den ersten Anspruch darauf. 18.02.1519

B 11/579 (vgl. 582, 584)

Anfrage bei Gericht durch die Witwe Elizabeth des Fuhrmanns Hans Apel d.Ä. wegen Errichtung eines gültigen Erbvertrags. Festsetzung eines Rechtstags dafür.

28.11.1516

Gerichtsspruch in Anwesenheit der drei Söhne und fünf Schwiegersöhne über die Rechtmäßigkeit einer Vertragserrichtung durch die Witwe. Die am Ort Wohnenden wurden mündlich durch den städtischen Gerichtsknecht, die auswärtigen Schwiegersöhne Jorg Reger zu Nabburg und Sebastian Beheim, jetzt zu Wörth („Werde“), mit Anschreiben des Bayreuther Vogts vom 28.11.1516 geladen.

17.12.1516

B 11/582 (vgl. 579, 584)

Gütliche Einigung in der Forderung des Bayreuther Bürgers Eberlein Dietz für seine Ehefrau Katharina gegen deren Mutter, die Witwe Elizabeth Apel, auf Zahlung eines Heiratsgutrests. 05.01.1517

B 11/584

Vertrag der Witwe Elizabeth Apel mit ihren drei Söhnen. Hans erhält das väterliche Haus, den Acker am Galgenberg und die Fischgruben zugesprochen. Er überläßt seinen Brüdern Erhart und Heinz dafür zu gleichen Teilen das von Ulrich Schneidenwint um 162 Gulden erkaufte Haus in der Breiten Gasse. Hans soll der Mutter 80 Gulden überschreiben und sie darum lebenslang unterhalten. Sollten beide nicht miteinander auskommen, mag sie sich von dem Geld eine Pfründe kaufen.

28.03.1519

B 11/587

Erbvertrag zwischen der Witwe Margaretha des Hans Schneidenwint und ihrem Sohn Ulrich. Dieser erhält von ihrem Eigenbesitz im Wert von 500 Gulden die fünfeinhalb Tagwerk Wiese in der Unteren Au, die ihr Mann um 225 Gulden gekauft hatte; die vier Tagwerk Feld samt Wiesflecklein am Neuen Weg, die 110 Gulden gekostet hatten, sowie den Kaufpreis von 160 Gulden für das Haus in der Breiten Gasse, in dem sie gewohnt hatte. Dafür soll er ihr in seinem Hinterhaus, das auf dem Gewölbe steht, genau festgesetzten lebenslangen Unterhalt gewähren. Den um 13 Gulden gekauften Garten in der Ziegelgasse sowie den Hopfenanbau beim Feld am Neuen Weg, am „Lichtzaun“ abwärts an der Augasse, behält sie sich auf Lebenszeit vor.

18.02.1519

B 11/590 (vgl. 191)

Moritz Ganßman und seine Ehefrau Katharina quittieren den Brüdern Heinz und Hans Schmid die Bezahlung der sieben Gulden, für die sie auf ihr lebenslanges Recht am Schmid'schen Weiherlein in der Wunau verzichtet hatten und lösen die Verpflichtung gegenüber den Kindern des Contz Ganßman. Hans Schmidt hat zugesagt, die „Spend“ sein Leben lang auszurichten. 06.02.1519

B 11/591

Leonhardt Spannagel quittiert Jorg Eysen, derzeit Forstmeister an der Hohen Warte, den Kaufpreis von 38 Gulden ein Ort für das in der Schmiedgasse neben Eberlein Keck gelegene Haus. 03.04.1519

B 11/592

Kunigunde, Tochter des verstorbenen Hans Kepner zu Birk, die sich jetzt mit dem Schafknecht Hans Löner zu Konnersreuth verheiratet hat, quittiert ihrem früheren Dienstherrn Veit Pickman zu Konnersreuth den Empfang von 55 Pfund an Geld für rückständigen Dienstlohn. 25.04.1519

B 11/593 (vgl. 654)

Margaretha, Witwe des Hans Popp zu Höflas, geb. Schmid von Seybothenreuth, die sich mit dem Schneider Fritz Prechtel, Gutt genannt, zu Laineck wiederverehelicht hat, quittiert den Vormündern ihrer Kinder den Empfang der ihr im Heiratsvertrag zugesagten Aussteuer und zwanzig Gulden. 03.05.1519

B 11/594 (vgl. 742, B 16/278)

Der Bayreuther Bürger Hans Lamman d.Ä., Knewll genannt, verkauft „aus der Notturft seines Leibs“ Hans Leckuchner um 20 Gulden und drei Pfund das zwischen den Häusern des Tillinger und Hans Reiff d.J. gelegene Haus und Garten vor dem Unteren Tor, das gemeinsam mit dem Tillinger'schen Haus dem Heinz Part jährlich dreieinhalb Pfund und dem Pfarrer zu Bindlach anderthalb Pfund zinst. Lamman und seine Söhne dürfen für 12 Pfund jährliche Miete wohnen bleiben und erhalten das Vorkaufsrecht. 20.05.1519

Margaretha Hoffmann quittiert für sich und ihre Brüder Jorg, Sebolt und Peter den vollständigen Empfang des Kaufpreises durch ihren verstorbenen Vater. 24.05.1521

B 11/595

Der Bayreuther Bürger Endres Salbart quittiert der jetzt zu Bayreuth wohnenden Barbara von Kindsperg, Schwester des Jorg von Kindsperg zu Schnabelwaid, den Kaufpreis von 16 Gulden für das neben dem Büttner Contz Arnolt vor dem Kirchhof gelegene Haus, das dem Sebolt Wagner jährlich zehn Groschen oder siebzig Pfennig zinst. Der Zins ist mit fünfzehn Gulden ablösbar. 27.05.1519

B 11/596

Regelung der ratenweise Bezahlung für die von den Vormündern der Kinder Sebolt und Kunigunde des Hans Per zu Preuschwitz dem Bauern Hans Hold zu Preuschwitz um vierzig Gulden verkaufte Wiese, die „Zeuschlin“ genannt, ein Förtsch'sches Lehensgut. Die bereits bezahlten zehn Gulden erhält Hans Strebenßdorffer, der die Witwe Per geheiratet hat, zinslos, um sein Stieftöchterlein aufzuziehen. 13.06.1519
Quittung über die erfolgte völlige Bezahlung. 27.09.1523

Der Schuster Sebolt Per quittiert der Witwe Dorothea und dem Sohn Hans d.J. seines verstorbenen Vormunds Hans Mulner d.Ä. den Empfang des Restkaufpreises von dreißig Gulden. 12.06.1528

B 11/598

Die Witwe Anna Schober d.Ä. quittiert mit ihrem Sohn Hans d.J. dem Veit Mann den Kaufpreis von 28 Gulden und einen Gulden Leihkauf für das Haus mit Stadel und Hofreite am Neuen Weg, das mit einem Gulden und 42 Pfennig Schultheißgeld belastet ist. Das Anwesen ist dem herrschaftlichen Kasten einen Ort Ackergeld, halb Walburgis und halb Michaelis, pflichtig und soll jährlich acht Fuder Feldsteine zur Ausbesserung der Wege im Neuen Weg heranfahren, doch nicht über das Brücklein hereinwärts. Eberhart Kurmdorffer hat ein Fahrrecht zu seinem Garten und seiner Wiese, die alte Contz Schober und der junge vom Saher die Einfahrt durch den Hof zu dem Peuntlein und der Wiese. Des Schneidenwints Hof hat überhaupt kein Fahrrecht. 04.07.1519

B 11/600 (vgl. 735)

Vertrag der Witwe Kunigunde des Hans Breußlinger d.Ä. mit ihrem Stiefsohn Hans Breußlinger d.J., Manlein genannt, über das ihr im Testament des Ehemanns zugesprochene Leibgeding. 17.07.1519

Heinz Peisser bekennt seiner Mutter Kunigunde Breußlinger eine Schuld von zehn Gulden unter Verpfändung seines Hauses am Rennweg. 18.12.1528

B 11/602

Gütliche Einigung in der Klage vor dem Gastgericht der Brüder Hans, Fritz und Erhardt Hals zu Nürnberg gegen ihre Tante, die Witwe Katherina des Lorenz Wernlein, auf das Erbe ihrer vor rund zwanzig Jahren verstorbenen Großmutter Anna Wernlin. Den Klägern wird ein brauner Bayreuther Kemmler im Wert von sechs Gulden zugesprochen. 18.08.1519

B 11/603

Hans Leysenreuter, jetzt Vogt zu Bayreuth, bekennt Ulrich Schneidenwint eine Schuld von fünfzig Gulden, die ihm dieser zur Bezahlung der letzten Rate für das von dem Bamberger Ratsherrn Ott Lap und dessen Frau erworbene Haus auf fünf Jahre geliehen hat. 27.08.1519

Quittung über die durch Magister Johann Zader für Leysenreuter erfolgte Bezahlung. 29.08.1525

B 11/605

Gütliche Einigung in der Erbforderung der Kinder des verstorbenen Hans Breunling zu Stockau, nämlich Hans zu Tiefenthal, Hans d.Ä. zu Stockau und Adelheid, an ihren Onkel Eberlein Breunling zu Stockau als Inhaber des Guts. 22.05./11.09.1519

B 11/607

Fritz Reichardt zu Bindlach quittiert für seine Ehefrau Barbara seinem Schwager Heinz Schrapel zu Ramsenthal den Empfang ihres Anteils aus dem Erbe der Eltern Heinz, der lang Heinz genannt, und Anna Schrapel zu Ramsenthal. 05.01.1520

B 11/608

Gütliche Einigung in der Erbforderung der Witwe Dorothea und der Kinder Fritz, zweimal Hans und Elizabeth des Ullein Rawh zu Pleofen gegen ihren Schwager bzw. Onkel Marx/Merckel Rawh zu Pleofen. Die nach dem Tod des alten Rawh erfolgte Erbteilung, die im Bayreuther Stadtbuch verzeichnet ist, hat bewiesen, daß Ullein Rawh seinen Erbteil erhalten hat. Marx soll für alle Ansprüche zehn Gulden bezahlen.

05.12.1519

Quittung über die erfolgte Bezahlung. 28.02.1520

B 11/609

Quittung des Heinz Rawh zu Pleofen gegenüber seinem Onkel Marx Rawh zu Pleofen über die Bezahlung der im in der Forderungsklage vor dem Gastgericht zugesprochenen zweieinhalb Gulden. Marx soll u.a. ein Pferd des Heinz mit einem Weidenband aufgezümt haben, das dadurch „schadhaft und den Hunden worden.“

04.12.1519

B 11/611

Einigung der Michel Schmidin sowie ihrer Söhne Hans zu Eckersdorf und Hans d.H. zu Wendelstein mit dem Schmied Fritz Hubmer, Ehemann der Tochter bzw. Schwester Anna, wegen des gemeinsamen Hauses. Hubmer hatte seinem Schwager Hans zum Wendelstein fünf Gulden zur Auslösung aus dem Gefängnis, Urfehde und Strafgeld gegeben. 13.01.1520

B 11/613

Contz Gut, Gutheinrich genannt, zu Bindlach quittiert seiner Schwägerin, der Hans Schusterin zu Ramsenthal, den Empfang der seiner Ehefrau für ihre Erbforderung zugesprochenen drei Gulden und ein Ort. Contz Kuffner hat als Schultheiß zu Bindlach die Zustimmung der Ehefrau bestätigt. 13.01.1520

B 11/614 (vgl. 615)

Hans Apel, Weber genannt, zu Obereuben quittiert für die sieben Kinder aus seiner ersten Ehe mit Margaretha, Tochter des verstorbenen Hans Nentel zu Bindlach, seinen Schwägern Heinz, Hans und Michel Nentel den Empfang von sieben Gulden für das schwiegerväterliche Erbteil. Er fordert für seine Kinder das Vorkaufsrecht auf den herrschaftlichen Hof zu Bindlach, den die drei Brüder jetzt innehaben.

25.01.1520

B 11/615 (vgl. 614)

Hans Übel zu Bindlach quittiert für seine Ehefrau Katharina, Tochter des verstorbenen Hans Nentel zu Bindlach, deren Vollmacht er vorgelegt hat, seinen Schwägern Heinz, Hans und Michel Nentel den Empfang ihres Erbteils. Wie der Schwager Apel behält er sich das Vorkaufsrecht auf den Hof zu Bindlach vor.

20.12.1519 (?)

B 11/616

Dem Bürgermeister Hans Kuffner d.J. und dem Ratsherrn Heinz Part war von Rat und Gemeinde gestattet worden, zwei Fischgruben unter einem Dach an den Damm des Stadtgrabens oberhalb der Pleidenmühle in den Bach und Roten Main zu setzen und außen gegen das Wasser mit Erdreich anzuschütten. Jorg Altheymer als Besitzer der Pleidenmühle beklagte, die Fischgruben wären weiter als die anderen vorhandenen Gruben in den Bach gesetzt, hätten diesen verengt und das Wasser ihm dadurch auf der anderen Seite ein Loch gerissen. Nach Augenscheinnahme durch die vier geschworenen Wassergrafen wird Altheymer eine Entschädigung zugesprochen, die Fischgruben bleiben wie sie sind. 10.01.1520

B 11/618

Gütliche Einigung in der Erbforderung des Albrecht Maisel gegen seinen Onkel Hans Maisel d.Ä., beide zu Aichen („zum Aygen“). 05.03.1520

B 11/619 (vgl. 415)

Michel Pernreuter und Hans Wagner, beide zu Mistelgau, sowie Contz Pewrlein zu Obernsees quittieren ihrem Schwager Magister Ulrich Pawr, Vikarier im Domherrnstift zu Würzburg, den Empfang der ihnen jeweils als Anteil ihrer Ehefrauen Engel, Kunigunde und Margaretha am Erbe des Schwiegervaters Heinz Pawr zu Mistelgau zugesprochenen 30 Gulden. Ulrich Pawr und seine Brüder Magister Nicolaus und Hans erhalten die Lehensgüter. Hans Wagner, der bisher Lehensträger war, will davon gütlich abtreten. Pernreuter ist „Inhalt Verzeichnisses des Gerichtsbuchs zu Bayreuth“ Magister Ulrich zehn Gulden schuldig. 25.02.1520

B 11/621

Eintrag in das Stadtbuch des am 01.10.1517 verfaßten Heiratsvertrags zwischen Eberhard Kurmdorffer und Margaretha, Tochter des verstorbenen Erhardt Görlein. Der der Frau zugesagte Voraus von hundert Gulden soll auf der ganzen Wiese in der Oberen Au verschrieben sein. Kurmdorffer quittiert seinen Schwiegereltern, dem Lederer Hans Totschintter, Röder genannt, vor dem Unteren Tor und dessen Ehefrau Barbara den Empfang des Erbteils sowie des Kaufpreises von 95 Gulden für das Haus, Stadel, Garten und Hofreite. 25.02.1520

B 11/624 (vgl. 751; B 8/158)

Vertrag der Witwe Margaretha des Fritz Storch, die mit Stefan Gerhardt wiederverehelicht ist, und ihren unverheirateten Töchtern Katharina, Anna und Barbara. Jede erhält 32 Gulden für ihren väterlichen Erbteil, die der Mutter unverzinst für zehn Jahre verbleiben, solange die Töchter bei ihr in der Kost sind. 19.01.1520 Stefan Gerhart soll die drei Töchter noch zwei weitere Jahre unterhalten. 17.06.1530 Quittungen der Barbara, Ehefrau des Hans Hoffmann, sowie der Anna, Witwe des Bürgers Fritz Storch zu Hilperthausen. 1540

B 11/626

Gütliche Einigung in der Klage der Kinder des verstorbenen Heinrich Rabs zu Döberschütz vor dem Gastgericht, vertreten durch ihren bevollmächtigten Schwager Eberhardt Lichtenfelser zu Nürnberg, gegen ihren Onkel Hans Rabs zu Döberschütz wegen ihrer Ansprüche auf den dortigen Hof, der markgräfliches Lehen ist. Hans Rabs, der von seinen Neffen und Nichten bereits im vergangenen Bayerischen Krieg unbilligerweise verklagt worden war, zahlt aus gutem Willen viereinhalb Gulden für Un- und Gerichtskosten. 24.12.1519

B 11/628

Kunigunde quittiert mit ihrem Ehemann Hans Hübner zu Cottenbach ihrem Onkel Heinz Kolb zu Weikenreuth „ufm Anger“ den Empfang ihres Dienstlohns und des versprochenen Heiratsguts, das ihr Vater Fritz Maissel zu Weikenreuth ihr nicht ausfertigen konnte. 28.09.1519

B 11/629 (vgl. 565)

Aussage der Zeugen bei der Heiratsabsprache zwischen dem Schmied Contz Förtsch, jetzt zu Altenplos, und der Elizabeth, Tochter des verstorbenen Eberlein Stier zu Kottenbach, über die zwischen diesen und der Mutter Katharina sowie dem Bruder Hans getroffenen Vereinbarung zum Verzicht auf das Erbe gegen Ausfertigung mit 50 Gulden, zwei Kühen und einer angemessenen Aussteuer. Quittung des Ehepaars Förtsch über die erfolgte Bezahlung. 12.04.1520
Testament und Leibgeding der Witwe Katherina Stier zu Cottenbach. 30.03.1520

B 11/633

Die Söhne und Schwiegersöhne des verstorbenen Heinz Kempf zu Pettendorf quittieren ihrem Schwager Eberlein Breußlinger, der das Anwesen um 46 Gulden gekauft und dem Schwiegervater lebenslangen Unterhalt gewährt hatte, den Empfang ihrer Erbteile. 07.05.1520

B 11/634

Erbvertrag der Söhne Conrad, Frühmesser zu Mistelgau, Albrecht und Hans zu Mistelgau, Jörg, Bürger zu Bayreuth, sowie der mit dem Nürnberger Bäcker Fritz Trautner verheirateten Tochter Engel des Contz und der Margaretha Schamel zu Mistelgau.

Nach dem Tod der Eltern hatte der Sohn Albrecht zunächst die Güter drei Jahre lang genützt und dem Bruder Conrad das Studium ermöglicht. Letzterer verzichtet auf seinen Erbteil. Hans Schmael hätte als Jüngstem der Ansitz auf dem markgräflichen Hof zu Mistelgau zugestanden, er hat aber vor dem Kastner zugunsten Albrechts verzichtet.

In der Erbteilung erhält Albrecht die Hälfte am Zehnten über einen Flurhof zu Mistelgau, ein Lehen der von Rabenstein; ein Tagwerk Wiese im „Kessel“, an den „Kugelanger“ grenzend, ein Lehen der Ratzenberger; das Kaufrecht an der Greckenmühle, die freies Eigen und dem Bayreuther Spital zinsbar ist; ein halbes Tagwerk Wieslein vor dem „Gehay“, ein Lehen der von Auffses; ein halbes Tagwerk Acker am „Hardtanger“, ein Tagwerk Feld bei dem „Perckprunnen“ samt einem Tagwerk Hutweide dabei sowie ein halbes Tagwerk Feld am „Pleißnerpach“, alle der von Giech Lehen; ein Äckerlein auf dem „Morgen“, ein Äckerlein am „Speiserlein“ und fünf Tagwerk Feld an der Straße unter dem „Lintich“, alles Lehen der von Mistelbach; ein Gärtlein im Dorf und ein Acker auf der Eben, beides brandenburgische Lehen; die halbe Hofreite im Dorf, auf der der Kasten stand und deren andere Hälfte Hans Schamel zugefallen ist.

Jorg erhält das Haus zu Bayreuth; den halben Teil am Zehnten über einen Flurhof zu Mistelgau sowie eine Wiese im „Kessel“, ein Lehen der von Giech, letztere beide hat er seinem Bruder Albrecht verkauft.

Hans erhält eine Wiese in der Au, „im Kappenzißel“ genannt, ein Äckerlein und ein Wieslein darüber gelegen, ein Wiesflecklein „auf der Hub“ und ein Äckerlein dabei, ein Äckerlein „am Striegel“ genannt, alles der von Giech Lehen; ein Tagwerk Wiese in der Au vor dem „Gehay“ gelegen, ist teils der von Rabenstein, teils der von Aufses Lehen; eine freieigene Wiese, „die Tumpacherin“ genannt, am Brücklein gelegen; ein Äckerlein an der „Pruckstein“, ein Äckerlein am „Pleißnerpach“, ein Acker am „Waißprunnen“, alle der von Aufses Lehen; eine Wiese am „Luchelpach“, die „Zeuntwiese“ genannt, und fünf Tagwerk Feld neben der Straße unter dem „Lintich“, beides der von Mistelbach Lehen; die Hofstatt im Dorf zu Haus und Stadel, ein Brandenburgisches freies Mannlehen; der danebenliegende Garten, ebenfalls ein brandenburgisches Lehen; die Hälfte der Hofreite im Dorf, auf der der Kasten gestanden ist, die er mit dem Bruder Albrecht gemeinsam nutzt.

Fritz Trautner und seine Ehefrau Engel quittieren den Empfang von 104 Gulden für ihr Erbteil sowie der Aussteuer, die ihnen im großen Brand zu Mistelgau verbrannt ist.
24.04.1520

B 11/639

Quittung der Witwe Elizabeth des Hans Rieß am Neuen Weg für Hans Kuffner d.J. beim Brunnen über die Bezahlung der an ihn verkauften Grundstücke. Bereits Hans Rieß hatte Kuffner ein innerhalb der Behälter und Weiher gelegenes Feldgewann mitsamt dahinterliegender Hutweide um 40 Gulden und einen halben Gulden Leihkauf verkauft. 1518 verkaufte die Witwe Rieß aus dem Gut am Neuen Weg Hans Kuffner das „Flachsäckerlein“ um acht Gulden, ein Örtlein Feld um 21 1/2 Gulden, die oberen beiden Behälter mitsamt dem Brunnen und Wasserlauf, die er bereits etliche Jahre in Pacht hatte, um 21 Gulden sowie die unteren beiden Behälter und den Weiher um 51 Gulden und einen halben Gulden Leihkauf. Kuffner erhielt das Recht zur Zufahrt von unten in der Gasse bei den Weihern sowie von oben über die Hutweide oberhalb des Brunnens in die Gasse, die vom Galgen und Gericht hereinführt. Sollte in der oberen Gasse jemals ein Gatter errichtet werden, muß er sich an dessen Erhalt beteiligen. Kuffner darf den Brunnen höher hinaufverlegen und einfassen, damit das Wasser besser in die beiden oberen Behälter läuft und diese vergrößern. Der Abflußgraben aus den oberen Behältern verläuft neben den beiden anderen Behältern in den Weiher. 06.03.1520

B 11/643

Der Forstmeister Hans Pfreymbder hatte von Hans Thym das Haus mit Garten, jenseits der Rotmainbrücke, dicht am Roten Main gelegen, gekauft. Pfreymbder einigt sich mit der Fritz Payrin wegen des Unterhalt des Zauns entlang deren Garten oberhalb des zum Tiergarten führenden Gäßleins. 03.08.1520

B 11/644

Anna, Ehefrau des Bäckers Hans Ochs, quittiert ihrem Vater, dem Bäcker Heinz Roder, den Empfang ihres Heiratsguts. Nachdem ihr Mann sie verlassen hatte, zahlte der Vater ihre Mietrückstände bei Heinz Leuttolt. **07.08.1520**

B 11/645 (vgl. 475)

Schuldverschreibung der Katharina, Witwe des Albrecht Weigel, gegenüber ihrem Sohn Stefan als Vormund ihrer beiden Enkelkinder Ernst und Margaretha, Kinder des verstorbenen Contz von Mibitz zu Kronach, über 137 Gulden. Das Geld ist den Kindern als ihr Erbteil zugefallen. 30.09.1520

B 11/646

Ewige Urfehde des Jorg Wölffel von Lahm, der als Knecht bei dem Bayreuther Bürger Sigmund von der Grün seinen Dienstherrn öffentlich bedroht hatte und dafür in den Turm gelegt wurde. 26.08.1520

B 11/647

Die Kinder der Katharina, Tochter des Eberlein Mulner zu Neunkirchen, aus deren Ehen mit Heinz Pignolt zu Glotzdorf und Eberlein Popp zu Neunkirchen hatten Hans Mulner auf der Mühle zu Neunkirchen, den Sohn ihres verstorbenen Onkels Endres Mulner, vor dem Lehengericht der von Kindsparg zu Schnabelwaid wegen des Erbteils ihrer Mutter verklagt. Sie quittieren diesem den Empfang der ihnen in der gütlichen Einigung zugesprochenen 31 Gulden. 24.11.1520

B 11/650

Die Kinder des Hans Hertter in der Dürschnitz, nämlich Hans; Magdalena, Ehefrau des Bayreuther Bürgers Hans Moritzhofer d.J.; Margaretha, Ehefrau des Bayreuther Bürgers Fritz Braitengraser; Barbara, Ehefrau des Jacob Reuter im Schlupfersgraben; Hans d.J., Müllergeselle zu Nürnberg; Agnes, Ehefrau des Heinrich Hön zu Nürnberg; Katharina, Ehefrau des Hans Engler am Neuen Weg sowie Barbara, Ehefrau des Hans Bierzapf in Moritzhöfen, quittieren ihrem Stiefvater Fritz Roder, jetzt zu Unterpreuschwitz, der die Witwe Kunigunde geheiratet hat, den Empfang der ihnen in der Erbteilung zugesprochenen jeweils acht Gulden und Kleidungsstücke. 04.12.1520, 15.10.1521, 11.06.1522, 07.02.1528

B 11/651

Nach dem Tod des Hans Prechtel, „der alt Hans“ genannt, zu Laineck hatten sich die Söhne darauf geeinigt, daß einjeder jeweils eine Schwester auszahlen soll. Katharina, die Ehefrau des Michael Maissel zu Altenplos, quittiert ihrem Bruder Michel den Empfang von 35 Gulden für ihren Erbeil sowie der Aussteuer. 02.12.1520

B 11/652, 653

Die Schwäger des Hans Hawenstein, der auf dem Gut zu Gollenbach sitzt, quittieren diesem und seinen Brüdern den Empfang ihres Anteils aus dem Erbe des Schwiegervaters Herman Hawenstein und der unverheiratet verstorbenen Schwäger Hans und Paul Hawenstein. 06.12.1520, 26.02.1521, 12.04.1521

B 11/654 (vgl. 593)

Fritz Popp hatte nach dem Tod seines Sohnes Hans wegen der Erziehung von dessen vier Kindern, deren Vormund er war, bestimmt, daß Kunigunde und Margaretha bei ihrem Stiefvater Fritz Prechtel zu Laineck, der die Witwe Margaretha, eine geborene Schmid von Seybothenreuth, geheiratet hatte, erzogen werden sollten und ihren Erbeil festgesetzt. Prechtel quittiert Heinz Popp zu Höflas („zum Höffleins“) den Empfang dieses Erbeils von 30 Gulden. Er soll das Geld innehaben, bis die Mädchen volljährig sind. 10.01.1521

B 11/657

Hans Kuffner d.J. ist seinem Bruder Hans Kuffner d.Ä. beim Rathaus ein Darlehen von zehn Gulden schuldig, das er zum Kauf des Hauses in der Pfaffengasse benötigte. Er verschreibt dafür einen jährlichen Erbzins von einem halben Gulden auf diesem Haus, das bereits mit zwanzig Gulden Hauptsumme und einem jährlichen Erbzins von einem Gulden an das Gotteshaus St. Maria Magdalena belastet ist. Sollte Hans d.Ä. einen Tuchrahmen im hinteren Garten errichten, braucht Hans d.J., solange der Tuchrahmen besteht, keinen Zins leisten. 14.01.1521

B 11/658 (vgl. 681)

Wolfgang Schober quittiert der Witwe Elizabeth seines Onkels und Vormunds, des Ratsherrn und Färbers Hans Schneider, den Empfang seines gesamten Erbeils nach Inhalt des Inventars sowie die Rückgabe des Ackers und Gartens, die Vogel auf drei Jahre gepachtet hatte. 14.12.1520

N.B. Schober soll die zwölf Wachszinse selbst bezahlen.

B 11/659 (vgl. 451)

Erbvertrag der Brüder Hans und Wolfgang Ochs nach dem Tod ihrer Mutter Hildegard. Beiden gemeinsam gehört der Zehnte zu Döhlau. Wolfgang erhält die Wiese in der Unteren Au, „Schemblin“ genannt, im Wert von 200 Gulden, weiterhin 150 Gulden, die auf dem Obsanger Hof des Bruders verschrieben und mit jährlich siebeneinhalb Gulden zu verzinsen sind, sowie 100 Gulden, die ihm für ein Studium oder Priesterwerden versprochen worden waren. Hans erhält den restlichen Besitz. 08.11.1520

Quittungen des Wolfgang Ochs über erfolgte Zahlungen. 25.01.1521, 28.11.1521
Wolfgang quittiert Hans den Empfang des Kaufpreises von 200 Gulden rh. für die Wiese in der Unteren Au, „die Schemblin“ genannt, sowie die Ablösung der auf dem Hof im Obsang stehenden 150 Gulden. 12.06.1528

B 11/662

Die drei Töchter aus der Ehe des verstorbenen Jacob Sambstag mit Kunigunde, Tochter des Heinz Mann hinter der Kirche, unter Beistand ihres Onkels, des Ratsherrn Eberhardt Mann, quittieren ihrer Stiefmutter Kunigunde den Empfang der ihnen von der Großmutter, der Contz Dietzin, vermachten Fahrnis. 30.01.1521

B 11/663, 664

Contz Reif quittiert seinem Vetter Hans Reif den Kaufpreis von 120 Gulden rh. für die hinter dem Rathaus gelegene Behausung und Hofreite mitsamt der Gerechtigkeit des Brunnens unter dem Rathaus, dem Tuchrahmen und Garten. Der Hausbesitzer ist zum Mitunterhalt der beiden oben mit der Weißin und unten mit Contz Piderman gemeinsamen Reihen verpflichtet. Die Bretterwand oder den Zaun hinten muß Contz Piderman allein unterhalten. Hans Reif hat die Schulden in Höhe von vierzig Gulden beim Gotteshaus St. Maria Magdalena übernommen. 11.04.1521

Erklärung des Färbers Jorg Man, der geäußert haben soll, die auf dem Haus stehenden vierzig Gulden seien von seinen verstorbenen Eltern zum Gotteshaus gestiftet worden und er werde bei Gelegenheit darauf Anspruch erheben. Er wisse wohl, daß Reif das Geld bezahlt habe und es in den neuen Kirchturm verbaut worden sei, wie die Rechnungen von 1522 bis 1524 nachweisen würden. 19.09.1533

B 11/664

Gütliche Einigung in der Verleumdungsklage des Färbers Hans Reif gegen die Brüder Hans und Heinz Mulner, ebenfalls Färber. Diese sollen im Farbhaus behauptet haben, Reif hätte zu seinem Vorteil seine Wolle mit der ihren vermengt. 04.04.1521

B 11/665

Gütliche Einigung in der von Margaretha, Tochter des verstorbenen Hans Pawrmaissel zu Aichen, vor dem geistlichen Gericht zu Bamberg gegen Hans d.J., Sohn des Heinz Kolb [zu Weikenreuth] „ufm Anger“ erhobenen Vaterschafts- und Eheversprechensklage. Hans Kolb soll das Kind namens Michel aufziehen und der Frau vierzehn Gulden zahlen. 05.05.1521

B 11/666

Die Kinder Agnes, Ehefrau des Hans More zu Waiglareuth („Weidelreut“), Margaretha, Ehefrau des Eberlein Ubellein zu Gottsfeld, sowie Wolf quittieren ihrem Vater Hans Zetmeussel zu Destuben den Empfang ihres Erbteils. 06.05.1521, 17.10.1522

B 11/667 (vgl. 443)

Gütliche Einigung in der Klage vor dem Stadtgericht des Contz Schram zu Gesees sowie der Witwe Katharina des Wilhelm Steynmulner zum hlg. Kreuz gegen ihren Bruder Fritz Schram auf dem Hof zu Pettendorf wegen des von den Eltern sowie dem Bruder Heinz angefallenen Erbes. 28.04.1521

Quittung der Katharina Steinmulnerin über die erfolgte Bezahlung. Fritz Schram hat auch anderthalb Gulden für Contz Schram hinterlegt, die „liegen im Tisch“. 27.12.1522

Quittung des Hans Schram zu Gesees für seine Mutter Elsbet, die Witwe des Contz Schram, die nach Nürnberg verzogen ist, über den Empfang der beim Rat hinterlegten anderthalb Gulden. Anderthalb Gulden hatte der Vater selbst eingenommen. 27.12.1535

B 11/670

Gütliche Einigung in der Klage vor dem Stadtgericht des Contz Schmid zu Seulbitz gegen seinen Stiefvater Hans Pfister, „Portzel“ genannt, wegen verschiedener, bei der Heirat mit der verstorbenen Mutter gegebener und nicht gehaltener Versprechen. Auch soll Pfister ihn beim Tausch der Sölde zu Selbitz gegen das Haus vor dem Oberen Tor übervorteilt haben. 30.04.1521

B 11/672

Fritz Gut bekennt Hans Peisser, beide zu Laineck, eine Schuld von 46 Gulden. Diese sind der Rest der Kaufsumme, um die er diesem und den Brüdern Heinz und Kilian ihre Äckern und Wiesen zu Laineck, der „Peisser Erb“ genannt, ein markgräfliches Lehen, abgekauft hatte. 13.05.1521

B 11/674, 675 (vgl. U 85)

Herman Hedler zu Bischofsgrün und die Kinder des verstorbenen Hans Hedler „ufm Schneeberg“ quittieren ihrem Bruder bzw. Onkel Hans Hedler zu Deps, der den dortigen väterlichen Hof und die Lehen übernommen hat, den Empfang ihrer Erbteile. 22.05.1521

B 11/677

Der Färber Hans Hertzog und seine Ehefrau Kunigunde quittieren ihrem Schwager bzw. Bruder Hans Breußlinger, „Manlein“ genannt, den Empfang von 30 1/2 Gulden für Heiratsgut und Erbteil. 06.06.1521

B 11/678

Alte Urfehde der beiden Fischer und Bürger zu Hof Endres Horn und Hans Tumbser nach ihrer Gefangensetzung wegen einer Aussage über Grenze bei Unterkotzau in der Sache der Markgrafen und des Daniel von Feiltsch. 22.06.1521

B 11/679

Der Bäcker Heinz Roder spricht mit Zustimmung seiner Töchter Anna und Margaretha seiner Ehefrau Katharina einen Voraus von fünf Gulden und gleichen Anteil, „als manch Mund als manch Pfund“, an seinem Erbe zu. 18.06.1521

B 11/681 (vgl. 269, 685)

Gütliche Einigung über die sich aus dem Testament des Friedrich Schneider ergebenden Forderungen gegen die Witwe Elizabeth des Ratsherrn und Färbers Hans Schneider sowie ihre Kinder Hans und Margaretha. U.a. soll Cristof Schneider, derzeit Bürgermeister zu Bamberg, dieses Jahr den Ertrag des toten und lebendigen Zehnten zu Gesees allein einnehmen, danach soll der Zehnte geteilt sein. Die dem Lorenz Creußner vermachten zehn Gulden sollen unter den verbleibenden Erben verteilt werden, da er nachweislich verstorben ist. 10.07.1521

Quittung der Erben des Hans Vogel über den Empfang des großväterlichen Erbteils. 02.04.1535

B 11/685 (vgl. 269, B 16/186, B 16/542)

Vertrag der Witwe Elizabeth des Ratsherrn Hans Schneider, die sich mit Moritz Leuttolt wiederverehelicht hat, mit ihren Kindern Hans und Margaretha. U.a. erhält der Sohn Hans das Haus und den mannlehenbaren halben Zehnten zu Gesees, die Tochter Margaretha die zwei Gärten mit Tuchrahmen und Stadel vor dem Oberen Tor und die Wiese in der oberen Au, „die Forstlin“ genannt. Die Mutter erhält die zwei Äcker hinter dem hlg. Kreuz, deren einer Friedrich Schneider gehört hatte und der andere dem Spital abgekauft wurde, und die Wiese unter der Hammerstatt. 19.07.1521

Der Bayreuther Bürger Hans Schneider quittiert seine beiden Vormünder. 01.09.1535

B 11/694

Der Schneider Fritz Arnolt hatte sich bei Markgraf Casimir, als dessen Hofhaltung in Bayreuth war, beklagt, daß durch den Weiher, den Heinz Part auf der vom Spital gekauften Wiese geschüttet und gebaut hat, seine Wiese in der Unteren Au am Roten Main, „die Sperschneblin“ genannt, die früher der Heckel Schusterin gehörte und die er von Albrecht Lauterbach gekauft hat, Schaden leide. Part hatte aber die Heckel entschädigt, als er den Weiher baute, und genügend Raum hinter den Weiherdamm für den Abflußgraben gelassen. Gütliche Einigung über die Vermarkung der Grundstücke und die Fuhr über die Wiese. 13.08.1521

N.B. 1561 ist Christof Arnolt Besitzer der Wiese, die Weiher gehören Georg Biderman.

B 11/696 (vgl. 136, 697)

Die Vormünder der Kinder Cristof und Katharina des verstorbenen Hans Zader quittieren Ulrich Schneidenwint die Bezahlung von 80 Gulden. Diese waren auf dem Haus verschrieben, das die Tante der Kinder, Kunigunde Zader, Schneidenwint verkauft hatte. 06.09.1521

B 11/697 (vgl. 696)

Die Kinder Cristof und Katharina des verstorbenen Hans Zader entbinden in Anwesenheit ihres Stiefvaters und Vormunds Heinz Mulner zu Berneck ihren bisherigen Vormund, den Hammermeister Bartholomäus Wolff zu Steinach, von seinem Amt. 06.09.1521

B 11/698

Der Bayreuther Bürger und Wagner Sebolt Krafft und seine Ehefrau Appollonia quittieren ihrem Schwiegervater bzw. Vater, dem Wundarzt Meister Thoman Geger, den Empfang des Heiratsguts von 25 Gulden an Geld und der Aussteuer („Ausfertigung“). 27.10.1521

B 11/699

Hans vom Saher d.J. verkauft auf Wiederkauf Hans Leckuchner um vierzehn Gulden rh. die acht Pfund, je 30 Pfennig für ein Pfund gerechnet, jährlichen Erbzins auf dem Haus und Hofreite des Hans Konigstein, das früher Hans Schmid gehörte. Der Erbzins ist mit vierzehn Gulden ablösbar. 11.12.1521

B 11/700

Der Bayreuther Bürger und Weber Hans Weinlein im Entengraben bekennt dem Färber Hans Preis eine Schuld von 15 Gulden rh., die auf seinem Haus verschrieben ist und mit jährlich drei Ort zu verzinsen ist. 01.02.1522

Die Vormünder der Kinder des Hans Preis bestätigen, daß diesem das Darlehen bei Lebzeiten zurückgezahlt wurde. 13.10.1536

B 11/701

Nikolaus Rorer berechnet sich im Auftrag seines Stiefvaters Ludwig Frosch, beide sind Goldschmiede zu Hermannstadt, mit Hans Frosch d.J., Sohn des verstorbenen Albrecht Frosch zu Glotzdorf, über den Nachlaß von Hans Frosch d.Ä. zu Bindlach, dem Vater Ludwigs. Rorer erhält die Wiese im „Erlich unter dem Puhel“ gelegen, ein Lehen des Pangratz von Seckendorff zu Crottendorf, sowie die oberhalb der Neunkirchner Mühle gelegene Wiese, das „Peuntlein“ genannt, ein Lehen des Jorg von Kindsperg zu Schnabelwaid. 05.03.1522

B 11/703

Heinz Ulrich zu Burghaig sowie Fritz Mulner zu Kasendorf, die mit den verstorbenen Töchtern Dorothea und Elizabeth des gleichfalls verstorbenen Contz Vischer zu Altdrossenfeld verheiratet waren, quittieren den Erben des Endres Vischers, der das Gut zu Altdrossenfeld übernommen hatte, den Empfang des Heiratsguts samt Aussteuer und Erbteils. 10.03.1522

B 11/704

Gütliche Einigung wegen der von Jorg Sambstag an dem Färber Hans Neuckam d.J. begangenen Verwundung. Sambstag zahlt einen Schadensersatz von zehn Gulden. 02.04.1522

B 11/705

Michel Ganßman quittiert seinem Bruder Linhardt die 26 Gulden, um die dieser das vom Vater Benedikt geerbte Haus übernommen hatte. Michel konnte dem Bruder die diesem darauf verschriebenen 50 Gulden nicht auszahlen. 02.04.1522

B 11/706

Der Tuchhefter Fritz Haberstumpf hatte bei den hiesigen Färbermeistern viel geborgt, war danach geflohen, gefaßt und in den Turm gelegt worden. Nach Schwörung einer ewigen Urfehde kam er frei. Vom Erlös seines verkauften Hauses und anderer Güter werden die Gläubiger soweit möglich bezahlt. 12.04.1522

B 11/708 (vgl. 746)

Urfehden der Brüder Eberlein und Hans Schleicher sowie des Schneiders Contz Rot, alle zu Oberpreuschwitz, die sich gegenseitig der Bedrohung bezichtigt hatten. Die Schleicher sollen den Brunnen in Oberpreuschwitz wie herkömmlich fließen lassen und Schleicher „sich des unelichen Beyweibs abthun, die aus dem Dorff schaffen“. 11.05.1522

B 11/710

Der Weber Endres Schmid zur Altstadt, Sohn des verstorbenen Hans Schmid, quittiert seiner Stiefmutter Katharina, die sich mit Hans Stawd wiederverehelicht hat, den Empfang seines Erbteils sowie Dienstlohns. 12.05.1522

B 11/711

Der Bayreuther Bürger Fritz Lautterbach hat von wegen Annas, der Tochter seines verstorbenen Bruders Ulrich, auf dem Gut zu Trebgast mit Verwilligung des Kastners zu Kulmbach zwanzig Gulden zu 5 % Zins ausgeliehen und dafür sein hinter dem Rathaus gelegenes Haus verpfändet. 27.05.1522, 28.11.1522

Lauterbach hat eine mit dem Stadtsiegel von Saalfeld beglaubigte Quittung des dortigen Bürgers Hans Weichmayr, des Ehemanns der Anna, vorgelegt.

B 11/712

Eberlein Rudel zu Gollenbach hatte mit Einwilligung des Kastners seinem Sohn Jacob den Hof vertraglich abgetreten, war darauf mit diesem in Unfrieden gekommen und beide, wie auch der Bruder Jorg, in das Gefängnis gekommen. Nach Leistung einer alten Urfehde waren sie wieder freigekommen. Der alte Vertrag wurde für ungültig erklärt und ein neues Leibgeding für Vater und Mutter abgeschlossen. Wer den Vertrag bricht, soll 14 Tage im Strafturm oder im Eisen beim Stadtknecht zu Bayreuth liegen. 24.05.1522

B 11/715 (vgl. B 16/351)

Pangratz Pernreuter zu Busbach und seine Ehefrau Barbara quittieren ihrem Schwiegervater bzw. Vater Hans Tewfel zu Oberwaiz („Obernwaysck“) den Empfang des Heiratsguts und Erbteils von zehn Gulden und zwei Kühen. 02.06.1522

B 11/716

Contz Newbeck zu Körzendorf („Kurtzdorff“), der in erster Ehe mit Anna, der Schwester des verstorbenen Hans Sewfrid zu Mistelgau verheiratet war, quittiert für seine Kinder dessen Witwe Elizabeth den Empfang der acht Gulden, die ihm nach seiner gerichtliche Klage als Erbteil gütlich zugesprochen worden waren. 03.06.1522

B 11/717 (vgl. 44, 502, 785)

Der Wundarzt Meister Thoman Geger überläßt seiner Frau Margaretha, verw. Königstein, als Voraus das in der Schneidergasse hinter dem Ochs gelegene Haus als freies Eigentum unter Verzicht auf jeden Erbenspruch. 05.05.1522

B 11/719

Leibgedingsvertrag der Jungfer Elizabeth, Tochter des verstorbenen Heinz Hirßman d.Ä. zu Laineck, mit ihrem Bruder Heinz d.J. zu Laineck. Zu ihrem Seelenheil stiftet sie dem Gotteshaus zu St. Johannis eine Kuh. 24.05.1522

B 11/721

Burkhard Beheim verkauft dem Bäcker Pangratz Gebhardt um 29 Gulden rh. das Haus mit Hof, Stadel und Garten im Neuen Weg, das dem Secretarius Jorg Arnolt zu Kulmbach einen jährlichen Erbzins von sechs Pfund Geld und einer Fastnachtshenne, bzw. sieben Pfennig dafür, schuldet. 16.06.1522

B 11/722

Fritz Amman und seine Ehefrau Margaretha, Tochter des verstorbenen Contz Sambstag, quittieren ihren Schwägern bzw. Brüdern Gilg, Jorg, Hans und Jacob Sambstag den Empfang des Heiratsguts und elterlichen Erbteils in Höhe von 55 Gulden. 04.07.1522

B 11/724 (vgl. 559)

Schuldbekennntnis der Brüder Ulrich und Heinz Hering gegenüber Elizabeth, Witwe des Hans Kuffner, Petzelmulner genannt, über den Rest von 100 Gulden am Kaufpreis für den Hof am Neuen Weg. Die Summe bleibt als verzinsliches Darlehen vier Jahre auf dem Hof verschrieben. 05.07.1522

Hans Vogel zu Neunkirchen und seine Ehefrau Elizabeth, verw. Kuffner, quittieren Heinz Hering die Bezahlung seines Anteils von 50 Gulden an der Schuldsumme.

Elizabeth Vogel vermacht die Restsumme ihrem Ehemann. 24.04.1527

Quittung für Ulrich Hering über die erfolgte Bezahlung. 09.01.1533

B 11/725

Der Schuster Hans Mayr, jetzt zu „Hertzogwurck“, Sohn des verstorbenen Bayreuther Bürgers Contz Mayer, quittiert seinem Bruder Gilb Mayr als dem ältesten der Geschwister den Empfang des elterlichen Erbteils in Höhe von neun Gulden rh. 12.07.1522

B 11/726

Erbvertrag der Kunigunde, schwangere Witwe des Albrecht Lautterbach, mit ihren leiblichen Kindern sowie den Stiefkindern Eberhardt, Hans und Anna. Der Besitz wird geteilt. Die Frau samt eigenen Kindern erhält u.a. das Haus, das dem jüngsten Sohn Albrecht zufallen soll. Ihre Stiefkinder erhalten den Acker auf der Hammerstat; die am Wehr in der Spitze gelegene Wiese in der Oberen Au; die Peunt mit Stadel am Neuen Weg, die dem Jorg Arnolt zu Kulmbach einen jährlichen Erbzins von einem Pfund reicht; den Hopfgarten und die Wiese in der Mühlau; den Acker und die Wiese hinter Moritzhöfen sowie des Findeysens Acker. Ein Gulden soll in die eine Bruderschaft gezahlt werden, der Sohn soll den Rock aus der anderen Bruderschaft lösen. 26.05.1522

Eberhardt Lautterbach quittiert seinen beiden Geschwistern das ihm für seinen Erbteil ausgezahlte Geld. 24.06.1522

Hans d.Ä. und Anna quittieren ihrer Stiefmutter die erfolgte Bezahlung. 21.01.1523

B 11/733

Nachdem Lucas Schneider und seine Ehefrau kurz hintereinander verstorben waren, hatten die Vormünder dem Endres Mann das Gütlein am Neuen Weg zunächst verpachtet und dann als verzinsliches Darlehen für 24 Gulden verkauft. Der von Mann bezahlte Restbetrag von 22 1/2 Gulden wird Heinz Kolb zu Waiz „ufm Anger“ als verzinsliches Darlehen überlassen. 20.07.1522

Gertrud, die Witwe des Heinz Kolb, und ihr Sohn Hans setzen die Wiese am Hörnleinsbach, die „Mayhensin“ genannt, ein Lehen der von Aufses zu Freienfels, als Pfand ein. 23.11.1526

B 11/735 (vgl. 600)

Kunigunde, Witwe des Hans Breußlinger d.Ä., und ihr Stiefsohn Hans d.J., „Manlein“ genannt, quittieren für ihre Söhne bzw. Brüder Kilian und Heinz Peisser dem Contz Peisser zu Laineck die Rückzahlung von achteinhalb Gulden und einem Ort Zins davon, für die dieser ihnen 18 Beete Feld unten am kurzen Gewend verpfändet hatte. Die zwei ausgeschnittenen Zettel über die Schuldverschreibung sind alsbald zerrissen worden. Der Bäcker Manlein setzt als Pfand für die erfolgte Rückzahlung, da seine beiden Brüder derzeit nicht im Land sind, seinen Anteil am Garten in der Wolfsgasse als Pfand. 04.08.1522

B 11/736 (vgl. 740)

Der Bayreuther Bürger und Metzger Hans Altman und seine Ehefrau Margaretha, Tochter des verstorbenen Hans Mann zu Steinach, quittieren ihrer Schwiegermutter bzw. Mutter Margaretha, die sich wiederverehelicht hat, sowie den Vormündern der anderen Kinder den Empfang des Heiratsguts und Erbteils in Höhe von 72 Gulden rh., ein Simra Gerste und zwei Kühen. 27.08.1522

B 11/740 (vgl. 736)

Heinz Tanner zu Forkendorf und dessen Ehefrau Katharina, die Schwester des verstorbenen Hans Mann zu Steinach, sowie Endres Mann und dessen Ehefrau Anna, Tochter der Margaretha Ries, einer Schwester des Hans Mann, quittieren dessen Witwe Margaretha den Empfang der ihnen jeweils von Hans Mann versprochenen Aussteuer von 28 Gulden und zwei Kühen. 27.08./08.09.1522

B 11/741

Schuldverschreibung des Bayreuther Bürgers Eberhardt Kurmdorffer gegenüber seinem Lehrknecht Pankratz Trautner und dessen Bruder Hans, beide zu Mistelgau, über 30 Gulden. 04.11.1522

Quittung über erfolgte Rückzahlung. 01.09.1525

B 11/742 (vgl. 594, B 16/278))

Der Bayreuther Bürger und „Harlaßmacher“ Paule Weber quittiert dem Bayreuther Bürger Jorg Schamel den Kaufpreis von 30 Gulden für das Haus vor dem Unteren Tor, das er diesem mit Zustimmung seines Bruders Christof verkauft hat und das früher der Mutter und dem Stiefvater Erhart Tillinger gehört hatte. Von dem Haus sind jährliche Erbzinse von anderthalb Pfund der Bindlacher Pfarrei sowie von dreieinhalb Pfund an Heinz Part zu entrichten, je dreißig Pfennig für ein Pfund gerechnet.

Dagegen ist das Nachbarhaus, das jetzt Hans Leckuchner gehört und in dem Knewll wohnt, dem an Schamel verkauften Haus einen jährlichen Erbzins von zwei Pfund schuldig. 09.11.1522

B 11/743 (vgl. 788)

Der Bayreuther Bürger Wolf Ubellein quittiert für sich und seine Kinder aus der Ehe mit der Tochter des verstorbenen Cristof Haidenreich dessen Witwe Elizabeth, seiner Stiefschwiegermutter, den Empfang des Erbteils von vier Gulden. 09.11.1522

Die Bevollmächtigten des jetzt in Ingolstadt lebenden Ulrich Haidenreich quittieren der Elizabeth Haidenreich den Empfang des Erbteils. 12.11.1523

B 11/744

Gütliche Einigung in der vor dem Gastgericht erhobenen Verleumdungsklage des Kulmbacher Bürgers und Riemenschneiders Albrecht Ruß gegen den Bayreuther Bürger und Sattler Hans Wolff, der ihn betrunken öffentlich auf der Bayreuther Kirchweih als „Nürnberger Verräter“ beschimpft hatte. Wolff soll sich kommenden Sonntag im Strafturm stellen und erst wieder nach Gutdünken der Spruchleute freikommen. Sollte er gegen diesen Vergleich verstoßen, ist er der Herrschaft zwanzig Gulden verfallen und muß auf seine Kosten einen Monat im Strafturm liegen. 04.12.1522

B 11/746 (vgl. 708)

Gütliche Einigung in der Beleidigungsklage des Contz Rott und seiner Ehefrau Margaretha gegen die Brüder Eberlein und Hans Schleicher, alle Nachbarn zu Oberpreuschwitz. 18.01.1523

B 11/747

Der Sattler Fritz Apel hatte das Haus von dem Fuhrmann Hans Apel erworben und seinen Nachbarn Balthasar Breunling gegen altes Herkommen an der Benützung des Brunnen gehindert. Beeidigte Zeugenaussage der beiden Bürger und Bäcker Heinz Roder und Hans Popp, die vor 52 Jahren bzw. 40 Jahren bei dem alten Bäcker Part, dem Vater der Breunling, gearbeitet hatten, daß Part bei dem Vorgängerhaus, das inzwischen abgebrannt ist, einen freien Zugang zum Brunnen gehabt und den halben Anteil an dessen Unterhalt getragen habe. Gebot des Stadtgerichts an Fritz Apel zur Gewährung des freien Zugangs für Breunling zum Brunnen. 15.01.1523

Einigung zwischen Apel und der Ehefrau Cristina des krankheitshalber verhinderten Breunling wegen des Unterhalts der gemeinsamen Rinne zwischen ihren Häusern. 18.09.1525

B 11/749

Der verstorbene Heinz Harßdorffer hatte den Hof zu Stockau, der den Markgrafen erblich und der Pfarrei zu Bayreuth zinsbar ist, vor etwa 26 Jahren an Hans Breunling, „Frenckel“ genannt, abgetreten, der die darauf verschriebenen Schulden abgetragen hat. Harßdorffer hatte sich den dritten Teil an der Fahrnis und den Liegenschaften vorbehalten und Breunling mit der Tochter Anna seines jetzt zu Seybothenreuth lebenden Bruders Hans Harßdorffer verheiratet. Dieser hat von seinem Schwiegersohn Dienstlohn und Erbteil, von seinem Bruder herrührend, gefordert. In der gütlichen Einigung erhält er zu den bereits empfangenen zehn Gulden minus ein Ort noch drei Gulden und ein Simra Korn zugesprochen.

20.02.1523

B 11/751 (vgl. 624)

Der Bayreuther Bürger und Schuster Contz Rößner quittiert für seine verstorbene Ehefrau Kunigunde, geb. Storch, Stefan Gerhardt und dessen Ehefrau, die nach dem Tod des Fritz Storch dazu verpflichtet waren, den Empfang des elterlichen Erbteils in Höhe von 53 Gulden drei Ort. 13.03.1523

B 11/752 (vgl. 186)

Der Bayreuther Bürger Hans Man d.Ä. bekennt für sich und die anderen Teilhaber am Erbe des Hans Veneser, aus dem Erlös für das halbe Haus, das Erasmus Veneser zugesprochen und an Erhart Pirckner verkauft worden war, fünfzig Gulden erhalten zu haben. 15.05.1523

B 11/753

Testament und Leibgeding des Hans Heintz d.Ä. zu Benk. Der Sohn Hans d.J. erhält den Hof zu Benk, ein markgräfliches Lehen, der mit der Tochter Elizabeth verheiratete Hans Dietz zu Weidenberg zu den bereits als Heiratsgut empfangenen weitere hundert Gulden. Der mit der verstorbenen Tochter Kunigunde verheiratet gewesene Bayreuther Metzger Hans Altman hat die Mühle zu Neudorf um 200 Gulden gekauft, wobei ihm hundert Gulden am Kaufpreis zugute gehen. Hundert Gulden sind seinen Kinder Mathes und Margaretha auf der Mühle verschrieben. Diese ist dem Kasten zu Bayreuth steuerbar, reicht der Pfarrei zu Benk jährlich sieben Pfund an Geld, leistet vier Tage gehende Fron, giebt die herkömmliche Weisat und wird dem dortigen Pfarrer verhandlohnt. Hans Heintz und seine Ehefrau behalten sich auf Lebenszeit den Zehnten zu Döhlau und die Eigenäcker zu Bindlach vor. Der eine Eigenacker zu Bindlach, der „Krumacker“ genannt, soll zu einer Stiftung für ihr Seelenheil dienen. 28.12.1522, 15.05.1523

B 11/758 (vgl. B 16/203)

Testament und Leibgeding des Contz Haßfurter d.Ä., jetzt zu Destuben. Der Neffe Marx Haßfurter, auf dessen Hof er seit mehr als zehn Jahren lebt, erhält all sein Hab und Gut zugesprochen sowie eine Schuldforderung von 24 Gulden an den Bäcker Balthasar Breunling und dessen Ehefrau Cristina. 15.05.1523
Quittungen für Balthasar Breunling bzw. dessen Witwe über erfolgte Rückzahlungen. 29.05.1523, 07.07.1527

B 11/761

Hans Butner d.J. zu Busbach quittiert den Brüdern Endres und Fritz Butner, „Pußbacher“ genannt, die ihm für die erlittene Körperverletzung zugesprochenen fünf Gulden. 01.06.1523

B 11/762

Hans Bierzapf zu Waiz, der kinderlos mit der verstorbenen Margaretha, Witwe des Contz Geißler zu Mistelgau, verheiratet war, quittiert in Gegenwart seines Sohnes Hans Bierzapf d.J. den Vormündern seiner Stiefkinder den Empfang der ihm als Erbteil zugesprochenen 24 Gulden und einiger Fahrnis. 03.03.1523

B 11/763 (vgl. 793)

Der Bayreuther Bürger und Ziegler Hans Weicker d.J. und seine Ehefrau Anna, Tochter des verstorbenen Hans Hochgesanck, Gold genannt, quittieren ihrem Schwager bzw. Bruder Erhardt Hochgesanck, der die obere Mühle zu Bayreuth übernommen hat, den Empfang des Heiratsguts und Erbteils. Erhardt Hochgesanck quittiert Hans Weicker und Ludwig Dorffler zu Laineck den Kaufpreis von 44 Gulden rh. für die zwei Tagwerk Wiese in der Oberen Au, „die Keglin“ genannt, ein Lehen der von Laineck, die sein Vater diesen verkauft hatte. 08.02.1523

B 11/764

Jorg Maissel, Sohn des verstorbenen Hans Maissel vor dem Unteren Tor, und der Fischer Hans Schmid d.J. quittieren dem Rats Herrn Heinz Part d.Ä. den Empfang von zehn Gulden, für die sie ihm ihr Wiederkaufrecht an der oberhalb des Part'schen Weiher, der „Spitalweiher“ genannt, in der Unteren Au liegenden Wiese abgetreten hatten. Gleichzeitig quittieren sie ihm den Kaufpreis von zwanzig Gulden für die Wiese. April 1523

B 11/765 (vgl. 42)

Wolfgang Ritter zu Eckersdorf und seine Ehefrau Barbara, Tochter des verstorbenen Eberlein Mann zu Waiz („Waißko“), sowie dessen Witwe Anna quittieren Hans Mann, Horn genannt, der das Gut zu Waiz übernommen hat, den Empfang der ihnen vom Amtmann und Rat zu Bayreuth in gütlicher Einigung zugesprochenen Erbteile. Die Witwe setzt die Tochter Barbara und den Schwiegersohn als alleinige Erben ein. 26.05.1523

B 11/766

Die Kinder des verstorbenen Hans Peckel zu Ottmannsreuth quittieren dem Stiefvater Contz Grunawer zu Ottmannsreuth den Empfang des Erbteils von der unverheiratet verstorbenen Schwester Anna Peckel. 26.05.1523

B 11/767

Der einarmige Hans Breußlinger d.J. quittiert seinem Bruder Hans Breußlinger d.Ä., Manlein genannt, den Empfang der ihm vom Vater, dem Bäcker Hans Breußlinger, vermachten dreißig Gulden wie auch die ihm von dem Bäcker Endres Heckel, falls er Priester werden sollte, vermachten fünf Gulden. Der Bruder hatte ihn in der Krankheit nach der Verwundung unterhalten und den Wundarzt Balthasar Geger entlohnt. 22.06.1523

B 11/768 (vgl. 286)

Albrecht Kling, jetzt Bader zu Creußen, quittiert Meister Thoman Geger den Kaufpreis von 78 Gulden rh. für die Obere Badstube zu Bayreuth, die den von Seckendorff zu Crottendorf jährlich 18 Pfennig zinst und vierteljährlich ein Seelbad ausrichten muß. 15.06.1523.

B 11/769

Der Bütner Hans Pfaffenberger zu Mistelgau und seine Ehefrau Margaretha sowie Hans Pernreuter zu Voitsreuth („Vogtsreut“) und seine Ehefrau Katharina quittieren den Gebrüdern Hans und Contz Breußlinger zu Hahnenhof („Weiselreut“) und Seybothenreuth den Empfang des Heiratsguts und elterlichen Erbteils. 05.07.1523

B 11/770

Contz Pöll quittiert seinem Bruder Hans Pöll d.J. die Rückzahlung von 70 Gulden von den ihm laut eines Schuldbriefs auf vier Jahre verzinslich geliehenen 100 Gulden. 23.07.1523

B 11/771 (vgl. 115)

Marcus Voyt zu Zwickau, der Ursula, die Tochter des verstorbenen Peter Kuffner zu Zwickau geheiratet hat, quittiert den beiden vom Bayreuther Rat als Treuhänder ihres Guts eingesetzten Brüdern Hans Kuffner den Empfang von 31 Gulden sowie viereinhalb Gulden für die Fahrnis. 11.06.1523

B 11/772 (vgl. 123)

Abrechnung zwischen dem Schneider Hans Totschintter und seinen Stiefsöhnen Hans, Balthasar und Michel Gebhardt. Totschintter soll den Kindern die Güter zu Preuschwitz abtreten und jedem vier Gulden zahlen. 08.06.1523

B 11/775 (vgl. B 16/209; B 28/268)

Vertrag zwischen dem Untermüller Heinz Lantman sowie dem Obermüller Steinmulner im Hlg. Kreuz wegen ihrer Wasserrechte. 02.10.1522

B 11/776 (vgl. 486, 488)

Stefan Mayr zu Fenkensees und seine Ehefrau Margaretha, geborene Mann zu Stockau, quittieren ihrem Schwager Hans Mulner zu Neunkirchen den Kaufpreis von 44 Gulden rh. für ihren sechsten Teil an der „Pleterwiese“ unter dem Bühl an der Brücke mitsamt Feld und Holz sowie an 14 zwischen Glotzdorf und dem Aichholz bei des Mulners Weiher gelegenen Beeten Felds. 02.08./16.08.1523

B 11/777

Jorg Tanner zu Creez („Kreptz“) und seine Ehefrau Kunigunde, geb. Löner zur Altstadt, quittieren Hans Löner, Pissel genannt, zur Altstadt und seinen Brüdern den Empfang des elterlichen Erbteils von sechs Gulden. 02.08.1523

B 11/778 (vgl. 237)

Abrechnung des Ratsherrn Sigmund von der Grün mit seinen Stieftöchtern, Anna, die Wolf Pirckner geheiratet hat, sowie Ursula, beide Töchter des Wolf Bütner, deren von der Großmutter Anna Butner d.Ä. vermachtes Gut er zehn Jahre verwaltet und die er erzogen hat. Die beiden verkaufen dem Stiefvater um 940 Gulden ihren Besitz an Gütern (Haus, Höfe, Söden, Hopf- und andere Gärten, Wiesen) und Fahrnis. 29.11.1522

Eintrag in das Stadtbuch. 21.01.1523

B 11/784

Gütliche Einigung in der Verleumdungsklage des Müllers Albrecht Unger zu Lehen gegen den Wirt Hans Hold zu Neunkirchen. U.a. hatte Hold gesagt, Unger hätte fünf Tonnen Hering zu Leipzig aufgeladen und nur vier Tonnen davon bezahlt. Hold soll dem Gotteshaus Maria Magdalena zwei Pfund Wachs geben. 26.01.1522

B 11/785 (vgl. 717)

Fritz Königstein quittiert für sich und seinem Bruder Hans dem Schneider Heinz Sewfrid den Kaufpreis von 48 Gulden für das von ihrer Mutter ererbte, in der Schneidergasse hinter dem Ochs gelegene Haus, mit allen Rechten, wie sie Meister Thoman innegehabt hat. Von dem Haus steht den Erben des Venesers ein jährlicher Erbzins von einem Gulden zu. 03.07.1523

B 11/786

Gütliche Einigung zwischen Jorg Koch d.J., vertreten durch seine Mutter, und Hans Nentweg zu Aichen („zum Aygen“). Die Forderung war laut eines Eintrags im Gerichtsbuch vom 17.01.1507 verhandelt worden. 16.11./18.12.1523

B 11/787 (vgl. 148)

Eberlein Rawh, jetzt zu Gesees im Amt Berneck, tritt als jüngster Sohn des verstorbenen Contz Rawh seinem Bruder Hans, gegen eine Abfindung von 18 Gulden und einem halben Simra Korn, den Ansitz auf dem Hof zu Benk, einem markgräflichen Lehen, ab. 23.11.1523

B 11/788 (vgl. 743)

Heiratsvertrag mit Gütertrennung zwischen dem verwitweten Ratsherrn Heinz Part d.Ä. und Elizabeth, Witwe des Cristof Haidenreich, geborene Fraß von Steinbach. 24.06.1523

Auflistung der Fahrnis und des Grundbesitzes der Elizabeth Part, u.a. das vom früheren Ehemann Cristof Haidenreich geerbte Haus mit Garten und Tuchrahmen vor dem Unteren Tor; Anteil am großen Weiher des verstorbenen Veneser; Drittel am Garten in der Moritzgasse, der dem Frumman gehört hatte. 03.01.1525

Elizabeth Part hat nun den halben Teil am großen Weiher inne. 13.11.1525

Die Brüder Heinz und Leonhardt Part quittieren ihrer Stiefmutter den Empfang der im Heiratsvertrag zugesagten fünfzig Gulden. Am gleichen Tag hat Elizabeth Part ihren halben großen Weiher in der Au, dessen Wert auf 100 Gulden geschätzt ist, für fünf Gulden jährlich verpachtet. 09.11.1529

B 11/791

Gütliche Einigung in der Vaterschaftsklage der Margaretha, Tochter des Webers Jorg Seckel zu Mistelgau, gegen Contz Zymerman zu Tröbersdorf. Die Entschädigung beträgt elf Gulden und ein Viertel Weizen. 11.10.1523

B 11/792

Katharina, Tochter des Fritz Schober d.Ä. im Neuen Weg, quittiert für sich und ihre Geschwister dem Bruder Contz Schober, der das Gut übernommen hat, den Empfang des Erbteils von zehn Gulden rh. 11.10.1523

B 11/793 (vgl. 763)

Hans Mulner zu „Stetfelt“ und seine Ehefrau Magdalena quittieren dem Schwager bzw. Bruder Erhardt Hochgesanck, Gold genannt, auf der Oberen Mühle zu Bayreuth, den Empfang des elterlichen Erbteils von 37 Gulden. 26.10.1523

B 11/794

Hans Totschintter, Röder genannt, zu Bindlach und seine Ehefrau Margaretha quittieren ihrem Schwager bzw. Bruder Hans Pöner zu Unterkonnorsreuth den Empfang des Heiratsguts und elterlichen Erbteils in Höhe von 100 Gulden. 31.10.1523

B 11/795

Gütliche Einigung in der Verleumdungsklage des Contz Grunawer, jetzt zu Ottmannsreuth, gegen seinen Onkel Heinz Mann zu Stockau. 26.11.1523

B 11/796

Die Söhne Heinz, Jörg und Hans sowie die Tochter Anna des verstorbenen Herman Findeisen im Neuen Weg quittieren Hans Mann d.J. den Kaufpreis von 38 Gulden rh. für den vom Vater geerbten, bei des Venesers Weiher gelegenen Acker am Neuen Weg. Erbvertrag der Geschwister; Hans Findeysen übernimmt den Ansitz als sein Erbteil. 17.11.1523

N.B. Schulmeister Johann Hübner und Johan Roming sind benachbarte Besitzer

B 11/797

Der Bayreuther Bürger Jorg Maissel quittiert Hans Maissel d.Ä. zu Aichen den Kaufpreis von 54 Gulden rh. für sein väterliches Erbe, nämlich ein Viertel am toten und lebenden Zehnten auf dem Hof zu Aichen, auf dem Hans Maissel sitzt, sowie auf der aus dem Hof gezogenen Sölde, auf der der Hübner sitzt; acht Beete Feld am „Hanffacker“ unterhalb der Gasse zu Drossenfeld, alle Lehen des Wilhelm von Wirßbergk zu Rauhen Kulm; den halben Teil an der „Breitenwiese“ unterhalb des Dorfs Aichen und ein halbes Tagwerk Feld, der „Steinacker“ genannt, der zu der Wiese gehört, beides markgräfliche Lehen sowie ein halbes Tagwerk Feld unter dem Thaubermann gelegen, „auf dem Sand“ genannt, ein Lehen der von Giech. Über den Kauf waren zwei ausgeschnittene Zettel ausgestellt worden, von denen jeder Teil einen innehatte. 17.12.1523

B 11/798

Die erbenlosen Albrecht und Dorothea Hoffman zu Forkendorf haben ihren Anteil am Zehnten zu Deps, damit dieser nach ihrem Tod nicht heimfällig wird, verkauft und für ihren Lebensunterhalt um 28 Gulden die Nutzung des Reutzehnten zu Forkendorf, der dem Spital zu Bayreuth zusteht, vom Spitalmeister Heinz Leuttolt gekauft. Der Spitalmeister soll das Zehntlein wie die anderen Zehnten jährlich bereiten und besichtigen lassen und die beiden Hoffman dann das Getreide einnehmen, das als Anteil des Spitals festgesetzt wurde. Die Nutzung soll 1524 anfangen und nach ihrem Tod wieder an die armen Leute im Spital zurückfallen. 15.12.1523

B 11/799

Der Bayreuther Bürger und Tuchhefter Hans Arnolt quittiert seinem Vater, dem Schneider Fritz Arnolt, den Empfang des Heiratsgut, nämlich 100 Gulden, das Haus am Kirchhof und Werkzeug. 23.12.1523

B 11/800

Der Bayreuther Bürger und Schuster Contz Rößner und seine Ehefrau Anna quittieren ihrem Schwager bzw. Bruder, dem Bäcker Hans Breußlinger, Manlein genannt, den Empfang des elterlichen Erbteils in Höhe von 45 Gulden. 05.02.1524

B 11/801

Anna, Witwe des Müllers Hans Gold d.J., geborene Vogel von Laineck, jetzt zu Laineck sowie die Vormünder ihrer Tochter Anna quittieren Erhardt Hochgesanck, Gold genannt, auf der oberen Mühle zu Bayreuth den Empfang des Heiratsguts und Erbteils in Höhe von 18 Gulden und sieben Pfund. 12.02.1524

B 11/802

Die Töchter Katharina; Elizabeth, verehelichte Kolb; Margaretha, verehelicht mit Stefan Gebhart am Rennweg; sowie der Sohn Contz des verstorbenen Jacob Plapper zu Moritzhöfen quittieren ihrer Stiefmutter Anna den Empfang des ihnen zugesprochenen Anteils am väterlichen Erbe sowie am Erbe ihrer verstorbenen Schwester Engel. 04.03./18.05.1524

B 11/803

Eberlein Otschneider quittiert dem Bruder Balthasar den Kaufpreis von 45 Gulden für seine Hälfte an der Wiese in der Unteren Au, einem Förtsch'schen Lehensgut. 12.08.1523

B 16 Stadtbuch 1524 - 1538

B 16/1 (vgl. 3, 4, 5a)

Erbvertrag der Elizabeth, Witwe des Hans Pöner zu Benk, mit den Söhnen Eberlein zu Benk, Heinz zu Drossenfeld sowie Hans und Lorenz, beide zu Goldkronach, und den Schwiegersöhnen Hans Vogel d.J., „Furtpawr“ genannt, zu Goldkronach, Contz Vogt zu Marktschorgast sowie Lorenz Arnolt zu Deps. Der Sohn Eberlein erhält den Ansitz auf dem Hof zu Benk, einem markgräflichen Lehen; die Mutter behält sich die lebenslange Nutzung des mannlehenbaren Zehnten zu Bindlach vor. Die anderen Erben werden mit Geld abgefunden. 26.02.1524

B 16/3 (vgl. 1)

Gütliche Einigung in der Forderung des Contz Vogt zu Marktschorgast, der kinderlos mit der verstorbenen Anna Pöner verheiratet war, gegen seinen Schwager Eberlein Pöner wegen des restlichen Heiratsguts und der Kleidungsstücke, die er während des Bäuerischen Aufruhrs zu seiner Schwiegermutter gebracht hatte. 11.11.1525

B 16/4, 5a (vgl. 1)

Quittungen der Erben der Elizabeth Pöner zu Benk über die erfolgte Teilung und den Empfang von jeweils 14 Gulden. 25.02.1530, 02.05.1531

Beigelegt: Testament der Witwe Elisabeth Pöner zu Benk vom 11.04.1529.

B 16/5

Ullein Arnolt zu Ramsenthal quittiert seinem Bruder Lorenz Arnolt zu Deps den Empfang seines Erbteils von 31 Gulden. 26.02.1524

B 16/6

Die Kinder des verstorbenen Hans Sollein d.Ä. zu Oberkonnersreuth, nämlich Hans zu Haag, Elizabeth und Margaretha, verehelicht mit Jacob Ramung, quittieren ihrem Bruder Heinz Sollein, der das Gut übernommen hat, den Empfang des ihnen vom Vater vertraglich zugesprochenen Erbteils von jeweils sechs Gulden. 29.03.1524

B 16/7 (vgl. 171)

Die Vormünder der Söhne Endres und Lorenz des verstorbenen Ludwig vom Dorflein auf der unteren Mühle zu Laineck und dessen gleichfalls verstorbener Ehefrau Kunigunde, geborene Gold zu Bayreuth, quittieren dem Onkel der Kinder, Erhardt Hochgesanck, Gold genannt, auf der oberen Mühle zu Bayreuth, den Empfang des mütterlichen Erbteils von zwanzig Gulden. 04.04.1524

B 16/8

Der Nagelschmied Jobst Klenßdorffer zu Hilpertshausen („Hilperhawsen“) und seine Ehefrau Brigitta, Tochter des verstorbenen Bayreuther Bürgers Hans Fleischman, quittieren deren Stiefvater Fritz Schwinger, der die Mutter Margaretha geheiratet hat, den Empfang des väterlichen Erbteils von 18 1/2 Gulden sowie den Anteil am Erbe der Kunigunde Zederin. Brigittas Geschwistern Claus und Anna steht ein gleicher Erbteil noch zu. 01.04.1524

B 16/9

Die Kinder der verstorbenen Contz und Barbara Jeckel zu Sickenreuth, nämlich Jacob zu Bärnreuth, Anna, verehelicht mit Sebastian Lohel zu Schnabelwaid, Barbara, verehelicht mit Hans Schmidlein zu Bärnreuth, sowie Katharina, Ehefrau des Paul Hering zu Sickenreuth, verzichten gegenüber ihren beiden Onkeln Hans und Ott Pleidner zu Deps auf jegliche Forderungen. Diese hatten die Kinder nach dem Tod der Eltern bei sich aufgenommen und erzogen. 17.03.1524

B 16/10, 11a (vgl. 29, 525)

Gütliche Einigung im Streit von Hans Mann, Michel Toss und ihren Verwandten als Erben des Hans Venesers sowie Hans Fraß und seinen Verwandten als Erben von dessen Witwe Kunigunde Veneser. Hans Fraß und seine Verwandten erhalten das Weiherlein, das nach dem Veneser'schen Heiratsvertrag zwischen den anderen Weihern geschüttet wurde. Die gekaufte Gült von zwei Simra Korn auf dem Hof des Lucas von Weyer zu Donndorf gehört den Erben Venesers. Den Käuferlösrest vom Hof und Zehnten zu Troschenreuth und Schnabelwaid erhalten beide Teile zur Hälfte. Der Verkauf der halben Wiese in der Oberen Au, „Saylerin“ genannt, die Hans Veneser seiner Schwägerin Elizabeth Haidenreich vermacht hatte, und von dieser und ihrem Ehemann an Veit Mann verkauft worden war bleibt gültig. 01.04.1524
Beigelegt: Konzept des Stadtschreibers für diesen Eintrag

B 16/13 (vgl. 276)

Vertrag zwischen Hans Rutlasmulner d.J. auf der Rückleinsmühle und seiner Schwägerin Kunigunde, Witwe des Müllers Contz Rütlasmulner. Hans Rutlasmulner d.J. übernimmt die auf 135 Gulden geschätzte Mühle, die Witwe und ihre Kinder erhalten 50 Gulden minus ein Ort. Der Schwager Contz Koch zur Altstadt, der mit der verstorbenen Elizabeth verheiratet war, quittiert den Empfang des Heiratsguts und Erbteils. 06.03.1524

B 16/14

Der Bayreuther Bürger Hans Pöll d.Ä. quittiert Eberhart Gebhardt den Kaufpreis von 26 Gulden für die „lange Wiese“ am Mistelbach, die seine verstorbene Mutter von den Schmiden gekauft und er mit Zustimmung seiner Brüder Eberhardt und Cristof verkauft hatte. Die Brüder behalten sich auf sechs Jahre das Rückkaufsrecht vor. 13.05.1524

Herr Eberhardt Pöll hat die Wiese zurückgekauft. 1529

B 16/15 (vgl. 713, 715, B 11/724)

Die Vormünder der Kinder des Hans Kuffner, Petzelmulner genannt, zu Kulmain („Culman“) sowie Erhardt Wustung zu Neustadt am Kulm als Ehemann der Kunigunde, der Tochter des alten Petzelmulners, quittieren Ulrich und Heinz Hering ihren Anteil von 130 Gulden an dem Kaufpreis für den Hof am Neuen Weg, den der alte Petzelmulner verkauft hatte. 20.05.1524

B 16/16

Cristof Fortling, Schuster genannt, zu Neunkirchen, Sohn des verstorbenen Schusters Ullein Fortling zu Steinach, quittiert seinem Vetter Contz Fortling zu Steinach den Empfang von zwanzig Gulden für sein elterliches Gut. Beide Vettern quittieren Hans Mann die Rückzahlung der geliehenen dreißig Gulden. 27.05.1524

B 16/17 (vgl. 113)

Die Gebrüder Hans und Heinz Hauenstein zu Gollenbach hatten Hans Kronacher ihr ödes Gütlein bei Muthmannsreuth zum Bezimmern gegen einen jährlichen Erbzins von 12 Pfund vererbt und samt einem dazugehörigen Zehntlein überlassen. Kronacher hatte zwar ein kleines Häuslein gebaut, aber vier Jahre lang keinen Zins gezahlt und die Felder und Waldung verwüsten lassen. Die Hauenstein machten daraufhin ihr Vorkaufsrecht auf das Zimmerrecht geltend. Die Gutachter haben das Haus („Zymmer“) besichtigt und das Zimmerrecht mit elf Gulden festgesetzt. Kronacher soll das Haus bis Weihnachten räumen. 12.06./23.10.1524

B 16/18

Erasmus Veneser quittiert Erhart Pirckner den Kaufpreis von 180 Gulden für das ihm von Hans Veneser vererbte halbe Haus zu Bayreuth. 18.06.1524

B 16/19

Gütliche Einigung zwischen Hans Sambstag d.Ä., der das Haus übernommen hatte, und seinen Neffen und Nichten wegen des Erbes von Mertein Sambstag. Der verstorbene Bruder Jacob Sambstag sollte mit einzunehmenden Schuldgeldern einen Jahrtag für Mertein stiften. Die Erben haben aber beschlossen, den Jahrtag nicht einzurichten, sondern das Geld zu verteilen. 01.07.1524
Quittung über erfolgte Rückzahlung. 07.04.1536

B 16/21

Einigung zwischen der Witwe Cristina des Bäckers Contz Popp und ihrem Nachbarn Ulrich Schneidenwint wegen dessen neuem Haus und des gemeinsamen Brunnens, den Schneidenwint eingefüllt hatte. 06.05.1524

B 16/23

Margaretha, Ehefrau des Fritz Mertel zu Bayreuth und Tochter des verstorbenen Hans Arnolt zu Mistelgau, quittiert ihren Schwägern, den Brüdern Kilian und Fritz Tanner zu Creez, den Empfang von acht Gulden für Erbschaft, Dienstlohn und Flachstuch. 14.08.1524

B 16/24

Contz Schober, derzeit Bürger und im Neuen Weg seßhaft, quittiert Hans Prechtel d.J. den Kaufpreis von achtzig Gulden für das am Neuen Weg hinter der Kapelle gelegene Gütlein mitsamt Haus, Hof, Stadel, Gärten, Peunt, Feld Wiese und ein Tagwerk Acker am Galgenberg. Der jeweilige Besitzer muß vorne um die Hofreite und dann zwischen ihm, dem Heinz Mann wie auch dem Finck den Zaun unterhalten, soweit der Garten geht. Der Abfluß des Riesen Weihers über die Peunt muß geduldet, kann aber zum eigenen Gebrauch geleitet werden. Die Hecke gehört zum Gut, darf aber nicht mehr als eine Elle auf das Nachbargrundstück wachsen. Des Schneiderwints Hof soll den von der Stadt herführenden Zaun um die Hofreite und soweit der Garten reicht auf seine Kosten unterhalten. Der Besitzer des Gütleins soll den Zaun zwischen ihm und dem Prechtel bis zur Wiese des Rotfärbers Saherer unterhalten, von dort bis zum Wasser ist der Rotfärber mitsamt der Striegel dazu verpflichtet. 16.08.1524

B 16/26

Endres Prentel von Breslau quittiert für seine Ehefrau Barbara, Tochter des verstorbenen Hans Königstein zu Breslau, deren Onkel Fritz Königstein den Empfang des ihrem Vater zustehenden Erbteils von vierzig Gulden. 26.05.1524

B 16/27

Empfangsquittung der vier Bürgen über die 25 Gulden, die Hans Haynlein vertraglich von seinen Stiefkindern, den zehn Geschwistern Gebhardt zu Pettendorf, erhalten sollte. 16.10.1524

B 16/28

Gütliche Einigung zwischen Hans Purckhart zu Adlitz und seinen Onkeln Hans und Contz Hewpuhel zu Obernsees. Purckhart erhält dafür, daß er seinem Großvater, dem alten Hewpuhel, sowie den beiden jungen Hewpuhel die Kühe gehütet und auf der Jagd im Dienst seines Großvaters durch ein Wildschwein ein Auge verloren hat sowie für den ihm versprochenen Erbteil zwölf Gulden zugesprochen. Seine Drohworte, er werde den Hewpuhels „die Pferde hinreiten“, sollen wie alles andere Gesagte gegeneinander aufgehoben sein. Der Bayreuther Stadtschreiber Leonhardt Schmalzing wird als [Lehens-]Herr der Hewpuhels bezeichnet. 03.10.1524

B 16/29 (vgl. 10, 525)

Der Bayreuther Bürger Hans Veneser d.J. war erbenlos verstorben und hatte neben dem, das er seiner zweiten Ehefrau vermacht hatte, etliches Gut hinterlassen. Darüber kam es zum Streit, als Contz Jehner zu Hof und Hans Preil zu Kulmbach im Namen ihrer Ehefrauen und anderer Schwiegersöhne und Kinder des verstorbenen Eberhardt Widman wegen einer Vormundschaft sowie Hans Fras und seine Geschwister und Verwandten wegen dessen Schwester, der verstorbenen Ehefrau des Veneser, Ansprüche erhoben. Die Angelegenheit war nach großen Gerichtskosten durch einen fürstlichen Schiedsspruch sowie einen Spruch des Bayreuther Rats gütlich geregelt worden. Der Wirt Michel Toß zu Nemmersdorf und seine Ehefrau Anna, geborene Veneser, quittieren dem Miterben und Erbbevollmächtigten Hans Mann sechzig Gulden sowie Amsterdamer Tuch für einen Mantel der Tochter, womit Mann ihnen ihr Erbteil abgekauft hatte. 20.09.1524

B 16/31

Die Bevollmächtigten des jetzt des Landes verwiesenen früheren Wirts zu St. Jobst Gilg Schmid quittieren dessen Bruder Heinz Schmid zu Dressendorf den Kaufpreis von 112 Gulden für die Erbstücke und Güter, nämlich die in der Au unter dem Forthof gelegene „Kreuzwiese“, ein Lehen des Jorg von Kindsparg; zwei Äcker, der eine „auf dem Queller“, der andere „auf dem Schneider“ zu Dressendorf gelegen, Lehensgüter des Abtes auf dem Mönchberg zu Bamberg; ein Acker hinter dem Dorf am Kronacher Weg, drei Äcker auf dem Berg, eine Wiese, die „Steinpruck“ genannt, sowie drei Wiesflecklein „an der Prust“, sämtlich markgräfliche Lehen. 28.10.1524

B 16/32

Die Erben des Hans Pawrnfeynt zu Kirchenlaibach („Lewba“) quittieren Contz Breußlinger zu Seybothenreuth, der dessen Witwe geheiratet hat, den Empfang ihres Erbteils. 24.07./28.10.1524

B 16/33 (vgl. 139)

Der Bayreuther Ratsherr Claus Kun d.Ä. ist seinem Schwager, dem Altaristen Ambrosius Otschneider, achtzig Gulden rh. an den erkauften Weihern und Gütern am Neuen Weg schuldig, wofür auch der dortige große Weiher mit seiner Nutzung verpfändet ist und die mit 4 % jährlich auf ewige Ablösung verzinst werden. Von dieser Schuldsomme vermacht Otschneider seiner mit Heinz Schmauß zu Wirsberg verheirateten Nichte Katharina, der Tochter des Claus Kun, fünfzig Gulden, behält sich aber die Zinsen auf Lebenszeit vor. 14.11.1524

Katharina Schmauß quittiert ihrem Vater Claus Kun die Rückzahlung von 25 Gulden an der Schuldsomme. 19.11.1529

B 16/35 (vgl. 197)

Contz Ubellein erwirbt um jeweils 58 Gulden rh. von seinem Stiefvater Hans Pöll d.Ä. und seinem Bruder Eberlein Ubellein deren Anteile am Haus, das früher dem verstorbenen Fritz Ubellein gehörte und oberhalb Eberhart Kurndorffers Haus liegt. 28.11.1524

Quittungen über erfolgte Zahlungen. 15.12.1525

B 16/37, 37a (vgl. 38, 39)

Heiratsvertrag zwischen dem Schuster Herman Mann d.J. und der Witwe Magdalena des Schusters Fritz Fraß, geb. Hochgesang. Mann erhält von seinem Vater, dem Schuster Hans Mann, als Heiratsgut den halben Acker bei Moritzhöfen. Die Stiefsöhne Oswald und Hans sollen vorerst sechs Jahre beim ihm leben und ihr Erbteil von ihm verwaltet werden. 04.02.1521

Beigelegt: Konzept des Stadtschreibers für diesen Eintrag.

B 16/38 (vgl. 37, 39)

Erbvertrag der Witwe Magdalena des Schusters Fritz Fraß, wiederverehelichte Mann, mit ihren Söhnen Oswald und Hans. Die Söhne erhalten u.a. das Häuslein, das keinen Hof und nur Trüpf- und Reihenrecht hat, die Witwe die Wiese in der Unteren Au, die früher dem verstorbenen Caspar Hochgesang gehörte. 15.07.1521

B 16/39, 39a-d (vgl. 37, 38)

Verzeichnis der Güter, die den Brüdern Oswalt und Hans Fraß im Vertrag mit Hans Mann und seinen Mitverwandten von ihrer Großmutter, der Veneserin, erblich zugefallen sind. Genannt an Liegenschaften u.a. die beiden Weiher, die oberhalb des größten Weihers liegen, der dem verstorbenen Veneser gehört hatte, ohne das kleine Weiherlein, das zu diesem Weiher gehört; ein hinter Mathes Luchawer in der Moritzgasse gelegener Acker samt Wiesflecklein; der dritte Teil am Garten in der Moritzgasse, ein Seckendorff'sches Zinslehen. 08.12.1524

Eintrag in das Stadtbuch. 02.01.1525

Quittung über erfolgte Zahlung durch Heinz Part. 13.11.1525

Die Witwe Elizabeth des Heinz Part überträgt ihrem Bruder Hans Fras ein Darlehen von zwanzig Gulden ihrer beiden Neffen, der Söhne des verstorbenen Bruders Fritz Fras. Dieser setzt dafür sein Haus und Garten in der Ziegelgasse als Pfand.

09.11.1529

Der Stiefvater und die Vormünder der beiden Knaben quittieren sich gegenseitig.

13.03.1534

Beigelegt: Konzepte des Stadtschreibers zu den Einträgen für 15.07.1521, 08.12.1524 und 02.01.1525.

B 16/43

Hans Großman d.J. zu Gesees quittiert Jorg Hacker zu Rödendorf („Rödenßdorff“), seinem Halbbruder von der mütterlichen Seite, den Empfang des ihm zugesprochenen elterlichen Erbteils von vierzehn Gulden, jeweils einem Simra Weizen, Korn und Hafer sowie zwei Kühen. 17.01.1525

B 16/44

Der Bayreuther Bürger Hans Man d.J. in der Schmidgasse bekennt der Jungfrau Barbara Mayr, derzeit Magd bei seinem Vater, eine Darlehenschuld von 27 Gulden.

01.02.1525

B 16/45

Endres Leiß, jetzt im Spital zu Bayreuth, quittiert mit Zustimmung seiner Ehefrau Kunigunde dem Hans Rutlaßmulner den Kaufpreis von 47 Gulden für das Zimmerrecht und andere Rechte auf der Sölde zur Altstadt, die früher Ullein Endres gehörte, und dem Pfründinhaber Unserer lieben Frau Messe zu Bayreuth jährlich vierzehn Pfund und eine Fastnachtshenne zinst. Die Sölde liegt im Stadtrecht und „Mitleidung“ der Stadt Bayreuth, steuert, reist und front wie andere Güter zur Altstadt und jeder Besitzer ist Mitbürger und der Stadt unterworfen. Die Kaufhandlung war am 15.05.1524. 05.03.1525

B 16/46, 47a

Die Vormünder der Kinder Contz, Fritz und Anna des Michel und der Magdalena Vogel quittieren deren Onkel Contz Teufel den Kaufpreis von 35 Gulden für das Zimmerrecht auf der kastenamtslehenbaren Sölde zu Laineck. Tewfel hat von dem Geld u.a. je einen Gulden dem Rosenkranz zu Bayreuth und zu Bindlach, zwei Gulden für ein ewiges Gedächtnis nach Nemmersdorf, einen Gulden für „Leichleg“ und Begängnis bezahlt. Der Schuster Ott Traber zu Bindlach, der mit Kunigunde, der Schwester der Magdalena Vogel verheiratet war, hat von den Vormündern einen Gulden für seine Ansprüche erhalten. 05.03.1525

Beigelegt: Notizzettel des Contz Teufel über geleistete Zahlungen.

B 16/47 (vgl. 49)

Katharina, Witwe des Wilhelm Steynmulner, verkauft ihrem Sohn Hans d.J. um 72 Gulden rh. die Mühle zum hlg. Kreuz, die der Bruderschaft Corporis Christi einen jährlichen Erbzins von zwei Pfund leistet, behält sich aber das lebenslange Wohnrecht vor. 31.01.1525

Quittungen über geleistete Ratenzahlungen. 1526, 1527, 1528

N.B.“ 2 lb. Zinst der Bruderschaft Corporis Christi jtz in dem 1561 dem Gotshaus“

B 16/49, 49a (vgl. 47)

Hans d.Ä., Contz und Jorg Steynmulner sowie Contz als Vormund der sechs Kinder des Schwagers Ott Torsel quittieren ihrem Bruder Hans Steynmulner nach dem Tod ihrer Mutter Katharina den Empfang ihrer Erbteile von jeweils sechs Gulden.

17.01.1531

Beigelegt: Notizzettel des Stadtschreibers für diesen Eintrag.

B 16/50

Veit Schnell, derzeit zu Nemmersdorf, quittiert Hans Vogel auf dem Forthof („zum Furthoff“) den Kaufpreis von 92 Gulden rh. für sein Erbgut und Lehen zu Nemmersdorf, bestehend aus Haus, Hof und Gärtlein im Dorf, drei Wiesflecklein in der Au bei dem „Baumgarten“, drei Tagwerk Feld im „Baumgarten“ und ein Tagwerk Feld am Nemmersdorfer Berg, „beim Kalkofen oder Hohenstraße“ genannt. Das Gut ist dem Amt Goldkronach mit der Mannschaft, gerichtlicher Obrigkeit sowie der Reis unterworfen und vogtbar und gibt jährlich ein Ort eins Gulden zur Steuer in den Kasten zu Bayreuth. 23.03.1525

B 16/51 (vgl. B 11/51)

Heiratsvertrag zwischen Jorg Mann, Sohn des Heinz Mann, und Margaretha, Tochter des verstorbenen Hans Perner und Stieftochter des Heinz Apell. 09.12.1523

Nachdem es wegen des Heiratsguts zum Streit gekommen war, wird gütlich festgesetzt, daß Heinz Mann seinem Sohn zwei Äckerlein und ein Wieslein am Neuen Weg, unter dem „Aichweiher“ gelegen, „im Grund“ genannt, sowie zwei Gewände Feld zu vier Tagwerk am Bindlacher Weg überläßt. Die beiden Gärten vor dem Oberen Tor bleiben im Besitz von Heinz Apell. 04.04./07.04.1525

B 16/55

Von dem Erbvermögen der Witwe Ursula sowie der Söhne Jorg und Hans des Fritz Königstein werden durch die drei Vormünder 230 Gulden gegen 5 % Zins ausgeliehen. Der Vormund Hans Königstein, der Bruder des Fritz, erhält 100 Gulden und setzt dafür den Schwertfeger Contz Piderman als Bürge. Die Vormünder Pangratz Piderman und Heinz Schmauß zu Wirsberg erhalten jeweils 50 Gulden geliehen. Erhardt Jhener zu Berneck leiht 30 Gulden und setzt seine untersten zwei Weiher in der dortigen Au als Pfand. Wer Goldgulden empfangen hat, soll mit Goldgulden oder neun Pfund Landeswährung für einen Gulden zurückzahlen.

02.05.1525

Melchior Mann bekennt ein von Hans Königstein erhaltenes Darlehen von 15 Gulden.

20.05.1530

Hans Königstein nennt seine Schwiegermutter, die Sewfrid zu Mistelgau, als neuen Bürgen. 25.07.1534

Jorg und Hans Königstein quittieren Pangratz Piderman und Melchior Mann die erfolgte Rückzahlung. 09.02.1543

B 16/57

Testament von Hans Pirckner und Barbara, geb. Weigel. Hans Wagner und die beiden Kinder Erasmus und Katharina aus dessen erster Ehe mit der verstorbenen Tochter Anna werden als Alleinerben eingesetzt. 24.03.1525

B 16/60

Der Bayreuther Bürger und derzeitige Verweser der Engelmesse Lorenz Taschner quittiert seinem Bruder, dem Bayreuther Bürger Hans Taschner den Empfang der ihm zu seinem bereits erhaltenen elterlichen Erbteil gütlich zugesprochenen zwei Gulden.

07.06.1525

B 16/61

Hans Haynlein d.J., früher zu Pettendorf, hatte die Witwe Margaretha Gebhardt zu Pettendorf geheiratet und wohnte mit ihr und ihren Kindern auf dem dortigen Hof. Nach dem Tod der Frau heiratete er seine Stieftochter Margaretha und schloß mit den anderen mündigen Gebhardt'schen Kindern einen Erbvertrag, in dem ihm sechs Gulden, eine Kuh sowie das dem Nickel Herdegen zinslehenbare Gütlein zu Eichenreuth („Eickenreuth“) zugesprochen wurden. Haynlein und seine Ehefrau quittieren den Empfang des Erbteils. 05.06./07.06.1525

B 16/63

Die früher zu Obsang und jetzt zu Gottsfeld wohnende Witwe Adelheid des Hans Schleicher hatte aus dem Erbe ihres unverheiratet verstorbenen Bruders, des Lederers Contz Kolb, bei ihrem Bruder Hans Kolb zu Waiz acht Gulden zu fordern. Nach dessen Tod hatte seine Witwe wiederum einen Hans Kolb geheiratet, der den Hof zu Waiz übernahm. Adelheid Schleicher quittiert diesem in der Rathausstube in Anwesenheit ihrer Schwiegersöhne Hans Kuffner zu Schwürz und Wolfel Kern zu Gottsfeld den Empfang des Geldes. 19.05.1525

Hans Schmid zu Meyernreuth („Mayrnreut“) und seine Söhne Reichart, Heinz und Michel quittieren Hans Kolb d.J, jetzt auf dem Hof zu Waiz, den Empfang des ihrer verstorbenen Ehefrau bzw. Mutter Elizabeth aus dem Erbe des Contz Kolb zustehenden Erbteils von acht Gulden. 04.07.1526

B 16/64

Die Witwe Agnes des Hans Dietz zu Weidenberg und ihr Ehemann Wolf Man quittieren dem Sohn Wolf Dietz den Empfang von 88 Gulden rh. zum Ausgleich der festgelegten beiden Erbteile. Wolf Dietz hat nun das Haus im Markt zu Weidenberg und den halben Anteil an dem gegen St. Stefan gelegenen Hof, das Ehepaar Man die Weiher „uff der Krögnitz“ und den „Schloteracker“ inne. 13.07.1525

B 16/65

Hans Helt, „Zotelschmid“ genannt, zu Creez und seine Ehefrau Katharina quittieren ihrem Schwager bzw. Bruder Hans Schmid, „Zeck“ genannt, zu Gesees den Empfang von acht Gulden zum Ausgleich für die Lehenstücke aus dem elterlichen Erbe. An den Eigengütern haben sie bereits gleichen Anteil erhalten. 01.08.1525

B 16/66

Drei Zeugen bestätigen, daß der verstorbene Hans Veneser bei Lebzeiten dem Hans Scharnagel d.Ä. die neun Pfund jährlichen Erbzins von zehn Gulden, die er auf Scharnagels Haus innehatte, das früher dem verstorbenen Jorg König gehörte, unter der Bedingung erlassen habe, dieser solle Venesers Ehefrau Katharina lebenslang entweder jährlich einen halben Gulden Zins reichen oder für diese die Wache übernehmen. Hans Man d.Ä. als angehender Erbe seines Schwagers Hans Veneser und dessen Ehefrau verzichtet daraufhin auf weitere Forderungen wegen dieses Erbzinses. 18.08.1525

B 16/67 (vgl. 190)

Die Witwe Katharina des Schusters Hans Franck vermacht bei Lebzeiten ihrem Verwandten Claus Angerer, jetzt zu Nürnberg, zehn Gulden, die auf ihrem Haus verschrieben sein sollen. 22.09.1525

B 16/68

Eberlein Rohleder zu Drossenfeld für seinen Sohn Simon aus der Ehe mit der verstorbenen Anna, Tochter des Hans Schmid, Heinz Schmid, derzeit Knecht beim Hauptmann zu Bayreuth, sowie Katharina Schmid quittieren ihren Schwägern bzw. Brüdern Barthel, Hans und abermals Hans Schmid zu Tauberhof („Tauberman“) den Empfang ihres Erbteils. 22.08.1525

B 16/69

Der Bayreuther Bürger und Fuhrmann Hans Apel hatte für seinen verstorbenen Schwager und Bayreuther Bürger Hans Kern gegenüber Heinz Leuttolt für 49 Gulden für Malz sowie fünf Gulden Zins davon gebürgt und die Schulden bezahlen müssen. Nach dem Tod des Kern und seiner Ehefrau, Apels Schwester, waren deren Haushaltsgegenstände gerichtlich verwahrt worden und sind durch die Schneider Hans Hold und Peter Bierzapf auf einen Wert von 23 Gulden geschätzt worden. Nachdem Hans Newpaur drei Ort für Miete und Eberlein Dietz zu „Erndorf“, der Kerns Tochter Margaretha aufgenommen hat, vier Gulden erhalten haben, wird Apel der Rest von ungefähr 17 Gulden als Entschädigung für die geleistete Bürgschaft zugesprochen. 19.10./14.11.1525

B 16/71

Eberlein Hefner zu Neustädtlein am Forst hatte für seine Ehefrau Katharina, geborene Zehenkorn zu Waiz, gegenüber Hans Neuckam d.Ä. zu Bayreuth Anspruch auf ein Söldengut zu Waiz erhoben. Nachdem u.a. ein Auszug aus dem markgräflichen Lehenbuch auf dem Gebirg vorgelegt worden war, erhielt Hefner eine Entschädigung von sieben Gulden zugesprochen. Er quittiert Neuckam den Empfang des Geldes. 19.08.1525

B 16/72 (vgl. 89)

Der verstorbene Fritz Putner auf dem kastenamtslehenbaren Gut zu Busbach hatte für seine Ehefrau Elizabeth, der Tochter des verstorbenen Fritz Teufel zu Lochau, gegenüber deren Stiefvater Hans Weiß zu Busbach Erbansprüche erhoben. Die Witwe Elizabeth Putner und ihr ältester Sohn Mertein quittieren Weiß die ihnen gütlich zugesprochenen 33 Gulden. 10.12.1525

B 16/74

Gütliche Einigung in der Forderung der Witwe Barbara des Jacob Wagner zu Mistelgau, die zuvor mit Endres Angerer verheiratet gewesen war, gegen die Witwe Elizabeth ihres Bruders Hans Sewfrid zu Mistelgau, der das elterliche Gut übernommen hatte. 25.11.1525

Quittung über die Bezahlung der acht Gulden Entschädigung. 10.08.1526

B 16/76

Der Kürschner Mathes Altman und seine Frau Katharina quittieren Jorg Mann den Kaufpreis von 58 Gulden rh. und acht Ellen Kembler für das in der Judengasse bei Contz Fuchs gelegene Haus. Jorg Schamel hat für sein Haus in der Reihe nur das Trüpfrecht, und darf darin weder einen Zugang noch ein „heimliches Gemach“ anlegen. 11.11.1525

B 16/77

Ullein Retel zu Christanz quittiert dem Stiefvater seiner Ehefrau Elizabeth, Contz Gebhardt zu Christanz, den Kaufpreis von 25 Gulden rh. für den Erbanspruch an zwei freieigenen Äckerlein zu Freiahorn sowie an zwei Gütlein, wovon das eine zu Freiahorn, das andere zu Hinterkleebach („Hinttern Kleba“) liegt. Seine Frau hatte ihn vor dem Gericht in Bayreuth als ihren Vertreter bemächtigt, wie der vor acht Tagen erfolgte Eintrag des Gerichtsbuchs ausweist. 02.12.1525

B 16/78

Contz Mörding von Windsheim und seine Ehefrau Helena, Tochter des verstorbenen Claus Pul zu Oberölschnitz, quittieren Contz Schmid zu Seulbitz, jetzt zu Bayreuth, die Rückzahlung von sechs Pfund Geld, die Helena diesem für Korn geliehen hatte, als sie beim ihm im Dienst stand, sowie die Bezahlung von Helenas Dienstlohns. 07.12.1525

B 16/79

Gütliche Einigung in den Forderungen des Eberlein Hubmer zu Unterkonnersreuth gegen seinen Bruder Heinz Hubmer zu Obsang. Eberlein tauscht sein Drittel an der Wiese zu Preuschwitz, ein Förtsch'sches Lehen, gegen den sechsten Teil des Heinz an der „Klebawiese“ an der Straße nach Konnersreuth, einem markgräflichen Lehen, und zahlt diesem noch achtzehn Gulden dazu. Beide besitzen nun ihre Wiesen ganz und sollen auf eigene Kosten die jeweiligen Anteile bei den Lehensherren aufreichen bzw. empfangen. 30.11.1525

B 16/81

Der Lederer Claus Dörffler und die früheren Besitzer seines Hauses vor dem Unteren Tor hatten aus ihrem Hof und Werkstatt zur Ausübung des Handwerks einen freien Zugang und Brunnenabfluß zum Spitalweiher durch den Garten des Erhardt Gorl(ein), der jetzt dem Lederer Hans Totschintter, „Röder“ genannt, gehört. Dafür hatten die Besitzer des Totschintter'schen Hauses das Nutzungsrecht am Dörffler'schen Brunnen. Da die Dörffler'sche Witwe Margaretha, eine Schwester des Sattlers Fritz Apel, das Handwerk nicht mehr betreibt und Totschintter durch den Abfluß Schaden gelitten hat und er sein Besitztum abgesperrt haben will, verzichten beide Teile auf ihre jeweiligen Rechte. 22.12.1525

B 16/82, 83, 83a

Die Gebrüder Schmid, nämlich Fritz d.Ä. zu Pettendorf, Contz zu Mistelbach und Nickel zu Schwarzach, quittieren ihrem Bruder Heinz Schmid, der die väterliche Erbschmiede zu Pettendorf übernommen und die Mutter auf Lebenszeit zu sich genommen hat, den Empfang ihrer Erbteile von je drei Gulden. 07.01./18.11.1526
Hans Schmid zu Neunkirchen quittiert dem Bruder in gleicher Weise. 17.01.1529
Beigelegt: Notizzettel des Stadtschreibers für diese Einträge.

B 16/84

Hans Poll zu Eckersdorf und seine Ehefrau Anna quittieren ihrem Schwager bzw. Bruder Heinz Koch zu Theta, der das dortige Gut übernommen hat, den Empfang des elterlichen Erbteils von fünf Gulden. 12.01.1526

B 16/85

Claus Popp, jetzt zu Gefrees, quittiert seiner Stiefmutter Cristina, der Witwe des Bayreuther Bürgers und Bäckers Hans Popp, den Empfang seines Anteils von zwölf Gulden von denjenigen 36 Gulden, die ihm und seinen beiden leiblichen Schwestern im Erbvertrag zugesprochen worden waren. 19.01.1526

Margaretha Popp, die schon in ihrer Jugend in die Fremde gegangen war, hat seit 16 Jahren nichts mehr von sich hören lassen. Ihre leiblichen Geschwister bzw. deren Erben, nämlich Claus Popp von Wirsberg, Kunigunde, Witwe des Jorg Popp zu Bindlach, Contz Karll und seine Ehefrau Anna sowie Hans Lauterpach zu Bayreuth, Sohn der verstorbenen Anna Lauterpach, geborene Popp, quittieren Albrecht Otterer, auf dessen Haus, das früher Fritz Wolf, „Hamerschmidt“ genannt, gehört hatte, der Erbanteil der Margaretha von zwölf Gulden verschrieben war, die Auszahlung der Hauptsumme und zwei Gulden Zins. 30.03.1535

B 16/87, 87a

Hans Rutlaßmulner, der „Rotmulner“ genannt, zur Altstadt bekennt dem Bayreuther Bürger und Färber Heinz Finck als Vormund und Verwandten der Kinder des verstorbenen Bayreuther Bürgers und Färbers Hans Pern eine Schuld von zehn Gulden sowie zwei Gulden rückständigen Zins für vier Jahre. Als Pfand hat er seinen ein Tagwerk großen Acker mitsamt dem Wieslein hinter der Altstadt, „am Gewent“ genannt, eingesetzt. 08.02.1526

Katharina, Witwe des Bayreuther Bürgers und Färbers Stephan Gebhart, bekennt den Vormündern der Kinder des Hans Pern eine Schuld von zwanzig Gulden und vier Gulden Zins und setzt ihr Haus in der Ziegelgasse als Pfand. 22.11.1533

Heinz Finck quittiert den Erben des Rutlasmulner die Rückzahlung von zehn Gulden Hauptsumme und siebeneinhalb Gulden Zins. 16.07.1538

Heinz Groß als instituirter Erbe der Witwe des Stefan Gebhart bekennt dem Vormund Finck eine Schuld von zwanzig Gulden und setzt sein Haus vor dem Oberen Tor in der Ziegelgasse als Pfand. 14.10.1540

Beigelegt: Vormundschaftsrechnung des Heinz Finck. 20.08.1538

B 16/88

Die Verwandten des verstorbenen Wächters auf der Plassenburg („Blassenberg“) Contz Ruhel quittieren Contz Pewrlein, jetzt zu Truppach, die Rückzahlung von fünfzehn Gulden an den zwanzig, die Ruhel diesem geliehen hatte. Fünf Gulden wurden für das halbe Jahr abgezogen, das Ruhel in der Kost und Pflege bei Pewrlein verbracht hatte. 03.03.1526

B 16/89 (vgl. 72)

Claus Groß zu Busbach und seine Ehefrau Barbara, die Tochter des verstorbenen Hans Lantz zu Schirradorf („Schirendorf“), quittieren Hans Weiß zu Busbach, dem Bruder von Barbaras Mutter, den Empfang von viereinhalb Gulden, einer Kuh und einem Kalb für Barbaras Erbteil, Dienstlohn und Aussteuer. 07.03.1526

Gütliche Einigung zwischen Hans Weiß und Claus Groß wegen dessen weiteren Forderungen. 15.02.1527

B 16/90

Gütliche Einigung in der Klage des Lederers Hans Liep gegen Contz Gebhardt am Rennweg wegen der in einer Schlägerei beim Spiel erlittenen Verletzungen und Schmähworte. Gebhardt hatte zu Liep gesagt, er solle mit dem Diebshenker spielen, mit dem er schon öfters gespielt habe und warf diesem einen Trinkbecher ins Gesicht, so daß Liep vier Zähne ausgeschlagen und fünf weitere zerschlagen wurden. Gebhardt muß Liep fünf Gulden Schadensersatz zahlen. 06.03.1526

B 16/92

Gütliche Einigung der fünf Schwestern Pötzel, nämlich Kunigunde; Elizabeth, Ehefrau des Heinz Tischer zu Goldkronach; Katharina, Ehefrau des Jorg Mulner zu Dressendorf („Trebsendorf“); Margaretha, Ehefrau des Hans Kuffner zu Dressendorf, sowie Anna, Ehefrau des Eberlein Angerman zu Berneck, über die Verteilung des Erbes des zu Bamberg getöteten Heinz Pötzel. Dessen Schuldforderungen in Höhe von fünfzig Gulden, die bisher in Gerichtsverbot lagen, sollen gemeinsam eingenommen und verteilt werden. 18.03.1526

Quittung der Erben für die Schuldner Hans Vogel zu Forthof und Fritz Pausch zu Dressendorf. 29.06.1527

B 16/94

Der Seiler Peter Lang von Stein quittiert für sich und seine Brüder und Verwandten dem Hammermeister Barthel Wolff zu Steinach den Empfang der zwölf Gulden, die ihnen in der gütlichen Einigung wegen des Höfleins zu Steinach zugesprochen worden waren. Lang hatte eine Entschädigung von fünfzig Gulden für das Zimmerrecht und das auf dem Grundstück gelagert gewesene Bauholz sowie fünfzig Gulden für Mistrecht, Abnutzung und Zins über einen Zeitraum von 22 Jahren gefordert. Wolff hatte ausgeführt, Peter Langs Mutter hätte nach dem Tod ihres Ehemanns das im Bayerischen Krieg abgebrannte Höflein nicht wiederaufbauen können, wäre dem damaligen Lehensherrn, dem verstorbenen Philip von Kindspargk, dreizehn Gulden Zins schuldig gewesen und hätte diesem deswegen ihre Rechte am Höflein aufgetragen. Daraufhin wäre ihm das Gut vererbt worden, er hätte die dreizehn Gulden bezahlt, Haus und Stadel wiedererrichtet und jährlich sechs Gulden Zins entrichtet. Wolf von Kindspargk zu Schnabelwaid und Weidenberg als derzeitiger Erbherr sowie Hans von Kindspargk als Vormund von dessen anderen Geschwistern hatten zugesagt, das Ergebnis eines gütlichen Schiedsspruchs zu respektieren. 21.09.1526

B 16/97, 99a (vgl. 116)

Erbvertrag der Cristina, geborene Fleischman, Witwe des Bäckers Hans Popp und wiederverehelicht mit dem Bäcker Fritz Schneider von Döberschütz, mit ihren zwei Söhnen und drei Töchtern erster Ehe. Jeder Erbe soll aus dem Verkauf des Hauses an Ott Mann zehn Gulden bekommen, das Ehepaar Schneider die Kinder zehn Jahre lang aufziehen und deren Gut solange unverzinst innehaben. Schneider setzt dafür mit Zustimmung seines Lehensherrn das Haus zu Weidenberg als Pfand und stellt mehrere Bürgen. 05.03.1526

Dorothea Dietz, geborene Popp, von Nürnberg quittiert ihrem Stiefvater Schneider den Empfang ihres Erbteils. 30.03.1529

Die Vormünder des Ullein Popp quittieren Fritz Schneider den Empfang von dessen Erbteil, wovon dem Schneider Graißlinger das Lehrgeld bezahlt worden ist.

12.11.1531

Die Vormünder der Popp'schen Kinder quittieren den Empfang von dreißig Gulden.

23.11.1533

Beigelegt: Quittung des Hans Popp und seiner Schwestern Margaretha und Agatha, derzeit alle zu Nürnberg, über den Empfang von dreißig Gulden mit gleichzeitiger Freisprechung der beiden Vormünder von ihren Ämtern (mit aufgedrücktem Siegel des Nürnberger Bürgers Peter Weesst, Glaitzman genannt). 25.08.1533

B 16/100

Testament des Heinz Hedler, der etliche Zeit nicht im Land gewesen war und jetzt wieder in die Fremde ziehen will, zugunsten seines Bruders Hans Hedler zu Deps. 04.03.1526

B 16/101

Heinz Vichtenmulner zu Mistelbach, der Sohn des Contz Vichtenmulner auf der Bärnmühle („Pernmühle“), hatte mit seiner ersten Ehefrau, einer geborenen Nützel, die Kinder Jorg und Anna. Er wiederverehelichte sich mit Cordula, Irbel genannt, der Schwester des Hans Per zu Creußen und des Ott Per zu Mistelbach. Das Ehepaar verstarb ohne Nachkommen. Die Brüder Per quittieren den Vormündern der Kinder den Empfang der ihnen im Erbvertrag zugesprochenen neunzehn Gulden. Die Kinder Vichtenmulner haben das Erbrecht auf dem Söldengut zu Mistelbach inne, das dem Spital zu Bayreuth zinsbar ist. Die Brüder Per sichern sich das Vorkaufsrecht dafür. 08.04.1526

B 16/102 (vgl. B 11/363)

Gütliche Einigung in den Forderungen des Wirts Hans Vischer zu Altdrossenfeld für seine Kinder Jobst, Margaretha und Gertrud aus der Ehe mit der verstorbenen Elizabeth, geb. Piderman, sowie dessen Schwiegersohns Albrecht Schmid zu Kasendorf für seine Ehefrau Katharina gegen den Schwager bzw. Onkel, den Bayreuther Bürger Heinz Piderman, wegen des Erbes der Großmutter Barbara Piderman und das Heiratsgut der Mutter. 28.02.1526

Beglaubigte Abschrift der Quittung des Hans Vischer und seiner Kinder für Heinz Piderman vom 13.05.1526.

B 16/105

Heiratsvertrag zwischen dem Bäcker Hans Kempf und Anna, Tochter des verstorbenen Ratsherrn Hans Leuttolt d.Ä.. Der Bäcker Michel Kempf übergibt seinem Sohn für die als Heiratsgut versprochenen fünfzig Gulden das von der Stadt Bayreuth um 170 Gulden rh. gekaufte Haus, das früher dem Bäcker Pflaster gehörte. Den Mehrwert des Hauses soll der Sohn mit jährlich fünfzehn Gulden abtragen.

30.10.1525

Die Hochzeit fand am 28.11.1525 statt.

Eintrag in das Stadtbuch am 23.03.1526.

Michel Kempf quittiert seinem Sohn Hans die völlige Bezahlung. 23.06.1533

B 16/107

Katharina, die Witwe des Hans Schachtel zur Saas, und ihre Kinder Endres, Margaretha, Anna und wiederum Anna, quittieren ihrem Schwager bzw. Onkel Claus Fentsch zu Gesees den Empfang der vertraglich zugesprochenen drei Gulden für ein Pferd und ein Simra Hafer sowie drei Gulden für ihr Erbteil. Fentsch, der mit Anna verheiratet gewesen war, hatte nach dem Tod seiner Schwiegermutter Kunigunde Schachtel deren Gütlein zu Gesees übernommen, das der dortigen Pfarrei zinsbar ist. Wenn Pangratz Schachtel, der in Böhmen sein soll, nicht mehr zurückkommt, soll sein Erbteil von drei Gulden unter beiden Vertragsparteien geteilt werden. 23.05.1526

B 16/108

Contz Koch zu Scheßlitz quittiert seinem Bruder Heinz Koch zu Theta („in der Tedaw“) den Empfang seines elterlichen Erbteils. 22.05.1526

B 16/109

Agnes, Witwe des Contz Mayr zu Gesees, quittiert Thoman, Hans und Contz Mayr, den Söhnen ihres verstorbenen Bruders Peter, der den Hof des Vaters Fritz Mayr zu Creez übernommen hatte, wie auch dem Bruder Jorg Mayr zu Forkendorf den Empfang ihres elterlichen Erbteils. 23.05.1526

B 16/110

Hans Mann d.Ä. quittiert Hans Tetelbach die mit 24 Gulden erfolgte gänzliche Ablösung des Erbzinses und der Fastnachthenne auf dessen am Rennweg am „Thul“ gelegenen Haus. Manns Ehefrau hatte den Erbzinns von ihrem Vater Hans Veneser d.Ä. geerbt. 29.06.1526

B 16/111

Hans Paule und seine Schwester, die alte Steigel, hatten Pangratz Keiser gerichtlich verklagt, ihnen als Ältesten des Geschlechts das Gut mit dem Seelgerät darauf abzutreten, das der verstorbene Jorg Keyser innegehabt hatte. Pangratz Keyser kann aber ein Urteil des Hofgerichts auf dem Gebirg vom 12.12.1493 vorweisen, das den Besitz seinem Vater Jorg Keiser gegen eine Klage des Ulrich Pewmel zugesprochen hatte. Pewmel mußte damals wegen Mißachtung des Gerichts ein oder drei Tage im Turm liegen. 09.03.1526

B 16/113 (vgl. 17, 141)

Die Brüder Hans, Contz und Heinz Hawenstein hatten vor etwa sechs Jahren eine Teilung über ihr elterliches Erbe vorgenommen, bei der Heinz das Gütlein zu Muthmannsreuth sowie der Ertrag des Zehntleins zu Gollenbach auf zwei Jahre zugesprochen worden war. Alles übrige sollten seine beiden Brüder bekommen. Heinz hat nun unerlaubterweise den Teil des Zehnten über des Riedels Gütlein um neun Gulden auf Wiederlösung versetzt. Heinz fordert vom Bruder Hans dagegen Entschädigung wegen des Zinsverlusts beim Gut zu Muthmannsreuth, das der Kronacher verlassen mußte, sowie Beteiligung an der Jahrtagstiftung des verstorbenen Paul Hauenstein an das Gotteshaus, die Hans ausrichtet. In der gütlichen Einigung wird festgelegt, daß der Erbvertrag gültig bleiben und Heinz den Teil am Zehnten wieder einlösen soll. 05.08.1526

B 16/115

Barbara, Tochter des verstorbenen Hans Poll d.Ä. zu Eckersdorf, quittiert ihrem Bruder Hans Poll d.J. zu Eckersdorf den Empfang ihres elterlichen Erbteils von fünf Gulden rh. 10.08.1526

Moritz Cuntzelman von Kasendorf, jetzt zu Zirndorf, quittiert für sich und seine Ehefrau Margaretha seinem Schwager Hans Poll den Empfang des Erbteils von fünf Gulden. 26.02.1531

B 16/116 (vgl. 97)

Der Bayreuther Bürger und Bäcker Fritz Schneider und seine Ehefrau Cristina, die mit dem Bäcker Hans Pop verheiratet war, quittieren Ott Mann den Kaufpreis von 124 Gulden und einem Gulden Leihkauf für das zwischen Ulrich Schneidenwint und Hans Pirckner am Eck gelegene Haus samt dem mit Ulrich Schneidenwint gemeinsamen Recht am Brunnen. Auf dem Haus sind vier Gulden Schultheiszins zur ewigen Ablösung verschrieben. 10.08.1526

B 16/117

Der Bayreuther Bürger und Kärrner Heinz Apel quittiert seinem Bruder Erhardt Apel den Empfang seines Erbteils von achtzig Gulden rh. Das Geld war auf dem Haus in der Breiten Gasse, in dem Erhardt Apel jetzt wohnt, verschrieben gewesen. 21.09.1526

B 16/118

Die Witwe Gerhaus Duner übergibt ihrem Schwiegersohn Jorg Kolb und ihrer Tochter ihr Gütlein am Neuen Weg, behält sich aber das Wohnrecht darin vor. 03.10.1526

B 16/119

Der Bayreuther Bürger und Metzger Hans Lang schuldet Lucas Tschipke zu Joachimsthal elf Gulden für Ochsen, die er mit dem Metzgerhandwerk bei diesem gekauft hatte. Armutshalber kann er das Geld jetzt nicht bezahlen. 21.09.1526

B 16/120

Die Ehefrau Katharina des Conrad Fuchs, ehemals Vogt zu Trockau und jetzt zu Schwabach, quittiert für ihren Ehemann dem Junker Hans Groß zu Reizendorf und dessen Bürgen Fritz Linthner zu Körzendorf („Kurtzdorff“) die Rückzahlung von achtzehn Gulden für geliehenes Geld, Bier und Getreide. Die Schuldverschreibungen darüber sollen Linthner in 14 Tagen übergeben werden. 30.09.1526

B 16/120, 121

Heinz Fick zu Steinach, Hans Hofer, Ziegler genannt, zu Eger und Hans Rieß zu Deps („Deiptz“) quittieren für ihre Ehefrauen deren Schwager Hans Vogel zu Forthof, „Furtpawr“ genannt, bzw. dessen Witwe den Empfang des Heiratsguts und Erbteils. 21.10.1526, 27.09.1527, 16.02.1530

B 16/122

Leonhardt Hirßman, jetzt zu Heroldsberg bei Nürnberg, unehelicher Sohn des verstorbenen Heinz Hirßman d.J. zu Laineck, quittiert Hans Heckel zu Laineck, der Heinz Hirßmans Witwe Agnes geheiratet hat, den Empfang des ihm vom Vater versprochenen Guts. 17.11.1526

B 16/123-126

Heinz Leickgeb von Siegritz, Michel Stewdel zu Neuhaus, Hänslin Leßner zu Stechendorf, Ullein Wagner von Löhlitz, Leinenweber Jacob Weigel zu Hollfeld und Hans Wenteyesen zu Moggendorf („Mochendorff“) quittieren ihrem Bruder bzw. Schwager Fritz Leickgeb zu Meuschlitz den Empfang des Erbteils und Heiratsguts. 22.05./06.12.1526, 19.07.1528, 28.09.1530, 07.09.1533
Mit Abschrift der von Kunigunde Wenteyesen vor dem Rat zu Hollfeld ihrem Bruder Fritz Leickgeb ausgestellten Quittung vom 27.07.1529.
Beigelegt: Vorladung für Fritz Leickgeb.

B 16/127

Herman Stier quittiert seinem Schwiegervater Jacob Scharnagel, beide zu Laineck, den Empfang des „Jahrsfalls“ von sechs Gulden und einem halben Schock Stroh nach dem Tod seiner Ehefrau Elizabeth, da weder diese noch das von ihr geborene Kind die abgemachte Jahresfrist überlebt haben. 21.12.1526

B 16/128

Die Vormünder der Margaretha, Witwe des Hans Lang zu Gesees, und ihres Sohnes Hänslin quittieren deren Schwager Contz Lang zu Gesees den Kaufpreis von sieben Gulden für den Anteil am dortigen Acker. 02.01.1527

B 16/129 (vgl. 231)

Der Bayreuther Bürger Heinz Thym, Rotfärber genannt, und seine Ehefrau Anna quittieren ihrem Schwiegervater und Stiefvater, dem Bayreuther Bürger Hans Durnhofer, den Empfang von zwölf Gulden rh. für Heiratsgut und Aussteuer. 17.01.1527

B 16/130 (vgl. B 11/576; B 8/271)

Abrechnung zwischen Ruprecht Breunling und seinem Stiefsohn Fabian Steyninger wegen der Pacht der Unteren Badstube. Die Pacht wird auf weitere zwei Jahre verlängert, Breunling soll die Badstube solange innehaben, bis er die ihm darauf verschriebenen 174 Gulden ausgezahlt bekommen hat. Steyninger quittiert Breunling den Empfang der ihm in der Erbteilung zugefallenen Fahrnis. 12.02.1527

B 16/133

Hans Rot, jetzt zu „Schonaw“, quittiert für seine Ehefrau Gertrud dem Heinz Braitengraser zu Breitengras sowie der Barbara, Witwe des Michel Braitengraser, den Empfang der Aussteuer und des elterlichen Guts. 19.03.1527

B 16/134

Der Bayreuther Bürger Jorg Leuttolt d.Ä, bekennt seiner Schwiegermutter Anna, der Witwe des Eberhardt Seser zu Mistelgau, ein zinsloses Darlehen von achtzig Gulden. Das Geld soll nach ihrem Tod seiner Ehefrau Elizabeth als Erbe zufallen. 10.03.1527

B 16/135

Nickel Mertel, früher Bürger zu Bayreuth und jetzt zu Eckersdorf, und seine Ehefrau Barbara quittieren Hans Saherer die Entschädigung für ihren Anteil am Zimmerrecht auf der Sölde zu Feuln, das ihr verstorbener Schwiegervater bzw. Vater Contz Hambster zu Feuln innegehabt hatte. Saherer hat die Sölde jetzt gekauft. 14.03.1527

B 16/136

Gütliche Einigung zwischen Hans Lorentz, Drechsel genannt, und Hans Freundt, beide zu Gosen. 02.04.1527

B 16/137

Hans Schön, jetzt zu Heinersreuth, quittiert dem Metzger Hans Hering den Kaufpreis von vierzehn Gulden rh. für das Haus in der Judengasse, das mit zwei Pfund Geld jährlichen Erbzinses an die Stadtkammer belastet ist. 17.05.1527

B 16/138

Gütliche Einigung in der Forderung des Jacob Lutterbach zu Thurnau und seiner Ehefrau Margaretha gegen den Müller Fritz Lantman auf der Geigenmühle. Lantman soll für den ersten Ehemann der Margaretha, Hans Kobler zu Thurnau, bei der Mathes Saylerin zu Kemnath Geld „auf ein Wahrzeichen“ empfangen und Kobler nicht völlig bezahlt haben. Er hat nun zehn Gulden bezahlt. 05.06.1527
N.B. „uff diesen Tag ist der raisig Zeug gein Hungern hie außgerieten“

B 16/139 (vgl. 33)

Die Kinder des Bayreuther Ratsherrn Claus Kun d.Ä. aus der Ehe mit der verstorbenen Anna, der Schwester des Priesters Ambrosius Otschneider, hatten geargwohnt, ihr Vater habe mehr Besitz, als er anzeige. Der auf dem Krankenbett liegende Otschneider sagt aus, er habe Kun für die diesem als Heiratsgut zugestandenem hundert Gulden die neuen Wiesen am Neuen Weg mit den zwei Äckerlein, den „Egelsee“ und den langen Acker neben den „Dornweiherlein“ überlassen. Den Garten und Stadel, den „Schintenhengst“, den Acker beim Wendelhof, das Feld und Wiesmat im Egelsee, den großen Weiher, das Weiherlein mit dem Acker und Wiesflecklein daneben, je zwei Meßlein Hafer jährlichen Erbzins bei Hans Neuckam und Heinz Hubner zu Obsang sowie das Weiherlein, Behälter und Fischgruben bei Bocksreuth („Pocksreut“) habe er Kun verkauft, woran dieser noch fünfzig Gulden schuldig sei. Diese Schuldforderung habe er seiner Nichte Katharina Schmauß vermacht. 27.04.1527

B 16/141 (vgl. 113)

Gütliche Einigung in den Forderungen der Kinder des verstorbenen Jorg Lengenfelder zu Wohnsgehaig („Wonsßkow“) und der Margaretha, Tochter des verstorbenen Herman Hauenstein, gegen Hans Hawenstein zu Gollenbach, der das Gut übernommen hat, auf Heiratsgut, Aussteuer, das Erbe der unverheiratet verstorbenen Brüder Paul und Hans Hauenstein sowie des Jahrtags, der zu Mistelgau nicht aufgerichtet worden ist. Die Kläger quittieren den Empfang der ihnen zugesprochenen dreizehneinhalb Gulden. 10.06.1527

B 16/143, 145a

Abschriftnahme von zwei Quittungen in das Stadtbuch auf Wunsch des Sebastian Krockauer zu Brüderes („zum Bridres“), „dieweill er kein Behaltnus zu Briven, damit er die bewaren könt, het, und die Brive uf Pappir, das ein schwach Ding were, geschrieben“.

Lorenz Rawmer von Windischlaibach quittiert für seine verstorbene Ehefrau und Kinder seinem Schwager Bastian Krockauer den Empfang des Erbteils. 03.07.1521
Ulrich Baier, jetzt zu Tressau („Trawssau“), quittiert seinem Schwager Sebastian Truckauer zu Brüderes den Empfang des Heiratsguts und Erbteils seiner Ehefrau. 16.03.1522

Beigelegt: Original der Quittung von 1522

B 16/145

Veit Krockawer zu Windischenlaibach quittiert seinem Bruder Sebastian, der das Gut zu Brüderes übernommen hat, den Empfang des elterlichen Erbteils. 21.06.1523

B 16/146

Hans Vischer zu Filchendorf im Amt Rauhen Kulm und seine Ehefrau Magdalena quittieren ihrem Schwager bzw. Bruder Sebastian Krockawer den Empfang des elterlichen Erbteils sowie Dienstlohns für sieben Jahre. 10.06.1527

B 16/147

Gütliche Einigung zwischen Hans Krockauer ,derzeit Hofmeister des Spitals im Klebshof, und seinem Bruder Sebastian Krockauer zu Brüderes wegen des elterlichen Erbteils und der Sölde zu Brüderes, die Hans für achtzehn Gulden gekauft hat. 10.06.1527

B 16/149

Erbvertrag der Witwe Barbara des Herman Leuttolt mit beiden Töchtern Margaretha und Anna aus ihrer früheren Ehe mit Jorg Eysenhut. Von den Schwiegersöhnen erhält Hans Mann d.J. das Haus, Erhart Apel die Peunt in der Schere am Bindlacher Weg. Die Witwe behält das Wohnrecht im Haus. 31.05.1527

Das Ehepaar Erhart und Anna Apel quittieren ihrer Schwägerin bzw. Schwester, der Witwe Margaretha Man in der Schmidgasse, den Empfang des mütterlichen Erbteils. 11.04.1536

B 16/150 (vgl. 151)

Jacob Durnhofer zur Altstadt bekennt dem Bayreuther Bürger und Bäcker Pangratz Gebhart eine Schuld von achtzehn Gulden rh. für den Kauf der Sölde des Fritz Seitz. Er überläßt diesem dafür bis zur Rückzahlung das zur Sölde gehörende halbe Tagwerk Acker, auf dem der Apfelbaum steht. Gebhardt erhält das Vorkaufsrecht für die Sölde. 02.07.1527

B 16/151 (vgl. 150, 202, 309, 365)

Fritz Seitz quittiert Jacob Durnhofer den Kaufpreis von 44 Gulden rh. für die Sölde zur Altstadt, die dem verstorbenen Endres Angerer gehörte und von der Walther herrührt, ohne die Wiese am Mistelbach. Wenn ein neuer Zaun für den bestehenden errichtet wird, darf er nicht mehr auf Gemeindegrund zu stehen kommen.02.07.1527

B 16/152

Erbvertrag zwischen Eberlein Kauffman zu Mistelbach und seinen Stiefkindern Melchior und Margaretha, den Kindern des Stefan Greiff zu Mistelbach. Kauffman erhält u.a. die Sölde zu Mistelbach, die Geschwister die Äckerlein auf dem „Espach“, beides markgräfliche Lehen. Die Äckerlein haben Kauffman und Melchior Greiff gemeinsam zu Lehen. 19.05.1527

B 16/154

Gütliche Einigung zwischen Contz Hauenstein zu Harloth und seiner Schwiegertochter Margaretha, geborene Zigentaler, Witwe des Hans Hauenstein. 22.07.1527

B 16/156

Die Witwe Elizabeth des von Hans Amblung zu Simmelbuch erschlagenen Baders Hans Reuter zu Neustädtlein am Forst („Neuenstat im Forst“) quittiert den Bürgen des Amblungs den Empfang von zehn Gulden für die „Besserung“ des Totschlags sowie drei Gulden für das Seelgerät. 22.07.1527

B 16/157

Der Bruder Heinz Rawh sowie die Schwäger Hans Nentel im Geiersnest und Nickel Küffner zu Forkendorf quittieren Hans Rawh, der den väterlichen Hof zu Seulbitz, ein markgräfliches Lehen, übernommen hat, den Empfang des Erbteils und Heiratsguts. 15.06.1527

B 16/158 (vgl. 159)

Hans Pöll d.J. quittiert Hans Neuckam d.H., der die Witwe des Endres Pöll geheiratet hat, den Empfang von zwanzig Gulden, die Endres Pöll für eine jährliche Brotspende von ein Viertel Bayreuther Maß Korn gestiftet hat. Pöll verschreibt die Stiftung auf dem Haus vor dem Oberen Tor, das er um 29 Gulden von Fritz Wurmrauschner gekauft hat. 21.06.1527

B 16/159 (vgl. 158)

Hans Hammerbach, Heinz Piderman, Hans Pöll d.J. und sein Bruder Contz sowie der Hammermeister Fritz von der Grün quittieren der Margaretha, Tochter des Hans Mann und Witwe des Endres Poll und Hans Neuckam d.J., die jetzt mit Hans Leuttolt verheiratet ist, die ihnen durch Hans Neuckam ausgezahlten siebenzig Gulden aus dem Erbe des Endres Poll. 19.03.1529

B 16/160

Die Witwe Margaretha des Seilers Mathes Furst zu Kemnath quittiert dem Bayreuther Bürger und Schuster Hans Engler den Empfang von acht Gulden Schadensersatz für die ihrem Mann in Weidenberg zugefügte Verwundung, als Engler im Finsteren nach einem anderen schlug. 15.07.1527

B 16/161

Der Schneider Albrecht Weynman von Nürnberg und seine Ehefrau Anna quittieren ihrem Schwiegervater bzw. Vater Balthasar Otschneider den Empfang der Mitgift („Haussteuer“) von sechs Gulden und einem alten Unterbett. 16.07.1527

B 16/162

Aussage des Ratsherrn und Färbers Hans Vogel auf Wunsch der Witwe des Tuchmachers Erhart Part. Sein verstorbener Bruder, der Priester Jacob Vogel, und seine ebenfalls verstorbene Mutter hatten Part das Haus in der Judengasse um 49 Gulden verkauft. Daran hatte Jacob Vogel neun Gulden empfangen, für die Restsumme hatte die Mutter lebenslanges Wohnrecht im Haus. 18.06.1527

B 16/163

Der Bayreuther Bürger und Bäcker Hans Breußlinger, Manlein genannt, quittiert den Vormündern seines Schwagers Gabriel von der Grün, dessen Aufenthalt unbekannt ist, den Empfang von dessen Erbteil von 34 Gulden. Er verpfändet dafür seine Wiese in der Oberen Au und den dabeigelegenen Acker. 25.08.1527

B 16/164, 165a

Der Bayreuther Bürger und Färber Nickel Hering hat für vierzehn Gulden sein im Frauengäßlein hinten an der Stadtmauer, neben Heinz Mulners Haus gelegenes Haus gegenüber Ulrich Schneidenwint mit einem jährlichen, halb Walburgis und halb Michaelis zu entrichtenden Erbzins von sechs Pfund Landeswährung belastet. Der Zins kann ganz oder teilweise abgelöst werden. 25.08.1527

Die Ehefrau Elisabeth und der Sohn Hans des Nickel Hering quittieren Gilg Sambstag den Kaufpreis von 17 Gulden für das diesem ohne den Zins verkaufte Haus. Der Zins war von Schneidenwint testamentarisch zum Almosenkasten („gemain Gottskasten“) gestiftet worden. 06.07.1537

Beigelegt: Eigenhändige Vollmacht des Mitbürgers Nickel Hering für seine Frau und Sohn.

B 16/165 (vgl. 166)

Die Gebrüder Hans und Jorg Heß zu Nürnberg quittieren ihrem Onkel mütterlicherseits, dem Pfarrer Gilg Schrautzner zu Neunkirchen, den Empfang ihres Erbteils von dreißig Gulden. 26.08.1527

B 16/166 (vgl. 165)

Der Pfarrer zu Neunkirchen Egidius Schrautzner quittiert dem Bäcker Michel Kempf den Kaufpreis von 93 Gulden für die von seinem Vater geerbten vier Tagwerk Wiese samt Schupfen in der Unteren Au. Die Wiese wird vom Tappert gewässert. 26.08.1527, 15.11.1528

B 16/167, 167a (vgl. 528)

Vertrag über das mit einem Wert von 190 Gulden angesetzte Erbe des Seitz Schultheiß. Die mit Hans Legandt wiederverehelichte Witwe Margaretha erhält vierzig Gulden sowie als Voraus den Hausrat und das Werkzeug, die fünf Kinder Ott, Wolfgang, Hans, Anna und Elizabeth jeweils dreißig Gulden zugesprochen. Das Ehepaar Legandt soll die Kinder vorerst sechs Jahre lang versorgen und den Grundbesitz, die zwei nebeneinanderliegenden Häuser am Kirchhof sowie den Tuchrahmen, unterhalten. 11.05.1526

Hans Legandt hat für die Unkosten wegen der Franzosen- und anderer Krankheit der Kinder, von denen noch drei am Leben sind, dreißig Gulden an der Schuld erlassen bekommen, so daß noch zwanzig Gulden bestehen. 09.06.1530

Beigelegt: Abrechnung über die Schulden des alten Legandt. 22.12.1532

Beigelegt: Legandt hat den Vormündern der Kinder die beiden Häuser auf dem Kirchhof und den Tuchrahmen im Zwinger überlassen. Diese habe den Besitz um zwanzig Gulden verkauft. 25.06.1533

B 16/169 (vgl. 237)

Gütliche Einigung im Streit zwischen Elizabeth, Ehefrau des Pegnitzer Bürgers Lorenz Herdegen, und den Vormündern ihrer vier Kinder aus der Ehe mit dem verstorbenen Pegnitzer Bürger Jorg Kuffner wegen der vom Bruder bzw. Onkel Heinz Großman zu Gosen, dem Stiefsohn des Hans Weigel zu Gosen, vererbten 38 Gulden. 15.09.1527

Elizabeth Herdegen quittiert ihrem Bruder Fritz Großman den Empfang von 38 Gulden aus dem Erbe des Heinz Großman. 17.06.1528

B 16/171 (vgl. 7)

Contz Gold, Müller in der mittleren Mühle zu Bayreuth, bekennt den Vormündern der Kinder des Ludwig vom Dörfleins zu Laineck eine Darlehensschuld auf fünf Jahre von vierzig Gulden und stellt seinen Schwiegervater Wilhelm Huter als Bürgen und Selbstschuldner. 08.12.1527

Die Brüder Endres und Laurenz Dorfler quittieren Contz Gold die Rückzahlung. 21.11.1537

B 16/172

Hans Rudel, früher Müller auf der Pleidenmühle, quittiert für seine Ehefrau Margaretha seinem Stiefsohn Jorg Altheymer auf der Pleidenmühle, dem Sohn des verstorbenen Hans Altheymer, den Empfang ihres Erbteils von 41 Gulden.

20.09.1527

B 16/173

Leibgedingvertrag zwischen der Walburga Resch und ihrem Schwager Hans Hammerschmid, genannt Hammerhans, auf dem Heisenstein („Hassenstein“). Resch besitzt einen fünften Teil an dem Gut, dessen „Erbherr“ Pfarrer Erhardt Medtsieder zu Trumsdorf („Drunsdorff“) ist. 27.09.1527

B 16/175

Hans Freundt und seine mit Eberlein Zeuschel zu Tröbersdorf verehelichte Schwester Margaretha, die Kinder des verstorbenen Hans Freundt zu Seitenbach, quittieren Hans Zewschel zu Tröbersdorf, der ihre ebenfalls verstorbene Mutter Margaretha geheiratet hatte, den Empfang ihres Erbteils. 22.12.1527

B 16/176

Erbvertrag der vier Söhne und drei Töchter der kurz hintereinander verstorbenen Hans Mulner zu Lahm und der Anna, Tochter des Contz Weigel zu Busbach. Hans als der älteste übernimmt das Gut zu Busbach, die Brüder Lorenz, Jorg und Contz haben den Verkaufserlös von siebzehn Gulden für das „vor der Horlachen“ gelegene Erbe erhalten, ein Lehen der von Seckendorff zu Crottendorf. Die Schwestern Anna, Veronica und Elizabeth haben achtzehn Gulden von Hans ausgezahlt erhalten. Sollte eines der jüngeren Geschwister erkranken, soll Hans es während der Krankheit aufnehmen. 02.11.1527

B 16/178

Der Bayreuther Bürger und Krämer Wilhelm Törsch quittiert seinem Stiefbruder Hans Hertzog zu Pettendorf den Empfang der 38 Gulden, für die er diesem sein Erbteil verkauft hatte. 28.11.1527

B 16/179

Fritz Grunigel zu Nemmersdorf quittiert für sich und seine Tochter Margaretha aus der Ehe mit der verstorbenen Katharina, der Tochter des Thoman Vogel zu Döhlau („Dölein“), dem Hans Duner als Besitzer des Thoman Vogel'schen Guts zu Döhlau den Empfang des Heiratsguts und Erbteils. 09.12.1527

B 16/180

Der Bayreuther Bürger und Schuster Wolf Franck bekennt den Vorstehern der Frühmesse zu Mistelgau eine zu 5 % verzinsliche Darlehensschuld von zehn Gulden. Seinem Bürgen und Selbstschuldner Pangratz Hoffman zu Mistelgau setzt er sein Haus bei dem Oberen Bad als Pfand. 03.12.1527

B 16/181

Der Bergmann Hans Puhler, Sohn des verstorbenen Krämers Hans Puhler zu Nürnberg, quittiert seiner Mutter Barbara und deren Ehemann, dem Bayreuther Bürger und Schneider Hans Veter, den Empfang von zusätzlichen fünf Gulden für das väterliche Erbe und das der verstorbenen Schwester Elizabeth. 17.03.1528

B 16/183

Hans vom Saher, „Rotfärber“ genannt, quittiert dem Waidgießer Fritz Wurmrauschner den Kaufpreis von 130 Gulden rh. und zwei Gulden Leihkauf für sein vom Vater ererbtes Haus an der Rotmainbrücke vor dem Oberen Tor, das der Stadt jährlich einen Erbzins von neun Pfund an Geld, je dreißig Pfennig für ein Pfund gerechnet, und einer Fastnachthenne leistet, samt dem Färbereiwerkzeug. Die Stadt hat zum Fischen ein Wegerecht durch das Haus und hinten über den Graben durch das Türlein am Lichtzaun, den der Besitzer des Hauses unterhalten muß. Vom Saher erhält das Vorkaufsrecht zugesprochen. 03.04.1528

B 16/184

Die Söhne und Schwiegersöhne des verstorbenen Fritz Hirßman quittieren ihrem Bruder bzw. Schwager Contz Hirßman, der den väterlichen Hof zu Seulbitz, ein markgräfliches Lehensgut, übernommen hat, den Empfang des Heiratsguts und Erbteils. 20.04.1528

B 16/185, 187a (vgl. B 11/685)

Heiratsvertrag zwischen Hans Hochgesang d.J., Sohn des Hans Hochgesanck von Dinkelsbühl, und Margaretha, Tochter des verstorbenen Bayreuther Bürgers und Tuchmachers Hans Schneider. Deren Heiratsgut von 100 Gulden verbleibt solange verzinslich bei ihrem Bruder Hans Schneider in Bayreuth, bis sie eigene Kinder bekommen hat. Sollte der Bruder kinderlos sterben, erbt die Schwester alles bis auf den Zehnten zu Gesees, der ein Mannlehen ist. 04.02.1528

Hans Hochgesanck quittiert den Vormündern sowie dem Stiefvater Moritz Leuttolt seiner Ehefrau Margaretha den Empfang von deren Erbteil. Die zwei Gärten, Stadel und Tuchrahmen hat er seinem jungen Schwager für neunzig Gulden grober Münze verkauft, sich aber für drei Jahre die Wiederlösung vorbehalten. 23.02.1530

Beigelegt: Moritz Leuttolt hat Oswald Rot die vom Spital erkaufte zwei Tagwerk Acker hinter dem hlg. Kreuz, das „gewendt Velds“ genannt, für 70 Gulden und einen Gulden Leihkauf verkauft. Sollten er oder der Stiefsohn Hans Schneider den Acker nicht binnen drei Jahre zurückkaufen, soll es ein steter Kauf sein. 28.06.1531

N.B. „ghort in das Statpuch“

B 16/187

Gütliche Einigung in der Forderungsklage des Hans Reichart zu Neunkirchen gegen seine Schwester, die Witwe des Albrecht Frosch zu Glotzdorf, auf ein Drittel am elterlichen Erbe. Reichart hatte bereits die Kindspersgischen Lehen zugeteilt bekommen und der jeweilige Lehensinhaber ist verpflichtet, ihn mit dem Nötigsten zu versorgen. Hans Frosch zu Neunkirchen, der als Beistand des Reichart auftritt, hat jetzt diese Lehen von den von Kindspersg erblich erkauft. 03.12.1527
Urfehde des Hans Frosch, der die Abmachung nicht gehalten und deswegen in den Turm zu Bayreuth gelegt worden war. 06.12.1527

B 16/189

Der Sohn Hans und die vier Töchter des verstorbenen Pankratz Breußlinger zu Gesees quittieren ihrem Stiefvater Hans Schmid, Zeck genannt, den Empfang des ihnen vertraglich zugesprochenen Erbteils. Hans Breußlinger hat seinen Schwestern freiwillig sechs Gulden für die von ihm übernommenen Lehen ausgezahlt. 19.11.1527

B 16/190 (vgl. 67)

Kaufvertrag zwischen Katharina, Witwe des Schusters Hans Franck, und dem Tuchhefter Hans Arnolt über das zwischen den Häusern des Hans vom Saher und des Bäckers Hans Kempf gelegene Haus mit dem Hinterhaus, das mit zwölf Gulden Schultheißgeld belastet ist. Der Kaufpreis von 160 Gulden rh., ein Gulden Leihkauf sowie zwei Gulden, drei Pfund und 14 Pfennig rückständiger Schultheißgeldzins soll ratenweise verzinslich abgezahlt werden. Die Witwe Franck kann mit einer Magd in beschriebenen Räumen lebenslang wohnen bleiben. Das Abwasser vom Brunnen und dem Dach fließt durch den Hof in die mit Hans vom Saher gemeinsame Reihe, die andere Reihe muß der Nachbar Kempf allein unterhalten. Der Brunnen gehört Arnolt und Kempf gemeinsam. Die Bedachung am Hinterhaus müssen Arnolt und Kempf gemeinsam machen lassen. Wenn die alte Keyser verstorben ist, kann Arnolt frei über das Hinterhaus verfügen. 14.07.1527

Quittung über bezahlte achtzig Gulden. 21.05.1528

Quittung über bezahlte fünfzig Gulden. 17.12.1529

Quittung der Verwandtschaft der verstorbenen Katharina Franck über bezahlte 21 Gulden. 06.12.1530

Quittung des Claus Angerer zu Nürnberg über den Empfang von neun Gulden an der ihm vermachten Summe von zehn Gulden. 17.12.1530

N.B. 1557 gehört das Haus Hans Gruber, dem Schwiegersohn des Arnolt, die Nachbarhäuser Stefan Schirmer und dem Bäcker Peter Krafft. 1585 hat die Frau von Christof Gerhard das eine Haus, der Bäcker Heinz Meyer das Eckhaus am Gäßlein in Besitz.

B 16/194

Erhart und Contz Hochgesanck, die Golden Mulner genannt, quittieren einander, nachdem Erhart dem Bruder als jüngstem Sohn vergangene Weihnachten die Obere Mühle übergeben mußte. Der mit Hans Ziegler verheirateten Schwester Barbara steht das Erbteil noch zu. 08.06.1528

B 16/195

Die Brüder und Schwäger des Ullein Perner, der von seiner verstorbenen Mutter Margaretha, Witwe des Heinz Perner, das Söldengut zu Bindlach übernommen hatte, bestätigen diesem den Empfang ihres Erbteils. 17.05.1528

B 16/196

Hans Hubner, jetzt zu „Feulnprun“, quittiert seiner Stiefmutter Katharina, Witwe des Heinz Hubner zu Aichen („zum Aigen“), den Empfang seines väterlichen Erbteils von 36 Gulden. Pfingstkirchweih 1528

B 16/197 (vgl. 35)

Gütliche Einigung in der Forderung des Wolff Ubellein, Bürger zu Weiden, gegen seine Brüder Eberlein und Contz, beide Bürger zu Bayreuth, wegen des Verkaufs des väterlichen Hauses. Wolff erhält drei Gulden und ein ganzes schimmelfarbenes Tuch zugesprochen. 07.05.1527

B 16/198

Gütliche Einigung in der Schuldforderung des Hans Ubellein d.J. gegen seinen Stiefgroßvater Hans Pöll d.Ä. und seine Vettern Eberlein und Contz Ubellein, die als Bürgen aufgetreten waren. 13.01./04.02.1528

B 16/199

Gütliche Einigung in der Vaterschaftsklage der schwangeren Margaretha, Tochter des Endres Reymundt zu Eichstädt („Aystet“), gegen Claus, Sohn des Bayreuther Bürgers Eberlein Gebhart. Die Schwängerung war in Nürnberg erfolgt. Die Frau, die bereits ein uneheliches Kind hat, wird mit drei Gulden abgefunden. 07.02.1528

B 16/200

Gütliche Einigung in der Forderung des Hans Mayr zu Forkendorf gegen seinen Bruder Wilhelm Mayr auf dem Hof zu Gesees. 14.06.1528

B 16/201

Gütliche Einigung in den Verleumdungsklagen des Heinz Mayr sowie des Hans Schmid gegen den Wirt zu Neunkirchen Hans Hold und dessen Frau Kunigunde. 28.06.1528

B 16/202 (vgl. 150, 151, 309, 366)

Die Brüder Gilg und Claus Angerer quittieren Fritz Seitz den Kaufpreis von 22 Gulden für die [gotteshauslehenbare] Sölde zur Altstadt ohne die dazugehörige Wiese, die früher dem verstorbenen Endres Angerer gehört hatten. Ein halber Gulden ist für die Abmarkung und Rainung gezahlt worden. Gilg Angerer leiht von der Kaufsumme Hans Piderman vor dem Unteren Tor dreizehn Gulden. 21.07.1528

Gilg Angerer hat zehn Gulden für von der Sölde rückständige Steuern und Zinsen bezahlt.

Quittung für Hans Piderman über die erfolgte Rückzahlung. 27.11.1531

B 16/203 (vgl. B 11/758)

Abweisung der Forderung der Gebrüder Hasfurter, nämlich Contz zu Falckenberg, Lorenz zu „Rewt“ und Jorg zu Gesees, gegen ihren Vetter Marx Haßfurter zu Destuben wegen des Erbes ihres verstorbenen Onkels Contz Haßfurter d.Ä. Die drei erhalten aus gutem Willen sechs Gulden für ihre Unkosten zugesprochen.
23.07.1528

B 16/205

Der Bayreuther Bürger und Bäcker Michel Kempf quittiert dem Schneider Eberlein Breußlinger zu Pettendorf den Kaufpreis von 26 Gulden für ein zwischen der Bären- und der Steinmühle gelegenes halbes Tagwerk freieigener Wiese, „auf dem Steynach“ genannt. 26.07.1528

B 16/206

Heinz Mann zu Stockkau verkauft Sebastian Krockauer zu Brüderes um fünfzig Gulden den dritten Teil an der Nutzung des lebendigen und toten Zehnten in Brüderes, ein Kindspurgisches Lehen. Krockauer setzt bis zur erfolgten Bezahlung den halben Teil am Zehnten als Pfand. 16.08.1528
Quittung des Heinz Mann über den Empfang der Kaufsumme. 1530

B 16/207 (vgl. 208)

Vertrag der Erben des Heinz Schuster d.Ä. zu Cottenbach. Heinz Schuster auf des Gubitzels Gut zu Seulbitz quittiert dem Stiefvater Hans Schwinger den Empfang von 45 Gulden und einer Kuh für sein Erbteil und sein Ansitzrecht auf dem väterlichen Gut zu Cottenbach. 1528

B 16/208 (vgl. 207)

Heinz Nentel zu St. Johannis („zu Tregast ufm hoff zu sant Johans“), Sohn des Contz Nentel, quittiert für seine Ehefrau Elizabeth deren Stiefvater Hans Schwinger zu Cottenbach den Empfang des Erbteils von 33 Gulden, zwei Kühen, einem schwarzen Rock und Mantel Bayreuther Tuchs, einem Deckbett, einem Polster, zwei Kissen sowie einem Unterbett. 19.01.1531

B 16/209 (vgl. B 11/775)

Heinz Lantman, jetzt Müller auf der Herrenmühle zu Bayreuth, quittiert dem Müller Erhart Hochgesanck, „Gold“ genannt, den Kaufpreis von 200 Gulden und fünfneinhalb Gulden Leihkauf, für die er diesem mit Zustimmung seiner Söhne Fritz und Jacob die Mühle beim hlg. Kreuz, die untere Mühle genannt, samt einem fünfjährigen verschnittenen Esel verkauft hatte. Die Mühle zinst jährlich ein Pfund Wachs vom Mühlgraben sowie einen halben Gulden der Pfarrkirche. Dieser Zins wurde vordem der Bruderschaft Corporis Christi gereicht. Der Kauf fand am 21.06.1528 statt.
17.11.1528

N.B. „1557 ist die Spitalmühl“

B 16/211

Contz Zymermann, jetzt zu Haag, quittiert seinem Bruder Hans den Empfang von 68 Gulden rh. für den Ansitz an dem vom Vater Herman geerbten Hof zu Tröbersdorf, einem markgräflichen Lehen, sowie seines Erbteils. 29.11.1528

B 16/212

Mertein Kuffner bekennt Hans Pirckner eine Schuld von 37 Gulden, nämlich fünfzehn Gulden alte Schulden und zwölf Gulden für zwei Zentner Wolle. Er setzt sein neben dem alten Prediger Magister Schamel gelegenes Haus als Pfand, das der Stadt einen jährlichen Erbzins von sechs Pfund schuldig ist. 09.10.1528

Der Bayreuther Bürger Johannes Wagner hat als Erbe seines Schwiegervaters Hans Birckner gegenüber dem Bayreuther Bürger Jacob Büchner die Verpfändung des Hauses aufgelöst. Der an die Stadt zu leistende Erbzins gilt weiterhin. 30.05.1539

B 16/213

Hans Hawenstein d.J., Sohn des Heinz Hauenstein d.Ä. zu Gollenbach und der verstorbenen Anna, geb. Rüdell, quittiert seinem Vater den Empfang von drei Gulden für sein elterliches Erbe. 16.11.1528

B 16/214

Margaretha, Witwe des Hans Söllein zu Stockau, quittiert ihrem Bruder Heinz Rawh zu Pleofen den Empfang von zusätzlichen sieben Gulden für ihr elterliches Erbe und Heiratsgut. 09.10.1528

B 16/215

Die Brüder Murling, nämlich Hans zu Steinbach, Contz und Barthel zu Bindlach sowie Contz zu Röthenbach, quittieren ihrem Vetter Jorg Ries zu Deps den Empfang von fünfeinhalb Gulden, die ihnen für den Anspruch ihrer verstorbenen Mutter auf eine Kuh zugesprochen worden waren. 25.10.1528

Die Brüder Hans Murling zu Steinbach und Contz Murling zu Bindlach quittieren ihrem Onkel Mathes Rieß zu Benk den Empfang von jeweils drei Gulden aus dem Erbe ihrer Mutter Elizabeth. 25.02.1531

B 16/216 (vgl. 533)

Vertrag der Erben des Heinz Hold zu Oberwaiz („Obern Waißcko“). Der mit der Witwe Kunigunde verheiratete Hans Resch hat das Gut zu Oberwaiz übernommen. Das Gesamterbe wurde mit neunzig Gulden und acht Kühen festgesetzt, wovon der Witwe und den Kindern Hans, Barbara und Elizabeth je ein Viertel zusteht. Hans Hold quittiert seinem Stiefvater den Empfang seines Erbteils. 06.12.1528

Die mit Hans Burger zur Altstadt, Schlemmer genannt, verheiratete Barbara quittiert Hans Resch den Empfang ihres Erbteils. 01.10.1534

N.B. „Laß spatium“

B 16/219

Protokoll der Stadtgerichtsverhandlung in der Verleumdungsklage des Metzgers Hans Altman gegen den Metzger Mathes Eyser. Altman hatte ohne Zuziehung der geschworenen Schauer ein in Glotzdorf gekauftes Schwein als finstig geschaut. Eyser hatte dazu geäußert, in Nürnberg würde jemand, der ein solches Bubenstück verübt hat, über den Besenmarkt gejagt. Eyser appelliert wegen des gegen ihn ergangenen Urteils an das Hofgericht auf dem Gebirg. 10.07.1528

Schreiben des Hofrichters auf dem Gebirg Christof von Peulbitz mit Urteil des Hofgerichts auf dem Gebirg vom 20.08.1528.

Urteil des Stadtgerichts. Eyser soll vier Wochen im Strafturm bei eigener Kost liegen oder sechzig Steine für den städtischen Straßenbau beschaffen sowie Altman die Gerichtskosten von zwölf Pfund bezahlen. 07.12.1528

B 16/226

Kunigunde, Tochter des verstorbenen Heinz Totschinter zu Deps, quittiert ihrem Stiefvater Hans Ries zu Deps den Empfang ihres Erbteils von zwölf Gulden, einer Kuh, der mütterlichen Kleider, einer Truhe und Bettzeug. Der Erbacker, auf den sie gegenüber Ries Anspruch erhoben hatte, gehört ihrem Bruder. 21.10.1528

N.B. „Des Bruders Bek[anntnis] gehört hernach zu sch[reiben]“

B 16/228 [vgl. B 11/347]

Endres Scheffelman von der Altstadt lernte bei seinem Vormund Hans Schneider zu Harsdorf das Schneiderhandwerk, wofür dieser aus Scheffelmans Vermögen von zwanzig Gulden, das ihm der bisherige Mitvormund Hans Ochs ausgehändigt hatte, fünf Gulden als Lehrgeld erhielt. Nach Scheffelmans Tod hatten dessen Verwandte, Elizabeth Tucher zu Nürnberg und Mathes Michel von Bayreuth, bei Hans Ochs Erbansprüche erhoben und quittieren diesen nun. 10.11.1528

Walburgis, die Ehefrau des Bayreuther Bürgers und Schneiders Heinz Seufrid, quittiert Hans Ochs, bei dem sie etliche Zeit gedient hatte, den Empfang der Aussteuer und zwanzig Gulden, die dieser ihr bei ihrer Verheiratung mit Balthasar Mann versprochen hatte. 17.06.1530

B 16/230

Die Witwe Margaretha des Contz Rutlaßmulner, eine geborene Schaffhauser, quittiert für sich und ihre Söhne Wilhelm und Hans Rutlaßmulner dem Hans Kuffner d.Ä. beim Rathaus den Kaufpreis von zwanzig Gulden für das unten in der Altstadt, gegen den Mistelbach gelegene Söldengut, das dem Gotteshaus jährlich drei Pfund an Geld zinst, sowie sechsundzwanzig Gulden für die nicht zur Sölde gehörenden zwei Äcker, die Lehen des Hans von Nanckenreut sind. Der Kauf wurde am 26.09.1527 getätigt. 06.03.1529

B 16/231 (vgl. 129)

Nach dem Tod seiner Ehefrau Barbara hat Hans Durnhofer im Erbvertrag mit seiner Stieftochter Anna und dem Schwiegersohn Heinz Thym das auf einen Wert von 33 Gulden geschätzte Haus und den Garten zugesprochen erhalten. Der hinter dem hlg. Kreuz an der Hohen Straße bei der Marter gelegene, mit zwanzig Gulden angesetzte Acker wurde geteilt. Durnhofer hat 16 1/2 Gulden als Wertausgleich bezahlt. Beide Seiten behalten sich das Vorkaufsrecht vor. 03.03.1529

Mathes Tiem erhält in der Forderung gegen die Erben des Hans Durnhofer deren Anteil am Acker um 22 Gulden zugesprochen. 03.09.1556

B 16/232

Elizabeth Richter auf dem Schwibbogen beim hlg. Kreuz quittiert ihrem Sohn Mathes Henflinger den Kaufpreis von sechs Gulden für das Häuslein. Drei Gulden hat sie nachgelassen, damit der Sohn das baufällige Haus instandsetzt. Die Mutter behält lebenslanges Wohnrecht. 12.02.1529

B 16/233

Die Schwiegersöhne der verstorbenen Heinz und Anna Mayr zu Creez quittieren ihrem Schwager Jorg Mayr, der das Gut übernommen hat, den Empfang des Heiratsguts und Erbteils ihrer Ehefrauen. 04.02.1529

B 16/234

Jacob Sambstag d.J., Sohn des verstorbenen Contz Sambstag, quittiert seinem Bruder Jorg den Empfang der Summe, für die dieser ihm sein Erbteil abgekauft hat. 17.02.1529

Jorg Sambstag soll laut Beschluß des Rats dem Stadtarzt Balthasar Geger vier Gulden für die Behandlung des Bäckergehilfen zahlen, den Jacob lahm geschlagen hat.

Jaacob Sambstag quittiert seinem Bruder Gilg die Rückzahlung der geliehenen achtzig Gulden. 15.11.1531

B 16/235

Hans Pintzenheintz zu Kremitz und seine Ehefrau Anna quittieren ihrem Schwager bzw. Bruder Hans Feuldner, Wirt zu Benk, den Empfang des Heiratsguts und elterlichen Erbteils. 03.02.1529

Die beiden Brüder Hans Feulner quittieren ihrem ältesten Bruder Hans als Besitzer des väterlichen Guts zu Benk den Empfang ihres Erbteils sowie der jüngste Bruder weitere zwei Gulden für den Ansitz auf dem Gütlein. 15.02.1538

B 16/236 (vgl. 237)

Fritz Großman, jetzt zu Rödendorf, Sohn des verstorbenen Heinz Großman, quittiert den Ehemännern seiner Stiefschwestern, den Töchtern des verstorbenen Hans Weigel zu Gosen, den Empfang der ihm gütlich zugesprochenen zwanzig Gulden für seinen Anteil am Erbe seiner Geschwister Heinz und Margarete. 18.01.1529

B 16/237 (vgl. 169, 236)

Abweisung der Forderung des Lorenz Herdegen zu Pegnitz für seine Ehefrau Elizabeth auf die Hälfte der seinem Schwager Fritz Großman zugesprochenen zwanzig Gulden. 18.01/31.05.1529

B 16/238

Die Schwiegersöhne Hans Petzel zu Unterkonnorsreuth und Hans Kolb zu Altenplos des Heinz Thym zu Kemeritz quittieren dessen Witwe Elizabeth den Empfang des Heiratsguts von zehn Gulden und einer Kuh.04.04.1529

B 16/239

Erbvertrag zwischen Contz Hochgesanck, Gold genannt, Müller auf der oberen Mühle zu Bayreuth, und den Vormündern seines Stiefsohns Fritz, dem Sohn des Bayreuther Bürgers Hans Prechtel d.Ä., Gut genannt, und der Margarethe, Tochter des Wilhelm Huter. Hochgesanck soll das dem Knaben zugesprochene Erbeil von 58 Gulden auf sechs Jahre zinslos innehaben und diesen dafür aufziehen; die diesem von der Großmutter Prechtel zu Laineck vererbten 23 Gulden soll er zu 5 % verzinsen. Dafür steht die Mühle als Pfand. 18.04.1529

Fritz Prechtel stehen noch sieben Gulden zu, die von einem Acker stammen, der seiner Großmutter, der alten Prechtel zu Laineck, gehört hatte. 15.03.1538

B 16/241

Die mit dem Stadtsteinacher Bürger Wolf Fleischman und dem Bayreuther Bürger Wolf Pirckner verheirateten Schwestern Ursula und Anna, geborene Bütner, quittieren ihrem Stiefvater, dem Bayreuther Ratsherrn Sigmundt von der Grün, den Empfang ihres Heiratsguts und elterlichen Erbteils. 12.05.1529

B 16/242, 243a

Die Geschwister des Hans Schuster zu Ramsenthal, der das väterliche Gut übernommen hat, quittieren diesem den Empfang ihres elterlichen Erbteils von 52 Gulden. 10.05.1529

Beigelegt: Bestätigung des Bayreuther Kastners Jorg Sendelbeck über die durch den Würzburger Bürger Contz Schuster erfolgte Ledigsagung seines Bruders Hans Schuster sowie Lehensaufreicherung, nämlich von drei Äckerlein „im Reyberlich“ genannt, markgräfliche Lehen, sowie „Peyersacker“ genannt bei der Marter, ein guttenbergisches Lehen. 22.04.1529

B 16/243 (vgl. 535)

Jacob Ramung zu Oberkonnorsreuth für seine Ehefrau Barbara und deren Sohn Hans aus der Ehe mit Heinz Hirßman sowie Hans Gabler, jetzt Schäfer zu Seulbitz, für seine Ehefrau Margaretha, der Tochter des Heinz Hirßman, quittieren Hans Meister, der jetzt des Hirßmans Gut zu Seulbitz innehat, den Empfang ihrer Erbteile. 10.05.1529

B 16/244

Barbara Lang, jetzt bei dem Pfarrer Mertein Krugelstein zu Creußen, quittiert ihrem Bruder Hans Lang den Empfang der zwei Gulden, die ihr für ihre Forderungen wegen des elterlichen Erbes und das der verstorbenen Schwester Margaretha zugesprochen worden waren. Die Lang behauptet, der Pfarrer wäre heimlich mit ihr verheiratet.
12.05.1529

B 16/245

Ewige Urfehde des Bayreuther Bürgers und Krämers Wilhelm Tötsch wegen nächtlicher Bedrohung seiner Schwiegereltern Nützel. 17.02.1529

B 16/246

Die vier Brüder und drei Schwestern des Nickel Kuffner quittieren diesem, der das Gut zu Forkendorf ihrer Eltern Hans und Katharina Kuffner übernommen hat, den Empfang ihrer Erbteile. 15.04.1529

B 16/247

Contz Gebhardt d.Ä. auf dem „Reyselshof“ quittiert Hans Hacker d.Ä. zu Pettendorf, Sohn des verstorbenen Fritz Hacker, den Kaufpreis von 26 Gulden rh. für die hinten an der Hofrait des Reyselshof aneinandergelegenen freieigenen Acker und Garten.
18.05.1529

B 16/248

Ewige Urfehde des Müllers Herman Vogel zu Döhlau, der Contz Wagner zu Weidenberg bei der Flöße Holz entwendet hatte. Das Holz war bei der Hausdurchsuchung gefunden und er in den Schwertelturm gesperrt worden.
27.05.1529

B 16/249

Der Bayreuther Bürger und Schneider Veit Richter quittiert Margaretha, Witwe des Müllers Contz Tolhopf zu Mistelbach, die Bezahlung einer auf den verstorbenen Herrn Hans Viechtenmulner zurückgehenden Schuld. Die Zahlungsmodalitäten sind im Gerichtsbuch zum 25.10.1528 verzeichnet. 07.06.1529

B 16/250

Die Schwiegersöhne Hans Schuster, Hans Pöner und Jorg Bierzapf des verstorbenen Contz Puchner, alle zu Bindlach, quittieren ihrem Schwager Eberlein Puchner, der das väterliche Gut zu Bindlach übernommen hat, den Empfang des Heiratsguts und Erbteils ihrer Ehefrauen. 13.06.1529

B 16/251 (vgl. 252)

Die Geschwister des Hans Kolb d.Ä. zu Unterwaiz quittieren diesem, der das elterliche Gut übernommen hat, den Empfang ihrer Erbteile. 28.04.1529

B 16/252 (vgl. 251)

Gütliche Einigung in der Schuldforderungsklage der Kinder des Heinz Kolb zu Altenplos gegen die Kolb und ihre Söhne zu Gräfenthal. Die Forderung war eigentlich laut eines Eintrags im Gerichtsbuch bereits abgetan, doch hatte Hans Kolb d.J., jetzt Bürger zu Amberg, die Forderung erneuert, weil der Wolfell nicht einbezogen worden war. 28.04.1529

B 16/254

Margaretha, Witwe des Fritz Payr, verkauft mit Zustimmung ihrer drei anderen Söhne ihrem mittleren Sohn Hans um zwanzig Gulden das Haus mit Garten am Neuen Weg. Die Mutter behält lebenslanges Wohnrecht. 27.06.1529

B 16/255 (vgl. B 11/474)

Cristof Ransperger, jetzt Büchsenmeister zu Blassenberg, quittiert für seine Ehefrau Anna, Tochter des verstorbenen alten Kastners Hans Butner, dem Bayreuther Bürger Hans Hammerbach den Empfang ihres elterlichen Erbteils von 25 Gulden, die vom Hof zu Döhlau stammen. Die geschah, „als er die alten Ore ufm Rathauß kauft und etzlich Puchsen zu giessen verdingt und den zeug gein Culmach ufm Spitalwagen gefurt hat.“ 16.07.1529

B 16/256

Hans vom Weg bekennt Hans Leckuchner eine Schuld von fünfzehn Gulden, nämlich fünf Gulden alte Schuld sowie zehn Gulden für einen Zentner Wolle. Er setzt sein hinter der Schule gelegenes Haus als Pfand. 15.07.1529

Quittung der Sophia Leckuchner über die erfolgte Bezahlung. 23.12.1541

B 16/258

Der Schneider Hans Schmid d.J. hatte seinem älteren Bruder Hans um zwölf Gulden den ihm als Jüngsten zustehenden „Vorsitz“ auf dem Tauberhof („zum Taubermann“) verkauft und sich ein Gütlein zu Altenplos gekauft. Seine Witwe Affra quittiert Hans Schmid den Empfang der Summe sowie die Rückzahlung der zehn Gulden, die dieser für ein Pferd und Heu schuldig war. 05.08.1529

B 16/259

Heiratsvertrag zwischen dem Witwer Contz Ubellein und Margaretha, Tochter des verstorbenen Contz Gebhart d.Ä. in der Schmiedgasse. 03.09.1529

B 16/260 (vgl. 685)

Erbvertrag der Witwe Dorothea des Färbers Hans Mulner (= Finck) mit ihren leiblichen Kindern und Stiefkindern. Jeder der elf Erben erhält 38 Gulden zugesprochen, der Stiefsohn Wolf Mulner übernimmt das Haus, nachdem der jüngste Bruder Jorg auf den „Ansitz“ verzichtet hat. 28.07./24.08.1528

Quittungen der mit Wolf Lauterpach wiederverehelichten Stiefmutter sowie Geschwister für Wolf Mulner. 1529, 1530, 1533, 1536, 1537

B 16/265

Der Bayreuther Bürger Eberhardt Kurmdorffer bekennt Erhardt Dietz zu Weidenberg eine Schuld von 342 1/2 Gulden für 31 1/2 Zentner Wolle, den Zentner zu elf Gulden minus einhalb Ort gerechnet. Er setzt dafür seine Wiese in der Oberen Au und seine drei Weiher am Rennweg als Pfand. 23.10.1529

N.B. „Ist bezalt und darumb quittirt“

B 16/266, 267, 267a,b

Die Geschwister des Michel Lutz quittieren diesem, der den Hof zu Deps der Eltern Heinz und Katharina Lutz übernommen hat, den Empfang ihres Heiratsguts und Erbteils. 20.11.1529, 06.02.1531

Beigelegt: Erbvertrag der neun Geschwister Lutz. Michel soll die krüppelhafte Schwester Madel lebenslang versorgen und dafür nach ihrem Tod ihr Erbteil ganz erhalten. 23.07.1525

B 16/268, 269a,b, 271

Vertrag der Erben der Witwe des Sattlers Apel. Der Sohn Fritz Apel, Sattler, erhält das elterliche Haus, die Enkelin Dorothea den ihr von der Großmutter vermachten Garten in der Ziegelgasse. Die hinterlassene Barschaft von 700 Gulden wird von den drei Erbparteien geteilt, der Gewinn aus dem Aufwechsel ebenfalls. Die Witwe Margaretha Dorffler leiht ihrem Bruder Fritz zu 5 % verzinslich 200 Gulden, dieser überläßt ihr die Nutzung seiner Wiese in der Oberen Au, die umwechselt, wofür ihm fünf Gulden am Zins erlassen sind. 15.10./27.11.1529

Hans, Sohn des verstorbenen Eberhard Mann, Endres Krafft, Wagner genannt, und der Bäcker Hans Kuffner, Jacob genannt, die Ehemänner der drei Töchter des Albrecht Kling namens Dorothea, Margaretha und Anna quittieren Fritz Apel den Empfang ihrer Erbteile. 16.02.1531

Margaretha Dorfler quittiert ihrem Bruder Fritz Apel die Rückzahlung der 200 Gulden und den Empfang ihres Erbteils. 24.11.1536

Beigelegt: Notizzettel des Stadtschreibers vom 27.11.1529 mit Auflistung der Barschaft nach den einzelnen Münzsorten.

B 16/273

Hans Schmidt zu Theta („in der Tedaw“), Contz Gramman, Schmied zu Altenplos, und Ulrich Pawr zu Moritzhöfen quittieren Hans Mann d.J. in der Schmidgasse den Kaufpreis von 75 Gulden rh. für die ein Tagwerk große stadteigene Wiese in der Unteren Au, „Werdlein“ genannt, die sie von ihrem Schwager Hans Stier zu Cottenbach geerbt hatten. Pawr leiht Mann seinen Anteil von 25 Gulden verzinslich. 29.11.1529

Ullein Pawr und seine Töchter quittieren Margaretha, der Witwe des Hans Mann, die Rückzahlung. 16.04.1531, 23.11.1533

Ulrich Pauer und seine Töchter quittieren den Empfang des beim Rat hinterlegt gewesenen Geldes. 12.06.1538

B 16/275

Ambrosius Kun quittiert seinem Vater Claus d.Ä. den Empfang seines Heiratsguts von fünfzig Gulden sowie eines Darlehens von zehn Gulden. 16.11.1529

B 16/276, 277a (vgl. 13)

Hans Rutlaßmulner zur Altstadt, Barbara, Witwe des Fritz Rutlaßmulner im Laimbach, und Anna, Ehefrau des Heinz Mulner, jetzt zu Immenstetten, quittieren ihrem Bruder bzw. Schwager Hans Rutlaßmulner auf der Rückleinsmühle, der als Jüngster den Ansitz der Mühle nach dem Tod des Vaters Wilhelm übernommen hatte, den Empfang ihrer Erbteile. 17.12.1529

Magdalena, Witwe des Söldners Hans von der Mull zu Nürnberg, quittiert ihrem Schwager Hans Mulner auf der Rückleinsmühle den Empfang des Erbteils ihres Mannes. 29.05.1535

Beigelegt: Quittung der Schwester Anna Mulner zu Immenstetten. 13.07.1529

B 16/277 (vgl. B 11/594, B 11/742)

Testament des Rats Herrn Heinz Part d.Ä. Der Sohn Heinz d.J. erhält mit dem Haus die Liegenschaften und die Fahrnis, der Sohn Leonhardt zu Kulmbach 800 Gulden und die jährlichen Erbzinse auf drei Häusern zugesprochen, nämlich ein halber Gulden auf dem Haus des Wilhelm Huter, der mit zwölf Gulden abgelöst werden kann, zwei Pfund auf dem Haus des Hans Piderman vor dem Unteren Tor sowie anderthalb Pfund auf dem daran grenzenden Haus des Hans Leckuchner. Die minderjährige Enkelin Margaretha, Tochter des verstorbenen Stefan Rudolf, erhält 500 Gulden rh. und soll bei Heinz Part wohnen. 10.09.1529

Heinz Part der Ä. ist am 04.10. verstorben. Heinz d.J. verschreibt dem Bruder Leonhardt für die schuldigen 800 Gulden den auf 600 Gulden geschätzten großen Weiher, ferner den Spitalweiher, die an diesen grenzende „Kayserinwiese“, sowie die auf hundert Gulden geschätzte Wiese, auf der der Schupfen steht. 27.12.1530

Die mit dem Bayreuther Bürger Hans Scheller verheiratete Margaretha Rudolf quittiert ihrem Onkel Heinz Part d.J. den Empfang ihres Erbteils. 21.10.1534

Heinz Part d.J. quittiert Hans Sollein von Haag den Kaufpreis von 210 Gulden rh. für das neue Haus im Wendelhof mit einem Acker, dazu den „Thierpuhel“ und die drei kleinen Weiherlein. 08.03.1535

B 16/285

Der Schneider Veit Richter bekennt Heinz Torß eine Schuld von zwanzig Gulden rh. und setzt dafür sein Haus als Pfand, von dem er einen jährlichen Erbzins von einem Gulden reichen will. Torß erhält das Vorkaufsrecht für das Haus. 02.01.1530

Magdalena, Frau des Michel Gannßman, Hans Gebhart und die anderen Erben des Heinz Dorsch quittieren Veit Richter die Rückzahlung der Schuldsomme samt Zinsen. 19.08.1541

B 16/286

Stefan Wolffel von Kotzau, derzeit Knecht bei dem Amtsverweser Nickel Herdegen zu Bayreuth, quittiert Albrecht Apel von Schobertsreuth, Hans Kastner vom Culm sowie Gilg Widman und Michel Linthner zu Mistelgau den Empfang von zwölf Gulden als Entschädigung für die ihm bei einer Tanzveranstaltung in Contz Gebharts Haus zu Creez zugefügten Augenverletzung. 11.01.1530

B 16/287

Der Nürnberger Bürger Hans Mittelberger quittiert seiner Mutter Gertrud Mittelberger den Empfang von zehn Gulden für seinen Anteil am Erbe des Veters Pfarrer Hans Mittelberger zu Creußen sowie zweier unverheiratet verstorbener Schwestern.
08.01.1530

B 16/288 (vgl. 690, 692, 694, B 11/466)

Aus dem Erbe der Katharina Kuffner erhält der Sohn Contz Kurmdorffer das mütterliche Haus; den Weiher zur Saas; die Weiher am Neuen Weg; den großen Behälter, die mittleren zwei Behälter, die unteren zwei Behälter, die er selbst geschüttet hat sowie das Hopfengärtlein dabei, alles in Moritzhöfen; den „Haßgarten“ am Neuen Weg; den Acker auf der „Laymgruben“ sowie die Wiese in der Unteren Au, die Heinz Mann gehörte. Der Sohn Eberhart Kurmdorffer erhält die drei Weiher am Rennweg; das unter Heinz Leuttolts Weiher gelegene kleine Weiherlein; die Peunt mit Stadel am Rennweg; die bei Contz Kurmdorffers Wiese gelegene Wiese in der Unteren Au sowie die zwei oberen und zwei unteren Behälter in Moritzhöfen. Das „Gußpet“ oberhalb der Behälter in Moritzhöfen sollen die Besitzer gemeinsam baulich erhalten. 13.01.1530

B 16/291

Gütliche Einigung in der Vaterschaftsklage der Elizabeth, Tochter des Mitbürgers Endres Mulner, gegen Thoman Leckuchner, jetzt zu Waischenfeld. Sie quittiert den Empfang von sechzehn Gulden Entschädigung und behält das Kind bei sich.
05.03.1530

B 16/292

Eintrag eines Originalvertrags mit zerschmolzenen Siegeln auf Antrag von Eberlein Kurmdorffer und Hans Leuttolt, Sohn des verstorbenen Heinz Leuttolt. 15.02.1530
Gütliche Einigung zwischen Contz Kuffner sowie Katharina Neuckam und deren Sohn Eberhardt wegen der Grasweide, Weiherschüttens und dem Zufluß in die Weiher des Kuffners, die bei der hohen Marter am Konnersreuther Weg liegen. Die Neuckams sollen in beiden Weihern des Kuffner die Gras- und Hutweide haben und zwar im untersten und mittleren auf den Dämmen, unter den Dämmen, daneben herum und in den Weihern, so weit sie können. Besonders unter dem Zwerchdamm des mittleren Weihers hinunter bis zur Grenze des Pickman zu Konnersreuth und dann auf dem Damm der Grenze entlang hinauf bis zum obersten Weiher. Sollte Kuffner einen oder beide Weiher wüst liegen lassen, umackern und ansäen, so dürfen die Neuckams die Weiher, solange die Frucht noch steht, nicht behuten. Seinen dritten und obersten Weiher darf Kuffner ungehindert von Ansprüchen der Neuckams benutzen. Kuffner darf die drei Weiher sowie ihre Dämme nicht vergrößern. Kuffner hatte bisher das Wasser vom Eichelberg soweit der Neuckam Feld geht in einem Graben in seinen Weiher geleitet, was ihm jetzt durch die Neukams verhindert wurde. Der von den Neuckams in ihrem Feld neu geschüttete Weiher darf weiter bestehen, doch soll der Abfluß so eingerichtet sein, daß das übrigbleibende Wasser im alten Graben dem Kuffner zufließt. Die Neuckam dürfen auch noch einen weiteren Weiher auf ihrem Feld schütten, doch soll auch dessen Abfluß dem Kuffner zufließen. Das Wasser, das von der Neuckam Feld herab und sonst in den Graben am Konnersreutherweg oberhalb des obersten Kuffnerschen Weihers kommt, darf Kuffner in der Rinne in seinen Weiher ungeirrt leiten. Da Kuffner das Wasser in den untersten Weiher in einer Rinne über den Tappert führen muß und diese Rinne derzeit zu niedrig liegt, daß das Wasser darin wieder herausläuft und der Weiher nicht völlig gefüllt werden kann, soll die Rinne jetzt höher gelegt werden. Die beiden Gießbette aus dem direkt unter des Kuffners Weihern gelegenen Neuckamschen Weiher sollen so eingerichtet sein, daß nach Füllung des Weihers das Wasser dem Kuffner zufließt. Kuffner soll die Einfuhr zu seinen Weihern gemäß der Grenzsteine und altem Herkommen über den Tappert haben. Die betreffenden Bestimmungen in der zwischen Contz Kuffner und dem verstorbenen Eberlein Hoffman abgeschlossenen Kaufurkunde sind künftig nichtig. 11.07.1495

B 16/297

Ewige Urfehde der beiden Brüder Hans Peurlein zu Moritzhöfen, die bei Nacht dem Gremel zu Oberkonnersreuth Schranken auf dem Feld gestohlen hatten. 12.02.1530

B 16/298, 299

Moritz Leuttolt bekennt Hans Newpawr eine verzinsliche Schuld von hundert Gulden an Talergroschen und anderer grober Münze, der je 23 Silbergroschen für einen Gulden zählt, sowie zwanzig Gulden an Zwölfergroschen zu acht Pfund und zwölf Pfennig. Er verpfändet dafür sein Haus, in dem Newpawr für zehn Gulden Jahresmiete wohnt. Newpawr erhält für das Haus Vorkaufsrecht. 01.03.1530
Newpawr ist für Leuttolt gegenüber Caspar Rawh zu Kulmbach für 42 Gulden als Bürge und Selbstschuldner eingetreten. Sollte Leuttolt die Gesamtschuld von 162 Gulden nicht fristgerecht zurückzahlen, soll das Haus um diese Summe an Newpawr verkauft sein. 23.10.1530

B 16/301

Ledigsagung des Oswalt Rot für seine siebenjährige Vormundschaft der verwaisten Kinder Jobst, Anna, Magdalena und Margaretha des Hans Kuffners beim Brunnen und dessen Ehefrau Magdalena. 05.04.1530

Vertrag der vier Kinder über das Gesamterbe im Wert von 1500 Gulden. Jobst erhält das Oberhaus beim Brunnen, das mit 37 Gulden Schultheisgeld belastet ist, und den Teil der Wiese in der Oberen Au, der Lehen ist. Margaretha erhält den Teil der Wiese in der Oberen Au, der freieigen ist, und die Peunt am Rennweg mit Garten, Stadel und zwei Häusern mitsamt dem Äckerlein, der dem Coberger gehörte. Magdalena erhält den Großen Weiher in der Unteren Au nebst den Behältern, die Wiesen unterhalb des Weihers, die Fischgrube bei der Pleidenmühle sowie die „Neuensorg“. Anna, verheiratet mit Melchior Mann, erhält das Weiherlein am Neuen Weg mit den Fischbehältern, Feld, Wiesmat und was dort früher dem Ries gehörte sowie die Wiese unter dem Großen Weiher. Zur Wiese in der Oberen Au gehören zwei Schupfen, davon soll einer auf den Lehenteil versetzt werden. 11./12.04.1530

B 16/309 (vgl. 150/151, 202, 366)

Der Zimmermann Moritz Eberlein zur Altstadt und seine Ehefrau Barbara quittieren dem Bäcker Pankratz Gebhardt den Kaufpreis von 41 Gulden rh. für die Sölde zur Altstadt, die Jacob Durnhofer, dem Ehemann der Barbara, gehörte und die dem Gotteshaus einen jährlichen Erbzins von elf Groschen und einer Fastnachtshenne schuldet. Die dazugehörige Wiese war von den Gebrüdern Angerer einzeln verkauft worden. 02.03.1530

B 16/310

Der Kulmbacher Bürger Contz Hedler quittiert Hans Lutz zu Deps, der die Witwe des Bruders Hans Hedler geheiratet hat, die Auszahlung von acht Gulden väterlichen Erbes. 03.03.1530

B 16/311

Margaretha, Witwe des Hans Ringolf, quittiert ihrem Schwiegersohn Jorg Hacker den Empfang von fünfzig Gulden für die Fahrnis vom halben Höflein zu Tröbersdorf, einem markgräfliches Lehen, das sie diesem gegen lebenslanges Wohnrecht und genannte Ausnahmen abgetreten hatte. Ein Verzeichnis darüber steht im Lehenbuch des Kastners. 03.03.1530

B 16/312

Anna, Witwe des Cristof Urban und Tochter des Veit Mann, quittiert ihrer Schwiegermutter Cristina, Witwe des Contz Urban, den Empfang des zugesagten Erbteils laut eines Vertrags, von dem jede der beiden einen ausgeschnittenen Zettel gleichen Inhalts vorgelegt hat. 03.05.1530

B 16/313

Der Waidgießer Contz Wurmrauschner und seine Ehefrau Anna quittieren ihrem Schwager bzw. Bruder Erhardt Mittelberger den Empfang von Heiratsgut und Aussteuer. 03.05.1530

B 16/314

Der Müller Hans Hertel quittiert für seine Mutter Kunigunde, der Witwe des Lorenz Hertel, dem Färber Hans Vogel den Kaufpreis von 24 1/2 Gulden für das hinter Wolf Francks Haus gelegene Häuslein, das dem jeweiligen Besitzer des Vorderhauses einen jährlichen Zins von 15 Pfennig reicht. 06.05.1530

B 16/315

Der Leinenweber Hans Ferg d.J., jetzt in dem zwischen Schwabach und Heilsbronn gelegenen Rohr wohnhaft, quittiert seinem Bruder Hans d.Ä., der das Gut des Vaters Hans zu Ramsenthal übernommen hat, den Empfang des ihm laut eines vorgelegten schriftlichen Vertrags zustehenden Erbteils. 07.06.1530

B 16/316

Hans Pernreuther zu Busbach quittiert Albrecht Wölffel zu Simmelbuch („Sibelbuch“) den Kaufpreis von 30 Gulden für die vom Vater geerbte Hofreite mit Stadel in Busbach samt einem Garten, der jährlich ein Fuder Heu und Grummet erträgt, ein markgräfliches Lehen, das jährlich ein Ort zinst und „eine halbe Selden verraiß“. Der Verkauf hat mit Zustimmung seiner Brüder stattgefunden, die mit ihm die Lehenschaft aufgereicht haben. 07.06.1530

B 16/317

Gütliche Einigung in der Forderung des Hans Wagner zu Nemmersdorf für seine Ehefrau Margaretha, eine geborene Fick von Steinach, gegen die Witwe Saherman zu Steinach wegen acht Gulden, die deren Ehemann nach dem Tod seiner Stieftochter Kunigunde, der Schwester der Margaretha, empfangen haben soll. Die Saherman hatte die Forderung als verjährt zurückgewiesen, da sie dreißig Jahre lang nicht erhoben worden war, aber zahlt aus freien Stücken zwei Gulden. 16.05.1530
N.B. „die Sahermenyn hat 1 Viertel Weins und die Wagnerin nichtz an die Orten geben.“

B 16/318 (vgl. 567)

Der Bayreuther Bürger Paule Maler hatte sich mit Barbara Kempf verheiratet, war aber schon nach dreißig Wochen verstorben und demnach die „Jahresfrist“ nicht erlebt. Daraufhin hatten seine Neffen Hans Maler zu Kronach und Oswalt Beheim zu Wirsberg für sich und ihre Geschwister als nächste Angehörige Erbensprüche erhoben. In der Erbteilung erhalten die Witwe Barbara das Haus in dem sie wohnt mit dem Hinterhaus; die Geschwister Maler und Beheim das Peuntlein in der Wolfsgasse; das Haus, das früher dem Schneider Beheim gehörte; die Erbzinsen auf den Häusern des Kethner und Gunther Kurßners sowie das Gut vor der Hohen Warte. 09.06.1530

Die Erben haben das Haus, das früher dem Schneider Beheim gehörte, dem Tischler Hans Freidenauer verkauft. Zehn Gulden von der Kaufsumme waren zur Sicherung gegen etwaige weitere Erbforderungen beim Rat hinterlegt worden und sind an Ulrich Pauer und Hans Eber verzinlich ausgeliehen worden. 1535, 1539.

B 16/321 (vgl. B 8/168)

Vertrag der Erben des Hammermeisters Barthel Wolff zu Steinach. Die Brüder Wolfgang und Mathes haben gemäß der väterlichen Verfügung dessen gesamtes Gut übernommen. Die Geschwister Fritz, Bürger zu Bayreuth, Jacob auf dem Hammer zu Weidenberg, Hans auf der unterhalb des Hammers zu Steinach gelegenen Mühle, Dorothea sowie Margaretha, verehelicht mit dem Creußener Bürger Hans Hold, sind mit Geld abgefunden worden. 01.07.1530

B 16/323

Dorothea, Kunigunda und die mit Fritz Schröter zu Steinach verheiratete Margaretha, die Töchter des Müllers Hans Forndran zu Steinach, quittieren ihrem Schwager Hans Wolff, der die Mühle erheiratet hat, den Empfang ihrer Erbteile. 01.07.1530

B 16/324

Anna, Witwe des Hans Pleidner zu Deps, quittiert im Beisein ihres Sohnes Hans Roder ihrem Schwager Ott Pleidner zu Deps den Empfang ihres Erbteils von siebzehn Gulden. 02.07.1530

B 16/325

Der Bayreuther Bürger und Metzger Ulrich Hering bekennt dem Bayreuther Bürger Heinz Torß eine Darlehensschuld von fünfzig Gulden und setzt dafür seine Wiese in der Unteren Au als Pfand. 11.07.1530

Thors quittiert Herings Erben die erfolgte Rückzahlung. 02.07.1539

B 16/326

Vertrag der Erben des Hans Neuckam d.Ä und seiner Ehefrau Anna. Der mit der Tochter Margaretha verheiratete Bäcker Contz Kuffner kauft um 380 Gulden das mit einem Haferzins an Claus Kun und einem Ölzins an das Hospital belastete Gut im hlg. Kreuz, die zum hlg. Kreuz gelegenen Äcker und Wiesen sowie die zwei an der Hohen Straße gelegenen Äcker. Die anderen Erben, die Söhne Hans und Fritz des verstorbenen Friedrich Neuckam zu Burghausen, die mit dem Müller Hans Urban in der Oberen Mühle zu Bayreuth verheiratete Dorothea sowie die Tochter des verstorbenen Bayreuther Bürgers Hans Neuckam werden mit Geld abgefunden. 06.07.1530

Quittungen der Miterben über die erfolgte Bezahlung. 14.09.1532

B 16/331

Gütliche Einigung zwischen Hans Zetzer und dem Wirt Hans Vischer, beide zu Altdrossenfeld, wegen der im Streit um mehrere Zehntgarben gefallenen Schmähworte. 28.06.1530

B 16/332

Niederschlagung der vor Gericht erhobenen Ansprüche des Bayreuther Bürgers Contz Piderman, „Schwertfeg“ genannt, Sohn des Schwertfegers Hans Piderman, gegen seinen Vetter Heinz Piderman auf die Güter zu Aichen („zum Aigen“), Lichtentanne und Gesees. Letzterer hat einen zwischen dem Bayreuther Schwertfeger Hans Piderman, Heinz Piderman zu Bayreuth und den vier Söhnen des verstorbenen Herman Piderman geschlossenen Teilungsvertrag vorgelegt, laut dem das Gut zu Gesees und „beim Weitmans“ den Söhnen des Herman Piderman, die Güter zu Aichen und Lichtentanne Hans und Heinz Piderman gemeinsam zugesprochen wurden. 20.05.1530

B 16/335, 335a

Valentin Leuttolt bekennt für Katharina, Witwe des Heinz Leuttolt, dem Wolf Saherman zu Steinach eine Schuld von fünfzig Gulden in Münzen, nämlich fünfzehn Gulden an Fünfern, je fünfzig Fünfer für einen Gulden, vier „Taler Gulden Groschen“ zu neun Pfunden, sechzehn Gulden an Pfennigen, je acht Pfund zwölf Pfennig für einen Gulden, und das übrige an Zwölfergroschen, je einundzwanzig Zwölfer für einen Gulden gezählt. Er setzt seine große Wiese in der Oberen Au als Pfand.

07.08.1530

Beigelegt: Notizzettel des Stadtschreibers.

B 16/336

Eintrag in das Stadtbuch des am 15.06.1530 zwischen Pankratz Hoffman und Hans Sewfrid, beide zu Mistelgau, abgeschlossenen Einigungsvertrags. Sewfrid soll gesagt haben, Hoffman habe mit seiner Tochter und dessen Sohn Eberlein mit seiner Stiefmutter geschlechtlich verkehrt. Sewfrid soll auch versucht haben, Margaretha, Tochter des Pankratz Hoffman und Ehefrau des Contz Sewfrid, zu vergewaltigen. Sewfrid war dafür ins Gefängnis gesteckt und das peinliche Recht über ihn „verbürgt worden“. Er soll eine ewige Urfehde schwören. Hoffman läßt den Vertrag durch den Stadtschreiber vidimiert in das Stadtbuch schreiben, da er nicht „sonderlicher Beheltnus“ hat. 03.07.1531

B 16/339

Die mit Balthasar Otschneider verheiratete Anna und ihre mit Hans Lautterbach verheiratete Schwester Kunigunde quittieren ihrem Bruder Wolf Haynlein den Empfang von jeweils 56 Gulden Anteil aus dem Erbe des Vaters Jorg Haynlein. 23.08.1530

B 16/341

Hans Raghals, jetzt zu Kasendorf, und seine Ehefrau Katharina quittieren ihrem Schwiegervater bzw. Vater Albrecht Hofman den Empfang des Heiratsguts von zehn Gulden, drei Simra Getreide an Korn, Weizen und Hafer, zwei Kühen, ein Kalb und gute Aussteuer sowie zwanzig Gulden rh. und eine Kuh für alle Erbensprüche. 01.09.1530

B 16/342

Schuldbekennnis der Bayreuther Bürger Eberhart Kurmdorffer und Hans Forster gegenüber Erhardt Dietz zu Weidenberg für verkaufte Wolle. Kurmdorffer schuldet achtzig Gulden rh. für neun Zentner und 45 Pfund Wolle, je ein Zentner für achteinhalb Gulden, und setzt dafür seine Peunt am Rennweg zu Pfand. Forster schuldet 117 Gulden rh. für dreizehn Zentner und 47 Pfund Wolle, je ein Zentner für acht Gulden und drei Ort gerechnet. 09.09.1530
Quittungen des Erhart Dietz über die erfolgten Rückzahlungen. 1531, 1532

B 16/343 (vgl. 624)

Die Vormünder der drei Kinder des Hans Schmid quittieren Contz Schrotel den Kaufpreis von 34 Gulden für das Gut zu Steinach mit Haus und Hof. Das Geld und die angefallenen Zinsen in Höhe von 42 Gulden sind bereits 1528 beim Rat zu Bayreuth hinterlegt worden. Das Gut ist ein Kastenamtslehen und war früher ein Höflein, aus dem zwei Sölden gemacht wurden, die nun beide Contz Schrotel gehören. Es ist steuer- und kriegsdienstpflichtig und zinst jährlich zweieinhalb Gulden, halb Walburgis und halb Michaelis, eine Fastnachtshenne, drei Meßlein Kastenmaß Korn und fünf Meßlein kleines Maß Hafer. 05.10.1530

B 16/345

Anna, Witwe des Eberlein Wölfel zu Lahm, quittiert ihrem Bruder Heinz Heffner zu Lahm den Empfang ihres Erbteils. 23.10.1530

B 16/346

Die Töchter Magdalena, Pena und Margaretha des verstorbenen Fritz Wagner d.Ä. zu Pleofen quittieren Heinz Heffner zu Lahm den Empfang von jeweils zwei Gulden für ihre Ansprüche auf das Erbe ihres verschollenen Onkels Fritz Wagner d.J. 23.10.1530

B 16/347

Die beiden Söhne Hans des verstorbenen Jacob Plapper und ihr Schwager Jorg Schreiber quittieren ihrem Schwager Jacob Pirckner den Kaufpreis von 38 Gulden für die väterliche Sölde zu Moritzhöfen. 29.09.1530

B 16/348

Hans Teufel, Contz Schmid, Ebner genannt, Contz Arnolt, Heinz Ötterer, alle zu Ramsenthal, sowie Contz Weynman zu Zettlitz und Fritz Steger zu „Tanerßrewt“ quittieren ihrem Bruder bzw. Schwager Eberlein Teufel, der das väterliche Gut zu Ramsenthal übernommen hat, den Empfang ihrer Erbteile von jeweils 29 Gulden und zwei Kühen. Der Bruder Fritz d.J. sowie Fritz, Sohn des verstorbenen Albrecht Teufel, sind noch nicht abgefunden. 21.11.1530

B 16/350

Der Bayreuther Bürger und Färber Hans Eber schuldet dem Sattler Fritz Apel fünf Gulden für Wolle und geliehenes Geld, die auf dem Haus, in dem er jetzt wohnt, verschrieben sind. Er will einen zu Weihnachten fälligen jährlichen Zins von einem Ort entrichten und damit nächste Weihnachten anfangen. 22.12.1530

B 16/351 (vgl. B 11/715)

Die mit Pangratz Bernreuter und Endres Weigel, beide zu Busbach, verheirateten Barbara und Cristina quittieren ihrem Bruder Heinz, der das Gut des Vaters Hans Teufel zu Oberwaiz („Obernwaißko“) übernommen hat, den Empfang ihrer Erbteile. 30.11.1530

B 16/352

Hans Grunawer, Schnörlein genannt, auf der Grunaw [= Schnörleinsmühle bei Mistelbach] und seine Ehefrau Katharina, geborene Gampler zu Forkendorf, quittieren Hans Beheym zu Forkendorf, der die verstorbene Mutter der Katharina geheiratet hatte, den Empfang des Heiratsguts im Wert von rund hundert Gulden sowie von elf Gulden, einer Kuh, einem Viertel Hafer und fünfzehn Schütten Stroh für den Anteil am Erbe des Schwagers bzw. Bruders Heinz Gampler. 26.01.1531

B 16/353

Der Fuhrmann Hans Apel, jetzt zu Weidenberg, quittiert seinem Bruder Erhart Apel den Kaufpreis von fünfzig Gulden für die stadteigenen vier Tagwerk Acker am Galgenberg, neben Eberhart Kurmdorffers Acker gelegen, sowie den Stadel im Neuen Weg, der auf Gemeindegrund steht und der Stadt jährlich einen Ort halb Walburgis und halb Michaelis zinst. Falls der Stadel eingeht, fällt der Grund an die Gemeinde zurück. 03.02.1531

B 16/354 (vgl. 355)

Die beiden Vettern namens Hans Hedler zu Dressendorf und zu Benk quittieren Hans Lutz, der die Witwe Barbara ihres Onkels Hans Hedler geheiratet und den Hof zu Deps übernommen hat, den Empfang von je fünf Gulden, die dieser ihnen gutwillig außer dem, was ihre Väter Heinz und Contz bereits empfangen hatten, überlassen hat. 17.01.1531

B 16/355 (vgl. 354)

Hans Duner zu Deps und seine Ehefrau Margaretha, Tochter des verstorbenen Hans Hedler, quittieren Hans Lutz, der deren Mutter Barbara geheiratet und den Hof zu Deps übernommen hat, den Empfang des Heiratsguts von fünfzehn Gulden. 18.01.1531

B 16/356

Jorg Preiß bekennt, daß er von seinem Bruder Claus Preis, der das Gut des Vaters Heinz Preis übernommen hat, fünfzig Gulden und etliche Fahrnis sowie von diesem und dem Bruder Hans, den Schwägern Jorg Sambstag, Erhardt Mittelberger und Hans Man jeweils zwei Gulden für seinen elterlichen Erbteil empfangen hat. 10.02.1531

B 16/358

Die Gebrüder Gebhart, nämlich Pankratz zu Bayreuth sowie Heinz, Hans und Contz zu Creez, sowie ihre mit Hans Schmid zu Gesees verheiratete Schwester Elizabeth quittieren ihrem Bruder Hans Gebhart zu Pettendorf den Empfang ihres mütterlichen Erbteils von jeweils vier Gulden. 16.02.1531

B 16/359, 363a

Vertrag der Erben des Färbers und Tuchmachers Hans Neuckam d.J. Der Färber Hans Leuttolt, der die Witwe Margaretha, Tochter des Hans Mann d.Ä., geheiratet hat, übernimmt das Haus, das mit dreißig Gulden Schultheißgeld belastet ist, sowie die gesamte Habe. Die Kinder Hans und Margaretha sollen von der Mutter und dem Stiefvater zehn Jahre lang versorgt werden. 16./17.03.1529

Nach dem Tod des jungen sowie des alten Hans Neuckam hat Margaretha 210 1/2 Gulden bei ihrem Stiefvater stehen. 14.01.1531

Beigelegt: Eigenhändige Aufstellung des Hans Leuttolt von 1531.

B 16/363

Contz Hofer, sein Bruder Hans d.J. sowie die Schwester Margaretha, verwitwete Rieß zu Benk, quittieren ihrem Bruder Hans d.Ä., der den elterlichen Hof zu Benk übernommen hat, den Empfang von jeweils dreißig Gulden als ihr Erbteil. Hans d.J. hat weitere vier Gulden für den Ansitz des Hofes erhalten. Mathes Rieß zu Benk und Contz Hofer sind als Vormünder für Margaretha Rieß und ihre Kinder eingesetzt worden. 24.02.1531

B 16/364

Hans Castner zu Culm und seine Ehefrau Anna, Hans Hagen zu Schobertsreuth und seine Ehefrau Martha sowie Heinz Sewfrid zu Pittersdorf und seine Ehefrau Margaretha quittieren ihrem Schwager bzw. Bruder Hans Tanner zu Geigenreuth den Empfang von 42 Gulden für ihren Anteil aus dem Erbe des zu Schobertsreuth verstorbenen Vaters Hans Tanner. 23.03.1531

B 16/365 (vgl. 150, 151, 202, 309)

Claus Angerer, jetzt zu Hersbruck, sein Bruder Hans Angerer, jetzt zu Creußen, und dessen Sohn Heinz quittieren Stefan Pawr zur Altstadt den Kaufpreis für die von Endres Angerer hinterlassene freieigene Wiese zur Altstadt. 28.03./18.06.1531

Quittung des Gilg Angerer zu Mistelbach, des Heinz Hübner zu Obsang für seine verstorbene Ehefrau Margaretha, geb. Angerer, sowie der Vormünder der Kinder des verstorbenen Veit Pickman zu Konnersreuth. 27.11.1531

B 16/366

Stefan Pawr zur Altstadt und seine Ehefrau Margaretha quittieren dem Bayreuther Bürger Hans Breußlinger, „Manlein“ genannt, den Kaufpreis von 18 1/2 Gulden für das „auf der Leimgruben“ gelegene und an Contz Kurmdorffers Acker stossende halbe Tagwerk Acker. 28.03.1531

B 16/367

Der Schuster Peter Rößner und seine Ehefrau Barbara, geborene Gold, quittieren ihrem Schwager bzw. Bruder Contz Hochgesanck, Gold genannt, Müller in der oberen Mühle, den Empfang von vierzig Gulden und Kleidung für ihr Erbteil und Aussteuer. 06.03.1531

B 16/368

Michel Greiß, jetzt zu Kornberg, quittiert seinem Bruder Jacob, der den herrschaftliche Hof und Ansitz zu Lessau des verstorbenen Vaters Contz Greis übernommen hat, den Empfang von 53 Gulden für seinen Erbteil. Einen Gulden daran hat er dem Bruder aus Gutwilligkeit nachgelassen. 11.04.1531
N.B. „dedit 1/2 fl. einem Rate“

B 16/370

Heinz Lochner, jetzt zu Nürnberg wohnhaft, quittiert seinem Bruder Hans, der den Hof des verstorbenen Vaters Jorg Lochner zu Forkendorf übernommen hat, den Empfang seines Erbteils von elf Gulden und einem Ort. 11.04.1531

Hans Lochner zu Gesees, sein Bruder Pangratz, derzeit zu Nürnberg, und die mit Bastel Maier verehelichte Anna quittieren ihrem Bruder Hans Lochner den Empfang von je elf Gulden und einem Ort für ihre Erbteile. Pankratz als der jüngste männliche Erbe hat von seinem Bruder zusätzlich fünf Gulden für sein Anrecht auf den Ansitz des Hofes zu Forkendorf erhalten. 25.06.1532

Die mit Hans Seyfridt zu Mistelbach verheiratete Margaretha sowie die mit Hans Prössel verheiratete Katharina quittieren der Witwe ihres Bruders Hans Lochner zu Forkendorf den Empfang ihres elterlichen Erbteils von je elf Gulden und einem Ort. 08.03.1535

N.B. „dedit 1 Ort einem Rate“. „dedit III lb. 20 d. einem Rath“; „dedit 1/2 fl. senatui“

B 16/372 (vgl. 373)

Jacob Groß zu Deggendorf quittiert seinem Bruder Hans d.J., der das Gut zu Stockau übernommen hatte, den Empfang von vierzig Gulden für seinen elterlichen Erbteil sowie acht Gulden vom Erbe des unverheiratet verstorbenen, gebrechlichen Bruders Hans d.Ä. 16.05.1531

B 16/373 (vgl. 372)

Die sechs Kinder der verstorbenen Kunigunde, Ehefrau des Eberlein Breunling zu Stockau, haben bei ihrem Onkel Hans Groß, der das Gut zu Stockau übernommen hatte, Erbansprüche in Höhe von 46 Gulden erhoben. Nämlich 24 Gulden für das mütterliche und acht Gulden für das großmütterliche Gut, zehn Gulden für das Erbe des Onkels Hans, der sein Leben lang ein dürftiger Mensch war, sowie vier Gulden für einen von Heinz Breunling herstammenden Rock. Der Betrag ist von vier Schiedsleuten auf 21 Gulden gemindert worden. Quittungen über den Empfang der Summe. 04.06./01.11.1531

Rat und Stadtschreiber haben jeweils einen Ort für das Einschreiben bekommen.

B 16/375

Inventar des Nachlasses des Hans Trautner und seiner Frau im Wert von 930 Gulden und 18 Pfennigen mit einem Barvermögen von 643 Gulden und 18 Pfennigen an Gold, Talern, Gulden, Groschen, Schreckenbergern, Batzen, böhmischen Groschen, Insbruckern, Fünfern und anderer Münze, je acht Pfund zwölf Pfennig für einen Gulden gezählt. Die Söhne Contz und Wolf erhalten in der Erbteilung gemeinsam das Haus und den Tuchrahmen, die mit Heinz Tolhopf verheiratete Tochter Anna erhält u.a. die Kleider der Mutter zugesprochen. 25.05.1531

B 16/378

Der Bayreuther Rat quittiert Wolf Trautner den Kaufpreis von 51 Gulden für den Garten am Rennweg, der wie andere Güter, die nicht gefreit sind, stadteigen und zinsfrei, aber „in Mitleidung der Stadt“ ist. Pfingsten 1531

B 16/379

Jorg Nyderman zu Fürsetz und Heinz Pop zu Lehen quittieren ihren Schwägern Hans, Gabriel und Heinz, die vom Vater Contz Nentel das Gut zu St. Johannis gegen lebenslangen Unterhalt übergeben erhalten haben, den Empfang des Erbteils ihrer Ehefrauen von jeweils zehn Gulden. Das Empfang des Heiratsguts von zehn Gulden, einer Kuh, eines Kalbs sowie je eines Simra Korn und Hafer wird ebenfalls bestätigt. 25.06.1531

B 16/381

Die Geschwister Duner, nämlich Hans d.Ä. zu Nemmersdorf, Herman zu Dölauf, Margaretha, Witwe des Jorg Ries zu Deps, Barbara, verheiratet mit Hans Fuchs zu Bindlach, sowie die beiden noch unmündigen Brüder quittieren dem Bruder Hans Duner d.J., der den herrschaftlichen Hof zu Deps innehat, den Empfang ihrer Erbteile von jeweils vierzig Gulden. 02.07.1531

Quittung des Contz Duner zu Bindlach und seiner Ehefrau Barbara. 23.03.1535

Die Geschwister Duner quittieren Hans Duner zu Deps den Empfang ihres Anteils am Erbe des Bruders Contz Duner zu „Neuenstädtlein“, im Amt Tachau in Böhmen gelegen. 27.02.1536

N.B. „dedit mihi 1 Ort“

B 16/383

Contz Ubellein bekennt Hans Pirckner eine Schuld von 47 1/2 Gulden für fünf Zentner Wolle. Kunigunde, die Ehefrau des Jacob Sambstag und ihr Sohn Hans Hasfurter bekennen Pirckner eine Schuld von 56 1/2 Gulden für sechs Zentner Wolle. 19.07.1531

Johann Wagner quittiert Contz Ubellein die erfolgte Rückzahlung. 25.07.1534

B 16/384 (vgl. B 8/172)

Heiratsvertrag zwischen dem Bäcker Hans Marhart von Bindlach und Margaretha, Witwe des Hans Breußlinger. Der Witwe wird das Haus zugesprochen, ihre vier Kinder Michel, Gilg, Katharina und Anna erhalten jeweils dreißig Gulden zugesprochen und sollen acht Jahre beim Stiefvater erzogen werden.

10.05./21.07.1531

Die Vormünder des verstorbenen Michel Breußlinger quittieren Hans Marhart die Bezahlung von 22 Gulden. Acht Gulden hatte Michel laut zweier ausgeschnittener Zettel für seine Ausrüstung selbst empfangen, als er mit dem kaiserlichen Heer gegen den König von Frankreich gezogen war. Das Geld hat Contz Eck als verzinsliches Darlehen erhalten, der dafür seinen Acker und Feld, „Thierbuhel“ genannt, der mit einem jährlichen Zins von ein Pfund Geld zur Pfarrkirche belastet ist, verpfändet hat. 18.03.1537

Die Vormünder der Breußlinger'schen Kinder quittieren Stefan Pessell und Hans Hertzog, den Erben des Contz Eck, die erfolgte Rückzahlung der 22 Gulden.

13.05.1540

B 16/387

Hans Hammerschmid zu Obernsees quittiert seinem Vater, dem alten Hammerhans zu Heisenstein („zum Hassenstein), den Empfang seines Erbteils von elf Gulden und einer Kuh. 25.07.1531

B 16/388

Der aus Glotzdorf gebürtige Steinmetz Jacob Meister, jetzt zu Heidelberg, quittiert seinem Bruder Hans Meister, der den Hof zu Glotzdorf übernommen hat, den Empfang seines väterlichen Erbteils von 35 Gulden. Die Mutter hatte gleichen Anteil an der Erbschaft erhalten und jeder der zehn Brüder Meister soll ihr zwei Gulden dazugeben. 31.07.1531

B 16/390

Jorg Mann quittiert seinen Vettern Balthasar und Melchior Mann, den Söhnen des verstorbenen Eberhart Mann, den Kaufpreis von 285 Gulden für das von seinem Vater Heinz Mann ererbte, mit achtzig Gulden Schultheißgeld und zwanzig Gulden Zinsrückstände belastete Haus sowie die jährlichen Erbzinsen von

- vier Pfund Geld, zwei Frontagen und einer Fastnachtshenne vom Haus und Garten des Hans Scholl in der Moritzgasse (gehört 1559 der Witwe Scholl)
- ein Pfund Geld, zwei Frontagen und einer Henne vom Weynman am Neuen Weg (gehört 1559 Georg Hofman)
- 45 Pfennigen und einer Henne von der Bütnerin Schwab beim Unteren Badhaus (ist 1559 durch Balthasar Oswaldt abgelöst)
- elf Groschen und eine Henne vom Schuster Peter Rößner, Kempf genannt (gehört 1559 Abraham Reiff). 03.09.1531

Die Erbzinsen sind 1559 im Besitz von Jacob Gebhart.

B 16/392

Hans vom Saher quittiert Heinz Hubner zu Obsang die Kaufsummen von 304 Gulden bzw. 400 Gulden für seinen gesamten Besitz mit Haus und Hof zu Obsang, den er diesem in zwei Etappen, aber ohne den auf einen Wert von vierzig Gulden geschätzten „Staudenacker“ verkauft hatte. Den Acker will er selbst bebauen, Hubner steht aber um diesen Schätzwert das Vorkaufsrecht zu. Im ersten Abschnitt wurden verkauft drei Tagwerk Feld hinter des Hubners Stadel; drei Tagwerk Feld, die „Schultheisin“ genannt; zwei Tagwerk neues Feld an der Hohen Straße, unter dem Spitalacker genannt; ein Tagwerk Feld, das Auäckerlein genannt, mitsamt anderthalb Tagwerk Hügelwiese und dem Rangen bis an den Auweg; ein Tagwerk Feld, der Dürracker genannt, oberhalb der Dürrenwiese gelegen, bis an die Hutweide reichend; anderthalb Tagwerk Wiese, das kleine Wieslein genannt, unterhalb des Kuffners Weiher gelegen; der Störrangen, unterhalb des Hubners Haus und des Vogels Behälter gelegen. 06.10.1530, 09.10.1531

B 16/396

Die Witwe Christina Windolt quittiert dem Färber Hans Hempel den Kaufpreis von achtzig Gulden für das diesen mit Zustimmung ihrer Kinder Jorg und Margaretha verkaufte Haus in der Ziegelgasse. 18.10.1531

B 16/397

Die Ehefrau Barbara des Hans Pirckner quittiert Ullein Hoschel die Rückzahlung von acht Gulden, die Erhardt Preis ihrem Ehemann für Wolle schuldig war und auf Hoschels Haus verschrieben waren. 13.11.1531

B 16/398

Hans Pausch zu Heinersreuth und seine Ehefrau Anna quittieren ihrem Schwager bzw. Bruder Hans Kolb zu Cottenbach, dem Vormund der Kinder ihres Bruders Hans Kolb zu Waiz, den Empfang von vier Gulden minus einem Ort für den Anteil an den Erbgütern zu Waiz. 26.11.1531

B 16/399

Der Bayreuther Bürger Hans Eber quittiert dem Kürschner Hans Perner die Draufgabe von vierzig Gulden, drei Bäumen Zimmerholz und einem Pelz mit aufgesetzter Brust für seine Ehefrau als Leihkauf. Perner hatte sein am Eck in der Pfaffengasse gelegenes Haus, das früher dem Schuster Kethner gehörte, gegen Ebers am anderen Eck gegenüber gelegenes Haus, das früher Wilhelm Durnhofer und dessen Kindern gehörte, eingetauscht. 27.12.1531

B 16/400

Eintrag in das Stadtbuch des am 18.10.1531 abgeschlossenen Vertrags der Erben der Bayreuther Bürgerin Kunigunde Grunauer. U.a. erhält der Sohn Hans, „Schnerlein“ genannt, die mit 230 Gulden angesetzte „Grunaw“ Mühle am Mistelbach und der Schwiegersohn Jorg Windolt das auf einen Wert von 42 Gulden geschätzte, zu Bayreuth neben dem Oberen Bad gelegene Haus. Dem jüngsten Sohn Wolf, der sich außer Landes aufhält, bleibt der Ansitz auf der Mühle oder im Haus vorbehalten. 23.10.1531

Wolf Grunauer, jetzt zu Mistelbach, quittiert seinem Bruder Hans Grunauer auf der Mühle den Empfang seines Erbteils von 59 Gulden, zwei Ort, zwölf Kreuzern sowie zehn Gulden für den Ansitz der Mühle. 07.07.1538

B 16/405

Ulrich Herter zu Obereuben und seine Ehefrau Gertrud quittieren ihrem Schwiegervater bzw. Vater Hans Staud d.Ä. den Empfang von 35 Gulden Heiratsgut sowie weitere fünfzig Gulden für alle Erbensprüche. 02.02.1532

B 16/407

Der Priester Endres Rudel von Truppach, jetzt zu Zeil, quittiert seiner Schwester Barbara, die mit Hans Zigentaler verheiratet ist und das väterliche Gut übernommen hat, den Empfang seines Erbteils von 10 1/2 Gulden. 14.02.1532

B 16/408

Contz Kuffner d.J. zu Hauenreuth und seine Ehefrau quittieren ihrem Schwager bzw. Bruder Hans Pickman d.J. und den anderen Kindern des verstorbenen Veit Pickman zu Konnersreuth den Empfang von fünfzig Gulden für Heiratsgut und Erbteil. Sollte die Frau vor Ablauf eines Jahres nach der ehelichen Vereinigung versterben, dann stehen dem Ehemann fünfzehn Gulden zu und es soll gemäß der Heiratsgewohnheit und dem Bayreuther Stadtrecht gehalten werden. 16.02.1532

B 16/409 (vgl. 429; B 8/162)

Vertrag der Erben des Bayreuther Bürgers und Wagners Sebalt Kraft, „Wagner“ genannt. Durch das Los erhalten der Sohn Hans und die Tochter Anna das in der Stadt gelegene Haus sowie die zehn Groschen Erbzins auf dem Haus des Lamp im Wert von 115 Gulden. Von der auf einen Wert von 110 Gulden geschätzten Peunt oder Wiese und den zwei Häusern am Neuen Weg erhalten der Sohn Endres die obere Wiese und das obere Haus mitsamt dem Zins von vier Pfund an Geld und der Fastnachthenne auf dem Haus der Nadlerin Schott sowie der mit der Tochter Margaretha verheiratete Jorg Maysel die untere Wiese und das untere Haus. Die Tochter Ursula, verehelicht mit Michel Gebhart, erhält den Kramladen [später im Besitz des Sohns Jacob Gebhart]. Die Witwe Appollonia hat 54 Gulden, fünf Pfund und fünfzehn halbe Pfennig erhalten. Der Acker hinter dem hlg. Kreuz ist für 46 Gulden rh. verkauft worden. 29.12.1531

Nach dem Tod der Schwester Anna hat Hans Kraft das in der Breiten Gasse zwischen Contz Kufner und Heinz Hering gelegene Haus sowie den Zins auf dem am Kirchhof gelegenen Haus des Lamp zu einem höheren Preis verkauft, als deren Wert in der Erbteilung festgelegt wurde. Er hat den übrigen drei Erbparteien je sechzehn Gulden dafür und ihren Anspruch auf das Erbe der Schwester ausbezahlt.

11.07.1532

Hans Kraft quittiert dem Lebküchner Hans Frosch den Kaufpreis von 135 Gulden und einem Gulden Leihkauf für das Haus sowie den Erbzins auf dem Haus des Hans Lamp neben dem Kirchhof. 20.11.1533

B 16/413

Peter Hering zu Kottersreuth und seine Ehefrau Katharina quittieren ihrem Schwager bzw. Bruder Eberhart Arnolt zu Deps den Empfang des Heiratsguts und elterlichen Erbteils. 18.03.1532

B 16/414

Die fünf verheirateten Schwestern von Hans und Herman Bern quittieren diesen, die das elterliche Gut zu Würnsreuth übernommen haben, den Empfang ihres Erbteils von je achtzehn Gulden, zwei Kühen und einem Kalb. 25.03.1532

B 16/416

Hans Lang zu Bindlach und seine Ehefrau Kunigunde quittieren ihrem Schwiegervater bzw. Vater Otto Marhat den Empfang von zwanzig Gulden Heiratsgut sowie zehn Gulden zur Abgeltung aller Erbansprüche. 25.03.1532

B 16/417

Der Bayreuther Bürger Fritz Schwinger und seine Schwester Magdalena, „ehelich vertraut und verheiratet gewesen“ mit Linhardt Pfeuffer, quittieren ihrem Schwager Herman Hutter zu Moritzhöfen den Empfang ihres elterlichen Erbteils von jeweils zwanzig Gulden. 01.04.1532

B 16/418

Herman Hutter zu Moritzhöfen quittiert dem Bayreuther Bürger Wolf Trautner am Rennweg den Kaufpreis von 82 Gulden rh. für das Söldengut in Moritzhöfen. 01.04.1532

B 16/419, 420

Die Töchter des verstorbenen Hulderich (Ulrich) Kelberkern, nämlich die mit Hans Rauh zur Altstadt verheiratete Margaretha, die mit Cuntz Tenner zu Nürnberg verheiratete Christina sowie Magdalena, verkaufen ihrem Schwager Jorg Eberhart um fünfzig Gulden das Söldengut am Neuen Weg, das dem Kasten jährlich 32 Pfennig Ackergeld reicht. Für die vier unehelichen Kinder des verstorbenen Hans Kelberkern soll je ein Gulden und für deren Mutter zwei Gulden auf dem Gut verschrieben sein. 11.04.1532

Quittung des Hans Rauh für Jorg Eberhart. 07.03.1535

B 16/421

Fritz Wolfell zu Dressendorf und seine Ehefrau Margaretha quittieren deren Neffen Hans Todtschinter zu Dops den Empfang der ihnen für ihre Erbforderung gütlich zugesprochenen siebeneinhalb Gulden. 14.04.1532

B 16/422

Die acht Geschwister Ubelhack quittieren ihrem Bruder Veit zu Hartmannsreuth den Empfang des restlichen elterlichen Erbteils. Obwohl die Schwester Margaretha, die Ehefrau des Fritz Raumer, wie auch ihre Kinder vor den Eltern verstorben sind, erhält Raumer aus gutem Willen einen Erbanteil. 15.04.1532

B 16/423

Eintrag in das Stadtbuch des am 01.11.1530 zwischen Contz Gebhart zu Freiahorn und seinen Stiefkindern Hering geschlossenen Vertrags. Gebhart hatte zunächst die erheiratete Schenkstatt zu Freiahorn, die dem Kasten in Bayreuth jährlich einen Gulden und einen Ort halb Walburgis und halb Michaelis sowie eine Fastnachtshenne zinst, neun Jahre inne und dafür die Kinder erzogen. Danach war ihm das Gut elf Jahre lang gegen einen Jahreszins von drei Gulden verpachtet gewesen. Er soll jetzt zu Michaelis 1531 vom Gut ziehen und der Stiefsohn Contz Hering aufziehen. 19.04.1532

B 16/425

Albrecht Hochgesang, Goll genannt, quittiert seinem Bruder Contz, der die obere Mühle zu Bayreuth von dem verstorbenen Vater Hans Hochgesang übernommen hat, den Empfang seines elterlichen Erbteils von 37 Gulden rh. 06.05.1532

B 16/426

Pauls Pitman, der uneheliche Sohn des verstorbenen Veit Pitman zu Konnersreuth, quittiert den Vormündern der Pitmanschen Erben den Empfang der dreißig Gulden rh., die ihm von seinem Vater auf dem Krankenbett zugesprochen worden waren. 06.05.1532

B 16/426, 427 (vgl. 637)

Die Geschwister des Sebastian Mayster quittieren diesem, der den Hof des verstorbenen Vaters Contz Mayster zu Neunkirchen, ein Lehen der Vettern Jorg und Hans Groß zu Zeilenreuth und Mengersreuth, übernommen hat, den Empfang ihrer väterlichen Erbteile von jeweils zwölf Gulden. 10.06.1532, 17.02.1535

B 16/427

Margaretha, Tochter des Hans Popp zu Höfleins und Ehefrau des Thoman Koser zu Creußen, Schimmel genannt, quittiert den Erben ihres Stiefvaters Fritz Prechtel zu Laineck sowie Pangratz Bausch zu Laineck den Empfang ihres elterlichen Erbteils von fünfzehn Gulden sowie vier Gulden für die Kuh, die ihr von ihrem Vetter Jorg Huter auf dem Eichenhammer vermacht wurde. 23.06.1532

B 16/429 (vgl. 409; B 8/162)

Der Bayreuther Bürger Hans Frosch bekennt seinem Bruder Mertein Frosch zu Joachimsthal eine Schuld von achtzig Gulden, je 21 Silbergroschen für einen Gulden gerechnet, und setzt dafür das mit diesem Geld von den Erben des Sebaldt Kraft gekaufte, in der Breiten Gasse zwischen den Häusern des Contz Kufner und des Hutmakers Hans Cronberger gelegene Haus als Pfand. 27.06.1532

B 16/431

Katharina, Ehefrau des Cuntz Hofer zu Deps und Tochter des verstorbenen Hans Hohmut zu Bindlach, quittiert ihrer Stiefmutter Katharina den Empfang von 79 1/2 Gulden und einer Kuh für ihr Heiratsgut und elterliches Erbteil. 29.06.1532

B 16/432

Anna, Ehefrau des Fritz Schmid zu Pettendorf und Tochter des verstorbenen Hans Seufridt zu Creez, quittiert ihren Brüdern Jorg, Fritz und Hans Seufridt zu Creez den Empfang von sechseinhalb Gulden und acht Pfennigen, die ihr zur Vergleichung der von ihrem Bruder Heinz Seufridt hinterlassenen Lehensgüter zugesprochen worden waren. 29.06.1532

B 16/433

Mathes Strobell, derzeit zu Nürnberg, quittiert seinem Schwager, dem Bayreuther Wundarzt Balthasar Jeger, die Rückzahlung der dreißig Gulden rh., die sein verstorbener Vormund Wolf Hertzog zu Kulmbach Jeger verzinslich geliehen hatte. 03.07.1532

B 16/435 (vgl. 436)

Heinz, Sohn des Bayreuther Bürgers Fritz Arnolt, Schneider genannt, quittiert für seinen Vater dem Bayreuther Bürger Wolf Mulner die Rückzahlung der diesem für Wolle geliehenen sechzig Gulden. Wolf Mulner bekennt seinem Schwager, dem Bayreuther Bürger Hans Birckner den Empfang von sieben Zentnern Wolle im Wert von 80 1/2 Gulden. 02.08.1532

Wolf Mulner bekennt Johann Wagner den Empfang von fünf Zentnern Wolle, den Zentner zu elf Gulden, drei Ort gerechnet. 29.07.1533 (1537)

B 16/436 (vgl. 435)

Pangratz Trautner bekennt Hans Birckner den Empfang von vier Zentner Wolle im Wert von 46 Gulden. 02.08.1532

B 16/437 (vgl. 712)

Der Hutmacher Wilhelm Cronberger und seine Ehefrau Katharina vermachen ihrer geistesschwachen Tochter Dorothea als Voraus das vor der Hohen Warte gelegene Peuntlein „im Egelsehe“. Dieses hatten sie um 38 Gulden auf ewige Wiederlösung vom Schwiegersohn Gold erworben. Das Vermächtnis geschieht mit Zustimmung der Söhne Hans und Veit, der mit Contz Goll in der Oberen Mühle verheirateten Tochter Margaretha sowie der mit Herman Man verheirateten Anna. 26.07.1532

Wilhelm Cronberger quittiert dem Schwiegersohn Contz Goll die Rückzahlung der 38 Gulden und Pfandlösung der Peunt. Der Voraus für die Tochter Dorothea über diese Summe bleibt bestehen. 1536

B 16/438

Die verheirateten vier Töchter des verstorbenen Hans Pauer zu Lessau quittieren ihrer Stiefmutter Margaretha den Empfang von jeweils 38 Gulden für ihr Erbteil und Heiratsgut. 06.08.1532

B 16/439

Der Knappe Hans Schreiber und seine Ehefrau Barbara quittieren Barbara Bierzapf zu Moritzhöfen, der Großmutter Barbaras, den Empfang des elterlichen Erbteils in Höhe von sechs Gulden. 13.09.1532

B 16/439

Mathes Eyser, der mit der Witwe Anna des Bayreuther Wundarztes Meister Thoman verheiratet ist, hatte deren Stiefvater Contz Eck wegen Erbensprüchen vor dem Stadtgericht verklagt und gegen das ergangene Urteil an das fürstliche Hofgericht auf dem Gebirg appelliert. Von dort wurde die Appellation aber zurückgewiesen. Eyser quittiert Eck die ihm gütlich zugesprochenen 10 1/2 Gulden. 14.09.1532

B 16/441

Heiratsvertrag zwischen dem verwitweten Bayreuther Bürger und Schneider Fritz Arnolt und der Kunigunde Franckenberger von „Neuendorf“. Im Fall von Arnolts Tod soll das Haus seinen Kindern aus der Ehe mit Kunigunde Hübner vor den Kindern zweiter Ehe, der Ehefrau das Haus mit Garten in der Ziegelgasse nebst zwanzig Gulden zustehen. 31.10.1532

N.B. Dedit 1 fl. Senatui, Syndico 1/2 fl.

B 16/444

Veit Zimmermann vom Silberberg oberhalb Ellischau in Böhmen und seine Ehefrau Barbara, Enkelin des verstorbenen Bayreuther Bürgers Jacob Weitgenant, quittieren der Witwe des Hans Pfister, der die ihnen zustehenden sechzehn Gulden Erbanteil innehatte, den Empfang des Geldes. 31.10.1532

N.B. Dedit 1 Ort Senatui, 1/2 Ort mihi

Hans Haberer vom Silberberg oberhalb Ellischau und seine Ehefrau Walburga, Enkelin des Bayreuther Bürgers Jacob Weitgenant, quittieren dem Bayreuther Bürger und Färber Hans Hempl den Empfang des ihnen zustehenden Erbteils von sechzehn Gulden, die auf dem Haus des Hans Pfister verschrieben waren. 14.03.1536

B 16/445

Die Vormünder der Kinder Eberhardt, Margaretha und Kunigunde des Heinz Hofer, Pachheinz genannt, zu Benk quittieren deren Stiefvater Hans Eck zu Benk, Schusel genannt, den Empfang der Erbanteile von zwanzig Gulden für den Jungen sowie je vierzehn Gulden, einer Kuh und Ausstattung für die beiden Mädchen. 19.11.1532

B 16/446

Gütliche Einigung in der Erbschaftsforderung des Hans Arnolt im Neuen Weg für seine Ehefrau Margaretha gegen seinen Schwager Hans Mayer zu Creez. 21.11.1532

B 16/448

Der Kärner Heinz Schmidt verkauft Balthasar Gebhardt um fünfzig Gulden rh. und einen Gulden Leihkauf das in der Breiten Gasse neben dem Haus des verstorbenen Wolf Franck und gegenüber dem Unteren Bad gelegene Haus. Quittung über die erfolgte Bezahlung. 25.11.1532

B 16/450

Endres Mann verkauft seinem Sohn Ott um 500 Gulden rh. das zwischen Thoman Gansmans und Hans Prechtels Häusern gelegene Haus und Hof, das dem Spital jährlich ein Pfund Wachs reicht, sowie die Gärten am Neuen Weg mitsamt Haus und Stadel darauf, die den verstorbenen Lucas Schneider und Hans Franck gehört hatten, sowie einige Fahrnis. Der Vater erhält lebenslanges Wohnrecht und Versorgung in der Schlafkammer, die er mit seiner verstorbenen Ehefrau bewohnt hat. Er darf aber dem Sohn bei dessen Gewerbe und Gastronomie nicht schädigen. 16.12.1532

B 16/455 (vgl. 608, 726)

Die Brüder Rauh, nämlich Cuntz zu Fürsetz sowie Lorenz und Hans d.J., quittieren ihrem Bruder Hans, der den elterlichen Hof zu Benk übernommen hat, den Empfang ihres Erbteils von jeweils zwanzig Gulden. Hans hat als jüngster zusätzlich acht Gulden für sein Anrecht und Ansitz auf dem Hof erhalten. 22.12.1532
Quittungen des Bruders Hans Rauh zu Benk sowie des Schwagers Hans Hacker zu Lanzendorf. 12.02.1534
N.B. sequitur alius contract fo.

B 16/456 (vgl. B 8/346)

Friedrich Schmaltzing zu Joachimsthal quittiert seiner Stiefmutter Katharina, der Witwe des Bayreuther Stadtschreibers Leonhardt Schmaltzing, den Empfang von einem Silberbecher und einer Zinnkandel für seinen Erbteil. Auf weitere Ansprüche hat er zugunsten seiner kleinen Stiefgeschwister verzichtet. 24.10.1532

B 16/457

Der Gotteshausmeister und Vorsteher des Gemeinen Kastens Ulrich Schneidenwint quittiert dem Färber Heinz Finck, „Mulner“ genannt, die Ablösung der auf dessen Haus im Frauengäßlein verschriebenen zwanzig Gulden Hauptsumme, die dieser jährlich mit einem Gulden zunächst der Rosenkranzbruderschaft und dann dem Gemeinen Kasten verzinst hatte. Die Ablösung ist mit „Viertelfünfern“ erfolgt.

26.12.1533

B 16/458 (vgl. B 8/431)

Die Kinder des verstorbenen Jorg Poner, nämlich Hans zu Bindlach am Lehen, die mit Hans Todtschinter zu Allersdorf verheiratete Katharina sowie die mit Ullein Perner zu Bindlach verheiratete Anna, quittieren ihrem mit der Mutter auf dem väterlichen Hof zu Bindlach lebenden Bruder Hans den Empfang ihrer Erbteile und zwar der Bruder 36 Gulden und ein Simra Korn, die Schwestern je 17 Gulden, ein Simra Korn, eine Kuh und die Aussteuer. 31.12.1532

Die Geschwister Poner quittieren dem Bruder Hans den Empfang von jeweils siebeneinhalb Gulden für den Anteil am Erbe der Mutter Barbara und des angeblich außer Landes verstorbenen unverheirateten Bruders Contz. 07.06.1534

B 16/459

Gütliche Einigung in der Forderung des Contz Wagner, Hans Grunawer und Leo Heckel zu Weidenberg als Bevollmächtigte des Philip Gubitzel, Herman Stumpff und Peter Wagner zu Weidenberg, des Pfarrers Michel Tolhopf zu Mainroth („Mainrode“) sowie des außer Landes befindlichen Contz Roder gegen die Hinterbliebenen des Hans Groß zu Stockau. Es geht um das Erbe der Mutter des Groß, ihrer Großmutter, sowie dessen unverheiratet verstorbenen Bruders Hans Groß des kleinern, „Halbgewachsen“ genannt, ihres Vettern und Schwagers. 04.11.1532

Quittung der Bevollmächtigten für Cuntz Groß über den Empfang der ihnen zugesprochenen 16 1/2 Gulden rh. 03.01.1533

B 16/461

Jorg Maysell und seine Ehefrau Margaretha, Tochter des verstorbenen Sebalt Kraft, quittieren Johann Wagner den Kaufpreis von 48 Gulden für das Haus und den halben Teil an der Wiese, die gegen die Stadt, neben dem Mühlwürlein am Steg gelegen ist, auf dem man über das Wasser zum Neuen Weg geht. Der Besitzer des Hauses muß den Steg zur Hälfte unterhalten. 1533

B 16/463 (vgl. 481)

Vertrag der Erben von Heinz und Katharina Leuttolt. Von den Söhnen erhält Valentin das Haus um 400 Gulden, drei Tagwerk Wiese beim Herzogbrunnen in der Unteren Au um 120 Gulden, die Fischgrube um 5 Gulden sowie den Hopfgarten um 20 Gulden; Hans den Dürschnitzhof mitsamt den dazugehörigen Lehengütern, allen Weihern und dem Fischereigerätschaften um 750 Gulden, Garten, Haus und Stadel in der Ziegelgasse um 90 Gulden, den jährlichen Zins von zwei Gulden auf dem Haus von Hans Hoschel um 36 Gulden sowie die Sölde zu Waiz, auf der zwei ewige Gulden bestehen, um 40 Gulden; Moritz die Wiese in der Oberen Au um 219 Gulden, den Acker hinter St. Linhardt um 80 Gulden sowie die freieigene Sölde zu Ramsenthal, die jährlich 14 Pfund an Geld und eine Fastnachtshenne zinst sowie den 10ten Pfennig Lehengeld reicht, um 36 Gulden. Der mit der Tochter Elizabeth verheiratete Schwiegersohn Hans Ochs bekommt die Weiher, Wiesen und Äcker vor der Hohen Warte um 300 Gulden, die Wiese „im Schlupfersgraben“ um 120 Gulden sowie ein Gulden bzw. jeweils 1/2 Gulden Zins samt den Fastnachtshennen und Frontagen auf den drei Häusern vor dem Oberen Tor, die Lautterbach, Hans Poll und Durnhofer (bzw. Contz Hefner) bewohnen. Die Mannlehen zu Steinach um 200 Gulden erben die Brüder gemeinsam. 11./28.05.1532

B 16/481 (vgl. 463)

Valentin Leuttolt verkauft seinen elterlichen Erbteil um 700 Gulden rh. an den Bruder Hans. 14.02.1533

N.B. obiit eo die uxor praefecti annonae

B 16/487

Die Geschwister des Herman Hirsman quittieren diesem, der den Hof des Vaters Hans zu Seulbitz übernommen hat, den Empfang ihrer elterlichen Erbteile. Jorg Hirsman von Birk hat als Erbe und für den Ansitz, der ihm als jüngsten männlichen Erben zusteht, 54 Gulden und ein jähriges Füllen erhalten. Die mit Hans Hauenreuter auf dem Krugshof („zum Krug“) verheiratete Anna sowie die mit Hans Preuslinger zu Wolfsbach verheiratete Kunigunde haben jede insgesamt 47 Gulden bekommen, nämlich eine Aussteuer im Wert von fünfzehn Gulden, fünfzehn Gulden bar, drei Simra Getreide (Korn, Weizen und Hafer) im Wert von sechs Gulden, zwei Kühe für fünf Gulden, vier Schafe für zwei Gulden und kürzlich noch vier Gulden für ihren Erbteil. Die Mutter lebt bei dem Sohn Herman auf dem Hof. 13.03.1533

N.B. dedit 1 fl. senatui mihi 1/2 fl.

B 16/488

Gütliche Einigung in der vor dem Gastgericht erhobenen Beleidigungsklage des Pankratz Piderman gegen Jorg Klein, beide Bürger zu Bayreuth. 01.02.1533

B 16/490

Bestätigung für die Erben des Stadtschreibers Leonhart Schmaltzing, das dessen von Bürgermeister und Rat erkaufte Haus abbezahlt ist. Eine Restschuld von dreizehn oder vierzehn Gulden war Schmaltzing von dem damaligen Bürgermeister und jetzigen Kastner Jorg Sendelbeck erlassen worden, da er nur einen geringen Lohn bezog. 21.02.1533

B 16/491

Die Geschwister und Neffen des Hans Todtschinter quittieren diesem, der den Hof der verstorbenen Eltern Contz und Margaretha Todtschinter zu Bindlach übernommen hat, den Empfang ihrer Erbteile. Die Brüder Hans, Bürger und Lederer zu Bayreuth, sowie Contz und Ott zu Bindlach haben jeder 89 Gulden und Vieh bekommen, die Schwestern jede 42 Gulden, Vieh und Aussteuer. 21.03.1533
N.B. dedit 1 1/2 fl. senatui mihi 3 Ort

B 16/492 (vgl. 667)

Gütliche Einigung im Streit der Erben des Bayreuther Bürgers Heinz Hamman. Die mit Hans Todtschinter wiederverheiratete Witwe Katharina erhält die halbe Wiese in der Unteren Au; die bei Todtschinters Haus gelegene stadteigene Peunt mit Stadel; den langen Acker bei den Siechen, der an Hans Altman und den herrschaftlichen Weiher, der „Pintlacher“ genannt, grenzt. Der mit Barbara verehelichte Schwiegersohn Fritz Apel, „Weber“ genannt, erhält den anderen Teil an der Wiese in der Unteren Au; die Wiese am Mistelbach, deren halben Teil er schon zuvor von seiner Schwiegermutter um fünfzig Gulden gekauft hatte und die dem Lederer Schmidt vor dem Unteren Tor verpfändet war; sowie die zwei Äckerlein bei den Siechen oder Heiligem Grab. Die Schwiegertochter Kunigunde, Witwe des Bayreuther Bürgers Hans Hamman, und deren Sohn Hans erhalten das neben dem Spital gelegene Haus des Heinz Hamman mit Hofstatt und dem Brauzeug.
21.02./01.03.1533

Quittung der Vormünder der Kunigunde Hamman für Todtschinter und Apel.
07.05.1533

N.B. dederunt mihi 1 fl. senatui 2 1/2 fl. Roders Heirat mit der Hammanin ist hiebei gelegt.

B 16/496

Gütliche Einigung in der Beleidigungsklage der Barbara, Ehefrau des Urban Dietz, gegen die Witwe des Hans Apel, beide zu Weidenberg. Wer gegen die erzielte Einigung verstößt, soll der Herrschaft mit zehn Gulden büßen. 26.05.1533

B 16/498

Hans vom Saher quittiert Thoman Tolhopf den Kaufpreis von 290 Gulden und zwei Gulden Leihkauf für das zwischen den Häusern von Hans Arnolt und Wolf Mulner gelegene stadteigene Haus mit Hofstatt. 28.05.1533

B 16/499

Der noch unverheiratete Heinz Maier zu Creez und seine mit Simon Schober von Lindhardt verheiratete Schwester Margaretha quittieren ihrem Bruder Jorg Maier zu Creez den Empfang ihrer Erbteile von je 22 Gulden rh. und etlicher Fahrnis.
17.11.1532

N.B. dedit 1/2 senatui mihi 1 Ort

B 16/500

Gütliche Einigung in der Forderung des Albrecht Wolf zu Gottsfeld sowie des Hans Neukam zu Lessau für seine verstorbene Ehefrau Kunigunde gegen Contz Mayer und seine vier Geschwister zu Creez wegen des Erbes der Kunigunde Maier zu Creez. Diese ist die Schwester des Wolf und der Neukam sowie Stiefmutter der Maier. 22.06.1533

N.B. dedit mihi Maier 3 Ort

B 16/502 (vgl. 505)

Heiratsvertrag zwischen dem Pegnitzer Bürger Michel Teuchler und der Witwe Kunigunde des Bayreuther Bürgers Hans Hamerbach. Die Witwe bringt den ihr von ihrem Mann vermachten Voraus, das Haus mit Stadel und Garten in der Moritzgasse vor dem Oberen Tor, mit in die Ehe. Die Hochzeit ist am 23./24.09.1532 gewesen. 08.08.1532

B 16/505 (vgl. 502, 519; B 8/635)

Vertrag der Erben des Hans Hamerbach, nämlich der Witwe Kunigunde, der Kinder Hans und Barbara sowie des Enkels Christoph, Sohn des verstorbenen Hans Burckhart. Michel Teuchler, der Ehemann der Kunigunde, übernimmt aus dem Erbe das beim Schloß [neben der Kanzlei] gelegene Haus, den Stadel am Neuen Weg, der der Stadt jährlich ein Ort zinst, sowie das beim Langen Mertell gelegene Peuntlein. Er soll die beiden Stiefkinder fünf Jahre lang aufziehen. Quittung der Vormünder des Christoph Burckhart. 27./28.08.1532

Eintrag in das Stadtbuch. 23.06.1533

B 16/519 (vgl. 505)

Quittung der Vormünder des Christoph Burckhart für Michel Teuchler. 01.07.1534

B 16/521

Der Bayreuther Bürger Hans Gut bekennt Heinz Part als Vormund des Christoph Burgckhart eine zu 5 % verzinsliche Darlehensschuld von fünfzig Gulden und verpfändet dafür seine Peunt vor der Hohen Warte, die in einer Wiese und einem Acker besteht und früher Hans Beham und danach Hans Steger gehört hatte. 27.10.1533

Der zu Stadtsteinach verehelichte Christof Burgckhart quittiert der Witwe Margaretha des Hans Gut die erfolgte Rückzahlung. 24.12.1536, 25.07.1537

B 16/525 (vgl. 10, 39, 527)

Der Tuchmacher Hans Froß, die beiden Söhne des verstorbenen Fritz Fros und Elizabeth, Witwe des Heinz Bart, hatten gemeinsam von ihrer Schwester bzw. Tante Kunigunde, Witwe des Hans Veneser, „der klein“ genannt, 480 Gulden geerbt. Der Bruder Thomas Froß war damals unbekanntem Aufenthalts („außerhalb dieser Landsart“), hat aber jetzt, zum Teich hinter Halle in Sachsen wohnhaft, Erbansprüche erhoben. Er erhält 120 Gulden zugesprochen. 29.07.1533

Quittungen des Thoman Froß. 1533, 1538

B 16/527 (vgl. 525)

Der Färber Hans Froß vor dem Oberen Tor bekennt Elsbet Part, seiner Schwester, eine Schuld von fünfzig Gulden, die ihm diese zur Erhaltung seines Treu und Glaubens verzinlich vorgestreckt hat. 31.10.1533

B 16/528 (vgl. 167, 167a)

Die Erben des Seitz Schulthaß verkaufen dem Bayreuther Bürger und Färber Claus Gebhart um 110 Gulden das größere Haus mit den zwei „Sprachhäusern“ oder „heimlichen Gemachen“, das zwischen Heinz Spengler und dem Kirchhof liegt und der Pfarrkirche jährlich ein Pfund Wachs zinst, sowie den dazugehörigen Tuchrahmen im Zwinger, der der Stadt jährlich zwei Pfund an Geld zinst. Das hinter dem großen Haus gelegene kleine Haus verbleibt der Witwe und den Kindern, Gebhart erhält das Vorkaufsrecht. Sollte das Häuslein neugebaut werden müssen, darf es nicht erhöht werden. Der Kauf wurde am Mittwoch in den Osterfeiertagen verlehkauf, abgeredet und bewilligt. 25.06.1533

Jorg Sambstag als Vormund der Kinder des Seitz Schultheiß quittiert Claus Gebhart die Bezahlung der Kaufsumme und angefallenen Zinsen. 15.04.1543

B 16/532

Hans Büchner von Neustadt an der Saale und seine Ehefrau Elsbeth quittieren ihrem Schwager bzw. Bruder Contz Hering zu Freiahorn den Empfang von 32 1/2 Gulden für Heiratsgut und elterlichen Erbteil. 05.09.1533

B 16/533 (vgl. 216, B 16/23, 25)

Hans Hold zu Pottenstein war das Erbgut des Vaters Heinz Hold zu Oberwaiz, „der Hollen Erb“ genannt, das der Herrschaft Brandenburg steuer- und zinsbar ist, als jüngstem Erben zugefallen, woraus er seinen anderen Geschwistern das Erbteil auszahlen mußte. Da er aber damals kein eigenes Vermögen besaß, hatte er einen Gutsteil je zur Hälfte auf ewige Wiederlösung seinem verstorbenen Bruder Hans und Heinz Teufel zu Oberwaiz verpfändet. Da er jetzt in Pottenstein außerhalb des Fürstentums Brandenburg ansässig und ohne Erben ist, übergibt er seinem Bruder Contz zu Pittersdorf sein Wiederlösungs- und Erbrecht. 14.09.1533

B 16/535 (vgl. 243)

Hans Hirschman quittiert seinem Schwager Hans Maister den Empfang von fünfzehn Gulden für sein Erbteil sowie dreizehn Gulden für den Vor- oder Ansitz auf dem Hof seines verstorbenen Vaters Heinz in Seulbitz, einem markgräflichen Lehen.

24.10.1533

N.B. dedit 1/2 fl. senatui 1 Ort mihi. Continuo dedit.

B 16/536

Der Bayreuther Bürger Ott Mann quittiert Heinz Burckel den Kaufpreis von 225 Gulden rh. und zwei Gulden Leihkauf für das zwischen den Häusern von Fritz Apel und Wolf Hainlein gelegene Haus, das früher dem verstorbenen Balthasar Breunling gehörte, mitsamt dem Schöpfrecht am Brunnen in Fritz Apels Hof. 25.10.1533

B 16/537

Jeronimus Bartzsch von Bautzen, derzeit auf der Messinghütte zu Ilmenau wohnhaft, und seine Ehefrau Anna quittieren ihrem Schwager Hans Küffner, der den Hof des Vaters Heinz zu Gesees übernommen hat, den Empfang von 22 Gulden für Heirats- und Erbgut sowie den Ansitz. Sollte Anna innerhalb eines Jahres nach dem ehelichen Beischlaf sterben, muß ihr Ehemann dem Schwager zehn Gulden an der Summe zurückzahlen. 25.10.1533

Quittung der Witwe Margaretha Kuffner für ihren Bruder Hans. 10.10.1545

Quittung der Margaretha, Tochter der Margaretha Kuffner, die Witwe des Kaplans Simon Gunther zu Gesees und Verlobte des Cuntz Lintner, für ihren Onkel Hans. 06.02.1556

B 16/538

Hans Fentsch quittiert dem Bayreuther Bürger und Ratsherrn Simon von der Grun die Rückgabe von 53 Gulden, die er ihm zu treuen Händen zur Aufbewahrung überlassen hatte. 25.10.1533

B 16/538, 539a (vgl. 539)

Mathes Luchauer zu Moritzhöfen quittiert Hans Schreiber die Rückzahlung der zwölf Gulden, die sein verstorbener Großvater Schreibers Mutter geliehen hatte. Diese hatte dafür den neben ihrem Haus in Moritzhöfen gelegenen Garten verpfändet. 23.11.1533

Beigelegt: Zeugenaussage des Erhart Schmidt von Wolfsbach über die bei der Verpfändung erfolgten Absprachen. 30.06.1533

B 16/539 (vgl. 538, 539a)

Der Bayreuther Bürger und Färber Jorg Schreiber quittiert seinem Bruder Hans die Kaufsumme von zehn Gulden für seinen und zweier seiner verstorbenen Geschwister Erbteil am elterlichen Häuslein und Garten in Moritzhöfen. 28.05.1535

B 16/539

Gütliche Einigung in der Erbforderung des Ullein Hainlein gegen seinen Bruder, den Bayreuther Bürger Wolf Hainlein. 25.11.1533

B 16/540

Wolf Hainlein quittiert Hans vom Saher den Kaufpreis von 190 Gulden und einen Gulden Leihkauf für das neben den Häusern von Ulrich Schneidenwint und Michel Kempf gelegene Haus samt dem Recht am Brunnen im Hofe der Erben von Leonhart Schmaltzing. Sein verstorbener Vater Jorg Hainlein hatte das Haus laut eines Stadtbucheintrags von 1491 von Eberlein Barbirer gekauft. 28.11.1533

B 16/541

Der Bayreuther Bürger Laurenz Mann quittiert dem Schäfer Thoman Deutsch den Kaufpreis von 28 Gulden für die von seiner Schwiegermutter Gertraud Reuter ererbte und vorher von seinem Schwiegervater Hans Reuter innegehabte Sölde zur Altstadt. Die Sölde ist in aller der Stadt Mitleidung, zinst Endres Tolhopf und dessen Mutter jährlich ein Simra Hafer und eine Fastnachtshenne sowie front zwei Tage. 30.12.1533

B 16/542 (vgl. B 11/269, 685)

Der Bayreuther Bürger Hans Schneider quittiert dem Bayreuther Bürger Michel Kempf den Kaufpreis von 140 Gulden für seinen halben Teil am Zehnten zu Gesees zu Dorf und Feld, toten und lebendigen. Sein Großvater Fritz hatte den Zehnten ganz, sein Vater Hans zur Hälfte inne. Die andere Hälfte gehört seinem Onkel Christof Schneider, Bürger zu Bamberg. Der Zehnte rührt Hans vom Rabenstein, Pfleger zu Hollenberg („zum Holnperg“), zu Lehen. 30.12.1533

B 16/543, (vgl. 544)

Margaretha, Witwe des Müllers Cuntz Ubellein zu Mistelbach, sowie Anna, Witwe des Laurenz Preunl zu Creußen, die Töchter des Schneiders Hans Eck quittieren Hans Staud d. Ä. zu Laineck den Kaufpreis von 150 Gulden rh. für das hinter dem Rathaus, zwischen den Häusern von Contz Piderman und Hans Todtschinter gelegene Haus. 26.01.1534

B 16/544 (vgl. 543)

Hans Staud d.Ä. zu Laineck überläßt seinem Sohn Fritz Staud, Bürger zu Bayreuth, das von den Erben des Eckschneiders erworbene Haus um die Kaufsumme als Heiratsgut. 07.03.1534

B 16/544

Albrecht Sonnlein von Busbach, Sohn des verstorbenen Contz Sonlein zu Schönfeld, quittiert seinem Stiefvater Hans Atzendorfer zu Meuschlitz den Empfang von neun Gulden rh. für seinen Erbteil. 14.02.1534

B 16/545

Der verstorbene Mathes Potzlinger zu Ramsenthal war nach dem Tod seiner ersten Frau zu seinem Sohn Hans Potzlinger, Schneider genannt, zu Bindlach gezogen. Als die beiden nicht mehr zusammen wohnen wollten, hatten sie ihr gesamtes Gut im Wert von 228 Gulden geteilt. Den ihm davon noch zustehenden Restbetrag von siebenzig Gulden hatte Mathes Potzlinger im Heiratsvertrag mit Anna, geborene Teufel von Benk, dieser zugesagt. Die Vormünder der Witwe und ihrer beiden Kinder quittieren den Erben des Hans Potzlinger den Empfang des Geldbetrags. 22.02.1534

B 16/546

Testament und Leibgeding des Contz Seyfrid d.Ä., Sohn der verstorbenen Heinz und Elsbeth Seyfrid. Nickel Seyfrid zu Pittersdorf, der den kranken Bruder bei sich aufgenommen hat, soll den auf hundert Gulden geschätzten Gesamtnachlaß erhalten, ausgenommen den freieigenen Acker zu Kleebach, von dem Contz ein Seelbad stiften will. Die Verwandtschaft soll sechzig Gulden bekommen. 09.04.1534
Contz Seyfrid ist verstorben. Quittung der Verwandtschaft für Nickel Seyfrid. 31.05.1534

B 16/548, 549

Die Erben von Hans Puheman quittieren ihrem Schwager Michel Tanhart die Kaufsumme von 24 Gulden für das dem Spital zinsbare Söldengut zur Altstadt. Sie behalten sich das Vorkaufsrecht vor. Tanhart bekennt seiner Schwägerin Elsbeth Puheman, derzeit Magd bei Hans Mann, eine Schuld von sechs Gulden. 27.05.1534
Die in Nürnberg dienende Kunigunde Puheman quittiert Michel Tanhart den Empfang ihres Anteils von vier Gulden. 23.08.1534

B 16/549

Die mit Jorg Eck verheiratete Dorothea quittiert ihrem Bruder Hans Breuslinger, „Mannlein Peck“ genannt, den Empfang ihres elterlichen Erbteils von dreißig Gulden. 30.05.1534

B 16/550

Die mit Bartholomäus Lohel von Arnoldsreuth verheiratete Anna quittiert ihrem Bruder Jorg Pernmulner, der das elterliche Gütlein zu Mistelbach übernommen hat, den Empfang von 26 Gulden für ihre Aussteuer und Erbteil. 31.05.1534

B 16/551

Katharina, Witwe des Hans Hertweg zu Mistelgau, und Margaretha, Ehefrau des Hans Geisler zu Mistelgau, die Töchter des verstorbenen Hans Zeuschel zu Tröbersdorf, quittieren ihren Brüdern Hans Zeuschel zu Lahm sowie Ott und Jorg Zeuschel zu Tröbersdorf den Empfang von jeweils siebenzig Gulden für ihr Erbteil und die Vergleichung der Lehensgüter. 30.05.1534

Quittung der Anna, Ehefrau des Guntel Prenner zu Vorlahm, für die Kinder des verstorbenen Jorg Zeuschel. 18.03.1542

B 16/553

Die vier verheirateten Töchter des Fritz Leutold quittieren den Vormündern der Tochter des verstorbenen Stephan Bauer den Empfang ihrer Aussteuer und Erbteile. Bauer hatte ihre ebenfalls verstorbene Mutter geheiratet und die Schenkstatt zu Bindlach übernommen. 18.05.1534

B 16/555

Vertrag der Erben des Schneiders Contz Rot zu Oberpreuschwitz. Aus dem Erbe erhalten die Söhne Pankratz und Jobst Rot, beide Bürger zu Bayreuth, zu gleichen Teilen die oberhalb der Rückleinsmühle („Rutlasmull“) am Mistelbach gelegene Wiese „Hauschenin“; der Sohn Hans Rot sowie die Töchter Margaretha und Kunigunde das Gütlein zu Oberpreuschwitz. Die Lehen sind noch auf alle Brüder verschrieben, sobald sich Hans verheiratet, sollen die anderen diese vor dem Lehensherrn aufreichen und übergeben. 01.06.1534

B 16/557, 557a

Die fünf Kinder des Hans Schwarzenotten, auch im Namen ihres Veters unbekanntem Aufenthalts, quittieren ihrem Stiefvater Jacob Rahmung, der den kastenamtslehenbaren Hof zu Oberkonnersreuth übernommen hat, den Empfang ihrer Erbteile. 28.06.1534

Beigelegt: Notizzettel über die Heiratsabsprache am 11.05.1528.

B 16/559

Hans Arnolt von Harsdorf und seine Ehefrau Margaretha quittieren ihrem Schwager bzw. Bruder Heinz Kufner, der gemeinsam mit dem Vater Heinz d.Ä. zu Hauenreuth auf dem unteren Hof lebt, den Empfang der Aussteuer und 25 Gulden für den Erbananspruch. 02.07.1534

Quittungen der Geschwister für Heinz Kufner. 1556, 1558

B 16/561 (vgl. B 8/96)

Gütliche Einigung in den Forderungen des Hans Schleicher, Sohn des verstorbenen Albrecht Schleicher zu Cottenbach, gegen Hans Hübner wegen des Vorsitzes auf dem kastenamtslehenbaren Hof zu Cottenbach, den früher sein Vater innehatte, sowie gegen Hübners Vater Eberhart zu Konnersreuth wegen eines Erbanpruchs. Schleicher erhält fünfzehn Gulden Ausgleich zugesprochen. 03.05./29.05.1534

B 16/562

Ulrich Hering und seine Ehefrau Kunigunde hatten für Peter Zeilman gebürgt, dem Fritz Arnolt zu Bayreuth Tuch im Wert von 25 Gulden verkauft hatte. Da der Selbstschuldner bisher nicht gezahlt hat, wollen sie das Geld in Raten abzahlen. Sie setzten ihr Haus als Pfand. 13.07.1534

B 16/562

Die Witwe Elsbeth des Hans Sambstag zeigt zur Vermeidung von Streitigkeiten nach ihrem Tod an, daß sie ihrem Schwiegersohn Pangratz Piderman fünfzig Gulden Heiratsgut gezahlt und hundert Gulden geliehen habe. Ihrem Sohn Ruprecht Sambstag habe sie hundert Gulden Heiratsgut gegeben und hundert Gulden geliehen. 07.05.1534

B 16/563 (vgl. 594)

Ehevertrag zwischen dem Schneider Hans Todtschinter und Margaretha, Witwe des Jorg Seyfrid. 15.06.1534

N.B. Ist auszuthun bevolhen und gehaissen worden.

B 16/565

Die mit Contz Schmidt von Ramsenthal verheiratete Margaretha, Tochter des Laurenz Arnolt von Deps, quittiert ihrem Bruder Eberhart Arnolt zu Deps den Empfang von 24 Gulden und einer Kuh für Aussteuer und Erbteil. 03.03.1534

B 16/565

Anna, Ehefrau des Rotschmieds Fritz Turckelstain zu Nürnberg und Tochter des Heinz Pern, quittiert ihren Vormündern Hans Leckuchner und Heinz Finck, Färber, den Empfang von neun Gulden für ihr elterliches Erbteil. 06.02.1534

B 16/566

Kunigunde Straskirchner quittiert dem Tuchhefter Wolf Pesel die Kaufsumme von 35 Gulden für das hinter der Oberen Badstube gelegene Haus mit Hofstatt samt allem Werkzeug darin, wie es dem verstorbenen Wolfgang Straskirchner gehört hatte. 02.10.1534

B 16/567 (vgl. 318, 733c)

Wolf Pesel quittiert im Namen seiner Frau Margaretha und seiner Schwäger, den Rosner, dem Tuchmacher Heinz Gorll den Kaufpreis von 120 Gulden und einem halben Gulden Leihkauf für das Haus mit den beiden Hinterhäusern in der Schmidgasse, das von Paule Maler an seine Schwiegermutter vererbt worden war. 04.12.1534

B 16/568

Kunigunde, Witwe des Hans Ludhorn zu Mistelgau, im Beisein ihres mündigen Sohnes Hans, quittiert ihrer Schwägerin, der Witwe Anna Tanner zu Creez, den Empfang von zehn Gulden für ihr elterliches Erbteil. 04.10.1534

B 16/568

Hans Hering d.J. und seine Ehefrau Elsbet quittieren ihrem Schwiegervater bzw. Vater, dem Goldschmied Johann Hefner, den Empfang von fünfzehn Gulden Heiratsgut und Kleidung zur Aussteuer. 05.10.1534

B 16/569

Die Ehefrau Walburga des Bayreuther Bürgers und Schneiders Heinz Seyfridt, eine geborene Tholhopf, war mit den Gebrüdern Melchior und Hans Mann sowie Niclas Burckstaller zu „Tumpach“ wegen des Nachlasses ihres ersten Ehemannes Balthasar Mann in Streit gestanden. Laut zweier gleichlautender Spruchbriefe waren beide Seiten gütlich geeinigt worden. Sie quittiert den Empfang von fünfundvierzig Gulden, eines Silberbechers, der Kleidungsstücke des Mann und dessen ersten Ehefrau sowie allen Zinngeschirrs. 13.10.1534

B 16/570

Der Schuster Peter Rosner bekennt dem Bayreuther Bürger und Lederer Hans Gansman eine verzinsliche Schuld von zwanzig Gulden rh. und setzt dafür sein Haus als Pfand. 14.11.1534

B 16/570

Jacob Hoschel und seine Ehefrau Barbara bekennen dem Sattler Fritz Apel eine Schuld von 47 Gulden, darunter vier Zentner Wolle, je ein Zentner zu elf Gulden ein Ort gerechnet. Sie verpfänden dafür ihr Haus. 16.09.1534
Quittung über die erfolgte Rückzahlung. 29.05.1535

B 16/571

Sebastian Bierzapf von Lindenhardt bekennt den Vormündern der Anna Findeisen und ihres unmündigen Sohnes eine verzinsliche Schuld von fünfzehn Gulden und nennt seinen Vater Peter Bierzapf als Bürgen. 22.10.1534
Bierzapf hat zehn Gulden und einen Gulden Zins durch seinen Bruder Veit Bierzapf beim Rat erlegt und für fünf Gulden Lehrgeld dem Hans Findeyßen das Handwerk gelehrt. 21.10.1549

B 16/571

Jorg Gebhart am Neuen Weg bekennt den Vormündern des hinterlassenen Töchterleins des Wirts Stephan Bauer zu Bindlach ein auf drei Jahre gewährtes verzinsliches Darlehen von zwanzig Gulden und verpfändet dafür seinen Acker am Sandbühl, der zuvor dem verstorbenen Jorg Seyfrid versetzt gewesen war.
25.10.1534

B 16/572 (vgl. 732; B 8/440)

Der Schneider Heinz Seyfrid bekennt den Verwaltern des Nachlasses des Tuchscherers Fritz Fras ein verzinsliches Darlehen von siebzig Gulden und setzt die Bayreuther Bürger Hans Sendelbeck und Mauritz Leutoldt als Bürgen und Selbstschuldner ein. Sendelbeck verpfändet sein Haus, Hof, Stadel und Garten beim neuen Farbhaus an der Rotmainbrücke, Leutoldt seinen großen Acker hinter Sanct Leonhardt. 11.12.1534

B 16/573

Hans Walther zu Bayreuth bekennt, daß er die auf sein Bitten hin von den Vormündern des hinterlassenen Kindes des Wirts Stephan Baur zu Bindlach dem Pangratz Greul, Vogt genannt, zu Kulmain geliehenen fünfzig Gulden samt zweieinhalb Gulden Zins bis 22. Februar kommenden Jahres zurückzahlen will.
18.06.1535

B 16/574

Der Bayreuther Bürger und Tuchmacher Contz Ubellein bekennt den Vormündern des hinterlassenen Töchterleins des Wirts Stephan Bauer zu Bindlach eine verzinsliche Schuld von dreißig Gulden und verpfändet dafür seine Wiese in der Unteren Au. 18.06.1535
Quittung über die erfolgte Rückzahlung. 08.08.1544

B 16/575

Der Bayreuther Bürger und Färber Hans Hempel hatte für Anna Pfister gegenüber dem Eschenbacher Bürger Contz Loher für 55 Gulden als Selbstschuldner gebürgt. Nachdem die Pfister aus dem Gefängnis entronnen ist, soll er nach gütlicher Einigung mit dem Gläubiger das Geld in genannten Fristen zurückzahlen. 13.10.1534

B 16/575

Der Bayreuther Bürger und Färber Heinz Hofman bekennt, daß der Bayreuther Ratsherr Michel Deuchler für ihn wegen etlicher Wolle, die er in Arbeit hat, sowie gegenüber Wolf Pirckner als Bürge und Selbstschuldner aufgetreten ist. Er setzt Deuchler seinen von Conrad Kurndorffer erkauften Garten und seine Fahrnis als Pfand. 23.10.1535

B 16/575a

Beigelegte Papierurkunde: Schuldbrief des Bayreuther Mitbürgers Hans Königstain gegenüber dem Eschenbacher Mitbürger Cuntz Loher als Bürge und Selbstschuldner für mehrere, dem Bayreuther Mitbürger und Tuchmacher Hans Steigell gewährte Darlehen, nämlich 40 Gulden, 58 Gulden, fünf Schilling und 27 Pfennig sowie 139 Gulden. 13.10.1538

Rückvermerk des Stadtschreibers H. Pauerschmid: Nach erfolgter Abrechnung hat sich ergeben, daß Steigell als Schuldner und Königstain als Bürge Loher noch 93 Gulden, ein Pfund und 25 1/2 Pfennig schuldig sind. Das Geld soll Weihnachten und Lichtmeß bis auf fünfzig Gulden bezahlt werden, die Restsumme zu Lichtmeß im 1541 Jahr. 02.11.1539

B 16/576 (vgl. B 8/201, 202)

Der Bayreuther Bürger Hans vom Saher bekennt Heinz Ochs zu Kulmbach ein auf zwei Jahre befristetes, mit landesüblich 5 % verzinsliches Darlehen von sechzig Gulden. Er verpfändet seine Wiese, Haus und Hof am Neuen Weg, „die Kaiserin“ genannt. 15.07.1535

B 16/577

Der Rotfärber Linhart Waltz bekennt dem Tuchmacher Jorg Kern eine Schuld von zwölf Gulden und verpfändet sein Haus und Hof vor dem Unteren Tor. 15.11.1535
Bestätigung über erfolgte Rückzahlung. 28.10.1537

B 16/577 (vgl. B 8/261)

Eintrag in das Stadtbuch der Schuldverschreibung des Bayreuther Bürgers Claus Küffner gegenüber seinem Schwager Ulrich Leutoldt über 200 Gulden. Das Darlehen läuft vier Jahre, Leutoldt erhält solange das Küffner und dessen Vater Hans Küffner d.Ä. gehörende, beim Rathaus gelegene Haus zur Nutzung. Dafür soll er Küffners Vater unterhalten. Sollte das Haus durch Flugfeuer beschädigt werden, trägt Küffner, bei im Haus entstandenen Feuer Leutoldt den Schaden. 09.05.1536

B 16/578 (vgl. B 8/160)

Der Bayreuther Bürger Wolff Hainlein und seine Ehefrau Kunigunde bekennen Wolff Wagner zu Muckenreuth eine Schuld von einhundert Gulden rh., je acht Pfund, zwölf Pfennig für einen Gulden gerechnet, halb an guten „Taler Gulden Groschen“, je einen für vierundzwanzig Silbergroschen gezahlt, die andere Hälfte an eitel gutem gewogenen Gold, je ein Goldgulden für zehn Pfund gezahlt. Dafür will Hainlein jährlich fünf Scheuben Salz als Zins reichen. 21.05.1536
N.B. dedit mihi 1/2 fl.

B 16/579

Elisabeth, Witwe des Heinz Part d.Ä., bürgt für ihren Bruder, den Bayreuther Tuchmacher Hans Fros, gegenüber dem Bayreuther Ratsherrn Wolff Pirckner für Wolle im Wert von 74 Gulden rh. Mitbürge ist Fros Schwager zu Nürnberg.
30.08.1536
N.B. dedit mihi 12 d.

B 16/580

Claus Dorffler von Euben bekennt den Vormündern des hinterlassenen Töchterleins Kunigunde des Wirts Stephan Baur zu Bindlach eine Schuld von dreißig Gulden und verpfändet dafür seine freieigene Wiese zu Ramsenthal, „Sparneckerin“ genannt.

13.10.1536

N.B. dedit senatum 1/2 fl. mihi 1 Ort

B 16/581

Die Witwe Anna des Hans Findeysen quittiert der Witwe Margaretha Mann in der Schmidgasse den Kaufpreis von vierzig Gulden sowie sechs Ellen Kember als Leihkauf für das Haus mit Garten am Neuen Weg. 22.10.1534

B 16/582 (vgl. B 8/142)

Vertrag der Erben des Contz Schmidt zu Ramsenthal. Es erhalten die mit dem Bayreuther Goldschmied Michel Schupflaib wiederverheiratete zweite Ehefrau Barbara achtzig Gulden; der mit Kunigunde verheiratete Schwiegersohn Jacob Dhuner die Fahrnis, den Acker „Breitrain“, das Äckerlein „Gernäckerlein“ im unteren Flecken sowie die „lange Wiese“ in der Unteren Au; die beiden geistesschwachen Söhne Hans und Christof den „Langacker“ am Reutersweg und das Wiesflecklein, das „Lehspitzlein“ genannt, in der Unteren Au. 10.12.1534

N.B. Quittanz im neuenn Statpuch mit A fo. 71

B 16/583

Peter Vogel zu Kemnath quittiert dem Bayreuther Ratsherrn Pankratz Piderman den Kaufpreis von 144 Gulden rh. und einen Taler Leihkauf für das neben dem Spital am Eck gelegene Haus. 05.05.1535

B 16/585 (vgl. 585a)

Die Treuhänder des Guts des verstorbenen Tuchscherers Fritz Fras quittieren für sich und die Erben, die Peckn genannt von Gefrees gebürtig, Laurenz Mann den Kaufpreis von 83 Gulden rh. für das Haus, fünf Tuchscheren, ein Schertisch und Schleifstein. Der Verkauf fand im Beisein und mit Einverständnis des Erben Andreas Oberlender statt. 04.12.1534

B 16/585a (vgl. 585)

Beigelegt: Bekenntnis des Andreas Oberlender, ältester von sechs Söhnen des verstorbenen Mathes Peckam zu Gefrees, über den Verkauf des Gesamtnachlasses seines Veters Fritz Fraß. Der Anteil von 70 Gulden seiner drei Brüder, die in den Kriegszeiten vor neun Jahren mit König Ludwig nach Ungarn gezogen und von denen trotz eifrigen Nachforschens nichts zu erfahren war, hat er seinem Schwager, dem Schneidermeister Heinrich Seuffriedt, zur Aufbewahrung überlassen. Sein Drittel am möglichen Erbe, nämlich 23 Gulden und 84 Pfennig, hat er zu seinem eigenen Nutzen genommen und der erste der Brüder, der wieder zurückkommt, soll es bei ihm in Eisleben in Empfang nehmen. Gleichzeitig quittiert er Sewfriedt den Kaufpreis für die hinter St. Leonhardt gelegene Peunt. 08.12.1534

B 16/586

Die Vormünder der beiden Söhne Christof und Contz des Bayreuther Bürgers und Lederers Hans Hübner quittieren deren Stiefvater, dem Häfner Contz Meinlein vor dem Oberen Tor, den Empfang von fünfzig Gulden für den Anspruch ihrer Pflegkinder auf das elterliche Erbe und das der verstorbenen Schwester Margaretha. 25.02.1535

B 16/587

Die vier Schwiegersöhne des durch einen Wagen verunglückten Hans Poner zu Bindlach quittieren ihrem Schwager Christoph Poner den Empfang der Aussteuer und des elterlichen Erbteils ihrer Ehefrauen sowie den Anteil am Erbe des Brüderleins Contz. 02.04.1535

B 16/588

Nach dem Tod des Färbers Hans Förster hatte der mit der Witwe verheiratete Contz Todtschinter das Werkzeug, das zum Färberhandwerk gehörige Zeug, Tuch und andere Verlassenschaft gekauft. Die Vormünder der Kinder Wolf, Anna, Helena und Katharina erster Ehe des Förster quittieren Todtschinter den Empfang von deren Erbteil. 02.04.1535

B 16/590

Vertrag der Erben des Färbers Hans Vogel. Der Sohn Wolf erhält das auf 220 Gulden geschätzte Haus mit Garten samt Tuchrahmen und Brauzeug. Die Witwe Katharina, Wolfs Stiefmutter, erhält die mit 120 Gulden angesetzte Wiese in der Oberen Au mit dem Stadel im Neuen Weg, die mit 73 Gulden bewerteten Weiher mit der Fischgrube und dem Fischzeug sowie die Nutzung des Weihers „am Dentzenlohe“ des Bastel Wagner zu Preuschwitz. Der Schwiegersohn Endres Schuster, Bürger zu Creußen, erhält, da er nicht vor Ort wohnt, keine Erbstücke, sondern wird mit Geld abgefunden. 02.04.1535

N.B. dedit mihi 3 Ort

Quittung des Endres Schuster zu Creußen über den Empfang des Erbteils seiner Ehefrau Kunigunde. 03.07.1536

B 16/594 (vgl. 563, 660; B 8/175)

Vertrag der Erben des Hans Teufel. Die zunächst mit Jorg Seufrid und jetzt mit dem Bayreuther Bürger und Schneider Hans Todtschinter wiederverehelichte Witwe Margaretha erhält das Haus, das erst Simon Grotzsch und dann dem Seufrid gehörte; die vier Kinder aus der Ehe mit Teufel die ebenfalls aus dem Erbe des Seufrid stammenden, hinter dem hlg. Kreuz gelegenen zwei Äcker und den Stadel. 04.05.1534

B 16/597

Gütliche Einigung in der weiteren Erbforderung der Anna, Tochter der verstorbenen Hans und Agnes Purckel zu Busbach und verhehlicht mit Hans Schull zu Frankenhaag, gegen ihren Bruder Caspar Purckel zu Busbach. Neben dem bereits erhaltenen Heiratsgut von fünf Gulden für Kleider und vier Gulden für eine Kuh sowie dem Erbteil von zwanzig Gulden rh. hat Anna noch dreieinhalb Gulden zugesprochen erhalten. 25.05.1535

N.B. dedit 1/2 fl. senatum 2 h. mihi

B 16/598

Hans zu Bindlach, Hans zu Weidenberg, Erhart zu Steinach, Nickel zu Lochmühle, der noch unverheiratete Stephan sowie die mit Hans Lamp zu Weidenberg verheiratete Katharina, die nachgelassenen Kinder des Müllers Heinz Fick und seiner Ehefrau Kunigunde, quittieren ihrem Bruder Fritz Fick, der die elterliche untere Mühle zu Steinach übernommen hat, den Empfang ihrer Erbteile. 25.05.1535
Lorenz Fick, Bürger zu Vilseck, quittiert dem Bruder Fritz den Empfang seines Erbteils. Actum am Landgericht 09.02.1536

B 16/599

Testament und Leibgeding von Contz und Anna Walding zu Mistelbach. Der Sohn Hans soll nach dem Tod der Eltern die Sölde und die gesamte Habe übernehmen, die mit Michel Torsel verheiratete Tochter Katharina erhält neben dem bereits empfangenen Heiratsgut sofort noch zwei Rinder und 24 Gulden und nach dem Tod der Eltern weitere sechs Gulden. 28.05.1535

B 16/601, 601a

Vertrag der Erben des Hafners Contz Durnhofer. Die Witwe Anna und ihr Sohn erhalten das auf 35 Gulden geschätzte Häuslein, das den Leuthold zinst und früher Hans Ochs gezinst hat. Der Stiefsohn Hans Durnhofer soll die Werkstatt führen, bis sie der Stiefbruder übernehmen kann und erhält das Vorkaufsrecht. Er und die Schwestern Elsbet Kerner und Anna Ratholt zu Katzwang werden mit Geld abgefunden. 18.06./15.11.1535

N.B. dedit mihi 1 Mos Wein

Beigelegt: Gerichtlich beglaubigte Vollmacht des Hans Ratholt und seiner Ehefrau Anna zu Katzwang. 01.06.1535

B 16/602 (vgl. B 11/349)

Die Vormünder der jüngsten Kinder des verstorbenen Eberhart Mann quittieren Thoman Gansman den Kaufpreis von 140 Gulden rh. für den halben Teil am Weiher und Feld am Rennweg, die laut des Eintrag von 1513 im Bayreuther Stadtbuch Mann und der verstorbene Contz Gansman gemeinsam genutzt hatten. Thoman Gansman hatte das Vorkaufsrecht innegehabt. 29.06.1535

B 16/603

Heiratsvertrag zwischen Fritz Gerhart, Sohn des Contz Gerhart, und der Witwe Helena des Contz Trautner. 25.11.1533

B 16/603

Vertrag der Erben des Contz Trautner. Aus dem Erbe erwirbt Fritz Gerhart, der die Witwe Helena geheiratet hat, den halben Anteil des Stiefsohns am Haus mit Garten sowie dem halben Tuchrahmen im Zwinger, der der Stadt jährlich zwei Pfund zinst. Der Stiefsohn soll zehn Jahre lang unterhalten und wenn er verständiger wird, in die Schule geschickt werden. 14.09.1534

B 16/608 (vgl. 455, 726)

Die Vormünder der Tochter Margaretha des verstorbenen Hans Rauh quittieren deren Bruder Hans Rauh, der den väterlichen Hof zu Benk übernommen hat, den Empfang von zwanzig Gulden und einer Kuh für den Ansitz auf dem Hof und ihr väterliches Erbteil. 31.10.1535

Quittung des Hans Hedler zu Benk und seiner Ehefrau Elisabeth für den Schwager bzw. Bruder Hans Rauh zu Benk. 29.11.1538

B 16/609

Die Erben des Heinz Gansman quittieren dem Ratsherrn Pankratz Piderman den Kaufpreis von zwanzig Gulden für das in der Judengasse neben den Häusern des Herman Compastmacher und Hans Altman gelegene Haus. Dieses ist mit fünf Gulden Schultheißgeld belastet, die mit jährlich einem Ort verzinst werden. 20.10.1535

B 16/609

Gütliche Einigung in der Verleumdungsklage des Heinz Tanner und seiner Söhne Jorg und Hans zu Bärnreuth gegen die Frau des Jorg Maier zu Creez. Die Maier soll behauptet haben, Tanners Söhne hätten ihr die Ziegelbirnen abgenommen. 01.10.1535

B 16/610

Die Vormünder der fünf Töchter des Eberhart Mann aus der zweiten Ehe mit Elizabeth von der Grün quittieren Hans Kolb zu Weikenreuth den Kaufpreis von 102 1/2 Gulden für das freieigene Gehölz bei Weikenreuth, in dem der Weißbrunn liegt. Da es sich herausgestellt hat, das der Besitz dem Hofkasten zu Bayreuth jährlich einen halben Ort Ackergeld, halb Walburgis und halb Michaelis, zinsbar ist, wurde der ursprüngliche Preis von 105 Gulden gemindert. 10.12.1535

B 16/611

Veit Hoier zu Bühl und die mit Wolf Strebendorfer zu Neunkirchen verheiratete Margaretha, die Kinder des verstorbenen Erhart Hoier zu Aichig, quittieren ihrem Stiefvater Heinz Rauh zu Aichig den Empfang ihres elterlichen Erbteils von je zwei Kühen und vierzig Gulden. 21.11.1535
N.B. dedit mihi 1/2 fl.

B 16/612

Die Witwe Anna Graislinger von Volsbach quittiert den Söhnen Claus und Hieronimus des Bayreuther Bürgers und Färbers Eberhardt Gebhart den Empfang der zehn Gulden und des Tuchs für einen Mantel, die ihr für ihr mütterliches Erbteil gütlich zugesprochen worden waren.

B 16/612

Claus und Dorothea Kufner quittieren Hieronymus Gebhart den Kaufpreis von 190 Gulden rh. für das Haus, Farbhaus, Kessel samt dem neuen, am Graben vor dem Mühlwürlein gelegenen Haus. 02.12.1535

B 16/613

Die Vormünder der beiden Söhne Hans und Erasmus des verstorbenen Schusters Fritz Fras quittieren Jacob Macher, „Schütz“ genannt, den Kaufpreis von 28 Gulden rh. für das zwischen den Häusern von Laurenz Mann und der alten Sambstag gelegene Haus. 18.12.1535

B 16/614

Vertrag über das Erbe des Hans Kolb zu Gräfenenthal und dessen Sohn Hans, Piderman genannt. Leibgeding der Witwe Anna mit dem Sohn Kilian, der den väterlichen Hof zu Gräfenenthal übernommen hat. 27.12.1535

B 16/615

Johann Wagner quittiert Heinz Hochstetter den Kaufpreis von 22 Gulden für das am Neuen Weg nächst der Au gelegene Haus mit Hof und Garten, das er von dem verstorbenen Wilhelm von Geldern gekauft hatte. Wagner und die künftigen Besitzer seiner Wiese sollen das Fahrrecht neben dem Haus durch den Hof haben. Wagner soll das hintere Gatter, die Inhaber des Hauses den Zaun um die Hofstatt samt dem Gatter, durch das man mit Heu und Grummet auf die Wiese aus- und zufährt, unterhalten. 06.02.1536

N.B. dedit mihi 24 d.

B 16/616

Heinz Schneider zu Lochau bekennt seinem Vater Hans Schneider, Hintersasse der Bayreuther Pfarrkirche zu Meuschlitz, den Empfang von zehn Gulden, zwei Simra Korn Hollfelder Maß und zwei Kühen als Heiratsgut. Sollte Heinz nach dem Tod des Vaters das Empfangene wieder in die Erbmasse einbringen, erhält er gleichen Anteil daran wie seine Stiefgeschwister. 27.02.1536

N.B. dedit mihi 54 d.

B 16/617

Jorg Walther und seine Ehefrau Gertraud, die zuvor mit Christof Lautner und dann mit dem Schuster Hans Küffner verheiratet war, sowie der Stiefsohn Christof Lautner quittieren dem Bäcker Jacob Küffner, dem Bruder des Hans Küffner, den Kaufpreis von 66 Gulden und ein Ort für das Haus vor dem Oberen Tor, das Walthers Ehevorgängern gehört hatte. Von der Summe erhält Christof Lautner fünfzehn Gulden, die beiden Erben des Hans Küffner jeweils fünfzehn Gulden und den Rest von 21 Gulden, ein Ort Walther und seine Frau, da sie die Kinder in teuren Zeiten erzogen haben. 20.02.1536

N.B. dedit m 1 Ort

B 16/618

Kunigunde Baur zu Ramsenthal, Witwe des Hans Baur, die zuvor mit Heinz Ötterer verheiratet war, hatte ihren Schwiegervater Contz Baur zu Lehen vor dem Landgericht wegen einer Restforderung auf das Heiratsgut ihres zweiten Ehemannes verklagt. Sie quittiert in Anwesenheit des Sohnes Contz Ötterer dem Schwiegervater den Empfang der ihr gütlich zugesprochenen elf Gulden. 04.03.1536

N.B. dedit m 1 Ort

B 16/619, 619a

Die Vormünder des Hans Zetmeusel, dem Sohn erster Ehe des verstorbenen Hans Zetmeusel zu Destuben mit Magdalena Seidelmulner, quittieren Elizabeth, geborene Amlung, der dritten Ehefrau des Zetmeusel, sowie ihrem aus Tröbersdorf stammenden Ehemann Jorg Torsel, „Ringolf“ genannt, den Empfang der ihrem Pflegsohn im Erbvertrag zugesprochenen 28 Gulden für sein Erbteil und den Vorsitz auf dem kastenamtslehenbaren halben Hof zu Destuben. 05.03.1536

Beigelegt: Vom Stadtschreiber ausgestellter Erbvertrag vom 18.10./15.12.1528. Der Sohn Wolf des Hans Zetmeusel erhält acht Gulden für seine Forderungen, die jüngste Tochter Anna zehn Gulden zugesprochen. Der Vertrag soll beim Kastner hinterlegt werden.

B 16/620

Abrechnung zwischen den Söhnen Melchior, Ratsherr zu Bayreuth, und Hans, Bayreuther Bürger „zum Blauen Löwen“, aus der ersten Ehe des verstorbenen Ratsherrn Eberhart Mann mit Kunigunde Eck von Kulmbach. Beide haben ihre mit Niclas Burgckstaller zu „Tumbach“ verheiratete Schwester Katharina sowie ihre Schwägerin Walburga, kinderlose Witwe des Balthasar Mann und jetzt verheiratet mit dem Bayreuther Schneider Heinz Seufrid, ausgezahlt. Melchior besitzt nun ganz das Haus, das früher Heinz Mann gehörte, und beide Brüder besitzen gemeinsam die Weiher und Felder am Rennweg sowie die beiden Behälter am Mistelbach. 20.04.1536

B 16/621a

Beigelegt: Vom Förtzschen Lehen- und Bergrichter zu Peesten Hans Kayser, Vheinthans genannt, am 20.01.1541 beglaubigte Abschrift der Quittung des Bayreuther Bürgers und Schneiders Heinrich Sewfrid für seinen Schwager Hans Thwhi zu Peesten über die für seine Mutter empfangenen sechs Gulden rh. Entschädigung, nachdem die Mutter nicht mehr länger bei Thwhi leben wollte. 14.01.1540

B 16/623, 623a

Hans Schober quittiert Hans Tanner, beide zu Creez, die ihm gütlich zugesprochenen sechzehn Gulden, nachdem er vor dem Landgericht wegen des ausstehenden Lohns im Dienst bei Tanners Vorfahren Fritz Tanner geklagt hatte. 20.04.1536

Beigelegt: Der von den Spruchmännern ergangene Entscheid vom 06.01.1536.

B 16/624 (vgl. 343)

Die Geschwister Schrotel, nämlich Johann von Weidenberg, Hans von Kemnath, Thoman von Goldkronach und die mit Fritz Teufel auf dem Hammer zu Wirbenz verheiratete Dorothea, quittieren ihren Brüdern Eberhart und Heinz, die den Besitz des Vaters Contz Schrotel zu Steinach übernommen haben, den Empfang ihres Erbteils von 86 Gulden. 18.04.1536

N.B. dedit mihi 6 h.

B 16/627

Hans Seufrid, jetzt Bürger zu Hollfeld, quittiert seinem Bruder Contz zu Mistelgau den Empfang von 95 Gulden unter Verzicht auf jeden weiteren Erbenspruch. Contz hat die Mutter bei sich aufgenommen und soll die mit dem Tischer zu Truppach verheiratete Schwester auszahlen. 22.04.1536

N.B. dedit m. 1 Ort

B 16/628

Heinz Kautzsch zu Plos und seine Ehefrau Katharina quittieren den Brüdern Urban, Fritz und Thoman Mann zu Unterwaiz, den Söhnen der Katharina aus der Ehe mit Hans Mann zu Unterwaiz, den Empfang von vierzig Gulden für jedweden Erbenspruch. 23.04.1536

N.B. dedit m. 2 lb.

B 16/629

Die Vormünder der Anna und ihrer drei Kinder aus der Ehe mit dem verstorbenen Hans Peumel quittieren deren Stiefsohn Hans Peumel d.J., der das väterliche Gut zu Würnsreuth übernommen hat, den Empfang von zwanzig Gulden und einer Kuh für das Erbteil. 21.05.1536

Michel Peumel von Hörlasreuth („Hornlesreut“) quittiert seinem Bruder Hans zu Würnsreuth den Empfang von sechs Gulden für sein Erbteil. 28.04.1538

B 16/630

Der Bayreuther Bürger Erhart Apel, der in erster Ehe mit der Tochter Margaretha des ebenfalls verstorbenen Peter Schmidt verheiratet war, hatte Schmidts Erben, den Schwiegersohn und Bayreuther Bürger Hans Morhart und dessen Ehefrau Katharina, verklagt, da ihm das versprochene Heiratsgut von vierzig Gulden noch nicht ausgezahlt wurde. Er quittiert den Empfang der ihm gütlich zugesprochenen 43 Gulden. 01.06.1536

N.B. dedit 1/2 fl. s. mihi 1 Ort

B 16/631

Die Brüder Bair quittieren nach dem Tod der von ihrem Bruder Hans, Bürger zu Bayreuth, aufgenommenen Mutter diesem den Empfang ihres elterlichen Erbteils. 30.06.1536

N.B. dedit 1 Ort s. mihi 48 d.

B 16/632

Endres Arnolt quittiert seinem Bruder Heinz den Kaufpreis von 83 Gulden rh. für das in der Schmidgasse neben dem Haus, das früher der verstorbene Ritter Jorg von Streitberg innehatte, gelegene Haus mit der Hofstatt, das vor ihm dem Nürnberger Schuster [Eberlein Keck] gehörte. 80 1/2 Gulden Schulden des Endres Arnolt bei Wolf Pirckner hat Heinz, der als Selbstschuldner gebürgt hatte, bereits bezahlt. 02.07.1536

N.B. Hoc anno 1558 possidet Lorenz Schmaltz Zimmermann

B 16/633

Gütliche Erbeinigung der Kinder der Müllerswitwe Christine Urban. Die drei verheirateten Schwestern quittieren dem Bruder Hans Urban, der die obere Mühle zu Bayreuth übernommen hat, den Empfang von jeweils 66 Gulden. 15.09.1536

B 16/634

Der Kürschner Erhart Altmann quittiert dem Steinschneider Wolf Ritter von Eger den Kaufpreis von 36 Gulden rh. und einen Gulden Leihkauf für das von seinem Vater Mathes geerbte Haus mit Hofstatt in dem Gäßlein, gelegen gegen Westen unter dem Kirchhof zwischen den Häusern des Schneiders Heinz Gebhart und des Tischlers Hans Freudenaue. 19.09.1536
N.B. dedit 1/2 fl. senatui. Mihi 4 d.

B 16/635

Die Vormünder der beiden Töchter Elizabeth und Margaretha des verstorbenen Hans Hohemut quittieren Hans Poner zu Unterkonnersreuth den Kaufpreis von 300 Gulden rh. für den halben Hof zu Bindlach, ein markgräfliches Lehen. 20.10.1536
N.B. dedit sen. 2 fl. mihi 6 h.

B 16/636

Die Witwe Anna Leysenreuter, jetzt zu Hersbruck, quittiert dem Bayreuther Bürger Hans Scheller den Kaufpreis von 305 Gulden sowie zwei Gulden und Tuch zu einem Unterrock als Leihkauf für das am Markt zwischen den Häusern des Hans Altmann und Wolf Pirckner gelegene Haus samt dem Abflußrecht durch den Altman'schen Hof. 20.10.1536
N.B. Hoc anno 1558 possidet Jacob Gebhardt.

B 16/637 (vgl. 426, 427)

Die zehn Kinder des verstorbenen Contz Maister zu Neunkirchen quittieren ihrem Bruder Sebastian Maister zu Neunkirchen den Empfang von jeweils einen halben Gulden aus dem Nachlaß der kürzlich bei dem Bruder verstorbenen Mutter Elisabeth. 16.11.1536
N.B. dedit mihi 1 Ort

B 16/637

Contz Stromaier und seine Frau Katharina quittieren dem Bayreuther Bürger Hans Wagner den Kaufpreis von 76 Gulden und zwei Gulden Leihkauf für das vor dem Unteren Tor gelegene und früher im Besitz von Pankratz Trautner gewesene Haus mit Garten sowie den Brunnen und Backofen, an denen Sigmund von der Grün Schöpf- und Backrecht hat. Dieser muß sich aber zu Hälfte am Unterhalt beteiligen. 30.10.1536

B 16/638

Nachdem ihm von seiner Ehefrau Dorothea zugestanden wurde, den Kindern seines Schwagers Teubing zu Weiden sowie den Kindern seines Bruders in Preußen jeweils dreißig Gulden frei zu vermachen, verfügt Contz Piderman, „Schwertfeger“ genannt, daß diese ebenfalls sechzig Gulden vermachen darf, wem sie will. Dieses Vermächtnis soll auf ihre Peunt in der Wolfsgasse verschrieben sein. 15.11.1536

B 16/639

Vornahme einer Erbteilung zwischen der Witwe des Färbers Hans Preis und ihren fünf Kindern entgegen dem Stadtgebrauch und Herkommen bei unverändertem Witwenstand wegen schlechter Haushaltsführung der Frau. 09.08./20.10.1536

B 16/649

Die drei verheirateten Töchter des verstorbenen Hans Groß zu Stockau quittieren ihrem Bruder Contz Groß zu Stockau den Empfang ihrer Ausfertigung und ihres elterlichen Erbteils. 03.02.1537

B 16/650

Die drei verheirateten Töchter des verstorbenen Hans Hanffman quittieren ihren Brüdern Hans und Jorg Hanffman, die den Hof zur Saas übernommen haben, den Empfang ihrer Ausfertigung und Heiratsguts sowie von acht Gulden rh. für ihre Ansprüche auf das Erbe der Mutter, die bei den Brüdern lebenslangen Unterhalt genießt. 18.03.1537

N.B. dedit m. 1/2 fl.

B 16/651

Der Kulmbacher Bürger Wolf Korner und seine Frau Barbara, Tochter des verstorbenen Ratsherrn Veit Mann, quittieren Contz und Kunigunde Dorffler den Kaufpreis von 130 Gulden für ihren halben Teil an den drei Tagwerk Wiese in der Oberen Au, deren andere Hälfte Claus Kuffner innehat, sowie 21 Gulden für ihren Teil an drei Tagwerk Feld am Galgenberg, wie sie ihr verstorbener Schwiegervater bzw. Vater innehatte. 08.04.1537

B 16/652

Erbvertrag der Kinder erster und zweiter Ehe des Hans Schmidt zu Seulbitz. Leibgeding der Witwe bei ihrem Stiefsohn Jorg Schmidt, der das Gut übernommen hat. 28.04.1537

B 16/654 (vgl. 655)

Gütliche Einigung in der Erbforderung der mit dem Bayreuther Hirten Hans Wedel verheirateten Kunigunde, Schwester des Endres Klingenfels zu Meyernreuth („Marnreut“), gegen dessen Witwe. Quittung der Wedel über den Empfang der ihr zugesprochenen siebzehn Gulden. 01.05.1537

B 16/655 (vgl. 654)

Ulrich und Margaretha Maister zu Meyernreuth bestätigen der Witwe ihres Schwagers bzw. Bruders Endres Klingenfels die völlige Bezahlung der 100 Gulden rh. für den herrschaftlichen Hof zu Meyernreuth, auf dem zur Zeit ihr Schwager Erhart Niderman sitzt. 01.05.1537

B 16/656

Der verstorbene Hans Ullein Fritz, Quellbauer genannt, auf dem Quellhof hatte mit seiner ersten Ehefrau, der Tochter des Schwarzen Hans zu Konnersreuth, einen Sohn Hans und aus der zweiten Ehe mit Elisabeth, der Tochter des Marx Hoffman zur Saas, vier noch unmündige Kinder. Die Witwe hat sich mit Hans Engler zu Bocksrück, einem Hintersassen des Contz von Gotsfeldt zu Creußen, wiederverehelicht. Nachdem Engler gemäß des Heiratsvertrags seine vier Stiefkinder in „schwindteuren“ Zeiten sechs Jahre lang unterhalten hat, werden ihm diese, der auch einen leiblichen Sohn von der Elisabeth hat, als leibliche Kinder samt ihrem Erbanspruch von jeweils zehn Gulden angetragen. Quittung der Vormünder des Sohns Hans aus der ersten Ehe des Hans Ullein Fritz. 01.05.1537
Quittung des Hans Fritz Ulein vom Quellhof für seinen Vormund Hermann Schwinger zu Colmdorf. 11.07.1543

B 16/660 (vgl. 594)

Der Bayreuther Bürger und Schneider Hans Todtschinter und seine Frau Margaretha, die zuvor mit Hans Teufel und danach mit Jorg Seyfrid verheiratet war, quittieren ihrem Schwiegersohn Hans Schmid, „Koelhans“ genannt, und seiner Frau Magdalena den Kaufpreis von 300 Gulden rh. und einem Gulden Leihkauf für das gegenüber dem Schloß am Eck neben Jobst Kuffners Haus gelegene Haus mit dem Recht am dortigen Brunnen, wie es vorher die verstorbenen Simon Grotzsch und Jorg Seyfrid innehatten. 16.05.1537
N.B. Hoc anno possidet Hanß Purckell Schuster

B 16/663

Der Bayreuther Ratsherr Laurenz Küffner und seine Ehefrau Kunigunde quittieren ihrem Schwager bzw. Bruder Thoman Gansman den Empfang der ihnen gütlich zugesprochenen siebenzig Gulden für das väterliche Gut sowie 31 Gulden, zwei Ort, ein Pfund und zwölf Pfennig Anteil am Erbe der Mutter Gertraud Gansman. 16.05.1537
Ottile Tolhopf bekennt der Witwe des Lorenz Kuffner den Empfang der ihr von ihrer Großmutter Gansman vermachten fünf Gulden. 06.02.1541

B 16/665

Heiratsvertrag zwischen Wolf Pirckner und Helena, Tochter der verwitweten Bürgerin Helena Schmucker zu Auerbach. 13.12.1535
Quittung des Wolf Pirckner für seine Schwiegermutter über den Empfang der hundert Gulden „Heiratsversprechung und Heimsteuer“ sowie der Ausfertigung. 17.04.1537

B 16/667 (vgl. 492)

Heiratsvertrag zwischen dem Lederer Hans Todtschinter vor dem Unteren Tor, „Roder“ genannt, und Katharina, Witwe des Heinz Hamman. 08.10.1532, 07.05.1537

B 16/669 (vgl. B 8/302)

Heiratsvertrag zwischen Albrecht, Sohn des Bayreuther Bürgers Michel Kempf, und der Witwe Elizabeth des Bayreuther Bürgers Hans Neubauer. Kempf soll die beiden ältesten Neubauer'schen Kinder Hans und Mauritz sechs, die anderen Anna, Peter, Hans d.J. und Adam zwölf Jahre lang erziehen und unterhalten. Dafür erhält er das Haus mit dem Recht am Brunnen in Wolf Mulners Hof zu dem Preis von 300 Gulden, für den es Neubauer von Mauritz Leutoldt gekauft hatte. Vertrag der Erben (mit Nachlaßinventar). 03.03./02.11.1535

Eintrag in das Stadtbuch. 30.08.1536

N.B. dedit 2 fl. sen. Hat an meinem Lon gefelt, daz so langsam eingeschriben ist

B 16/681

Eberhart Velhamer zu Benk sowie die mit Herman Zymmerman zu Waldau verheiratete Katharina quittieren ihrem Bruder Hans, der das Gut des Vaters Hans Velhamer zu Benk übernommen hat, den Empfang ihres Erbteils von je zehn Gulden und zwei Ort. 21.05.1537

B 16/681 (vgl. B 39/31)

Kunigunde, Witwe des Bayreuther Bürgers Hans Lampp, quittiert ihrem Sohn Endres, einem Tuchmacher, den Kaufpreis von fünfzig Gulden für das am Stadtgraben vor dem Mühltürlein hinter dem Torhäuslein gelegene Farb- und Wohnhaus mitsamt dem Gärtlein, das der Stadt jährlich einen Gulden zinst. 24.05.1537

Abschrift von fol. 15 des alten Registers mit Leonhart Schmaltzings Handschrift: Erlaubnis für den Färber Hans Lampp zur Errichtung eines Farb- und Wohnhauses auf dem Stadtgraben hinter dem Torhäuslein beim Mühltürlein. Lampp soll auf seine Kosten den Steg über das Güßbett und dort ein Türlein unterhalten sowie den Schlüssel dafür dem Stadtschreiber geben. 30.03.1516

B 16/683

Der Bayreuther Bürger und Färber Georg Gebhart, „Seuzorg“ genannt, quittiert Hieronimus Gebhart den Kaufpreis von 110 Gulden für seinen halben Teil am Haus, Stadel, Tuchrahmen sowie am Tiergarten, welcher am Neuen Weg gelegene Besitz dem herrschaftlichen Kasten jährlich anderthalb Gulden zinst, sowie zehn Gulden rh. für seinen vierten Teil an dem vor der Hohen Warte zwischen den Äckern des Hans Sendelbeck und Heinz Purckel gelegenen Acker. Beide Besitztümer gehörten früher dem alten Hasfurter und danach Jacob Sambstag, dem verstorbenen Schwiegervater Gebharts. 30.05.1537

B 16/685 (vgl. 260; B 8/294)

Der Tuchhefter Jorg Maysel und Wolf Finck, „Mulner“ genannt, haben ihre Häuser getauscht, so daß Maysel nun das zwischen den Häusern von Thoman Tolhopf und Albrecht Kempff gelegene Haus, das früher Hans Finck gehörte, innehat, Finck dafür das in der Kirchgasse neben Heinz Spenglers Haus am Eck gelegene Haus, das früher Gilg Sambstag gehörte. Wolf Mulner quittiert Maysel den Empfang von 234 Gulden und zwei Gulden Leihkauf zum Wertausgleich seines Hauses, die bis auf elf Gulden zur Bezahlung seiner Schulden verwendet wurden. 07.06.1537

N.B. Hoc anno 1557 Hanß Gebhardt possidet

B 16/687

Quittung der mit Heinz Rübman verheirateten Ottilie, Tochter des verstorbenen Hans Zimmerman von Truppach, für Jorg Wolffel zu Lahm, der jetzt im Spitalhof zu Bayreuth ist, über die völlige Bezahlung einer Erbforderung von elf Gulden von wegen dessen Ehefrau, die zuvor mit Contz Stengel verheiratet gewesen war. Ottilie hatte die Forderung zusammen mit ihrem kürzlich in Nürnberg verstorbenen Bruder Hans, einem Bäckergehilfen, erhoben. 17.06.1537

B 16/688

Gütliche Einigung in der vor dem Stadtgericht erhobenen Entschädigungsklage des Pankratz Gebhart gegen Nicol Lutz, der vergeblich an das fürstliche Hofgericht des Gebirgs appelliert hatte. Früher befand sich im Hof des Rudbrecht Breunling, am Eck gegenüber dem Rathaus an der Breiten Gasse gelegen, ein Brunnen, der vorher dem verstorbenen Albrecht Weigel und dann dessen Schwiegersohn Nicol Lutz gehörte hatte, welcher ihn an Breunling verkaufte. An dem Brunnen hatten die Besitzer von Pankratz Gebharts Haus, das früher den verstorbenen Contz und dann Hans Neuckam gehörte, das Schöpfrecht. Der Brunnen ging ein, bevor Nicol Lutz das Haus bezog. Da der Brunnen nicht wieder errichtet werden kann, soll Lutz 27 Gulden Entschädigung zahlen. 18.06.1537

Quittung des Gebhart über die erfolgte Bezahlung. 29.04.1538

N.B. Hoc anno Linhart Schmauß et Hans Popp, Peck, vicini.

B 16/690 (vgl. 692)

Änderung ihres beim Rat hinterlegten Testaments durch die Witwe Elisabeth des Ratsherrn Contz Kurndorffer, da sie zur Abtragung von Schulden anderweitig verfügen muß. Das den armen Leuten im Spital und gemeinen Gottskasten je zur Hälfte vermachte Nutzungsrecht an den Weihern im Neuen Weg wird aufgehoben. Dafür sollen nach ihrem Tod jeweils fünfzig Gulden dem Spital und gemeinen Gottskasten zufallen, die auf ihrem Gut am Neuen Weg, „Haßgart“ genannt, verschrieben sein sollen. Weiterhin wird das Vermächtnis ihres Anteils an dem Fischbehälter in Moritzhöfen, der „Haderbehälter“ genannt, der früher den Brüdern Contz und Eberhart Kurndorffer zusammen gehört hatte, zugunsten Thoman Gansman aufgehoben. 13.07.1537

B 16/692 (vgl. 288, 690, B 8/55)

Die Witwe Elisabeth des Contz Kurndorffer quittiert dem Bayreuther Ratsherrn Wolf Pirckner den Kaufpreis von 300 Gulden rh. für den Weiher zur Saas, die drei Weiher am Neuen Weg, deren Nutzung jährlich erst mit Ulrich und jetzt mit Peter Schneiderwint umwechselt, die in Moritzhöfen neben Thoman Gansmans unterstem Behälter gelegenen beiden Behälter, ihren Teil am dortigen ungeteilten „Hader Behälter“, den Garten in Moritzhöfen sowie das Vorkaufsrecht an ihrem anderen Besitz in Moritzhöfen, mit allen Rechten, wie sie zuvor ihr verstorbener Schwiegervater Contz Kuffner und dann ihr Mann Contz innehatten. Von dem Geld hat Pirckner dem gemeinen Gotteskasten fünfzig bzw. 28 Gulden zurückgezahlt, die Kurndorffers Ehemann von der Wiederlösung der „Stürmerinwiese“ sowie von der Sanct Anna Bruderschaft stammend geliehen hatte. 13.07.1537

B 16/694 (vgl. B 8/481)

Um die sich auf 500 Gulden erstreckenden Schulden ihres verstorbenen Ehemanns Contz Kurndorffer abtragen zu können, mußte die Witwe Elizabeth dem Ratsherrn Michel Teuchler um 210 Gulden rh. die drei Tagwerk obere Wiese in der Unteren Au verkaufen, die früher ihrem verstorbenen Vater Hans Fuchlein, „Meister Hans“ genannt, gehörten und bei der Wiese liegen, die früher dem verstorbenen Heinz Leutoldt und jetzt dem Bäcker Hans Kempf gehört. Mit dieser wechselt die verkaufte Wiese jährlich um Hundert Gulden der Kaufsumme wurde verwendet, um die Darlehensschuld beim Besitzer und Inhaber der Sanct Leonhardts Messe abzutragen, die mit Genehmigung der Herrschaft dem gemeinen Gotteskasten übertragen worden war. 13.07.1537

B 16/696

Die mit dem Schneider Hans Bierzapf verheiratete Kunigunde, Tochter des Hans Popp zu Höfleins, quittiert ihrem Stiefvater Pangratz Bausch zu Laineck den Empfang ihres väterlichen Erbteils. 25.06.1537

B 16/696

Die Witwe Margaretha des Wolf Kamenschmid zu Regensburg quittiert den Empfang des geringen Nachlasses ihres kürzlich im Bayreuther Spital verstorbenen Schwiegervaters Erhart Kamenschmid. 30.06.1537

B 16/697

Vertrag der Erben des Contz Strebendorffer zu Neunkirchen. Die mit Peter Vogel zu Neunkirchen wiederverehelichte Witwe Barbara erhält auf Lebenszeit Wohnrecht in dem Haus, das ihr erster Ehemann auf Gemeindegrund in Neunkirchen gebaut hatte und für das der dortigen Gemeinde ein jährlicher Zins von einem halben Ort gereicht wird. Zu diesem Haus wurden mit Bewilligung der Herrschaft etliche Güter aus dem Hof, auf dem jetzt Ruprecht Strebendorffer sitzt, gezogen. Nach dem Tod der Vogel sollen diese Güter an den Hof heimfallen und ihrem Stiefsohn Thoman Strebendorffer das Zimmerrecht zufallen. Sollte dieser verkaufen wollen, haben die Besitzer des Hofes das Vorkaufsrecht. Die Vormünder des Thoman sowie dessen mit Christof Schuster zu Unterölschnitz verheiratete Schwester Katharina quittieren Peter Vogel den Empfang ihres väterlichen Erbteils von vierzig Gulden, fünf Pfund und achtzehn Gulden. 09.07./25.08.1537

B 16/698

Margaretha, Witwe des Bayreuther Bürgers Hans Prechtel, Gut genannt, quittiert dem Bayreuther Ratsherrn Laurenz Kuffner den Kaufpreis von dreißig Gulden für die vor der Hohen Warte gelegene Peunt. 25.07.1537

B 16/699, 701a

Testament des Schmieds Fritz Walding zu Busbach, Hintersasse des Amtmanns Eustachius Gros zu Neustädtlein am Forst („Neuenstat hinter dem Forst“). Er vermacht seiner zweiten Frau Dorothea, Tochter des Hans Schneider zu Tannfeld, mit der er zwei Töchter und den Sohn Hänslin hat, das Häuslein im Wert von acht Gulden mit dem Stadel im Wert von zwanzig Pfund. Die Töchter aus der Ehe mit Margaretha, Tochter des Heinz Nickel zu Busbach, die mit Veit Mulner zu Trumsdorf verheiratete Margaretha und die mit Albrecht Schmid zu Busbach verheiratete Anna haben bereits als Ausfertigung eine Kuh und 26 Gulden erhalten. 24.08.1537
Beigelegt: Zeugenaussage des Cuntz Fuchs zu Kleinhül vor dem Gericht in Wonsees über die bei der Heiratsabrede Walding/Schneider getroffene Vereinbarung über den gleichberechtigten Erbenspruch der Kinder erster und zweiter Ehe „als manch Mund als manch Pfund“. 23.08.1537

B 16/701

Die vier Brüder und die mit Fritz Schmidt zu Allersdorf verheiratete Schwester Margaretha quittieren Hans Todtschinter d.J., der den herrschaftlichen Hof des Vaters Hans d.Ä. zu Allersdorf übernommen hat, den Empfang ihres elterlichen Erbteils. 30.09.1537

B 16/702

Heinz, Sohn des Michel Kolb von Waiz („Waisck“), quittiert seinem Stiefvater Hans Rauh den Empfang seines elterlichen Erbteils von 25 Gulden. 28.09.1537

B 16/703, 703a

Gunther Brenner zu Vorlahm und seine Kinder aus der Ehe mit der verstorbenen Margaretha, Tochter des alten Küffler zu Busbach, quittieren den Brüdern Jörg, Jacob und Hans Küffler als Inhaber des Guts zu Busbach den Empfang der ihnen gütlich zugesprochenen fünfzig Gulden. 12.10.1537
Beigelegt: Mitteilung des Hans Brenner von Schweinau über die getroffenen Zahlungsmodalitäten. 1536

B 16/707

Hans Popp zu Lehen oberhalb Stockkau vermacht seiner zweiten Frau Katharina, geborene Braitengraser, im Falle seines Todes zwanzig Gulden zum Voraus und gleichen Erbanteil wie seine Kinder „als manich mundt als manich pfundt“. 22.10.1537 [?]

B 16/708

Die Bürgen des Endres Grebmer zu Theta („in der Dedau“) bekennen den Vormündern der Kunigunde, Tochter des verstorbenen Wirts Stephan Baur zu Bindlach, eine zu 5 % verzinsliche Darlehensschuld von hundert Gulden. Grebmer verpfändet seinen Bürgen ein Tagwerk Feld zu Bindlach am Lehen, ein Guttenberg'sches Lehen, sowie das von Heupuhel gekaufte Wiedentgut zu Waiz. 24.10.1537

B 16/709

Der Schmied Hans Strecker zu Ramsenthal und seine Ehefrau Elizabeth quittieren Heinz Koch zu Theta den Kaufpreis von 62 Gulden für das freieigene und zehntfreie Haus und Gut zu Ramsenthal, „im Baum oder Ramgarten“ genannt, das früher Heinz Leutoldt gehörte. 28.10.1537 [?]

B 16/710

Die beiden Bayreuther Bürger und Rotfärber Leonhart Waltz und Heinz Thym haben ihre Häuser getauscht, so daß Waltz nun das in der unteren Vorstadt gegen dem hlg. Grab und der Altstadt gelegene Haus mit Garten innehat, Thym das vor dem Unteren Tor am Eck und Stadtgraben gelegene Haus, das jährlich dem Besitzer der Pleidenmühle vier Pfund an Geld zinst, aber ohne den Stadel, der an Hans Arnolt verkauft wurde. Zum Wertausgleich der beiden Häusern hat Thym noch 130 Gulden und zwei Gulden Leihkauf gezahlt. 28.10.1537

B 16/712 (vgl. 437)

Der Müller in der oberen Mühle Contz Hochgesang, „Gold“ genannt, quittiert dem Ratsherrn Pankratz Pidermann die Kaufsumme von 58 Gulden rh. und einem Goldgulden Leihkauf für die Peunt am Egelsee mitsamt dem Wiesflecklein dabei, das vor ihm der verstorbene Simon Grotzsch innehatte. 20.11.1537

B 16/713 (vgl. 15, 715; B 8/156))

Hans Hering quittiert dem Ratsherrn Pankratz Piderman den Kaufpreis von 220 Gulden rh. und zwei „Taler Gulden Groschen“ Leihkauf für den hinter der abgebrochenen St. Leonhart Kapelle gelegenen halben Hof mit dem kleinen Stadel am Neuen Weg. Der ganze Hof gibt der Herrschaft jährlich einen halben Gulden Ackergeld, den armen Leuten im Gemeinen Gottskasten 1 Simra Korn Bayreuther Maß und front jährlich acht Fuder Steine zur Ausbesserung des Wegs außerhalb der Rotmainbrücke. Der Hof war früher zu gleichen Teilen im Besitz von Herings Vater Heinz und Onkel Ulrich gewesen. Hering behält sich auf drei Jahre das Wiederkaufsrecht vor. Vom Kaufpreis wurden zweieinhalb Gulden nachgelassen, da beim Verkauf das Ackergeld nicht erwähnt worden war. 29.07.1537
Eintrag in das Stadtbuch. 20.11.1538

B 16/715 (vgl. 15, 713)

Vertrag der Erben des 1534 verstorbenen Fleischhackers Heinz Hering. Der Sohn Hans erhält das neben dem Unteren Bad am Eck gelegene Haus im Wert von hundert Gulden sowie den halben Hof am Neuen Weg im Wert von 175 Gulden als ältester männlicher Erbe verkauft. Er soll seine sechs jüngsten Geschwister vier Jahre lang unterhalten. 15.06.1535
Eintrag in das Stadtbuch. 29.06.1537
Peter Hering quittiert seinem Bruder Hans den Empfang seines Erbteils von 39 Gulden. 16.11.1537

B 16/721

Der Messerschmied und Nürnberger Bürger Hans Krumb und seine Ehefrau Barbara, Tochter des verstorbenen Bayreuther Bürgers Wilhelm Butner, quittieren deren Mutter Margaretha, Ehefrau des Bayreuther Bürgers Hans Prechtel, Gut genannt, den Empfang von 24 Gulden drei Ort für das elterliche Erbteil und das der verstorbenen Geschwister. 25.11.1537

B 16/722

Die mit Hans Reimel verheiratete Elisabeth sowie die mit Hans Weinman verheiratete Kunigunde, die Schwestern des Hans Strebensdorffer, quittieren diesem, der das Gütlein des verstorbenen Vaters Fritz zu Laineck übernommen hat, den Empfang ihres Erbteils von jeweils zehn Gulden. 09.12.1537

Hans Reimels Ehefrau ist innerhalb der Jahresfrist verstorben und dieser hat darauf seiner Schwiegermutter und dem Schwager acht Gulden für den „Wiederfall“ bezahlt. 15.11.1538

B 16/722

Vertrag der Erben des Hans Baur und Erbberechtigten von dessen Vater Contz Baur zu Lehen ob Stockau. Simon Beuerlein von Seidwitz, der die Witwe des Hans Baur geheiratet hat, soll die zwei Kinder aus der ersten Ehe Baur mit einer geborenen Reuter sowie die zwei Kinder zweiter Ehe aufziehen. 01.01.1538

B 16/724

Die mit Hans Kauffman verheiratete Barbara, Tochter des Müllers Heinz Buchbauer zu Ramsenthal, quittiert ihrem Stiefvater Leonhart Frisch den Empfang ihrer Ausfertigung und ihres Erbteils von dreißig Gulden. 24.01.1538

B 16/724

Jorg, Sohn des Hans Lochner zu Pettendorf, quittiert seinem Stiefvater Thoman Schram zu Pettendorf den Empfang von 25 Gulden und einer Kuh für sein elterliches Erbe und den Ansitz sowie vier Gulden vom Erbe seiner verstorbenen Schwester. 07.02.1538

B 16/725

Die Erben des Bayreuther Bürgers Eberhart Keck quittieren dem Ratsherrn Pankratz Gebhart den Kaufpreis von hundert Gulden rh. und zwei Gulden Leihkauf für ihre Hälfte an den vier Tagwerk Wiese in der Unteren Au. Die andere Hälfte hatte bereits Keck an Gebhart verkauft. 08.02.1538

B 16/726 (vgl. 455, 608)

Die Vormünder der beiden Töchter des Hans Rauh namens Barbara, von denen eine bisher Katharina genannt wurde, quittieren deren Bruder Hans Rauh zu Benk den Empfang der Erbteile ihrer Mündel von jeweils zwanzig Gulden. 14.02.1538

B 16/726, 727a

Die Kinder des verstorbenen Albrecht Morhart zu Benk, Hans, ein Bäckergehilfe, die mit Contz Potzel verheiratete Anna sowie die mit Hans Weber von Ramsenthal verheiratete Katharina quittieren ihrem Bruder Wolf den Empfang ihres elterlichen Erbteils sowie das der verstorbenen Schwester Margaretha. 15.02.1538
Ausgeschnittener Zettel beigelegt: Leibgeding der Witwe Kunigunde Morhart zu Benk mit ihrem Sohn Wolff, der den Hof übernimmt. Der jüngere Bruder Hans soll sechs Gulden für den Vorsitz auf dem Hof sowie 24 Gulden rh., eine Kuh und ein Viertel Weizen für seinen Erbteil bekommen. 01.12.1532

B 16/728

Versorgung der Barbara, Witwe des Wagners Hans Durnmaier und derzeitige Spitalpfündnerin. Diese hatte zwar Wolf Castner zur Altstadt das vor dem Unteren Tor, neben dem Haus des Lederers Hans Schmidt gelegene Haus, das dem Pfarrer zu Bindlach 44 1/2 Pfennig zinst, um 78 Gulden rh. verkauft. Da die Durnmaier keine Unterkunft und nicht mehr als 26 Gulden vom Käuferlös hat, haben sich die Erben geeinigt, daß sie der Schwiegersohn Contz Stainmulner mit dieser Geldsumme auf Lebenszeit aufnimmt. 25.03.1538

B 16/729

Der Bayreuther Bürger und Tuchhändler Jorg Mann bekennt dem Bayreuther Bürger Fritz Apel, Satler genannt, eine zu 5 % verzinsliche Darlehensschuld von zwanzig Gulden rh. und verpfändet dafür seine gegenüber von Eberhardt Gebharts Haus gelegene Behausung. 03.12.1538

B 16/730

Hans Breunling zu „Naschpach“, der Sohn des verstorbenen Eberhardt Breunling zu Stockau, quittiert seinem Stiefbruder Fritz Breunling zu Stockau den Empfang von 27 Gulden für sein elterliches Erbteil sowie viereinhalb Gulden für seinen Anteil am Samen des Sommer- und Winterbaus. 12.04.1538

B 16/730

Die mit Bartel Schuman von Haundorf bei Herzogenaurach verheiratete Barbara, Tochter des verstorbenen Michel Braitengraser von Lessau, quittiert ihrem Stiefvater Christof Herolt, jetzt zu Bayreuth, den Empfang der ihr für ihr elterliches Erbteil gütlich zugesprochenen 22 Gulden rh. 03.05.1538

B 16/731

Vertrag der Erben des Hafners Contz Meinlein. Der mit der Witwe Katharina verheiratete Hafner Jorg Meinlein nimmt die Tochter Katharina für vier Jahre zur Erziehung auf und behält solange den dieser zugesprochenen Erbteil im Wert von 54 Gulden. Dafür steht das vor dem Oberen Tor neben Contz Gerharts Haus gelegene Haus als Pfand. 03.06.1538

B 16/732 (vgl. 572; B 8/440)

Nachdem Moritz Leutold seinen hinter St. Leonhart gelegenen großen Acker an Ulrich Leutold verkauft hat, tritt Hans Sendelbeck allein als Bürge und Selbstschuldner für den Schneider Heinz Seyfrid ein. Dafür verpfändet ihm dieser seine hinter Sanct Linhart gelegene Peunt. 14.06.1538

B 16/732

Der Herrenmüller Jacob Landtman auf der Herrenmühle zu Bayreuth und seine Ehefrau Dorothea quittieren Peter und Hans Bierzapf, Vater und Sohn zu Bayreuth, den Empfang der ihnen gütlich zugesprochenen zwölf Gulden. Beide hatten von den Bierzapfs treuhänderisch hinterlegte Gelder gefordert. 16.06.1538

B 16/733

Anna, Ehefrau des Nürnberger Bürgers und Tuchmachers Hans Hofman und Tochter des verstorbenen Schmieds Fritz Hübner, quittiert ihrem Schwager, dem Schmied Fritz Heldt, der das Haus ihres Vaters innehat, den Empfang ihres Erbteils von vierzehn Gulden und einem Ort. 11.07.1538

B 16/733a

Gütliche Einigung zwischen Hans Prenner zu Vorlahm („Vorlaub“) und der Witwe des Hans Loner zu Mistelbach. 22.11.1533

B 16/733b

Gütliche Einigung im Streit zwischen Hans Todtschinter und Fritz Apell wegen des Viehtriebs. 12.10.1533

B 16/733c (vgl. 567)

Entscheid des Amtmanns, Vogts sowie Bürgermeisters und Rats zu Bayreuth in der Streitsache zwischen der Ehefrau des Wolf Pesolt und den Gebrüdern Rosner wegen des Erbes der Mutter der Pesolt. o.D.

B 16/733d

Gesuch an den Hauptmann zur unentgeltlichen Abgabe von Bauholz aus der Hohen Warte durch den Forstmeister Michel Kolb für die Bedachung der städtischen Brauhäuser. o.D.

B 16/733e

Erbschaftsregelung Kuffner. 20.02.1523

B 8 Stadtbuch 1538 - 1551

B 8/1

Die Brüder Hans und Heinz Breunling, Frencklein genannt, früher zu Stockau und jetzt zu „Bleienstain“, sowie ihre noch unmündigen Schwestern Katharina und Anna quittieren Hermann Mann den Kaufpreis von 315 Gulden rh. für den Hof samt der gesamten Fahrnis ihres verstorbenen Vaters Hans Breunling zu Stockau. Der Hof ist der Pfarrei zu Bayreuth zinsbar. 29.07.1538

B 8/1a

eingehafteter Zettel:

Hans Finck d.J. am Neuen Weg quittiert Heinz Semmelman den Kaufpreis von sechzehn Gulden und einem halben Taler Leihkauf für die Walburgis 1554 erworbene Hofstatt mit Garten. 07.10.1555

Die Hofer Bürger Hans Schüler und Contz Klinger quittieren den Erben des Thomas Gansman. 01.11.1555

B 8/2

Bernhard Globitzsch und seine Ehefrau Catharina, Tochter des verstorbenen Horn zu Nürnberg, quittieren dem Bayreuther Bürger Andres Hoschel, der die Witwe Horn geheiratet hat, den Empfang von zwölf Gulden für ihr Erbteil. Falls die Ehe des Hoschel erbenlos bleibt, sollen die Horn'schen Erben fünfzig von den hundert Gulden zurückerhalten, die von der Witwe Horn als Heimsteuer und Heiratsgut in die Ehe eingebracht wurden. 08.08.1538

B 8/3 (vgl. 325, 384)

Erklärung der Kunigunde, Witwe des Bayreuther Bürgers und Färbers Erhart Part, zur Vermeidung künftiger Erbstreitereien über das dem Sohn Mathes Part und den Schwiegersöhnen Claus Gebhart, Wolf Liephart und Caspar Nutzel gewährte Heiratsgut und Ausfertigung. 20.08.1538

B 8/4

Heinz Schmidt quittiert seinem Bruder Hans, der den väterlichen Hof zu Tröbersdorf (Trebsendorff) übernommen hat, den Empfang seines Erbteils. 20.08.1538

B 8/5

Testament des Bayreuther Bürgers und Lederers Hans Schmidt sowie seiner Ehefrau Margaretha, Witwe des Benedict Gansman, die in ihrer Ehe kinderlos geblieben sind. Die Kinder erster Ehe der Margaretha, die Bayreuther Bürger Michel und Hans Gansman, der Forchheimer Bürger Leonhardt Gansman sowie die Kinder Fritz und zweimal Margaretha aus der Ehe der Tochter Margaretha mit dem verstorbenen Hans Steger erhalten zu vier gleichen Teilen das Haus vor dem Unteren Tor; den Stadel bei der Steinmühle; die bei Wolf Pirckners, Hans Altmans und Schneidenwindts Erben Wiesen in der Unteren Au gelegene Wiese; die Peunt vor dem Unteren Tor; die zwei Tagwerk Acker an der Hohen Straße sowie das Tagwerk Acker am Judenanger. Hans Gansman erhält dafür, daß er bei der Ausübung des Lederhandwerks mitgeholfen hat, den bei Wolf Pirckners Hopfgarten gelegenen, ein kleines Tagwerk großen Acker. Den ein Tagwerk großen unteren Acker am Judenanger erhalten die beiden Neffen und beiden Schwestern des Hans Schmidt. Die Gansman'schen Nachfahren erhalten das Vorkaufsrecht mit fünfzig Gulden auf diesen Acker. 30.08.1538

B 8/11

Der Bayreuther Bürger Wolf Hainlein und seine Ehefrau Kunigunde quittieren Friedrich Staud und dessen Ehefrau Anna den Kaufpreis von 115 Gulden und einen Gulden Leihkauf für ihren Anteil an der halben Wiese „im Schlupffersgraben“ in der Unteren Au, die sie zusammen mit ihrem Schwager Jobst Küffner von ihrem Schwiegervater bzw. Vater Ulrich Schneidenwint geerbt hatten. Sie behalten sich auf drei Jahre das Rückkaufsrecht vor. Die andere Hälfte der Wiese gehört Hans Ochs, mit dem der verkaufte Wiesenteil jährlich umwechselt. Jobst Küffner und Staud billigen sich gegenseitig für ihren jeweiligen Wiesenteil das Vorkaufsrecht zu. 10.08.1538

Eintrag in das Stadtbuch. 03.09.1538

B 8/13

Der Windsheimer Bürger Hans Hochberger quittiert seiner Stiefmutter Katharina, die das Gütlein seines verstorbenen Vaters Peter Hochberger in Moritzhöfen übernommen hat, den Empfang von siebzehn Gulden für sein Erbteil. 03.09.1538

B 8/14 (vgl. B 11/494)

Der Bayreuther Bürger Hans Scheller quittiert dem Bayreuther Bürger Michel Gebhart und dessen Ehefrau Ursula den Empfang von 150 Gulden und vier Gulden Leihkauf am Kaufpreis von 350 Gulden für das am Markt (am Ring), zwischen den Häusern des Wolf Pirckner und Hans Altmann gelegene Haus. Scheller hatte das Haus von der Witwe des Hans Leisenreuter mit dem Brunnenrecht und Abflüssen gekauft, wie es im Stadtbucheintrag vom 10.12.1516 verzeichnet ist. 05.09.1538

Quittung des Hans Scheller zu Thurnau über die erfolgte völlige Bezahlung.

07.10.1539

N.B: Jacob Gebhardt possessor 1559. Itziger Besitzer Georg Gebhardt, Glaser, Ao. 1600.

N.B. Vide anno decimosexto in des alten Schmaltzings Stadtbuchlein numero 1506 annorum quinto vel sexto incipiens.

B 8/17 (vgl. 18, 126)

Thoman Schmid zu Heinersreuth und seine Ehefrau Appolonia, Tochter des verstorbenen Hans Kolb zu Unterwaiz, quittieren Hans Kolb zu Unterwaiz, dem Stiefvater der Frau, den Empfang des Erbteils von 56 Gulden und zwanzig Kreuzer. 07.10.1538

B 8/18 (vgl. 17)

Die Vormünder des Mertein Schmidt zu Heinersreuth quittieren Thoman Schmidt den Empfang von acht Gulden für dessen elterliches Erbteil, den Ansitz auf dem Gütlein sowie für Dienstlohn. 07.10.1538

B 8/19

Die Geschwister Loner quittieren Elisabeth, der Witwe ihres Bruders Fritz Loner, den Kaufpreis von fünfzig Gulden rh. für das in der Altstadt, gegen der Rückleinsmühle gelegene Söldengut samt zwei Äckerlein, einem Wieslein und Wiesflecklein, wie sie es gemeinsam von ihrem Bruder Hans Loner, Pissel genannt, geerbt hatten. Die Sölde liegt „in der Stadt Bayreuth Stadtsteuer und aller bürgerlicher Mitleidung“ und ist derzeit dem Bayreuther Bürger Endres Tolhopff zinsbar. 22.10.1538

B 8/21

Pauls Holl von Waiz hatte seinem verstorbenen Schwager („ayden“) Jorg Butner ein gegen Moritzhöfen, hinter der Maroltzgasse gelegenes, stadteigenes Peuntlein abgekauft, auf dem Butners Mutter und seine Schwiegermutter, die „lang Butnerin“, noch zwölf Gulden verschrieben gehabt hatte. Diesen Betrag vermachte sie vor ihrem Tod testamentarisch dem gemeinen Gottskasten. Holl hat mit dessen drei Vorstehern ausgemacht, daß das Geld weiterhin auf der Peunt verpfändet bleiben und jährlich zu Michaelis mit einem halben Gulden rh. und 25 Pfennig verzinst werden soll. 10.11.1538

B 8/23 (vgl. 25, B 16/533)

Margaretha, die Witwe des Hans Holl zu Waiz, und ihre Söhne Hans und Heinz quittieren ihrem Schwager bzw. Onkel Contz Holl zu Pittersdorf den Kaufpreis von 46 Gulden rh. für ihr Drittel am Gut zu Waiz, „der Hollen Erbe“ genannt. Sie behalten sich für das Gesamtgut ein Vorkaufsrecht vor. Der Verkauf mußte erfolgen, da die Herrschaft Brandenburg nicht wollte, daß ihre Dienst- und Steuergüter geteilt werden. 10.11.1538

B 8/25 (vgl. 23, B 16/533)

Contz Holl zu Pittersdorf quittiert seinem Sohn Georg Holl zu Waiz den Kaufpreis von 46 Gulden rh. für das von ihm zu diesem Preis erkaufte Drittel an der „Hollen Erb“ zu Waiz. 15.11.1538

B 8/26

Vertrag der Kinder des alten Heinz Braitengraser zu Breitengras. Der Sohn Stephan zu Braitengras soll den Vater bei sich aufnehmen und dafür dessen Nachlaß allein erben. 22.11.1538

B 8/28

Hans Eck, Schüstel genannt, sowie Hans Rauh zu Benk, die mit den Töchtern Margaretha und Barbara des verstorbenen Cuntz Hedler verheiratet sind, quittieren ihrem Schwager Hans Hedler zu Benk den Empfang ihres Erbteils von jeweils 46 Gulden und zwei Kühen. 29.11.1538

B 8/29

Hans Hirschman zu Laineck und seine Ehefrau Katharina, Tochter des verstorbenen Ott Morhart zu Bindlach, quittieren ihren Schwägern bzw. Brüdern Hans Morhart zu Bayreuth und Hans Morhart zu Laineck den Empfang des elterlichen Erbteils von vierzig Gulden. 01.12.1538

B 8/30

Hans Poner zu Bindlach und seine Ehefrau Kunigunde, Tochter des verstorbenen Heinz Hirschman zu Laineck, quittieren ihrem Schwager bzw. Bruder Hans Hirschman zu Laineck den Empfang des Erbteils und der Ausfertigung von 42 Gulden und zwei Kühen. 01.12.1538

B 8/31

Hans Schmidt zur Altstadt quittiert seinem Schwager Sebastian Portzel den Kaufpreis von drei Gulden und drei Ort für den Ansitz und sein Anrecht an der der Bayreuther Pfarrkirche zinsbaren Sölde in der Altstadt, die seinem verstorbenen Vater Endres Schmidt, Bauer genannt, gehörte und in „gemeiner Stadt Mitleidung“ ist. 26.12.1538

B 8/33 (vgl. 41)

Vertrag zwischen den Erben des Erhardt Hochgesang, Gold genannt, Müller auf der im hlg. Kreuz neben dem Schwibbogen gelegenen Mühle. Die Witwe Katharina hatte sich mit dem Nankendorfer Müller Valentin von Thürn wiederverehelicht und zum Schaden ihrer fünf unmündigen und noch nicht in Vormundschaft befindlichen Kinder Barschaften nach Nankendorf in das Stift Bamberg verschleppt. Dafür waren sie und ihr Mann inhaftiert worden. Derzeitiger Inhaber der Mühle ist Claus Viechtel, Permulner genannt, der den den Kindern zugesprochenen Acker auf drei Jahre um sechs Gulden Zins verpachtet erhält. 05.01.1539

B 8/41 (vgl. 33)

Quittung des Valentin von Thürn zu Nankendorf („Lanckendorff bey Weischenveldt“) und seiner Ehefrau Katharina, Witwe des Bayreuther Bürgers Erhardt Hochgesang, Goldmulner genannt, über den Empfang der ihnen in der Erbteilung zugesprochenen 104 Gulden. Sollte die Frau vor Jahr und Tag nach dem ehelichen Beischlafen ohne Nachkommen sterben, soll von Thürn nur das einbehalten, was im Heiratsvertrag auf den Jahrsfall festgesetzt ist. 22.09.1539

B 8/47

Der verstorbene Bayreuther Bürger Hans Weicker, Ziegler genannt, hatte dem Metzger Hans Altman um 110 Gulden und anderthalb Gulden Leihkauf sein am Neuen Weg, bei der Ziegelhütte gelegenes Haus mit Garten verkauft, das der Herrschaft Brandenburg auf den Kasten zinst. Als Weicker schwer erkrankte und der Stadt Zins vom Ziegelanger schuldig war, wurden die am Kaufpreis noch rückständigen fünfzehn Gulden durch Altman beim Rat hinterlegt. Auf sein Bitten erhielt Weicker unter Verpfändung der Ziegelhütte die fünfzehn Gulden ausbezahlt. Quittung für Altman über die erfolgte vollständige Bezahlung. 15.11.1538

B 8/49

Der Bayreuther Bürger Wolf Hainlein bekennt den Erben des Veit Bitman zu Konnersreuth eine zu 5 % verzinsliche Darlehensschuld von hundert Gulden. Er verpfändet sein zwischen den Häusern des Hans Mann d.Ä. und Heinz Purckel gelegenes Haus, seine ein Tagwerk große, neben Fritz Satlers Wiese in der Unteren Au gelegene Wiese sowie sein Feld und Wiesmat auf der Hammerstatt. 06.01.1539 Die Vormünder der Piedtmann'schen Kinder quittieren Heinlein die erfolgte Rückzahlung. 24.05.1540

B 8/51 (vgl. 52, 280)

Katharina, Witwe des Stadtschreibers Leonhard Schmaltzing, hat von ihrem Schwiegersohn, dem Stadtschreiber Joan Schober, dreißig Gulden als verzinsliches Darlehen empfangen, die dem Töchterlein Margaretha ihres verstorbenen Bruders Hans Mann zustehen. Sie setzt dafür den Acker samt angrenzenden Wiesflecklein „auf der Laymgruben,“ als Pfand. 10.03.1539

B 8/52

Die Erben des Ratsherrn Veit Mann quittieren dem Stadtschreiber Joan Schober, derzeit zu Bayreuth, den Kaufpreis von 355 Gulden rh. für den in der Unteren Au, neben Heinrich Piedermans Weihern an der Straße nach Heinersreuth gelegenen Weiher samt Tränken und Lochweiher zu Obsang. 10.03.1539

B 8/55 (vgl. B 16/692)

Peter Schneidenwindt und seine Ehefrau Barbara quittieren dem Ratsherrn Wolf Birckner den Kaufpreis von 130 Gulden rh. und einem Talergroschen Leihkauf für den halben Anteil an den drei, in der Au neben dem Neuen Weg gelegenen Weihern samt der Hut- und Grasweide in den Weihern und an den Dämmen sowie der Streu, die in den Weihern wächst. Die Weiher hatten früher sein Vater Ulrich Schneidenwint und Contz Kurndorfer gemeinsam. Die andere Hälfte hat Birckner bereits der Witwe Kurndorfer abgekauft. 27.03.1539

B 8/57

Catharina Hochberger bekennt ihrer Stieftochter Gertrud eine Schuld von zwanzig Gulden rh. für deren elterliches Erbgut, die ihr als ein zu 5 % verzinsliches Darlehen verbleiben. Sie setzt das Gut, auf dem sie sitzt, die Bircken genannt, als Pfand. 27.04.1539

B 8/58

Gütliche Einigung in der Beleidigungsklage des Leonhardt Scharpff gegen Bartel Maysel. Maysel soll im Bad zu Drossenfeld hinter dem Rücken des Scharpff von entwendeten Fischen geredet haben. 18.05.1539

B 8/59

Hans und Barbara Breunling quittieren dem Bayreuther Bürger und Steinschneider Wolfgang Ritter den Kaufpreis von 14 1/2 Gulden für die am Oberen Bad gelegene Behausung. 06.06.1539

B 8/60

Der Bayreuther Rat und die Gotteshauspfleger Sanct Maria Magdalenas quittieren dem Bayreuther Bürger Wolf Sporer den Kaufpreis von 27 Gulden für die Behausung auf dem Kirchhof. Die von Sporer an den Fenstern der Pfarrkirche verrichtete Arbeit ist ebenfalls bezahlt. 06.06.1539

B 8/61 (vgl. 182)

Die Witwe Catharina Werner, geborene Walter, vermachte ihrem Vetter Heinz Gros und dessen Frau Margaretha, die sie in ihrer Haushaltung bisher unterstützt haben, testamentarisch ihr Haus in der Ziegelgasse mitsamt dem Tuchmacherwerkzeug. 29.05.1539

B 8/64

Quittungen des Schäfers Hans Wilhelm zu Forkendorf sowie der Kunigunde Peysser für Hans Preuslinger. Sollten Schuldverschreibungen in den Stadtbüchern aufgefunden werden, dann sind diese hiermit ungültig. 11.05.1539

B 8/64

Hans Nützel zu Pittersdorf und seine Ehefrau Catharina, geborene Locher, quittieren deren Stiefvater Thoma Schram zu Pittersdorf den Empfang des Erbteils. 22.06.1539

B 8/65 (vgl. 66)

Der Bayreuther Bürger Matthes Gebhardt quittiert seinem Vater Eberhardt den Empfang von fünfzig Gulden für sein Heiratsgut. Er will bei Lebzeiten des Vaters nichts mehr von ihm fordern. 28.06.1539

B 8/65a

Beigelegter Zettel: Quittung des Hans Keinacher zu Sanct Johannis für den Bayreuther Bürger Hans Ochs über den Empfang des aufgelisteten Vermögens seiner Mutter, der Witwe Keinacher, die etliche Zeit bei Ochs gewohnt hat. 22.05.1539 (?)

B 8/66 (vgl. 65)

Die Söhne Claus, Hieronimus und Leonhardt sowie der Schwiegersohn Hans Bayer des Eberhart Gebhardt quittieren diesem den Empfang von jeweils fünfzig Gulden väterlicher Unterstützung. 05.09.1539

B 8/67 (vgl. 351)

Vertrag zwischen den Erben des Rats Herrn Hans Mann d. Ä.

Der Sohn Cristof erhält das mit einem Wert von 100 Gulden angesetzte Haus in der Stadt samt der Fischgrube sowie das Gütlein „zum Selich“ im Wert von achtzig Gulden. Der Schwiegersohn Hans Leutold und der Sohn Sigmund erhalten je zur Hälfte die auf 350 Gulden geschätzte Wiese in der Oberen Au samt Schupfen und Äckerlein, Sigmund dazu den Hof zu Döhlau im Wert von 320 Gulden. Der Sohn Lorenz bekommt den Zehnten zu Hauendorf im Wert von 150 Gulden, den Hof zur Altstadt zu 320 Gulden sowie das Mühlwieslein um vierzig Gulden. Der Sohn Wolf erhält die zwei Gütlein zu Göräu im Wert von 200 Gulden sowie das Häuslein samt Garten am Rennweg zu 24 Gulden. Gemeinsam mit seinem Bruder Hans erhält er die Wiese beim Schafhaus samt beiden Äckern und der oberen Wiese zu 320 Gulden sowie den Garten samt Stadel am Flößanger zu 100 Gulden. Hans erhält dazu den Zehnten zu Allersdorf zu 140 Gulden, das Haus, Stadel, Garten und zwei Tuchrahmen in der Ziegelgasse zu 120 Gulden sowie den Acker am Galgenberg zu fünfzig Gulden.

Von den jährlichen Zinsen auf Häusern in und bei der Stadt bekommen Lorenz und Cristof Mann das Haus der Pfefferin, das jährlich sechs Pfund, zwei Frontage und eine Fastnachtshenne schuldig ist sowie das Haus des Hans Dürr vor dem Unteren Tor, das zehn Pfund und eine Fastnachtshenne zinst. Sigmund Mann erhält das Haus des Ruprecht Bader mit einem jährlichen Zins von drei Pfund sowie das Haus des Hösell in Moritzhöfen, das jährlich fünf Pfund, zwei Frontage und eine Fastnachtshenne schuldig ist. Wolf Mann bekommt das Haus des Heinz Schneider mit einem jährlichen Zins von einem Gulden, Hans Leutold das Haus des Pfarrers am Rennweg mit einem jährlichen Zins von einem Gulden und einer Fastnachtshenne. Die Witwe des Hans Mann erhält den Zins von zwei Pfund, zwei Frontagen und einer Fastnachtshenne auf dem Haus des langen Sambstag sowie von vier Pfund, zwei Frontagen und einer Fastnachtshenne auf dem Haus des Gros am Neuen Weg.

11./12.08.1539

N.B. Die drei Pfund Zins auf dem Haus des Ruprecht Bader hat Ruprecht Apell zu Michaelis mit siebeneinhalb Gulden abgelöst. 29.09.1566

B 8/72

Hans Nest, Hempel genannt, quittiert dem Weißgerber Hans Opel den Kaufpreis von vierzig Gulden rh. und einem halben Talergroschen Leihkauf für das neben Fritz Schmid und Jorg Meinlein gelegene Haus vor dem Oberen Tor samt dahinterliegendem Garten. Das Haus zinst dem herrschaftlichen Kasten jährlich einen halben Gulden und eine Fastnachtshenne. Der bisher durch den Garten zum Hinterhaus führende Gang soll künftig abgetan sein. 16.08.1539

B 8/74

Vertrag der Erben des Hans Stremstorfer zu Neunkirchen. Die Witwe Katharina hat mit Zustimmung ihrer anderen Kinder dem Sohn Ruprecht den halben Hof und Anstz, einer Lehen der Herrschaft Brandenburg, überlassen und dieser das Kaufrecht mit 25 Gulden entrichtet. Sie erhält dafür lebenslanges Wohnrecht. 23.08.1539

B 8/76

Erasmus Wagner quittiert seinem Vormund Hans Leutold die Rückzahlung der diesem geliehenen hundert Goldgulden und fünfzig Talergroschen. 26.08.1539

B 8/77

Die Schwiegereöhne Contz Koler auf dem Goldberg bei Goldkronach und Pauls Tröger zu Benk des Fritz Eyring zu Benk quittieren diesem den Empfang des Heiratsguts von zehn Gulden und einer Kuh sowie der Ausfertigung ihrer Ehefrauen Barbara und Katharina. 24.08.1539

B 8/78

Die Gabler'schen Erben quittieren Contz Gabler, der den Ansitz auf dem mit einem Wert von 52 Gulden angesetzten Gütlein, die Holmühl, behält, den Empfang ihrer Erbteile. Die Brüder Albrecht und Hans Gabler sowie der Schwager Hans Knürren zu Troschenreuth haben die Wiese „im Erlich“ zu 27 Gulden erhalten, die anderen Erben wurden mit Geld abgefunden. 30.09.1539

B 8/80

Contz Fichtel quittiert der Witwe Anna Kempf den Kaufpreis von fünfzig Gulden rh. für das vor dem Unteren Tor, zwischen den Häusern des Hans Purckel und Wolf Castner gelegene Haus. 02.10.1539

B 8/81

Hans Resch hatte seinem Schwiegersohn Hans Peutel zehn Gulden Heiratsgut versprochen und diesem sein Haus um sechzig Gulden unter der Bedingung verkauft, daß er gegen Verzicht auf Verzinsung sein Lebenlang Unterkunft und Verpflegung haben soll. Nachdem sich beide nicht vertragen können, hat Peutel dem Schwiegervater zehn Gulden bezahlt und damit, das Heiratsgut eingerechnet, zwanzig Gulden an der Kaufsumme abgezahlt. Den Rest von vierzig Gulden soll er Resch jährlich mit einem Gulden zu Michaelis verzinsen. Das Leibgeding soll gelten, bis der Kaufpreis abgezahlt ist. 19.10.1539

B 8/82

Der Bayreuther Bürger Jacob Duner und seine Ehefrau Kunigunde quittieren Hans Kolb zu Ramsenthal den Kaufpreis für zwei freieigene Äcker zu Ramsenthal, den „Praitrhain“ zu 54 Gulden sowie das „Gerneckerla“ im unteren Fleck zu 13 1/2 Gulden. Sie behalten sich aber das Vorkaufsrecht vor. 20.10.1539

B 8/83

Der Lederer Hans Leutold vor dem Oberen Tor quittiert dem Ratsherrn Pankratz Biederman den Kaufpreis von 54 Gulden rh. und einem Taler Leihkauf für den zwischen Eberla Kürndörfer und Hans Sambstag gelegenen Garten vor dem Oberen Tor. 21.10.1539

B 8/84

Der Vormund Jorg Schomel der Töchter Anna und Kunigunde des Bayreuther Bürgers Hans Mülner quittiert deren Stiefvater Wolf Lauterbach den Empfang des Erbteils seiner Pflegtöchter von insgesamt 93 1/2 Gulden. Von diesem Geld erhält Hieronimus Gebhardt ein Darlehen von neunzig Gulden auf zwei Jahre, wofür er die jüngere Schwester Kunigunde auf diese Zeit in die Kost nehmen und der Anna Zinsen zahlen soll. 26.10.1539
Quittung über die erfolgte Rückzahlung. 26.02.1545

B 8/86

Die mit Hans Weber zu Cottenbach verheiratete Margaretha quittiert ihren Brüdern Urban, Fritz und Thoma Mann zu Unterwaiz den Empfang von 101 Gulden rh. für ihr Heiratsgut und Erbteil. 26.10.1539

B 8/87

Der Hammerknecht Hans Törtzsch quittiert seinem Stiefvater Hans Rhau zur Altstadt den Empfang von 19 Gulden für seinen Anteil an der Sölde seines verstorbenen Vaters Heinz Törtzsch sowie für Dienstlohn. Törtzsch behält sich das Vorkaufsrecht an der Sölde vor und verleiht das Geld an den Bayreuther Bäcker Hans Preusslinger. Dieser setzt seinen Garten in der Wolfsgasse als Pfand. 05.11.1539
Hans Dorsch quittiert der Witwe des Hans Preusslinger die erfolgte Rückzahlung. 29.12.1542

B 8/89 (vgl. 276)

Die Vormünder des Veltin Windolt, Sohn des Jörg Windolt und der Margaretha, geb. Grunauer, quittieren dem Tuchhefter Wolf Pesell die teilweise Bezahlung des Kaufpreises von 84 Gulden und anderthalb Gulden Leihkauf für das Haus neben dem Oberen Bad. Den Restbetrag von fünfzig Gulden soll Pesell zwei Jahre lang mit zweieinhalb Gulden verzinsen. 09.10.1539

B 8/91

Die Vormünder des Christoph, Sohn des Albrecht Lauterbach, verkaufen dessen Stiefvater Lorenz Kufner um 185 Gulden das zwischen Michel Teuchler und Fritz Opel, Sattler genannt, gelegene Haus. Der Wert des Hauses war im Teilungsvertrag, der im kleineren roten Stadtbuch am Ende verzeichnet ist, mit 170 Gulden angesetzt worden. Kufner verpfändet für die Erfüllung der Zahlungsfristen das hinter Fritz Schmid „am Tentzell“ gelegene Haus mit Gärtchen, das er je zur Hälfte von Jacob Höschell und Crista Beck gekauft hat. 27.06.1539
Eintrag in das Stadtbuch. 21.11.1539

B 8/94 (vgl. 105, 133)

Der Rotfärber Leonhardt Waltzsch bekennt Hans Mulner eine Schuld von fünfzehn Gulden rh. und verpfändet dafür mit Zustimmung seiner Ehefrau Kunigunde sein Haus und Gärtchen vor dem Unteren Tor. 20.11.1539

B 8/95

Hans Kolb zu Lehen bei Stockau quittiert seinen Stiefkindern Hans, Fritz und Anna Grunauer, Hospitalhintersassen zu Ottmannsreuth, den Empfang von dreißig Gulden für das Erbteil seiner Ehefrau. 21.11.1539

B 8/96 (vgl. B 16/561)

Gütliche Einigung in der Forderung der Schwestern Elizabeth, verheiratet mit dem Schwabacher Bürger Hans Albrecht, und Barbara Schwinger, jetzt auf dem Rodersberg, gegen ihren Onkel Eberlein Hübner und dessen Sohn Hans wegen des Hofs zu Cottenbach, den früher ihr verstorbener Vater Albrecht Schleicher innehatte. Hübner verweist auf den mit ihrem Bruder Hans Schleicher getroffenen Vergleich, der im mittleren roten Stadtbuch auf Blatt 281 steht. Die Schwestern erhalten jeweils viereinhalb Gulden Entschädigung zugesprochen. 25.11.1539

B 8/98 (vgl. 107, 110)

Die verheirateten Schwestern Perolt quittieren den Brüdern Jörg und Wolf Holl zu Bayreuth die ihnen wegen ihrer Forderung auf die Schenkstatt zu Neunkirchen und die Fahrnis der verstorbenen Kunigunde Holl gütlich zugesprochenen 64 Gulden. Der dem außer Landes befindlichen Bruder Contz Preu, Berolt genannt, zustehende Anteil soll verzinst werden. 15.12.1539

B 8/101

Hans Fentzsch auf dem Quellhof quittiert dem Ratsherrn Contz Gerhardt die Rückgabe des bei diesem hinterlegten Geldes. 09.12.1539

B 8/102

Moritz Zymerman und Hans Rhoming, beide zu Mosing, quittieren Hans Beck zur Altstadt und dessen Ehefrau Anna den Empfang von drei Gulden. Diese waren Zymermans Stieftochter Anna, der Tochter des verstorbenen Jacob Dürnhöfer, durch den zu Nürnberg verstorbenen Hans Dürnhöfer testamentarisch zugesprochen worden. 23.12.1539

B 8/103 (vgl. 427, 430)

Erbvertrag der Kinder erster und zweiter Ehe des Matthes Eyser mit dem Bayreuther Bürger Stephan Pössel, der Eysers Witwe Anna geheiratet hat. Pössel soll die drei leiblichen Kinder seiner Frau sechs Jahre lang unterhalten und ihr Erbteil solange unverzinst innehaben. Der Tochter Anna wurde das Erbteil von elf Gulden ausbezahlt. 08.12.1539

B 8/105 (vgl. 94, 133, 209)

Leonhardt Rotfärber, Waltzsch genannt, quittiert Hans Mülner, der im Haus des Saher wohnt, den Empfang von 17 1/2 Gulden an der Kaufsumme für den hinter seinem Haus vor dem Unteren Tor gelegenen Garten, der dem Spital jährlich ein Pfund zinst. Die Restsumme von zehn Gulden will Mülner bis kommende Walburgis bezahlen. Mülner erhält das Vorkaufsrecht für das Haus des Waltzsch. 24.12.1539

B 8/106

Schuldbekentnis des Bayreuther Bürgers und Tuchmachers Hans Sambstag, der „lang Sambstag“ genannt, gegenüber der Witwe Catharina Stromer zu Auerbach über 45 Gulden und 75 Pfennig für gekaufte Wolle. Als Pfand dient das Haus in der Moritzgasse. 10.01.1540

B 8/107, 110 (vgl. 98)

Quittung der Brüder Christof und Contz Hübner zu Erfurt gegenüber Jorg und Wolf Holl über den Empfang der ihnen in ihrer gerichtlichen Forderung wegen der Schenkstatt, Zehnten und anderes aus dem Erbe ihres Onkels mütterlicherseits, des Wirts Hans Holl zu Neunkirchen, gütlich zugesprochenen sechzig Gulden rh. Schuldbekennnis des Jörg Holl für sich, seinen Bruder Wolf und seine Mutter gegenüber seinem Vetter Contz Hübner über vierzig Gulden rh. 07.01.1540

B 8/111

Vertrag zwischen Hans Wagner und seinen Kindern Erasmus und Katharina, später verehelicht mit Christof von der Grün, über das Erbe des Großvaters der Kinder, Hans Birckner. An Grundbesitz erhält Hans Wagner das Wieslein mit dem Häuslein am Neuen Weg als Voraus, das schwiegerväterliche Haus im Wert von 200 Gulden, den auf fünfzig Gulden geschätzten Acker in der Wolfsgasse sowie auf Lebenszeit den auf 25 Gulden Wert geschätzten Stadel und das Schafhaus, welches Mannlehen ist. Die Tochter Katharina bekommt den Garten bei Contz Mulners Haus im Wert von 25 Gulden. Sollte sich Erasmus in Bayreuth häuslich niederlassen, will ihm der Vater sein neben dem Vogel, in der Ecke gelegenes Haus verkaufen. 02.03.1534
Quittung der Kinder über die erfolgte Auszahlung. 19.12.1539

B 8/119

Die Witwe Elisabeth Part, geborene Fros, quittiert Hans Wagner den Kaufpreis von 120 Gulden für den halben Weiher in der Unteren Au, der Venuser genannt, mit allen Ein- und Ausflüssen, Stemmen, Rinnenrecht und allen Rechten. 22.12.1539

B 8/121

Hans Mayer zu Weidenberg, Albrecht Nützel zu Mistelbach und Hans Heckel zu Mistelgau quittieren ihrem Bruder bzw. Schwager Contz Mayer, der den väterlichen Ansitz zu Creez innehat, den Empfang ihres Anteils am Erbe der Eltern sowie des Bruders Thoman Mayer. 26.01.1540

B 8/123

Margaretha, verheiratet mit Contz Gebhardt zu Creez, quittiert ihrem Bruder Lorenz Arnold zu Eschen den Empfang ihres elterlichen Erbteils. 10.01.1540

B 8/124

Margaretha, wiederverehelicht mit Contz Lutz zu Bärnreuth, quittiert ihrem Sohn Hans Ryes zu Benk den Empfang von zehn Gulden für alle Ansprüche. 12.01.1540

B 8/126 (vgl. 17)

Pangratz Kolb und die mit Merta Pausch zu Harsdorf verheiratete Margaretha, Kinder des Hans Kolb zu Waiz, quittieren ihrem Stiefvater Hans Kolb zu Waiz und der Mutter Kunigunde den Empfang von jeweils 56 Gulden und zwölf Groschen für Pferd, Vieh, Getreide, Wagen und alle Fahrnis. Margaretha und ihre mit Thoman Schmid zu Heinersreuth verheiratete Schwester Apollonia quittieren dem Bruder Pangratz Kolb den Empfang von jeweils dreißig Gulden rh. zum Ausgleich für die Lehen zu Hahnenhof („Weyselreuth“). Pausch verbürgt den „Jahrfall“ und setzt den von dem erhaltenen Geld erkauften Hof zu Gräfenthal als Pfand. 30.01.1540

B 8/130

Vormund sowie der leibliche Bruder Hans Fick d. Ä. zu Bindlach am Lehen als „Kriegsvormund“ der Brüder Contz, Hans und abermals Hans quittieren deren Bruder Heinz Fick, der die väterliche Mühle zu Steinach übernommen hat, den Empfang von jeweils siebzehn Gulden für das Erbteil ihrer Pflegkinder. 13.02.1540

B 8/132

Margaretha Hofer zu Benk unter Beistand ihres Veters mütterlicherseits Hans Pöner zu Bindlach quittiert der Tochter Agnes ihres verstorbenen Bruders Hans Hofer zu Benk sowie deren Stiefvater Albrecht Kolb und Mutter Margaretha den Empfang ihres elterlichen Erbteils von dreißig Gulden. 18.02.1540

B 8/133 (vgl. 94, 105)

Der Bayreuther Bürger und Rotfärber Leonhardt Waltz quittiert Hans Mülner den Kaufpreis von 27 Gulden rh. für den hinter seinem Haus vor dem Unteren Tor gelegenen Garten. Sollte das Haus oder der Garten verkauft werden, hat der jeweils andere Vertragspartner das Vorkaufsrecht. 18.02.1540

B 8/134

Im Erbvertrag der Geschwister Schreyner erhält der mit Anna verheiratete Hans Praitengraser das Haus der Schwiegermutter in der Judengasse mit der Bedingung übergeben, lebenslang für die gebrechliche Schwägerin Barbara zu sorgen. 09.02.1540 (?)

B 8/136

Hans Zigler zu Altencreußen und seine Ehefrau Elizabeth quittieren ihren Schwägern bzw. Brüdern Rupprecht, Hans und abermals Hans Grüner auf der Mühle zu Neunkirchen den Empfang von 38 Gulden rh. für das Erbteil, Heiratsgut und Vergleichung der Lehen. 20.02.1540

B 8/139 (vgl. 312)

Die Geschwister Zetzner quittieren ihrem Bruder Hans zu Ottmannsreuth den Empfang ihrer Erbteile. Hans will die Mutter Katherina lebenslang bei sich aufnehmen. Der jüngste Bruder Michel ist von ihm für den „Ansitz“ mit drei Gulden entschädigt worden. 29.02./11.06.1540

B 8/141

Die mit Cuntz Gebhart zu Creez verheiratete Margaretha quittiert ihrem Bruder Lorenz Arnoldt zu Eschen den Empfang ihres Erbteils. 11.01.1540

B 8/142 [vgl. B 16/582)

Jacob Duner quittiert für seine Ehefrau Kunigunde den Söhnen des verstorbenen Contz Schmidt den Empfang von zehn Gulden für das Erbe der unverheiratet verstorbenen Schwägerin. 08.03.1540

N.B. Der Vertrag der Erben obgemelt ist eingeschrieben im allten Statbuch folio 291.

B 8/143

Die Bayreuther Bürgerin Katharina, Witwe des Cuntz Schmid, bekennt Heinz Rauh zu Aichig und Hans Staud zu Laineck, den Gotteshauspflegern des Gotteshauses Sanct Johannis, eine Darlehensschuld von zehn Gulden. Sie verpfändet ihrem Bürgen ihr in der Judengasse neben Hans Peuttel und der Schreiner gelegenes Haus. 09.04.1540

B 8/144

Heinz Schuster von „Seibitz“ quittiert seinem Schwager Hans Hirschmann zu Cottenbach und dessen Ehefrau Kunigunde den Kaufpreis von 25 1/2 Gulden für das Gütlein „im Schindlach“ sowie den Anteil am Erbe der am 24.08. verstorbenen Mutter. 11.04.1540

B 8/146

Heinz Kolb zu Tumpach quittiert seinem Bruder Georg Kolb zu Oberschreez den Empfang der ihm gütlich zugesprochenen fünf Gulden für den Ansitz auf dem väterlichen Hof zu Schreez. 11.04.1540

B 8/147

Die Gebrüder Seufrid, die beiden Hans zu Mistelgau sowie Fritz zu Pettendorf, quittieren ihrem Bruder Heinz, der den Hof des verstorbenen Vaters Fritz Seufrid zu Pettendorf übernommen hat, den Empfang von jeweils fünfzehn Gulden für ihr Erbteil. 11.04.1540

B 8/148

Die Geschwister Dorsch quittieren ihren beiden Vormündern, den Brüdern Cuntz und Hans Stainmulner, nach abgelegter Vormundschaftsrechnung den Empfang von drei sowie vier Gulden 22 Pfennig. Hans Stainmulner bekennt den Geschwistern eine Darlehensschuld von vier Gulden, die er den noch unmündigen beiden Schwestern zurückzahlen soll. 18.04.1540

B 8/150 (vgl. 152)

Nach dem Tod des Bayreuther Bürgers Endres Krafft war Jorg Mayssel Vormund von dessen neunjährigen Sohn Nikolaus geworden und hatte den Drittelanteil seines Pflegsohns am Kauferlös von 18 Gulden für das Häuslein in Händen. Nachdem der mit Kraffts Witwe Margaretha wiederverehelichte Hans Reichardt, derzeit Sattler zu Mistelgau, das Kind und das Gut verlangt hatte, quittiert das Ehepaar dem Mayssel den laut Ratsbeschluß erfolgten Empfang des Geldes, da der Junge mit sechs Gulden nicht erzogen werden kann. Dieser soll einmal das Sattlerhandwerk erlernen. 03.05.1540

B 8/152 (vgl. 150)

Die Erben des Endres Wagner, die mit Hans Reichardt, derzeit zu Mistelgau, wiederverehelichte Margaretha samt ihrem jüngsten Kind sowie der Vormund Jorg Maisel des Sohnes Nicl, quittieren Wolf Pirckner den Kaufpreis von siebzehn Gulden für das Haus. Vom Kauferlös bekommen die Mutter und beide Kinder je ein Drittel. 05.03.1540

B 8/156 (vgl. 205; B 16/713)

Die Witwe Kunigunde sowie die Kinder erster und zweiter Ehe des verstorbenen Ulrich Hering quittieren Pankratz Piderman und dessen Ehefrau Margaretha den Kaufpreis von 230 Gulden und ein halbes „Sittichtuch“ Leihkauf für den Walburgis 1538 verkauften halben Hof am Neuen Weg. Die andere Hälfte des Hofes hat Piderman von den Erben des Heinz Hering erworben. 19.08.1540

B 8/158 (vgl. B 11/624)

Die mit dem Nürnberger Bürger und Schreiner Hans Hofmann verheiratete Barbara, Tochter des verstorbenen Bayreuther Bürgers Fritz Storch, quittiert ihren Vormündern und ihrer Stiefmutter Margaretha, Witwe des Stefan Gerhardt, den Empfang der ihr laut des im Stadtbuch für 1520 eingetragenen Erbvertrags zustehenden 32 Gulden samt neun Gulden Zins. 20.05.1540

B 8/159

Nach dem Tod des Heinz Staigel waren in der Erbteilung dem jüngsten Sohn Hans das Haus vor dem Unteren Tor im Wert von fünfzig Gulden und der Witwe Kunigunde 36 Gulden zugesprochen worden. Letztere quittiert ihrem Schwiegersohn Eberlein Ubel vor dem Unteren Tor und dessen Ehefrau Veronica den Empfang des Geldes. 24.05.1540

B 8/160 (vgl. B 16/578)

Wolf Wagner zu Obermuckenreuth quittiert Wolf Heinlein und dessen Ehefrau Kunigunde die Rückzahlung der geliehenen hundert Gulden samt Zinsen. Die Schuldverschreibung ist im Stadtbuch von 1524 auf Blatt 289 verzeichnet. 24.05.1540

B 8/161 (vgl. 162)

Wolf und Kunigunde Heinlein quittieren Hans und Barbara Frosch den Kaufpreis von 370 Gulden für das am Markt neben Christof Mann und Heinz Purckels Häusern gelegene Haus, das jährlich einen Gulden Schultheisgeld zinst. 24.05.1540

B 8/162 (vgl. 161; B 16/409, 429)

Der verstorbene Mertein Frosch zu Joachimsthal hatte seinem Bruder Hans im Jahr 1532 achtzig Gulden geliehen, wobei der Bayreuther Rat als Bürge eintrat. Hans Frosch hatte dem Rat dafür sein in der Breiten Gasse, neben den Häusern des Cuntz Kuffner und Huetter gelegenes Haus verpfändet, das er jetzt an Friedrich Grebner verkauft hat. Hans Frosch hat sich laut eines Vertrags im Amts- oder Stadtbuch von Joachimsthal vom 21.05.1539 mit seiner Schwägerin geeinigt. Dem Rat soll nun sein von Heinlein erkaufte Haus am Markt als Pfand dienen. 24.05.1540

B 8/164

Sebastian Maler auch als Bevollmächtigter seiner Geschwister Hans und Margaretha zu Kronach („Stat Cronach“) quittiert Bürgermeister und Rat zu Bayreuth den Empfang von sechs Gulden, die bei dem Tischler Hans Fradennawer hinterlegt waren. 25.05.1540

B 8/164

Die Jungfrau Kunigunde, Tochter des verstorbenen Hans Forndrann, quittiert Hans Wolf und dessen Bürgen, dem Hammermeister Wolfgang Wolf, die Rückzahlung von fünfzig Gulden. 28.05.1540

B 8/165 (vgl. 168)

Fritz von der Grün, früher Hammermeister zu Hauendorf, und seine Ehefrau Margaretha quittieren dem Hammermeister Wolfgang Wolf zu Steinach und dessen Ehefrau Margaretha den Kaufpreis von 1350 Gulden und 70 Gulden Leihkauf für den Hammer zu Hauendorf samt Zugehörungen, die Gampelmühle sowie den Reutzehnten zu Döberschütz, ein fürstliches Zinslehen. Einen Teilbetrag von 414 Gulden sollen die Käufer in genannten Fristen dem Hammermeister Christof von der Grün zu Unterleups verzinslich abzahlen. Vom Hammer wird dem Kasten zu Bayreuth jährlich 12 1/2 Gulden halb Walburgis und halb Michaelis, von der Gampelmühle neun Pfund zu den genannten Fristen sowie ein Viertel Korn Kastenmaß gezinst. Die Mühle gibt außerdem 36 Pfennig Käsgeld und etliche Eier nach Creußen. 28.05.1540

B 8/168 (vgl. 165; B 16/321)

Wolfgang Wolf, früher Hammermeister zu Steinach, mit Ehefrau Margaretha quittiert seinem Bruder Mathes und dessen Ehefrau Kunigunde die Bezahlung von 500 Gulden sowie 40 Gulden und fünf Taler Liebung und Leihkauf am Kaufpreis von 750 Gulden für seine Hälfte am halben Hammer samt Zugehörungen zu Steinach sowie die Hälfte an dem im Dorf zu Steinach gelegenen Hof, einem Kindsperg'schen Zinslehen. Die Brüder hatten den Besitz von ihrem Vater Bartholomäus Wolf geerbt. Zum Hammer gehören ein Erzhaufen, ungefähr neun Tagwerk Äcker und Hutweide, ein Lehen des Fortzsch zu Peesten, sowie zweieinhalb Tagwerk freieigenes Feld beim Dorf Steinach „im Fluer“ gelegen. Die Restsumme soll in genannten Fristen verzinslich bezahlt werden. Dem Käufer wurden die die zum Hammer vorhandenen Urkunden übergeben. Der Hammer zinst jährlich neun Gulden halb Walburgis und halb Michaelis auf den Kasten. Der Verkäufer erhält das Vorkaufsrecht. 29.05.1540

B 8/172 (vgl. B 16/384)

Erbvertrag des Sohnes Hans sowie der mit Stefan Possel verheirateten Tochter Anna des Hans Hertzog und dessen mit dem ebenfalls verstorbenen Cuntz Eck wiederverehelicht gewesenen Ehefrau. Stephan und Anna Possel quittieren Hans Hertzog den Kaufpreis von 22 Gulden für ihren halben Teil an dem von der Mutter geerbten, zwei Tagwerk großen Acker „am Dyapuhel“. 31.05.1540

B 8/173

Die Töchter des verstorbenen Albrecht Rübmann, nämlich die mit Pangratz Pernreutter verheiratete Katharina, die mit Lorenz Prenner zu Vorlahm verlobte Margaretha sowie Kunigunde, quittieren ihrem Bruder Marx, der das väterliche Gut übernommen hat, den Empfang ihres Erbteils von jeweils sechseinhalb Gulden, einer Kuh und eines Kalbs. Marx soll die Mutter Katharina lebenslang aufnehmen. 02.06./06.06.1540

B 8/175 (vgl. B 16/594)

Margaretha Gotz von Hallstadt („Allstat“), Anna Krieger von Coburg und der Bayreuther Bürger Erhardt Teuffel quittieren nach dem Tod ihrer Mutter Margaretha ihrem Stiefvater, dem Schneider Hans Todtschinter, den Empfang der ihnen nach dem im Stadtbuch von 1534 Blatt 228 verfaßten Vertrag noch ausstehenden sechzig Gulden. 15.06.1540

B 8/176

Die acht Söhne sowie die mit Hans Lamp verehelichte Tochter des verstorbenen Heinz Vick zu Steinach quittieren der Witwe Katharina des Hans Vogel zum Furthof den Empfang der ihnen gütlich zugesprochenen neun Gulden Entschädigung für ihre Ansprüche auf die Nutzung des sechsten Teils eines „im Gorschtiz“ gelegenen Zehnten. 27.06.1540

B 8/177

Dorothea, die Tochter des verstorbenen Oswald Beheim zu Wirsberg, quittiert für sich und ihre derzeit außer Landes befindlichen Brüder Albrecht und Hans den Empfang der ihnen von Paulo Maier erblich zugefallenen sechs Gulden. 07.06.1540

B 8/178

Hans Lang von Mistelgau verzichtet gegen Zahlung von sechs Gulden gegenüber seinem Bruder Pangratz auf alle Erbansprüche. 09.07.1540

B 8/179 (vg. 295)

Erbvertrag des Mertein Hasengesang sowie der Ehefrau des Hans Zerreyssen, Kinder erster Ehe des verstorbenen Bayreuther Bürgers Michel Hasengesang, mit ihrer Stiefmutter Kunigunde und Stiefschwester Kunigunde. U.a. erhält Mertein das Haus in der Schmidgasse im Wert von sechzig Gulden. 15.09.1540

B 8/182 (vgl. 61)

Die Witwe Katharina Werner vermachte laut einer Schenkung auf Blatt 31 in dem mit A bezeichneten Stadtbuch bis auf eine Ausnahme ihren Gesamtnachlaß Heinz Gross. Hans Walther von Ölschnitz hatte dagegen geklagt und erhält gütlich einen neuen „kemblein“ Mantel und einen „kemblin“ Rock aus dem Nachlaß der Schwester zugesprochen. 15.09.1540

B 8/183

Hans Sambstag vor dem Oberen Tor bekennt dem Eschenbacher Bürger Cuntz Loher eine Schuld von 42 Gulden, die ratenweise verzinslich zurückzuzahlen sind. Er verpfändet Loher zur dritten Hypothek sein Haus vor dem Oberen Tor. 14.07.1540

B 8/184

Kilian, Sohn des verstorbenen Wilhelm Putner, quittiert seiner Mutter Margaretha, der Witwe des Hans Gut, den Empfang von 24 Gulden und drei Ort für sein väterliches und künftiges mütterliches Erbteil. 27.07.1540

B 8/184

Die Brüder Philip und Hans Pauer zu Ützdorf für sich und ihre vier Geschwister quittieren Jobst Pauer, dem „armen Mann“ des Jobst von Kindsparg, den Empfang der vor den Gerichten in Bayreuth, Kulmbach und Ansbach erstrittenen achtzig Gulden samt acht Gulden Zins. 02./16.08.1540

B 8/186

Stadtbucheintrag des am 11.12.1538 abgeschlossenen Heiratsvertrag zwischen dem verwitweten Bayreuther Bürger Hans Arnolt und der Anna, Tochter des Niclaus Lutz von Kemnath. 18.08.1540

B 8/188

Kunigunde, Witwe des Erhard Part, quittiert ihrem Schwiegersohn Claus Gebhart die Bezahlung von fünfeinhalb Zentner Wolle, wobei ihr dieser für jeden Zentner zwei „Sittig“ gegeben hat. 02.10.1540

B 8/188

Hans Herl von Loh („Lue“), ausgestattet mit einer vom Richter Jorg Gugler zu Loh besiegelten Vollmacht seiner Ehefrau Anna, der Tochter des verstorbenen Hans Peumel zu Wirnsreuth, quittiert Hans Peumel zu Wirnsreuth den Empfang des elterlichen Erbteils und der Ausfertigung seiner Frau in Höhe von sechzehn Gulden und zweieinhalb Gulden für eine Kuh. 02.10.1540

B 8/189

Asmus Wagner quittiert seinem Vater, dem Bayreuther Bürger Hans Wagner, den Empfang von weiteren 104 Gulden und verzichtet unter Eid auf alle Erbsprüche gegenüber diesem und dessen Ehefrau. 05.10.1540

B 8/191

Jacob Kuffner quittiert den Vormündern des Cristof Ochs die Bezahlung von sechzig Gulden, die ihm wegen einer Verwundung gütlich zugesprochen worden waren.
05.10.1540

B 8/192

Hans Schmidt von „Neßling“ sowie die mit Hans Weiß verheiratete Cristina quittieren dem Schmied Fritz Heldt den Empfang von vier Gulden bzw. vierzehn Gulden ein Ort für ihr elterliches Erbteil. 22.09.1540

B 8/193

Hans Rauh d.J. zu Pleofen quittiert seinem Bruder Hans Rauh d.Ä. den Empfang von siebenzig Gulden, die ihm im Schiedsspruch des Bürgermeisters Michel Teuchler vom 03.11.1539 für seinen Anspruch auf den Ansitz zweier Höfe zu Pleofen zugesprochen worden waren. 22.09.1540

B 8/194

Die mit Mathes Frosch zu Glotzdorf und Herman Neuckam verheirateten Töchter Anna und Margaretha des verstorbenen Müllers Hans Gruner zu Neunkirchen quittieren ihren Brüdern Rupprecht und zweimal Hans den Empfang von jeweils achtzehn Gulden für ihr Erbteil neben dem bereits empfangenen zwanzig Gulden für Heiratsgut und Ausfertigung. Ihre Ansprüche an der „Pletter“-Wiese und Feld sowie einem Rangen mit Holz bleiben bestehen. 25.10.1540

B 8/196

Der Bayreuther Bürger Ruprecht Preunling quittiert Pankratz Pidermann und dessen Ehefrau Margaretha den Kaufpreis von 145 Gulden für die in der Oberen Au beim Flößanger und der „Altach“ gelegene Wiese. 02.11.1540

B 8/198

Cuntz Lang, von Körzendorf gebürtig und jetzt zu Dörnhof wohnhaft, quittiert seinem Bruder Pangratz, der die väterlichen Güter zu Körzendorf übernommen hat, den Empfang von sieben Gulden und einer Kuh für sein elterliches Erbteil. 14.11.1540

B 8/199

Die mit Fritz Hann zu Tröbersdorf verheiratete Elizabeth quittiert ihrem Bruder Jobst Forndran zu Tröbersdorf den Empfang von 27 1/2 Gulden für das elterliche Erbteil sowie sechzehn Gulden für den Ansitz. 18./27.11.1540

B 8/201 (vgl. B 16/576; B 33/53)

Der Schuster Fritz Knopffel und der Goldschmied Hans Heffner quittieren dem Pegnitzer Stadtschreiber Hans vom Saher die Rückzahlung der laut Eintrag für 1535 im hiesigen Stadtbuch Blatt 288 von dem verstorbenen Heinz Ochs von Kulmbach geliehenen sechzig Gulden samt sechs Gulden Zins für zwei Jahre und entledigen dessen Haus am Neuen Weg und dazugehörige Wiese von der Pfandschaft. Beide versprechen, vom Saher gemäß ihrer im Konservatorium Nr. 1 Blatt 16 verfaßten Kautio von allen Ansprüchen schadlos zu halten. 25.11.1540

B 8/202 (vgl. B 16/576)

Der Pegnitzer Stadtschreiber Hans vom Saher verkauft dem Bayreuther Ratsherrn Pankratz Pidermann und dessen Ehefrau Margaretha in Fristen um 130 Gulden rh. und einen Taler Leihkauf das zwischen der Rotmain- und der neuen Brücke gelegene Haus samt der danebenliegenden Wiese, „die Kaiserin“ genannt, die von einer Brücke zur anderen verzäunt und hintenherum mit dem alten Fluß der „Alttach“ abgeschlossen wird. Der Besitz zinst dem Gotteshaus zu Bayreuth zu Michaelis vier Pfund. 25.11.1540

Quittung über die erfolgte Bezahlung. 12.11.1540

Die Vorsteher des Gotteshauses Sanct Maria Magdalena quittieren Piderman die Ablösung des jährlichen Zinses von „vierhalb“ Pfund mit zehn Gulden Hauptsumme sowie die Bezahlung aller Zinsen. 20.08.1541

N.B. Gotshaus betreffend

B 8/205 (vgl. 156)

Die Vormünder der Kinder des Heinz Hering quittieren dem Ratsherrn Heinz Piderman die Rückzahlung von sechzig Gulden an den geliehenen hundert Gulden. 26.11.1540

Quittung für Piderman über die Rückzahlung der vierzig Gulden und damit völliger Bezahlung des Kaufpreises von 231 Gulden und ein Taler Leihkauf für den halben Hof. 18.11.1541

B 8/206

Der hiesige Schulmeister Mathäus Hoffmann und seine Ehefrau Margaretha quittieren dem Ratsherrn Pankratz Pidermann den Kaufpreis von 75 Gulden für den Garten vor dem Oberen Tor, der vormals dem verstorbenen Eberhardt Kurndorfer gehörte. 26.11.1540

B 8/208

Katharina, Ehefrau des Hans Schober zu Seidwitz, quittiert ihren drei Brüdern, den Gruner zu Neunkirchen, den Empfang von zwanzig Gulden Heiratsgut, einer Kuh und eines Kalbs zur Ausfertigung sowie 39 Gulden für ihr elterliches Erbe. 22.11.1540

B 8/209 (vgl. 105)

Die Witwe Katharina des Leonhard Waltz, die Ehefrau Margaretha des Wolf Geger sowie die Witwe Walburga Wechsel quittieren Hans Mullner die völlige Bezahlung der Kaufsumme von 32 Gulden für das vor dem Unteren Tor im sogenannten Simonsgäßlein gelegene Haus. Das Geld wurde zur Bezahlung der Schulden des Waltz verwendet. 03.12.1540

B 8/210

Der Bayreuther Bürger und Schneider Hans Fritz quittiert dem Bäcker Hans Moratt den Kaufpreis von 210 Gulden für die drei Tagwerk Wiese samt Schupfen in der Oberen Au, die an Moritz Leutolds Wiese grenzen. 18.12.1540

B 8/212

Anna, Ehefrau des Hans Resch und Tochter des verstorbenen Ulrich Pauer, quittiert Mathes Mullner die Rückzahlung der geliehenen zehn Gulden. Acht Gulden davon hatte sie von ihrem Vetter Hans Stier zu Cottenbach erhalten. 31.12.1540

B 8/213 (vgl. 234)

Erbvertrag zwischen der Witwe Barbara und den zwölf Kindern erster und zweiter Ehe des Färbers Cuntz Gebhart im Rennweg. Die Witwe und ihre sechs leiblichen Kinder erhalten u.a. den Grundbesitz, das Haus am Rennweg mit Garten und Tuchrahmen samt anliegender Peunt und Stadel. Die Stiefkinder erhalten jeweils 47 1/2 Gulden. 23.12.1540

Quittung der mit Hans Waltzsch verheirateten Katharina über den Empfang ihres Erbteils, das sie der Stiefmutter als Darlehen gelassen hatte. 22.10.1545

B 8/220

Der Nürnberger Bürger Hans Koch quittiert seinem Bruder Fritz Koch zu Theta den Empfang von fünf Gulden aus dem Erbe des Bruders Cuntz. 27.12.1540

B 8/221

Anna, Ehefrau des Nürnberger Bürgers Hans Stiglitz, quittiert ihrer Stiefmutter Dorothea, Witwe des Hans Fraudennauer, den Empfang des ihr vom Vater testamentarisch vermachten Erbteils von sieben Gulden. 27.12.1540

B 8/222

Der Forstknecht Valentin Leutoldt zu Cottenbach und seine Ehefrau Appollonia quittieren dem Bayreuther Bürger Michael Gebhart und dessen Ehefrau Ursula den Kaufpreis von 33 Gulden und einen halben Gulden Leihkauf für den vor dem Unteren Tor in der Wolfsgasse gelegenen Garten, der „Vogelgarten“ genannt, den sie von der alten Tolhopf geerbt hatten. 30./31.12.1540

N.B. Hoc anno 1557 ist dieses Gartlein Georgen des Kauffers Sone in der Erbteilung neben seinen Geschwistergetten erblich angefallen.

B 8/224

Erbvertrag zwischen den sechs Kindern des verstorbenen Cuntz Daubenreutter zu „Goßmann“. Der mit Margaretha verheiratete Schwiegersohn Hans Graßmann zu „Goßmann“ übernimmt den halben Hof zu Gosen mit aller Fahrnis im Wert von siebzig Gulden. Die anderen Erben erhalten jeweils siebzehn Gulden, behalten sich aber eine Übernahme des Hofes um 177 Gulden vor. 30.12.1540

B 8/227 (vgl. 336)

Katharina, Witwe des Heinz Haman, verkauft ihren Schwiegersöhnen, dem Weber Fritz Appel und Cuntz Dorffler, um achtzig Gulden die Hälfte der beim Pleidensteg an Fritz Webers Wiesen, neben des Teuchlers Peunt und unter Wolf Pirckners Weihern gelegene Wiese. Die Witwe soll im jährlichen Wechsel bei den Schwiegersöhnen für fünf Gulden wohnen und in der Kost sein. Will sie aber „schön Brot“ und Wein haben, muß sie es auf ihre Kosten besorgen. 30.12.1540

B 8/232

Die mit Hans Franck zu Uetzdorf wiederverehelichte Barbara, Witwe des Hans Ubelhack zu Uetzdorf, ihre Kinder Hans und Veit Ubelhack sowie die mit Veit Rabß verehelichte Elizabeth quittieren Veit Ubelhack, der den Hof und die Güter übernommen hat, den Empfang von jeweils zweieinhalb Gulden für ihr Erbteil. 03.01.1541

B 8/234 (vgl. 213)

Laut einer Verschreibung, von der eine Kopie in einer Schublade im kleinen Stüblein liegt, hatte Cuntz Loher zu Eschenbach der Witwe Barbara des Cuntz Gebhart hundert Gulden gegen sieben Gulden Jahreszins geliehen. Der Bayreuther Rat, Fritz Appel, Satler genannt, und Hans Hertzog hatten für die Gebhart gebürgt. Der Rat wird seiner Bürgschaft entledigt, die Gebhart verpfändet beiden verbleibenden Bürgen das am Rennweg gelegene Haus samt der Peunt, Tuchrahmen und allem Zubehör. 28.03.1541

B 8/236

Die Kinder des verstorbenen Fritz Ries zu Benk bekennen dem Bruder Hans, der die väterliche Sölde übernommen hat, den Empfang ihres elterlichen Erbteils von je elf Gulden. Dazu soll Hans jedem im Bedarfsfall noch eine Kuh geben. 10.01.1541

B 8/237 (vgl. 238)

Die mit Hans Landawer in Moritzhöfen wiederverehelichte Anna, Witwe des Heinz Zottmeussel, quittiert ihrem Stiefsohn Eberlein, der den väterlichen halben Hof zu Gesees übernommen hat, den Empfang von fünfzig Gulden und einem Simra Korn für ihr Erbteil. 16.01.1541

B 8/238 (vgl. 237)

Die mit Hans Hosel in Moritzhöfen verehelichte Margaretha bekennt ihrem Bruder Eberlein Zottmeussel zu Gesees den Empfang von einem Gulden und 48 Pfennigen sowie dreieinhalb Meßlein Weizen zusätzlich zu den zehn Gulden und der Kuh, die sie schon früher als Ausfertigung erhalten hatte. 16.01.1541

B 8/240 (vgl. 449)

Hans Sendelweck quittiert Hans Hubner zu Cottenbach und Heinz Reutter zu Theta den Kaufpreis von 480 Gulden für den in der Unteren Au unter dem Wendelhof, an Heinz Parts Weiher und an der „Prunlatz Wehr“ gelegenen großen Weiher samt einer angrenzenden drei Tagwerk großen Wiese. Hundert Gulden vom Kaufpreis sollen die Käufer dem Bayreuther Rat auszahlen. 27.01.1541

B 8/242

Die mit Stefan Pauer zur Altstadt verheiratete Margaretha, Tochter des verstorbenen Hans Maier, quittiert ihrem Bruder Georg, der den väterlichen Hof zu Forkendorf übernommen hat, den Empfang ihres elterlichen Erbteils von 15 1/2 Gulden. Ausgeschlossen vom Verzicht ist das künftige Erbe von der Großmutter, der alten Maier zu Gesees, sowie des Onkels Lorenz Maier zu Gesees. 24.01.1541

B 8/243

Die Kinder und Enkel des verstorbenen Cuntz Nenntl zu Altentregast („zu Alten Tregauß im Hoff“) quittieren dessen Söhnen Heinz, Gabriel und Hans Nenntl zu Sanct Johannis und im Geiersnest den Empfang der jedem in einem durch den Vogt Wentzel Neuschuch aufgerichteten Vertrag zugesprochenen zehn Gulden sowie drei Gulden für die Fahrnis. 26.01.1541

B 8/245

Der Bruder Hans und die mit Hans Cremer zu Coburg verehelichte Schwester Katharina quittieren ihrem Bruder Hans, der die Sölde des verstorbenen Vaters Hans Felhamer zu Benk übernommen hat, den Empfang ihres elterlichen Erbteils von je neun Gulden. 08.02.1541

B 8/246 (vgl. 328, 329)

Der Nachlaß von 87 Gulden, vierzehn Kreuzer und drei Pfennigen des zu Schärding („Scherrding“) in Bayern [heute leider Oberösterreich] verstorbenen, aus Bayreuth gebürtigen Priesters Johann Halß war durch den dortigen Landrichter dem Bayreuther Rat zugestellt worden. Erbensprüche hatten der Neffe Hans, Sohn des Wolf Castner zu Bayreuth und der Margaretha, geborene Halß, sowie die Ehefrau Anna des Heinz Diem/Dun zu Bayreuth. Ein weiterer Erbberechtigter namens Jorg Halß ist derzeit außer Landes. Nachdem Wolf Castner vor Gericht keinen alleinigen Erbspruch seines Sohnes durchsetzen konnte, quittiert Anna Dun Bürgermeister und Rat den Empfang ihres Anteils. Ihren Bürgen verpfändet sie ihr Haus vor dem Unteren Tor. 07.02.1541

B 8/249

Dorothea, Tochter des verstorbenen Cuntz Grunawer zu Birk, quittiert Jobst Haman zu Lankendorf, dem Vater ihres unehelichen Kindes, den Empfang der ihr im Vertrag vom 11.03.1539 vertraglich zugesprochenen achtzehn Gulden und ein Simra Korn. Sie soll das Kind bei sich behalten und aufziehen. 19.02.1541

B 8/251

Die Bayreuther Bürgerin Katharina, Witwe des Hans Bernreutter, quittiert dem Metzger Hans Hering, Schneider Hering genannt, und dessen Ehefrau Anna den Kaufpreis von 61 Gulden für das in der Breiten Gasse, neben den Häusern des Moratzhofer und der Büttner Schwab gelegene Haus. 15.03.1541

B 8/252

Anna, Witwe des Jorg Kolb im Neuen Weg, quittiert Hans Hering, Schneider Hering genannt, und dessen Frau Anna den Kaufpreis von dreißig Gulden, vier Pfund und sechs Pfennig für das Haus am Neuen Weg sowie den Kaufpreis von neun Gulden und ein Ort für das anstossende, bei des Kastners Wolf Sendelbecks Garten gelegene Gärtlein. 15.03.1541

B 8/254 (vgl. 283)

Peter Schneidenwint bekennt den Vormündern seines Neffen Ulrich Schneidenwint eine Schuld von 205 Gulden und drei Ort, dessen Erbteil vom Vater Ulrich Schneidenwint. Er will den Knaben bei sich aufnehmen und versorgen; sollte dieser nicht mehr bei ihm wohnen, will er das Darlehen mit jährlich zehn Gulden verzinsen, bis der Knabe volljährig ist. Dafür setzt er seine neben des Kurmdorffers Peunt am Neuen Weg gelegene Peunt, der Haßgarten genannt, als Pfand. 29.03.1541
Jorg Kuen hat Peter Schneidenwint laut des Eintrags in diesem Stadtbuch auf Blatt 142 die Peunt abgekauft, wobei obige Darlehenssumme weiterhin darauf verschrieben bleibt und jährlich halb Walburgis und halb Michaelis mit zehn Gulden zu verzinsen ist. 31.05.1541

Quittung über die erfolgte Rückzahlung. 20.04.1551

N.B. Anno 1561 possidet Johann Huebner Schulmeister.

B 8/258

Peter Schneidenwint quittiert Jorg Hoffmann den Kaufpreis von 270 Gulden und drei Taler Leihkauf für das im Jahr 1540 verkaufte, dem Spital gegenüber und zwischen den Häusern der Witwe des Hans Kunigstein und des Albrecht Otterer gelegene Vorderhaus. Beide gewähren sich gegenseitig das Vorkaufsrecht für das Vorder- und das im Besitz des Schneidenwint gebliebene Hinterhaus. Die Tür, die in das zum Hinterhaus gehörende Höflein führt, soll künftig verschlossen bleiben. 29.03.1541

B 8/261 (vgl. B 16/577)

Claus Kuffner war seinem Schwager Ulrich Leutholdt laut einer Schuldverschreibung auf Blatt 289 im Stadtbuch von 1536 vier Jahre lang 200 Gulden schuldig gewesen, wofür das am Markt neben Jorg Leutholdt und Thoma Tolhopf gelegene Haus als Pfand diente. Leutholdt übernimmt nun das Haus um diese Schuldsumme und die Kosten, die er bisher daran verbaut hat. Er soll auch den Schwiegervater Hans Kuffner lebenslang unterhalten, diesem auch, wenn er braut, „das Bier über den Tisch geben“. Sollte der alte Kuffner sich längere Zeit bei seinem Bruder in Leipzig oder anderswo aufhalten, erhält er halbjährlich drei Gulden ausgezahlt. Leutholdt soll auch den gebrechlichen Schwager Hans Kuffner lebenslang unterhalten. 28.03.1541
Quittung des Hans Kuffner d.Ä., dessen Sohns Claus und seiner Ehefrau Dorothea über den Empfang der drei Taler Leihkauf. 13.04.1541

B 8/267

Stadtbucheintrag des Kaufvertrags vom 08.03.1540 zwischen Dorothea, Witwe des Cuntz Pidermann, und Wolf Lauterbach über das in der ersten Risse, hinter dem Rathaus und zwischen Fritz Staudt und Hans Reuff gelegene Haus. Die Rinne und den Zaun zum Nachbarhaus Staud muß dessen Besitzer allein unterhalten, der Besitzer des verkauften Hauses dafür den Zaun zum Nachbarhaus Reuff. Die Verkäuferin erhält lebenslanges Nutzungsrecht für die obere vordere Stube samt Kämmerlein, Küche und Boden, das kleine Kellerlein sowie den Stall für zwei Kühe. Quittung über die erfolgte Bezahlung des Kaufpreises von 250 Gulden und zwei Talern Leihkauf. Schuldbekenntrnis des Lauterbach gegenüber der Witwe Pidermann über 120 Gulden. 15.05.1541

Die Vormünder der verstorbenen Dorothea Pidermann quittieren Lauterbach die erfolgte völlige Bezahlung. 14.12.1549

B 8/271 (vgl. B 16/130)

Fabian Stainiger war seinem verstorbenen Bruder, Herrn Heinrich, laut des Eintrags im Stadtbuch für 1527, Blatt 65, vierzig Gulden schuldig gewesen und hatte diesem bei Lebzeiten drei Gulden bezahlt. Die Witwe Kunigunde zu Altentregast („Alten Tregauß“) im Besein ihres Schwiegersohns Cuntz Heussinger quittiert Bürgermeister und Rat zu Bayreuth sowie Fabian Stainiger die Auszahlung der Restsumme.

19.04.1541

B 8/273

Katharina, Witwe des Hutmakers Wilhelm Cronberger, quittiert Erhard Appel den Kaufpreis von 101 Gulden und zehn Gulden Lehengeld für die in der Unteren Au oberhalb des Herzogbrunnens, gegenüber des Cuntz Kuffners Garten, unter des Amtmanns Voigts [?] und neben des Herings Wiese gelegene Wiese sowie den Kaufpreis von zwanzig Gulden und ein Ort sowie ein Gulden Lehengeld für das anstossende Stück Wiese. Beide Besitztümer sind Kindspergische Lehen.

21.04.1541

B 8/275

Hans Rauh d.J. zu Drossenfeld quittiert seinem Bruder Hans Rauh d.Ä. zu Pleofen, der den Hof des Marx Rauh übernommen hat, den Empfang der ihm gütlich zugesprochenen siebzig Gulden Entschädigung. 10.05.1541

B 8/276 (vgl. 89)

Selbstverpflichtung der Bürgen des Tuchhefters Wolfgang Pessel für die diesem von Veltein Windolt gewährten fünfzig Gulden Darlehen. 13.05.1541

B 8/277

Hans Vick zu Weidenberg quittiert seinem Bruder Fritz Vick zu Steinach den Empfang von siebzehn Gulden für sein elterliches Erbteil. 14.05.1541

B 8/278

Die Erben des Goldschmied Endres Deubing quittieren der Witwe Dorothea Pidermann, „Schwertfegerin“ genannt, den Empfang der sechzig Gulden, die ihr verstorbener Ehemann Cuntz Pidermann durch einen beim Bayreuther aufgerichteten Vertrag dem Deubing oder dessen Erben nach seinem Tod für ihr großelterliches Erbe auszahlen wollte. 15.05.1541

B 8/279

Wolf Hainlein quittiert Heinz Rauh zu Aichig den Kaufpreis von 120 Gulden rh. für das Haus am Neuen Weg samt dem Peuntlein auf der Hohen Warte sowie das Äckerlein mitsamt dem Wieslein auf der Hamerstatt, letztere beide ein Laineck'sches Lehen. Er behält sich aber das Vorkaufsrecht vor. 16.05.1541

B 8/280 (vgl. 51)

Wolf Hering quittiert dem Bayreuther Rat den Empfang von dreißig Gulden, die der Katharina Schmaltzing geliehen waren. Das Geld gehört seiner Ehefrau Margaretha, geborene Mann, und seinem Schwager N. Mann, den man „den Wollen“ nennt und der derzeit außer Landes ist. 17.05.1541

B 8/281

Hans Todtschinter quittiert seinem Stiefsohn Balthasar Gebhart den Kaufpreis von 250 Gulden und einen Gulden Leihkauf für das gegenüber dem Rathaus, neben Hans Leutholds und Fritz Stauds Häusern gelegene Haus, das er von Gebharts Mutter geerbt hatte. 21.05.1541

B 8/281a

Eingelegter Zettel: Die drei Geschwister Hoschel quittieren ihrer Mutter den Empfang von dreißig Gulden für ihr elterliches Erbteil. 04.08.1542

B 8/282

Der Bayreuther Bürger Gilg Maier bekennt Magdalena Schober eine Schuld von zehn Gulden und einen halben Gulden Zins, wofür er sein neben den Häusern des Cuntz Appel und Peter Hussel gelegenes Haus in der Schmidgasse verpfändet. 19.06.1541

B 8/283 (vgl. 255)

Peter Schneidenwint quittiert Jorg Kuen den Empfang von 72 Gulden und einen Taler Leihkauf am Kaufpreis für die Peunt am Neuen Weg. Der Rest des Geldes soll an die Vormünder des Ulrich Schneidenwint ausgezahlt werden. 31.05.1541
N.B. Zuruckh 128 steet Jorgenn Kuns Bekhantnus.

B 8/284 (vgl. 285)

Die verheirateten Töchter der verstorbenen Hans und Kunigunde Fuchs bestätigen ihrem Bruder Jobst, der den väterlichen Hof zu Bindlach übernommen hat, daß sie neben dem bereits empfangenen Heiratsgut von zwanzig Gulden, der Ausfertigung und einer Kuh noch jeweils vierzehn Gulden für ihr Erbteil empfangen haben.
10.07.1541

B 8/285 (vgl. 284)

Jobst Fuchs zu Bindlach bekennt den Vormündern seiner Nichte Kunigunde, Tochter des Hans Schober, noch sechzehn Gulden, vier Pfund, sechs Pfennig schuldig zu sein, die als verzinsliches Darlehen auf seinem Hof verschrieben sind. 10.07.1541

B 8/287

Die Witwe Barbara des Hans Kunigstein bekennt den Söhnen Jorg und Hans des verstorbenen Fritz Kunigstein eine Schuld von 190 Gulden, die ihr Mann für die beiden eingenommen hatte, als ein auf sechs Jahre erstreckendes Darlehen und verpfändet dafür ihr an der anderen Risse, zwischen den Häusern der Bäckerfrau Kempf sowie Jorg Hoffmann gelegenes Haus. 09.07.1541
Die Brüder quittieren der jetzt mit Veltin Mulner verheirateten Barbara die erfolgte Rückzahlung. 21.09.1548

B 8/288

Die Witwe Kunigunde des Claus Kun in der Suttin quittiert Pankratz Pidermann den Kaufpreis von 160 Gulden für den neben Balthasar Ottschneiders Hof gelegenen Stadel und dahinterliegenden Garten am Neuen Weg sowie die neben Ottschneiders Äckern und Eberhard Gebharts Weihern im „Egelsee“ und der Hohen Warte gelegenen drei Tagwerk Feld und ein Tagwerk Feldwiese. Der Käuferlös dient zur Abtragung der Schulden des Claus Kun; die Söhne des Fritz Kunigstein haben hundert Gulden bezahlt bekommen. 16.09.1541

B 8/290

Die Bayreuther Bürgerin Kunigunde, Witwe des Claus Kuen in der Suttin, bekennt Katharina, Witwe des Hans Stromer zu Auerbach, ein Schuld von 127 Gulden für Wolle und setzt dafür ihr in der Suttin, neben dem städtischen Haus gelegenes Haus als Pfand. Freitag Francisci 1541

Der Bayreuther Bürger Hans Gerhart d.J. als Käufer des Hauses legt eine von dem Auerbacher Bürger Jorg Stromer ausgefertigte Erklärung vor, daß die Restschuld von hundert Gulden getilgt ist. 15.09.1551

B 8/292

Jorg Mann bekennt Katharina, Witwe des Hans Stromer zu Auerbach, ein Schuld von 21 Gulden drei Ort für Wolle. Er will die Schuld mit einem Tuch jährlich abzahlen. Freitag Francisci 1541

B 8/293

Katharina Kellner bestätigt Wolf Pirckner, daß dessen verstorbene Mutter alles, was sie von ihrer Tochter, der Frau des Hans Arnolt, empfangen hatte, ihr der Kellner treuhänderisch übergeben und sie es nach Nürnberg geschickt habe. 16.11.1541

B 8/294 (vgl. B 16/685)

Der Bayreuther Bürger Wolf Mullner, Finck genannt, bekennt Friedrich Appel, Satler genannt, eine Schuld von 28 Gulden für zwei Waid. Er verpfändet dafür sein zwischen Heinz Spengler und Hans Kempfs Hinterhaus gelegenes Haus, das nach dem Eintrag für 1537 im Stadtbuch Blatt 343 bereits dem Jorg Maissel zur ersten Hypothek verpfändet ist. 21.11.1541

B 8/295

Anna, Ehefrau des Cuntz Dietrich, bekennt ihrem Bruder Wolf Mullner den Empfang ihres elterlichen Erbteils von 49 Gulden. 30.09.1542

B 8/295 (vgl. 179)

Anna, Ehefrau des Hans Zerreisen, bekennt Mertein Hasgesang den Empfang der zwölf Gulden, die ihr dieser laut dem Stadtbucheintrag an ihrem elterlichen Erbteil schuldig war. 29.11.1541

B 8/296

Hans Zereissen und seine Ehefrau Anna quittieren Wolf Pirckner den Empfang des dem Zereissen gehörenden Erbteils von neunzehn Gulden und drei Ort. 29.11.1541

B 8/297

Die Söhne Hans, Cristof und Heinz des verstorbenen Bayreuther Bürgers Hans Resch vor dem Unteren Tor bekennen dem mit ihrer Schwester Kunigunde verheirateten Hans Peuttelpeck den Empfang ihres elterlichen Erbteils von je zehn Gulden. Peuttelpeck bekennt seinem sechzehnjährigen Schwager Heinz eine verzinsliche Schuld von zehn Gulden. 03.12.1541

B 8/299

Gabriel Part bekennt den Vormündern der Kinder des Hans Neupauer ein verzinsliches Darlehen von siebzig Gulden auf zwei Jahre, das ihm mit Wissen des Albrecht Kempf, des Stiefvaters der Kinder, gewährt wurde. Er nennt Johann Wagner und Urban Mullner als Bürgen und Selbstschuldner. 03.12.1541

B 8/301

Jorg Maissel bekennt den Vormündern der Kinder des Hans Neupauer ein verzinsliches Darlehen von vierzig Gulden und verpfändet sein an der anderen Risse, zwischen den Häusern des Thoma Tolhopf und Albrecht Kempf gelegenes Haus. 03.12.1541
Quittung über die erfolgte Rückzahlung. 18.03.1546

B 8/302 (vgl. B 16/669)

Die Vormünder der Kinder des Hans Neupauer quittieren Albrecht Kempf den Empfang der mit Stadtbucheintrag von 1535, Blatt 235 festgesetzten elterlichen Erbteile ihrer Pflegkinder Anna, Hans und Moritz. 03.12.1541

B 8/303

Im Heiratsvertrag zwischen dem Bayreuther Bürger Albrecht Otterer und der Witwe Agnes des Lederers Fritz Wolf war festgelegt worden, daß die beiden die Kinder Endres, Kunigunde und Anna aus der ersten Ehe der Frau zehn Jahre lang unterhalten sollen. Nachdem nun diese Frist vorbei ist, soll das Ehepaar den Knaben, der ein Handwerk lernt, noch zwei Jahre, die beiden Mädchen aber noch fünf Jahre lang versorgen. Danach soll den Kindern jeweils sechzig Gulden in Münz, je acht Pfund zwölf Pfennig für einen Gulden gerechnet, für ihr Erbteil ausgezahlt oder verzinst werden. Als Pfand dient das Haus in Bayreuth. 15.01.1542

B 8/306 (vgl. 308)

Die Vormünder des Claus, Sohn des Heinz Seifrid, Wolf Seifrid sowie die mit Cuntz Heffner von „Schwerwitz“ verheiratete Walburga quittieren dem Bayreuther Rat den Kaufpreis von 120 Gulden und ein Taler Leihkauf für das im vergangenen Jahr verkaufte Haus, das in der Schneidergasse neben den Häusern der verstorbenen Elisabeth Ochs und des Goldschmieds Hans Hefner liegt und dem Gegenschreiber Wolf Mann jährlich einen Gulden zinst. 18.01.1542

N.B. Anno 1558 possessor Hanß Luchauer, Peck. 1561 hat Luchauer das Haus seinem Stieffsone verpfendet.

B 8/308 (vgl. 306)

Die mit Cuntz Heffner von „Schwerwitz“ wiederverheiratete Walburga quittiert den Vormündern ihrer Kinder aus der Ehe mit Heinz Seifrid den Empfang der ihr von ihrem Ehemann „Heinz Schneider“ zugefallenen achtzehn Gulden. 18.01.1542

B 8/309 (vgl. 310)

Christof, Sohn des verstorbenen Albrecht Lauterbach, verzichtet auf das ihm im Erbvertrag zugesprochene Vorkaufsrecht für die mit 45 Gulden bewertete Wiese in der Oberen Au, die sein Bruder Hans Lauterpach dem Weißgerber Hans Apel um siebzig Gulden verkauft hat. 26.01.1542

B 8/ 310 (vgl. 309)

Der Bayreuther Bürger Hans Lauterbach quittiert dem Weißgerber Hans Apel den Kaufpreis von siebzig Gulden und einen Taler Leihkauf für die in der Oberen Au, neben der Herrenwiese gelegene Wiese „im Weerlein“. 26.01.1542

B 8/311

Margaretha, Ehefrau des Albrecht Neupauer von Nenntmannsreuth, quittiert ihrem Bruder Hans Roder von Daps den Empfang ihrer Ausfertigung sowie ihres elterlichen Erbteils von 55 Gulden, einem halben Simra Weizen und einer Kuh. 14.02.1542

B 8/312 (vgl. 139)

Margaretha, Ehefrau des Hans Piersack von Weiglareuth („Weidelreutt“), quittiert ihrem Bruder Hans Zetzner von Ottmannsreuth den Empfang ihres elterlichen Erbteils von zehn Gulden. 28.02.1542

B 8/313

Margaretha, Witwe des Hans Guett, quittiert Jacob und Anna Kuffner den Kaufpreis von 280 Gulden und zwei Taler Leihkauf für das an der anderen Risse neben Jeronimus Gebhart und dem Bäcker Hans Morat gelegene Haus. Am Kaufpreis werden 32 Gulden nachgelassen, da das Haus mit anderthalb Gulden und 26 Pfennig jährlichen Schultheisgeld belastet ist. Der mit zehn Gulden ablösbare, dem Gemeinen Gottskasten zustehende Jahreszins von vier Pfund wurde auf das von der Guett erkaufte Haus in der Schmidgasse transferiert. 16.03.1542

N.B. Schultheisgelt hat itzt Fritz Kueffner, Peck anno 1559.

Vier Pfundt Gotshaus Zinst betreffend Georg Pampell 1559.

Nota. Diese vier lb. Zinst richt itzt Georg Pampell von seiner Schwiger wegen. Das Gotshaus und nicht der gemein Casten hat bishero die Zinst eingonnen und sol uf ir Guet am Neuen Wege gelegt sein.

B 8/315

Nach dem Tod der Bayreuther Bürgerin Margaretha, Witwe des Stefan Gerhardt, hatten die Vormünder der sechs hinterlassenen Kinder den Besitz auf offener Kanzel feilbieten lassen. Nachdem sich kein Käufer gefunden hatte, erhält der Verwandte Wolf Gerhardt das für 220 Gulden angebotene Haus mit Garten und Tuchrahmen um 161 Gulden, davon noch abgezogen drei Gulden, vier Pfund und 24 Pfennig, um die der dem Spital zustehende Jahreszins von 45 Pfennig ablösbar ist. Der Gesamtpreis für Grundbesitz, Handwerkszeug und Wollvorräte beträgt 524 Gulden, anderthalb Ort und einen Pfennig. 27.02.1542

B 8/322 (vgl. 323)

Hans Groß von Stockau quittiert seinem Bruder Cuntz Groß zu Stockau den Empfang seines elterlichen Erbteils von siebzig Gulden und einer Kuh sowie siebzig Gulden und einer Kuh, die ihm vom verstorbenen Bruder Heinz zugefallen sind. Die mit Claus Kolb zu Weidenberg verheiratete Elizabeth quittiert ihrem Bruder Cuntz den Empfang von 24 Gulden, einem Simra Korn und zwei Kühen sowie einer Ausfertigung. 17.03.1542

B 8/323 (vgl. 322)

Kunigunde, Witwe des Hans Groß von Stockau und jetzt mit Marx Staud verheiratet, quittiert ihrem Stiefsohn Cuntz Groß ihren Anteil am Hof zu Stockau von siebzig Gulden, einer Kuh, achtzehn Gulden an Geld und zwei Talergroschen, den er ihr laut eines Kaufbriefs vor ungefähr zehn Jahren bezahlt hatte. 17.03.1542

B 8/324

Der Lederer Hans Leutold quittiert Rupprecht und Margaretha Apel den Kaufpreis von 170 Gulden und einem Gulden Leihkauf für das Haus vor dem Oberen Tor mitsamt Garten. 05.04.1542

B 8/325 (vgl. 3, 384)

Der mit einer Vollmacht von Bürgermeister und Rat zu Hollfeld ausgestattete Wolf Lippart von Hollfeld quittiert für seine Ehefrau Margaretha seinem Schwager Claus Gebhart den Empfang des Erbteils von der kürzlich verstorbenen Schwiegermutter Kunigunde, Witwe des Erhard Part. 03.05.1542

B 8/326

Anna, Ehefrau des Hermann Schwinger zur Altstadt, sowie Heinz Grunawer quittieren ihrem Bruder Hans Grunawer zu Ottmannsreuth den Empfang ihrer elterlichen Erbteile und zwar die Frau achtzehn Gulden, eine Kuh und eine Ausfertigung, der Mann zwanzig Gulden, eine Kuh sowie ein Viertel Korn. 07.05.1542

B 8/327 (vgl. 33)

Katharina, Ehefrau des Hans Diem, bekennt den Vormündern der Kinder des Erhardt Haßgesang, Goll genannt, die ihre Abrechnung vorgelegt haben, den Empfang des elterlichen Erbteils von 137 Gulden samt der Fahrnis und dem Einbindgeld. 12.05.1542

B 8/328 (vgl. 246, 329)

Die Witwe Kunigunde des Hans Diem; die Vormünder ihrer Kinder; Mertein Diem; Barbara, Ehefrau des Jacob Wiglaß von „Prun“, sowie Anna, Witwe des Heinz Diem, quittieren ihrem Stiefsohn, Bruder und Schwager Hans Diem den Empfang ihrer Erbteile. 27.05.1542

Michel Tainhart als Vormund der Kinder des Hans Diem quittiert im Beisein von deren Stiefvater Hans Igenfelder dem Hans Diem den Empfang von viereinhalb Gulden und drei Groschen als Anteil seiner Pflegekinder am Nachlaß des Herrn Johann Halß. Als Pfand für etwaige Ansprüche setzt Tainhart seine Sölde zur Altstadt. 29.05.1543

B 8/329 (vgl. 246, 328)

Die Witwe Anna des Heinz Diem verpflichtet sich, sollte Jorg Halß nach Ablauf von Jahr und Tag nicht zurückkehren, jedem der Berechtigten fünf Gulden von den von Herrn Johann Halß zu Schärding hinterlassenen vierzig Gulden auszuzahlen. 27.05.1542

B 8/330

Die Stiefmutter sowie die mit Hans Pleidner zu Harsdorf und Cuntz Stepper zu Sandreuth verheirateten Schwestern Cristina und Kunigunde quittieren Ott Troger zu Benk den Empfang ihrer Erbteile und zwar die Schwestern jeweils zwölf Gulden weniger sieben Zwölfer, die Stiefmutter 19 Gulden und deren Kinder jeweils vierzehn Gulden weniger sieben Zwölfer. 22.02.1542

B 8/331

Gütliche Einigung in der Forderung der Vormünder des Cristof Pidermann, Sohn des verstorbenen Cristof Pidermann zu Altenkünsberg („Kindsperg“), gegen Dorothea, Witwe des Cuntz Pidermann, Schwertfeger genannt, wegen der Lehensgüter. Die Bezahlung der zugesprochenen 85 Gulden wird auf Wolf Lauterbach verwiesen, der sein neben Fritz Stauds Haus und hinter dem Rathaus gelegenes Haus verpfändet. 03.07.1542

Quittung für Lauterpach über die erfolgte Bezahlung. 11.04.1548

B 8/334

Bartholomäus Maier, Vogt zu Schnabelwaid, verschreibt den seiner zweiten Ehefrau Katharina im Heiratsvertrag zugesagten Voraus von zwanzig Gulden auf sein erkaufte, am Markt gelegenes Haus. Sie soll auch einen gleichen Kindsteil wie seine Kinder erben, „als manig mundt, als manig pfundt“. 12.05.1542

B 8/335

Margaretha, Ehefrau des Hans Rauh von Dressendorf, quittiert Eberlein Arnolt von Deps den Empfang von 24 Gulden, einer Ausfertigung und einer Kuh als ihr elterliches Erbteil. 29.06.1541

B 8/336 (vgl. 227)

Gütliche Einigung im Streit um das Erbe der Bayreuther Bürgerin Katharina Haman. Der Enkel Hans, Sohn des Hans Haman und Stiefsohn des Cuntz Dorfler, erhält die auf 150 Gulden geschätzte Peunt mit Stadel in der Wolfsgasse und die Enkelin Barbara, Tochter des Webers Fritz Appel, den Acker hinter dem Siechhaus im Wert von hundert Gulden. Dorfler, der seinen Stiefsohn unterhalten soll, erhält dessen Grundbesitz auf sechs Jahre gegen sechs Gulden und zwei Ort jährliches Pachtgeld. 21.11.1541, 10.06.1542

B 8/341

Der Amberger Bürger Jacob Kraiß und seine Ehefrau Anna quittieren dem Bayreuther Ratsherrn Wolf Pirckner den Kaufpreis von 150 Gulden für den von Elizabeth Kurndorfer, Annas Tante („Mume“), geerbten halben Teil des „Haßgartens“, der vor dem Oberen Tor neben Jorg Kuens Haßgarten liegt. Auf dem ganzen Haßgarten hat die Kurndorfer hundert Gulden zugunsten des Spitals und hausarmer Leute verschrieben. 13.11.1542

N.B. 1561 possessor Adam Barth, Castner

B 8/343

Die mit Fritz Staud zu Laineck verheiratete Kunigunde sowie die mit Georg Weber zu Cottenbach verheiratete Anna quittieren ihrem Stiefvater Stefan Pauer den Empfang von jeweils 47 Gulden, einem Rock und einer Kuh für ihr elterliches Erbeil.

07.11.1542

B 8/344

Gütliche Einigung im Streit zwischen den Vormündern der Kinder des Lorenz Kuffner sowie Hans Popp wegen des Nachlasses von Pops Ehefrau, die vor Ablauf von „Jahr und Tag“ verstorben ist. Popp fordert den gesamten Nachlaß, während ihm die Vormünder nur den im Heiratsvertrag ausgemachten „Jahrfall“ zubilligen wollen. Popp erhält den seiner Ehefrau von ihrer Mutter zugefallenen Hausrat und die Kleider sowie aus guten Willen für seine Auslagen bei der Hochzeit 25 Gulden. 29.11.1542

B 8/346 (vgl. B 16/456)

Vertrag der Erben des Stadtschreibers Leonhardt Schmaltzing. Der mit der Witwe Katharina verheiratete Bürgermeister Michel Teuchler übernimmt um 140 Gulden das neben der Roder gelegene Haus sowie den Acker und das Wiesflecklein bei der „Laimgruben“. Herr Pfarrer Jorg Schmaltzing, Pfarrer zu Kitzingen, quittiert den Empfang von vier Gulden sowie des silbernen Becherleins. Der Gesamtnachlaß soll unter den Erbberechtigten in fünf Teile geteilt werden. 16.11.1542

B 8/351 (vgl. 67)

Peter und Ella Kneul quittieren Pangratz Pidermann den Kaufpreis von 74 Gulden für das Gütlein am Neuen Weg mit Feld und Wiese, das den Erben des Hans Mann jährlich vier Pfund an Geld, zwei Frontage und zehn Pfennig für eine Fastnachthsenne zinst, samt drei Kühen, Heu, Grummet, Mist und allem, was niet- und nagelfest ist. 19.12.1542

B 8/361

Die Kinder des verstorbenen Gilg Pernreutter zu Seitenbach quittieren ihrer Stiefmutter den Empfang von jeweils 35 Gulden für ihr elterliches Erbteil. 30.12.1542

B 8/362

Die fünf Töchter des verstorbenen Hans Wolfel zu Simmelbuch quittieren ihrem Bruder Hans den Empfang von zehn Gulden, einer Kuh und eines Kalbs für ihr elterliches Erbteils sowie einer Ausfertigung zu Bett und Tisch. 08.01.1543

B 8/363

Die sieben Geschwister des Eucharius Schilling quittieren diesem, der das Gut des verstorbenen Vaters Hans zu Lahm übernommen hat, den Empfang von jeweils neun Gulden für die Brüder und acht Gulden für die Schwestern als ihr elterliches Erbteil. Eucharius nimmt den Bruder Hans für dessen Erbteil auf Lebenszeit auf, dieser soll dafür im üblichen Maß arbeiten. 09.01.1543

B 8/364

Die Witwe Cristina des Hans Hutter zu Wirnsreuth quittiert mit Wissen ihres Sohnes Hans ihrem Bruder Jacob Greiß von Lessau den Empfang von 43 Gulden für ihr elterliches Erbteil. 18.01.1543

B 8/365

Elsbeth, Tochter des verstorbenen Hans Peisser zu Deps, quittiert ihrem Stiefbruder Fritz Diem zu Deps den Empfang von 22 Gulden für ihr Erbteil und eine ehrliche Ausfertigung. Hans und Michel quittieren ihrem Stiefbruder jeweils 42 Gulden für ihr Erbteil, den Ansitz am Hof sowie für die Fahrnis. 21.01./11.11.1543

B 8/366

Ruprecht Preunling verpfändet Michel Teuchler und Pangratz Piderman, die für ihn für 150 Gulden gegenüber Philipp Hertzog zu Weidenberg gebürgt haben, den Garten, der bereits für hundert Gulden den Kindern des Heinz Part versetzt ist, sowie sein an der anderen Risse neben Pangratz Gebharts Haus gelegenes Haus. 05.02.1543

B 8/367

Ella, Ehefrau des Albrecht Franck zu Nürnberg auf dem Judenbühl, quittiert Pangratz Fleischman den Empfang ihres elterlichen Erbteils. Dazu drei Gulden, die sie ihren Brüdern Hans und Cuntz geliehen hatte, sowie einen halben Gulden Gulden Ausgleich für eine Kuh, die dem verstorbenen Hans Kuffner zustand. 07.02.1543

B 8/368

Cristof von der Grün quittiert dem Magister Johann Pachmann den Kaufpreis von 75 Gulden und einen Taler Leihkauf für den vor dem Oberen Tor, neben den Gärten des Hans Gerhardt und der verstorbenen Sophia Leckkuchner gelegenen Garten. Mit dem Zaun soll es gehalten werden, wie es der Stadt Bayreuth Recht und Gewohnheit ist. 10.02.1543

B 8/369

Die Geschwister des Wolf Neuckam quittieren diesem, der den Hof des verstorbenen Vaters Hans zu Stockau übernommen hat, den Empfang des ihnen im Erbvertrag zugesprochenen Anteils und zwar jede Schwester fünfzig Gulden, zwei Kühe und eine Ausfertigung, die Brüder jeweils achtzig Gulden. 25.02.1543

B 8/371 (vgl. 376)

Stadtbucheintrag des am 20.02.1543 abgeschlossenen Einigungsvertrags im Streit der Kinder des Erhardt Dorsch, der Söhne des Heinz Dorsch zur Altstadt sowie des Hans Torsch von Tennenlohe und seiner Schwester Anna, verheiratet mit Hans Armherr zu Niederndorf, gegen Hans Neuckam zu Pettendorf um das Erbe der Witwe Elsbet Gebhart, der Tante der Kläger. Der verstorbene Hans Gebhardt zu Pettendorf war in erster Ehe mit Margaretha Lochner verheiratet, seine gleichfalls verstorbene Tochter Margaretha hatte er mit dem aus Stockau stammenden Hans Neuckam verheiratet. Zweite Ehefrau des Gebhart war Elsbet Dorsch von der Altstadt gewesen, die ihrem Stiefschwiegersohn Neuckam gegen lebenslangen Unterhalt ihr gesamtes Gut übertragen hatte. 25.02.1543

B 8/376 (vgl. 371)

Stadtbucheintrag der am 21.03.1543 ausgestellten Quittung des Hans Dorsch zu Tennenlohe bei Nürnberg und seiner Schwester, beide Kinder des verstorbenen Stefan Dorsch, für Hans Neuckam. 24.03.1543

B 8/377

Bürgermeister und Rat verkaufen Hans Veit Mann um 84 Gulden und einen halben Gulden Leihkauf den Garten, Stadel und die zwei Behälter beim Heiligen Kreuz, die in der Teilung des Erbes von Veit Mann an Georg Mann, Sohn des Hans Mann, gefallen waren. 10.04.1543

N.B. 1561 Hans Staudt possessor. Hat die 84 fl. erlegt, darüber vom Rath quittirt. Gehört das Geld der Gretta zu Bamberg, die etzliches empfangen.

B 8/379

Gütliche Einigung im Streit um das Erbe des Predigers Heinrich Pauerschmid. Hans Ortel zu Sanct Joachimsthal, der Bruder von Pauerschmids erster Ehefrau Kunigunde, Tochter des Heinrich Ortel zu Kulmbach, erhält für die hinterlassenen väterlichen Güter zu Kulmbach hundert Gulden, die Töchter erster Ehe Regina und Elsbeth als Voraus auf diese großelterlichen Güter ebenfalls hundert Gulden sowie 32 Gulden und beschriebene Ausfertigung für ihr Erbteil. Die Witwe Anna, Tochter des Wolf Linck zu Creußen, und ihre sechs Kinder erben den Gesamtnachlaß. 16.04.1543

B 8/383

Die Schwäger des Hans Hedler von Dressendorf quittieren diesem den Empfang von jeweils acht Gulden Erbanteil, der Ausfertigung und einer Kuh ihrer Ehefrauen sowie je zwei Gulden Anteil am Erbe von deren verstorbenen Bruder Jobst Hedler. 06.05.1543

B 8/384 (vgl. 325)

Claus Gebhart quittiert seinem Schwager Caspar Nutzel den Kaufpreis von 45 Gulden und einen Taler Leihkauf für seinen Zweidrittelanteil am Haus der Schwiegermutter, das in der Judengasse am Eck neben den Häusern des Hans Nutzel und Cuntz Puttner gelegen ist. Eine Drittel des Hauses gehört Nutzel schon von seiner Ehefrau her. 01.07.1543

B 8/385

Die Bürgerin Anna, Witwe des Hans Loffelholz, quittiert der Magisterswitwe Margaretha Schamel den Kaufpreis von 22 Gulden für das in der Kottgasse, neben den Häusern der Werner Weberin und Peter Roßner gelegene Haus samt Höflein, „heimlichem Gemach“ und dem hinten hinausführenden Gang. 01.07.1543

B 8/387

Die Kinder des Hans Reimel am Neuen Weg quittieren Hans Stier am Neuen Weg, der Reimels Witwe Walburga geheiratet hat, den Empfang ihres elterlichen Erbteils von je sechs Gulden und drei Pfund. 18.05.1543

B 8/388

Der Wagner Fritz Vorndran zu „Erndorf“ quittiert seinem Bruder Jobst den Empfang von vierzig Gulden und einer Kuh für sein elterliches Erbteil, die Fahrnis und den Ansitz der Sölde zu Dressendorf. 04.06.1543

B 8/389

Anna, Ehefrau des Fritz Lappart zu Drossenfeld, sowie Wolf Partenfelder, Sohn der verstorbenen Kunigunde Partenfelder, quittieren Wolf Partenfelder zu Neuenplos den Empfang von jeweils sieben Gulden für ihr elterliches Erbteil und die Ausfertigung. 21.06.1543

B 8/390

Wolf Kornner quittiert Hans Schletz den Kaufpreis von 140 Gulden und einen Taler Leihkauf für das kürzlich von Hans Fraß um diesen Preis erworbene Haus mit Garten und Tuchrahmen in der Ziegelgasse vor dem Oberen Tor, das neben Hans Kempfs Garten gelegen ist. Das Haus zinst dem Gotteshaus jährlich fünfzehn Pfennig und laut des Kaufbriefs dem Frühmessner je ein Pfund Walburgis und Michaelis, zwei Frontage, eine Fastnachtshenne und 72 Eier. 04.07.1543

B 8/391

Elizabeth, Tochter des verstorbenen Seitz Schulthaiß und Ehefrau des Cristof Tolhopf, quittiert ihrem Vormund Jorg Sambstag nach abgelegter Rechnung den Empfang von 73 Gulden, anderthalb Ort und dreizehn Pfennigen. 02.08.1543

B 8/392

Cuntz Forster sowie die Vormünder der Kinder des Hans Forster quittieren Rupprecht Appel den vollständigen Empfang der vierzig Gulden laut des Vertrags. 02.08.1543
N.B. Suech den Vertrag Manuale Nr. 2 fol. 121 jedem mer.

B 8/393

Rupprecht Appel und seine Ehefrau Margaretha quittieren Hans Arnolt die völlige Bezahlung des Kaufpreises von 110 Gulden für das vor dem Oberen Tor am Rennweg gelegene Haus samt Garten. Ihr Schwager bzw. Bruder Cuntz Forster hatte das Haus bei Lebzeiten verkauft. 12.07.1543
N.B. Ist im 53 Jar abgebrant, hat Paulus Schomel wider ufgebaut 1559.

B 8/394

Die mit Hans Schletz verheiratete Katharina quittiert ihrem Bruder Philip Gerhardt den Empfang von 191 Gulden und drei Ort für ihr elterliches Erbteil. 15.08.1543

B 8/395

Der Bayreuther Bürger Hans Arnolt sowie Appolonia, Ehefrau des Hans Bauerpeck, erhalten gegen Kautionsleistung das elterliche Erbteil von dreizehn Gulden des unbekannt außer Landes befindlichen Asmus Bernreutter ausbezahlt. 30.08.1543

B 8/396

Gabriel Part, die beiden Hans Wagner, Friedrich Hubner sowie die Kinder des Hans Part d.J. quittieren Hans Hubner zu Cottenbach den Kaufpreis von 575 Gulden und zwei Goldgulden Leihkauf für den Hof auf dem Wendelhof sowie 76 Gulden für den „Pfaffenacker“ sowie den „Hasenzagelweiher“. 21.09.1543

B 8/398

Der Bürger und Tuchmacher Ulrich Zengler zu Wörth („Werd“) und seine Ehefrau Kunigunde quittieren Hans Eber und den Söhnen des verstorbenen Ulrich Pauer den Empfang der ihnen vom verstorbenen Paule Maler her zustehenden sechs Gulden. 06.10.1543

B 8/399

Margaretha, Ehefrau des Hans Poll von Eckersdorf, sowie Hans Kolb von Ottmannsreuth quittieren ihrem Bruder bzw. Schwager Contz Streng von Mistelbach den Empfang von jeweils zehn Gulden für ihr Erbteil und einer Ausfertigung. 14.10.1543

B 8/400

Margaretha, Ehefrau des Bürgers Gilg Maier, Margaretha, Ehefrau des Fritz Maister von Wolfsbach, sowie Fritz Schmid von Bindlach, die Töchter und der Enkel des Cuntz Herbst auf der Schlehenmühle quittieren dessen Witwe Barbara, Tochter des Hans Hainlein von Mistelgau und jetzt Ehefrau des Heinz Hirschmann von Laineck, den Empfang von 21 Gulden, vier Pfund und sechs Pfennig sowie zwei Kühen und einer Ausfertigung für ihr Erbteil. 22.10.1543

B 8/402

Der Creußener Bürger und Schneider Hans Fritz quittiert dem Bayreuther Bürger und Sattler Wolf Schmidlein den Kaufpreis von 300 Gulden und vier Taler Leihkauf für das vor einem Jahr verkaufte, am Markt zu Bayreuth neben den Häusern des Hans Rieß und der Witwe des Hans Leckkuchner gelegene Haus. 23.10.1543

B 8/404

Margaretha, Ehefrau des Peter Schutz am Rennweg, und ihre vier Kinder aus der Ehe mit Erhardt Dorsch, quittieren ihren Vormündern den Empfang von acht Gulden für ihr Erbteil. 23.10.1543

B 8/407

Fritz Ruebmann, jetzt zu Freistadt („zu der Freiennstat“), quittiert seinem Bruder Marx Rubmann den Empfang von 36 Gulden für sein elterliches Erbteil und den Ansitz der Sölde zu Simmelbuch. 19.11.1543

B 8/408

Hans Paier quittiert Hans Gebhart den Empfang der Summe von 45 Gulden und den Leihkauf am Kaufpreis von siebzig Gulden und einem Taler Leihkauf für das vor dem Oberen Tor am Rennweg, zwischen Hans Sendelbecks Garten und dem Ziegler gelegene Haus mit Garten und der Tuchrahm. Die Restsumme soll verzinst werden. 04.12.1543

B 8/411

Hans Hubner quittiert dem Ratsherrn Pankratz Pidermann den Kaufpreis von 202 Gulden und einen Taler Leihkauf für seinen halben Anteil an dem freieigenen, vor dem Unteren Tor in der Unteren Au unter dem Wendelhof und am Weiher der Erben des Heinz Part gelegenen Weiher samt der angrenzenden Wiese von drei Tagwerk. Die andere Hälfte gehört Piderman bereits. 24.11.1543

B 8/413

Dorothea, Ehefrau des Leonhardt Gebhart, verkauft um 110 Gulden und einen Taler Leihkauf Pankratz Pidermann die unter der Birken in der Moritzhöfen gelegene Peunt samt Stadel. Abgezogen vom Kaufpreis werden die dem Gemeinen Kasten auf der Peunt verschriebenen zwanzig Gulden und fünf Gulden Zinsen, die der Käufer übernimmt. 01.09./04.12.1543

B 8/419 (vgl. 420)

Bürgermeister und Rat quittieren Hans Trenntl d.A. den Kaufpreis von dreißig Gulden für das am Neuen Weg gelegene Haus samt Gärtlein des Jobst Schmid. Von dem Geld hat Schmid zwei Gulden ausbezahlt bekommen. 30.12.1543

B 8/420 (vgl. 419)

Margaretha, Witwe des Georg Gebhart, und ihr Ehemann Hans Trenntl d.J. bekennen Bürgermeister und Rat zu Bayreuth von wegen der Kinder des Jobst Schmid ein Darlehen von 28 Gulden in Münzen, das jährlich mit einem Gulden, ein Ort, 37 Pfennig und einem Heller verzinst werden soll. Sie verpfänden dafür ihr Gut am Neuen Weg samt einem Acker am Lainecker Weg. 30.12.1543

B 8/421

Der Bayreuther Bürger Christof von der Grün quittiert Hans Walter den Kaufpreis von 380 Gulden und vier Taler Leihkauf für die am Mistelbach gelegene, an Walters Wiese grenzende Wiese, die „Hübnerin“ genannt, samt Schupfen. Von der Grün bekennt Walter eine Schuld von 48 Gulden und einen Ort und setzt seinen freieigenen Hof zu Obsang als Pfand. 09.02.1544

B 8/423

Katharina, Witwe des Wolf von der Grün, quittiert dem Bayreuther Bürger Michel Gebhart den Kaufpreis von 225 Gulden und zwei Taler Leihkauf für die vor dem Unteren Tor im Wolfsgäblein, zwischen den Häusern und Gärten der Haydenreich, der Witwe des Hans Preußlinger und der Gansman gelegene freieigene und zehntfreie Peunt mit Haus, Hof, Stadel und Peuntbrunnen. Zur Peunt gehört ein an die Haidenreich grenzendes Stück Land von einem Viertel Tagwerk, auf dem Weicheselbäume stehen. Davon wird dem Pfarrer jährlich fünf Pfund Geld gezinst. 10.02.1544

N.B. Das kleine Pletzlein ans alten Bidermans Zaun neben auff. Seindt die Paum im 53 Jar durch die Kriegsleutte verderbt.

Hoc anno 1557 possidet Fridericus Apelles _____, Schwiegersohn („gener“) des Michel Gebhardts. 1544

B 8/425

Die Vormünder der beiden Kinder des Hans Kuffner zu Busbach quittieren Georg Kuffner zu Busbach den Empfang von 55 Gulden samt der Fahrnis für das Erbe der Großeltern Heinz und Elsbeth Kuffner sowie den Ansitz am Hof zu Busbach. Ausgeschlossen ist eine Wiese in der Au zu Obernsees, ein markgräfliches Lehen, sowie ein angrenzendes Stückchen, ein Lehen der von Rabenstein, womit die Kinder mit ihren Vettern Jorg und Jacob Kuffner gemeinsam belehnt sind. 13.02.1544

B 8/426

Margaretha, Tochter des verstorbenen Paulus Gebhart von Obernsees und jetzt Ehefrau des Bayreuther Bürgers Hans Schmid, quittiert ihren Vormündern, die Rechnung gelegt haben, den Empfang von 29 Gulden für ihr elterliches Erbteil. 16.02.1544

B 8/427 (vgl. 103, 430)

Die Vormünder der Kinder Margaretha und Elsein des Mathes Eiser quittieren Stefan Possel den Empfang von 38 Gulden für ihre Pflégkinder, von denen ein drittes verstorben ist. 09.03.1544

B 8/428

Die drei verheirateten Töchter des Hans Raumer zu Brüderes quittieren ihrem Stiefvater Hans Roder zu Brüderes den Empfang von jeweils 13 1/2 Gulden und 42 Pfennig sowie zwei Rindern, einer Kuh und eines Kalbs für ihr elterliches Erbteil. 05.02.1544

Die mit Hans Kopp zu Brüderes verheiratete Elisabeth quittiert ihrem Stiefvater Hans Roder den Empfang ihres Erbteils sowie Dienstlohns von 29 Gulden und zwölf Pfennig sowie einer Kuh. 11.12.1552

N.B. Ex schedula Johannis Wehen Fridericus Apelles iussu consulis et senatorum assignavit.

Hansen Roders Hairats Notula mit seiner andern Hausfrauen Margaretha Stüchin ist im Manual Buch anno 1558 registriert und verzeichnet.

B 8/429

Die Kinder des verstorbenen Niclaus Hasfurter quittieren den Erben des Mathes Luchauer die Summe von 38 Gulden, um die Luchauer die Sölde samt Gärtlein in Moritzhöfen gekauft hatte. 18.03.1544

B 8/430 (vgl. 103, 427)

Anna, Tochter des verstorbenen Mathes Eyser und jetzt Ehefrau des Hans Murr „uff der falh“ zu Nürnberg, quittiert Bürgermeister und Rat zu Bayreuth den Empfang des für sie und ihre beiden Schwestern durch den Stiefvater Stefan Possel hinterlegten Erbteils von 38 Gulden. 27.05.1544

B 8/431 (vgl. B 16/458)

Ursula, Ehefrau des Hans Nentel zu Bindlach, sowie Hänslin Pernner im Auftrag seines Vaters Fritz Pernner zu Bindlach bekennen, daß Hans Weiß Pönner zu Bindlach bei seinen Lebzeiten jedem als Erbteil siebzehn Gulden, ein Sümra Korn, eine Kuh und alle Ausfertigung, dazu von der Mutter und dem Bruder Cuntz Pönner siebeneinhalb Gulden bezahlt hatte. 23.03.1544

N.B. Nota quere im Stadtpuch de anno etc. 1525 folio 229.

B 8/432

Die Brüder Hans und Jorg Schreiber, ihre Mutter Barbara, Witwe des Jorg Schreiber, sowie Hans Resch und Hans Herttl für ihre Ehefrauen quittieren Mathes Mullner die Bezahlung der acht Gulden, die dieser dem verstorbenen Ulein Pauer in Moritzhöfen vom Kaufpreis für die Sölde in Moritzhöfen noch schuldig war. 11.04.1544

B 8/433

Philip Seifrid hatte den Hof des Vaters Heinz zu Pittersdorf gegen Zusage von dessen lebenslangen Unterhalt sowie Auszahlung von vierzig Gulden und zwei Kühen für jedes seiner Geschwister übernommen. Hans Seyfrid, jetzt zu Neustadt an der Aisch „im Land Franken“, quittiert den Empfang seines Erbteils. 17.04.1544

B 8/434

Die mit Hermann Todtschinter zu Deps verheiratete Cristina quittiert ihrem Bruder Jobst Hedler, der den väterlichen Hof zu Deps übernommen hat, den Empfang ihres Erbteils von 46 Gulden, neunzehn Gulden für die Ausfertigung sowie zweier Kühe. 26.05.1544

B 8/435

Heinz Popp zu Höflas quittiert den Kindern des verstorbenen Cuntz Kuffner zu Hauenreuth die Bezahlung von 29 Gulden, die deren Vater ihm laut der gütlichen Einigung noch für das Erbteil seiner verstorbenen Ehefrau auszurichten hatte. 04.06.1544

B 8/436

Anna, Ehefrau des Hans Nutzel, quittiert Heinz Hübner zu Obsang und Hans Schmid von Weidenberg, die für sie und die anderen Kinder von Veit und Barbara Pickmann zu Konnersreuth die Vormundschaft innehatten, nach Ablegung ihrer Rechnung den Empfang von 102 Gulden und achtzehn Pfennig. 22.06.1544

B 8/437

Die Kinder des verstorbenen Georg Preunling quittieren ihrem Bruder Hans Breunling zu Glotzdorf zu dem bereits bei Lebzeiten des Vaters Empfangenen noch jeweils sieben Gulden und je ein halbes Sümra Waizen und Korn. 01.07.1544

B 8/438

Kunigunde, Witwe des Ulrich Hering, quittiert Wolf Pirckner den Kaufpreis von 28 Gulden für das neben dessen Acker, vor dem Unteren Tor an der Hohen Straße gelegene Äckerlein. 02.07.1544

B 8/439

Die mit Hans Steigel verehelichte Dorothea quittiert ihren Brüdern Jorg und Hans Schram den Empfang von vierzig Gulden, zwei Kühen und Getreide für ihr Erbteil und die Ausfertigung. 20.07.1544

B 8/440 (vgl. B 16/572, 732)

Der Bayreuther Bürger Jobst Röth sowie Cuntz Heffner von Schwirbitz quittieren dem Bayreuther Rat den Empfang von 46 Gulden, fünf Pfund und achtzehn Pfennig samt Zinsen, die ihrem verstorbenen Schwager Hans Fras laut dem Stadtbucheintrag fol. 336 zustehen. 28.07.1544

Die beiden quittieren Hans Sendelweck und den Erben des Heinz Seifrid die Rückzahlung der siebzig Gulden laut der Schuldverschreibung im Stadtbuch von 1538, fol. 336. **07.08.1545**

B 8/443 (vgl. 448, 469)

Erhardt Hering quittiert seinem Bruder Hans Hering den Empfang seines Erbteils von 35 Gulden laut des Stadtbuchs. 02.08.1544

B 8/444

Walburga, Tochter des Hans Urban und Ehefrau des Cristof Roder, quittiert ihren Vormündern den Empfang ihres Erbteils von 86 Gulden, drei Ort und 24 Pfennig zusätzlich zu den bei Lebzeiten des Vaters bereits empfangenen siebzehn Gulden, drei Ort und achtzehn Pfennig. 29.08.1544

B 8/445

Der Nürnberger Bürger und Kürschner Hans Halmwerger quittiert den Vormündern seiner Ehefrau Anna, Tochter des Hans Mullner zu Bayreuth, den Empfang von vierzig Gulden für deren elterliches Erbteil. Da ihm das Geld „unter Jahr und Tag“ ausgehändigt wurde, verspricht er, falls seine Ehefrau vor ihm unter Jahr und Tag erbenlos verstirbt, sich der Ordnung zu Bayreuth gemäß „mit dem Wiederfall seiner Ehefrau Gut zu halten“. 03.09.1544

B 8/447

Margaretha, Witwe des Endres Reymel zu Waischenfeld, „die alte Casparin“ genannt, überläßt Bürgermeister und Rat das von ihren Eltern ererbte Häuslein in der Judengasse, das über seinen wirklichen Wert hinaus mit zehn Gulden sowie fünf Gulden Schultheisgeld belastet ist. 05.10.1544

B 8/448 (vgl. 443, 469)

Die fünf Töchter des verstorbenen Hans Hering quittieren ihrem Bruder Hans den Empfang ihres elterlichen Erbteils von je 31 Gulden und zwei Ort. 06.11./18.11.1544
Beigelegt: Wörtliche Vorlage für den Eintrag.

B 8/449 (vgl. 240)

Heinz Reutter zu Theta quittiert Pankratz Pidermann den Kaufpreis von 204 Gulden und einen Taler Leihkauf für den jeweils halben Teil des in der Unteren Au, unterhalb von Heinz Parts großem Weiher, der jetzt auch dem Käufer gehört, gelegenen Weihers und der angrenzenden Wiese. 11.12.1544

B 8/450

Sebastian Part entbindet seine beiden Vormünder von ihrer Tätigkeit. 07.02.1545

B 8/451

Jeronimus Part quittiert seinem Bruder Gabriel Part den Empfang seines elterlichen Erbteils sowie von 34 Gulden für seinen Anteil am Zehnten. 07.02.1545

B 8/452

Christof von der Grün quittiert Peter Hubner zu Obsang den Kaufpreis von 550 Gulden und vier Taler Leihkauf für den ehemals Dietz'schen Hof zu Obsang, der untere Hof genannt, mitsamt seinem Hofrecht, auf dem früher ein Haus stand, samt dem Hofrecht, Haus und Stadel auf dem darüberliegenden anderen Hof, alle zum unteren Hof gehörenden Felder und Hut, dazu die obere Hälfte der Speckwiese zu zwei Tagwerk, die zwei Tagwerk Wiese an der Altstädter Gemein, die „Ramingin“ genannt, anderthalb Tagwerk Egerten am Dorf bei des Pidermanns Behältern, einen Rangen am Lanzengraben sowie den Brunnen und einem Weiherlein beim Brunnen. Der Inhaber des oberen Hofes hat freien Zugang zum Brunnen. Führen, die der jeweilige Besitzer eines der Höfe anlegt, soll der Besitzer des anderen Hofes auch benützen dürfen. Der Käufer erhält das Hutrecht in den unteren Weihern gegen die Landstraße von einer Docken zu anderen. 18.12.1544

B 8/454

Dorothea Regler zu Langenstadt quittiert Katharina Felgenhauer, auf deren Gut zu Pleofen sie Erbensprüche erhoben hatte, den Empfang der ihr gütlich zugesprochenen 26 Gulden. 05.05.1545

N.B. Hansen, der Catharina Felgenhauerin Sone, ist heut dato 27. May ein Extract und Abschrift gegeben 1559.

B 8/455 (vgl. 523)

Christof von der Grün verkauft Heinz Hubner zu Obsang und dessen Söhnen Peter, Jorg und Heinz in Fristen um 350 Gulden und zwei Taler Leihkauf den Hof zu Obsang mit Schafhaus, Wiesen und Äckern. Die Nutzung der Wiese im „Lantzengraben“ und der „Preischwitz“ wird den Käufern sofort eingeräumt, die Nutzung der Äcker, außer dem „Schultheißacker“, verbleibt für dieses Jahr dem Verkäufer. Der Vater und die drei Söhne haben zwar den Hof zu gleichen Teilen gekauft, die Söhne können den Vater aber auszahlen. 28.05.1545
Beigelegt: Konzept für den Eintrag.

B 8/459

Der Bayreuther Bürger Hans Praitengrasser bekennt seiner Schwester Ottilie Thierpach eine Schuld von 150 Gulden rh., die er ihr unverzinst mit jährlich zehn Gulden abtragen will. Er setzt ihr all sein Hab und Gut zur ersten Hypothek. 08.10.1545

B 8/461

Der Bayreuther Bürger und Tuchmacher Hans Hoffmann bekennt seiner Schwägerin Kunigunde Haßler eine Schuld von sechzehn Gulden, die an ihrem väterlichen Erbteil noch unbezahlt sind. Er verpändet dafür sein in der Ziegelgasse, zwischen der Weißgerberin Appel und Heinz Gross gelegenes Haus. 10.10.1545

B 8/463

Hans Thanndorfer, jetzt im Neuen Weg wohnhaft, quittiert Bastian Krockauer den Kaufpreis von 82 Gulden und zwei Taler Leihkauf für das von seinen Eltern ererbte Gut zu Brüderes. Er quittiert Krockauer auch die ihm für „Überzins“, Gerichtskosten und Schäden zugesprochenen zwanzig Gulden. 12.10.1545

B 8/466

Hans Pernreuter zu Seitenbach quittiert seiner Stiefmutter Anna, Witwe des Gilg Pernreuter zu Seitenbach, den Empfang der ihm wegen seines Erbteils und des An- bzw. Vorsitzes gütlich zugesprochenen neunzig Gulden. 11.11.1545

B 8/468

Caspar Wernlein von Pressath quittiert seinem Schwager, dem Bayreuther Bürger Gilg Mayer, den Empfang von neun Gulden für das Erbteil seiner verstorbenen Ehefrau Margaretha sowie drei Gulden, drei Pfund und dreizehn Pfennig, die ihm von seinem Schwager Contz Mayer erblich zugefallen sind. 18.11.1545

B 8/469 (vgl. 443, 448)

Alexander Gebhart von Neuenmarkt und seine Ehefrau Kunigunde, Tochter des verstorbenen Bayreuther Bürgers Heinz Hering, quittieren ihrem Schwager bzw. Bruder Hans Hering beim Bad den Empfang des elterlichen Erbteils von 31 Gulden und zwei Ort. 16.05.1545

B 8/471

Die mit Heinz Kolb zu Unterkonnersreuth, Heinz Fortlieb zu Heinersreuth sowie Hans Nidermann zu Fürsetz verheirateten Töchter des verstorbenen Hans Torsch zu Forkendorf quittieren ihrem Bruder Hans für ihr Erbteil und den Anspruch auf den Hof neben den bereits erhaltenen je zwanzig Gulden, zwei Kühen, vier Schafen und der Ausfertigung noch den Empfang von weiteren neun Gulden. 21.05.1545

B 8/477

Heinz Kurndorffer quittiert Pankratz Pidermann den Kaufpreis von sechzig Gulden rh. für die Sölde zu Moritzhöfen samt dem hinter Erhart Appels Peunt am Bindlacher Weg gelegenen Äckerlein. Die Sölde zinst dem herrschaftlichen Kasten jährlich acht Pfund und eine Fastnachtshenne, der Acker dem gemeinen Gotteskasten ein Ort. 22.11.1545

B 8/479

Der Bayreuther Bürger Hans Sendelbeck quittiert dem Ratsherrn Pankratz Pidermann den Kaufpreis von 490 Gulden und sechs Taler Leihkauf für das zwischen den Häusern des Hans Walter und der Frau von Claus Kun gelegene Haus. 23.11.1545

B 8/481 (vgl. B 16/694)

Der Bayreuther Bürger Jorg Schamel quittiert der Witwe Katharina des Hans Solla vom Wendelhof den Empfang eines Wertausgleichs von 180 Gulden. Er hatte seine in der Unteren Au an Pangratz Pidermanns Weiher grenzende Wiese gegen die gleichfalls in der Unteren Au liegende Wiese der Witwe getauscht, die ehemals Michael Teuchler gehörte und jährlich mit Hans Kempf abwechselt. 19.11.1545

B 8/484

Conrad Ubelein bekennt den Vormündern der Witwe des Hans Beham und ihres Sohnes Hänslin eine Darlehensschuld von 58 Gulden und verpfändet dafür sein zwischen den Häusern des Bayreuther Rats und Claus Gebhart gelegenes Haus. Die Schuld soll Jacobi 1547 mit zwei Gulden, drei Ort und 36 Pfennig Zins zurückgezahlt werden. 25.07.1546

N.B. Nota. Stet mir mein Schreiblön noch aussen. Daß fordere in jhenem ewigen unnd seligen Leben, weiln Du es in diesem zeitlichen übersehen hast. Gott sei Euch unnd unnß allen gnedig. Amen. M.Q.

B 8/486 (vgl. B 33/55)

Der Hollfelder Schuster Fritz Knopfel quittiert dem Bayreuther Bürger Wolf Seufridt den Kaufpreis von 44 Gulden und ein Gulden Leihkauf für das in der Breiten Gasse zwischen den Häusern des Wolf Franck und der Büttnerin Schwab gelegene Haus. 04.10.1545

B 8/488

Der Bayreuther Bürger Jorg Schamel quittiert mit Vollmacht seiner Brüder und Schwäger seinem Vetter Hans Schamel d.Ä. auf der Greckenmühle den Empfang der Erbteile an der Mühle. 21.11.1545

B 8/490

Der Türmer Hans Pehr sowie die Kinder des verstorbenen Hans Pehr quittieren dem Tuchmacher Heinz Groß den Kaufpreis für das Haus in der Ziegelgasse. 21.11.1545

B 8/497

Albrecht Wolff zu Haag hatte vor dem Landgericht gegen die Witwe Barbara des Contz Mayr zu Creez Forderung auf den seinem außer Landes befindlichen Bruder Heinz Wolff zustehenden Anteil vom Erbe der Schwester Kunigunde Mayr erhoben. Es erfolgt eine Einigung durch Schiedsspruch, da die Erbsache so wichtig nicht ist und nur schwere Gerichtskosten verursachen würde. Wolff erhält zehn Gulden für seinen Bruder zugesprochen. 12.02.1546

B 8/501

Oswald Fraß, jetzt zu München, quittiert dem Ratsherrn Pankratz Pidermann den Kaufpreis von 95 Gulden rh. und zwei Taler Leihkauf für die beiden, zwischen den Weihern von Linhardt Schmauß und Hans Wagner gelegenen Weiher sowie eine Fischgrube beim hlg. Kreuz. Der Besitz hatte früher seinem verstorbenen Vater sowie Bruder gehört. Der Inhaber von Wagners Weiher muß dem Besitzer der verkauften Weiher im Frühling und Herbst das Abziehen gestatten. 29.01.1546

B 8/507

Der Bayreuther Bürger Jorg Schamel quittiert Wolf Trautner am Rennweg die Kaufsumme von 325 Gulden und drei Taler Leihkauf für die auf der Peunt hinter dem langen Mertell und unter dem Weiher der Erben von Eberlein Mann gelegene Wiese und Feld. Schamel hatte den Besitz von Heinz Kurndorffer erworben. 06.05.1546

B 8/523 (vgl. 455)

Der Bayreuther Bürger Cristof von der Grün quittiert Heinz Hübner zu Obsang und dessen Söhnen Peter, Jorg und Heinz die vollständige Bezahlung des Kaufpreises von 350 Gulden und zwei Taler Leihkauf für den freieigenen Hof zu Obsang („im Mosang“), der früher seinem verstorbenen Vater Sigmund von der Grün gehört hatte. Zwischen der Stadt und den Hübner hatte sich wegen des Auwegs bei der Sorg, wo früher die Straße ging, den die Hübner zum Hof ziehen wollen, Uneinigkeit ergeben. Nach Augenscheinnahme wird festgelegt, daß wie vor Alters der Weg bis zu Heinrich Pidermanns Weiher, wie es auch durch einen aufgeworfenen Graben vermarkt ist, offen stehen, auch den Bürgern und dem Stadthirten die Viehweide ohne Schaden der Hübner gestattet sein soll. 24.08.1546

B 8/549, 549a

Hans Wacker zu Windsheim für sich und als Bevollmächtigter seines Bruders Hans quittiert seiner Schwester Anna Wacker zur Altstadt den Empfang von anderthalb Gulden, die beiden nach dem Tod der Mutter für ihre Forderung zugesprochen worden waren. 18.05.1547

Beigelegter Zettel: Urkundenquittung des Hans Wacker von Windsheim auch im Namen seines Bruders Hans für seine Mutter Anna Wacker zur Altstadt über den Empfang von jeweils drei Gulden für das elterliches Erbe. Da sich die Schwester Anna bereit erklärt hat, die Mutter lebenslang zu unterhalten, verzichten beide Brüder gegen Zahlung von je einem Zehrungsgulden auf Ansprüche auf die vom Vater hinterlassene Sölde zur Altstadt. 30.08.1543

B 8/559 (vgl. 564)

Erbvertrag zwischen Georg Preußlinger zu Rödendorf und seinen sieben Söhnen und der Tochter. Der Sohn Wilhelm übernimmt das Kastenamtslehengut und soll den Vater lebenslang unterhalten. 01.03.1536

Die Kinder des verstorbenen Georg Preuß zu Rödendorf, Contz und Georg zu Haag, Hans zur Altstadt sowie die mit Thomas Lochner verheiratete Anna, quittieren dem Bruder Wilhelm den Empfang ihrer Erbteile. Der Bruder Eberlein ist in der Fremde verstorben, Hans d.J. und Fritz sind als Handwerker außer Landes. 24.06.1547, 1557

B 8/564 (vgl. 559)

Auf Ansuchen werden die von Simon Großmann zu Rödendorf, der die Witwe Kunigunde des Wilhelm Preuß geheiratet hat, beim Rat hinterlegten Erbanteile von zwanzig Gulden der außer Landes befindlichen Brüder Preuß, nämlich Hans, eines Bäckers, und Fritz, eines Schneiders, unter vier Erbparteien aufgeteilt. Je fünf Gulden erhalten Cuntz Preuß zu Haag, Georg Preuß zu „Eßling“ vorm Böhmerwald, Thomas Lochner sowie die sechs hinterlassenen Kinder des Hans Preuß zur Altstadt. 25.11.1557

B 8/579

Die mit Georg Maltzer wiederverehelichte Katharina, Witwe des Bartel Maier, und ihre Schwiegersöhne quittieren ihrem Schwiegersohn bzw. Schwager Kilian Lauterbach den Kaufpreis von 160 Gulden rh. und einem Taler Leihkauf für das zwischen Christof Ochs und Oswald Rodt gelegene Haus, das Bartel Maier diesem bei Lebzeiten verkauft hatte. 11.02.1548

B 8/583

Hans Teuffel zu Eschen und seine Ehefrau Gertraut, Tochter des verstorbenen Erhart Sonnlein, quittieren ihrem Schwager Peter Kauppart, der das (schwieger)väterliche Gut zu Schönfeld übernommen hat, den Empfang von 59 Gulden für das elterliche Erbteil. 13.02.1548

B 8/588

Die mit Herman Hertel zu Mistelbach verheiratete Katharina, geborene Gotz, sowie die Vormünder der sechs hinterlassenen Kinder des Hans Gotz quittieren dem Stiefbruder Fritz Gebhardt den Empfang ihrer Erbteile. [Text abgebrochen]
N.B. Vide schedulam 1548 20. Martii Montag nach Invocavit Wolffen Pirkners et Johan Wehen Handschrift.

B 8/591 (vgl. 595)

Letzter Wille des Heinz Hübner d.Ä. Die mit Katharina bzw. Kunigunde verheirateten Schwiegersöhne Hans Schart und Hans Zimmermann bekommen neben der bereits erhaltenen Ausfertigung und dem Heiratsgut im Wert von etwa achtzig Gulden noch jeweils 250 Gulden, gleiches der Schwiegersohn Hans Kolb, der diesem Vertrag aber nicht zustimmen will. Die Söhne Peter, Heinz und Georg sollen den Gesamtnachlaß sowie die Eigen- und Lehengüter erben. Sollte der verschollene Sohn Pangratz, der vor vielen Jahren in die Fremde gewandert ist, zurückkehren, soll er 250 Gulden als Heiratsgut und nach dem Tod des Vaters den vierten Teil am Nachlaß erhalten. Quittung der beiden Schwiegersöhne über den Empfang ihrer Anteile. 05.04.1548
N.B. Fridericus Apelles notarius civitatis ex chyrographo Johan Wehen iussu senatorum transcribi curavit.

B 8/595 (vgl. 591, 601)

Nach dem Tod des Heinz Hübner d.Ä. zu Obsang hatten sich die drei Söhne über die Teilung der Eigen- und Lehengüter vertraglich geeinigt. Nach dem Tod des Heinz Hübner d.J. wurde gemutmaßt, der Bruder Georg hätte mehr als Heinz's hinterlassene Söhne Lorenz, Georg und Peter erhalten. Eine vom Rat angesetzte Augenscheinnahme ergab aber, daß der Besitz des alten Heinz Hübner durch die Söhne in gleiche Teile zerschlagen worden war. Der mit Anna verheiratete Hans Kolb zu Weikenreuth hatte durchgesetzt, daß seine drei Schwäger Hübner ihm nach dem Tod des Schwiegervaters im Jahr 1551 jeder noch 23 Gulden zu dem Erbteil von 250 Gulden zahlen mußten. Er quittiert jetzt den beiden Brüdern Hübner sowie dem mit der Witwe des Heinz verheirateten Hans Hacker den Empfang der Gesamtsumme. Die dem nicht heimgekehrten Pangratz Hübner zustehenden 250 Gulden sind unter den sechs Erbparteien aufgeteilt worden. Hans Kolb gibt seinen Anteil daran seinen drei Neffen Hübner als Darlehen. 13.05.1557

B 8/601 (vgl. 595)

Lorenz Hübner, der jetzt den Hof seines verstorbenen Onkels („Vettern“) Heinz Hübner besitzt, ist seiner Tante, der Witwe Anna Kolb zu Weikenreuth, insgesamt sechzig Gulden minus achtzehn Pfennig schuldig. Die verstorbenen Brüder des Lorenz, Georg und Peter, hatten die Bezahlung vom Förtzsch'schen Lehengut zum „Herlishoffe“ dem dortigen Nachbarn um dreißig Gulden verpfändet und dieses Geld ihrer Tante zugestellt. Ihr Onkel Georg Hübner hat dieses Lehensgut gekauft und seiner Schwester Kolb die übrigen dreißig Gulden von Lorenz wegen bezahlt. Diese quittiert ihrem Neffen („Vetter“) Lorenz sowie ihrem Bruder Georg den Empfang von sechzig Gulden für das Erbteil ihres Bruders Pangratz mit Zustimmung ihrer Söhne Hans, Albrecht, Marx auf dem Wendelhof und Georg Kolb zu Neustädtlein.
18.06.1562

B 8/603 (vgl. 601)

Lorenz Hübner zu Obsang quittiert seinem Onkel („Vetter“) Georg Hübner den Kaufpreis von 45 Gulden und drei Leihkauftaler für den achten Teil am Zehnten über das ganze Dorf zu Preuschwitz, einem Egloffstein'schen und Wildenstein'schen Lehen, an dem er selbst ein Achtel besitzt. Ebenso fünfzig Gulden für den vierten Teil an einem Stück Zehnten zu Görschnitz, ein Lehen des Willibalt von Wirschberg, sowie 73 Gulden und zwei Ort für den dritten Teil an etlichen Förtzischen Lehen. Die anderen zwei Teile, die nach dem Tod seiner beiden Brüder Peter und Georg d.J. Hübner an den Lehensherrn Georg Förtzsch zu Peesten heimgefallen waren, hatte Georg von diesem um 85 Gulden gekauft. Nämlich den „Hörnlaßhof“ mit dem Zehnten, darin auch eine Wiese liegt, mit allen anderen Zugehörungen; eine zwischen den beiden Preuschwitz neben einem Hölzlein gelegene Wiese; die „Conradinwiese“ in der Bayreuther Au sowie den Acker an der Hohen Straße, „auf'm Osterreich“ genannt. Ferner quittiert Lorenz dem Onkel die Kaufsumme von fünfzig Gulden für das stadteneigene Vierteltagwerk Feld samt Wiesflecklein hinter der Altstädter Kirche, das dem dortigen Gotteshaus jährlich zwei Pfund zinst. 01.09.1561 Lorenz Hübner hatte angefochten, daß Georg die Förtzsch'schen Lehensstücke seiner beiden verstorbenen Brüder gekauft hatte, die eigentlich ihm als leiblichen Bruder zustünden. Nach erfolgter gütlicher Einigung erhält er aus gutem Willen noch dreißig Gulden ausbezahlt und will die Lehen beim Lehensherrn aufreichen.
29.06.1562

B 8/607

Der mit der Witwe Barbara des Tuchmachers Hans Reiff verheiratete Balthasar Otschneider sowie die Vormünder von Reiffs Söhnen Hans, Moises und Abraham quittieren dem Bayreuther Bürger und Schneider Friedrich Hübner den Kaufpreis von 230 Gulden und zwei Talern Leihkauf für das hinter dem Rathaus, zwischen den Häusern des Thoma Tolhopf und Wolf Lauterbach gelegene Haus mit Garten. Der jeweilige Besitzer des Lauterbach'schen Hauses muß den Zaun allein auf seine Kosten instandhalten. 28.07.1548

N.B. Fridericus Apelles _____ iussu senatorum ex chirorapho Johannis Wehe transcribi curavit.

B 8/627

Johann Wagner mit Ehefrau sowie die Vormünder der Kinder Sebastian und Cristina des verstorbenen Heinz Part quittieren Pangratz Bidermann den Kaufpreis von 650 Gulden und zwei Taler Leihkauf für den am 21.09.1543 verkauften Besitz. Nämlich den in der Unteren Au gelegenen großen Weiher samt drei darübergerlegenen Behälterlein, der mittlere „Fuchßzaigel“, aus dem Bidermann jetzt zwei gemacht hat, und das „klein Weiherlein genannt“, dazu vier am Wendelhof gelegene Behälterlein, zwei große und zwei kleine, der eine „Stainbehalter“, der zweite nächstdarunter, der dritte „das Erbbehälterlein“ und das vierte „das Rangenbehalterlein“. 18.12.1547

B 8/635 (vgl. B 16/505)

Schiedsspruch in der Forderung des Vormunds des Hans Hammerpach gegen die Erben von dessen Stiefvater Michel Teuchler wegen der verzinslichen Auszahlung des Hammerpach'schen Erbteils von 255 Gulden und einem halben Ort. 21.01.1549

B 8/641

Thoma, Sohn des verstorbenen Contz Strembsdorffer zu Neunkirchen, quittiert Peter und Barbara Vogel den Kaufpreis von neun Gulden für die ererbte Behausung zu Neunkirchen. 14.02.1549

B 8/657

Hans Koch zu Theta quittiert seinen Schwägern Hans und Heinz Hübner zu Muckenreuth und Jöslein („Josel“) den Empfang von fünfzig Gulden für das Erbteil seiner Ehefrau Barbara. Der Anspruch auf das Erbe der noch lebenden Schwiegermutter bleibt bewahrt. 19.05.1549

B 8/675

Die Geschwister des Mathes Todtschinter zu Bindlach quittieren diesem den Empfang von jeweils 134 Gulden für ihr elterliches Erbteil. [um 1550]

B 8/675a

Eingelegter Notizzettel: Die Schwäger und Schwägerinnen des Eberlein Wolfel zu Lahm quittieren diesem den Empfang ihrer Erbteile von vierzig Gulden sowie zwei Sümra [?] und ein Viertel Korn. 19.12.1551

B 8/675b (vgl. B 9/50, 50a)

Eingelegter Notizzettel: Jorg und Wolf Viechtel sowie ihre mit Hans Paur zu Henfenfeld bei Hersbruck verheiratete Schwester Anna quittieren Contz Popp, der ihrer Mutter die Bermühle um 360 Gulden abgekauft hat, den Empfang von zehn Gulden. 05.12.1551

B 8/679a

Eingelegtes Urkundenkonzept: Gütliche Einigung in der vor dem Hofgericht erhobenen Klage der Söhne Hans und Contz sowie des Schwiegersohns Claus Rabs des Jeronimus Gebhardt gegen diesen und seine Ehefrau Elisabeth wegen des Erbes der Schwester bzw. Schwägerin Kunigunde Gebhardt. Hans Gebhardt, ein Rotfärber, nimmt die hinterlassenen Erbstücke der Schwester an. Der Schwager Rabs und seine Ehefrau Katharina quittieren ihm die Kaufsumme für ihren Anteil an der Wiese „Pechata“ und dem Acker auf dem Herzogbrunnen. 18.06.1560

B 8/689

Der Bayreuther Bürger Joachim Leckuchner verpfändet dem Ratsherrn Pangratz Piderman, dem Stadtschreiber Johann Wehe sowie dem Maler Cristof Schreiner, die für ein ihm gewährtes Darlehen von 136 Gulden des Schweicker zu Nürnberg als Bürgen und Selbstschuldner eingetreten sind, seine vor der Hohen Warte gelegenen zwei Weiher samt dem Feld und der Wiese. [um 1550]

B 8/695

Die Geschwister und Schwäger des Hans Küffner, der den väterlichen Hof zu Forkendorf übernommen hat, quittieren diesem den Empfang ihrer Erbteile. 22.02.1551

B 33 Konservatorium 1540 - 1544

B 33/25

Gütliche Einigung in der Vaterschaftsklage der Margaretha, Witwe des Hans Schleicher zu Oberpreuschwitz, gegen den Förster Marx Wirt zu Preuschwitz, Jeger genannt. Die Witwe soll das Kind allein großziehen und erhält dafür 15 Gulden in drei Fristen ausgezahlt. 19.03.1540

Quittung der Margaretha Schleicher über erfolgte völlige Bezahlung.1546

B 33/27

Obwohl im Nachbarschaftsstreit zwischen Fritz Appell, Seiler, und Heinz Purckel vom Rat bereits eine Friedegebot ergangen ist, hat Purckel Fritz Appel öffentlich gelügstraft. Appell soll im Schwertelturm seine Strafe erwarten und beide Teile samt Ehefrauen sollen bei 10 Gulden Strafe Friede halten. 27.03.1540

Purckel hat am 31.03. die Strafe angetreten, ist aber wegen Schwachheit vorläufig entlassen worden.

B 33/29

Der Spitalbauer, der dem Hospital bereits eine große Menge an Geld und Getreide schuldig ist, wird bei Ermahnung noch einmal mit Hafer unterstützt. 08.04.1540

B 33/31, 32

Cuntz Wagner zu Weidenberg erhält in seiner Forderungsklage gegen den Bader Fabian Staininger Gerichtshilfe zugesagt, doch erhält der Schuldner vor dem Verkauf der verpfändeten Badstube noch dreimal Frist, die Schuld abzutragen. Die der Stadt auf der Badstube zustehenden Rechte bleiben unangefochten. 16.04.1540; 30.04.1540; 14.05.1540

B 33/33

Thoma Tolhopf schuldet der Stadt von seiner Schwiegermutter her noch 101 Gulden. Obwohl die Stadt das Geld für Bauzwecke benötigt, gewähren Bürgermeister und Rat ihm die Abzahlung in drei Fristen. 01.05.1540

B 33/34

Die Brüder Hans und Melchior Mann sollen nach einem bereits erfolgten Gerichtsbescheid ihren Weiher und den Fischbehälter gemeinsam besetzen und fischen. Die im gemeinsamen Besitz befindlichen Felder und Wiesen sollen durch Schiedsleute vermessen und geteilt werden.

21.08.1540

B 33/35

Verbot des Lehmgrabens durch die Bürger ohne vorherige Erlaubnis und Anweisung des Baumeisters. Der Ziegler soll nicht mehr benutzte Lehmgruben wieder einebnen. 21.05.1540

B 33/35 (vgl. 71)

Der Bayreuther Bürger Heinz Pütner bekennt, keine Rechte an dem durch die Stadt fließenden Gewässer, Tappert genannt, zu haben außer der vom Bürgermeister zu erlaubenden Einleitung des Überlaufs in seinen Weiher. [vor 1504] Abschrift einer alten Kopie in Hans Leutholds Handschrift, gefertigt vom Stadtschreiber Hans Apell am 31.10.1560

B 33/36

Cuntz Gabler hat von seinen Geschwistern für 52 Gulden das Kaufrecht auf dem Gütlein, die Hohlmühle (Hollmul) genannt, erworben und wird vor dem Rat als Tappertswärter verpflichtet. Die jährliche Reinigung des Tapperts erstreckt sich von der Hohlmühle bis zum kleinen Weiherlein bei der Weißin Peunt. Bei Dienstverletzungen kann ihn der Rat gegen Erstattung des Kaufrechts von 52 Gulden von dem Besitz ablösen. Gabler soll dem jedesmaligen Bürgermeister jährlich seine Weisat, jeweils zwei Groschen zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten sowie eine Fastnachtheue entrichten. Er hat 3 Gulden Handlohn entrichtet. 20.06.1540

B 33/38

Elizabeth Pertthin, Haidennreichin genannt, hatte laut einer Urkunde von 1538 gegenüber Hans Pock zu Eschenbach gebürgt, daß Hans Frass 48 Gulden, drei Schillinge und 21 Pfennige in drei Fristen bezahlen wird. Nachdem jetzt zwei Fristen verfließen sind, will sie die fälligen 28 Gulden kommende Michaelis und Weihnachten je zur Hälfte bezahlen. 27.06.1540

B 33/39

Schiedsspruch nach Augenscheinnahme durch den Stadtvogt und die „geschworenen Müller“ im Streit zwischen dem Müller Leonhard Frisch zu Ramsenthal und Cuntz Kuffner d.J. auf dem hinteren Hof zu Hauenreuth wegen der Wasserentnahme zur Wiesenwässerung. Kuffner darf jeweils an den festgesetzten Feiertagen sowie an den Samstagen, wenn man Vesper läutet, bis zum nächsten Morgen bzw. Sonntag früh, wenn das Tagamt aus ist, wässern. 03.08.1540

B 33/41

Schiedsspruch nach Augenscheinnahme durch den Stadtvogt und die „geschworenen Müller“ im Streit zwischen dem Müller Fritz Vick und Erhardt Schröttel, beide zu Steinach, wegen der Wassernahme aus der Lützelsteinach zur Wiesenwässerung und eines Wehrbaus. Sollte die Gemeinde zu Steinach, wie in diesem Jahr, wegen anhaltender Dürre ein Verbot der Wiesenwässerung erlassen, soll dies für Schröttel wie für alle anderen gelten. 25.08.1540

B 33/44

Aufsagung seines Bürgerrechts durch Jobst Kuffner mit Stellung zweier Bürgen für etwaige Schuldforderungen und Entrichtung der Nachsteuer. 18.08.1540

B 33/44

Aufsagung seines Bürgerrechts durch den Schuster Hans Moratzhoffer mit Stellung zweier Bürgern für etwaige Schuldforderungen und Entrichtung der Nachsteuer. 10.09.1540

B 33/45

Verpflichtung des Jorg Holl gegenüber Cuntz Wagner zu Weidenberg zur Zahlung von 78 Gulden ein Ort für Hans Leutholldt bis Lichtmeß. 01.10.1540

B 33/45

Schiedsspruch in der Klage des Hans Pfaffenberger gegen Cuntz Polster, beide zu Körzendorf (Kurtzdorf) wegen Nutzungshinderung am „Pragacker“ zu zwei Tagwerk sowie zwei Tagwerk Wiese. Polster soll Pfaffenberger in zwei Fristen acht Gulden bezahlen, dieser dafür das Gütlein mit Zugehörungen binnen vierzehn Tagen räumen. 01.10.1540

Pfaffenberger quittiert Polster den Empfang der acht Gulden und gelobt an Eidesstatt samt einer „alten Urfehde“ keine Forderung mehr zu haben. 17.01.1542

B 33/48

Hans Pfaffenberger zu Mistelgau hatte Mathes Heymann von Freiahorn (Freien Ahern) den halben Teil eines Guts zu Körzendorf (Kurtzdorf) verkauft, dessen anderer Teil Cuntz Polster gehört und das „in Verspruch“ der Herrschaft Brandenburg ist. Da die Herrschaft die Zertrümmerung des Guts nicht billigte, trat Cuntz Polster zu Körzendorf in den Kauf. Mit der unwahren Begründung, Polster wolle und könne nicht bezahlen, hatten beide einen neuen Kauf getroffen und waren als Betrüger in das herrschaftliche Gefängnis zu Bayreuth gekommen. Nach Ableistung einer „alten Urfehde“ sind sie heute entlassen worden. Am Kaufpreis für das Gütlein entrichtet Polster dem Pfaffenberger 50 Gulden bar und verspricht, weitere 50 Gulden zu Lichtmeß und den Rest von 35 Gulden Michaelis im 1541 Jahr zu bezahlen. 13.10.1540

B 33/51

Bescheid in der Klage des Christof Mann gegen seinen Schwager Wolff vonn der Grün. Da im bereits ergangenen Urteil der Kauf für gültig erklärt wurde, soll vonn der Grün gemäß des vom verstorbenen Vater geschlossenen Kaufs Christof Mann, dieser wiederum Wolff vonn der Grün nach Erstellung einer „aufrichtigen, redlichen Rechnung“ bezahlen. 21.11.1540

B 33/53 (vgl. 55; B 8/201)

Hanns vom Saher hat 60 Gulden inne, die von dem verstorbenen Heinz Ochs herkommen und auf die der Schuster Fritz Knopffel und der Goldschmied Hans Heffner Anspruch erheben. Das Geld ist aber durch Hans Ochs „in Arrest und Verbot gelegt“. Nach Entscheid des „edlen und ehrenfesten“ Wolf Cristof von Redwitz sollen die beiden angemessene Kaution für etwaige Ansprüche durch Hans Ochs stellen. Der Ratsherr Cuntz Kuffner und Hans Gerhardt d.J. treten als Bürgen und Selbstschuldner auf. Dafür setzt Knopffel Cuntz Kuffner seine beim Unteren Bad und neben dem Haus der Frenkin gelegene Behausung als Pfand. 18.09.1540

B 33/55 (vgl. 53)

Der Schuster Fritz Knopffel hat von den vorgenannten 60 Gulden 40 empfangen, von denen je die Hälfte ihm und Jorg Albrecht von Zwickau für seine Ehefrau zustehen. Nachdem Albrecht Knopffel noch drei Gulden geliehen hat, setzt ihm dieser für die gesamten 23 Gulden die Behausung in Bayreuth als Pfand, die bereits Cuntz Kuffner verpfändet ist. 09.06.1541

Wolf Seufridt, der Knopffels Haus kaufte, hat Wolf Greff, dem Ehemann der Witwe des Jorg Albrecht, 10 Gulden bezahlt. Die übrigen 13 Gulden waren Knopffel, wie Seufridt belegen kann, geschenkt und erlassen worden. 04.10.1545

B 33/57

Ewige Urfehde des Herman Kolb, Sohn des Cuntz Kolb zu Unterwaiz, und des Michel Popp zu Unterobsang (Unntternn Asanng) wegen der an Heinz Vogel zu Pechgraben verübten tödlichen Verwundung. 27.12.1542

B 33/61

Brigitta, Ehefrau des Wilboldt Schlosser, bekennt der Dorothea, Ehefrau des Jacob Lanntman, die Schuld von sieben Gulden binnen drei Jahren zurückzuzahlen und setzt ihre vor dem Oberen Tor bei der Herrenmühle gelegene Behausung als Pfand zu ersten Stelle. 08.07.1543

B 33/63

Cuntz Hewpuhell von Obernsees erhält den Spitalhof, Klebshof genannt, samt dem Maierhof unter genauer Aufführung der Pachtbedingungen auf drei Jahre zum Halbbau verpachtet. Wenn der Spitalbauer im inneren [Spital-]Hof Mist aufführt, soll er für das Pferd mittags ein Meßlein Hafer und er selbst zu Essen und Trinken bekommen. Zur Lagerung seines Getreides erhält er die beiden Stadel auf der Hofwiese; das Schafhaus und der Stadel im Hof verbleiben dem Spital. Zur Ernte stellt das Spital sechzig Schnitter, denen der Pächter das Mittagmahl und das Abendbrot, das Spital aber Morgen- und Nachtmahl sowie den Lohn reichen soll. Der Pächter muß dem Spital das Heu und Grummet von der inneren Hofwiese und der „Kungundtenwiese“ sowie dessen halben Anteil an der Getreideernte ohne Entlohnung einfahren. Dazu erhält er die Hofwiese im äußeren Hof samt der Schäferei. Die im alten Hof zum Unterhalt der Pfründner („arme Leut“) gehaltenen Kühe darf das Spital ungehindert auf den Klebshof zur Weide treiben lassen. 19.04.1541

B 33/69 (vgl. 117)

Leonhardt Gebhart war den beiden Vormündern seiner Stieftochter laut der abgehörten Rechnung 27 Gulden, 3 Ort und 4 Pfennig sowie weitere 4 Gulden, 5 Pfund und 26 Pfennig schuldig geblieben, wofür die Peunt auf der Birken verpfändet ist. Der Goldschmied Hans Hefner und Balthasar Geger erklären sich als Bürgen und Selbstschuldner für Gebharts Witwe Dorothea, die ihnen die Behausung in der Schneidergasse als Pfand setzt. Die Vormünder lösen dafür die Pfandschaft der Peunt auf der Birken. 31.08.1543

Dorothea Pidermenin hat ihrer Stieftochter den gebührenden Erbteil ausgezahlt und damit ihre Bürgen entlastet. 26.07.1549

B 33/71 (vgl. 35)

Verwarnung für Hans Leuttoldt, Thoma Ganßman und Melchior Mann, wider das ergangene Verbot ohne Erlaubnis des Bürgermeisters und Wissen des Baumeisters Wasser aus dem Tappert in ihre Weiher zu leiten. Thoma Ganßman ist laut des Stadtbuchs schuldig, die Rinne zu erweitern und das von Alters her vom Eichelberg (Aichperg) herablaufende Wasser in die Weiher zu leiten. 14.03.1541
[Konzept vgl. Hist. 958]

B 33/73 (vgl. 78)

Ratsspruch zur Auslegung einiger im Testament des verstorbenen Heinz Dorsch festgelegten Bestimmungen. 28.03.1541

B 33/76

Der Ziegler Hans Weicker hat acht Kinder und die mit 104 Gulden überschuldete Ziegelhütte hinterlassen. Der älteste Sohn Hans übernimmt im Erbvertrag die Ziegelhütte samt Schulden. 01.05.1541

B 33/78 (vgl. 73)

Teilung und Verlosung der Peunt am Siechgarten mit den beiden Stadeln durch die drei Töchter bzw. Schwiegersöhne des verstorbenen Heinz Dorsch. 10.05.1541
Michl Ganßman quittiert Hans Gebhart die 19 Gulden Kaufpreis für den halben Teil des großen Stadels. 03.07.1546

B 33/80

Brigitta, Frau des Wilboldt Schlosser, quittiert dem Bürger Hans Hemppell, von dem sie ein Kind bekommen hat, die Bezahlung der gütlich vereinbarten vier Gulden, für die sie das Kind, ohne weitere Ansprüche an Hemppell, aufziehen will. 29.03.1543

B 33/83

Der Nürnberger Bürger Hans Fick bevollmächtigt den Bäcker Jacob Kuffner die vier Gulden einzunehmen, die Cristof vonn der Grün schuldig ist. 06.02.1544

B 33/84

Der Zimmermann Leonhardt Soll hat die sechs Groschen jährlicher Zins, mit denen seine neben Marx Hering Haus gelegene Behausung gegenüber diesem belastet war, mit Zahlung der Hauptsumme von vier Gulden abgelöst. 09.03.1544

B 33/105

Der Stadt Bayreuth Lehenbuch. 1544

B 33/107

Durch Amtmann sowie Bürgermeister und Rat ist zur Vermeidung von Nachbarschaftstreitigkeiten festgesetzt worden, daß bei Strafverbot jeder Vertrag über den Verkauf, Versetzung oder Verpfändung von Grundstücken in Stadtrechten durch den Stadtschreiber gegen eine Gebühr in ein besonderes Buch mit der Bezeichnung Stadtlehenbuch eingetragen werden soll. 11.05.1544

B 33/109

Cristof vonn der Grün verkauft dem Weißgerber Hans Appell um 130 Gulden und einen Taler Leihkauf drei Tagwerk Wiese, die in der Unteren Au, zwischen den Wiesen der Erben des Hans Mann sowie des Herman Mann liegen. Die Zufahrt geht über den Auweg. 19.05.1544

B 33/110 (vgl. 121)

Heinz Kurnndorffer verkauft Jorg Schamell um 320 Gulden und drei Taler Leihkauf sechs Tagwerk Wiese, die auf der Peunt hinter dem „Langen Mertl“ und unter dem Weiher von Eberlein Mans Erben liegen sowie zwei Tagwerk Feld mitsamt dem Stadel. Die Zufahrt geht über die Wiese des Wolf Mann. 11.06.1544

B 33/111

Anna, die Witwe des Färbers Hans Leutholdt, überläßt Ulrich Leuthold, der für sie dem Stromer zu Auerbach 20 Gulden bezahlt hat, den Gulden jährlichen, ewigen Zins und die Fastnachthenne, die sie „ab und auf“ der Margaretha Weber und des Pfarrers Haus und Garten, neben den Häusern des Fritz Gerhardt und der Erben der Hans Menin am Rennweg gelegen, innehat. 11.06.1544

B 33/112

Michel Teuchler verkauft der Witwe des Hans Sollein auf dem Wendelhof um 215 Gulden und einen Taler Leihkauf drei Tagwerk Wiese, die am unteren Teil an die Wiese des Schneiders Fritzz Hubner und an Cristof Mann grenzt und mit Hans Kempff „wechselt“. 12.07.1544

B 33/114

Der Bürger Wolf Mullner bekennt Heinz Roder zu Kemnath 12 Gulden auf zwei Jahre verzinslich schuldig zu sein und setzt seine in der Schulgasse hinter dem Hans Kempff gelegene Behausung als Pfand, die bereits dem Loher und Fritz Sailer verpfändet ist. 16.08.1544

B 33/115

Der Lebküchner Hans Frosch verkauft Cuntz Roder zu Weidenberg um 100 Gulden fünf Gulden jährlichen Zinses „ab und aus“ seiner am Markt zu Bayreuth, neben Cristof Manns und Heinz Purckels Häusern gelegenen Behausung. Der Zins ist an St. Jakobstag fällig, ein Vertragrücktritt ist während zweier Jahre möglich. 20.06.1544
Die Witwe Barbara des Hans Frosch verkauft Contz Roder zu Weidenberg um 50 Gulden einen weiteren, ebenfalls auf dem Haus verschriebenen jährlichen Zins von zweieinhalb Gulden. 29.09.1556

B 33/117 (vgl. 69)

Dorothea, Ehefrau des Leonhardt Gebhardt, verkauft Cuntz Roder zu Weidenberg um die 20 Gulden, welche sie ihm schuldig ist, einen Gulden jährlichen Zinses „aus“ ihrer in der Schneidersgasse neben Veit Richters Behausung gelegenen Behausung. Der Zins ist jeweils zu Pfingsten fällig und kann gegen Erlegung der Hauptsumme und der fälligen Zinsen abgelöst werden. Das Haus ist bereits dem Goldschmied Hans Hefner und Balthasar Geger verpfändet. 23.06.1544

B 33/119

Conrad Ubellein verkauft Balthasar Gebhart um 55 Gulden und einen Schurzpelz als Leihkauf ein Tagwerk Wiese in der Unteren Au, die neben Hans Wagners und der Leckküchnerin Wiesen gelegenen ist. Die Zufahrt geht über die Wiese der Leckküchnerin, „die er zuvor darum begrüßen und zuvor einen Maden schlagen soll“. Der Graben, der oben zwischen dem Schmauss und der Wiese hinabgeht, steht ohne einen Rechtsanspruch dem Besitzer von Johann Wagners Weiher zu. 10.08.1544

B 33/120

Elizabeth, Witwe des Jorg Leuttoldt, verkauft dem Weißgerber Hans Appell vor dem Unteren Tor um 112 Gulden und zwei Taler Leihkauf ihre vor dem Unteren Tor in der Wolfsgasse gelegene Peunt. Hans Wagner muß den gemeinsamen Zaun instandhalten. 12.02.1545

B 33/121 (vgl. 110)

Jorg Schamell verkauft Wolf Trautner im Rennweg um 325 Gulden und 3 Taler Leihkauf die auf der Peunt hinter dem „Langen Mertl“ und unter dem Weiher des verstorbenen Eberlein Manns gelegene Wiese zu sechs Tagwerk samt zwei Tagwerk Feld und den Stadel, wie er den Besitz von Heinz Kurndorffer erworben hatte. Die Zufahrt erfolgt wie voralters über Wolf Manns Wiese. 06.05.1546
Die Quittung über die erfolgte Bezahlung steht im Stadtbuch fol. 254.

B 33/123

Heinz Rauch im Neuen Weg verkauft Heinz Schwinger um 74 Gulden und einen halben Taler Leihkauf für die Ehefrau das Gut im Neuen Weg, wie er es mit Haus und Hof von Wolf Heinlein erkaufte sowie die dazugehörige, sechs Tagwerk große Peunt mit Feld und Wiese vor der Hohen Warte. Vom Hof gehören zwei Teile Jorg Schamel zu seinem Stadel, ein Teil Fritz Sailer und zwei Teile dem Verkäufer. 22.02.1545

B 33/124

Agnes, Witwe des Hans Pack, Scholl genannt, verkauft ihrem Sohn Hans Pack um 54 Gulden das Gärtlein mit dem Haus in der Moratzgasse. Die Witwe behält sich das lebenslange Wohnrecht im Haus sowie sechs Beetlein im Garten vor. 25.02.1545

B 33/125

Jeronimus Gebhart verkauft seinem Gläubiger Jorg Schamel um 217 Gulden, von denen Albrecht Kempff 60 Gulden erhalten soll, die Wiese, „Thiergarten“ genannt, samt dem Haus, Stadel und Rain. Der Besitz zinst dem Kastner zweieinhalb Gulden und eine Fastnachthenne. Gebhart behält sich ein zweijähriges Rückkaufrecht vor. 26.02.1545

B 33/127

Rupprecht Preunling verkauft Hans Popp um 275 Gulden die neben Pankratz Gebhardts Haus gelegene Behausung. 14.04.1545

B 33/128

Der Bayreuther Bürger Veit Pierzapff verkauft dem Weißgerber Hans Appell vor dem Unteren Tor um 36 Gulden das Peuntlein beim Vogelgarten in der Wolfsgasse, das er von seiner Schwiegermutter erkaufte hatte. 06.09.1545

B 9 Stadtbuch 1565 - 1596

B 9/54 (vgl. B/8 pag. 675b)

Die Brüder Georg und Christof Fichtel quittieren auch im Namen ihrer mit Hans Pauer zu Henfenfeld bei Hersbruck verheirateten Schwester Anna dem Contz Popp auf der Bärenmühle den Empfang von zehn Gulden. Ihr Vater Hans Vichtel hatte Popp die Mühle um 360 Gulden verkauft. Die Mühle zinst dem Gotteshaus Gesees jährlich fünf Gulden, ist aber nach Aussage des Pfarrers mit keinem Handlohn, Frondienst und Zinserhöhung beschwert. 05.12.1551

Beigelegt: Wörtliche Vorlage für den Eintrag, der nach dem Inhalt zusammengebundener Zettel des Johann Wehe zu Anfang des von Stadtschreiber Joseph Michel begonnenen Stadthandelsbuch eingetragen wurde. 17.06.1575

B 9/51

Eingebunden: Hans Ochs und Friedrich Man quittieren ihren Vormündern Veit Hofner und Paul Friderich die abgelegte Vormundschaftsverwaltung. o.J.

B 9/53

Eingebunden: Hans Elbel, Resch genannt, zur Altstadt und seine Schwester Margareta quittieren ihrem Stiefvater Hans Bamberger auf dem Äußeren Spitalhof und dessen Ehefrau den Empfang von jeweils 22 Gulden und 33 Pfennigen für ihr elterliches Erbe. 26.04.1570

B 9/55 (vgl. 612)

Vertrag der Erben des Hans Kempf des Kleinen. Die mit Georg Tolhopf verlobte Witwe Katharina erhält das auf 200 Gulden geschätzte baufällige Haus; die Peunt in der Wolfsgasse zu fünf Tagwerk mit Äckerlein und Stadel zu 250 Gulden; die in der Leimgrube, zwischen den Äckern des Hacker zur Altstadt sowie des Simon Mann gelegenen drei Tagwerk Acker zu 106 Gulden; das daran grenzende halbe Tagwerk Acker zu 27 Gulden; die drei Tagwerk Acker im Pechhüttner Weiher, gegen den Quellhof gelegen, zu 52 Gulden; anderthalb Tagwerk Wiese in der Au, zwischen den Wiesen des Paulus Schomel und Jacob Gebhardt gelegen, zu 103 Gulden; das Söldengut in der Altstadt zu 63 Gulden sowie das hinter Johann Schomels Haus im Frauengäßlein gelegene Haus zu 23 Gulden. Die Söhne Hans und Wolf erhalten 290 bzw. 310 Gulden zugesprochen, die die Mutter zunächst drei Jahre lang innehaben soll. 23.05.1565

B 9/68

Der Bäcker Georg Doll, Sohn des verstorbenen Hans Doll zu Haag, der sich zu Nürnberg verheiraten und niederlassen will, quittiert seinen beiden Vormündern nach abgelegter Vormundschaftsrechnung den Empfang von 116 Gulden. Wegen der Kosten zur Wiederherstellung von Dolls Gesundheit hatten die Vormünder dessen Erbgut verkaufen müssen. 19.06.1565

B 9/73

Gütliche Einigung nach Augenscheinnahme im Streit des städtischen Lehensmanns Hans Mann zu Würnsreuth sowie Christoph Engelbrechts zu Lehen mit dem Müller Nickel Wolff auf der Gampelmühle wegen der Wasserrechte, dem Bachwiesenbrunnen sowie der Holznutzung. 03.08.1565

B 9/77

Jobst Hüffel quittiert seinen Vormündern Leonhardt und Moritz Gansman den Empfang seines elterlichen Erbteils. 10.10.1565

B 9/79

Gütliche Einigung nach Augenscheinnahme in dem trotz des im Stadtbuch aufgezeichneten Vertrags von 1522 entstandenen Streits zwischen Hans Steinmulner und dem Spitalmüller Hans Hörnlein, beide Müller zum hlg. Kreuz, wegen ihrer jeweiligen Wasserrechte. Das Fischereirecht hat der Kastner Adam Parth gegen einen jährlichen Wasserzins von der Herrschaft gepachtet. 23.08.1565

B 9/87

Der Bäcker Hans Lüchauer bekennt Sebastian von der Grün eine Schuld von 106 Gulden sowie einen Taler für die Ehefrau und überläßt diesem dafür auf zehn Jahre die seinen Stiefkindern gehörenden, zwischen den Grundstücken des Georg Hoffman und Jacob Gebhardt gelegenen drei Tagwerk Wiese in der Au beim Herzogbrunnen. Von der Grün erhält das Vorkaufsrecht für die Wiese. Von den Kindern ist der ältere Sohn wahnwitzig, die Tochter blind und der jüngere Sohn von der „Plag der Franzosen“ angesteckt. 25.10.1565

B 9/92

Gütliche Einigung im Streit der Erben des Hospitalhintersassen Heinz Zetzner zu Ottmannsreuth. Dieser hinterließ drei Kinder aus erster Ehe, nämlich den Sohn Cuntz sowie die mit Hans Haas von Ottmannsreuth und Hans Preus von Schreez verheirateten Töchter namens Margaretha. Aus der zweiten Ehe stammen die Kinder Stefan, Hans, Margaretha und Kunigunde. Die Witwe Margaretha ist mit Hans Grunauer zu Schamelsberg wiederverehelicht. Nachdem der Sohn Cuntz, der 1563 den Hof zu Ottmannsreuth im Wert von 120 Gulden sowie die Pferde und Gerätschaften im Wert von 50 Gulden zugesprochen erhalten hatte, geflüchtet war, ohne die anderen auszubezahlen, übernahm Hans Haas den Hof zu diesem Preis. Quittung der Miterben über die erfolgte Bezahlung. 26.10.1565

B 9/102 (vgl. 552)

Hans Walther, Schwartzheffner genannt, quittiert den Vormündern seiner Ehefrau Margaretha, der Tochter des verstorbenen Georg Pampel, den Empfang von 112 Gulden, drei Ort und neunzehn Pfennig für deren elterliches Erbe. 22.12.1565

B 9/105

Gütliche Einigung im Erbstreit der drei Geschwister sowie der Nichte des ledigen, bei der Belagerung von Metz verstorbenen Hans Altman und der ebenfalls ledig verstorbenen Margaretha und Catharina Altman. 26.01.1566

B 9/112

Hans Purckel quittiert Benedict Gansman den Kaufpreis von 300 Gulden und vier Taler Leihkauf für das gegenüber dem Schloß, neben Endres Kempf und Stefan Ponner gelegene Eckhaus. 12.02.1566

B 9/113

Der Nürnberger Bürger Hans Kayser quittiert den Vormündern seiner Ehefrau Walburga den Empfang von deren elterlichen Erbteil. 14.05.1566

B 9/114

Der Bayreuther Bürger Christof Lecküchner quittiert dem Schuster Hans Pirckel den Kaufpreis von 175 Gulden und zwei Talergroschen Leihkauf für das neben und zwischen den Häusern des Christof von der Grün und Wolf Königstein gelegene halbe Haus. 12.02.1566

B 9/116

Der Bayreuther Bürger Wolf Königstein quittiert seinem Schwager, dem Spitalmeister Ulrich Dietz, den Empfang von 619 Gulden, zwei Ort und 21 Pfennigen für das Erbteil seiner verstorbenen Ehefrau Katharina. Königstein hatte wegen des Erbes im Jahr 1561 vor dem damaligen Oberhauptmann auf dem Gebirg Wolf von Schaumberg gegen die beiden Weidenberger Vormünder seiner Ehefrau geklagt. 18.01.1566

B 9/121

Die Vormünder der Kinder von Hans Apel d.J. quittieren Wolf Apel vor dem Oberen Tor den Kaufpreis von 140 Gulden und einem Taler Leihkauf für die drei, vor dem Oberen Tor in der Ziegelgasse und am Rennweg gelegenen Hofstätten samt einem Gärtlein dabei. 21.05.1566

B 9/123 (vgl. 476)

Prüfung der von den Vormündern der Kinder des Bartholomäus Putz erstellten Rechnung. Die Witwe Margaretha, wiederverehelicht mit Valtin Durmayer, beanstandet, daß der Vormund Kupferschmied Georg Hilpoldt das baufällige Putzsche Haus erworben und ihr Schwiegersohn, Hufschmied Hans Veitt, den Verkaufserlös von der Mühle zu „Furth“ eingenommen und Werkzeug aus Nürnberg entwendet habe. Ihr Anspruch auf den halben Anteil am Nachlaß gemäß der „Stadt Nürnberg Reformation“ wird mit Hinweis auf den hiesigen Stadtgebrauch zurückgewiesen und ihr nur ein Kindsteil zugebilligt. 06./07.02.1566

B 9/135

Margaretha, Tochter des Bayreuther Bürgers Endres Laun und Ehefrau des Alexy Glentzer von „Werdau“, der sie aber verlassen hat, quittiert ihren beiden Vormündern den Empfang ihres Erbteils. 24.01.1566

B 9/137

Die Erben des Hans Wolff auf der oberen Mühle zu Steinach quittieren Hans Wolff d.J., der den väterlichen Besitz übernommen hat, den Empfang ihres Erbteils von jeweils 21 Gulden. 27.06.1566

B 9/141

Der Bayreuther Bürger Philip Gerhardt hatte Georg von der Grün sein am Markt zwischen den Häusern von Friedrich Küffner und Paulus Gansman gelegenes Haus verkauft und von diesem 200 Gulden am Kaufpreis erhalten. Nach von der Grüns Tod war dessen Witwe vom Kauf zurückgetreten und hatte den ausgemachten „Reikauf“ bezahlt. Gerhardt behält die „an ganzen unverschlagenen Talergroschen“ empfangenen 200 Gulden als verzinsliches Darlehen. Er verpfändet dafür das Haus, auf dem bereits dem Seiler Hans Preus 180 Gulden verschrieben sind. 01.11.1565
Quittung über zurückgezahlte 100 Gulden und anderweitige Verschreibung.
02.09.1567

B 9/146

Schiedsspruch im Nachbarschaftsstreit zwischen Wolf Königstein und dem Steinschneider Georg Miltzer wegen des Abflusses aus dem „Privet und heimlichen Gemach“, eines Fensterrechts sowie der zu nahe beim Brunnen befindlichen Miststätte. [Text unvollständig]

B 9/151

Hans Hirsch quittiert den Vormündern seiner Ehefrau Helena, Tochter des verstorbenen Magisters Johann Bachmann, den Empfang des elterlichen Erbteils.
01.09.1567

B 9/153

Der Bayreuther Bürger Philipp Gerhardt bekennt den Vormündern der Kinder des verstorbenen Hans Apel vor dem Unteren Tor ein zu 5 % verzinsliches Darlehen und verpfändet dafür sein neulich von Heinrich Pirckel eingetaushtes Haus. 12.09.1567

B 9/156

Margaretha, Tochter des verstorbenen Bayreuther Bürgers und Seilers Hans Emling, die mit dem Metzgergesellen Gregor Glaser von „Pergam“ verlobt ist, quittiert ihren beiden Vormündern den Empfang ihres Erbteils von zwölf Gulden. Die Vormünder wollten ihr zunächst das Erbteil nicht vor Jahresfrist nach dem Beischlaf auszahlen, da sonst ihr Bruder im Falle ihres Todes Ansprüche erheben könnte. Da der Nachlaß aber gering ist und die Frau eine weite Anreise hatte, erhält sie das Geld. 15.10.1567

B 9/160

Margaretha Bernreuther, Witwe des Bayreuther Bürgers Hans Peutelpeck, quittiert ihrem Stiefsohn Claus Peutelpeck den Empfang der ihr in der Erbteilung von 1563 zugesprochenen 41 Gulden, anderthalb Ort und zehneinhalb Pfennig. Ihr war auch zugestanden worden, im Witwenstand die Wohnung im Haus behalten zu dürfen.
11.11.1567

B 9/163

Gütliche Einigung nach Augenscheinnahme und Neuvermarkung im Nachbarschaftsstreit zwischen Georg Piderman, den Erben des Georg von der Grün sowie Leonhart Schmaus. Schmaus soll bei seinem von Klaus Khun erworbenen Weiher den Weiherdamm des Piderman abgegraben sowie die zum Hof der von der Grün gehörende Wiese ertränkt haben. Dagegen soll Piderman durch seinen „Phrasenweiher“ die angrenzende Wiese des Schmaus ertränken. U.a. wurde ein alter Grenzstein „am Eck von Khuns Weiher, an der Straße vom Strangshof herein beim Gießbett, unterhalb des Ackers neben dem Fischhäuslein“ aufgefunden. Da Piderman und Schmaus mit ihren Weihern so eng zusammenliegen, wird die Abfischung geregelt. 22.03.1568

B 9/172

Der Bernecker Bürger Hans Königstein zu Berneck quittiert dem Bäcker Hans Nidermann den Kaufpreis von 180 Gulden und zwei Taler Leihkauf für das im Neuen Weg, zwischen Veit Eberhardt und des Kastners Adam Parths Haus, Stadel und Garten gelegene Haus mit Garten. 27.11.1567

B 9/174

Der Bayreuther Bürger und Tuchmacher Franz Hempell, Sohn des verstorbenen Hans Ress, Hempell genannt, quittiert seiner Stiefmutter Kunigunde den Empfang seines elterlichen Erbteils. 02.11.1567

B 9/177

Der Schwarzfärber Hans Thim quittiert als Bevollmächtigter seines Schwagers Claus Hasgesang zu Ochsenfurt dem Schneider Hans Mull(n)er den Kaufpreis von 140 Gulden für das Haus in der Breiten Gasse. Er übergibt diesem das Haus „mit Mundt, Handt und Halm“. 05.02.1568

B 9/180

Der Bayreuther Bürger Hans Gebhart quittiert dem Bäcker Hans Köser und dessen Ehefrau, einer geborenen Finck, den Empfang von zwölf Goldgulden, dreißig Gulden an Geld sowie etlicher Kleider und Fahrnis, die er und seine Mutter Elisabeth von Ursula, Witwe des Heinz Finck, geerbt hatten. 20.04.1568

B 9/183 (vgl. 727, B 11/568)

Gütliche Einigung nach Augenscheinnahme im Nachbarschaftsstreit zwischen Egidius Pruckner als Besitzer der ehemals Part'schen Weiher und Wolf Hübner als Besitzer des Wendelhofs. Der Bayreuther Bürger Heinz Barth hatte Hübners Vater Hans Hübner durch Vertrag vom 05.07.1534 den Wendelhof unter der Bedingung verkauft, daß dieser auf den Dämmen des Behälters hinter dem Stadel nur die Grasnutzung, aber kein Viehweiderecht habe und er dem jeweiligen Besitzer der Weiher alle Ab- und Zuflüsse offenhalte. Betreffend Pruckners Weiher, der früher Hans Leutholdt gehörte, muß laut des zwischen Heinz Part und Hans Leutholdt 1517 abgeschlossenen Vertrags der jeweilige Hofbesitzer dem Weiherbesitzer gestatten, das Wasser in den neben dem Weiher liegenden Acker zu leiten, dafür hat er die Hut- und Grasnutzung bis an den Part'schen Weiher. Nach diesem Vertrag hat Hübner als Wendelhofbesitzer das Recht, einen Weiher unterhalb des Pruckner'schen Weihers anzulegen. An den Unkosten von vier Gulden und zwei Ort soll Hübner drei Gulden, Pruckner anderthalb Gulden bezahlen. 29.04.1568

B 9/192

Der Kulmbacher Bürger und Bäcker Albrecht Pehr quittiert dem Kulmbacher Bürger und Bäcker Hans Ritter die vorgelegte Rechnung über das Erbteil von 170 Gulden seiner Ehefrau Apollonia, geb. Kalb, und den Empfang des Restbetrags. Die Frau war als Minderjährige von der „fressenden Krankheit“ heimgesucht und sollte von der übrigen Verwandtschaft aus in ein Hospital eingekauft werden. Ritter hatte die Frau, die dann mit geringen Unkosten geheilt wurde, in seine Familie aufgenommen. 01.06.1568

B 9/197

Der Plattner Georg Lützs von Nürnberg quittiert für seine Ehefrau Anna, Tochter des verstorbenen Georg Meinlein, deren Vetter Hans Luchauer, Bürger und Bäcker zu Bayreuth, den Empfang von zwanzig Gulden und einem gerichteten Bett für das elterliche Erbteil. 18.03.1568

B 9/199

Nach dem Tod des Contz Gabler auf der Hohlmühle hatte der mündige Sohn Heinz laut des Vertrags von 1560 zunächst den Gesamtbesitz übernommen. Die Fahrnis wurde verkauft, um davon die Witwe Margaretha und die unmündigen Kinder Lorenz und Katharina zu unterhalten. Zur Ausstattung der Katharina, die sich mit Heinz Hubner zu Konnersreuth verheiratet hat, mußte die Wiese zu Neunkirchen „im Ehrlag“, ein Mannlehen des Christof von Seckendorff, um 90 Gulden an August Schmidt zu Neunkirchen verkauft werden. Durch eine Erbteilung erhält nun Heinz den kastenamtslehenbaren Hof zu Konnersreuth, der Sohn Lorenz die „Hohlmühle“ genannte Sölde sowie den mannlehenbaren Zehnten „auf der Haidt“ zu Konnersreuth. Als Wertausgleich erhält Lorenz dazu noch 36 Gulden zugesprochen. Bis Lorenz heiratet, bleibt Heinz Lehenträger für den Zehnten, damit dieser dem Lehensherrn nicht heimfallen kann. 16./30.06.1568

B 9/208

Revers des Ratsherrn Wolf Sambstag für seinen Nachbarn, den Schneider Hans Apel. Dieser hatte ihm das Recht gewährt, sein aus Steinen neuzuerbauendes Haus am Markt, das früher dem Contz Apel gehörte und an der anderen Seite an Paulus Gansmans Haus anstößt, mit der obern Stube mittels eines Gewölbes, über das Gäblein hinweg, an Apels Haus anzubauen. 01.06.1568

B 9/212

Vertrag der Erben des vor fünfzehn Jahren verstorbenen Hacker zu Tröbersdorf. Von den Söhnen erhält Heinz den kastenamtslehenbaren halben Hof zu Tröbersdorf sowie den halben Teil des Erbes zu Mistelbach, Albrecht das Viertel des Hofes zu Tröbersdorf und der Sohn Hans den halben Teil des Erbes zu Mistelbach. 05.02.1568

B 9/216, 222, 225a

Quittungen der Kinder erster Ehe des Contz Greislinger zu Bärnreuth. Auflistung der Gräsinger'schen Kinder und Enkel. 14.11.1567; 19.05.1568; 22.07.1580

B 9/225

Der drei Kinder des verstorbenen Fabian Oberlender quittieren ihrem Stiefvater, dem Ziegler Hans Neupeck, den Empfang ihres väterlichen Erbteils. Montag nach dem Advent 1568

B 9/227

Der Bayreuther Bürger Lorenz Schmaltz und seine Ehefrau Barbara quittieren Wenzel Klein von „der Niet(h)“ den Kaufpreis von fünfzig Gulden und einem Taler Leihkauf für das neben der Kanzlei und Wolf Ballas Haus in der Schmiedgasse gelegene vordere Haus mitsamt dem bis an die Stadtmauer reichenden Gärtlein, das von der Kanzlei durch einen Zaun getrennt ist. Dieser Zaun muß von der Kanzlei unterhalten werden. Für das vom Verkauf ausgeschlossene, im Hof gelegene und von Schmaltz auf Lebenszeit bewohnte Häuslein erhält Klein das Vorkaufsrecht. 04.02.1560

B 9/233

Eberlein Apell von Euben quittiert für seine Ehefrau Anna, Tochter des verstorbenen Hans Hubner im Wendelhof, der Witwe Margaretha des Schwagers Wolf Hübner, der den Wendelhof ertauscht und an sich gebracht hatte, den Empfang des Erbteils. Für die Ansprüche wegen der Lehen sowie des Ackers, der dem Gemeinen Kasten zinsbar ist, hat er aus gutem Willen noch fünf Gulden zugesprochen bekommen. 03.02.1569

B 9/247

Die Vormünder der Kinder des verstorbenen Georg von der Grün quittieren Marcus Kolb auf dem Wendelhof die völlige Bezahlung der achtzig Gulden, für die von der Grün diesem die beim Wendelhof gelegene Hutweide und das Gehölz „uffm Schindler“ verkauft hatte. 03.02.1569

B 9/251

Leonhart Gansmann, Jacob Gebhardt, Hans Apell und Adam Gebhardt quittieren für ihre Ehefrauen, den Töchtern des verstorbenen Melchior Mann, den beiden nach dem Tod von deren Stiefvater Cuntz Gebhardt eingesetzten Vormündern den Empfang des elterlichen Erbteils sowie des Erbes vom verstorbenen Bruder Wolff Mann. 26.02.1569

B 9/257 (vgl. 264)

Georg Schwartz zu Körzendorf („Kurtzdorf“) bekennt seiner Stieftochter Anna eine Schuld von 93 1/2 Gulden für ihr Erbteil und stellt Hans und Jobst Neubach zu Körzendorf als Bürgen. Den Bürgen verpfändet er mit Einwilligung des Rats seinen Hof zu Körzendorf. 30.06.1569

B 9/264 (vgl. 257)

Michel Thannheuser zu „Krießdorff“ und Cuntz Pauer zu Obernsees quittieren Jorg Schwartz, dem Stiefvater ihrer Ehefrauen Margaretha und Barbara, den Empfang von deren Erbteil von jeweils 84 Gulden, ein Ort und 21 Pfennigen. 17.03.1569

B 9/268

Hans Weber zu „Ofenhausen“ und die mit Hans Hirschman zu Seulbitz („Seilbitz“) sowie Wilhelm Castner verheirateten Anna und Margaretha, die Kinder des verstorbenen Bürgers Georg Weber, quittieren ihren beiden Vormündern die Vormundschaftsverwaltung und den Empfang ihrer Erbteile. 14.06.1569

B 9/273

Veit Falck, Stadtschreiber und Gegenschreiber des Oberkelleramts zu „Grunsfeldt“, der sich vor bald einem Jahr mit der hier als verschollen gegoltenen Magdalena, Tochter des verstorbenen leuchtenbergischen Sekretärs Franz Schwerdtfeger, verheiratet hat, quittiert deren beiden Vormündern den Empfang von 437 1/2 Gulden aus dem Erbe der Großmutter seiner Ehefrau. Das Geld war ihm trotz Bedenken der Vormünder und Verwandtschaft ausgezahlt worden, nachdem er eine beglaubigte Abschrift des Heiratsbriefs und eine Bürgschaft des Rats der Stadt „Grunsfeldt“ vorlegte. 28.04.1569

B 9/283

Nach dem 1554 erfolgten Tod des Wolf Mann zu Stockau, der die Kinder Herman und Eva hinterließ, übernahm Hans Rabs, der die Witwe geheiratet und mit dieser drei Kinder hat, auf achtzehn Jahre den auf 877 Gulden geschätzten Hof zu Stockau. Den Ertrag von den Lehensstücken hatten die Vormünder für die beiden Kinder eingenommen, nämlich den achten Teil am Zehnten zu Stockau zu 161 Gulden; das Viertel einer Sölde und ein Viertel am „Aychholz“ nebst dem halben Weiherlein, jeweils zu Glotzdorf zu 255 Gulden; ein Viertel der Wiese zu Stockau, die „Otten Au“ genannt, zu 95 Gulden; das Viertel einer Wiese zu Neunkirchen, „das Ehrlich“, um 66 Gulden sowie die „lange Wiese“ um 100 Gulden. Nachdem sich die mit Hans Schmidt von Eichhammer verehelichte Eva bereits mit ihrem Stiefvater geeinigt hatte, tritt nun Herman, der das Bäckerhandwerk lernt und auf Wanderschaft gehen will, diesem gegen 625 Gulden alle Erbensprüche ab. 14.03.1569

B 9/299, 330 (vgl. 306, 315, 418, 432, 582)

Der in Schulden geratene Lorenz Hübner zu Mosing quittiert seinem Vetter Georg Hübner zu Mosing den Kaufpreis von 900 Gulden für den vom Vater ererbten dortigen Hof. Die 100 Gulden Leihkauf sollen zugunsten der Kinder des Lorenz Hübner verzinslich auf dem Hof verschrieben bleiben. 22.11.1568

B 9/306 (vgl. 299, 315)

Lorenz Hübner zu Obsang bekennt seinem Vetter Georg Hübner eine zu 5 % verzinsliche Schuld von 210 Gulden und verschreibt ihm dafür seinen ganzen Hof zu Obsang. Von dem Geld wurde auch eine Schuldverschreibung über 155 Gulden gegenüber dem Bayreuther Bürger Georg von der Grün abgelöst, dem Lorenz auch ein Vorkaufsrecht zugestanden hatte. Georg Hübner hatte dagegen protestiert, da sich sein Vater und Lorenz Hübners Vater als Brüder gegenseitig den Vorkauf zugestanden hatten. 06.10.1564

B 9/315, 329a (vgl. 299, 306)

Schuldverschreibung des Lorenz Hübner zu Obsang gegenüber seinem Vetter Georg Hübner zu Obersang über insgesamt 500 Gulden unter Verpfändung des Hofes zu Obsang (mit Verzeichnis der abgetragenen Schulden). 21.02.1567

B 9/335

Die beiden Vormünder der Kinder des verstorbenen Hans Apel entbinden nach abgehörter Rechnung den bisherigen Vormund Christof Lechkuchner von seiner Tätigkeit. 01.03.1569

B 9/339

Der Bayreuther Bürger Hans Staudt quittiert dem Glaser Peter Schenckel den Kaufpreis von 400 Gulden und sechs Talern Leihkauf für das hinter dem Rathaus zwischen den Häusern von Wolf Lauterbach und dem Schuster Hans Preßman gelegene Haus. Das Haus war im Besitz des verstorbenen Vaters Friedrich Staudt gewesen und von der Mutter Anna mit seiner Zustimmung und der seines Bruders Hans Staud, Bürger zu Weiden, verkauft worden. 16.06.1569

B 9/343

Eingelegter Zettel: Revers des Stefan Vogel für seinen Nachbarn Christof Weiß wegen des Zauns im Garten hinter dem Haus an der Stadtmauer, den Vogel und alle Besitzer seines Hauses zu unterhalten verpflichtet sind. Nachdem Vogel unvermögend ist, den baufälligen Zaun zu ersetzen, wird er von Weiß errichtet. 21.06.1569

B 9/347

Die mit Erhardt Marckhardt zum Schickenhof verheiratete, inzwischen verstorbene Ursula hatte von ihrem Vater, dem Bayreuther Bürger Wolf Tolhopff, geerbt, doch wollte ihr der ebenfalls verstorbene Bruder Wolf Tolhopff den Erbanteil ohne gerichtlichen Entscheid nicht auszahlen. Das angerufene Gericht zu Bayreuth hatte ihr 32 Gulden zugesprochen. Nach Herkommen und Brauch der Stadt Bayreuth mußte sie aber „drei Nachrecht voporgen“, falls jemand Ansprüche erheben sollte. Der Vormund und Kaltenbrunner Bürger Jacob Fichtl der beiden hinterlassenen Kinder der Ursula, „Schickenhofferin“ genannt, quittiert dem Bayreuther Rat den Empfang des Geldes. o.D.

B 9/351

Dem Bayreuther Bürger und Weißgerber Wolf Apell war das auf dem Auracher Markt verdiente Geld in der Nacht nach seiner Rückkehr durch Einbruch entwendet worden. Apels Ehefrau Elisabeth und sein Bruder Peter Apell hatten herumerzählt, sie wüßten, daß der Täter ein Tuchmacher und Sohn eines früheren Rats Herrn sei, der vor dem Oberen Tor wohne und dessen Haus sie durch den Schuß mit einem Vogelbolzen erreichen könnten. Gegen diese Behauptung haben Christof Lauterbach und sein Vater Wolff geklagt. Nach verschiedenen Schlichtungsversuchen war die Sache vor den Oberhauptmann und die Räte auf dem Gebirg gelangt. Der überführte Peter Apell soll bei Wasser und Brot im Gefängnis liegen und dann mit einer Urfehde und Bezahlung der Gerichtskosten entlassen werden. Schiedsspruch im Injurienstreit zwischen Christof Lauterbach und dem alten Ruprecht Weißgerber. 08.06.1570

B 9/359 (vgl. 434, 450, 452)

Der Müller Hans Steinmulner übergibt seinem jüngsten, noch ledigen Sohn Heinrich um 150 Gulden rh. und gegen lebenslangen Unterhalt die obere Mühle zum heiligen Kreuz mit zwei Mahlwerken. Die Brüder erhalten das Vorkaufsrecht. Nach Purificationis Marie 1570

B 9/363

Gütliche Einigung im Streit zwischen der Frau des Goldschmieds Georg Pirckner und ihrer früheren, von Gräfenenthal gebürtigen Dienstmagd Margaretha Nuchtern, die jetzt beim Herrn Kastner im Dienst steht. Die Pirckner soll behauptet haben, die Magd habe „ihr ein Kind beschrien“ und hatte der Magd deswegen ein Stück aus einem Rock geschnitten. 07.07.1570

B 9/365

Der Wertheimer Bürger Sebalt Groß quittiert Peter Dipolt, derzeit zu Roßstall, den Kaufpreis von 700 Gulden rh. für die vor Jahren verkaufte obere Badstube zu Bayreuth. 20.07.1570

B 9/368

Der Kürschner Georg Rodner und seine Ehefrau Anna, Tochter des verstorbenen Bayreuther Bürgers Hans Apel d.Ä., quittieren dem Seiler und Rats Herrn Hans Preuß, dem gewesenen Vormund und Pflieg Vater der Frau, den Empfang der in seiner vorgelegten Rechnung rückständigen 194 Gulden, zweieinhalb Ort, 25 Pfennigen und einem Heller. 03.08.1570

B 9/373

Zurückweisung der von Margaretha, Ehefrau des Wolff Daubennest zu Lengenfeld und Witwe des Abraham Eckstein, zu Unrecht erhobenen Forderungen zu der im Jahr 1559 erfolgten Teilung des Erbes von Georg Schneidenwindt, früher Pfleger zu „Rueden“, und der angeblich nicht mit Nachdruck betriebenen Eintreibung von Schuldforderungen aus dem Erbe. Gefängnisstrafe und Urfehde der Daubennest wegen Verleumdung der Miterben. 23.08.1570

B 9/381

Gütliche Einigung in der Klage des Bäckers Hans Pener/Pöhner gegen Eberhart Schleicher, der ihn geschlagen hatte und dies mit drei Gulden büßt. 01.09.1570

B 9/382

Der Vormund des Leonhart Braitengraser quittiert der Witwe des Wolf Lauterbach den Kaufpreis von 23 Gulden und einem Gulden Leihkauf für das Haus, das dessen verstorbenen Vater Hans Braitengraser gehört hatte. 12.09.1570

B 9/384

Isaac Lamp und seine Ehefrau Margaretha, Tochter des verstorbenen Hans Krahnperger, quittieren den beiden Vormündern der Frau nach vorgelegter Rechnung den Empfang des Erbteils von den Eltern sowie dem Vetter Hans Nussel zu Nürnberg. 16.10.1570

B 9/386

Martin Schamenger, der mit Wissen seiner inzwischen verstorbenen Ehefrau Barbara mehr als zehn Jahre in Reiterdiensten außer Landes gewesen war, quittiert den drei am Erbe seiner Ehefrau beteiligt gewesenen Parteien den Empfang der ihm als Entschädigung zugesprochenen neun Gulden. 19.01.1571

B 9/390

Ulrich Beckh zu Sandreuth und seine Ehefrau Margaretha, Tochter des verstorbenen Hans Heußlinger zu Aichen, quittieren den beiden Vormündern der Frau nach vorgelegter Rechnung den Empfang von 62 Gulden, zweieinhalb Ort und zehn Pfennigen. Die Frau hatte ein Jahr zuvor bereits 42 Gulden, anderthalb Ort, 29 Pfennige und einen Heller für ihre Ausfertigung erhalten. 10.02.1571

B 9/392

Der Schuster Hans Englprecht hat nach Vorlage eines vom Bayreuther Amtmann Hans Christof von Wallenradt ergangenen Bescheids sein Kind anderer Ehe mitsamt Erbteil von 38 Gulden von dessen Vormündern übernommen. Er setzt seinen Bürgen sein von Georg Schubarth gekauftes Haus als Pfand. 28.04.1572

B 9/395

Vertrag der Erben des Bayreuther Bürgers Simon Mann und dessen Ehefrau Margaretha. Der Sohn Hans, ein Kürschner, erhält das zwischen Georg von der Grüns Haus und dem Frauengäßlein am Eck gelegene Haus im Wert von 215 Gulden; der mit der Tochter Margaretha verheiratete Schneider Hans Todtschinter die Hälfte von zwei Tagwerk Wiese in der Oberen Au samt der Hälfte an einem halben Tagwerk Acker am Rangen im Gesamtwert von 175 Gulden sowie das Äckerlein auf der Leimgrube zu 24 Gulden; die Tochter Agatha, die sich in das Hospital eingekauft hat und diesem ihren Besitz vermacht, den anderen Teil an der Wiese und am Acker. Schuldbekennnis des Hans Mann gegenüber dem Hospital über 44 Gulden und zwei Ort, die jährlich zu Martini mit zwei Gulden und 56 Pfennigen verzinst werden sollen. 30.04.1572

B 9/402

Der Bayreuther Bürger und Kupferschmied Bonifatius Halder und seine Ehefrau Katharina quittieren dem Bayreuther Bürger und Goldschmied Veit Hefner den Kaufpreis von 256 Gulden und zwei Taler Leihkauf für die in der Unteren Au zwischen den Wiesen des Sebastian von der Grün und des Wolf Sambstag gelegene Wiese. Katharina Halder hatte die Wiese von ihren Eltern Leckuchner geerbt. 17.06.1572

B 9/404

Vertrag des Bayreuther Bürgers und Glasers Peter Schenckel mit seinen Stiefsöhnen Hans und Thomas, der derzeit außer Landes ist, aus der ersten Ehe seiner verstorbenen Frau Margaretha mit Kilian Eckhardt. Schenckel übernimmt den stark verschuldeten Nachlaß samt dem auf 480 Gulden geschätzten Haus mit Garten und zahlt jedem der Stiefsöhne 28 Gulden aus. 09./16.07.1572

B 9/416

Der Schneider Wolff Hübner quittiert seinen beiden Vormündern, die das Amt zehn Jahre lang innegehabt hatten, den Empfang von 100 Gulden samt Zinsen, die aus dem Erbe seines Großvaters Hans Hübner im Wendelhof stammen. 26.08.1572

B 9/418, 432 (vgl. 299)

Die Vormünder der drei Kinder des verstorbenen Lorenz Hubner im Mosing quittieren Georg Hübner im Mosing den Empfang der Restsumme von 100 Gulden am Kaufpreis von 1000 Gulden für den Hof im Mosing. 15.05.1572

B 9/420

Katharina, Witwe des Zimmermanns Hans Widman, und ihr Sohn Fritz Widman quittieren Afra, Witwe des Hans Purckel, die Rückzahlung der zehn Gulden, die Hans Widman an der Kaufsumme für das Purckel'sche Häuslein bisher bezahlt hatte. Nach Widmans Tod waren die Erben nicht mehr imstande gewesen, den Kauf zu vollziehen. 29.11.1572

B 9/422

Gütliche Einigung in den gegenseitigen Forderungen des Bayreuther Bürgers und Weißgerbers Ruprecht Apel vor dem Oberen Tor und Elizabeth, der Witwe seines verstorbenen Sohnes Wolff Apel, nun wiederverehelicht mit Friedrich Löneißen zu Kupferberg. 14.05.1571

Quittung des Friedrich Löneißen. 05.12.1572

B 9/427

Beurkundung der von dem im Juni 1571 verstorbenen, kinderlosen Bayreuther Bürger Heinrich Liphart auf dem Krankenbett ausgesprochenen drei Legate von insgesamt sechzig Gulden. Liphart war in erster Ehe mit der Witwe des Ruprecht Braun und dann ein Jahr lang mit der Witwe des Wirts Hans Künfer zu Neustädtlein verheiratet gewesen. Begünstigt sind Anna, Tochter aus der Ehe von Katharina, der Tochter von Lipharts erster Ehefrau, mit dem Bayreuther Bürger und Drechsler Heinrich Apel; die mit dem Bayreuther Bürger und Drechsler Gabriel Hoffman verheiratete Schwester von Lipharts erster Ehefrau sowie Georg Wölffel, Wirt zu Neustädtlein vor dem Forst und Bruder von Lipharts zweiter Ehefrau. 05.12.1572

B 9/434 (vgl. 359, 450, 452)

Katharina, Witwe des Erhardt Stainmuller, quittiert ihrem Schwager Heinz Stainmuller den Empfang von vierzehn Gulden, anderthalb Ort und acht Pfennigen, die dieser ihrem Mann von der erkauften Mühle an elterlichem Erbteil noch schuldig war. 22.01.1573

B 9/435

Der gewesene Bayreuther Bürger Hans Michel quittiert seiner Schwiegermutter, der Heinrich Biedermännin, den Empfang von fünf Gulden, die sie ihm in seinem Elend aus guten Willen hat zukommen lassen. 27.02.1573

B 9/438

Cuntz und Albrecht Dreschner, Schneider genannt, sowie die mit Hans Hofman zu Meuschlitz und Hans Knörrlin zu Obernsees verheirateten Kunigunde und Katharina, die Kinder des verstorbenen Michel Dreschner zu Meuschlitz, quittieren ihrem Stiefvater Hans Freundt den ausgezahlten väterlichen Erbteil am Hof zu Meuschlitz. 26.03.1573

B 9/440

Gütliche Einigung zur Vermeidung von Meineiden in der bis vor das Landgericht gelangten Klage des Bayreuther Bürgers Andreas Kempf d.J. gegen Hans Schirbel zu Ramsenthal wegen einer Schuldforderung von 10 Gulden für Gerste. 13.04.1573

B 9/442

Hans Schamel im Neuen Weg quittiert den Vormündern der Kinder des Bayreuther Bürgers Georg von der Grün die völlige Bezahlung für den Hof im Neuen Weg. Sein verstorbener Vater hatte vor Jahren dem von der Grün um 160 Gulden und fünf Taler Leihkauf den Hof verkauft, der aber mit einem jährlichen Zins von jeweils vier Simra Korn und Gerste sowie Frondiensten belastet worden war. Auch hatte von der Grün ein zum Hof gehörendes Gehölz sowie eine Hutweide um 60 Gulden verkauft, die Schamel neun Jahre lang nicht nutzen konnte. Deshalb und wegen der hohen Zinsbelastung war er den Vormündern 170 Gulden, zwölf Pfennige und einen Heller schuldig geblieben. Diese Schuld ist mit der Kaufsumme abgegolten und Schamel erhält noch zwanzig Gulden wegen der entzogenen Hutweide. Schamel hat den Hof auf drei Jahre gepachtet. 08.06.1573

B 9/446

Cuntz Hering zu Sulzfeld, der Sohn des verstorbenen Bayreuther Bürgers und Metzgers Hans Hering, „Badhering“ genannt, sowie der mit der Tochter verheiratet gewesene Claus Haßgesang quittieren der Stiefmutter den Empfang des Erbteils. 16.06.1573

B 9/448

Der Bayreuther Bürger Wolf Gannßman und seine Ehefrau Agatha, Tochter des verstorbenen Christof Mann, quittieren deren Vormündern nach Ablegung der bis 1570 reichenden Rechnung den Empfang des Erbteils. 28.07.1573

B 9/450 (vgl. 359, 434, 452)

Margaretha, Tochter des verstorbenen alten Hans Stainmuller und Ehefrau des Georg Schreck, quittiert ihrem Bruder Heinrich Steinmuller, dem der Vater bei Lebzeiten die Mühle beim heiligen Kreuz verkauft hatte, den Empfang ihres elterlichen Erbteils von 14 1/2 Gulden. 03.09.1573

B 9/452 (vgl. 359, 434, 450)

Eintrag in das Stadtbuch der am 06.07.1572 erfolgten Quittung der Anna, Witwe des Georg Steinmuller auf der Hammermühle, auch im Namen ihrer Tochter Anna und ihres Schwiegersohns Stefan Schopff, für ihren Schwager Heinz Stainmuller über den Empfang des Erbteils, den ihr Ehemann auf der Steinmühle gehabt hatte. 03.09.1573

B 9/453

Abschrift des Schreibens des Oberhauptmanns und der Räte auf dem Gebirg zu Kulmbach an Hauptmann, Kastner, Gegenschreiber und Vogt zu Bayreuth zur Regelung des Streits mit Bürgermeister und Rat um die Gerichtsbarkeit über die städtischen Bürger. 15.08.1573

B 9/455 (vgl. 484, 967)

Vermessung der zwischen dem Haus von Georg Königstein und dem Schloßgraben am Eck gelegenen „Kindtsberger Hofstatt“. Diese war von den von Kindtsberg dem Vogt Peter Goldeisen zu Thurnau geschenkt und von diesem an den angrenzenden Georg Königstein verkauft worden. Dieser will sie wiederbebauen. Die Nachbarn befürchten eine Beschädigung des Kanals, der aus ihren Kellern unter dem Schloßgraben und der Stadtmauer in den Stadtgraben führt. 12.10.1573

B 9/457

Vertrag zwischen dem verwitweten Lederer Hans Mann und seinen beiden Stiefkindern Brigitta und Anna, den Töchtern des verstorbenen Georg Pampel, deren Interessen durch Pampels Sohn Georg, Pampels Schwager, dem Bäcker Johann Leutholt, sowie dem Seiler Georg Gebhardt, Schwiegersohn Pampels, vertreten werden. Mann, der sich wiederverhehlen will, hat die Mädchen zwölf Jahre lang versorgt und dafür nur den jährlichen Zins von elf Gulden und einen Ort aus deren Erbteil eingenommen. Durch gütliche Einigung wird festgelegt, daß Mann die Mädchen noch drei Jahre lang unterhalten soll und ihnen danach nur insgesamt 170 Gulden Erbteil auszuzahlen hat. Er setzt dafür seine Peunt und Garten im Neuen Weg als Pfand. 29.12.1573

B 9/461 (vgl. 487)

Vertrag der Erben des Amts- und Gegenschreibers Stefan Schirmer. Der Sohn Hans erhält die Wiese in der Unteren Au im Wert von 400 Gulden; die Witwe Anna Haus und Garten mit Zugehörungen im hlg. Kreuz zu 600 Gulden; die Stiefsöhne Hans und Stefan Küffner das Haus zu 800 Gulden, das Pfaffen-/Pfründengut mit dem Häuslein und der Wiese „in der Mistelbach“ samt den sechs Gulden Zins von den erledigten Pfründen im Wert von 150 Gulden sowie den „langen Acker“ am Mosinger Weg zu 150 Gulden. Die Erben gewähren sich gegenseitig das Vorkaufsrecht. 19.12.1573

B 9/471

Testament der Magdalena, geborene Kuffner, Ehefrau des Bayreuther Bürgers Hans Schmidt, mit verschiedenen Legaten an ihren Ehemann sowie ihre Verwandtschaft im Wert von 200 Gulden. 15.10.1573

Nachdem Hans Schmidt, der dem letzten Willen seiner Ehefrau zugestimmt hatte, in der Zwischenzeit verstorben ist, quittieren die Begünstigten den Empfang der ihnen ausgesetzten Legate. 03.05.1574

B 9/476 (vgl. 123)

Die beiden Brüder und Nürnberger Bürger Hans und Thoma Putz, Söhne des verstorbenen Bayreuther Bürgers Berthel Putz, quittieren ihren Vormündern, dem Goldschmied Hans Heffner sowie dem Kupferschmied Georg Hilpoldt, nunmehr den Empfang ihres elterlichen Erbteils. Bei der 1571 vorgenommenen Prüfung der Vormundschaftsrechnung waren 320 Gulden, drei Ort und 26 Pfennig im Rest verblieben gewesen. 12.02.1575

B 9/480

Herman und Helena Schneider, die Kinder aus der Ehe der Anna, Tochter des verstorbenen Balthasar Ottschneider, mit dem gleichfalls verstorbenen Fritz Schneider zu Bindlach, quittieren ihren beiden Vormündern nach vorgelegter Rechnung für die Jahre 1566 bis 1574 den Empfang ihrer Erbteile. 12.03.1575

B 9/482

Hans Niederman zu Euben und seine Ehefrau Anna, Tochter des verstorbenen Hans Lohner zur Altstadt, bestätigen, daß die inzwischen verstorbenen beiden Vormünder der Frau nach vorgelegter Rechnung für die Jahre 1561 bis 1575 deren Erbteil ausgezahlt hatten. 17.06.1575

B 9/484 (vgl. 455, 967)

Dem verstorbenen Georg Kunigstein war am 12.10.1573 gestattet worden, falls er den hinteren Teil der erkauften „Kindßbergischen Hofstatt“ neben dem Schloßgraben überbauen wolle, diese ihm wie bei den anderen Häusern bis zur Stadtmauer vermarktet und zugewiesen werden solle. Hans Weißmann als jetziger Eigentümer hat sich über seinen Nachbarn Ponner beschwert, der an der Stadtmauer einen neuen Schweinestall bauen wolle, der sein Eigentum so überbauen würde, daß er keinen Zugang mehr zur Stadtmauer habe. Bei der Augenscheinnahme sagt der Bäcker Hans Popp aus, als er bei dem Bäcker Schrettel, der in Ponnens Haus wohnte, das Handwerk lernte, habe es dort bereits einen Schweinestall gegeben, der aber nicht zur Kindßbergischen Hofstatt, sondern quer an der Stadtmauer stand. Nach Festsetzung einer Grenzlinie von der Stadtmauer bis zum Eck von Königsteins Hinterhaus darf Ponner auf seiner Seite nach Belieben bauen. 28.06.1575

B 9/487 (vgl. 502)

Der Bamberger Bürger Hans Schmidt beklagt sich gegen seinen Schwiegersohn, den Bayreuther Bürger Hans Schirmer, der, obwohl er 70 Gulden als Heiratsgut und 100 Gulden als Darlehen erhalten hatte, übel haushalte und seine Frau bedrohe. Schirmer verpfändet seinem Schwiegervater das in der Breiten Gasse, zwischen den Häusern von Christof Chamb und dem Bäcker Lorenz Mann gelegene Haus. 31.01.1576

B 9/490

Die Schwager des Ulrich Endres, der die hospitallehenbare Sölde des Vaters Heinz Endres zu Ottmannsreuth von der verstorbenen Mutter käuflich angenommen hatte, quittieren diesem den Empfang ihrer Erbteile von jeweils 62 Gulden, anderthalb Ort und 25 Pfennigen. 02.01.1577

B 9/495 (vgl. 544, 546, 547)

Der Bayreuther Bürger Hans Pöner, Sohn des verstorbenen Hans Pöner, quittiert auch im Namen seiner Brüder Christof und Jeronimus seinen beiden Vormündern den Empfang des elterlichen Erbteils. 01.02.1577

B 9/500

Abschriften von zwei Urteilen des Hofgerichts zu Kulmbach in der Streitsache des Heinrich von Trautenberg und Friedrich Sitting zu Schirnding gegen Bürgermeister und Rat wegen des Streitberger'schen Hauses in der Schmiedgasse. Die Urteile sind am 07.03.1577 veröffentlicht worden.

B 9/502 (vgl. 487)

Der Bayreuther Bürger Hans Schirmer bekennt seinem Schwiegervater, dem Bamberger Bürger Hans Schmid, eine weitere Schuld von 25 Gulden unter Verpfändung des bereits belasteten Hauses in der Breiten Gasse. 11.03.1577

B 9/505

Die Geschwister Heinz, Margaretha und abermals Margaretha, verwitwete Schmid, des Peter Naser quittieren diesem den Kaufpreis von 44 Gulden für das Häuslein im Neuen Weg. Geschehen im Beisein des Onkels Hans Naiser zu Bindlach. 21.05.1577

B 9/507

Jobst Bartenfelder und seine Schwester Barbara samt deren Ehemann von Gottsfeld, einem Hintersassen des Junkers Wolf Ernst von Wierßbergk, quittieren ihren Vormündern den Empfang des elterlichen Erbteils. 02.07.1577

B 9/509 (vgl. 730)

Abschrift der Schuldverschreibung von Bürgermeister und Rat zu Bayreuth gegenüber ihrem Mitbürger Wenzel Klein von „Nitaw/Nieth“, derzeit Regimentsprofos in „Sackmaren“, über 200 „guter, genger, unverschlagener Taler des Heiligen Römischen Reichs Fursten Muntz“, je einen zu 24 Zwölfer gerechnet. Die jährlich anfallenden Zinsen von zehn Talern sollen während Kleins Abwesenheit dessen Frau zur Erziehung der Tochter ausgezahlt werden. Falls sich diese „ehrlich“ und nicht aus eigenem Vorsatz „im Winkel“ verheiratet, soll ihr das Geld als Heiratsgut zufallen. 06.06.1574

B 9/512

Gütliche Einigung in der Beleidigungsklage des Schneiders Hans Heffner gegen den Weißgerber Georg Steininger. Dieser hatte Heffner wegen eines ausgenommenen Fells oder Leders beschuldigt. 08.08.1577

B 9/515

Der Ratsherr Jacob Altman und der Bayreuther Bürger Simon Gebhardt als Erben ihres Veters Georg Gebhardt quittieren den beiden Erbverwaltern nach abgelegter Vormundschaftsrechnung die Übergabe des Erbes. 22.09.1577

B 9/519

Quittung der Gläubiger des Christof Weiß, die für ihre Gesamtforderung von 2742 Gulden und 19 1/2 Pfennig aus dessen Besitz entschädigt wurden, nämlich mit dem Haus in der Schmiedgasse im Wert von 1000 Gulden, dem Haus im Rennweg zu 250 Gulden, dem „Mannenacker“ zu 250 Gulden, dem „Schobersacker“ zu 210 Gulden sowie dem halben Stadel mit der Wiese zu 150 Gulden. Trotzdem der Schwiegervater des Weiß, Spitalmeister Ulrich Dietz, auf seine Forderung von rund 520 Gulden verzichtet hatte, mußte jeder Gläubiger auf ein Drittel seines Anspruchs verzichten. 16.02./26.08.1577

B 9/529 (vgl. 586)

Claus Franckh von Seulbitz und seiner Ehefrau, die „groß Margretha“ genannt, eine der vier Töchter des verstorbenen Wolff Hubner im Wendelhof, quittieren den Vormündern der Frau den Empfang des Erbteil von 339 Gulden und 28 Pfennigen. 26.09.1577

B 9/533 (vgl. 538, 540)

Gütliche Einigung in der bis vor die Regierung des Gebirgs gelangten Klage des Adam Gebhardt gegen seinen jüngeren Stiefbruder Hans Popp, den die gemeinsame Mutter Anna Grebner testamentarisch zu Alleinerben eingesetzt hatte. Nachdem das Testament als gültig anerkannt wurde, erhält Gebhardt neben den fünf Gulden, die ihm, und den fünfzig Gulden, die seinem Töchterlein im Testament legiert sind, aus gutem Willen noch 115 Gulden für sich, seine Frau und sein Töchterlein zugesprochen. 12.04.1578

B 9/538 (vgl. 533, 540)

Der Bayreuther Bürger Hans Popp verpfändet für die im Vertrag vom 12.04. gegenüber der Ehefrau seines Bruders Adam Gebhard und deren Töchterlein Anna eingegangenen Verpflichtungen sein in der Breiten Gasse zwischen den Häusern von Fritz Mann und Christof Chamb gelegenes Haus. 10.05.1578

B 9/540 (vgl. 533, 538)

Der Bayreuther Bürger Adam Gebhardt und seine Ehefrau Helena quittieren Hans Popp den Empfang von siebzig Gulden von den ihnen insgesamt gütlich zugesprochenen 170 Gulden. Die dem Töchterlein zustehenden 100 Gulden soll Popp mit 5 % jährlich verzinsen. 10.05.1578

B 9/544 (vgl. 495, 546, 547)

Abschrift der Quittung des Vogts zu Thurnau Peter Goldteysen für die Vormünder seiner Ehefrau Anna, der Tochter des verstorbenen Gegenschreibers zu Bayreuth Hans Pöner, über den nach abgelegter Rechnung vom 05.09.1570 empfangenen Erbteil von 88 Gulden, anderthalb Ort und siebeneinhalb Pfennigen. 10.11.1571

B 9/546 (vgl. 495, 544, 547)

Abschrift der Quittung des Bayreuther Ratsherrn Paulus Schamel für seinen Schwager Georg Königstein, den Vormund seiner Frau, über den Empfang von 179 Gulden und 24 Pfennigen als deren Erbteil. 28.04.1572

B 9/547 (vgl. 495, 545, 546)

Abschrift des Antwortschreibens des Christof Pöner zu Königsberg in Preußen an seinen „Vetter“ [= Onkel] und Vormund, den Bayreuther Ratsherrn Ulrich Dietz, mit Zustimmung der von seinem Bruder Hans wegen ihrer Vormundschaft getroffenen Maßnahmen. 21.07.1576

B 9/552 (vgl. 102)

Der Bayreuther Bürger Marcus Raue und seine Ehefrau Kunigunde, Tochter des verstorbenen Georg Pampel, quittieren deren beiden Vormündern den Empfang des Erbteils. 09.06.1579

B 9/554 (vgl. 769)

Der Bayreuther Bürger und Garkoch Fritz Mann und seine Ehefrau Margaretha, Tochter des verstorbenen Hans Rabs, quittieren den beiden Vormündern ihres Schwagers bzw. Bruders Hans Rabs, der „zum Stainen Anger“ im Land zu Ungarn verstorben ist, den Empfang von dessen Erbteil. 09.05.1580

B 9/557

Tauschvertrag zwischen dem Bäcker Johann Leutholdt und seinem Gevatter, dem Tuchmacher Johann Gebhardt. Leutholdt erhält das zwischen den Häusern des Kürschners Hans Mann und des Metzgers Albert Lamp gelegene Haus des Gebhardt, dieser das in der Breiten Gasse am Eck zwischen den Häusern des Bäckers Lorenz Mann und Hans Flöß gelegene Haus. Als Wertausgleich erhält Leutholdt noch 65 Gulden samt einem Gulden Leihkauf. 24.06.1579

B 9/561

Der Bayreuther Tuchmacher Friedrich Gebhardt, Sohn der verstorbenen Jheronimus und Elisabeth Gebhardt, quittiert seinem Vormund Hans Preuß sowie den Vormündern der Kinder seines verstorbenen Bruders Hans Gebhardt, der Mitvormund gewesen war, den Empfang seines elterlichen Erbteils. 19.07.1580

B 9/563 (vgl. 566)

Margaretha, Witwe des Bayreuther Bürgers Marcus Kolb auf dem Wendelhof, will ihrem jüngeren Sohn Herman den verschuldeten Gesamtbesitz übergeben, behält sich aber zwei Tagwerk Wiesmat und die Sölde auf Lebenszeit vor. Der ältere Sohn Georg Kolb zu Kalckreuth wird mit 85 Gulden rheinisch und zwei Talern für seine Ehefrau und Sohn abgefunden. Der mannlchenbare Zehnte ist verkauft worden. 11.12.1578

B 9/566 (vgl. 563)

Georg Kolb zu Kalckreuth quittiert seiner Mutter Margaretha, Witwe des Marx Kolb zum Wendelhof, über das bereits empfangene Heiratsgut von 25 Gulden und zehn Gulden für zwei Kühe den Empfang von 85 Gulden und zwei Talern für seine Ehefrau und Sohn als sein elterliches Erbteil. 09.08.1580

B 9/571

Hans Mann auf den Gottelhof, Sohn des verstorbenen Hans Mann zu Wirnsreuth, sowie seine mit Christoph Mayer zu Oberölschnitz und Heinz Strobell zu Unterölschnitz verheirateten Schwestern Anna und Margaretha quittieren ihren beiden Vormündern den Empfang des elterlichen Erbteils. 06.12.1580

B 9/574 (vgl. 630)

Der Bayreuther Bürger und Bäcker Hans Kempff und seine Ehefrau Margaretha, Tochter der verstorbenen Heinrich Durnhoffer und dessen mit Christoph von der Grün wiederverehelicht gewesenen Witwe, quittieren den Vormündern der Frau den Empfang des Erbteils. 29.12.1580

B 9/577 (vgl. 609)

Barbara, Tochter der verstorbenen Hans und Helena Hoffman, die sich an einen herumstreifenden Soldaten („Gartenknecht“) „gehängt“ hat, quittiert den für sie und ihre beiden Schwestern eingesetzt gewesenen Vormündern den Empfang ihres Erbteils. 27.04.1581

B 9/580

Endres Kempff, früher Bürger zu Bayreuth, quittiert dem Bayreuther Bürger und „Brothüter“ Georg Arnoldt den Kaufpreis von 56 Gulden und einem Taler Leihkauf für das Haus auf dem Entenplatz. 08.05.1581

B 9/582 (vgl. 299, 330)

Ott Hübner zu Unterwaiz und seine vier verheirateten Schwestern quittieren ihrem Bruder Hans, der aus dem Erbe der Eltern Georg und Anna Hübner die beiden Höfe und die Sölde zu Obsang käuflich angenommen hat, dem Empfang ihres Erbteils. Die Mannlehen hat Hans Hübner gemeinsam mit dem Bruder Ott angenommen. 20.05.1581

B 9/586 (vgl. 529)

Contz Grebner zu Oberschwarzach und dessen Ehefrau Anna, Tochter des verstorbenen Wolff Hübner im Wendelhof, quittieren den Vormündern der Frau den Empfang des Erbteils von 389 Gulden, einem halben Ort und vierzehn Pfennigen. 31.07.1581

B 9/589

Endres Kempff, früher Bürger zu Bayreuth, quittiert dem Weißgerber Ruprecht Apell zu Bayreuth als Vormund seiner Frau den Empfang von deren Erbteil. Kempff hatte wegen der Vormundschaftsrechnung vor dem Bayreuther Amtmann geklagt, doch war diese als richtig anerkannt worden. Apell soll Kempff für dessen Unkosten zwei Gulden bezahlen. 06.11.1581

B 9/592 (vgl. 594)

Der Bayreuther Bürger und Bäcker Johann Leutholt hatte wegen des Heiratsgut der Ehefrau Barbara gegen seine nunmehr verstorbene Schwiegermutter Margaretha, Witwe des Wolf Trauttner und Ehefrau des Hans Lamp, geklagt. Durch Hans Christoph von Wallenrodt, damals Amtmann zu Bayreuth und jetzt Hauptmann zu Hof, waren ihm fünfzehn Gulden nach dem Tod der Schwiegermutter zugesprochen worden. Er quittiert den Trauttner'schen Erben den Empfang von insgesamt zwanzig Gulden. 03.01.1582

B 9/594 (vgl. 592)

Der Lederer Hans Roger vor dem Oberen Tor war bei Wiederverehelichung der Witwe Barbara des Kantors Johann Trauttner mit dem Bäcker Johann Leutholdt zum Mitvormund der beiden Trauttner'schen Kinder Johann und Barbara ernannt worden. Nachdem er 1574 gemäß des am 14.02.1569 geschlossenen Vertrags die 340 Gulden, den Garten am Rennweg im Wert von sechzig Gulden sowie die hinterlassenen Bücher und Kleider für die Kinder in Empfang genommen hatte, quittiert er deren Stiefvater nun dafür. Barbara, Witwe des Messerschmieds Michel Zeyerer sowie des Bäckers Endres Eckh, hatte Roger wegen ihres Erbteil am 15.03.1574, Johann Trauttner, ein Bäcker, am 24.04.1579 quittiert. 03.01.1582

B 9/596

Der Bayreuther Bürger Martin Appel, Sohn des verstorbenen Weißgerbers Hans Apell, quittiert seinen beiden Vormündern nach der am 06.05.1579 erfolgten Erbteilung mit seiner Schwester Margaretha, Ehefrau des Niclaus Pülman, den Empfang seines elterlichen Erbteils. 02.05.1582

B 9/598 (vgl. 674)

Der Bayreuther Bürger Wolf Schamel und seine Ehefrau Barbara, Tochter des verstorbenen Ratsherrn Christof von der Grün, quittieren den beiden für die Frau und deren Schwester Martha eingesetzten Vormündern den Empfang des in der Erbteilung vom 13.04.1581 festgesetzten Erbteils von 728 Gulden, drei Ort und dreizehn Pfennigen. Den Hof zur Dürschnitz im Wert von 1200 Gulden sowie die Sölde zu Moritzhöfen im Wert von 100 Gulden haben die Schwestern je zur Hälfte in Besitz. 04.05.1582

B 9/601 (vgl. 611)

Linhardt Ambschler zu Heinersreuth und Hans Nentell zu Laineck quittieren ihrem Schwager Fritz Hübner, der den Hof seiner verstorbenen Eltern Contz und Catharina Hübner zu Hörleinshof („Hörnleshof“) übernommen hat, den Empfang des Erbteils von jeweils 35 Gulden. 09.07.1582

B 9/603 (vgl. 605)

Der Nürnberger Bürger und „Altmacher“ Hans Mertta und seine Ehefrau Katharina, Tochter des Bäckers Wolff Eck, quittieren den beiden Vormündern der Frau den Empfang des Erbteils. 16.07.1582

B 9/605 (vgl. 603)

Eingebunden: Vom Nürnberger Stadtrichter Christof Scheurl beglaubigte Vollmacht der Anna für ihren Ehemann, den Nürnberger Bürger und „Altmacher“ Hans Merta/Martin. 10.07.1582

B 9/609 (vgl. 577)

Anna Hoffman von Bayreuth, Tochter der verstorbenen Hans und Helena Hoffman, mit Beistand des Landsknechts Paulus Gernreuth von Coburg, „an den sie sich gehängt hat“, quittiert ihren beiden Vormündern den Empfang des elterlichen Erbteils von 32 Gulden und 27 Pfennigen. 23.07.1582

B 9/611 (vgl. 601)

Die mit Jacob Felbinger zu Ramsenthal verheiratete Anna quittiert ihrem Bruder Fritz Hübner zu Hörnleinshof den Empfang ihres Anteils am Erbe der Eltern Contz und Catharina Hübner zu Hörnleinshof. 28.10.1582

B 9/612 (vgl. 55)

Der Bayreuther Bürger und Bäcker Wolf Kempff quittiert seinem Stiefvater, dem Ratsherrn Georg Tolhopff, der nach dem Tod des Vaters Hans Kempff dessen inzwischen verstorbene Witwe geheiratet hatte, den Empfang des gesamten Erbteils von 500 Gulden. Kempff war mit dem Stiefvater in Streit geraten, da er über die im Stadtbuch auf den Blättern 26 bis 32 verzeichneten Erbteilungsvertrag ausgemachten drei Jahre bis 1579 bei diesem gewohnt hatte und dieser solange das Erbe unverzinst innehatte, obwohl er den Stiefsohn nicht „feiern“ ließ. Durch gütliche Einigung waren Kempff noch 170 Gulden zugesprochen worden. 01.03.1583

B 9/617 (vgl. 32695)

Bürgermeister und Rat der Stadt Bayreuth gewähren dem Müller Hans Fuchs Befreiung von der Stadtsteuer für die ein kleines Tagwerk große Wiese in der Oberen Au, die zwischen seiner eigenen und Pangratz Müllners Wiese liegt und bisher nicht mit der Mühle gesteuert hatte. Fuchs hatte dafür das bisher zur Mühle gehörende Tagwerk Wiese in der Unteren Au beim Pleidensteg mit Erlaubnis des Kastners der Stadtgemeinde zum gemeinen Nutzen verkauft. 29.10.1583

B 9/618 (vgl. Hist. 153)

Revers der Bayreuther Bürger Johann Sambstag, Georg Nidermann, Anna, Witwe des Landschreibers auf dem Gebirg Pankratz Saltzman, sowie Rotfärber Hans Faber gegenüber Bürgermeister und Rat wegen des ihnen für ihre Häuser gewährten, gemeinsam aus dem Sambstag'schen Keller in den Stadtgraben führenden Abwasserkanals . 12.11.1583

B 9/620

Bürgermeister und Rat zu Bayreuth verkaufen Hans Hartung um dreißig Gulden das Kaufrecht auf ihrem zu Kaltensteinach „im Kropfbach“ gelegenen Haus. Hartung soll künftig Untertan der Stadt sein, bei Besitzänderungen den zehnten Pfennig zu Handlohn reichen und die Flößweiher warten. Die zwei Gulden, die er bisher jährlich für die Weiheraufsicht erhalten hatte, fallen künftig weg. 11.09.1583

B 9/622 (vgl. 625)

Der Weidener Bürger und Bäcker Georg Paulus quittiert für seine Ehefrau Elisabeth, Tochter der verstorbenen Sigmundt und Ursula Sendelweckh zu Bayreuth sowie Schwester des Ratsherrn Joachim Sendelweckh, den Vormündern der Frau nach abgelegter Rechnung den Empfang des Erbes. 07.03.1584

B 9/625 (vgl. 622)

Eingebunden: Brief von Bürgermeister und Rat der Stadt Weiden an die zu Bayreuth mit Vollmacht der Elisabeth Pauluß für ihren Ehemann und Bitte um schleunige Auszahlung des Erbes sowie Gewährung eines Nachlasses an der Nachsteuer. 05.03.1584

B 9/630 (vgl. 574, 937)

Verzeichnis der zur Entschädigung der Gläubiger verkauften Besitztümer des Bäckers Hans Kempff, dem Stiefsohn des Georg Dollhopf. Er hatte seine danach im Kindbett verstorbene Frau Margaretha, Tochter des Heinrich Dürnhöffer, und zwei Kinder mit der Tochter der Nützel böswillig verlassen. Vom Grundbesitz kauften Wolf Kempf um 325 Gulden das zwischen den Häusern des Seilers Christof Vischer und Georg Dollhopf gelegene Haus mit dem Handwerkszeug; Georg Dollhopf um 140 Gulden das Söldengut zur Altstadt, das dem Gotteshaus jährlich zu Michaelis mit zwei Gulden und einer Fastnachtshenne zinsbar ist; Hans Nützel zu Pittersdorf um 250 Gulden das kastenamtslehenbare Höflein zu Destuben, das früher dem verstorbenen Hans Müllner und dann Endres Großman gehört hatte, mitsamt dem Weiherlein; Georg von der Grün d.J. um 20 Gulden den vor dem Unteren Tor zwischen Adam Pidermans Stadel auf dem Spitalhof gelegene Stadel, der Jobst von Künsberg mannlehenbar ist sowie Goldschmied Jonas vom Saher um zwei Gulden, einen Ort und neun Pfennige die Fischgrube beim hlg. Kreuz. 20.06.1583

B 9/658 (vgl. 659, 725)

Friedrich Beckh, Bürger zu Plech, quittiert im Auftrag seiner Ehefrau Margaretha, Tochter des verstorbenen Oberbaders Simon Waltz zu Bayreuth, deren Vormund, dem Oberbader Peter Dipoldt, den Empfang des Erbteils laut der im städtischen Vormundschaftsbuch „in der Zahl 48“ befindlichen Abrechnung. 05.05.1584

B 9/659 (vgl. 658)

Eingebunden: Brief des Richters Adam Geiger zu Plech an Bürgermeister und Rat zu Bayreuth mit Vollmacht der Ehefrau des Mitbürgers Fritz Beckh zu Plech für ihren Ehemann. 04.02.1584

B 9/661

Verzeichnis der aus dem Besitz des Bäckers Claus Peutel, „Resch“ gen., und seiner Frau Catharina zur Entschädigung der Gläubiger verkauften Grundstücke. Der Bäcker Hans Teuffel kauft um 235 Gulden das vor dem Unteren Tor, zwischen dem Torwärterhaus und dem Garten der Erben von Linhardt Schmauß gelegene Haus samt Städelein und Stallung, durch dessen Hof die Herrschaft das Durchfahrtsrecht zum Weiher hat. Thomas Danner und seine Schwiegermutter kaufen um 150 Gulden das auf dem Herzog gelegene, mit Korn besäete Tagwerk Acker. 26.08.1584
Quittung für Hans Teuffel über die erfolgte Bezahlung. 28.04.1586

B 9/672

Der Bayreuther Schreiner Conrad Engler, Sohn der verstorbenen Hans und Catharina Engler, quittiert seinen beiden Vormündern nach abgelegter Rechnung den Empfang seines elterlichen Erbteils. 10.10.1584

B 9/674 (vgl. 598)

Der Kemnather Bürger Wolf Creutzer und seine Ehefrau Martha, Tochter des verstorbenen Ratsherrn Christoph von der Grün, quittieren den beiden Vormündern der Frau den Empfang ihres Erbteils von insgesamt 728 Gulden, drei Ort und dreizehn Pfennigen gemäß des Teilungsvertrags vom 13.04.1581. Darunter den jeweils halben Anteil am Hof auf der Dürschnitz und der Sölde zu Moritzhöfen. Der andere Teil gehört der mit Wolf Schamel verheirateten Schwester Barbara. 15.10.1584

B 9/677

Gütliche Einigung im Streit zwischen dem Schneider Sebalt Fasolt und dem Hutmacher Abraham Weber wegen der Unterhaltspflicht für die Abflußrinne zwischen ihren beiden Häusern in der Ochsen-gasse. 05.12.1584

B 9/679

Der Bayreuther Bürger Stefan Küffner und seine Ehefrau Margaretha, Tochter des verstorbenen Bayreuther Bürgers Wolf Mann, quittieren dem Ratsherrn Paulus Schammel, dem Vormund der Frau, den Empfang des Erbteils gemäß dessen am 20.09.1577 abgelegten Endabrechnung für die Zeit ab Michaelis 1574 sowie von 100 Gulden Legat der verstorbenen Mutter. Diese hatte sich mit dem Bayreuther Bürger Christof Weyß wiederverehelicht, der aber durch nachlässiges und verschwenderisches Haushalten mehr Schulden als Vermögen hinterlassen hatte. Der wegen einer Schachtel mit Geschmeide bestehende Streit mit dem Vormund bleibt von der Quittung unberührt. 23.12.1584/07.01.1585

B 9/683 (vgl. 848)

Die Bayreuther Bürger Stefan und Georg Pidermann sowie ihre mit dem Bayreuther Bürger Hans Kolb verheiratete Schwester Elisabeth, die Kinder des verstorbenen Ratsherrn Georg Piderman, quittieren ihren Vormündern den Empfang ihrer Erbteile. 10.05.1585

B 9/686 (vgl. 691)

Der Weidener Bürger Hans Ainwag quittiert als Bevollmächtigter seiner Ehefrau Brigitta, Tochter des Bayreuther Ratsherrn Lorenz Urban und Schwester des Georg Urban, deren Vormündern den Empfang des Erbteils. 10.03.1585

B 9/691 (vgl. 686)

Beigebunden: Von Bürgermeister und Rat der Stadt Weiden beglaubigte Vollmacht der Brigitta Einwag für ihren Ehemann Hans. 14.02.1585

B 9/697

Verzeichnis über die Bezahlung der Schulden des Metzgers Wolf Franck. Der Weißgerber Georg Steininger vor dem Unteren Tor hat um 200 Gulden die Sölde in Moritzhöfen, der Tuchmacher David Dillinger um 19 Gulden und einen halben Ort die Stallung sowie um 108 Gulden das Haus in der Breiten Gasse gekauft. 19.04.1585

B 9/704

Gütliche Einigung der sechs Streitpunkte zwischen der Witwe Barbara des Hans Hacker und ihren Söhnen Contz und Gilg sowie ihrem Nachbarn Hans Hübner wegen der Hutweide, des Viehtriebs und der Zufahrt zum Hacker'schen Hof sowie den beiden Hübner'schen Höfen in Obsang. U.a. soll wegen der Lage der Höfe die Hacker weiterhin die Aus- und Einfahrt von ihrer Weiherhutweide, die an der Landstraße nach Heinersreuth und dem dortigen, von dem jungen Georg von der Grün erkauften Weiher liegt, über Hübners angrenzende Hutweide, die „dürre Hutweide“ genannt, haben und dieser wiederum über die Weiherhutweide. Hübner darf die Hut und den Viehtrieb nicht über den oberen Weiherdamm des von der Hacker dem jungen Georg von der Grün abgekauften Weihers, sondern nur über Joachim Sendelbecks Weiherdamm ausüben. Laut des Teilungsvertrags vom 06.02.1499 über diese Höfe gehört der Obere Graben zum Hacker'schen Hof, der Untere Graben, in dem das Wasser in den Oberen und Unteren Straßenweiher geleitet wird, zum Hübner'schen Hof. Die Grube beim „Hopfengärtlein“ ist Gemeinbesitz und wird von den vier Höfen zu Obsang gemeinsam behütet. Hübner beansprucht Teilhabe an den rund zwei Tagwerk Hutweide, die in der Hutweide der Hacker liegen und zur Sölde gehören. 14.06.1585

B 9/711

Hänslein Ganßman d.J., Sohn des verstorbenen Thomas Gannßman, und seine Ehefrau Anna, geborene Gerhard, quittieren den Vormündern des Mannes den Empfang des Erbteils. 29.03.1586

B 9/714 (vgl. 857)

Der mündig gewordene Bürger Wolf Kraus, Stiefsohn des Tuchmachers David Dillinger, quittiert seinen beiden Vormündern den Empfang seines Teils an den 800 Gulden, die ihm und seinen Bruder Hans 1580 in dem bei der Wiederverehelichung der Mutter abgeschlossenen Vertrag zugesprochen waren. 13.06.1586

B 9/717 (vgl. 721)

Beigebunden: Von dem Auerbacher Bürgermeister Balthasar Weißman beglaubigte Vollmacht der Margaretha, Ehefrau des Auerbacher Bürgers Hans Neumulner, für ihren Ehemann. 30.06.1586

B 9/721 (vgl. 717)

Der Auerbacher Bürger Hans Neumulner quittiert im Auftrag seiner Ehefrau Margaretha, Tochter des verstorbenen Bayreuther Bürgers und Bäckers Hans Popp und der seit 05.04.1581 mit dem Bayreuther Bürger und Bäcker Hans Popp [sic!!] wiederverehelichten Barbara, den Empfang des seiner Frau im Teilungsvertrag mit der Mutter vom 02.04.1581 zugesprochenen Erbteils. Dieser besteht in einem Acker im Wert von 60 Gulden sowie der Wiese, die „Pegata“ gen., mitsamt daraufstehenden Schupfen zu 270 Gulden. Wegen des Legats des Linhardt Ganßman von 150 Gulden zugunsten seiner Ehefrau, deren Zinsertrag aber der Mutter auf ihr Lebtag vorbehalten sein sollte, hat Neumulner sich mit dieser so geeinigt, daß ihm unter Verzicht auf die andere Hälfte 85 Gulden bar ausbezahlt wurden. 05.07.1586

B 9/725 (vgl. 658)

Der Bayreuther Bürger und Tuchmacher Heinrich Fuchs quittiert für seine Ehefrau Margaretha, Tochter des verstorbenen Bayreuther Baders Simon Waltz, deren Vormund, dem Oberbader Peter Dipoldt, nach der an diesem Tag abgelegten Rechnung den Empfang des Erbteils. 16.07.1586

B 9/727 (vgl. 183)

Gütliche Einigung im Streit zwischen Contz Pönner auf dem Wendelhof sowie der Witwe Margaretha des Egidius Pruckner wegen des Hut- und Weiderechts Pönners auf der unterhalb des Wendelhofs, neben der Pönnerschen Wiese gelegenen Wiese, die früher ein Weiher war. Diese ist von der Pruckner zur Hälfte an die beiden Bäcker Lorenz Wolffel und Ott Preußinger verkauft worden. Pönner und alle Hofbesitzer dürfen die Hut und Grasweide in allen Weihern und Fischbehältern der Pruckner nutzen, die zu Wiesen gemachten Weiher dürfen sie zwischen dem neunten Tag vor Michaelis und dem neunten Tag vor Walburgis mit Pferden, Rindern und anderem Vieh, nicht aber mit Schweinen und Gänsen, ungehindert beweiden. Dafür sollen sie den Besitzern dieser Wiesen die Zufahrt auf dem gemeinen Fuhrweg gestatten, der über die zum Hof gehörende Hutweide führt. 19.09.1586

B 9//730 (vgl. 509)

Der Bayreuther Bürger und Schlosser Adam Humel und seine Ehefrau Apollonia, Tochter des gewesenen Regimentsprofos zu „Sackmahr“ Wenzel Klein von Niedt, quittieren den beiden Vormündern der Frau den Empfang des Erbteils, den ihr der Vater laut des Gerichtsbucheintrags vom 02.05.1576 vermacht hatte. 300 Taler waren an diesem Tag auf Befehl des Rats von Regensburg geholt worden. 01.08.1587

B 9/732 (vgl. 752)

Der Bürger und Schneider Veit Staudt zu „Bethmes“ in Schwaben, Sohn des Bayreuther Ratsherrn Hans Staud, sowie seine Ehefrau Anna quittieren den Vormündern des Mannes den Empfang des Erbteils. 21.10.1586

B 9/734

Gütliche Einigung zwischen Egidius/Gilg Hacker und Hans Hübner, beide Nachbarn zu Obsang, wegen der bei einer Schlägerei am 16.11.1584 gegenseitig zugefügten Verwundungen. Beide hatten am 22.10.1585 vor dem Regiment auf dem Gebirg geklagt, doch ist bisher von dort kein Urteil ergangen. 08.07.1587

B 9/739 (vgl. 741)

Beigebunden: Vom kaiserlichen Regimentsschultheiß zu Raab in Ungarn Paul Süß von Straubingen auf Antrag des anwesenden Bayreuther Bürgers und Fleischhackers Hans Mann ausgestellter Totenschein für dessen in kaiserlichen Diensten im Januar 1585 verstorbenen Schwager Herman Starck. 12.10.1586

B 9/741 (vgl. 739)

Die verheirateten Schwestern des im Januar 1585 zu Raab in Ungarn verstorbenen Herman Starckh quittieren der Witwe dessen Vormunds Hans Flöß den Empfang des ihnen zustehenden Erbteils. 21.06.1587

B 9/745

Verzeichnis über die teilweise Abtragung der Schulden des Weißgerbers Jacob Döpel aus dem Erlös für das Haus am Rennweg um 93 Gulden von dem Kastner Florian Hedler sowie der gesamten Fahrnis um 32 Gulden von dem Weißgerber Georg Haaß. 61 Gulden Erbteil der Stieftochter Margaretha, Tochter des Jacob Dülp, waren laut Vertrag vom 16.11.1585 auf dem Haus verschrieben. 1587

B 9/749

Verzeichnis über die teilweise Entschädigung der Gläubiger des Metzgers Hans Mann aus dem Erlös des um 85 Gulden und zwei Taler Leihkauf an die Witwe Catharina des Metzgers Contz Hering verkauften Häusleins im Hammengäßlein. 1586

B 9/752 (vgl. 732)

Der Bürger Veit Staudt zu „Bethmes“ in Bayern und seine Ehefrau Anna quittieren dem Bruder bzw. Schwager, dem Bayreuther Bürger Hans Staudt, den Kaufpreis von 175 Gulden und zwei Goldgulden Leihkauf für den jeweils halben Anteil an dem an der Leimgrube neben Wolf Sambstags Äckerlein gelegenen und an die Straße stossenden Acker samt dem neben Lorenz Wölfels Stadel nächst dem Siechhaus gelegenen Stadel sowie von 90 Gulden und zwei Taler Leihkauf für den jeweils halben Anteil an der Wiese samt daraufstehenden Schupfen in der Oberen Au, die zum einen an die Wiese des Pangratz Bierzapf, zum anderen an den Roten Main grenzt. Die jeweils anderen Anteile gehören dem Bruder Christof. Die beiden Kaufbriefe stammen vom 11.11.1585 und 09.10.1586. 20.07.1587

B 9/755, 757

Verzeichnis über die Verbindlichkeiten des sich beim Schaffhandel überschuldeten Bayreuther Bürgers und Garkochs Friedrich Mann. Hans Gansman d.J. kauft um 65 Gulden das mit einem Wert von 110 Gulden angesetzte Haus in der Breiten Gasse, das zwischen den Häusern des Metzgers Hans Prantz und der Frau von Hans Zimmermann liegt, früher dem Bäcker Reuschel gehörte und den Kindern des Jacob Gebhart mit jährlich 51 Pfennigen auf ewig erbzinspflichtig ist. 12.07.1587
Beigelegter Zettel: Notiz über den Verkauf des Hauses durch die Mann'schen Gläubiger. 26.02.1588

B 9/762

Der Weidener Bürger Ernst Sendelbeckh, Sohn des verstorbenen Sigmundt Sendelbeckh, quittiert seinen Vormündern den Empfang des elterlichen Erbteils. 23.11.1587

B 9/764

Die mit Contz Popp zu Haag und Hans Gebhardt zu Pettendorf verheirateten Anna bzw. Margaretha quittieren den Vormündern ihrer Geschwister Hans, Lorenz, Engelhart und Anna, die den dem Gotteshaus Bayreuth lehenbaren Hof zu Pittersdorf der Eltern Hans und Margaretha Nützel in der Erbteilung käuflich angenommen haben, den Empfang ihres Erbteils. 26.02.1588

B 9/767

Der Goldschmied Hans Leppardt und seine mit dem Bäcker Hans Hübner verheiratete Schwester Margaretha, die Kinder des verstorbenen Schusters Hans Lepardt und seiner Ehefrau Margaretha, quittieren ihren Vormündern den Empfang ihres Erbteils. 11.04.1588

B 9/769 (vgl. 554)

Der Goldschmied Georg Pirckner sowie Friedrich Mann, früher Garkoch zu Bayreuth und jetzt zu Obernsees wohnhaft, für seine Ehefrau Margaretha quittieren dem Spitalmeister Sebastian von der Grun den Empfang des hinterlassenen Erbes von 27 Gulden ihrer Stieftochter bzw. Stiefschwester Barbara, Tochter des verstorbenen Bayreuther Bürgers und Sautreibers Hans Rabs. Diese hatte eine Zeitlang im Hospital gelebt, es aber mutwillig verlassen und nach ihrem eigenen Willen gelebt. 20.08.1588

B 9/772

Der Kulmbacher Bürger Justus Blochius d.J., Sohn des verstorbenen Bayreuther Spezialsuperintendenten, Pastors und Predigers Justus Blochius, quittiert seinen beiden Vormündern den Empfang des elterlichen Erbteils. 12.11.1588

B 9/774

Der Bayreuther Bürger und Weißgerber Peter Apel quittiert seinem Stiefvater, dem Tuchmacher Hans Schmaltzinger vor dem Oberen Tor, den Empfang der Legate seiner verstorbenen Mutter Margaretha, die ihm fünf Gulden und jedem seiner Kinder einen Gulden vermacht hatte. Der Bayreuther Bürger und Weißgerber Wolf Apel d.Ä. quittiert seinem Stiefvater für die ihm und seinen Kindern in gleicher Höhe vermachten Gelder sowie als allein für diese Angelegenheit eingesetzter Vormund seiner Nichte Dorothea, der die Großmutter fünfzig Gulden hinterlassen hatte
19.12.1588, 31.01.1589

B 9/777

Der Nürnberger Gewandschneider Barthel Schneider quittiert seiner Schwiegermutter Barbara, der Witwe des Bayreuther Tuchmachers Marx Hering, den Empfang von insgesamt sechzig Gulden. 25 Gulden hatte er am 02.01.1587 bei der Verhehlung mit der Barbara als Heiratsgut erhalten und weitere 25 Gulden als mütterliche Unterstützung. Obwohl sowohl seine Ehefrau am 19.09.1588, als auch der gemeinsame Sohn verstorben sind, hat er ohne Rechtsanspruch noch zehn Gulden erhalten. 31.01.1589

B 9/780

Nach dem Tod des Simon Gebhart waren das in der Priestergasse neben oder zwischen den Wohnungen des Organisten und des lateinischen Schulmeisters gelegene Haus sowie der vor dem Oberen Tor im Neuen Weg neben Sebastian von der Grüns Garten gelegene Garten samt dem darin befindlichen Häuslein verkauft worden. Die Witwe Margaretha, auch für ihren in Nürnberg in Diensten stehenden leiblichen Sohn Johann sowie ihre Stiefkinder, der Tuchmachergeselle Hans Gebhard und seine Schwester Anna, quittieren sich gegenseitig den Empfang ihrer vier Erbteile. 14.02.1589

B 9/783 (vgl. 834)

Die mit Herman Übelhackh zu Seulbitz („Seilbitz“) bzw. Contz Grebner zu Oberschwarzach verheirateten Margaretha und Anna und ihre noch unmündige Schwester Barbara quittieren Contz Pöner, der bei der Verheiratung mit ihrer Schwester Anna Hübner den Wendelhof („Mendelhof“) um tausend Gulden gekauft hatte, den Empfang des Kaufpreises. Sie behalten aber das Vorkaufsrecht.
08.04.1589

B 9/787

Laut des Eintrag im Stadtvormundschaftsbuch Blatt 44 hatte der Hufschmied vor dem Schloßtor Hans Voit d.J. nach dem Tod seines Vaters Hans bei der am 03.03.1582 vorgenommenen Erbteilung seiner Mutter Margaretha, dem Stiefbruder Wolf Voit sowie dem Bruder Georg um 300 Gulden sowie zwölf Gulden dem Georg für das Ansitzrecht das in der Oberen Vorstadt, auf dem Platz, am Eck der Moritzgasse gelegene Schmiedhaus abgekauft. Weiterhin kaufte er das Schmiedwerkzeug um 54 Gulden und drei Ort. Obwohl ihm dabei ein Erbteil von 95 Gulden gutgerechnet war, konnte er die anderen nicht auszahlen und war in Schulden geraten. Zur teilweisen Entschädigung seiner Gläubiger ist das Haus 1587 um 285 Gulden und drei Gulden Leihkauf an Peter Popp verkauft worden. Verzeichnis der Schuldforderungen. 27.08.1586

B 9/795 (vgl. 799, 879)

Eingebunden: Von dem Bayreuther Amtsbürgermeister Sebastian von der Grün beglaubigte Quittung des Sebastian Ernst von Nürnberg und seiner Ehefrau Anna, Tochter des am Neuen Weg auf dem Hügel wohnhaft gewesenen Bayreuther Bürgers Hans Gebhardt, für deren Vormündern über den Empfang des Erbteils von 36 Gulden laut des Inventars vom 23.05.1587 und der Erbteilung vom 26.04.1589. 27.04.1590

B 9/799 (vgl. 795, 879)

Der Plattschlosser Veit Gebhardt quittiert seinen beiden Vormündern den Empfang seines elterlichen Erbteils von vierzig Gulden, anderthalb Ort und fünfeinhalb Pfennigen. 26.04.1589

B 9/800

Gütliche Einigung der Erben des im Sondersiechenhaus zu Bayreuth verstorbenen Hans Fuchs zu Mistelbach nach einer am 17.04.1589 durch das Regiment auf dem Gebirg angeordneten Kommission an Bürgermeister und Rat zu Bayreuth sowie Augenscheinnahme und Taxierung durch die vier auf dem Land verordneten Viertelmeister. Der Schwiegersohn Albert Pausch, Schneider zu Mistelbach, erhält das Haus mit Gärtlein im Wert von 150 Gulden und die Fahrnis zu 36 Gulden; der Schwiegersohn Adam Sporer, Schulmeister zu Eckersdorf, die zwei Äcker an der „Sonleuthen“ auf der Höhe zu 40 Gulden und den halben Teil an der Schnörleinsmühlwiese zu 75 Gulden; die Enkelin Anna, hinterlassene Tochter des Hans Zeuschel, den anderen Teil der Wiese zu 75 Gulden sowie das Äckerlein und Wieslein bei der „Gunterwiese“ zu 50 Gulden. 19.08.1589

B 9/803 (vgl. 956)

Contz Hertzog zu Weidenberg, der in erster Ehe mit Anna, Tochter des verstorbenen Heinz Pauer zu Göräuf verheiratet war und mit dieser eine Tochter Anna hat, quittiert seinem Schwager Hans Pauer, der das dem Hospital zu Bayreuth lehenbare Gütlein zu Göräuf samt etlichen Lehenstücken übernommen hat, den Empfang von 112 Gulden und anderthalb Ort. Diesen neben seinen drei leiblichen Kindern zugestandenem Erbteil hatte nämlich der Schwiegervater dem Hertzog bei dessen am 29.11.1586 erfolgten Wiederverehelichung mit der Tochter des Simon Schindtler zu Heßlach laut des Ehevertrags versprochen. Der Enkelin hatte er sechzig Gulden als Voraus vermacht. 11.09.1589

B 9/808 (vgl. 815, 819, 910)

Gütliche Einigung im Streit um das Erbe des am 03.03.1579 verstorbenen Ratsherrn Hans Staudt zwischen dessen mit dem Metzger Peter Hering wiederverehelichten Witwe Margaretha, ihrem Töchterlein Barbara sowie den Stiefsöhnen Hans, Christoph und Veit. Erbe des Adam Burckhstaller. 09.10.1589

B 9/815 (vgl. 808, 819)

Eingebunden: Antwortschreiben von Bürgermeister und Rat zu Wien wegen des laut des Totenbucheintrags am 24.12.1563 im dortigen Bürgerspital verstorbenen, von „Thumbach“ gebürtigen Adam Purckhstaller. 20.05.1589

B 9/819 (vgl. 808, 819)

Margaretha, Witwe des Kürschners Johann Leutholdt, auch für ihre ledig in Nürnberg verstorbene Schwester Kunigunde sowie der Schreiner Jacob Thurner für seine Ehefrau Christina quittieren den Erben des Bayreuther Ratsherrn Hans Staudt den Empfang des Erbes des in Wien verstorbenen Adam Purckhstaller zu „Thumbach“. Staudt hatte als Ehemann ihrer verstorbenen Mutter, der Schwester des Purckhstaller, das Geld in Verwahrung gehabt. 09.10.1589

B 9/825

Eingebunden: Barbara, geborene Schmidt und Witwe des Contz Meusel zu Harsdorf, Margaretha, Witwe des Matthes Deubtzer zur Altstadt, Herman Schuster zu Laineck für seine Ehefrau Margaretha, Elisabeth, Ehefrau des Heinz Hering zu Lanzendorf sowie Margaretha, Witwe des Hans Meussel zu Kremitz quittieren der Witwe Walburga ihres Schwagers Bernhard Meusel zu Sandreuth den Empfang des dem Contz Meusel zugestandenem Erbteils. 25.05.1590

B 9/829

Der Bayreuther Bürgerssohn und Seiler Matthes Hacker, Sohn des verstorbenen Hans Hacker zur Altstadt, quittiert seinen beiden Vormündern den Empfang von 66 Gulden, zwei Ort und einem halben Pfennig für sein Erbteil. 23.10.1590

B 9/831

Der von „Hirschaw“ gebürtige Büttner Hans Neutz und seine Ehefrau Martha, Tochter des verstorbenen Georg Schambach zu „Waltershausen“, quittieren Martha, Witwe des Bayreuther Herrenmüllers Hans Santhruckh, den Empfang von 36 Gulden für das Erbteil und ausgesetzte Legat. Der Müller hatte als Taufpate der verwaisten Martha diese aufgezogen. 28.10.1590

B 9/834 (vgl. 783)

Die mit Herman Ubelhack zu Seulbitz („Seilbitz“) bzw. Contz Grebner zu Oberschwarzach verheirateten Margaretha und Anna, Töchter des verstorbenen Wolf Hübner im Wendelhof, quittieren den Vormündern ihrer verstorbenen Schwestern Barbara und Margaretha den Empfang deren, nun ihnen zugefallenen elterlichen Erbteils. 18.03.1591

B 9/837

Michael Paumgartner von Nürnberg und seine Ehefrau Anna, hinterlassene Tochter des auf der Birken wohnenden Contz Pierzapff, quittieren den beiden Vormündern der Frau den Empfang des Erbteils. 26.03.1591

B 9/839

Bürgermeister und Rat zu Bayreuth bestätigen, daß Conrad Dietz, Sekretär des Erzherzogs Ferdinand zu Innsbruck, seiner Schwester Kunigunde, Ehefrau des verschuldeten Lederers Hans Mann, zu ihrer freien Verfügung fünfzig Gulden geschenkt hat. Da Kunigunde das Geld zur Bezahlung des Erbteils ihrer Stieftochter Brigitta, Ehefrau des Schneiders Jobst Praun zu Weidenberg, verwendet hatte, soll sie für diese Summe Vorrang vor den Gläubigern ihres Ehemanns haben. 13.04.1591

B 9/840 (vgl. 950)

Elisabeth, Witwe des Contz Danner zur Altstadt und Tochter der verstorbenen Contz und Katharina Hübner auf dem Hörleinshof („Hornleshoff“), quittiert unter Beistand ihres Sohnes Hans Danner ihrem Bruder Fritz Hübner auf dem Hörleinshof den Empfang ihres Erbteils. 20.05.1591

B 9/842 (vgl. 845)

Elisabeth, Witwe des Bayreuther Bürgers und Bäckers Georg Pöner, war mit dem Bäcker Hans Spengler wiederverehelicht gewesen. Nach ihrem Tod hatten die Vormünder der Pöner'schen Kinder Hans, Georg und Susanna bei der Erbteilung im Dezember 1587 deren Stiefvater um 759 Gulden das von ihm bewohnte Haus, die ein Tagwerk Wiese in der Unteren Au, den Acker und Reuth zu Wirsberg sowie die halbe Peunt in Moritzhöfen verkauft. Die andere Hälfte der Peunt sowie den vierte Teil an der mannlehenbaren Wiese zu Bindlach gehören dem Georg. Nachdem Hans inzwischen verstorben und Susanna mit dem Nürnberger Bürger und Beutler Sebastian Keser verheiratet ist, quittieren die Vormünder dem Spengler den Empfang der Kaufsumme. 04.06.1591

B 9/845 (vgl. 842)

Der Nürnberger Bürger und Beutler Sebastian Keeser und seine Ehefrau Susanna quittieren den Vormündern der Frau den Empfang des Anteils am Erbe der Eltern und des Bruders Hans. Dem Schwager bzw. Bruder Georg Pöner quittieren sie den Kaufpreis von 185 Gulden, zwei Talern und einem halben Gulden Leihkauf für den Anteil an der Peunt zu Moritzhöfen. Sollte Susanna erbenlos vor ihrem Ehemann sterben, soll mit ihrer Hinterlassenschaft nach der erneuerten Reformation der Stadt Nürnberg verfahren werden. 04.06.1591

B 9/848 (vgl. 683)

Brigitta, Witwe des Rats Herrn Georg Piderman, ihre Söhne Georg und Stephan Piderman sowie die mit dem Schuster Hans Kolb verheiratete Tochter Elisabeth quittieren den Vormündern ihres verstorbenen Sohns bzw. Bruders Joseph den Empfang des diesem bei der Wiederverhehlung der Mutter mit dem gleichfalls verstorbenen Thomas Alltman zugefallenen Erbteils. Entgegen dem Stadtgebrauch wurde die Mutter von ihren Kindern wegen ihrer Dürftigkeit als Miterbin zugelassen. 21.07.1591

B 9/851

Vertrag zwischen Contz Hacker zu Oberpreuschwitz und seinem Bruder Gilg/Egidius. Laut der am 05.03. 1591 nach dem Tod der Mutter Barbara, Witwe des Hans Hacker, erfolgten Erbteilung hat Gilg seinem Bruder dessen Anteil am stadtlehenbaren Hof zu Obsang um 368 Gulden, dreieinhalb Ort und sechseinhalb Pfennig abgekauft. 25.01.1592

B 9/854 (vgl. 907)

Die Vormünder der Kinder Erhard, Hans und Eva des verstorbenen Bayreuther Bürgers und Bäckers Michel Kempff quittieren deren Stiefvater, dem Bäcker Caspar Baur, den Empfang des Erbteils der Kinder von 300 Gulden sowie zwanzig Gulden, die deren Großmutter Kempff dem Erhard vermacht hatte. Als die Kindsmutter Margaretha Kempf, Tochter des Wagners Albrecht Weyß, sich am 07.01.1580 mit dem inzwischen verstorbenen Bäcker Hans von der Grun wiederverhehlte, war in dem Ehevertrag für jedes der Kinder ein Erbteil von 100 Gulden festgesetzt worden, die der Stiefvater während der acht Jahre, die er die Kinder aufziehen würde, unverzinst innehaben sollte. 02.02.1592

B 9/857 (vgl. 714)

Der Tuchmachergeselle Hans Krauß d.J., mit Beistand seines Veters, des Tuchmachers Hans Kraus d.Ä., sowie seines Stiefvaters David Dillinger quittiert seinen beiden Vormündern den Empfang des elterlichen Erbteils von 326 Gulden, einem Ort und 27 1/2 Pfennigen. 31.05.1592

B 9/859

Christoph zu Mistelbach und Hans zu Gesees, die Söhne erster Ehe des am 13.11.1590 verstorbenen Hospitalhintersassen Fritz Pausch zu Altstadt, sowie ihre Stiefmutter Margaretha, geborene Lochner, und deren vier leibliche Kinder Anna, zweimal Margaretha und Friedrich quittieren sich gegenseitig den Empfang ihrer Erbteile. Die Brüder haben jeweils 23 Gulden, einen Ort und siebeneinhalb Pfennige sowie ein Drittel an den mannslehenbaren Stücklein, die Schwestern und ihre Mutter jeweils zwölf Gulden, zwei Ort und 21 1/2 Pfennige erhalten. 20.08.1592

B 9/862

Der Bayreuther Bürger und Bäcker Conrad Zanner und seine Ehefrau Kunigunde, Tochter des Schwarzfärbers Hans Lang, quittieren der mit dem Schwarzfärber Friedrich Hoffman vor dem Mühltürlein wiederverehelichten Schwiegermutter bzw. Mutter Margaretha den Empfang des Erbteils von 210 Gulden gemäß des Inventars vom 03.09.1576 und des Erbvertrags vom 04.09.1577. 19.08.1592

B 9/865 (vgl. 869, 875)

Bericht von Bürgermeister und Rat zu Bayreuth an das fürstliche Regiment auf dem Gebirg über das Schuldenwesen des David Dillinger, jetzt Tuchmacher und Bürger zu Kulmbach, und das Vermögen, das ihm seine verstorbene Ehefrau Anna, die Witwe des Hans [sic!] Kraus, zugebracht hatte. 09.09.1592

B 9/869 (vgl. 865, 875)

Verzeichnis über die Abtragung der Schulden des Bayreuther Bürgers und Tuchmachers David Dillinger. Aus dem Grundbesitz haben der Metzger Contz Hering um 400 Gulden das Haus in der Breiten Gasse, das Dillinger von dem Schreiner Hans Heckel eingetauscht hatte, Wolf Schamel um 52 Gulden und drei Gulden Leihkauf das kleine Gärtlein vor dem Oberen Tor sowie der Tuchmacher Hans Hering um 15 Gulden den Tuchrahmen im Unteren Zwinger erworben. 30.30.1592

B 9/875 (vgl. 865, 869)

Abschrift des Reverses des Bayreuther Bürgers und Tuchmachers David Dillinger für seine Gläubiger über eine jährliche Abzahlung mit zwanzig Gulden seiner Restschulden in Höhe von 93 Gulden, einem Ort und 13 Pfennigen. Nachdem er am 08.04.1580 seine erste Ehefrau Anna, Witwe des Tuchmachers Matthes [sic!] Kraus, geheiratet hatte, mußte er das Erbteil von 800 Gulden seiner beiden Stiefsöhnen Hans und Wolf verzinsen und war dadurch in Schulden geraten. 30.03.1592

B 9/879 (vgl. 795, 799)

Dorothea, Tochter des verstorbenen Hans Gebhardt „uffm Hügel“, quittiert ihren beiden Vormündern den Empfang des Erbteils von 36 Gulden, zwei Ort und 25 Pfennigen. 19.11.1592

B 9/881 (vgl. 885, 889, 893)

Eingebunden: Catharina, Witwe des Bürgers und Zimmermanns Georg Stainmullner, quittiert der Witwe ihres Sohnes, des Bayreuther Bürgers und Weißgerbers Hans Steinmullner, die bei ihrer Wiederverhehlung mit Georg Hoffman [sic !] der Schwiegermutter und deren Kindern aus gutem Willen einhundert Gulden versprochen hatte, den Empfang von fünfzig Gulden. Die restlichen fünfzig Gulden sollen nach dem Tod der Hoffman ausbezahlt werden. 24.11.1575

B 9/885 (vgl. 881, 889, 893)

Von Bürgermeister und Rat zu Neustadt am Kulm beglaubigte Vollmacht der Geschwister Jacob, Caspar und Anna für ihren Bruder, den Neustädter Bürger und Schneider Caspar Vickher. Ihre Mutter Margaretha war die Tochter des Georg Starckh, Stainmuller, und der Catharina gewesen und von ihrer Großmutter her besteht ein Erbanfall gegenüber dem Bayreuther Bürger und Weißgerber Georg Stainicher und dessen Ehefrau Ursula. 04.11.1592

B 9/889 (vgl. 881, 885, 893)

Beigebunden: Von Bürgermeister und Rat zu Hollfeld ausgestellte Beglaubigung für die Geschwister Mathes, Barthel und Margaretha, den Kindern des Hollfelder Tuchscherers Caspar Zimmermann und dessen Ehefrau Veronica, geb. Stainmüller. Die verstorbene Ehefrau des Weißgerbers Georg Stainiger soll laut des vom Bayreuther Schreiner Mathes Weigel übersandten Briefs der Verwandtschaft ihres ersten Ehemanns Hans Stainmuller hundert Gulden vermacht haben. 08.11.1592.

B 9/893 (vgl. 881, 885, 889)

Der Bayreuther Bürger und Schreiner Mathes Weigel für seine Ehefrau Katharina, der Neustädter Bürger und Schneider Caspar Vickher für seine Geschwister sowie die Geschwister Zimmermann zu Hollfeld, auch für ihren abwesenden Bruder Barthel, quittieren dem Bayreuther Bürger und Weißgerber Georg Steininger den Empfang von fünfzig Gulden. Ein Legat von hundert Gulden hatte dessen verstorbene Ehefrau, die Witwe des Bayreuther Bürgers und Weißgerbers Hans Steinmullner, ihrer Schwiegermutter Catharina, der Witwe des Bayreuther Bürgers und Zimmermanns Georg Steinmullner und Mutter bzw. Großmutter der Quittierenden, vermacht. Fünfzig Gulden waren bereits 1575 ausbezahlt worden. 06.11.1592

B 9/896

Der Bayreuther Bürger und Bäcker Christoph Niderman und seine mit dem Bayreuther Bürger und Bäcker Hans Küffner verheiratete Schwester Katharina, die Kinder des Bayreuther Bürgers und Bäckers Hans Niderman, quittieren ihren beiden Vormündern und ihrem Stiefvater, dem Bayreuther Ratsherrn Pangratz Pierzapff, den Empfang ihres Erbteils. 07.09.1592

B 9/899

Laut des Vertrags vom 10.08.1591 der Erben von Lorenz und Anna Gebhart zu Moritzhöfen hat der Sohn Simon die Sölde in Moritzhöfen samt Gärtlein und dabeiliegenden Weiherlein sowie einem halben Tagwerk Feld zu 170 Gulden, dazu die von Fritz Pirckner gekauften, oben am Gärtlein gelegenen Beetlein Feld zu 36 Gulden erhalten; die ledige Tochter Veronica den „Keckhenacker“ auf der Leimgrube zu 100 Gulden und die Schwiegersöhne Hans Kolb und Mathes Danner, beide zu Moritzhöfen, je zur Hälfte den „Cleeacker“ samt Wiesflecklein an der „Leutten“ zu 160 Gulden. 12.01.1593

B 9/902

Margaretha, Tochter des Bayreuther Bürgers und Schusters Hans Engelbrecht, quittiert ihren beiden Vormündern den Empfang des Erbteils. Der Vormund Hans Engler ist „seither von seinen Kindern entlaufen“. 20.04.1593

B 9/904 (vgl. 952)

Der Nürnberger Bürger und Büttner Jacob Lehner und seine Ehefrau Anna, Tochter des Bayreuther Bürgers Caspar Volckhenstein, quittieren dessen Witwe Margaretha, Anna's Stiefmutter, den Empfang von zwanzig Gulden für ihr Erbteil. 24.04.1593

B 9/907 (vgl. 854)

Die Vormünder der Kinder Erhard, Hans und Eva aus der Ehe der Margaretha Baur mit dem Bäcker Michel Kempff sowie die Vormünder der Kinder Hans und Georg aus deren Ehe mit Hans von der Grun quittieren Caspar Bawer, dem Stiefvater der Kinder, den Empfang des elterlichen und großelterlichen Erbteils. 02.11.1593

B 9/910 (vgl. 808-819)

Hans Hornlein, Pleydenmüller auf der Pleydenmühle zu Bayreuth, und seine Ehefrau Barbara, Tochter des Bayreuther Bürgers Hans Staud, quittieren den beiden Vormündern der Frau den Empfang von deren Erbteil. Bei der Wiederverehelichung von Staud's Witwe Margaretha mit dem Metzger Peter Hering hatte laut des Erbteilungsvertrags vom 14.03.1581 Barbara neben 146 Gulden, anderthalb Ort und 15 Pfennigen an Geld noch den mittleren Acker mitsamt dem oberen „Zwerchäckerlein“, der „Leckhuchneracker“ genannt, sowie den „Kochinacker“ mitsamt der Wiese und Stadel erhalten. 11.12.1593

B 9/913

Gütliche Einigung in der Klage des Hans Emerich gegen den Baumeister Hans Dietz, beide Schützenmeister der Schützengesellschaft, wegen der im Zusammenhang mit der Jahresrechnung gegenseitig verübten Beschimpfungen und Bedrohungen. 20.12.1593

B 9/917 (vgl. 919, 923, 927, 931, 935)

Hinweis auf die folgenden fünf Schreiben in der Erbsache der Catharina, Witwe des Jacob Niderman zu Fürsetz. Die erste Vormundschaftsrechnung befindet sich im ersten Landvormundschaftsbuch, die beiden anderen im anderen Stadtvormundschaftsbuch.

B 9/919 (vgl. 917, 923, 927, 931, 935)

Beigebunden: Empfehlungsschreiben des Georg Tandarias von Redeschiz, Hauptmann der Herrschaft Solowitz, an Bürgermeister und Rat zu Bayreuth für die mit Christoph Blasko verheiratete Margaretha und ihren Bruder Hans Groser, den Kinder des verstorbenen Kuntz Groser. Beide haben Ansprüche auf das Erbe ihrer Tante mütterlicherseits Catharina, Ehefrau des verstorbenen Bayreuther Mitbürgers Jacob Niderman. 07.10.1593

B 9/923 (vgl. 917, 919, 927, 931, 935)

Beigebunden: Vom gräflichen Hauptmann Caspar von der Porta beglaubigte Vollmacht der Anna, Catharina und Christina, Töchter des verstorbenen Untertans zu Uhrspitz Conrad Graser, für ihren Bruder Hans Graser wegen ihres Erbanspruchs in Bayreuth. 06.10.1593

B 9/927 (vgl. 917, 919, 923, 931, 935)

Beigebunden: Schreiben des Hauptmanns Caspar von Portta zu Uhrspitz an Bürgermeister und Rat zu Bayreuth wegen der von den Graser'schen Geschwistern eingeforderten Quittung. 18.11.1593

B 9/931 (vgl. 917, 919, 923, 927, 935)

Beigebunden: Von dem Gräflich von Thurn'schen Hauptmann Caspar von Portta beglaubigte Quittung der Geschwister Graser, Kinder der verstorbenen Conrad und Anna Graser, für die bisherigen Verwalter des Erbes ihrer 1586 verstorbenen Tante Catharina, Witwe des Jacob Niderman zu Fürsetz, über den Empfang ihres Erbteils von 34 Gulden rh. Die mit Christoph Plaßko verheiratete Schwester Margaretha hat ihr Erbteil bereits empfangen. 11.11.1593

B 9/935 (vgl. 917, 919, 923, 927, 931)

Beigebunden: Konzept des Begleitschreibens von Bürgermeister und Rat zu Bayreuth an den gräflichen Hauptmann zu Ursnitz Caspar von der Portta zu dem übersandten Geldbetrag. 19.12.1593

B 9/937 (vgl. 630)

Gütliche Einigung im Erbstreit zwischen dem seit 21.10.1579 mit Kunigunde, Witwe des Hans Hoffman und Tochter des verstorbenen Hans Zohlstein zu Kronach, verehelichten Georg Tolhopf und dem mit seiner Stieftochter Kunigunde verheirateten Bayreuther Bürger Hans Schmauß d.M. Dolhopf tritt dieser für ihren Erbanspruch von insgesamt 1554 Gulden, zweieinhalb Ort und fünf Pfennigen den verpachteten Hof zur Altstadt, der von der alten Kuhn her stammt, mitsamt den drei Sölden ab, nämlich die bebaute, des alten Korntheuers Sölde, dann die abgebrannte, des Philip Korntheuers Sölde sowie die abgebrannte, des Hans Kempf Sölde. Der Besitz war, bis auf des Kempfs Sölde, von Dolhopfs Schwiegermutter Anna, Witwe des Georg Hoffman, auf ihn gekommen. Er behält sich die Nutzung bis Michaelis 1595 vor. 25.01.1594

B 9/950 (vgl. 840)

Der Bayreuther Riemenschneidergeselle Hans Teurling quittiert seinem Onkel Fritz Hübner, der den Hörleinshof aus dem Erbe der Großeltern Contz und Catharina Hübner käuflich übernommen hatte, den Empfang des Erbteils seiner verstorbenen Mutter Magdalena von 35 Gulden. 27.05.1594

B 9/952 (vgl. 904)

Wolf und Anna Volckhenstein von Salzburg, die Kinder des verstorbenen Bayreuther Bürgers Caspar Volckhenstein, mit Beistand ihres Schwagers, des Nürnberger Bürgers und Büttners Jacob Löhner, quittieren den Vormündern ihrer drei Stiefgeschwister, nachdem die Stiefmutter Margaretha inzwischen verstorben ist, den Empfang von jeweils zwanzig Gulden für ihr Erbteil. 14.08.1594

B 9/956 (vgl. 803)

Jobst Baur zu Görau sowie Ulrich Mann zu Dressendorf für seine Ehefrau Margaretha quittieren ihrem Bruder bzw. Schwager Hans Baur zu Görau, der den Hof des verstorbenen Vaters Heinz Baur zu Görau laut der am 16.01.1589 abgehaltenen Erbteilung übernommen hat, den Empfang ihrer Erbteile. 25.10.1594

B 9/959

Der Bayreuther Ratsherr Hans Roming und seine Ehefrau Anna quittieren ihrem Gevatter, dem Bayreuther Spitalprediger Justus Zimmermann, den Kaufpreis von 450 Gulden und zehn Taler Leihkauf für die vor der Hohen Warte gelegene, elf bis zwölf Tagwerk große Peunt samt dem darin gelegenen Weiherlein, die sie 1585 von dem Bayreuther Bürger und Weißgerber Wolf Apel gekauft hatten. Gegen die angrenzenden Felder und Erbstücke des Rotgerbers Balthasar Hübner, Gärtners Endres Burges im Neuen Weg und Wagners Hans Daubman ist die Peunt mit einer lebendigen Hecke, gegen die Gasse und die Hohe Warte noch dazu mit einem Aufwurf abgegrenzt. Regelung des Unterhalts und der Benützung des Ramsenthalersteig genannten Erbsteigs. 30.04.1596

B 9/963

Regelung des Nachlasses der ohne Leibserben verstorbenen Wolf und Katharina Pauer in der Ziegelgasse. Die Schwägerin Barbara Ferch zu Ramsenthal hat das Haus in der Ziegelgasse erhalten, die beiden Brüder namens Hans Bauer zu Schwarzenfeld und „Uschelberg“ den ein Tagwerk großen Acker auf dem „Lerchenbühl“ an der Bindlacher Wegstraße, den sie aber weiterverkauft haben. 21.04.1596

B 9/967 (vgl. 455, 484)

Gütliche Einigung nach Augenscheinnahme zwischen dem Bayreuther Bürger und Bäcker Conrad Dörfler sowie dem Spitalmeister Hans Weißman wegen des Zugangs zur Stadtmauer vom Weißman'schen Hinterhaus, der früheren „Kindspergischen Hofstatt“, durch den Hof des Dörfler. Dörfler, der die bisherige Zugangstür des Weißman bei Nacht zerstört hatte, muß fünf Gulden Strafe und zwei Gulden Entschädigung zahlen, bleibt aber wegen Leibesschwachheit von der Gefängnisstrafe verschont. 14.06.1596